

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 13. bis 18. April 1980
(4. Tagung der 1978 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, 7500 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1980

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	IV
II. Die Prälaten	IV
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
IV. Die Mitglieder der Landessynode	V
V. Der Ältestenrat der Landessynode	VI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VII
VII. Die Redner der Landessynode	VIIIff
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	Xff
IX. Eröffnungsgottesdienst:	
Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Hans-Wolfgang Heidland	XIVff
X. Verhandlungen der Landessynode	1—135
Erste Sitzung, 14. April 1980 vormittags	1—21
Zweite Sitzung, 15. April 1980 vormittags und nachmittags	22—51
Dritte Sitzung, 17. April 1980 vormittags und nachmittags	52—98
Vierte Sitzung, 18. April 1980 vormittags	99—135

Verzeichnis der Anlagen siehe Seite 138

I

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**

Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**, ständiger Stellvertreter des Landesbischofs

Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, rechtskundiges geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats

Oberkirchenrat Klaus **Baschang**

Oberkirchenrat Dr. Gerhard von **Negenborn**

Oberkirchenrat Hans **Niens**

Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**

Oberkirchenrat Dr. Hansjörg **Sick**

Oberkirchenrat Professor Dr. Dieter **Walther**

Kirchenrat Hanns-Günther **Michel**, Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes, — mit beratender Stimme —

II

Die Prälaten

Prälat Konrad **Jutzler**, Freiburg; Kirchenkreis Südbaden

Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Kirchenkreis Nordbaden

Prälat Adolf **Würthwein**, Pforzheim; Kirchenkreis Mittelbaden

III

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(gemäß § 124 der Grundordnung)

a) Der Landesbischof:

Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Professor

b) Der Präsident der Landessynode:

Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident
a. D., Mannheim

(1. Stellv.: **Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg
2. Stellv.: **Gessner**, Dr. Hans, Vizepräsident des
Amtsgerichts, Schwetzingen)

c) von der Landessynode gewählte Synodale:

1. **Bußmann**, Günter, Dekan, Villingen-Schwenningen
(Stellv.: **Gasse**, Ditmar, Pfarrer, Gengenbach)

2. **Gabriel**, Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim
(Stellv.: **Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim)

3. **Gessner**, Dr. Hans, Vizepräsident des Amtsgerichts, Schwetzingen
(Stellv.: **Clausing**, Ellen, Sozialarbeiterin,
Sandhausen)

4. **Götsching**, Dr. Christian, Professor,
Ministerialdirigent, Freiburg
(Stellv.: **Erichsen**, Harald, Architekt, Freiburg)

5. **Herb**, August, Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Karlsruhe
(Stellv.: **Hartmann**, Günter, Kaufmann,
Niefern-Oschelbronn)

6. **Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg
(Stellv.: **Dargatz**, Walter, Pfarrer,
Graben-Neudorf)

7. **Hetzl**, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried
(Stellv.: **Ubelacker**, Hilde, Gemeindediakonin,
Baden-Baden)

8. **Mahler**, Dr. Karl, Dipl.-Ing., Kehl
(Stellv.: **Trendelenburg**, Hermann, Architekt,
Weil/Rhein)

9. **Müller**, Dr. Siegfried, Studiendirektor,
Heidelberg
(Stellv.: **König**, Claus, Apotheker, Offenburg)

10. **Nagel**, Horst, Pfarrer, Karlsruhe
(Stellv.: **Buschbeck**, Karl Albrecht, Pfarrer,
Pforzheim)

11. **Viebig**, Joachim, Forstdirektor, Eberbach
(Stellv.: **Gramlich**, Helga, Diplompädagogin,
Mannheim)

12. **Ziegler**, Gernot, Pfarrer, Mannheim
(Stellv.: **Ludwig**, Ralph, Pfarrer, Heidelberg)

d) vom Landesbischof berufenes Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg:

Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor,
Heidelberg

e) die Oberkirchenräte (8)

f) beratende Mitglieder:

— die Prälaten (3)

— der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden:
Michel, Hanns-Günther, Kirchenrat, Karlsruhe

IV

Die Mitglieder der Landessynode*

(84 Mitglieder)

- Achtnich**, Martin, Pfarrer, Brühlstr. 4, 7847 Badenweiler (KB Müllheim) HA
- von Adelsheim von Ernest**, Joachim, Frh., Forstwirt, Schloß, 6962 Adelsheim (KB Adelsheim) FA
- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident a. D., Kalmitplatz 2, 6800 Mannheim (KB Mannheim) Präsident der Landessynode
- von Baden**, Max, Markgraf, Land- und Forstwirt, Schloß, 7777 Salem (KB Überlingen-Stockach) RA
- Barner**, Hanna, Diakonissenschwester, Korker Anstalten, 7640 Kehl 18 (berufen) FA
- Bayer**, Hans, Richter am Amtsgericht, Birkenauer Talstr. 29, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim) RA
- Buschbeck**, Karl Albrecht, Pfarrer, Karl-Schurz-Str. 72, 7530 Pforzheim, (KB Pforzheim-Stadt) HA
- Bußmann**, Günter, Dekan, Heidelberger Str. 2, 7730 Villingen-Schwenningen (KB Villingen) RA
- Clausing**, Ellen, Sozialarbeiterin, Hardtstr. 3, 6902 Sandhausen (KB Oberheidelberg) BA
- Dargatz**, Walter, Pfarrer, Karlsruher Str. 29, 7523 Graben-Neudorf (KB Karlsruhe-Land) HA
- Diefenbacher**, Hilde, Hausfrau, Kantstr. 2, 6800 Mannheim 1 (berufen) BA
- Dittes**, Kurt, Galvaniseurmeister, Wertweinstr. 10, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) HA
- Ehemann**, Gert, Pfarrer, Uferpromenade 27, 7758 Meersburg (KB Überlingen-Stockach) FA
- Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Beethovenstr. 62, 6900 Heidelberg (berufen) BA
- Engelhardt**, Dr. Klaus, Professor für Evangelische Theologie / Religionspädagogik (PH Heidelberg), Philosophenweg 3, 6900 Heidelberg (berufen) HA
- Erichsen**, Harald, Architekt, Spemannplatz 1, 7800 Freiburg (KB Freiburg) HA
- Ertz**, Michael, Dekan, Kaiserstr. 3, 7519 Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau) HA
- Fischer von Weikersthal**, Karl Ulrich, Diplom-Landwirt, Keplerstr. 80a, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg) BA
- Flühr**, Willi, Stadtberaterrat, Sinsheimer Str. 1, 6920 Sinsheim-Hoffenheim, (KB Sinsheim) FA
- Förster**, Hermann, Oberlehrer i. R., Gartenstr. 2, 6945 Hirschberg-Leutershausen, (KB Ladenburg-Weinheim) BA
- Gabriel**, Emil, Prokurst, Raiffeisenstr. 13, 7527 Kraichtal-Münzesheim (KB Bretten) FA
- Gasse**, Ditmar, Pfarrer, Grimmelshausenstr. 5, 7614 Gengenbach (KB Offenburg) HA
- Gessner**, Dr. Hans, Vizepräsident des Amtsgerichts, Kurpfalzring 55, 6830 Schwetzingen (KB Oberheidelberg) RA
- Gießer**, Dr. Helmut, Pfarrer, Ebersteingasse 1, 7562 Gernsbach (KB Baden-Baden) HA
- Gilbert**, Dr. Helga, Hausfrau, Lehrbeauftragte, Dahlienweg 51, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach) HA
- Göttsching**, Dr. Christian, Professor, Ministerialdirigent, Eichrodtstr. 10, 7800 Freiburg (berufen) FA
- Gramlich**, Helga, Diplompädagogin, Geraer Ring 2/137, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim) BA
- Günter**, Olga, Sozialsekretärin, Winterstr. 40, 7500 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) HA
- Gut**, Willi, Oberstudienrat, Ob den Gärten 4, 7516 Karlsbad-Auerbach (KB Alb-Pfinz) BA
- Hartmann**, Günter, Kaufmann, Mühlweg 21, 7532 Niefern-Öschelbronn 2 (KB Pforzheim-Land) HA
- Hecker**, Dieter, Studentenpfarrer, Gartenstr. 29a, 7500 Karlsruhe 1 (KB Karlsruhe und Durlach) BA
- Heinemann**, Lore, Hausfrau, Klosterbergstr. 33, 7742 St. Georgen (KB Villingen) FA
- Herb**, August, Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Flughafenstr. 47, 7500 Karlsruhe 31, (KB Karlsruhe-Land) RA
- Herrmann**, Dr. Ludwig, Religionslehrer, Pfarrer, Im Weinberg 13, 7750 Konstanz (KB Konstanz) HA
- Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Bussardweg 107, 7800 Freiburg (KB Freiburg) RA
- Hertel**, Georg, Professor, Dipl. Psychologe, Psychotherapeut, Ostpreußenstr. 9, 7500 Karlsruhe 41, (KB Karlsruhe und Durlach) BA
- Hetzl**, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Rheinstr. 24, 7607 Neuried (berufen) BA
- Hoffmann**, Ruth, Hausfrau, Bellinger Str. 14, 7846 Schliengen (KB Müllheim) BA
- Hohl**, Willi, Techn. Angestellter, Schneebergstr. 7, 6970 Lauda-Königshofen-Sachsenflur (KB Boxberg) HA
- Klein**, Jürgen, Vorsitzender Richter am Landgericht, Übertal 20, 7890 Waldshut-Tiengen 20 (KB Hochrhein) RA
- Klug**, Wolfgang, Pfarrer, Gässel 36, 6930 Eberbach (KB Neckargemünd) FA
- König**, Claus, Apotheker, Rebmannshalde 2, 7600 Offenburg (KB Offenburg) FA
- König**, Werner, Pfarrer, Pfarrstr. 9, 7585 Lichtenau (KB Kehl) RA
- Krämer**, Arnold, Diplomvolkswirt, Jammstr. 8, 7630 Lahr, (KB Lahr) BA
- Langensiepen**, Emmi, Diakonissenschwester, Friedrich-Naumann-Str. 33, 7500 Karlsruhe 21 (berufen) BA
- Lauffer**, Emil, Verw.-Direktor, Andersenstr. 17, 7500 Karlsruhe 51 (berufen) BA

* a) Bei den gewählten Mitgliedern ist der entsendende Kirchenbezirk (KB) in Klammern angegeben. Mitgliedschaft durch Berufung ist ebenfalls in Klammern vermerkt.

b) Die Zugehörigkeit zu einem ständigen Ausschuß der Landessynode ist jeweils angegeben (Rechtsausschuß = RA, Hauptausschuß = HA, Finanzausschuß = FA, Bildungsausschuß = BA).

- Leidle**, Hans Martin, Dekan, Ringstr. 22,
6964 Rosenberg-Hirschlanden (KB Boxberg) BA
- Loesch**, Karlheinz, Religionslehrer, Pfarrer, Ettlinger
Str. 3, 7517 Waldbronn 2 (KB Alb-Pfinz) HA
- Ludwig**, Ralph, Pfarrer, Zähringerstr. 28,
6900 Heidelberg (KB Heidelberg) RA
- Mahler**, Dr. Karl, Diplomingenieur, Rüdigerstr. 20,
7640 Kehl (KB Kehl) RA
- Marquardt**, Paul, Pfarrer, Waldtorstr. 5,
7890 Waldshut-Tiengen 1 (KB Hochrhein) RA
- Meerwein**, Hans Georg, Pfarrer, Hauptstr. 95,
6901 Dossenheim (KB Ladenburg-Weinheim) BA
- Müller**, Dr. Siegfried, Studiendirektor, Mozartstr.
28/30, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg) FA
- Nagel**, Horst, Pfarrer, Sengestr. 7,
7500 Karlsruhe 21 (berufen) HA
- Niebel**, Karl, Diplomkaufmann, Wöschbacher Str. 37,
7507 Pfinztal-Berghausen (berufen) FA
- Oppermann**, Adolf, Bankdirektor, Oberdorfstr. 50,
7700 Singen (KB Konstanz) FA
- Reger**, Dietrich, Reg.-Verm.-Direktor, Beethoven-
str. 5, 6950 Mosbach-Diedesheim (KB Mosbach)
1. Schriftführer
- Renner**, Wilfried, Pfarrer, Gartenstr. 1, 7634 Kippen-
heim 1 (KB Lahr) RA
- Richter**, Günter, Pfarrer, Kirchstr. 5, 7830 Emmen-
dingen (KB Emmendingen) FA
- Sacksofsky**, Horst, Richter am Amtsgericht,
Bühlmatt 21, 7860 Schopfheim (KB Schopfheim) HA
- Sattler**, Waltraud, Pfarrerin, Heinrich-Fuchs-Str. 22,
6900 Heidelberg (berufen) HA
- Schmitt**, Arno, Pfarrer, Waldstr. 35, 6902 Sandhausen
(KB Oberheidelberg) BA
- Schneider**, Werner, Reg. Schuldirektor, Grundacker-
str. 19, 7830 Emmendingen 14 (KB Emmendingen)
BA
- Schöfer**, Hans-Dietrich, Oberstudiedirektor, Hilsen-
steige 4, 7602 Oberkirch (berufen) BA
- Scholler**, Dr. Karl Ludwig, Universitätsprofessor,
Bussardweg 58, 7800 Freiburg (berufen) BA
- Schubert**, Horst-Peter, Leiter des Gemeindedienstes,
Obere Schneeburgstr. 70, 7800 Freiburg (KB Frei-
burg) RA
- Speck**, Klaus-Eugen, Pfarrer, Evangelisches Pfarramt
6950 Mosbach-Neckarelz (KB Mosbach) RA
- Steininger**, Hans, Realschullehrer, Kernerstr. 8,
6924 Neckarbischofsheim (KB Sinsheim) BA
- Steyer**, Klaus, Pfarrer, Hofener Str. 5, 7853 Steinen-
Schlächtenhaus (KB Schopfheim) FA
- Stock**, Günter, Kaufmann, Bleichstr. 92,
7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) FA
- Stockmeier**, Johannes, Pfarrer, Haslocher Weg 14,
6980 Wertheim (KB Wertheim) HA
- Trendelenburg**, Hermann, Diplomingenieur, Hum-
boldtstr. 20, 7858 Weil/Rhein (KB Lörrach) FA
- Ubelacker**, Hilde, Gemeindediakonin, Gunzenbach-
str. 37, 7570 Baden-Baden (KB Baden-Baden) FA
- Ulshöfer**, Dr. Helmut, Pfarrer, Am Rühlingshof 3,
6967 Buchen (KB Adelsheim) HA
- Viebig**, Joachim, Forstdirektor, Scheuerbergstr. 16,
6930 Eberbach, (KB Neckargemünd) HA.
- Wegmann**, Helmut, Direktor, Maikammerstr. 16,
6800 Mannheim 31 (KB Mannheim) FA
- Weiser**, Helmut, Diakon, Waldstr. 5,
6927 Bad Rappenau (KB Eppingen-Bad Rappenau)
FA
- Wendland**, Dr. Karl-Heinz, Direktor des Amtsge-
richts, Wellenbergstr. 9, 6972 Tauberbischofsheim,
(KB Wertheim) RA
- Wendlandt**, Waldemar, Pfarrer, Weingasse 2,
7531 Ulbronn-Dürrn (KB Pforzheim-Land) FA
- Wenz**, Manfred, Bauer, Vogesenstr. 13,
7635 Schwanau 1 (Ottenheim) (berufen) FA
- Wenz**, Wolfgang, Rektor, Diplompädagoge, Dinkel-
bergstr. 25c, 7850 Lörrach (KB Lörrach) BA
- Wöhre**, Hansjörg, Pfarrer, Nansenstr. 6,
7850 Lörrach (KB Lörrach) HA
- Ziegler**, Gernot, Pfarrer, Feldbergstr. 6,
6800 Mannheim 1, (KB Mannheim) FA
- Zimmermann**, Heinrich, Schuldekan, Turbanstr. 15,
7518 Bretten 1 (KB Bretten) BA

V

Der Ältestenrat der Landessynode

a) die Mitglieder des Präsidiums

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landes-
synode

Herrmann, Oskar, 1. Stellvertreter des Präsidenten

Gessner, Dr. Hans, 2. Stellvertreter des Präsi-
denten

Förster, Hermann

Gramlich, Helga

Klein, Jürgen

Nagel, Horst

Reger, Dietrich

Wenz, Wolfgang

Schriftführer
der
Landessynode

b) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode

Gabriel, Emil, Vorsitzender des Finanzaus-
schusses

Herb, August, Vorsitzender des Rechts-
ausschusses

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender des Bildungs-
ausschusses

Viebig, Joachim, Vorsitzender des Haupt-
ausschusses

c) von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates

Buschbeck, Karl Albrecht

Engelhardt, Dr. Klaus

Gilbert, Dr. Helga

König, Claus

Stock, Günter

VI

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) Rechtsausschuß

Herb, August, Vorsitzender
Gessner, Dr. Hans, stellv. Vorsitzender
von Baden, Max, Markgraf
Bayer, Hans
Bußmann, Günter
Herrmann, Oskar
Klein, Jürgen
König, Werner
Ludwig, Ralph
Mahler, Dr. Karl
Marquardt, Paul
Renner, Wilfried
Schubert, Horst-Peter
Speck, Klaus-Eugen
Wendland, Dr. Karl-Heinz

(15 Mitglieder)

c) Finanzausschuß

Gabriel, Emil, Vorsitzender
Stock, Günter, stellv. Vorsitzender
von Adelsheim von Ernest, Joachim, Frh.
Barner, Hanna
Ehemann, Gert
Flühr, Willi
Götsching, Dr. Christian
Heinemann, Lore
Klug, Wolfgang
König, Claus
Müller, Dr. Siegfried
Niebel, Karl
Oppermann, Adolf
Richter, Günter
Steyer, Klaus
Trendelenburg, Hermann
Ubelacker, Hilde
Wegmann, Helmut
Weiser, Helmut
Wendlandt, Waldemar
Wenz, Manfred
Ziegler, Gernot

(22 Mitglieder)

b) Hauptausschuß

Viebig, Joachim, Vorsitzender
Buschbeck, Karl Albrecht, stellv. Vorsitzender
Achtnich, Martin
Dargatz, Walter
Dittes, Kurt
Engelhardt, Dr. Klaus
Erichsen, Harald
Ertz, Michael
Gasse, Ditmar
Gießer, Dr. Helmut
Gilbert, Dr. Helga
Günter, Olga
Hartmann, Günter
Herrmann, Dr. Ludwig
Hohl, Willi
Loesch, Karlheinz
Nagel, Horst
Sacksofsky, Horst
Sattler, Waltraud
Stockmeier, Johannes
Ulshöfer, Dr. Helmut
Wöhrle, Hansjörg

(22 Mitglieder)

d) Bildungsausschuß

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender
Hetzel, Dr. Ingrid, stellv. Vorsitzende
Clausing, Ellen
Diefenbacher, Hilde
Eisinger, Dr. Walther
Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich
Förster, Hermann
Gramlich, Helga
Gut, Willi
Hecker, Dieter
Hertel, Georg
Hoffmann, Ruth
Krämer, Arnold
Langensiepen, Emmi
Lauffer, Emil
Leichle, Hans Martin
Meerwein, Hans Georg
Schmitt, Arno
Schneider, Werner
Scholler, Dr. Karl Ludwig
Steininger, Hans
Wenz, Wolfgang
Zimmermann, Heinrich

(23 Mitglieder)

VII

Die Redner bei der Landessynode

	Seite
Achtnich, Martin	121, 125f
von Adelsheim von Ernest, Joachim	102
Angelberger, Dr. Wilhelm	1—4, 7—11, 21, 29, 35, 36, 39, 45f, 51—53, 58—60, 62—67, 69—74, 77—85, 87—99, 101—106, 111, 114—118, 121—135
Baschang, Klaus	86, 110f
Bayer, Hans	67—69, 97, 111
Becker, Karl Friedrich	28f
Bromm, Gerhard	2f
Bürgel, Rainer	7
Buschbeck, Karl Albrecht	37
Bußmann, Günter	27, 58, 98, 126
Dargatz, Walter	103, 107
Dittes, Kurt	118f
Ehemann, Gert	62
Eisinger, Dr. Walther	28, 120f
Engelhardt, Dr. Klaus	27, 64, 108f, 115f, 127f
Erichsen, Harald	27
Ertz, Michael	85, 86
Flühr, Willi	86
Gabriel, Emil	74—77, 78, 82, 83, 84
Gasse, Ditmar	36f, 131
Gessner, Dr. Hans	96f, 98
Gießer, Dr. Helmut	35f, 102f, 106, 124
Gilbert, Dr. Helga	21, 37, 58—62, 78, 80, 82, 83
Göttsching, Dr. Christian	66
Günter, Olga	26
Hartmann, Günter	66, 71—73, 103, 122
Hecker, Dieter	64f, 93f, 95, 102, 115
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang	86f
Herb, August	78, 80, 130, 131
Herrmann, Oskar	36, 59f, 63f, 71, 90, 109f, 130
Herzog, Dr. Roman	4—7
Hohl, Willi	91, 119
Jutzler, Konrad	108, 118
Klein, Jürgen	69f
Klug, Wolfgang	92f, 126
König, Claus	91f, 94
König, Werner	109, 122
Krämer, Arnold	65, 82, 83, 84, 92, 94, 108
Lauffer, Emil	73f, 95
Leichle, Hans Martin	63, 89, 95, 96, 107f, 119f
Löhr, Dr. Walther	39—45
Loesch, Karlheinz	127

	Seite
Ludwig, Ralph	110
Mahler, Dr. Karl	93, 95, 123f
Marquardt, Paul	37, 97, 111
Müller, Dr. Siegfried	53—58, 71, 80f, 86, 87—89, 98, 101, 118, 124, 132
Nagel, Horst	64, 77
von Negenborn, Dr. Gerhard	78, 79, 82
Niebel, Karl	83
Niens, Hans	78, 79, 81f, 83, 85, 93, 94, 95f
Oppermann, Adolf	94f
Reger, Dietrich	98
Renner, Wilfried	27, 70f, 95, 96, 103, 111
Richter, Günter	95, 101f, 106f
Sacksofsky, Horst	99—101
Sattler, Waltraud	81
Scharffenorth, Dr. Gerta	29—35, 36, 37ff
Schneider, Werner	59
Schöfer, Hans-Dietrich	77f, 110, 127, 133f
Scholler, Dr. Karl Ludwig	117ff, 122
Sick, Dr. Hansjörg	22—26, 27ff
Stein, Hans-Joachim	46—51, 124
Steininger, Hans	122f
Steyer, Klaus	64, 109
Stock, Günter	90
Stockmeier, Johannes	37, 116ff, 122, 127
Stornowski, Gottfried	3f
Trendelenburg, Hermann	84f, 87
Übelacker, Hilde	62f, 78, 85, 126, 127, 131
Ulshöfer, Dr. Helmut	104, 114
Viebig, Joachim	65f, 78, 130f
Walther, Dr. Dieter	111—114
Wegmann, Helmut	79, 86, 90f, 108, 124, 126, 128
Weiser, Helmut	89f, 131
Wendland, Dr. Karl-Heinz	85, 97, 98, 128f
Wendland, Waldemar	108, 122
Wendt, Dr. Günther	11—21, 63, 66f, 130, 131
Wenz, Manfred	80, 85, 102
Wenz, Wolfgang	105f, 114
Wöhrle, Hansjörg	29, 122, 129f, 132

VIII

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Abrüstung — siehe ORK-Programm	
Abschluß der Jahresrechnung	
— des landeskirchlichen Haushalts	90, Anl. 17
— der Evangelischen Zentralpfarrkasse	90f, Anl. 18
— des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds	90f, Anl. 18
Agende I — Revision	10, Anl. 10
Albert-Schweitzer-Haus Görwihl — Prüfungsbericht	73
Altenarbeit — Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Altenarbeit	9
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Baden-Württemberg, Bericht — siehe Referat	
Arnoldshainer Konferenz, Grußwort — Oberkirchenrat Rainer Bürgel	7
Bauvorhaben	
— landeskirchliche	84f
— kirchengemeindliche (einschließlich Gemeinderücklagenfonds)	87ff, Anl. 19, 20
— diakonische	89f
Beratungsstellen	
— Bericht des Haupt- und Bildungsausschusses	125f
Berlin-Brandenburg (Ost), Grußwort — Oberkonsistorialrat Gottfried Stornowski	3f
Bischofswahl	194
Boston, Weltkonferenz über Glaube, Wissenschaft und die Zukunft	10, 115f, Anl. 6
Deimling, Gertrud †, Nachruf	8
EKD — Vertreter der Kirchenkanzlei, Grußwort — Oberkirchenrat Gerhard Bromm	2f
Energieversorgung in der Landeskirche	
— Eingabe des Synodalen Emil Lauffer	10, 94ff, Anl. 16
Energiesparmaßnahmen, Finanzhilfen für „Pilotprojekte“	95f, Anl. 20
Entlastung:	
— Jahresrechnung 1978 der Evangelischen Landeskirchenkasse	72, 73
— Jahresrechnung 1978 des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds	72, 73
— Sanatorium Siloah, Bad Krozingen	72, 73
— Albert-Schweitzer-Haus, Görwihl	73
Erbbaurechte an Kirchengemeinden	89
Ersatzdienstpflchtige — siehe Kriegsdienstverweigerer	
Evangelische Ruhegehaltsskasse Darmstadt — siehe Referate	
Finanzhilfen (landeskirchliche) für kirchengemeindliche Bauvorhaben	87ff, Anl. 19, 20
Fragestunde, Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	21, 96ff, Anl. 21
Gemeindediakone, beratende Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenkreises	
— Eingabe des Evangelischen Pfarramts der Friedenspfarrei Karlsruhe-Dammer- stock-Weiherfeld auf Abänderung des § 10 des kirchlichen Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in der Gemeindediakonie etc.	10, 128ff, Anl. 14
Geschäftsordnung der Landessynode, Fragestunde	21, 96ff, Anl. 21

	Seite
Gesetze:	
— kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden	10, 67ff, Anl. 3
— kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden	10, 96f, Anl. 8
— kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden	10, 70f, Anl. 9
Glaube, Wissenschaft und die Zukunft — Weltkonferenz in Boston	10, 115f, Anl. 6
Grundordnung der EKD, Verfassungsreform	71
Grußworte: Bromm, Gerhard, Oberkirchenrat — Referent der Kirchenkanzlei der EKD	2f
Bürger, Rainer, Oberkirchenrat — Mitglied der Arnoldshainer Konferenz	7
Herzog, Dr. Roman, Minister für Kultus und Sport — Landesregierung Baden-Württemberg	4—7
Stornowski, Gottfried, Oberkonsistorialrat — Berlin-Brandenburg (Ost)	3f
Hof, Otto — Oberkirchenrat i. R. — †, Nachruf	8
Instandsetzungsprogramm G für Großstadtkirchengemeinden	89, Anl. 20
Kabelfernsehen — siehe Referate	
Kirchenleitung: Was heißt Kirche leiten? — siehe Referate	
Konferenz Europäischer Kirchen, Bericht — siehe Referate	
Krankenhaus-Finanzierungs-Gesetz	
— Antrag des Synodalen Ziegler, Mannheim u. a.	10, 73f, Anl. 16
Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflchtige — Eingabe der Zivildienstleistenden in Kirchengemeinden und Jugendwerken	9, 103f, Anl. 1
Landesregierung Baden-Württemberg, Grußwort — Professor Dr. Roman Herzog, Minister für Kultus und Sport	4—7
Liturgische Kommission	
— Zwischenbericht über die Revision der Agende I	10, 102f, Anl. 10
Missionarisches Jahr 1980 — Sonderausgabe pro — siehe „pro“	
Mitarbeitervertretungsgesetz — siehe Gesetze	
Nachrufe:	
— Deimling, Gertrud, † 25. 1. 1980	8
— Hof, Otto, † 12. 1. 1980	8
ORK-Programm — Bericht des besonderen Ausschusses zum Studium des ORK-Abrüstungsprogramms	53—58, 132
PEP (Personalentwicklungs-Planung)	62, 64, 67
Pfarrervertretungsgesetz — siehe Gesetze	
Pforzheim-Hohenwart, Bau der Tagungsstätte	
— Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Furtwangen	9
— Eingabe des Evangelischen Pfarramts der Christusgemeinde Lahr	10, 91f, Anl. 5
— Eingabe des Synodalen Hartmann, Niefern	10, 92ff, Anl. 7
— baubegleitender Ausschuß, synodale Mitglieder	79
Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Heidland	XIVf
„pro“, Ausführungen in der Sonderausgabe des Mitteilungsblattes des Amtes für Jugendarbeit zum Missionarischen Jahr 1980	
— Eingabe des Klaus Becker, Pfinztal	10, 116ff, Anl. 13

XII

	Seite
Referate:	
— Chancen und Risiken der neuen Medien (Kabelkommunikation), von Oberkirchenrat Stein	46—51
— Aussprache	122f
— Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt (ERK), von Oberkirchenrat i. R. Dr. Löhr	39—45
— Bericht des Finanzausschusses	74ff
— Aussprache	77ff
— Beschlüsse	83, 84
— Vollkonferenz der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) auf Kreta, von Frau Dr. Scharffenorth	21, 29—35
— Aussprache	35—39
— Was heißt Kirche leiten?, von Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt	11—21
— Aussprache	59—67
— Ziele und Tätigkeiten der ACK Baden-Württemberg, von Oberkirchenrat Dr. Sick	22—26
— Aussprache	26—29
Religionsunterrichtsdeputat	
— Eingabe von Gemeindepfarrern im Kirchenbezirk Emmendingen	10, 104ff, Anl. 4
Revision der Agende I	
— Zwischenbericht der Liturgischen Kommission	10, 102f, Anl. 10
Sanatorium Siloah, Bad Krozingen — Prüfungsbericht	72f
Stiftungsgesetz — siehe Gesetze	
Theologisches Studienhaus Heidelberg	84ff
Todesstrafe — weltweite Abschaffung	
— Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Baden-Baden	10, 126ff, Anl. 12
Unterländer Evangelischer Kirchenfonds	
— Rechnungsabschluß 1979	11, 90f, Anl. 18
— Prüfungsbericht, Rechnungsprüfungsausschuß, Entlastung für 1978	72f
Verantwortung für den Frieden (Stellungnahme)	
— Eingabe der Evangelischen Akademie Baden	10, 99ff, Anl. 2
Verhältnis Staat und Kirche	
— Eingabe der Evangelischen Akademie Baden	4ff, 20f, 64
Versetzung verheirateter kirchlicher Mitarbeiter	
— Eingabe des Evangelischen Pfarramts St. Blasien	10, Anl. 11
Versorgungsanwartschaften	
— Eingabe des Evangelischen Pfarramts St. Blasien	81
Versorgungssicherung der Pfarrer und Kirchenbeamten	
— Eingabe des Evangelischen Pfarramts St. Blasien	39ff, 74ff
Vertreter der Landessynode:	
— im baubegleitenden Ausschuß „Tagungsstätte Pforzheim-Hohenwart“	79
Wahl des Landesbischofs	
— Eingabe der Studentengruppe an der Fachhochschule für Sozialwesen, Reutlingen	194
Weltkonferenz über Glaube, Wissenschaft und die Zukunft in Boston	
— Eingabe der Studentengruppe an der Fachhochschule für Sozialwesen, Reutlingen	10, 115f, Anl. 6
Zentralpfarrkasse — Rechnungsabschluß 1979	
— Eingabe der Studentengruppe an der Fachhochschule für Sozialwesen, Reutlingen	11, 90f, Anl. 18
Zivildienstleistende — siehe Kriegsdienstverweigerer	

Gottesdienst

zur Eröffnung der vierten Tagung der 1978 gewählten Landessynode am Sonntag, dem 13. April 1980, um 20.30 Uhr in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Predigt von Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang Heidland

Text: Lukas 24, 36—52

Liebe Schwestern und Brüder!

„Sie kehrten wieder zurück nach Jerusalem mit großer Freude und waren allewege im Tempel und priesen Gott.“ Was der Auferstandene wirkte, war große Freude, Dankgebete und Lobgesänge. Wie ist es möglich, daß in unseren Gemeinden vielerorts und oft Klagelieder das Feld bestimmen? Könnte der Grund daran liegen, daß wir nicht mehr der Botschaft glauben, die uns zuruft: Der Herr ist wahrhaftig auferstanden?

An der Stelle des Urtextes, wo Luther „wahrhaftig“ übersetzt, steht ein griechischer Begriff, den man heute besser wiedergibt mit dem Wort „wirklich“: der Herr ist „wirklich“ auferstanden. Der moderne Mensch will Realist sein, er will wissen, was wirklich los ist. Er erfährt tagtäglich, wie die Wirklichkeit durch Berichte entstellt wird, verzerrt sogar in der Erinnerung der Augenzeugen. Deshalb muß ihm gesagt werden: Jesus ist wirklich auferstanden.

Es ist wirklich passiert, daß Jesus, wie es heißt, mitten unter die Jünger trat und sprach: „Friede sei mit euch“. Das war nicht die Ausgeburt ihrer Wünsche, ihrer Hoffnung, daß die gute Sache Jesu doch nicht zu Ende sei. Diese moderne Umdeutung macht im Grunde die Jünger zu den Helden von Ostern, zu den Menschen, die sogar einen Schock wie den Karfreitag überleben und an ihrem Glauben unabbar festhalten. „Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwindet“, mag dann im Gegensatz zum eigentlichen Sinn dieses Wortes noch stolz zitiert werden. Diese Erklärungsversuche stimmen ein Loblied nicht auf Gott, sondern auf den Menschen an. Sie sind Ausfluß einer Epoche, die den Menschen verherrlicht.

In Wirklichkeit trat Jesus von außen herein. Von außen, das Johannesevangelium sagt sogar: durch die verschlossene Tür hindurch. Die Aktivität lag bei ihm, die Initiative ging von ihm aus. Die Rettung der Jünger aus Furcht und Verzweiflung erfolgte von außen. Für die Reformatoren, insbesondere für Martin Luther, wurde dieses „von außen“ zum Schlüsselwort für das Verständnis der gesamten Bibel, in der Theologensprache von damals lateinisch ausgedrückt: *extrapos*. Wir Menschen, so erkannten die Reformatoren aus der Bibel, können uns eben nicht am eigenen Schopf aus dem Sumpf

der Sünde und des Todes herausziehen. Die Hilfe muß von jenseits, von Gott her geschehen, und — das ist die Osterbotschaft — sie ist wirklich in Jesus erfolgt.

Wäre Jesus nicht wirklich von außen in diesen Kreis hereingetreten, sondern nur in irgendeiner Weise das Produkt der Phantasie der Jünger, so wäre deren Wort von der Vergebung der Sünde keinen Schuß Pulver wert. Es wäre ein menschlicher Versuch, die Schuld zu beseitigen, wie Sigmund Freud die Schuldgefühle weganalysierte. Nur wenn wir das „Friede sei mit euch“ aus dem Mund des Auferstandenen hören, ist Friede nicht Selbstbeschwichtigung, schafft die Botschaft vom Frieden mit Gott nicht Scheinfrieden, sondern eine neue Wirklichkeit zwischen Gott und Mensch. Wenn die Auferstehung in irgendeinem Betracht Leistung der Jünger wäre, befänden wir uns noch mitten im Leistungsdanken. Von der Peitsche des politischen und frommen Leistungssolls befreit uns nur der Auferstandene, der wirklich so unerwartet aus dem Leben Gottes in den Kreis der Jünger getreten ist, wie dies die biblischen Berichte bezeugen.

Wie steht es aber mit jener so anstoßigen Stelle, daß der Auferstandene nun gar auch noch gebratenen Fisch gegessen habe? Ist auch das „wirklich“ so gewesen?

Warum nicht! Daß dieser Vorgang nicht in das ohnehin ramponierte moderne sogenannte wissenschaftliche Weltbild paßt, spricht nicht gegen seine Wirklichkeit. Im Gegenteil, es hängt sogar die Zukunft der Welt davon ab, daß sich der Auferstandene dem Zugriff auch der allermoderntesten Wissenschaft entzieht, der Parapsychologie, die sich mit „Geistern“ befaßt. Selbst wenn diese Geisterwelt existieren sollte — ich weiß es nicht —, gehörte sie doch noch zu dem Bereich der menschlichen Welt wie die Atmosphäre zum Erdball. Der Auferstandene ist in eine Wirklichkeit aufgenommen, die noch jenseits dieser Geistersphäre lebt, und er zeigt dies seinen Jüngern dadurch, daß er tut, was kein Gespenst tut, und er tut es nicht nur hier, sondern bezeichnenderweise bei vielen anderen Gelegenheiten, bei denen er den Jüngern nach seiner Auferstehung begegnet: er isst mit ihnen. Er besitzt nicht eine verdürre, verdampfte Leiblichkeit, im Gegenteil, eine verdichtete, überlegene, alle unsere

Vorstellungen und Erfahrungen sprengende Leiblichkeit, eine vollendete. Sie ist der Anfang des neuen Kosmos, dessen sichtbare Mitte der Dreieinige Gott ist. Uns erwartet nach dem Tod nicht ein Gespensterdasein, sondern erfülltes Leben. Altern ist Vorbereitung auf diese Erfüllung, Aufstieg auf diesen Gipfel. Das ist es, was die Osterbotschaft in eine Gesellschaft einbringt, in der die Alten bald in der Mehrzahl sind. Die vollendete Schöpfung schafft Respekt auch vor der ersten. So vergänglich diese ist, sie ist Zeichen dafür, daß Gott kann. Sie atmet, wie unsere Väter sagten, Auferstehung. Das sagt die Osterbotschaft einer Gesellschaft, der ihre Umwelt zum Problem geworden ist.

Diese Erläuterungen über das, was damals geschehen ist, mögen genügen. Sie zeigen: Wer diese Osterbotschaft ernst nimmt, kann tatsächlich, wie die Jünger, nun in sein Jerusalem mit großer, manchmal kleiner, Freude zurückkehren und kann oft zaghaft, manchmal mit voller Stimme, Gott preisen. Die Auferstehung ist Gottes Werk. Uns bleibt nur der Dank. Sogar unser Glaube, die Fähigkeit, daß wir die Auferstehung ernst nehmen, ist Gottes Werk. Wie geduldig bemüht sich der Auferstandene darum, daß er die Jünger überzeugt! Sie können nur danken und versuchen, andere Menschen in ihren Kreis der Dankbarkeit einzubeziehen. „Ihr seid des alles Zeugen“, sagt der Auferstandene. Das heißt anders gesagt: Gott loben, das ist unser Amt. Das Lob Gottes vermehren, ist unsere Aufgabe.

Was ist nur in unsere Kirche gefahren, daß wir diese Aufgabe der Kirche zurückdrängen und uns anderen widmen, die wohl gut und schön sind, dagegen nur noch am Rande und verwässert von der wirklichen Auferstehung Jesu reden! Wir haben eine panische Angst, die Welt komme in unserer Verkündigung zu kurz. Wir sollten uns darum sorgen, daß nicht die Osterbotschaft verkürzt wird! Weil es der wirklich Auferstandene ist, der uns ihr Zeugnis aufgetragen hat, gilt dieser Auftrag unbeschadet des Wandels der Zeit. Wir maßen uns kurzschnürrige, dilettantische Urteile an über komplizierte, wirtschaftliche, technische und politische Probleme, statt daß wir sagen, wozu uns der Auferstandene bevollmächtigt hat. Wir vermehren die Appelle, deren die Welt längst überdrüssig geworden ist, die Appelle, die von dem reden, was getan werden soll, statt daß wir von dem sprechen, was wirklich geschehen ist. Die Welt kommt in der Osterbotschaft schon nicht zu kurz. Die Welt braucht nichts so nötig wie Menschen, denen der Auferstandene „Kraft aus der Höhe“ schenkt, Menschen, die nüchtern sehen, daß die Welt im argen liegt und dennoch versuchen, überall, so gut sie's können, angefangen bei der eigenen Person, Zeichen der Auferstehung aufzurichten.

Wenn wir dann glücklich unserem Zeugendienst schlecht und recht nachkommen, tun wir's nur zu oft in der falschen Tonart. Der Ton macht die Musik, auch den der Osterbotschaft. Weil der Auferstandene das absolut Positivste ist, das es in dieser so fragwürdigen Welt gibt, muß seine Botschaft auch in einer möglichst positiven Tonart ausgerichtet werden. Wir dürfen nicht in den Ton der ewig Unzufriedenen verfallen, in diese Sucht, alles zu kritisieren, in diese geradezu pathologische Nörgelei. Das halbgefüllte Weinglas ist für uns nicht halbleer, sondern halbvoll. Der schwache Glaube ist nicht halb verdorben, sondern halb gewonnen. „Nur um deiner Liebe willen“, sagt Vincenz von Lerino, „verzeiht dir der Arme das Brot, das du ihm gibst“. Nur um deiner Liebe willen verzeiht dir der Ungläubige die Wahrheit, die du ihm sagst. Allein die Liebe bewahrt unser Mehrwissen vor Besserwisserei. Die Liebe aber ist langmütig und läßt sich nicht erbittern.

Am besten aber klingt die Osterbotschaft, wenn sie von der Gemeinde gesungen wird.

Vor mehr als 30 Jahren saß in Heidelberg in der Woche nach Ostern ein junger Pfarrer an seinem Schreibtisch, voller Zweifel und Sorgen. Er sah nicht den Frühling, der durch das Fenster hereinwinkte, er sah nicht die blühenden Bäume des Schloßbergs, an dessen Fuß das Pfarrhaus stand und steht, er sah nur seine Schwierigkeit. Da kommen, offenbar von der Schloßterrasse herab, die Klänge eines Osterliedes, des Osterliedes „Auf, auf mein Herz mit Freuden“, gesungen von jungen Stimmen, offenbar von Konfirmanden, die ihren Ausflug nach Heidelberg gemacht haben. Ihre Stimmen sind voll der Freude, ja natürlich über den Frühling, über ihre Jugend, aber auch, soweit es für sie erfaßbar ist, über das, was an Ostern geschehen ist. So singen sie über die Dächer der Altstadt hinweg und ahnen nicht, daß sie auch singen in das Herz eines Pfarrers und diesem helfen zu einer neuen Gewißheit: „Er ist wirklich auferstanden“, und zu einem neuen Mut zum Dienst:

„Ihr seid des alles Zeugen“.

Man hat sich zuweilen gewundert, daß unsere alten Osterlieder die ganze Ostergeschichte in aller biblischen Breite, oft recht ungelenk gereimt, nachzertählen. Sie tun das mit gutem Grund. Über den Auferstehungsbericht und die Wirklichkeit der Auferstehung kann man schlecht dozieren. Das kann man am besten singen, in der Gemeinschaft singen. Und auch der Glaube, daß diese Botschaft wahr ist, wird am besten lebendig inmitten der singenden Gemeinde. Ziel aller Arbeit am Aufbau der Gemeinde muß darum sein, daß sie mit großer Freude von der wirklichen Auferstehung Jesu singt. Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 14. April 1980, vormittags 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Synode

II

Begrüßung

III

Entschuldigungen

IV

Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit

V

Nachrufe

VI

Glückwünsche

VII

Allgemeine Bekanntgaben

VIII

Aufruf der Eingänge und deren Zuweisung an die ständigen Ausschüsse

IX

Referat von Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt:
„Was heißt Kirche leiten?“

X

Verschiedenes

I

Eröffnung der Synode

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die erste Plenarsitzung der vierten Tagung unserer sechsten Landessynode.

Das Eingangsgebet spricht unsere Konsynodale Dr. Hetzel.

(Synodale Dr. Hetzel spricht das Eingangsgebet)

II

Begrüßung

Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Zu Beginn unserer vierten Tagung nach den Wahlen im Jahre 1978 gilt mein herzlicher Willkommensgruß Ihnen, Herr Landesbischof, mit den Oberkirchenräten und den Herren Prälaten. Unser an den Eingang gestellter Willkommensgruß kommt von ganzem Herzen, weilen doch zu unserem großen Bedauern Sie, lieber Herr Landesbischof, und zwei der Herren Prälaten zum letzten Male als im aktiven Dienst stehende Geistliche unter uns.

Eine besondere Freude ist es mir, daß ich Sie, meine lieben Konsynodale, geradezu vollzählig hier in Bad Herrenalb begrüßen darf. Das ist gerade deshalb erfreulich, da Sie trotz der allgemein starken Inanspruchnahme in so stattlicher Zahl meiner Einladung gefolgt sind oder — was diesmal sehr stark der Fall ist — im Laufe des Tages noch zu uns kommen werden. Ich hoffe und wünsche, daß uns ein fruchtbare und gedeihliche Arbeiten geschenkt wird.

Wie Sie aus meinem Einladungsschreiben ersehen haben, werden wir nach der Entgegennahme von fünf Referaten an den ersten beiden Tagen erst am Donnerstag und am Freitag Plenarsitzungen zur Behandlung der Berichte aus den Beratungen unserer Ausschüsse durchführen. Ich hoffe, daß unsere Ausschüsse genügend Zeit haben, um die Vorberatungen für die einzelnen Punkte in gewohnter Weise so gründlich durchzuführen, daß als Folge hiervon die letzten beiden Plenarsitzungen so gestrafft werden können, daß neben der Arbeit auch die Begegnung untereinander, die wir alle wünschen und deren wir bedürfen, im Laufe dieser Tagung wieder möglich sein wird. Um diesem Bedürfnis trotz der zeitlichen Auslastung Rechnung zu tragen, habe ich am Mittwoch hierfür einen gemeinsamen Abend mit Lichtbildern vorgesehen.

Nach der Vorwegnahme der Begrüßung der Herren auf unserer Regierungsbank möchte ich meinen Willkommensgruß dem nach seiner langen Erkran-

kung wieder unter uns weilenden Militärdekan Becker
(Beifall)
sowie den Herren Kirchenräten Michel und Roth entbieten. Herr Roth ist bereits da, aber noch im Hause tätig.

Die Damen und Herren der Presse und die beiden Vertreter der Landesjugendkammer heiße ich ebenso herzlich als Gäste unserer vierten Tagung willkommen wie die zahlreich erschienenen Kandidaten des Heidelberger Petersstifts, die Delegierten des Konvents unserer badischen Theologiestudenten und die Abgesandten der Fachhochschule Freiburg.

Soweit die Freunde aus dem badischen kirchlichen Bereich.

Wie Sie alle wissen, haben wir auch diesmal einen größeren Kreis von Gästen eingeladen. Wir freuen uns, daß sie zum größten Teil unserer Einladung auch folgen konnten.

Liebe Schwestern und Brüder! Zu Beginn der dritten Tagung lernten Sie den für uns zuständigen Referenten der Kirchenkanzlei der EKD, Herrn Oberkirchenrat Gundert, kennen. Er hat sich in seinem Grußwort zugleich verabschiedet und mitgeteilt, daß sein Nachfolger der frühere Oberstudiendirektor und jetzige Oberkirchenrat Gerhard Bromm sei. Herr Oberkirchenrat Bromm, der aus dem Schwabenland an die Leine geholt wurde

(Heiterkeit)

— das ist ein Bach, wie Sie wissen —, weilt heute bereits bei uns. Ich heiße ihn willkommen und gebe ihm Gelegenheit zur Vorstellung. Bitte!

(Beifall)

Oberkirchenrat Bromm: Verehrter Herr Präsident! Hochwürdiger Herr Landesbischof! Hohe Synode! Liebe Schwestern und Brüder! Ich darf meinem Grußwort einen herzlichen Dank für die freundliche Einladung und Begrüßung vorausschicken und für die freundliche Aufnahme hier in der Synode herzlich danken.

Ich betrachte es als eine besondere Ehre, daß ich Ihnen herzliche Grüße der Evangelischen Kirche in Deutschland von der Kirchenkanzlei in Hannover überbringen darf. Ich bin zwar schon am Gründonnerstag zu einem kurzen Osterurlaub in meine schwäbische Heimat aus Hannover abgereist. Die Grüße sind trotzdem noch frisch, weil in diesen Tagen zahlreiche Mitarbeiter unserer Amtsstelle ihren restlichen Urlaub vom Vorjahr in Anspruch genommen haben und die Arbeit deshalb in diesen Tagen nicht so rasant vorangekommen ist. Mit dem Beginn dieser Woche ist das nun wieder anders, weshalb ich schon im voraus um Entschuldigung bitten muß, daß ich nur einen Tag hier sein kann, weil andere Verpflichtungen die Woche bereits ausfüllen.

Dazu ist es mir eine große Freude, daß ich heute zum ersten Mal bei einer badischen Landessynode sein darf. Von Stuttgart aus ist mir das nie gelungen.
(Beifall)

Vor einem Dreivierteljahr habe ich mein Amt bei der EKD in Hannover übernommen, und seit dem

1. April dieses Jahres wurde mir — wie das in unserer Geschäftsordnung heißt — die Begleitung und Beratung der Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg in allgemeinen Angelegenheiten übertragen, nachdem Oberkirchenrat Wilhelm Gundert mit dem 31. März den aktiven Dienst mit dem Ruhestand vertauscht hat. Er hat mich ja, wie ich dem Protokoll Ihrer dritten Synodaltagung vom letzten Herbst entnehme, als seinen Nachfolger und den Schwaben angekündigt, der sich „irgendwie für Baden und Württemberg zuständig fühlt“. So steht es wörtlich im Protokoll.

Sowohl mit der Zuständigkeit wie auch mit dem Gefühl ist das so eine Sache, aber ich fühle mich Ihnen in der Tat aus mehrfachen Gründen verbunden. Das Haus der Kirche in Bad Herrenalb ist mir seit vielen Jahren eine vertraute Stätte aus gedeihlicher Zusammenarbeit zwischen den katholischen und evangelischen Schulreferaten der vier Kirchenleitungen in diesem Bundesland. Bevor ich die Leitung der Abteilung Bildung bei der EKD übernommen habe, war mir zwölf Jahre lang die Schulleitung einer evangelischen kirchlichen Heimschule in Württemberg übertragen, deren Träger die dortige Landeskirche ist.

Seit 1972 war ich Mitarbeiter im Schulreferat des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart, und besonders seit diesem Tätigkeitsabschnitt bin ich mit dem Schulreferat Ihrer Landeskirche freundschaftlich und herzlich verbunden. Das hat mir, dem etwas schüchternen Schwaben aus Hannover, das erste Auftreten vor Ihrer Synode recht erleichtert. Man kommt nicht zu Fremden, es begegnen mir vielmehr Freunde.

Wenn man einen neuen Arbeitsabschnitt übernimmt, versucht man zunächst, einen Überblick zu gewinnen. In meinem Fall heißt das unter anderem — wenigstens ausschnittsweise — eine Übersicht zu gewinnen, wie es um die evangelisch verantwortete Kindergartenarbeit, den Religionsunterricht in den Schulen und um den Konfirmandenunterricht in den Gemeinden steht. Nun liegt es mir freilich fern, die eine Landeskirche oder das eine Bundesland hier mit den anderen — etwa gar in Zahlen — zu vergleichen. Wir wissen alle, daß in der Arbeit unter und mit dem Evangelium noch viel zu tun ist und wir nur stückweise mit unserer schwachen Kraft dem Ziel näherkommen. Unser Unvermögen, das, was wir schuldig bleiben, bedrückt uns immer neu. Aber vor dem Bedauern und vor dem Klagen muß das Danken stehen, ein tief empfundener Dank dafür, daß in dieser Landeskirche die vielfältigen pädagogischen und religionspädagogischen Bemühungen durch viele Jahre und besonders auch jetzt in mannigfach schwieriger Zeit nicht umsonst gewesen sind, sondern eine gute und vorbildliche Arbeit getan wurde. Dafür sagen wir Gott Dank, der zum Wollen immer wieder das Vollbringen schenkt.

Danken möchte ich aber auch allen Menschen, die in der pädagogischen Arbeit stehen und darin nicht müde werden, angefangen beim Schulreferat des Oberkirchenrats über die zahlreichen kirchlichen Mitarbeiter bis zu den Religionslehrern in den Schulen und den Lehrern an den Hochschulen. Ein herz-

licher Dank der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt allen Genannten und Ungenannten, besonders aber auch Ihnen, verehrte Synodale, die Sie für diesen wichtigen Dienst der Kirche an der Jugend immer wieder die nötigen finanziellen Mittel bereitstellen und damit diese Aufgabe mittragen.

Ich möchte mit dem Wunsch für einen guten Verlauf Ihrer Synodaltagung sowie für gute Begegnungen und Beratungen schließen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ihnen, Herr Oberkirchenrat Bromm, gilt unser herzlicher Dank. — Als Gast aus der Partnerkirche Berlin-Brandenburg (Ost) begrüße ich Herrn Oberkonsistorialrat Gottfried Stornowski.

(Beifall)

Wir freuen uns, daß es Ihnen trotz einiger zeitlicher Schwierigkeiten doch möglich geworden ist, zu uns nach Bad Herrenalb zu kommen. Dadurch ist nach so vielen Jahren der Trennung wieder die besondere Gemeinschaft der Protestanten über die Grenzen der beiden deutschen Staaten hinweg möglich geworden, wie sie in letzter Zeit in begrüßenswerter und beglückender Weise zum Ausdruck gekommen ist. Ich erinnere hierbei an das gemeinsame Friedenswort der deutschen Kirche vom Herbst 1979 und verweise auf den kürzlichen Besuch der Bischöfe Lohse und Schönherr beim Staatssekretariat für Kirchenfragen in Ost-Berlin mit einer abschließenden gemeinsamen Pressekonferenz der beiden Bischöfe im Sekretariat des DDR-Kirchenbundes. Gleichzeitig möchte ich der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die deutsch-deutschen Kirchenbeziehungen immer stärker in Bewegung geraten, denn gerade weil die politischen Gesprächsfäden dünn geworden sind, gewinnen die deutsch-deutschen Gespräche zwischen der EKD und dem DDR-Kirchenbund sowie der beiderseitigen Gliedkirchen besondere Bedeutung.

Unter diesem Gesichtspunkt wiederhole ich, sehr verehrter Herr Oberkonsistorialrat Stornowski, unseren herzlichen Willkommensgruß und danke für Ihr Kommen. Ich gebe Ihnen Gelegenheit, ein Grußwort zu sprechen.

Oberkonsistorialrat Stornowski: Sehr geehrter Herr Präsident! Hochwürdiger Herr Landesbischof! Hohe Synode! Liebe Schwestern und Brüder! Ich freue mich sehr, daß ich an der Tagung Ihrer Synode teilnehmen darf. Es ist für mich seit 19 Jahren die erste Reise, die ich in die Bundesrepublik unternehmen kann. Dieindrücke, die ich bisher schon sammeln konnte — angefangen vom Grenzübertritt in West-Berlin bis zur Ankunft in Bad Herrenalb — waren einfach überwältigend. Ich danke Ihnen und ich danke der Kirchenleitung von Berlin-Brandenburg, daß ich diesen Besuch wahrnehmen darf. Eigentlich wollte unser Herr Bischof Dr. Schönherr zu Ihnen kommen, unsere gleichzeitig tagende Berlin-Brandenburger Synode macht ihm ein Kommen aber nicht möglich. Ich darf Ihnen aber seine ganz herzlichen Grüße übermitteln. Ganz besonders läßt er Sie, Herr Landesbischof, grüßen, denn Sie kennen sich ja seit Ihrer Studienzeit.

Grüße bringe ich auch von vielen anderen mit, zunächst natürlich von unserer Kirchenleitung, die mich geschickt hat, dann vom Kollegium unseres Konsistoriums — wir sind zusammen 14 Theologen und Juristen — und von Pfarrer Günther, der im Herbst vorigen Jahres bei Ihnen war, vom Gemeindekirchenrat meiner Kirchengemeinde Schwannebeck, dem ich angehöre, und vom Superintendenten unseres Kirchenkreises Berlin-Weissensee, Bruder Amme. Alle haben sich mit mir gefreut, daß die Reise möglich wurde, und sie wären am liebsten mitgekommen.

An zwei Aspekten unseres kirchlichen Dienstes, die uns zur Zeit besonders bewegen, wollte ich Sie gerne teilhaben lassen.

Die Synode unserer Kirche wird sich in diesen Tagen mit einer Stellungnahme zur Vereinigten Evangelischen Kirche in der DDR befassen. Sie wissen sicher, daß seit längerer Zeit überlegt wird, wie es zu einer größeren Gemeinschaft zwischen den Kirchen der DDR kommen kann. Das Arbeitsziel heißt „Vereinigte Evangelische Kirche“. Im Augenblick scheint es aber so, als sei dieses Ziel fraglich geworden. Viele fragen, ob es günstig ist, gewachsene Bindungen — besonders zwischen den Kirchen der Evangelischen Kirche der Union (EKU) — aufzugeben oder auf eine vereinigte Kirche zu übertragen. Hierbei spielen Bekenntnisfragen eine besondere Rolle. Als Kirche mit der größten Anzahl reformierter Gemeinden in der DDR muß von uns in Berlin-Brandenburg mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die reformierte Tradition in einer vereinigten Kirche gleichwertig und gleichberechtigt anerkannt sein muß. Daneben spielen natürlich Fragen einer rechtlich-organisatorischen Zuständigkeit eines solchen Zusammenschlusses eine besondere Rolle. Im Hintergrund dieser Problematik stehen Fragen der Finanzierung. Unsere Synode wird zu dem gesamten Komplex noch nichts Endgültiges beschließen — soweit sind die Vorarbeiten noch nicht —, sie wird aber eine Richtung angeben, in der wir weiterarbeiten werden.

Der zweite Aspekt, zu dem ich etwas sagen möchte, kommt aus der Arbeit des Konsistoriums. Wir haben im Konsistorium Ortsdezernate, das heißt, jeder Dezernent muß sich zunächst einmal mit all jenen Fragen befassen, die von der Gemeinde an das Konsistorium herangetragen werden oder die umgekehrt vom Konsistorium gegenüber den Gemeinden zu bedenken sind, angefangen vom schadhaften Kirchendach, dem herunterfallenden Dachziegel bis zur Pfarrstellenbesetzung. Daneben hat jeder Dezernent ein Spezialgebiet, in dem er Grundsatzfragen zu bedenken hat. Ich selbst bin juristischer Dezernent und habe neben den Einzelfragen, die aus dem nördlichen Bereich des Sprengels Potsdam kommen, Grundsatzfragen — vor allem im Arbeitsrecht, in der Jugendarbeit und in der Krankenhausseelsorge — zu bedenken. Das ist etwas bunt zusammengewürfelt, aber ich bin der jüngste Jurist im Konsistorium, und da hat sich so ergeben, daß die verschiedensten Arbeitsgebiete zu mir gekommen sind.

Ein Dauerproblem im kirchlichen Arbeitsrecht

sind die Fragen der Vergütung. Bei Ihnen wird das wahrscheinlich genauso wie bei uns sein.

Ein kirchlicher Mitarbeiter bei uns erhält in der Regel ein Gehalt, welches nur etwa drei Viertel des Gehaltes beträgt, das ein Mitarbeiter in einem vergleichbaren außerkirchlichen Beruf verdient. Konkret: Während der Durchschnittsverdienst eines kirchlichen Mitarbeiters bei 500 bis 600 Mark liegt, liegt er im außerkirchlichen Bereich bei 800 Mark. Unsere Bemühungen gehen zur Zeit dahin, die Vergütung der kirchlichen Mitarbeiter so anzuheben, daß dieser Unterschied erträglicher wird; völlig ausgleichen werden wir ihn nicht können.

Der Entwurf für eine entsprechende Veränderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsverordnung ist fertig. Ich hatte Gelegenheit, ihn noch am vergangenen Freitag dem Haushaltausschuß unserer Synode vorzutragen. Wir hoffen, daß dieser Entwurf zum 1. Januar nächsten Jahres in Kraft treten kann. Es dauert etwas lange, und wie wir die Finanzierung, den Mehrbedarf aufbringen können, ist allerdings noch nicht ganz deutlich. Wir hoffen aber, daß auch dieses von uns und von den anderen Kirchen, die mit uns im arbeitsrechtlichen Verbund stehen, geklärt werden kann.

Schönen Dank, daß ich zu Ihnen sprechen durfte. Ich wünsche Ihnen für Ihre Beratungen Gottes Segen und freue mich, daß ich diese Woche bei Ihnen zu Gast sein darf. Herzlichen Dank für die freundliche und liebevolle Aufnahme.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Aufrichtigen Dank, Herr Stornowski.

Seit einigen Minuten weilt zum ersten Mal ein hoher staatlicher Vertreter aus dem Kultusbereich bei uns. Ich habe bewußt nicht zu einer Synode mit Haushaltberatungen eingeladen, bei der wir in alter Übung den zuständigen Fachreferenten des Kultusministeriums immer in unserer Mitte haben dürfen. Ich begrüße heute den in der Landesregierung für kirchliche Fragen zuständigen Minister für Kultus und Sport, Herrn Minister Professor Dr. Roman Herzog.

(Lebhafter Beifall)

Wir freuen uns, Herr Minister, daß Sie trotz Regierungsumbildung und der nach den Landtagswahlen anfallenden Verpflichtungen heute vormittag bei uns sein können. Wenn wir Mabiturienten des Jahrgangs 1980 im Leistungsfach Latein wären, hätten wir Ihnen gerne zugerufen: Romanum ducem salutamus. (Heiterkeit)

Herr Minister, aus der Stärke des Beifalls konnten Sie die Herzlichkeit des Willkommensgrußes entnehmen. Ich möchte Sie bitten, ein Grußwort an uns zu richten. (Beifall)

Minister Professor Dr. Herzog: Ich bin bei der Anrede schon in einer gewissen Schwierigkeit. Normalerweise pflege ich auf Synoden als Synodaler zu sprechen und nicht als Minister. Es ist infolgedessen für mich schwierig, eine Anrede zu finden. Sie werden es deswegen vielleicht bei der hier etwas unkonventionellen Anrede „Herr Präsident! Meine Damen und Herren!“ belassen. Ich tue es nicht gern, aber ich möchte wenigstens versuchen,

meiner augenblicklichen staatlichen Rolle gerecht zu werden.

Ich bedanke mich sehr, daß ich heute vormittag hier sein darf und bitte zunächst um Entschuldigung und Verständnis dafür, daß ich mit zwanzig Minuten Verspätung hier eingetroffen bin. Das geht gegen mein eigenes Image; ich lege immer großen Wert auf Pünktlichkeit. Heute waren aber verschiedene Umleitungen auf dem Weg nach Bad Herrenalb, die es im Augenblick gibt, nicht vorhersehbar. Und wie es dann so ist, kommt noch eine rote Ampel dazu und außerdem ein großes Straßenfahrzeug, das auf den kurvigen Straßen des Schwarzwaldes mit dem ungeheueren Tempo von 15 bis 20 Stundenkilometern vor einem herfährt. Und so sind diese 20 Minuten Verspätung Zustände gekommen, die ich zu entschuldigen bitte.

Ich bringe Ihnen die Grüße der Landesregierung von Baden-Württemberg — nicht zuletzt, sondern umgekehrt —, an ihrer Spitze die Grüße des Ministerpräsidenten, Lothar Späth. Und ich bedanke mich noch einmal, daß ich, der ich keine Erfahrungen als Synodaler einer Landessynode habe, heute vormittag bei Ihnen sein darf. Meine mangelnden Erfahrungen auf einer Landessynode hängen damit zusammen, daß ich sehr rasch von Bundesland zu Bundesland gewechselt bin. Immer wenn sie mich für eine Landessynode erst entdeckt hätten, bin ich schon in das nächste Bundesland gegangen. Ich kenne die synodale Arbeit infolgedessen nur aus dem Bereich der EKD-Synode. Jeder, der von unserem evangelischen Kirchenwesen etwas weiß, der weiß auch, daß die EKD-Synode nicht — ich sage das jetzt ohne jede Richtungspolemik — repräsentativ für das Synodalwesen unserer evangelischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland ist. Deswegen bin ich sehr begierig und sehr interessiert, heute bei Ihnen sein zu dürfen.

Der Herr Präsident hat mich gebeten, ein etwas erweitertes Grußwort zu sprechen, und er hat mich — wenn ich das recht verstehe — in meiner dritten Eigenschaft angesprochen — weder als Synodaler noch als Träger eines staatlichen Amtes —, sondern als das, was ich eigentlich ursprünglich gelernt habe, als Professor des Staatsrechts und nicht zuletzt auch des Staatskirchenrechts. Er hat von mir — ich will es so sagen — einige Bemerkungen über das **Verhältnis von Staat und Kirche** zu provozieren versucht.

Sie brauchen nicht zu befürchten, daß ich jetzt zu einem großen Bogen aushole und die Entstehung unseres Staatskirchenwesens darstelle, wie sie sich in den letzten drei Jahrhunderten abgespielt hat. Aber ich will doch wenigstens einige Bemerkungen zu Punkten machen, die mir im Augenblick Sorge machen oder von denen ich glaube, daß wir uns mit ihnen etwas sorgfältiger befassen müßten. Zu einem deutschen Professor, der ich in diesem Augenblick bin, gehört, daß er dann zunächst einmal das abräumt, was nicht so sehr notwendig ist, obwohl sich die Theoretiker und noch mehr die Kirchenführer gelegentlich immer noch sehr damit befassen.

Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung, der,

wie Sie wissen, von unserem Grundgesetz in den Textbestand des Grundgesetzes rezipiert worden ist, hatte bei der Beschreibung der kirchlichen Rechtsstellung im Staat sicher so etwas vor Augen wie die kommunale Autonomie, also eine Autonomie, von der man seinerzeit bei der Auslegung der Weimarer Reichsverfassung sagte, sie sei sicherlich eine Autonomie unterhalb des Staates.

Sie alle wissen aus Ihrer täglichen Arbeit — so vermisse ich wenigstens —, daß eine solche Sicht dem Wesen der Kirche, aber auch letzten Endes dem Wesen eines freiheitlichen Staates nicht entsprechen kann. Es ist deswegen nicht von ungefähr gewesen, daß ein Mann wie Rudolf Sment Anfang der 50er Jahre dieses Jahrhunderts daraus die Konsequenz gezogen hat, zu sagen, es handle sich dagegen im Verhältnis zwischen Staat und Kirche nicht um ein Verhältnis der Über- und Unterordnung, sondern um ein Verhältnis der Gleichrangigkeit. Lassen Sie es mich so sagen: Er ist damit für die evangelische Seite nur den Weg gegangen, den die katholische Kirche mit ihrem sehr viel weniger gebrochenen Selbstbewußtsein zeit ihres Lebens gegenüber den verschiedensten Staaten und verschiedensten Verfassungsordnungen ohnehin beschritten hat. Die auf Sment erfolgte Reaktion von Konrad Hesse, dem heutigen Bundesverfassungsrichter und meinem Kollegen in Freiburg, nämlich der Grundsatz der freien Kirche in einem freien Gemeinwesen, wird mein Bild und meine Vorstellung vom Verhältnis von Staat und Kirche mehr gerecht. Die Frage ist nur, ob wir mit allen diesen Bildern — damit will ich zu drei, vier Bemerkungen kommen, die mir wesentlich erscheinen — uns wirklich einen Gefallen tun, ob wir das Wichtige, das Wesentliche der Kirche, aber auch das Wesentliche des Staates damit zu fassen bekommen.

Die Kirche selbst hat eine genaue Doktrin ihres Verhältnisses zum Staat eigentlich nie entfaltet. Lassen Sie es mich verfassungsrechtlich sagen: In bestimmten Punkten benimmt sie sich wie jeder beliebige Verband — etwa wenn es um die Besetzung von Rundfunkratssitzen geht —, in anderen Punkten wie ein Bürger — etwa wenn es darum geht, sich auf Grundrechte zu berufen, obwohl juristische Personen des öffentlichen Rechts sich grundsätzlich nicht auf Grundrechte berufen können —, in anderen Fällen wie ein Hoheitsträger — wenn sie Kirchensteuern erhebt, wenn sie das Dienstrecht aus dem Modell des staatlichen Beamtenrechts entwickelt —, wiederum in anderen Fällen benimmt sie sich nicht wie ein staatlicher Hoheitsträger, sondern vornehmer — wenn es gelegentlich in Prozessen darum geht, Ansprüche von kirchlichen Mitarbeitern oder von Kirchenmitgliedern, die unter Berufung auf Grundrechte vorgetragen werden, abzuwehren —, dann sagt sie, das gelte nicht so hundertprozentig ihr gegenüber. Es ist also ein sehr wirres — und es kann bei der Entstehungsgeschichte dieses Rechtsgebietes gar nicht anders sein —, ein sehr diffuses Geflecht von Vorstellungen. Ich glaube daher, wir kommen mit den Vorstellungen von Über-, Unter- oder Gleichordnung an die wesentlichen Fragen gar nicht heran.

Wesentlich scheinen mir — und damit will ich schon zu den letzten drei, vier Minuten meines Grußwortes kommen — zwei andere Dinge zu sein:

Auf der einen Seite steht die Frage, die gerade für uns Evangelische von außerordentlicher Schwierigkeit ist, ob die Kirche nicht in bestimmten Formen ihrer Äußerungen und Aktivitäten gegenüber staatlichen Aktivitäten doch einen gewissen Vorrang zu beanspruchen hat. Sie wissen, was ich meine. Ich meine das Problem der Subsidiarität staatlichen Handelns, insbesondere in den verschiedenen Formen der diakonischen Arbeit. Ich glaube, daß man eine solche Frage, die vielen von uns im staatlichen und kirchlichen Bereich täglich auf den Nägeln brennt, die vielen von uns große Besorgnis bereitet, nicht mit dem Problem der Über-, Unter- oder Gleichordnung oder dem Grundsatz der freien Kirche in einem freien Gemeinwesen allein lösen kann. Wir auf der evangelischen Seite sind in dieser Frage besonders unsicher, weil wir immer noch glauben — es gibt vom Anfang der 60er Jahre eine geharnischte Philippika aus meiner Feder gegen das Subsidiaritätsprinzip (freilich nur in einer bestimmten Interpretationssicht) —, daß das Subsidiaritätsprinzip eine Hervorbringung der katholischen Soziallehre sei und wir, wie ich meine, mit Recht immer noch glauben, daß wir nicht alles, was die katholische Soziallehre in den Jahren ihres Bestehens und vor allen Dingen ihrer Fruchtbarkeit hervorgebracht hat, automatisch in unsere evangelische Lehre über die Sozialetik übernehmen sollten. Wir selbst sind immer noch nicht mit der Frage fertig — das wird nicht nur die kirchliche Linke, sondern, lassen Sie mich das so sagen, auch die kirchliche Rechte und die kirchliche Mitte unterschreiben können —, wie stark wir eigentlich an unseren Staat glauben dürfen oder sollen, wie sehr wir von ihm das Heil erwarten sollen. Ein auf eine freiheitliche Verfassung gedrillter Verfassungsrechtler wie ich, steht dem Staat immer mit einer gewissen Skepsis gegenüber. Ich halte die staatliche Souveränität in allen gesellschaftlichen Fragen eher für eine Gabe des Teufels als des lieben Gottes.

(Vereinzelt Beifall)

Infolgedessen glaube ich schon, daß man eine gewisse Subsidiarität auch auf evangelischer Seite — wie immer sie sozialetisch begründet werden sollte — zu fordern hätte. Der Grundsatz stimmt also.

Meine Damen und Herren, sehr viel mehr Schwierigkeiten macht uns die Tatsache, daß mit diesem Grundsatz im Prinzip sehr wenig zu machen ist. Wir erleben doch auch in CDU-regierten Ländern (um dieses „unanständige“ Wort jetzt einmal in den Mund zu nehmen) täglich in unserer Arbeit, daß es hier häufig gar nicht um die Frage geht, ob jemand bei der Gründung eines Krankenhauses, einer kirchlichen Privatschule und dergleichen Vorrang hat. Dort geht es, sowohl im staatlichen wie im kirchlichen Bereich, doch um ganz andere Fragen. Es geht etwa um folgende Frage: Kann man noch von einem Vorrang oder nur von einer Chancengleichheit, von einem Gleichrang staatlicher und kirchlicher Institutionen sprechen, wenn der Staat die

formalen Anforderungen etwa an die Ausbildung von kirchlichen Mitarbeitern — durchaus aus wohlmeinenden Gründen, zugegeben — immer höher schraubt und dabei auf der einen Seite den Kirchen oder kirchlichen Institutionen Daumenschrauben anlegt — aus bestem Willen und ohne es eigentlich recht zu merken — und auf der anderen Seite das Proprium des Einsatzes kirchlicher Mitarbeiter, die aus einer Glaubensposition heraus das aus ihrer Einsicht Beste oder zumindest Bessere geben, gar nicht mehr berücksichtigen kann?

Ich nehme ein weiteres in kirchlichen Bereichen „unanständiges“ Wort in den Mund: Stellen Sie sich vor, daß wir nicht nur über Sozialstationen — die sind noch einigermaßen zu finanzieren —, sondern über eine große Klinik — also ein ungeheuer kapitalintensives Unternehmen — sprechen. Ist es da überhaupt noch eine vernünftige Einsicht oder ein vernünftiges Denkmodell, vom Vorrang der einen oder vom Gleichrang der anderen Seite zu sprechen? Ist es hier nicht vielmehr nötig, daß man sich, etwa in einer Krankenhausplanung über ein ganzes Land oder zumindest über eine größere Region, einfach zusammensetzt und die Aufgaben nicht nur funktional, sondern regional in einem fairen Verfahren, in einer fairen Kooperation verteilt? Das sind Beispiele, bei denen man in der täglichen Arbeit ständig vor der Schwierigkeit steht, die damit verbundenen grundsätzlichen Positionen zu erkennen. Man muß dabei auch erkennen, daß die grundsätzlichen Positionen, die so schön formuliert sind — und sei es in päpstlichen Sozialencykliken oder in Denkschriften der EKD —, im einzelnen nicht mehr funktionieren.

Wesentlich ist — und das sage ich jetzt von der staatlichen Seite —, daß die besonderen Möglichkeiten eines kirchlich gebundenen Einsatzes wieder größer werden, einfach deswegen — ich spreche jetzt zunächst einmal gar nicht von der finanziellen Seite —, weil es für uns darum gehen muß, die moralischen Kräfte, die in unserer Nation überhaupt noch vorhanden sind, nicht zusätzlich zu beengen und zusätzlich in Schwierigkeiten zu versetzen, sondern ihnen wieder mehr — ich weiß, wie schwierig das ist — Freiräume und Möglichkeiten zu geben, das moralische Konto, den moralischen Saldo nicht in die roten Zahlen absinken zu lassen.

Auf der kirchlichen Seite — lassen Sie mich das jetzt genauso ungeschützt sagen — würde ich mir gelegentlich da und dort mehr Mut — auch in diaconischen Werken — zum Bekennen, zum Zeigen der eigenen christlichen Position wünschen. Ich kann Ihnen das folgende nicht als Kultusminister des Landes Baden-Württemberg sagen; ich kann Ihnen hier gar kein Beispiel aus Baden-Württemberg, aber Beispiele aus Bereichen anderer Landeskirchen nennen. Wenn ich in eine christlich-kirchliche Schule — das kann auch eine katholische sein — gehe und als erstes nur das Bemühen finde, zu zeigen, daß man sich in nichts — vor allen Dingen nicht im Betenlernen und im Singen kirchlicher Lieder — von staatlichen Schulen unterscheidet, kann ich nur sagen: Thema verfehlt.

(Lebhafter Beifall)

Gerade in einem freiheitlichen pluralistischen Staat ist es doch wesentlich, daß jeder seine eigene Farbe auf der Palette deutlich zeigt.

Damit will ich zum Schluß kommen, meine Damen und Herren. Das ist der zweite Punkt, um den wir uns heute immer wieder zu bemühen haben. „Freie Kirche in einem freien Gemeinwesen“ bedeutet doch — rebus sic stantibus — Kirche in einer pluralen Gesellschaft. Da muß man sich darauf besinnen, was plurale oder pluralistische Gesellschaft eigentlich heißt. Natürlich heißt es zunächst einmal, daß Unterschiede bestehen. Weil wir in einer Gesellschaft aus guten, verständlichen und nicht zurückdrehbaren Gründen leben, in der es unterschiedliche Grundsatzpositionen zu den Grundfragen des menschlichen Lebens und des menschlichen Daseins gibt, sind wir eine plurale Gesellschaft geworden. Ebenso richtig ist, daß eine plurale Gesellschaft nur in einem Geist der Toleranz, man kann auch sagen, in einem Geist der gegenseitigen Nächstenliebe, existieren kann.

Aber genauso — ich sage das jetzt ganz unwissenschaftlich — bedeutet Pluralismus zunächst einmal nicht „Wischiwaschi“. Pluralismus bedeutet, daß jeder zunächst seine eigene Kontur zu zeigen hat, daß er weiß, was er eigentlich will, warum er evangelisch oder katholisch ist, warum er überhaupt Christ oder Nichtchrist ist usw. Diese eigenen Positionen müssen in sehr kräftigen Farben gemalt werden, wenn sie fruchtbar im großen Konzert der verschiedenen Stimmen sein sollen.

Aber es bedeutet noch etwas anderes. Pluralismus ist nicht nur eine Gesellschaftsform der Unterschiede, sondern ist genauso eine Gesellschaftsform, die entscheidend davon abhängt, daß das Einende vorhanden ist. Eine Gesellschaft, in der es nur noch Unterschiede gibt, ist keine plurale Gesellschaft, ist überhaupt keine Gesellschaft, ist überhaupt keine Nation mehr. Es muß das Einende ebenso betont werden. Wir versuchen seit einigen Jahren im politischen Bereich, mit dem höchst verwaschenen und mißverständlichen Begriff der Grundwerte diese Frage zu klären. Das Thema geht aber tiefer, als es mit diesem oberflächlichen Begriff der Grundwerte überhaupt möglich ist. Nochmals: Wir brauchen nicht nur das Trennende, sondern im Trennenden auch das Einende.

Meine Damen und Herren! Liebe Brüder und Schwestern! (Jetzt bin ich doch wieder in der anderen Terminologie.) Dieses Einende ist noch vorhanden. Man muß es nur deutlich benennen, und auch das würde ich mir da und dort von den Kirchen noch stärker, als es ohnehin bereits geschieht, wünschen.

Ein Letztes, und das zugleich auch gegen die Theoretiker der Trennung von Staat und Kirche. Meine Damen und Herren, Staat und Kirche kann man trennen, wenn man die Kirche als eine Institution sieht, die anstaltlichen Charakter hat, wenn man den Staat so sieht, wie er zu Zeiten König Friedrich Wilhelms IV. von Preußen war. Man kann sie nicht trennen, wenn man den Staat für einen demokratischen Staat hält, in dem die Summe der Bürger selbst den Staat bildet und in dem man ein

mitgliedschaftliches, körperschaftlich organisiertes Kirchenwesen, wie wir es auf der evangelischen Seite immer gehabt haben, besitzt.

Eine Wirklichkeit, in der der Bürger gleichzeitig ein aktiver Teil des Staates und, so er will, ein aktiver Teil seiner Kirche ist, ist immer so gestaltet, daß die Grenze zwischen Staat und Kirche und im übrigen sehr vielen anderen Rollen, wie das so schön heißt, mitten durch den einzelnen Menschen geht. Es geht immer darum, daß der einzelne Mensch zugleich Staatsbürger, zugleich Vater oder Mutter, zugleich Sohn oder Tochter, zugleich Mitwirkender in einem bestimmten Beruf ist, daß er ebenso Mitglied seiner Kirche ist. Das alles geht mitten durch ihn. Und Hand aufs Herz: Wer von Ihnen, die Sie auch in Ihren staatlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeiten stecken, würde diese Grenze nicht wenigstens einmal täglich, wenn er aufpaßt, an sich selbst erleben? Das ist der eigentliche Grund, warum man in einer evangelischen Kirche mit einem körperschaftlichen Kirchenverständnis und in einem demokratischen Staat Staat und Kirche nicht voneinander trennen kann.

Ich will das zum Schluß, nicht nur als Abwehr gegen gelegentlich so schön vorgetragene und schön klingende Formeln, sagen, sondern auch deswegen, weil hier Chancen und Aufgaben der Kirchen bestehen. Der eine Teil, den wir als Kirchenmitglieder darstellen, hat die Chance, die Aufgabe und die Pflicht, die anderen Teile auf den richtigen Weg zu führen. Das würde ich mir heute und morgen wünschen.

Jetzt lassen Sie mich noch einmal herzlich für Ihre Gastfreundschaft und für die Geduld des Zuhörens danken.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Recht herzlichen Dank, Herr Minister, für Ihr Kommen und für das mit Ihren Grußworten uns überreichte Geschenk.

Wie Sie alle wissen oder aus den bei den verschiedenen Tagungen überreichten Unterlagen ersehen könnten, ist unsere Landeskirche Mitglied der Arnoldshainer Konferenz. Zwei Oberkirchenräte sind wertvolle Mitarbeiter dieser Konferenz. Herr Oberkirchenrat Burgsmüller, der Theologe, war vor drei Jahren unser Gast. Diesmal dürfen wir Herrn Oberkirchenrat Bürgel begrüßen.

(Beifall)

Er ist der juristische Kopf der Konferenzgeschäftsstelle in Berlin. Ich freue mich außerordentlich, daß durch Ihre Anwesenheit die gute Verbindung zwischen der Arnoldshainer Konferenz und den angeschlossenen Gliedkirchen sichtbar zum Ausdruck kommt. Haben Sie unseren aufrichtigen Dank für Ihr Kommen und die stets bewiesene treue Verbundenheit.

Ich darf Sie nun um ein Grußwort bitten.

Oberkirchenrat Bürgel: Herr Präsident! Hohe Synode! Wie meine Vorredner bin ich außerordentlich froh, daß ich einmal hier sein kann, denn mittlerweile arbeite ich in dem Geschäft Arnoldshainer Konferenz seit acht Jahren und hatte noch nicht die

Gelegenheit, einmal zu Ihnen nach Bad Herrenalb zu Ihrer Synode zu kommen.

Ich überbringe die Grüße des Vorsitzenden der Arnoldshainer Konferenz, Herrn Kirchenpräsident Hild aus Darmstadt, sowie meines Präsidenten Peter Kraske, den Sie ja gut kennen, weil er früher Berliner Präses und als solcher öfter hier war. Weiter überbringe ich Grüße meines theologischen Kollegen, der schon genannt wurde, Dr. Burgsmüller.

Die Arnoldshainer Konferenz verdankt der badischen Landeskirche viel. Ich möchte die Gelegenheit des Grußwortes nutzen, um diesen Dank ausdrücklich auszusprechen. Landesbischof Heidland hat als Vorsitzender in den Jahren 1970 bis 1972 die Konferenz auf dem Weg zu einer theologischen Potenz entscheidend vorangebracht. Herr Dr. Wendt hat als Vorstandsmitglied und langjähriger Vorsitzender des Rechtsausschusses dafür Sorge getragen, daß die rechtstheologischen Fragestellungen auf der Tagesordnung blieben, und die Herren Weigt und Schulz sind die Mitautoren zahlreicher theologischer Veröffentlichungen, von den Gottesdienstordnungen bis zur Pluralismusstudie.

Nicht zuletzt Sie, Herr Dr. Angelberger, haben durch die von Ihnen einberufene Konferenz der Synodalpräsides für die Verbindung der Konferenz zu den Landessynoden Sorge getragen und den regelmäßigen Besuchsdienst und Erfahrungsaustausch in die Wege geleitet.

Aber nicht allein die Mitwirkung in der Arbeit, sondern vor allem auch die Aufnahme der Ergebnisse der Konferenz durch die badische Landeskirche von den Formularen für Ordination und Einführungen bis zur Ordnung für Lehrverfahren soll hervorgehoben werden. Im einzelnen legt darüber der Hauptbericht des Oberkirchenrats von 1978 berichtetes Zeugnis ab.

Die Arnoldshainer Konferenz ist ja nicht um ihrer selbst willen da, sie beansprucht auch keine ekklesiiale Qualität. Sie will als Arbeitsgemeinschaft von Kirchen auf der Basis brüderlichen Vertrauens dem Kirchsein der EKD voranhelpen. Ihr bisheriger Weg ist eines der wenigen Beispiele für eine spontane unkonventionelle zwischenkirchliche Aktion. So hat Landesbischof Heidland in der Beckmann-Festschrift 1971 formuliert.

Auf der schon genannten Berliner Synode Ende voriger Woche, an der ich auch kurz teilnahm, hat der Exarch des Moskauer Patriarchats, Erzbischof Melchisedek, ein Grußwort gesprochen und darin ein russisches Sprichwort zitiert: Ein guter Tag im Frühling nährt das ganze Jahr. Übertragen heißt das: Auf einer guten Frühjahrssynode in Baden liegt Segen für das geistliche Leben der badischen Kirche im Missionarischen Jahr 1980. Das ist mein Wunsch.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön.

Aus Freiburg ist Herr Ordinariatsrat Monsignore Dr. Gabel wieder zu uns gekommen.

(Beifall)

Er ist ein treuer Besucher unserer Tagungen und nimmt mit Interesse an unserer Arbeit teil. Ich sage Ihnen herzlichen Dank und begrüße Sie in unserer Mitte.

Als nächstes darf ich einen Kurgast begrüßen. Vor zwei Jahren weilte der Präsident der nordelbischen Landessynode in Bad Herrenalb, um seinen Körper in Ordnung zu bringen. Er kam zu uns, um zu spicken und zu hören, wie es mit dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz steht. Die einstimmige Annahme haben Sie leider nicht mehr erlebt. Trotzdem kommen Sie heute als Kurgast wieder zu uns. Ich heiße Sie herzlich willkommen.

(Beifall)

Wir grüßen schließlich unseren unmittelbaren Nachbarn, den Vertreter der württembergischen Synode, Herrn Dekan Hans Freudenreich aus Mühlacker.

(Beifall)

Herr Dekan Zeeb ist dieses Mal verhindert. Wir freuen uns und sind dankbar, daß Sie, Herr Freudenreich, einspringen konnten. Haben Sie recht herzlichen Dank dafür.

Herzliche Grüße und gute Wünsche sandten die Präsidies der Synoden Rheinland, Bremen, Westfalen-Lippe und Oldenburg sowie der Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg, der wegen der unmittelbar bevorstehenden Vollversammlung des Diözesanrates leider nicht kommen kann.

Soweit die Begrüßung.

III

Entschuldigungen

Präsident Dr. Angelberger: Nun zu den Entschuldigungen. Vier Mitglieder unserer Synode können dieses Mal leider nicht kommen. Das ist zunächst Herr Meerwein, der in Pullach bei einer Tagung der VELKD weilt. Er hat an einer solchen Tagung schon einmal teilgenommen, und seine erneute Teilnahme ist mehrfach erbeten worden. Herr Speck ist ab heute Kontaktstudent in Heidelberg und kann deshalb nur gelegentlich vorbeikommen. Unser Schuldekan Zimmermann muß leider ein Sanatorium aufsuchen, um eine ziemlich heftig aufgetretene Erkrankung hoffentlich gut hinter sich bringen zu können. Und schließlich muß Frau Hoffmann fernbleiben, da sie dringend die Pflege ihrer alten und schwerkranken Mutter übernehmen muß. Soweit die Entschuldigungen.

IV

Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte Herrn Reger um die Feststellung der Anwesenheit. Sie werden dabei ersehen, daß eine Anzahl unserer Schwestern und Brüder erst im Laufe des heutigen Tages kommt.

(Synodaler Reger stellt durch Aufruf der Namen der Synoden die Anwesenheit fest.)

Dr. Angelberger: Wir haben damit auch die Beschußfähigkeit unserer Synode festgestellt.

V

Nachrufe

Präsident Dr. Angelberger: Liebe Schwestern und Brüder, zwei treue Weggefährten haben uns im ersten Monat des Jahres verlassen.

Am 12. Januar 1980 hat der Herr seinen Diener Otto Hof im Alter von nahezu 78 Jahren zu sich genommen. Nach seiner im Jahre 1925 erfolgten Ordination wurde er zunächst in mehreren Gemeinden als Vikar und dann als Religionslehrer an Gymnasien verwendet, ehe er 1930 seine erste Pfarrstelle in Friedrichstal erhielt. Von 1937 bis 1946 war er Pfarrer der Freiburger Christuskirche und daneben sechs Jahre lang Studentenpfarrer in Freiburg. Zu Beginn des Jahres 1946 wurde er zum ersten Kreisdekan für Südbaden, später Prälat, berufen. Dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats gehörte er von 1953 bis zum 1. Oktober 1967 an, wobei er sich vornehmlich dem theologischen Nachwuchs gewidmet hat.

Wir in der Synode danken ganz besonders für die stets gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den Jahren 1946 bis 1967. Er hat in hohem Maße mitgewirkt, als die neue Verfassung, die Grundordnung unserer Landeskirche, beraten und beschlossen wurde. Gern hörten wir in der Synode, aber vor allem im Rechtsausschuß und ganz besonders im damaligen Kleinen Verfassungsausschuß, seinen guten Rat und seine vortrefflichen Ausführungen aufgrund seines reichen Wissens und seiner großen Lebens- und Berufserfahrung.

Zwei Wochen später hat der Herr über Leben und Tod die treue Mitarbeiterin im Evangelischen Oberkirchenrat und hier in der Synode Gertrud Deimling im Alter von 77 Jahren in die Ewigkeit abberufen. Sie war zunächst im Dienst der Volksmission im „Hütte“, das manche von Ihnen noch kennen, in dem der spätere Dekan Friedrich Hauß neben dem Pfarramt der Karlsruher Südstadt die Geschäftsstelle der Volksmission untergebracht hatte, tätig. Ab 1951 sahen wir sie als eine treue Mitarbeiterin im Evangelischen Oberkirchenrat, u.a. als Sekretärin der Landesbischöfe Bender und Heidland, bis zu ihrer Pensionierung im Jahre 1968.

Durch Vermittlung von Oberkirchenrat Dürr hat sie 1947 den Dienst der einzigen Stenografin in der Landessynode übernommen und bis zur Frühjahrstagung 1978, also über 30 Jahre, zu unserer vollsten Zufriedenheit ausgeübt. Sie ist aber, wie ich auch bei ihrer Verabschiedung gesagt habe, nicht nur Stenografin gewesen, sie hat mit überlegt, mit gedacht und mit gebetet. Sie ist ihrem Motto „Gebt unserem Gott die Ehre“ stets treu geblieben.

Auf dem Heimweg vom Pfarramt wurde sie das Opfer eines Verkehrsunfalls. Der Herr hat die bewußtlos Verletzte wenige Stunden später zu sich gerufen.

Wir verneigen uns in Ehrfurcht und Dankbarkeit vor unseren Toten. Gott schenke ihnen die ewige Ruhe. —

Sie haben sich zum Gedenken an unsere Toten erhoben. Ich danke Ihnen.

VI

Glückwünsche

Präsident Dr. Angelberger: Unsere Brüder Niesel und Förster durften zu Beginn des Jahres

ihr 65. Lebensjahr vollenden. Beiden gelten auch heute unsere herzlichen Glück- und Segenswünsche.

(Beifall)

Möge Ihnen beiden bei guter Gesundheit ein langer und gesegneter Ruhestand geschenkt werden. Uns in der Synode möge Ihre geschätzte Mitarbeit noch recht lange erhalten bleiben.

Unser guter Vizepräsident — heute vormittag leider nicht anwesend — Oskar Herrmann ist durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats zum Prälaten des Kirchenkreises des Mittelbaden gewählt worden. Auch heute wünschen wir ihm viel Glück und Gottes Segen.

(Beifall)

Möge ihm neben Gesundheit stets ein fruchtbare Wirken für unsere Kirche geschenkt werden.

Aber nicht nur der 1., sondern auch der 2. Vizepräsident, nämlich Dr. Gessner, wird von uns herzlich beglückwünscht. Er ist zum Vizepräsidenten des Amtsgerichts Mannheim ernannt worden. (Beifall)

Möge Ihnen, lieber Herr Gessner, viel Glück und Erfolg im Dienst am Recht zuteil werden.

VII

Allgemeine Bekanntgaben

Präsident Dr. Angelberger: Die Stelle des Hauptgeschäftsführers des Diakonischen Werkes wurde durch Beschuß des Landeskirchenrates in seiner Sitzung vom 21. September 1979 gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 4 des Pfarrerbesoldungsgesetzes von bisher A 16 in Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Bei der Tagung der Herbstsynode und der Behandlung des Haushalts ist dieser zusätzliche Beschuß des Landeskirchenrats nicht in die dem Haushaltsplanentwurf beigegebene Aufstellung aufgenommen und somit auch nicht durch den zuständigen Berichterstatter vorgetragen worden. Erst nach Abschluß der Herbsttagung stellte sich dieses Versehen heraus. In Ergänzung hierzu beschloß der Landeskirchenrat am 11. Dezember 1979 das Inkrafttreten des am 21. September 1979 gefaßten Beschlusses mit Wirkung vom 1. Januar 1980. Dies gebe ich zur Kenntnis und bitte im Auftrag und auch im Interesse aller Beteiligten um Entschuldigung der leider eingetretenen Panne. Können Sie die sachlich getroffene Regelung billigen? Erhebt sich Widerspruch? Niemand. — Enthaltung? — Auch keine Enthaltung. Damit ist das, was in der Herbsttagung versäumt worden ist, nachgeholt.

Nun gebe ich ein Schreiben des Evangelischen Kirchengemeinderats Furtwangen vom 4. Dezember 1979 an die Synode bekannt:

Grüß Gott!

Mit großem Bedauern haben wir von dem Beschuß der Synode gelesen, nun doch in Pforzheim-Hohenwart eine 17-Millionen-Tatungsstätte zu errichten. Um diesen Beschuß ist sehr gerungen worden. Nur eine relativ kleine Mehrheit steht dahinter. Wir fragen uns, ob bei einer so wichtigen Entscheidung, die das Bild der Kirche doch sehr prägt und

auch auf lange Zukunft hin Folgen (mindestens hohe Folgekosten) nach sich zieht, ob bei so einer Entscheidung nicht ein höheres Maß an Übereinstimmung erforderlich wäre. Können wir noch glaubwürdig davon reden, daß wir Minderheiten schützen, wenn wir uns in dieser Weise über eine so große „Minderheit“ in der Synode hinwegsetzen? Wir hielten es für dringend angebracht, unter den gegebenen Umständen auf den Bau zu verzichten. Aber, wird die Rücksicht auf das Empfinden der Vielen, die sich gegen das Projekt ausgesprochen haben, einen Verzicht bewirken, wenn schon so gewichtige Argumente nicht ausreichten wie das Wissen um die elementare Not in der Welt und der Ruf zur Sparsamkeit oder auch die Tatsache, daß der einzige von der Sache her kompetente Ausschuß, nämlich der Bildungsausschuß, sich gegen den Bau ausgesprochen hatte?

Mit dennoch freundlichen Grüßen
Es folgen 6 Unterschriften.

Eine weitere Bekanntgabe bezieht sich auf unseren Beschuß vom 26. April 1979: Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat zur Frage der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Altenarbeit in seiner Sitzung vom 13. November 1979 die von der Arbeitsgemeinschaft Altenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden ausgearbeitete Ordnung beschlossen.

Ich habe jedem Vorsitzenden unserer vier ständigen Ausschüsse eine Fotokopie dieser Ordnung gegeben. Sie können sie dort jeweils im Laufe unserer jetzigen Tagung einsehen.

VIII

Aufruf der Eingänge* und deren Zuweisung an die ständigen Ausschüsse

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf Sie bitten, die in Ihre Fächer hineingegebene Aufstellung und Liste zur Hand zu nehmen, damit wir die Zuweisungen im einzelnen vornehmen können.

4/1:** Eingabe der Zivildienstleistenden in Kirchengemeinden und Jugendwerken im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. 11. 79 mit der Bitte um Überprüfung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflchtigen vom 24. 10. 1962.

Hier bitten wir den Haupt- und den Bildungsausschuß um Vorberatung und Bericht im Plenum am kommenden Freitag.

Ich darf besonders darauf hinweisen, daß zwischenzeitlich noch eine Anlage dazu gegeben worden ist, eine Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. April 1980.

Anlage

1

1.1

* Der Wortlaut der Eingänge lag den Mitgliedern der Landessynode vor. Er wurde nicht verlesen.

** 4/1 = Vierte Tagung, Eingang Nr. 1

Anlage

2

4/2: Eingabe der Evangelischen Akademie Baden vom 6. 12. 1979 mit der Bitte um Stellungnahme zur Frage der Verantwortung für den Frieden.

In diesem Falle wird der Hauptausschuß um die Vorbereitung und den entsprechenden Bericht gebeten.

3

4/3: Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Der um die Vorbereitung gebetene Ausschuß ist der Rechtsausschuß. Seinen Bericht erhalten wir am Donnerstag.

4

4/4: Eingabe von Gemeindepfarrern im Kirchenbezirk Emmendingen vom 22. 1. 1980 zur Frage der Festlegung der Höhe des Religionsunterrichts-Deputats.

Auch hier möchte ich darauf hinweisen, daß der Evangelische Oberkirchenrat eine umfangreiche Stellungnahme hierzu gegeben hat. Ich bitte den Haupt- und den Bildungsausschuß um Vorbereitung und Bericht am Freitag.

5

4/5: Eingabe des Evangelischen Pfarramts der Christusgemeinde Lahr vom 9. 2. 1980 zum Bau der Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart.

Der Finanzausschuß wird hierzu am Donnerstag berichten.

6

4/6: Eingabe der Studentengruppe an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen in Reutlingen vom 28. 1. 1980 zur „Weltkonferenz über Glaube, Wissenschaft und die Zukunft“ in Boston.

Die Vorbereitungen werden vom Haupt- und vom Bildungsausschuß durchgeführt. Das Ergebnis der Beratungen werden wir am Freitag hören.

7

4/7: Antrag des Synodalen Hartmann, Niefern vom 28. 2. 1980 auf Berichterstattung über den Stand der Arbeiten an der Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart.

Hier ist die Zuständigkeit des Finanzausschusses gegeben.

Für diese Eingabe habe ich auf der Liste bewußt nur einen Namen genannt — obwohl mehrere angeführt waren —, da nur unser Mitsynodaler Hartmann die Unterschrift unter das Schriftstück gesetzt hat. Der parlamentarische Stil — dort ist diese Art der Antragstellung üblich — ist uns in der Kirche fremd; wir bleiben bei der persönlichen Unterschrift, womit gleichzeitig die Verantwortung für den vollen Inhalt des Schriftstücks übernommen wird.

8

4/8: Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Wir hören nach der Vorbereitung durch den Rechtsausschuß den Bericht hierzu am Donnerstag.

4/9: Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Erledigung erfolgt in der gleichen Weise wie bei Ziffer 8.

4/10: Zwischenbericht der Liturgischen Kommission der badischen Landessynode vom 6. 3. 1980 über die Revision der Agende I.

Der Hauptausschuß wird diese Sache behandeln und uns am Freitag vortragen, wie das Verfahren weitergehen wird.

4/11: Eingabe des Evangelischen Pfarramts St. Blasien vom 8. 3. 1980 zu Fragen der Versetzung verheirateter kirchlicher Mitarbeiter.

Diese Eingabe ist für eine Zuständigkeit der Synode nicht geeignet. Ich bitte deshalb um Ihre Zustimmung, daß wir diese Eingabe unmittelbar an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um Erledigung weiterleiten. Ist jemand dagegen? — Enthaltung? — Einstimmig gebilligt.

4/12: Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Baden-Baden vom 7. 3. 1980 zum Thema „Todesstrafe“.

Hier bitten wir den Haupt- und den Rechtsausschuß um Vorbereitung und Bericht im Plenum, voraussichtlich am Donnerstag.

4/13: Eingabe des Klaus Becker, Pfintzal vom 13. 3. 1980 zu Ausführungen in der Sonderausgabe von „pro“ zum Missionarischen Jahr 1980.

Die Vorbereitungen werden vom Haupt- und vom Bildungsausschuß getroffen. Auch hier wird von diesen Ausschüssen der Bericht im Plenum am Freitag erstattet werden.

4/14: Eingabe des Evangelischen Pfarramts der Friedenspfarrei Karlsruhe-Dammerstock-Weiherfeld vom 19. 3. 1980 auf Änderung des § 10 des kirchlichen Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in der Gemeindediakonie etc.

Haupt- und Rechtsausschuß werden uns hier behilflich sein, die Entscheidung am Donnerstag oder Freitag zu treffen.

4/15: Antrag des Synodalen Emil Lauffer, Karlsruhe vom 24. 3. 1980 zu Fragen der Energieversorgung in unserer Landeskirche in den kommenden Jahren.

Der Finanzausschuß wird hierzu berichten.

4/16: Antrag des Synodalen Ziegler, Mannheim u.a. vom 3. 4. 1980 auf Stellungnahme zum Entwurf des Krankenhaus-Finanzierungs-Gesetzes.

Anla
9

10

11

12

13

14

15

16

Die Vorbereitung werden Finanzausschuß und Bildungsausschuß wie auch in anderen Fällen, bei denen ich es nicht besonders erwähnt habe, gemeinsam durchführen.

4/17: Jahresrechnung 1979 des ordentlichen Haushalts.

4/18: Rechnungsabschluß 1979 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds.

In beiden Fällen fallen die Vorbereitungen dem Finanzausschuß zu. Er wird uns hierzu am Donnerstag nachmittag berichten.

(Unterbrechung von 10.20 bis 10.45 Uhr).

Präsident Dr. Angelberger: Wir fahren in unserer ersten Plenarsitzung mit dem nächsten Punkt der Tagesordnung fort:

IX

Referat von Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt: „Was heißt Kirche leiten?“

Sie wissen ja, daß mehrfach die Bitte geäußert worden ist, man möge sich doch einmal mit dem Thema „Was heißt Kirche leiten?“ beschäftigen. Diesem vielseitigen Wunsch entsprechend habe ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt gebeten und von ihm sofort eine Zusage erhalten. Wir freuen uns auf seine Ausführungen.

(Beifall)

Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt:

Was heißt Kirche leiten?

A

Generelle Aspekte

1. Die mir von Ihnen gestellte Frage ist so vielschichtig und komplex wie das Verständnis der Kirche selbst: d. h. der Kirche in der spannungsvollen Einheit als Gemeinschaft des Glaubens und zugleich historisch und soziologisch bestimmter Gemeinschaft sündiger Menschen — der Kirche als Leib Christi in Gestalt gottesdienstlicher Gemeinde vor Ort und zugleich weltweiter Taufgemeinschaft des Volkes Gottes auf Erden — der Kirche als Ereignis in Zeugnis und Dienst und der Kirche als Institution körperschaftlich verfaßten Kirchentums; kurz: der Einheit von geglaubter und erfahrener Kirche. Die Antwort des Kirchenjuristen beschränkt sich auf den kirchenrechtlichen Kontext der geltenden Grundordnung und der Entwicklung der Kirchenverfassung in der jüngsten Kirchengeschichte. Dies schließt in einer bekenntnisbestimmten, am Auftrag der Kirche orientierten Kirchenordnung das gerade für die Leitungsordnung maßgebliche theologische Selbstverständnis der Kirche mit ein.

- 1.1 Unsere Frage bezieht sich auf die Funktionen (Aufgaben), die Institutionen, d. h. die amts- und organrechtlichen

Gestaltungen der Kirchenleitung sowie auf die kirchenrechtlichen Ordnungshilfen für einen funktionsgerechten Vollzug der Kirchenleitung im Zusammenwirken der verschiedenen Leitungsdienste und -organe. Dabei müssen die verschiedenen Ebenen der verfaßten Kirche von der Pfarrgemeinde über die gegliederte Kirchengemeinde, den Kirchenbezirk, die Landeskirche, bis zur EKD und ökumenischen Formen der Kirchengemeinschaft im Blickfeld bleiben; ebenso aber auch die gebotene Integration der verschiedenen kirklichen Körperschaften in den Gesamtvolzugs volkskirchlichen Lebens in einer Landeskirche und in der EKD. Die Frage nach Inhalt und Gestalt der Leitung stellt sich nicht nur für die jeweilige Verfassungsebene, sondern auch vertikal, z.B. für das Verhältnis von Leitung der Landeskirche und Leitung der Ortsgemeinde.

Aus dem theologischen Verständnis der Kirche als Leib Christi folgt die grundlegende, alle Leitungsordnung in der verfaßten Kirche bestimmende Einsicht, daß Christus selbst als Haupt dieses Leibes durch Wort und Sakrament die Gemeinde leitet. Gott ist in Jesus Mensch geworden. Er hat sein Wort an menschliches Wort gebunden. Diese Leitung der Kirche durch ihren lebendigen Herrn bedient sich der Menschen als Werkzeuge. Dabei können nach dem Zeugnis des Neuen Testaments die menschlichen Leiter in der Kirche den Herrn weder vertreten noch ergänzen. Sie sind Diener des seine Kirche selbst leitenden Herrn, nur geleitete Leiter. Das Abhängigkeitsverhältnis der Diener vom Herrn, der Gemeinde vom Haupt, ist wie in allem, so auch im Dienst der Leitung unumkehrbar.

2.1 Geistliche Leitung geschieht zentral in dem die Gemeinde begründenden, auferbauenden und erhaltenden Handeln Christi. Ihre menschliche Wahrnehmung geschieht durch die Verkündigung als Zuspruch und Anspruch des Evangeliums. Dadurch sollen die Hörer des Wortes zu Tätern des Wortes im Dienst am Nächsten, zur Wahrnehmung des Auftrags der Gemeinde Christi in und an der Welt befähigt werden. Für die Reformation hat diese durch das Predigtamt, durch Lehre, Verkündigung, Sakramente und seelsorgerlich gehandhabte Kirchenzucht vermittelte geistliche Leitung „non vi sed verbo“ in der Confessio Augustana in dem Artikel „von der Bischöfe Gewalt“ (Artikel 28) ihren klassischen Ausdruck gefunden.

Betrachtet man die einzelnen Funktionen geistlicher Leitung und ihre institutionelle Ausformung in der Grundordnung, so wird die Unterscheidung **personaler und kollegialer (korporativer) Leitung**, der Leitungsdienst durch eine Einzelpersönlichkeit und durch eine Gemeinschaft von Kirchengliedern bedeutsam: Dabei kann es freilich in der

Kirche des allgemeinen Priestertums der Gläubigen Leitung durch geistliche Ämter ohne Mitverantwortung der Gemeinde nicht geben, andererseits gibt es in ihr auch kein kollegiale Leitung ohne die Respektierung der persönlichen Verantwortung des einzelnen in der gemeinschaftlichen Leitung.

2.2.1 Personale Leitung begegnet insbesondere im Pfarramt. Am Leitbild des Gemeindepfarrers sind die personalen Leitungsdienste ordinierter Theologen in den Ämtern des Dekans, Prälaten, Bischofs und der theologischen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats orientiert. Exemplarisch ist die Beschreibung des Bischofssamtes in § 120 Abs. 1 der Grundordnung:

„Der Landesbischof ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Inhaber des Predigtamtes, der die Gemeinden und die Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort ruft. Wie der Pfarrer der Ortsgemeinde, so leitet der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort. Er kann in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste ... halten.“

Als Seelsorge wird der Leitungsdienst des Landesbischofs insbesondere in der brüderlichen Beratung, Belehrung, Tröstung und Ermahnung der Gemeindeglieder und kirchlichen Mitarbeiter konkretisiert (§ 120 Abs. 2 Buchst. a der Grundordnung). Der Prälat nimmt seine Aufgaben insbesondere dadurch wahr, daß er „die Gemeinden ... besucht, ihre Anliegen hört und ihnen durch Predigt und Zuspruch mit Gottes Wort dient“ (§ 106 Buchst. a der Grundordnung).

Zu den Aufgaben geistlicher Leitung „non vi sed verbo“, die personal, nicht kollegial, auszuüben sind, gehören nicht zuletzt aber auch zentrale Funktionen der Dienstaufsicht im Sinne seelsorgerlich geübter Beratung, Ermahnung und Begleitung. Personal Leitungsdienst schließt also den persönlichen Kontakt als wesentliches Element ein.

2.3 Es ist für die kirchenrechtliche Gestaltung schwierig, dem inneren Zusammenhang und der wechselseitigen Bezugshheit personaler, pfarramtlicher Leitung und kollegialer Leitung durch die presbyterian-synodalen Leitungsorgane angemessen und praktikabel Ausdruck zu verleihen. Jedenfalls schließt es das Kirchenverständnis der Grundordnung aus, Unterscheidungen und Abgrenzungen aus einem Gegenüber von geistlichem Amt (das in der Tradition lutherischer Kirchenverfassung weithin mit dem Pfarramt gleichgesetzt wird) und Gemeinde zu gewinnen; etwa im Sinne einer Leitungsordnung, in der geistliche Leitung dem Pfarramt und anderen theologischen Leitungsmitteln vorbehalten bleibt und presbyterianische/synodale Leitung auf äußere Kirchenleitung und notwendige Leitungsaufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beschränkt bleibt.

2.3.1 Die rechtstheologische Position der Grundordnung kommt in dem zentralen III. Abschnitt (Dienste in der Gemeinde) exemplarisch zum Ausdruck. Der Gemeinde Jesu Christi ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe und in der Vollmacht des Priestertums aller Gläubigen wirken die besonderen Gaben und Kräfte der Gemeindeglieder in einer Vielfalt von Ämtern und Diensten zusammen. Für den Dienst der Leitung (§ 45) wird auf die Verantwortung des Ältestenkreises besonders hingewiesen.

Für die Reformatoren hat die Vollmacht der Gemeinde in Luthers Schrift von 1532 klaren Ausdruck gefunden: „daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursach aus der Schrift“.

3. Für die Grundordnung ist die Ausübung kollegialer, geistlicher Leitung vom Ältestenkreis bis zur Landessynode im Zentrum der Leitungsaufgaben nicht zu übersehen, sei es, daß hierbei unmittelbare Funktionen des Predigtamtes wahrgenommen werden oder die Leitungsentcheidung in einem engen Bezug zu der Mitte christlichen Lebens steht. So nimmt die Landessynode geistliche Leitung — im Sinne des reformatorischen „Lehre urteilen“ — wahr, wenn sie sich z. B. in einer Lehrfeststellungsordnung um den Ausdruck des entscheidenden Inhalts gegenwartsbezogener Verkündigung sowie um Abgrenzungen gegenüber einer vom entscheidenden Inhalt biblischer Botschaft abweichenden Lehre bemüht und sich hierbei zu Recht und Grenzen theologischer Pluralität äußert. Oder man denke an die interpretative Fortentwicklung der Tauflehre und Abendmahlslehre als Voraussetzung für die Änderung der Taufordnung und für die synodalen Entschlüsse zur Abendmahlsgemeinschaft in der EKD und zur eucharistischen Gastbereitschaft gegenüber Gliedern anderer christlicher Kirchen. Bei der synodalen Rezeption der Leuenberger Konkordie standen eklesiologische Entscheidungen im Mittelpunkt synodaler Leitung.

Für die Leitungsaufgaben des Bezirkskirchenrats sei in diesem Zusammenhang nur auf die zentrale Leitungsfunktion in der Visitation der Gemeinden und die kollegiale Visitationsträgerschaft von Dekan und Visitationskommission nach der Visitationenordnung von 1967 hingewiesen. In der Visitationenordnung vorangestellten Beschreibung der Visitationsaufgaben (Abschnitt I) wird übrigens für unsere Frage nach den inhaltlichen Funktionen der Kirchenleitung eine zusammenfassende Antwort von allgemeiner Bedeutung gegeben. Dabei wird gerade das Visitationsgeschehen durch ein Ineinan-

dergreifen von personalen und kollegialen Leitungsdiensten bestimmt.

Für die Gemeindeleitung durch den Ältestenkreis sei z.B. an Entscheidungen über Gottesdienst in neuer Gestalt, an die Mitwirkung bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen oder an Entscheidungen im Vollzug kirchlicher Lebensordnung, z. B. über die Vornahme oder Versagung kirchlicher Amtshandlungen, erinnert.

- 3.1 An dem zuletzt genannten Beispiel kann man die mögliche Spannung zwischen personaler Leitung in der Freiheit und Bindung des ordinierten Theologen und kollegialer Verantwortung in presbyterianischer Gemeindeleitung aufzeigen: was gilt, wenn der Ältestenkreis mit Mehrheit die vom Pfarrer aus seiner Amtsverantwortung abgelehnte Trauung Geschiedener oder die Bestattung eines aus der Kirche Ausgetretenen dennoch für geboten hält? Die Landessynode hat m.E. einen sachgerechten Kompromiß gefunden, wenn der Ältestenkreis über die Vornahme der Amtshandlung entscheidet, der Pfarrer jedoch nicht gegen seine theologische Überzeugung zum Vollzug der Amtshandlung verpflichtet ist, vielmehr durch Vermittlung des Dekans ein anderer und zur Amtshandlung bereiter Pfarrer um die Vertretung gebeten wird. (Vergleiche zu der angesprochenen Problematik personaler und kollegialer Leitung im Verhältnis von Gemeindepfarramt und Ältestenkreis § 52 der Grundordnung.)

4. Für alle Leitungsebenen in der Landeskirche sind folgende generellen Aspekte für kirchenleitendes Handeln nach der Grundordnung erheblich:

- 4.1 Die grundlegende Bezogenheit aller Leitungsdienste in der verfaßten Kirche auf die geistliche Leitung der Gemeinde als Leib Christi durch ihren lebendigen Herrn im Vollzug seines Verkündigungsauftrags begründet die ökumenische und missionarische Dimension sowie die Offenheit von Kirchenleitung. Kirchenleitung hat teil an der Universalität des allen Menschen geltenden Verkündigungs- und Dienstauftrages in der „Gemeinschaft der gesamten Christenheit“ (*ecclesia universalis*). Soll Leitung der Kirche nicht zur selbstgenügsamen Verwaltung kirchlicher Körperschaften in partikularem Kirchentum entarten, muß sie in Gestaltung und Praxis die in Christus vor- und in seinem Auftrag aufgegebene universal-kirchliche Verantwortung glaubwürdig zum Ausdruck bringen. Vergleiche hierzu Grundordnung § 2 Abs. 2:

„Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften. Als Unionskirche weiß sie sich dabei verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwin-

den und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.“

Für die ökumenische Dimension kirchenleitenden Handelns scheint mir die in der Landessynode in den letzten zehn Jahren geleistete Bewußtseinsbildung für den Entwicklungsdienst mit praktischen Ergebnissen partnerschaftlicher Beziehungen zu jungen Kirchen in der Dritten Welt exemplarisch.

- 4.2 Die ökumenische Dimension der Kirchenleitung und die Verantwortung für die Einheit der Kirche betrifft in besonderer Weise Stellung und Funktion der Landessynode: in ihr sollen sich die beiden Ströme begegnen, die von der Gesamtkirche über größere Partikularkirchen, die Landeskirchen zur Ortsgemeinde hin und von dieser zur ökumenischen Universalität zurückfließen. Wie zum Wesen der Kirche als Leib Christi gehört, daß in der kleinsten Einzelgemeinde das Ganze der Kirche da ist, daß aber keine Einzelgemeinde, auch keine Partikularkirche für sich alleine Kirche ist, sondern nur in der Gemeinschaft mit der ganzen Christenheit auf Erden, so bleibt es eine wesentliche Leitungsaufgabe, an jeder Stelle der Kirche die gliedhafte Verbundenheit unterschiedlicher Formen und Gestaltungen der Gemeinde Jesu Christi in der Welt zu fördern. In synodaler Leitung kann die in den ökumenischen Gesprächen der letzten Jahre viel diskutierte Konziliarität Gestalt gewinnen.

Als Beispiel für diesen Leitungsdienst in der erstgenannten Richtung von der Ökumene zur Einzelgemeinde sei noch einmal auf den Entwicklungsdienst hingewiesen. Initiative und Denkanstöße gingen von der Weltkirchenkonferenz (Uppsala 1968) aus. Sie gelangten über die Verhandlungen in der EKD-Synode (Spandau 1969) in die gliedkirchlichen Synoden und von hier aus in die Einzelgemeinden. Auch haben — um ein anderes Beispiel zu nennen — die gliedkirchlichen Strukturüberlegungen zur missionarischen Ausrichtung der Gemeinde in den 60er Jahren wesentliche Impulse und Anregungen aus ökumenischen Beratungen (Weltkirchenkonferenz Neu Delhi 1961) über entsprechende Empfehlungen der EKD empfangen.

Für die umgekehrte Richtung läßt sich schwerer ein Beispiel finden. Für die gesamtkirchlichen und ökumenischen Entscheidungsprozesse müßte der Gemeindebezug durch entsprechende Beiträge von der Basis der Einzelgemeinde, z.B. aus den Erfahrungen praktizierter Ökumene vor Ort, stärker sein. Für einen wechselseitigen lebendigen Bezug von Einzelgemeinde und Gesamtkirche wirkt sich die Leitungsschwäche der EKD, insbesondere in ihrem synodalen Leitungsorgan, wegen ungenügender kooperativer Verantwortung ihrer Gliedkirchen hinder-

lich aus, zumal die Gliedkirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen durch die EKD vertreten sind.

4.3 Für das Verhältnis der Leitungsverantwortung auf den verschiedenen Verfassungsebenen der Landeskirche dürfte der Grundordnung in gewissem Sinne ein Subsidiaritätsprinzip derart entsprechen, daß kirchliche Aktivitäten, die im jeweils kleineren Bereich in größerer gottesdienstlicher Nähe recht wahrgenommen werden können, nicht auf eine höhere Verfassungsebene verlagert werden sollten. Die Grundordnung baut auf der gottesdienstlichen Gemeinde in der historisch überkommenen Rechtsform der Ortsgemeinde als der kleinsten überschaubaren Lebenseinheit der verfaßten Kirche auf. In ihr werden die Grundfunktionen der Gemeinde Christi: Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung und Diakonie, kontinuierlich wahrgenommen. Die Pfarrgemeinde ist Basis und Aufbauelement der umfassenderen kirchlichen Körperschaften bis zur Landeskirche, die sich „in den Einzelgemeinden und Kirchenbezirken aufbaut“ (Grundordnung § 4).

Dem entspricht die Tendenz parochialer „Verortung“ überparochialer Spezialdienste und eine Mitverantwortung der Gemeindeleitung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben; aber auch z. B. die Basisfunktion des Ältestenkreises für die Bildung der Leitungsorgane für die höheren Verfassungsebenen der Landeskirche. Für die Kirchenleitung durch synodale Gesetzgebung legt das Schwergewicht der Basisgemeinde die Beschränkungen auf Rahmenordnungen und Ordnungshilfen für eigenverantwortliche Gestaltung in der konkreten Situation vor Ort, jedenfalls für die zentralen und am Gottesdienst orientierten kirchlichen Handlungsfelder, nahe (z. B. Gottesdienstordnung, Lebensordnung). Für gesetzliche Regelungen im Detail müssen besondere Gründe gesamtkirchlicher Verantwortung und der Kircheneinheit vorliegen (eine leuchtend z. B. für das Dienst- und Arbeitsrecht hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter, oder für die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung und das Haushalts- und Finanzwesen der kirchlichen Körperschaften).

4.4 Gestaltung und Ordnung der Kirche ist nie abgeschlossen. Bessere Voraussetzungen und Ordnungshilfen für den Vollzug des Auftrags in der jeweiligen Gegenwart bleiben der Kirchenleitung aufgegeben. Dies folgt nicht aus einer säkularen Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen im Umfeld kirchlichen Handelns, sondern aus dem theologischen Selbstverständnis der reformatorischen Kirche als „ecclesia reformata semper reformanda“ im Dienste der *viva vox evangelii*.

Daher gehört die Verantwortung für die Fortentwicklung neuer Organisations- und Arbeits-

formen für den Dienst der Kirche in und an der Welt zu den zentralen Funktionen einer Kirchenleitung (Innovation). Für die Gemeindeleitung bedeutet dies Ausschöpfung des ihr in der landeskirchlichen Ordnung angebotenen Gestaltungsspielraums. Die Landessynode hat dieser Leitungsfunktion besonders eindrücklich in der institutionalisierten Offenheit der Grundordnung für Erprobungen neuer Arbeitsmodelle auf der Basis von Erprobungsverordnungen Ausdruck gegeben.

5. Ein Schlüsselsatz für das Verständnis von Kirchenleitung in der Grundordnung ist die Feststellung, daß die Leitung „geistlich und rechtlich in unaufgebarer Einheit“ erfolgt (§ 109 Abs. 2). Mit der Interpretation dieses Satzes soll im folgenden insbesondere die Institution der Kirchenleitung und ihre verfassungsrechtliche Struktur ins Auge gefaßt werden. Hierbei muß ich mich auf das Beispiel der **Landeskirchenleitung** konzentrieren. Die grundsätzlichen Aspekte gelten aber für die Leitung der Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde sowie des Kirchenbezirks entsprechend. Dieser Satz hat nicht nur innerkirchliche Bedeutung, in ihm wird zugleich zu dem Verhältnis der verfassungsrechtlichen Leitungsstrukturen in Staat und Kirche und zu der im letzten Jahrzehnt lebhaft geführten Diskussion über eine „Demokratisierung der verfaßten Kirche“ Stellung bezogen. Um einem Mißverständnis der folgenden Bemerkungen vorzubeugen, darf auf folgende Voraussetzungen hingewiesen werden:

a) Aus Schrift und Bekenntnis, aus dem reformatorischen Kirchenverständnis, lassen sich nicht unmittelbar bestimmte Leitungsordnungen für die verfaßte Kirche ableiten. Es gibt kein göttliches Recht für synodale Leitung oder das Amt des Landesbischofs — von den konsistorialen Leitungsorganen ganz zu schweigen. Wohl aber werden in den nach menschlichem Recht geordneten Leitungsämtern und -organen im inhaltlichen Kernbereich für den Auftrag der Gemeinde Christi nach dem Neuen Testament notwendige Funktionen wahrgenommen. Die Gabe der Leitung wird unter den der Gemeinde in ihren Gliedern verliehenen Gaben vom Neuen Testament ausdrücklich genannt. Bei aller Freiheit der Kirche für die von praktischer Vernunft geleitete zweckmäßige Ordnung der Leitungsdienste muß die rechtliche Regelung den inhaltlichen Leitungsfunktionen angemessen sein, wenn sie für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und das Zusammenwirken der vielfältigen Dienste Ordnungshilfen geben soll.

b) Die geschichtliche Entwicklung der Landeskirchen zeigt gerade ihre Leitungsstruktur von der je-

weiligen staatlichen Verfassung und politischen Ordnung abhängig. Nicht von ungefähr hat jede politische Umwälzung die Landeskirchen zu entsprechenden Umbauten ihrer Verfassung veranlaßt:

- aa) In der Kirchenverfassung der Union von 1821 (Anlage B zur Unions-Urkunde, § 2) wird die Stellung des Landesherrn als „oberster Landesbischof“ hervorgehoben, in dem die Kirche „ihren letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt“ hat. Stellung und Funktion des Evangelischen Oberkirchenrats waren Ausdruck des landesherrlich-konsistorialen Kirchenregiments. Die mit der Unionssynode von 1821 einsetzende Entwicklung synodaler Repräsentation des Kirchenvolkes steht in engem Zusammenhang mit der parlamentarischen Entwicklung in der konstitutionellen Monarchie. Immerhin hat die Bildung synodaler Leitungsorgane entscheidenden Anteil an der Entwicklung kirchlicher Autonomie gegenüber dem Staat und dem landesherrlichen Kirchenregiment gehabt.
- bb) Die erste eigenständige Kirchenverfassung nach der Trennung von Kirche und Staat 1919 war am demokratischen Staat orientiert. Im parlamentarischen Sinne wird die Landessynode verstanden als „kirchliche Volksvertretung, die Inhaberin der der Landeskirche innerwohnenden Kirchengewalt ist“ (§ 93). Zu diesem Modell gehören auf kirchenpolitische Programme festgelegte kirchliche Parteien und eine Sitzverteilung in der Landessynode nach dem Verhältniswahlsystem sowie eine Fraktionierung synodaler Leitung.
- cc) Für die Zeit des NS-Regimes begegnet eine zumindest definitorische Angleichung in der Kennzeichnung des Landesbischofs als des „geistlichen Führers der Landeskirche“. Im übrigen führte die parteipolitische Einflußnahme zur Bedeutungslosigkeit staatlicher Parlamente und zur Zerstörung synodaler Leitung der Landeskirche.
- c) Diese Entsprechung von Kirchenverfassung und Staatsverfassung wurde durch eine Kirchenrechtstheorie legitimiert, in der die **Wesenskirche** von der **Rechtskirche** geschieden war und das Kirchenrecht als mit dem geistlichen Wesen der Kirche im Widerspruch gesehen wurde (R. Sohm).

Unser Schlüsselsatz der Leitung „in geistlich und rechtlich unaufgebarer Einheit“ nimmt demgegenüber die im **Kirchenkampf** wiedergewonnene und für die Verfassungsentwicklung nach 1945 grundlegende Erkenntnis auf, daß in der Kirche

eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich ist. Auf die einschlägige Barmer Theologische Erklärung von 1934 beziehen sich alle geltenden Kirchenverfassungen der EKD und ihrer Gliedkirchen ebenso wie der Kirchenbund und seine Gliedkirchen in der DDR ausdrücklich (für Baden: Vorspruch zur Grundordnung Absatz 5 und 6). Barmen verwirft die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Ordnung den jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen anpassen.

- 5.1 Das bedeutet für die Leitung der Kirche: Auftrag und Wesen der Kirche schließen eine Entsprechung kirchlicher Leitungsordnung zum Grundmodell demokratischer Staatsverfassung und seiner Begründung in der Volkssouveränität und vom Volk ausgehenden Staatsgewalt aus. Dem „Kirchenvolk“ ist der Auftrag vorgegeben und zur Ausübung in einer Gemeinschaft aufgegeben, in der alle Leitung als Dienst in bruderschaftlicher Gleichheit der alleinigen Herrschaft Christi unter- und zugeordnet ist (Christokratie und Bruderschaft als „geistliche Grundordnung“ der verfaßten Kirche).

Mit den Worten der Grundordnung (§ 109 Abs. 1):

„Die Leitung der Landeskirche ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und ihren Gläubern. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche.“

Als **Verfassungsgrundsatz** hat die Grundordnung die 4. These der Barmer Theologischen Erklärung aufgenommen:

„Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst“ (§ 44 Abs. 4).

Von hier aus vermeidet die Grundordnung jede verfassungsrechtliche Über- und Unterordnung. Es gibt keine oberste Leitung bischöflicher oder synodaler Prägung. Weder ist das Amt des Bischofs im Episkopat eines leitenden geistlichen Amtes herausgehoben, noch ist die Synode im Sinne reformierter Tradition das die anderen Leitungsorgane aus sich heraussetzende kontrollierende und sie umfassende oberste Kirchenleitungsorgan. Der Grundordnung liegt die Vorstellung einer Kirchenleitung zugrunde, die sich im **horizontalen Zusammenwirken von Landessynode, Landesbischof, Landeskirchenrat und Oberkirchenrat** als funktional gegliederte **Einheit des Leitungsdiestes** vollzieht.

- 5.2 Wie in anderen Landeskirchen, kommt es bei der Zuordnung der verschiedenen Leitungsämter und Organe an einer (Kirchenleitung

i.e.S., Kirchenregierung, bei uns Landeskirchenrat genannten) Stelle zu einer **V e r k n ü p f u n g** der synodalen, bischöflichen und konsistorialen **L e i t u n g s e l e m e n t e**. Die Art und Weise der Verbindung ist freilich in den geltenden Kirchenverfassungen recht unterschiedlich. In die Zuständigkeit dieses Leitungsgangs fallen in der Regel die wichtigsten Personal- und Sachentscheidungen der laufenden Kirchenleitung, aber auch die Vorbereitung synodaler Gesetzgebung.

5.2.1 Gegen die kollegiale Einbindung der verschiedenen Leitungsinstanzen und gegen andere Verbindungen zwischen den Leitungsmätern und -organen wendet sich die Forderung nach „Demokratisierung der Kirche“ unter dem Aspekt der **Gewaltenteilung**. Dabei werden oft einseitig die negativen Funktionen der Gewaltenteilung: die Machtkontrolle, Machthemmung und Gewaltenbalancierung, herausgehoben. Demgegenüber kennzeichnet die Kommentierung des Bonner Grundgesetzes die Gewaltenteilung in erster Linie positiv als eine Ordnung des Zusammenwirkens, die die Aufgabe der einzelnen Gewalten bestimmt und abgrenzt und ihr Zusammenwirken regelt. Die so verstandene Gewaltenteilung bleibt der Einheit staatlicher Willensbildung verpflichtet.

Kirchenleitung „in geistlich und rechtlich unAufgebbarer Einheit“ lässt eine Teilung kirchlicher Leitungsgewalt und die Übertragung geistlicher und äußerer Kirchenleitung auf je verschiedene Leitungsmäter und -organe nicht zu. Sie schließt vielmehr die Mitverantwortung aller Leitungsdienste für geistliche Leitung und ihre maßgebliche Einflußnahme auf äußere Leitung ein. Die im staatlichen Gewaltenteilungssystem wichtige Unterscheidung von Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung hat im geistlichen Feld der Kirchenleitung mangels eigentlicher Gesetzlichkeiten keinen Raum.

5.2.2 Als Ordnungsprinzip vernünftiger Funktionsgliederung können im übrigen einzelne Aspekte des Gewaltenteilungsgrundsatzes sachlichen Gegebenheiten einer Kirchenleitung in ihrem rechtlichen Funktionsbereich entsprechen. Die funktionale Unterscheidung und Abgrenzung zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung ist auch für die kirchliche Leitungsordnung sinnvoll. Die Bedeutung eines auch gegenüber synodaler Leitung unabhängigen, rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden innerkirchlichen Rechtsschutzes wird oft unterschätzt. Ist die Zusammenführung der Leitungsdienste des Landesbischofs, Oberkirchenrats und der Landessynode im Landeskirchenrat zur kollegialen Verantwortung für bestimmte Entscheidungen der Kirchenleitung sinnvoll, so legt im übrigen die funktionale Gliederung der Kirchenleitung in verschiedenen Aufgaben und

Verantwortungen das von der Grundordnung bevorzugte Modell eines Zusammenwirkens aus dem Gegenüber von Landesbischof/Evangelischem Oberkirchenrat und Landessynode nahe.

Dieses Modell schließt die Möglichkeit der wechselseitigen Verantwortung und Prüfung ein, nicht dagegen einseitige Abhängigkeit und Verantwortung im Schema der Über- und Unterordnung. Der Verantwortung des Evangelischen Oberkirchenrats gegenüber der Landessynode dient z. B. der Hauptbericht (§§ 110 Abs. 2 d und 119 der Grundordnung). In umgekehrter Richtung sei hingewiesen auf die Möglichkeit für den Evangelischen Oberkirchenrat, gegen Entscheidungen der Landessynode, die er als für die Landeskirche nachteilig ansieht, Einspruch zu erheben (§ 117 der Grundordnung). Das Verhältnis vom Evangelischen Oberkirchenrat und Landessynode kann nicht mit der parlamentarischen Abhängigkeit und Verantwortung einer Regierung verglichen werden, in der sich die parteipolitischen Konstellationen des Parlamentes widerspiegeln. Die auf Lebenszeit berufenen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats können auch nicht Repräsentanten für die jeweils in der auf 6 Jahre gewählten Landessynode etwa vorherrschenden theologischen und kirchenpolitischen Position sein.

6. Zusammenfassend kann das problematische Stichwort einer „Demokratisierung der Kirche“ in folgender Richtung positiv aufgenommen werden: Demokratie als gesellschaftliche Lebensform auch im außerstaatlichen Bereich, als Ordnung der Mitverantwortung und Mitbestimmung des einzelnen bei Erfüllung der einer Gemeinschaft gestellten Aufgaben vermag gegenüber der Kirchenverfassung auf Versäumnisse in der rechtlichen Ausgestaltung des allgemeinen Priestertums der Gläubigen und des Gemeindeprinzips als Grundelement verfaßter Kirche hinzuweisen. Die Landeskirche hat das rechtliche Instrumentarium für breitere Mitverantwortung und Einflußnahme auf kirchenleitendes Handeln nicht durch Übernahme politischer Modelle, sondern aus ihrem Selbstverständnis als Gemeinde Christi fortentwickelt: es sei nur erinnert an die Mitbestimmungsmodelle im Arbeitsrechts-Regelungsgesetz oder in der Pfarrerververtretung, die Beteiligung betroffener und sachverständiger Gemeindeglieder und Mitarbeiter bei der Vorbereitung von Leitungsentcheidungen in besonderen Ausschüssen, Kommissionen, Projektgruppen und dergleichen. Allgemein stellt sich für die evangelischen Landeskirchen das verfassungsrechtliche Problem, wie der Entwicklung zu immer vielfältiger gewordenen Handlungsfeldern der Kirche durch Einbeziehung der Mitarbeiter und Einrichtungen mit Sonderaufgaben in die verfassungsrechtlichen Abläufe der Kirche besser Rechnung getragen werden kann.

B

**Zu den einzelnen Diensten der
Landeskirchenleitung**

7. Landessynode

7.1 Die Eigenart der Kirchenleitung gegenüber der Leitung des Staates wird oft im kritischen Vergleich von Landessynode und Parlament erörtert. Auch Befürworter einer „Demokratisierung der Kirche“ hat Gustav Heinemann durch seine persönliche Autorität und reiche Erfahrung als Demokrat und engagierter Christ in Parlament und Synode in seinem oft zitierten Festvortrag bei der 400-Jahrfeier der Emder Synode (1971) über das „Verhältnis von Synode und Parlament“ mit der erneuten Feststellung beeindruckt, daß eine verfassungsrechtliche Entsprechung mit dem Auftrag und Wesen der Kirche unvereinbar ist. Heinemanns Resümee des Vergleichs: „Synode und Parlament sind nach ihren Aufträgen, ihrem Zustandekommen und ihren Arbeitsweisen zwei Körperschaften gleicher Verschiedenheit wie Kirche und Staat, wie Jesus und Pilatus verschieden sind. Sie verstehen zu wollen, heißt davon auszugehen, daß die Kirche das Organ der göttlichen Rechtfertigung des Menschen, der Staat hingegen das Organ des menschlichen Rechtes ist. Sie ändern oder verbessern zu wollen, erfordert ein Hineindenken in die jeweils besonderen Anforderungen an Kirche und Staat.“

7.2 Institution und Funktion der Landessynode werden nach der Grundordnung im wesentlichen durch drei verschiedene, jedoch sachlich zusammenhängende verfassungsrechtliche Aspekte bestimmt: kollegiale Kirchenleitung; persönlicher Leitungsdienst des Synodalen und synodale Repräsentation der Gemeinden, Kirchenbezirke, verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern, kirchlichen Gruppen, Einrichtungen, kurz: der im Bereich der Landeskirche vorfindlichen Aktivitäten, aber auch — wie dargestellt — der gesamtkirchlichen ökumenischen Entwicklungen.

7.2.1 Kollegialer Leitung dienen u. a. die Ordnungshilfen für freie, sachbezogene und durchsichtige Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse bis hin zu den Regeln der Abstimmung und Entscheidungsmehrheit in der Grundordnung und in der Geschäftsordnung der Landessynode.

7.2.2 Die Repräsentation der Vielfalt kirchlicher Aktivitäten soll die Bildung und Zusammensetzung der Landessynode bestimmen. Ordnungshilfen sind u. a.:

a) die Auflockerung der Stufenwahl zur Landessynode (durch Ältestenkreis und Bezirkssynode) durch das Wahlvorschlagsrecht der Gemeindeglieder,

- b) die Ergänzung der Wahl durch Berufung von Synodalen, damit „die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht“ (§ 111 Abs. 1 b der Grundordnung),
- c) die Rückkopplung synodaler Entscheidungsprozesse an die Meinungsbildungen in Bezirkssynoden und über diese in Pfarrkonventen und Ältestenkreisen vor der Entscheidung der Landessynode über bestimmte, für das gemeindliche Leben besonders bedeutsame Verhandlungsgegenstände wie Lebens- und Gottesdienstordnung, Kirchenverfassung. So haben z. B. die Stellungnahmen der Bezirkssynoden bei der Formulierung des Bekenntnisstandes im Vorspruch zur Grundordnung von 1958 eine ausschlaggebende Rolle gespielt,
- d) in diesem Zusammenhang sind auch Informationspflicht und Informationsrecht des Landessynodalen gegenüber der Gemeinde und dem Kirchenbezirk, denen er angehört, zu sehen. Dem dient für den Kirchenbezirk die geborene Mitgliedschaft des Landessynodalen in der Bezirkssynode und sein Mitwirkungsrecht im Bezirkskirchenrat.

7.2.3 Zur Repräsentation in synodaler Leitung gehören das Bemühen um Konsens und Hilfen zur Integration der verschiedenen Aktivitäten in das Ganze der Kirche:

a) Die synodale Aufgabe einheitlicher Willensbildung und des Konsens betrifft insbesondere die Auslegung des kirchlichen Auftrags für die Gegenwart aus dem heutigen Selbstverständnis der Gemeinde Christi. Als Beispiel aus den letzten Jahren sei auf das für die Integration von Diakonie und verfaßter Kirche grundlegende Verständnis von Zeugnis in Wort und Tat, der Diakonie als Grundfunktion der Gemeinde hingewiesen:

„In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt die Landeskirche das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.“ (Grundordnung § 1)

Leitung der Landeskirche, des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinde hat dafür zu sorgen, „daß das kirchliche Leben diaconisch bestimmt wird“ (Grundordnung § 73 Abs. 1).

b) Synodale Leitung des Kirchenbezirks und der Landeskirche soll durch Ausgleich unterschiedlicher Interessen und Erwartungen, durch Prioritätssetzung und Lastenausgleich, durch Ordnungs- und Entscheidungshilfen für das Zusammenwirken aller Aktivitäten die Einheit in der Vielfalt herbeiführen. Soweit synodale Leitung so etwas wie Gemeinschaft der Gemeinden darstellt, Dienst der Gemeinden aneinander ermöglichen.

licht, wird dem die Selbständigkeit der Gemeinde und ihrer Leitung begrenzenden Verfassungsgebot brüderlicher Rücksichtnahme auf die anderen Gemeinden und das Ganze der Landeskirche (Grundordnung § 29) nicht zuletzt durch den innerkirchlichen Finanzausgleich in Ausübung des synodalen Haushaltsrechts gedient.

7.2.4 Die Grundordnung stellt bei der Definition der Landessynode — ohne die genannten Aspekte in ihrem Gewicht zu verringern — den persönlichen Leitungsdienst des Synodalen in der Gemeinschaft der versammelten Landessynode in den Mittelpunkt. Als eine Art Leitungsgemeinde hat die Landessynode teil an dem geistlichen Grundmodell jeder, wie auch immer geordneten Gemeinde: der Einheit der im persönlichen Glauben gegründeten Personalität des Christen und seiner Solidarität in der Gemeinschaft des Glaubens und Handelns. Erfahrungen im kirchlichen Leben und besondere Sachkenntnis nennt die Grundordnung als menschliche Qualifikation für den synodalen Leitungsdienst. Diese persönliche, von Weisungen und Aufträgen freie Verantwortung des Synodalen hat vom Selbstverständnis der Kirchenleitung her einen anderen Stellenwert als der entsprechende Grundsatz für die Abgeordnetenfreiheit im Parlament, die durch das politische System der Parteien und der Fraktionierung des Parlaments so eingeengt ist, daß die Praktizierung der Abgeordnetenfreiheit im Einzelfall spektakülär empfunden werden kann.

a) Die grundlegende Dimension persönlicher Leitungsverantwortung in brüderlicher Gemeinschaft für den Dienst der Kirche in der Welt kommt in der Verpflichtung des Synodalen zum Ausdruck. Sie wird bei jeder Synodatagung in Gebet und Gottesdienst als Zusage und Anspruch des Evangeliums konkret. Die Synodalen haben als Glieder der Kirche die gleiche Legitimation. Diese hängt nicht von der Zugehörigkeit zu bestimmten kirchlichen Ämtern oder Berufsgruppen ab. Die Grundordnung kennt keine, ein Gegenüber von Pfarramt und Gemeinde widerspiegelnde, verfassungsrechtlich garantierte Vertretung der Pfarrerschaft. Die geltende Wahlordnung stellt die Wahl von Pfarrern in die Landessynode in die Entscheidung der Bezirkssynoden (§ 28 Abs. 1 der Wahlordnung); sie hat die Bindung des synodalen Leitungsdienstes an das Altestenamt aufgegeben (§ 26 Abs. 2 der Wahlordnung). Damit ist die Landessynode auch keine Ämtersynode. Es gehört zum Leitungsdienst des Synodalen, daß er Vertreter der ganzen Kirche im reformatorischen Sinne ist — verantwortlich für Zeugnis und Dienst der Gemeinde Christi in allen Lebensbereichen und nicht nur in den territorialen Grenzen des eigenen Kirchentums.

b) Der personale Leitungsdienst des Synodalen steht in einer spannungsreichen Einheit mit den unter den Aspekten der Kollegialität und Repräsentation genannten Ordnungselementen. Er darf nicht individualistisch mißverstanden werden. Jedes Glied der Kirche findet sich mehr oder weniger stark in kirchlichen, gesellschaftlichen, politischen und insbesondere beruflichen Gruppierungen und Rollen vor, die seine Erfahrung, Orientierung und Meinungsbildung beeinflussen. Darüber hinaus soll der Synodale die Vielfalt unterschiedlicher, gelegentlich auch gegensätzlicher Standpunkte, Interessen und Erwartungen gegenüber dem Zeugnis und Dienst der Kirche in der Gegenwart zur Sprache bringen und in die synodalen Klärungsprozesse einführen. Auf diese Weise sollen die Synodalen Anwalt der nicht in der Landessynode vertretenen gesellschaftlichen Gruppen sein. Auch Gruppenbildungen im Vorfeld oder im Prozeß synodaler Meinungsbildung widersprechen solange nicht persönlicher Leitungsverantwortung, als sie Hilfen zur besseren Information, Meinungsbildung und Orientierung für alternative Lösungen und Konzeptionen sind und die Entscheidungsfreiheit des nur an Schrift und Bekennnis und an die Ordnung der Kirche gebundenen Synodalen im Kernbereich nicht antasten.

Das Wort „Synode“ bedeutet „zusammenkommen“, den „Weg zueinander finden“. Synode als Leitungsgemeinde setzt ein brüderliches Miteinanderumgehen ihrer Glieder voraus, d.h. insbesondere die wechselseitig aus gemeinsamer Verantwortung gegenüber dem einen Auftrag gewährte Freiheit zum sachlichen, argumentativen Dialog, das Ernstnehmen abweichender Standpunkte und Meinungen, die Disziplinierung persönlicher Empfindlichkeiten in der eigenen Person. Kollegiale Leitung in Brüderlichkeit fordert nicht Einstimmigkeit — schon weil Leitungsentscheidungen in der volkskirchlichen Wirklichkeit meist nur als Kompromiß erreicht und verantwortet werden können. Einmütigkeit ist nicht institutionell gesichert, sondern als Aufgabe gestellt. Wo die Intention, das Bemühen, in gemeinsamer Beratung zu einem Konsensus zu finden, unterlassen oder gar von Befürwortern einer Konfliktsstrategie der „Einheitsideologie“ verdächtigt wird, dürfte das am Bekennnis orientierte Verständnis von Kirchenleitung außer acht gelassen sein.

8. Landesbischof

8.1 Im Leitungsdienst des Landesbischofs hat das Predigtamt eine gesamtkirchliche, insbesondere auf die Gemeinde, Pfarrer und Mitarbeiter, aber auch auf die Ver-

tretung der Landeskirche „im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben“ bezogene Gestalt. Der Bischof steht als ordinierte Theologe in der Freiheit und Bindung des Pfarrers. Vorläufer des Landesbischofs in der alten Kirchenfassung von 1919 ist nicht der Kirchenpräsident, sondern der als „erster Geistlicher der Landeskirche“ gekennzeichnete Prälat. Der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt. Das Vertrauen der Synode ist für die Ausübung des Bischofsamtes wichtig. Mißverständlich wäre es, ihn deshalb als „synodalen Bischof“ zu kennzeichnen. Er übt nach der Grundordnung vielmehr eigenständig einen personalen Leitungsdienst neben der Landessynode und dem Evangelischen Oberkirchenrat aus. Die Grundordnung hebt unter den Funktionen des bischöflichen Predigtamtes die Verantwortung für die dem Evangelium gemäße Lehre und Verkündigung — eine Verantwortung der Gemeinde Christi, die der Bischof mit den anderen Leitungsdiensten in der Landeskirche teilt — sowie die Sorge für den pfarramtlichen Dienst, die Visitation der Gemeinden und die seelsorgerliche Begleitung der Pfarrer und Mitarbeiter besonders hervor.

- 8.2 Dem evangelischen Bischof wächst geistlich begründete Autorität um so mehr zu, je mehr er als Prediger und Seelsorger für die Gemeinden und Pfarrer in der Landeskirche präsent ist. Er wird — wie das die bisherigen, nach der Grundordnung bestellten Amtsinhaber beispielhaft getan haben — von seinem Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in allen Gemeinden der Landeskirche so weit, so planmäßig und regelmäßig wie möglich Gebrauch machen und den Dienst auf der Kanzel allen anderen Diensten in seinem Amt vorordnen. Als gesamtkirchlich verpflichteter Pfarrer wird der Landesbischof zugleich überparochialen und unmittelbar landeskirchlichen Diensten sowie besonderen Gemeinschaften und Gruppen Aufmerksamkeit widmen. Aus der Verantwortung des Bischofs für die Einheit in der Vielfalt kirchlichen Lebens wird das Zusammenhalten all dessen, was an geistlichen Kräften und Diensten in der Kirche lebt und um sachlicher und persönlicher Spannungen willen immer wieder auseinanderstrebt, eine besonders wichtige Leitungsaufgabe des Bischofsamtes sein. In der Person des Landesbischofs und seiner gesamtkirchlichen Mitarbeit wird auch ein erheblicher Teil der notwendigen Bezüge der Gemeinde und Landeskirche zu größeren kirchlichen Gemeinschaften (AKf, EKD und Ökumene) hergestellt.**
- 8.3 Der Landesbischof gehört zugleich dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats als dessen Vorsitzender an. Dadurch können seine Amts erfahrung und gesamtkirchliche Verantwortung in die Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrats einfließen und wird ein kolle-**

giales und arbeitsteiliges Zusammenwirken insbesondere mit den theologischen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats für die Aufgaben geistlicher Leitung ermöglicht unter Einbeziehung der Prälaten.

Die Zuordnung des Bischofs zur kollegialen Leitung des Oberkirchenrats bedarf für die einzelnen Funktionsbereiche der Kirchenleitung im Rahmen der Grundordnung näherer Bestimmung und an einigen Stellen sicherlich noch weiterer Klärung. Dies gilt z.B. für die Aufgabe des Bischofs, die Pfarrer und Dekane zu berufen. Die Grundordnung verweist für den Vollzug dieser Berufung auf die nähere Regelung in den gesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung der Pfarrstellen und Dekanate. Die Bearbeitung des Pfarrstellenbesetzungsrechts im Verfassungsausschuß hat den engen verfassungsrechtlichen Zusammenhang zwischen bischöflichem Berufungsrecht und Leitungsverantwortung des Oberkirchenrats als Kollegiums für die Personalplanung und Personalverwaltung deutlich gemacht. Wie bei der Gemeindepfarrstellenbesetzung durch Pfarrwahl und Berufung des Gewählten durch den Bischof wird auch bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen und der landeskirchlichen Pfarrstellen durch die Kirchenleitung zwischen der Entscheidung über die Stellenbesetzung durch den Oberkirchenrat und der bischöflichen Berufung des Stelleninhabers in das Pfarramt zu unterscheiden sein. Diese bischöfliche Berufung steht in engem Zusammenhang mit dem Ordinationsrecht des Bischofs. Diesem Beispiel funktional gegliederter Kirchenleitung wird die Landessynode auf ihrer Herbsttagung bei der Gestaltung des Pfarrstellenbesetzungsrechts kirchenrechtlich einen angemessenen und praktikablen Ausdruck zu geben haben.

Die genannten Leitungsdienste des Bischofs und die Einordnung des Bischofsamtes in die Gesamtleitung der Landeskirche setzen in hohem Maße die Fähigkeit zur Integration und zur Wahrung der Einheit in der Vielfalt kirchlicher Kräfte und Meinungen voraus. Otto Friedrich resümiert über das Bischofsamt der Landeskirche: „Der evangelische Bischof ist entweder eine durch eine theologische Ausrüstung und sein geistliches Charisma wegweisende Persönlichkeit, oder er hat sein Amt verfehlt. Daran ändern auch noch so ausgeklügelte Verfassungsbestimmungen nichts.“ (Lehrbuch des Kirchenrechts, S. 399).

- 9. Evangelischer Oberkirchenrat**
- 9.1 In der verfassungsrechtlichen Stellung des Evangelischen Oberkirchenrats kommt das für die kirchenleitende Praxis wichtige Verhältnis von Leitung und Verwaltung zum Ausdruck. In der Doppelfunktion des Evangelischen Oberkirchenrats führt die Grundordnung Leitung und Verwaltung eng zusammen:**

Der Evangelische Oberkirchenrat ist Leitungsorgan als der „zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche“, mit der Verantwortung für alle laufenden Leitungsaufgaben, die nicht in die Kompetenz der Landessynode, des Landeskirchenrats oder des Landesbischofs gehören (§ 127).

- 9.2 Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats ist zugleich Leitung des Evangelischen Oberkirchenrats als Verwaltungsorganisation.** Die Grundordnung hat im Interesse praktizierter Einheit geistlicher und rechtlicher Leitung die Kirchenverwaltung nicht der Kirchenleitung im Sinne eines weisungsgebundenen Landeskirchenamtes nach- und untergeordnet. Daß Anspruch und Wirklichkeit der Kirchenleitung als Dienst an den Gemeinden und Mitarbeitern sich besser entsprechen, hängt nicht zuletzt von der Fähigkeit der Verwaltung ab, Entscheidungen der Kirchenleitung in einer gemeindebezogenen Weise in die Praxis volkskirchlichen Lebens umzusetzen. Die von der Grundordnung aufgegebene Wandlung kirchlicher Verwaltung von der historisch überkommenen Bürokratie zu einer Verwaltungsdiaconie im Sinne einer gegenüber den Entwicklungen auf den verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern gestaltenden und flexiblen Verwaltung wird durch die Einbeziehung der Verwaltungsabläufe in die Leitungsverantwortung der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats gefördert. Im Zusammenwirken mit der synodalen Leitung im Landeskirchenrat und in der Landessynode ist die Verwaltung durch die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats unmittelbar und projektbezogen und damit effektiver gegenwärtig als es bei einem Landeskirchenamt der Fall sein dürfte, das nur über seine bürokratische Spitze (Präsident des Landeskirchenamtes) in die Entscheidungsabläufe der Kirchenleitung einbezogen ist.
- 9.3 Der persönliche Leitungsdienst der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats** findet in der selbständigen Wahrnehmung der in Sachreferate gegliederten Leitungsaufgabe des Evangelischen Oberkirchenrats Ausdruck. Die theologischen Referenten nehmen insbesondere als Gebietsreferenten für bestimmte Bezirke und Gemeinden geistliche Leitungsdienste wahr.
- 9.4 Kirchenleitung in geistlicher und rechtlicher Einheit** besagt in unserem Zusammenhang, daß sich eine praktikable Trennungslinie zwischen den Aufgaben der Leitung und denen der Verwaltung nicht ziehen läßt. Auch für den Staat kann das Verhältnis von Regierung und Verwaltung durch die Unterscheidung von richtunggeben-

der Zielsetzung und bloßer Ausführung nicht ausreichend definiert werden. Auch hier schließt Verwaltung Aufgaben der Planung, Gestaltung und Vorsorge ein. Die Grundordnung bestimmt die Leitungsaufgaben des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 127). Die mit ihnen jeweils verbundenen Verwaltungsabläufe sind aus den Leitungsaufgaben mittelbar zu erschließen. Man denke etwa — um die wichtigsten Bereiche zu nennen — an das Personalwesen, d. h. die Personalplanung, das Ausbildungs- und Prüfungswesen, die Personalverwaltung durch Anstellung der Mitarbeiter und Stellenbesetzung, an die Besoldung und Versorgung der Mitarbeiter; weiterhin an die Aufgaben der Aufsicht, insbesondere der Dienstaufsicht, die zugleich Unterstützung und Beratung in sich schließt, oder an die kirchliche Mitwirkung im Religionsunterricht. Aber auch an die mehr verwaltungstechnischen Bereiche der Vermögensverwaltung, des Finanzwesens oder des Bauwesens, die in ihrer Bedeutung für das Leben der Gemeinde nicht zu unterschätzen sind.

- 9.4.1 In die Kirchenleitung integrierte Verwaltungsdiaconie** setzt Mitarbeiter voraus, die den geistlichen Bezug ihres Berufs als innere Verpflichtung bejahen. Die Synode kennt die Schwierigkeiten, die einer volkskirchlichen Personalpolitik bei der Annäherung an diese Zielvorstellungen entgegenstehen.

C

- 10. Staatskirchenrechtliche Aspekte der Kirchenleitung**
- 10.1 Kirchenrechtliche Ordnung der Kirchenleitung** ist als eigene Angelegenheit der Kirche Ausfluß ihrer staatskirchenrechtlich anerkannten Selbstbestimmung. Das staatliche Recht nimmt nur am Rande und staatliche und kirchliche Verantwortung abgrenzend Einfluß.
- 10.2 So setzt z. B. die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche** voraus, daß sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Synode einen verfassungsmäßig geordneten Gesetzgeber hat. Die mit dem Körperschaftsstatus verbundene Dienstherrnfähigkeit der Kirche zur Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse schließt die verfassungsrechtliche Kompetenz des synodalen Gesetzgebers zu einseitiger kirchengesetzlicher Regelung des Dienstverhältnisses ein.
- 10.3 Soweit die Leitungsorgane zugleich Vertretungsorgane der kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts** sind, die die Körperschaften (z. B. die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk) im staatlichen Rechtsverkehr vertreten, oder soweit sie gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche wahrnehmen, wie z. B. bei der Regelung der Kirchensteuer (durch die Landessynode), können sich kirchliche Ord-

nung und staatliche Ordnung verschränken. Der Staat beschränkt sich hierbei — wie z. B. im Kirchensteuergesetz des Landes Baden-Württemberg — auf die Vorgabe eines Rahmens bestimmter rechtsstaatlicher Erfordernisse, innerhalb dessen den Kirchen die nähere Regelung, etwa über das Wahlverfahren und die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaften, überlassen bleibt.

- 10.4 Grundsätze des staatlichen Rechts können auf die Ordnung der Kirchenleitung weiterhin über das der kirchlichen Autonomie Schranken setzende „für alle geltende Gesetz“ einwirken. Man denke z. B. an die Relevanz grundrechtlich gesicherter Koalitionsfreiheit für die Mitbestimmung kirchlicher Mitarbeiter bei der Gestaltung des Dienst- und Arbeitsrechts. Freilich hat gerade die synodale Entscheidung für den Dritten Weg gezeigt, daß Partnerschaft und Mitbestimmung in erster Linie aus dem kirchlichen Selbstverständnis als Dienstgemeinschaft folgen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr verehrter Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt, die Länge und die Stärke des Beifalls haben Dank, Anerkennung und auch Zustimmung zum Ausdruck gebracht. Ich kann dem nicht viel hinzufügen. Ich sage herzlichen Dank für Ihre vortrefflichen, bis ins einzelne gehenden Ausführungen. Es ist eine wirklich prächtige Art der Abhandlung gewesen. Ich bin gespannt, was die Ausschüsse hierzu am Donnerstag zu sagen haben. Alle vier Ausschüsse werden dazu Stellung nehmen. Nochmals recht herzlichen Dank, Herr Wendt.

(Beifall)

X Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Hier erhält zunächst Frau Dr. Gilbert das Wort.

Synodale Dr. Gilbert: Erlauben Sie mir ein Wort der Vorschau auf morgen. Aus der Flut des auf uns hier wartenden Papiers möchte ich mit besonderer Empfehlung auf eines hinweisen dürfen. Wie Sie der Einladung zu dieser Tagung entnehmen, wird morgen ein Referat über die Konferenz Europäischer Kirchen gehalten werden. Was ist eigentlich — man kürzt das so ab — KEK? Die Konferenz Europäischer Kirchen, wenngleich schon über 20 Jahre alt und trotz des eben hervorgehobenen ökumenischen Bewußtseins in unserer Landeskirche, ist bei uns noch sehr unbekannt. Ihre Materie ist im ersten Zugang schwierig. Deshalb hat der Ausschuß für Mission und Ökumene Frau Dr. Scharfenorth, die Referentin von morgen, gebeten, einige notwendige

Informationen über KEK zur Entlastung ihres Referats und zu unserer aller Vorbereitung auf zwei Seiten zusammenzustellen. Das soll uns das Zuhören und das Gespräch morgen erleichtern. Ich darf Sie deshalb bitten, wenn Sie dieses Vorbereitungspapier nachher in Ihren Postfächern finden, es mit besonderer Aufmerksamkeit in die Hand zu nehmen und für den morgigen Vortrag als eine Art Einleitung zu betrachten.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Nun darf ich zu zwei Punkten kommen, die kurz vor Abschluß unserer Herbsttagung bei dem Punkt Verschiedenes zur Sprache gekommen sind. Der erste Punkt betrifft die „Fragestunde“.

Der Ältestenrat hat sich in der Märzsitzung eingehend mit diesem Problem befaßt und auch einen Entwurf beschlossen. Unser Konsynodaler Dr. Gessner wird hierzu am kommenden Donnerstag einen Bericht geben. Sie finden den Entwurf in Ihren Postfächern.

Der zweite Punkt betrifft „Anlagen und Drucksachen“, ein Begehr, das Herr Sacksofsky während der Herbsttagung 1979 (gedrucktes Protokoll Nr. 3, Seite 138) vorgetragen hat.

In Zukunft werden Vervielfältigungen und der gleichen nur noch vorgenommen, wenn sie durch die Hand des Geschäftsstellenleiters der Landesynode gelaufen sind. Er wird sie mit einem Stempel versehen mit dem Hinweis auf den betreffenden Tagesordnungspunkt und was dazu gehört. Die Sachen werden entweder in einem kleinen oder in einem großen Verteiler zugänglich gemacht werden.

Ich frage: Hat noch jemand etwas zu dem Punkt Verschiedenes vorzubringen? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe dann mit einem Wort für unsere Woche ab:

Ein guter Synodaler ist einer, der nichts zu sagen hat und trotzdem schweigt.

(Heiterkeit)

— Dieses Wort stammt nicht von mir, sondern von dem schwedischen lutherischen Bischof Bo Giertz. Er hat es auf der deutsch-skandinavischen Theologentagung im Oktober 1979 in Hannover gebraucht.

Damit sind wir am Ende der heutigen Tagungsordnung.

Unser Bruder Gut spricht das Schlußgebet.

(Synodaler Gut spricht das Schlußgebet)

Präsident Dr. Angelberger: Zur zweiten Plenarsitzung treffen wir uns morgen um 8.45 Uhr.

Ich schließe die erste Plenarsitzung der vierten Tagung.

(Ende der Sitzung: 12.00 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 15. April 1980, vormittags 8.40 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

1. Bericht über die Ziele und Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) — Baden-Württemberg
Referent: Oberkirchenrat Dr. Sick
2. Bericht über die Vollkonferenz der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) auf Kreta
Referentin: Frau Dr. Gerta Scharffenorth
3. Bericht über die Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse (ERK)
Referent: Oberkirchenrat i. R. Dr. Löhr
4. Bericht über Chancen und Risiken der neuen Medien (Kabel-Kommunikation)
Referent: Oberkirchenrat Stein

III

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die zweite Plenarsitzung der vierten Tagung.

Das Eingangsgebet spricht Herr Steyer.

(Synodaler Steyer spricht das Eingangsgebet.)

I

Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident Dr. Angelberger: Zur Bekanntgabe liegt nichts vor.

Ich darf Herrn Superintendenten Daub aus Baden-Baden von der Lutherischen Kirche Badens herzlich willkommen heißen.
(Beifall)

Sie sind kein Fremder bei uns; deshalb kann ich mir weitere Ausführungen ersparen.

Des Weiteren begrüße ich unseren Kurgast Dräger, der bereits gestern uns mit seinem Besuch geehrt hat.
(Beifall)

II 1

Bericht über die Ziele und Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) — Baden-Württemberg

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick um seinen Vortrag.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Herr Präsident! Liebe Synodale! Sie haben auf Ihren Plätzen heute morgen ein grünes Faltblatt vorgefunden, das Sie jetzt aufschlagen sollten, damit Sie einige Dinge leicht-

ter verfolgen können, ferner eine Broschüre „Gottesdienst“.

Ich möchte meinen Bericht für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg mit einem Zitat beginnen: „Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) will Sauerteig sein und nicht der ökumenische Puderzucker auf einem altbackenen Gugelhupf.“

(Beifall)

Mit diesem Ausspruch hat ein engagierter Mitarbeiter die Zielsetzung der ACK anschaulich und kritisch zugleich versucht deutlich zu machen: Ökumene will nicht alte Zustände feststellen. Sie bedeutet Veränderung, theologisch gesprochen: eine Buß- und Erneuerungsbewegung in den Kirchen. Ökumene geschieht, wo Menschen vom Evangelium ergriffen und von der Zerrissenheit der Kirchen beunruhigt sind.

Diese Bewegung hat es auch in unserem südwestdeutschen Raum längst vor dem Bestehen der ACK gegeben, wo immer sich einzelne und Gruppen zusammenfanden, um die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche an ihrem Ort zu suchen und wieder herzustellen.

Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg im Jahr 1973 geschah aufgrund der Erkenntnis, daß sich auch die offiziellen Kirchen und ihre Leitungen verbindlich an dieser Aufgabe beteiligen müssen. Im Vorspruch der Satzung der ACK, der alle 14 beteiligten Kirchen zustimmten, wird die gemeinsame Aufgabe so umschrieben:

Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg verbündeten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wollen ihre Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden zur Ehre Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

1. Aufgaben und Organisation der ACK

Die Aufgaben, die von der ACK laut ihrer Ordnung wahrgenommen werden sollen, sind einmal — zwischenkirchlicher Art: Die ACK bemüht sich um die geistige und theologische Grundlegung der Zusammenarbeit. Sie sorgt für authentische Information über ihre Mitglieder. Sie entwickelt und koordiniert ökumenische Studien und Aktionen und ist bestrebt, ein Klima zwischenkirchlichen Vertrauens zu schaffen.

— Zu den Aufgaben nach außen gehört insbesondere die Vertretung gemeinsamer Anliegen der Mitgliedskirchen in der Öffentlichkeit des Landes. Auch kann die ACK als Gesprächspartner für Organe des Staates, der Verwaltung und der Verbände im Land Baden-Württemberg dienen.

Die Organe, durch die in der ACK diese Aufgaben wahrgenommen werden, sind folgende:

- Die Delegiertenversammlung ist das Beschußgremium, das mindestens zweimal jährlich zusammentritt. Jede Mitgliedskirche hat darin zwei Delegierte, aber nur eine Stimme. Die Beschlüsse sind für alle Mitgliedskirchen verbindlich, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach der Beschußfassung Einspruch erhoben wird. Die beiden Delegierten unserer Landeskirche sind Frau Dr. Gilbert und ich selbst.
- Der Vorstand der ACK wird von der Delegiertenversammlung für drei Jahre jeweils gewählt. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse verantwortlich und vertreibt die ACK nach außen.
- Ein Geschäftsführer mit Sekretariat besorgt die laufenden Geschäfte. Geschäftsführer ist derzeit ein katholischer Theologe mit Sitz beim Ordinariat Rottenburg.
- Die jährliche Konsultationstagung, die reihum an einer katholischen oder evangelischen Akademie stattfindet, behandelt Schwerpunktthemen der Kirche und Öffentlichkeit. Dazu werden — außer den Kommissionen — Vertreter ökumenischer Gruppen und Aktionen, aber auch sonstiger gesellschaftlich-relevanter Gruppen eingeladen.
- Für wichtige Aufgabenbereiche hat die ACK Kommissionen eingesetzt, in die Teilnehmer auf Vorschlag der Mitgliedskirchen berufen werden. Hier geschieht das kontinuierliche Gespräch und die entscheidende Vorarbeit für Veröffentlichungen, Empfehlungen, Beschlüsse und Aktionen der ACK.

Ahnlich wie in Baden-Württemberg bestehen regionale Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen heute im ganzen Bereich der Bundesrepublik. Als Dachorganisation wurde bereits 1948 eine ACK für den Bereich der Bundesrepublik gegründet. Der Vorsitzende ist derzeit Bischof Scheele von Würzburg. Die Geschäftsführung wird von der Ökumenischen Zentrale in Frankfurt wahrgenommen. Das Presseorgan ist die „Ökumenische Rundschau“ und der „Materialdienst der Ökumenischen Zentrale“.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Die ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen hat heute in der Bundesrepublik durch ordentlich gewählte Gremien, durch Satzungen und offizielle Kirchenvertreter ihre feste Organisation gefunden. Sie ist neuerdings sogar als Thema einer Doktorarbeit für würdig befunden worden.

Was aber geschieht tatsächlich?

2. Bisherige Erfahrungen mit der ACK in Baden-Württemberg

Wer seit Jahren in der Arbeitsgemeinschaft mitarbeitet, schätzt sie als wichtige Informationsbörse, als ein Ort ökumenischer Begegnung und theologischer Anregungen. Jeder, der zum ersten Mal zu uns kommt, staunt über das vertrauliche und freundschaftliche Klima, in dem sich die Delegierten

verschiedener Kirchen begegnen. Die persönliche Bekanntschaft ermöglicht eine Kommunikation zwischen den Kirchenleitungen.

Freilich, der offizielle Status, den die ACK in den letzten Jahren erhalten hat, bedeutet auch eine gewisse Belastung. Ein kritisches Kommissionsmitglied hat dies kürzlich so ausgedrückt:

„Wenn die ACK nur sagen kann, was alle Kirchen sagen, dann kann sie nichts mehr sagen.“ Die Problematik ist deutlich. Einerseits kommt es nur zu solchen Beschlüssen und Vereinbarungen, über die es zu einer Übereinstimmung zwischen den beteiligten Kirchen gekommen ist. Andererseits aber will die ACK ja nicht nur Sprecher der Mitgliedskirchen sein, sondern auch ökumenischer Motor und Anreger. Und das kann zu Spannungen führen. Wenn ich darum über Erfahrungen in den letzten Jahren berichte, ist dies nicht nur ein Erfolgsbericht.

Gewiß, manches wurde erreicht, um das uns andere regionale Arbeitsgemeinschaften beneiden. Als Beispiele nenne ich:

- den gemeinsamen Bibelsonntag unserer Kirchen im Januar jeden Jahres. Die ACK gibt zusammen mit dem Bibelwerk dafür jährlich ein Materialheft heraus, das inzwischen auch von den meisten anderen regionalen Arbeitsgemeinschaften der Bundesrepublik übernommen wird.
- Jährlich erscheint ein gemeinsames Vorbereitungsheft für Gottesdienste im Kirchenjahr. Dieses wird den Pfarrern aller Kirchen unentgeltlich angeboten und findet positives Echo.
- Ein Faltblatt mit Empfehlungen zur ökumenischen Zusammenarbeit am Ort wurde allen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Da diese Empfehlungen durch die Kirchenleitungen gedeckt sind, bedeutete dieses Faltblatt besonders an solchen Orten eine Hilfe, wo noch erhebliche Hemmungen und Widerstände im Blick auf ein ökumenisches Miteinander bestehen.
- Im Blick auf das Missionarische Jahr ist es gelungen, eine Empfehlung für ein gemeinsames Vorgehen der Kirchen am Ort zu verabschieden.
- Und schließlich ist die Gottesdienstbroschüre zu erwähnen, die Sie in Händen haben, in der das Gemeinsame und die Vielfalt der Gottesdienste unserer Kirchen vorgestellt werden.

Es wäre allerdings anmaßend, wenn sich die ACK alles zugute schriebe, was an Fortschritten in der Zusammenarbeit der Kirchen in unserem Bundesland erreicht wurde. Es gab schon vorher und gibt auch noch heute Aufgabenbereiche, in denen vor allem die 4 großen Kirchen — also die beiden Landeskirchen und die beiden Ordinariate — bilateral zusammenarbeiten. Ich nenne besonders Religionsunterricht und Diakonie. Für die Kurseelsorge besteht ein gemeinsamer Ausschuß der Kirchen, der im vergangenen Jahr gemeinsame Leitlinien verabschiedete. Außerdem gibt es eine Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in Vollzugsanstalten, die seit Jahren schon gemeinsame Tagungen mit Strafgefangenen durchführt. Eine gemeinsame Kommission des Ordinariats Freiburg und des Evangelischen Oberkirchenrats erstellte in zweijähriger Arbeit ein Arbeitspapier zur Frage kirch-

licher Amtshandlungen, das hoffentlich demnächst verabschiedet wird.

Aber es gibt nicht nur positive Ergebnisse, es gibt auch ökumenische „Entwicklungsruinen“. Ich meine damit Projekte, die auf der Strecke blieben. Vergeblich bemühten wir uns um eine gemeinsame Empfehlung aller Kirchen von ökumenischen Gottesdiensten, die aus besonderem Anlaß auch am Sonntagvormittag stattfinden können. Unbefriedigend blieb auch die Bemühung um eine gemeinsame Vereinbarung aller Kirchen, durch die vermieden werden sollte, daß bei einem Übertritt von einer Kirche zu einer anderen zunächst einmal vor dem Standesamt ein Kirchenaustritt erklärt werden sollte. An der nunmehr beschlossenen Regelung wird sich nur ein Teil der Kirchen in Baden-Württemberg beteiligen.

3. Die künftigen Aufgaben unserer ACK

Diese bedürfen noch einer gewissen Klärung, da 1979 die Kommissionen erst wieder neu gebildet wurden.

Zweifellos wird die theologische Grundlegung der Zusammenarbeit weiterhin von besonderer Bedeutung sein. Die ACK hat es bewußt vermieden, zum Fall Küng eine Erklärung abzugeben. Die damit aufgeworfenen Fragen der Christologie, aber auch die der verbindlichen Lehre in der Kirche betreffen freilich alle Kirchen und bedürfen einer sorgfältigen Reflexion.

Daneben werden aber vor allem auch praktische und sozial-ethische Fragen künftig noch mehr als bisher in den Vordergrund treten. Wir erkennen auch in der ACK immer mehr, wie sehr das Reden und Tun in der Kirche miteinander zusammenhängen. Trotz unterschiedlicher Beurteilung der Neufassung des § 218 in unseren Kirchen hoffen wir, bei der nächsten Delegiertenversammlung ein gemeinsames Positionspapier für kirchliche Beratungsstellen zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs verabschieden zu können. Die Diskussion über die Grundwerte in unserer Gesellschaft, die Anwesenheit von Ausländern, insbesondere von Muslimen, der Beitrag der Kirchen zur Entwicklung und zur Welthungerkrise — das sind Fragen und Aufgaben, in denen die Kirchen glaubwürdig in der Öffentlichkeit nur dann reden und handeln können, wenn sie es gemeinsam tun.

4. Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit in der ACK

Wer das ökumenische Miteinander getrennter Kirchen bejaht, sagt auch Ja zu Schwierigkeiten. Ich möchte Sie in diesem Teil meines Berichts teilnehmen lassen an einem manchmal recht mühseligen, manchmal auch wieder sehr erfreulichen Prozeß, in dem die Kirchen allmählich sich aneinander herantasten. Ich beschränke mich dabei auf drei Probleme:

4.1 Was meinen wir eigentlich, wenn wir von der Einheit der Kirche reden?

Es gibt dazu recht unterschiedliche Ansichten:

- Manche meinen, daß die Einheit der Kirche nur zu erhoffen ist, wenn Gott am Ende der Zeit

seine Kirche vollendet. Einstweilen aber müßten wir uns mit der unsichtbaren geistlichen Einheit aller im Glauben verbundenen Christen begnügen.

- Andere versuchen, die sichtbare Einheit der Kirche sozusagen im Hauruck-Verfahren herzustellen, indem sie überkommene Glaubensunterschiede und Konfessionen zum alten Eisen erklären und frisch-fröhlich gemeinsame Abendmahlsgemeinschaften veranstalten.
- Das II. Vatikanische Konzil sah den Weg zur vollen Einheit der Kirche so: „Nur durch die katholische Kirche Christi, die das allgemeine Hilfsmittel des Heiles ist, kann man Zutritt zu der ganzen Fülle der Heilmittel haben“ (Ökuménismus-Dekret § 3).

Man sieht schon aus diesen Äußerungen, wie unterschiedlich die Vorstellungen sind und wie notwendig die von der ACK erwartete „geistliche und theologische Grundlegung ökumenischer Zusammenarbeit“ ist.

Zur Zeit werden besonders zwei Modelle der Einheit diskutiert:

- Das Einheitsmodell des ORK lautet: konziliare Gemeinschaft der Kirchen am Ort. Das Ziel ist die organische Vereinigung (= die Union) der Kirchen am Ort. Diese setzt voraus eine Gemeinsamkeit des Glaubens, die Abendmahlsgemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ämter. Konziliare Zusammenkünfte der Gemeinden und Kirchen sollen der gegenseitigen Annäherung und dem geistlichen Austausch dienen (Vollversammlung des ORK in Nairobi, 1975, Sektion II, 3 und 5).
- Das Einheitsmodell des Lutherischen Weltbundes lautet: versöhnte Verschiedenheit der Konfessionen. Im Unterschied zum Modell des ORK wird hier die konfessionelle Identität der Kirchen als positiver Wert angesehen, der erhalten werden soll. Allerdings sollen die Gegensätze aufgearbeitet und ein Prozeß der Annäherung eingeleitet werden, der schließlich zur Abendmahlsgemeinschaft und zur gegenseitigen Anerkennung der kirchlichen Ämter führt (6. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Dares Salaam, 1977).

Diese beiden Modelle haben unterschiedliche Akzente:

- Das Modell der konziliaren Gemeinschaft zielt auf die sichtbare Vereinigung der Gemeinden und Kirchen am Ort — dabei ist mit „Ort“ nicht nur eine Stadt oder ein Dorf gemeint, sondern kann auch eine Kirche in einer Region bedeuten —, konkret gesprochen also auf eine Art Kirchenunion.
- Das Modell der versöhnten Verschiedenheit der Konfessionen erscheint realistischer, da es von der fortbestehenden Existenz der Konfessionskirchen ausgeht. Freilich besteht hier die Gefahr, daß die Konfessionskirchen dann doch wieder nur in einem höflich-distanzierten Nebeneinander beharren.

Beiden Modellen ist gemeinsam,

- daß sie die Kirchen zum Aufbruch und zu einem Prozeß der gegenseitigen Annäherung nötigen,
- daß sie die Wahrheitsfrage in der ökumenischen Bemühung nicht ausklammern,
- daß der theologische Dialog mit anderen nicht nur geschieht in der Absicht, die anderen zu belehren, sondern daß darin ein geistlicher Lernprozeß gesehen wird, in welchem jeder sein Eigenes einbringt, aber im Hinhören auf den anderen auch sein eigenes Erbe überprüft.

Wer die Entwicklung in den letzten Jahren mit wachen Augen verfolgte, wird freilich fragen, ob diese Einheitsmodelle nicht wirklichkeitsferne Träumereien sind. Ich denke dabei nicht nur, aber auch an den in den letzten Monaten wieder deutlich hervorgetretenen Grenzraum zur römischen Kirche. Paul VI. hat die entscheidende Schwierigkeit 1967 offen beim Namen genannt: „Wir sind uns vollkommen bewußt, daß der Papst das größte Hindernis auf dem Weg zum Ökumenismus ist.“

Wir werden in absehbarer Zeit vermutlich keine institutionelle Einheit erreichen können. Allerdings ist damit die Ökumene nicht am Ende. Im Gegenteil, das Bewußtsein ist in allen Kirchen gewachsen, daß es im Grunde keine Alternative gibt zum ökumenischen Miteinander. Mit einem gewissen Recht weisen gerade unsere katholischen Brüder darauf hin, daß es noch weite Bereiche möglicher Zusammenarbeit, insbesondere im gesellschaftlichen und diakonischen Bereich, gibt, die wir bisher kaum wahrgenommen haben. Es wird im ökumenischen Miteinander wichtig sein, diese offenen Möglichkeiten zu entdecken und nicht nur entrüstet an den noch verschlossenen Türen zu rütteln.

4.2 Die außertheologischen Faktoren in der Begegnung christlicher Kirchen.

Im ökumenischen Miteinander von Christen und Kirchen sind nicht nur Glaubensüberzeugungen von Bedeutung, sondern auch wesentlich andere Momente, die man gemeinhin als „außertheologische Faktoren“ bezeichnet. Ich nenne davon drei.

— Das eine ist der Faktor Angst, der ökumenische Bemühungen immer wieder blockiert. Man möchte über gewisse Themen nicht sprechen oder man vertagt Entscheidungen. Schwierig wird es, wenn sich die Angst hinter theologischen Argumenten versteckt. So wird etwa in letzter Zeit öfter die konfessionelle Identität einer Kirche beschworen. Häufig hat man das Gefühl, daß hinter solchen Begriffen die Weigerung steht, sich auf Veränderungen einzulassen. Nun ist freilich eines sicher: Angst läßt sich nicht durch Argumente überwinden, sondern allenfalls durch Geduld und durch den Aufbau von Vertrauen. Und das ist ein Verdienst der ACK, daß sie unter ihren Mitgliedern eine solche Atmosphäre des Vertrauens verbreitet, daß es möglich geworden ist, auch über solche Ängste und Befürchtungen offen miteinander zu reden.

— Zu den außertheologischen Faktoren zähle ich

auch die Lebensgeschichte, die Christen für ökumenische Arbeit aufgeschlossen machte. Man kann Ökumene betreiben als Pflichtübung oder als Herzenssache. Und das ist nicht eine Frage der Konfession oder der theologischen Einstellung. Hier geben oft ganz andere Dinge den Ausschlag. So sind mir im ökumenischen Gespräch immer wieder Menschen begegnet, die nicht einfach auf bestimmte konfessionelle Fronten oder Antworten festgelegt waren. Wenn man sie näher kennenlernte, stellte man fest, daß die Spaltung der Kirchen irgendwo in ihrem Leben eine schmerzliche Wunde hinterlassen hat. Ich denke etwa an Gesprächspartner, die aus konfessionsverschiedenen Ehen stammen. Man muß das einmal erleben, wenn abends zu vorgerückter Stunde ein katholischer Christ erzählt, daß er einen evangelischen Vater hatte. Der Respekt und die Anhänglichkeit an den Vater machen es einem solchen Mann unmöglich, auch wenn er katholische Theologie studiert und heute in der Kirchenleitung eine entsprechende Position hat, die Kirche Jesu Christi nur innerhalb der Grenzen der eigenen Konfession zu suchen. Die ökumenische Bedeutung der oft geshmähten Mischehe findet in solchen biographischen Berichten manchmal einen erschütternden Ausdruck.

Ein dritter außertheologischer Faktor besteht in der Quantität, oder man könnte auch sagen: in der Größenordnung der Kirchen: Zur ACK in Baden-Württemberg gehören vier große Kirchen und zehn kleine. Mit großen und kleinen Kirchen verhält es sich ähnlich wie mit großen und kleinen Leuten. Die Großen schauen auf die Kleinen herab, und die Kleinen sind empfindlich, weil sie sich häufig nicht ernstgenommen fühlen. Um ihres Selbstgefühls willen betonen sie dann besonders ihre Eigenständigkeit oder bauen womöglich irgendwelche Feindbilder auf. Die Großen hingegen bemerken das womöglich gar nicht. Und das ist das allerschlimmste. Sie haben sozusagen das Reich Gottes in ihrem eigenen Schrebergarten. Ob die großen Kirchen die ACK überhaupt brauchen, ist manchmal gar nicht so sicher. Wenn es nämlich um wichtige Dinge geht, dann behalten die Großen die Entscheidung am liebsten selbst in der Hand oder verhandeln unter sich. So sind die Großen für die Kleinen immer etwas unheimlich und die Kleinen für die Großen oft einfach lästig. Diese Probleme habe ich erst im Gespräch mit Vertretern der kleinen Kirchen entdeckt. Heute weiß ich, daß wir Großen von den kleinen Minderheitskirchen auch einiges zu lernen haben. Und in der Gestaltung unseres Verhältnisses zu den kleinen Kirchen könnten wir als Landeskirche ein wenig exemplarisch jene entgegenkommende Freundlichkeit zum Ausdruck bringen, die uns im Neuen Testament im Blick auf die Schwächeren nahegelegt wird. Ich bin froh, daß es gelungen ist, auch über solche Dinge offen zu sprechen und daß die ACK allen Mitgliedskirchen, egal, ob sie groß oder klein sind, das gleiche Stimmrecht bei Abstimmungen eingeräumt hat. Es ist unser herzigliches Anliegen, daß sich der Geist fairer Brüderlichkeit auf örtlicher und regionaler Ebene immer mehr durchsetzt.

4.3 Das Problem der Rezeption

Jeder von uns weiß, daß ein erheblicher Unterschied ist zwischen dem, was irgendwo ein kirchliches Gremium beschließt, und dem, was am Ende von der Gemeinde zur Kenntnis genommen oder wie es im Fachjargon heißt, rezipiert wird. Die Klage: „Man hört ja gar nicht auf uns. Man nimmt überhaupt nicht zur Kenntnis, was wir beschlossen haben“ — diese Klage hört man nicht nur in der ACK. So klagt es auch in der Konferenz Europäischer Kirchen und bei der EKD. Und selbst unserer Landessynode geht es mit ihren Beschlüssen zuweilen nicht anders. Vieles wird einfach nicht zur Kenntnis genommen.

Dabei handelt es sich vermutlich nicht nur um ungenügende Information oder um bösen Willen, sondern auch um die Frage, welches Gewicht, ja, welche geistliche Qualität haben solche Beschlüsse und Empfehlungen. Vermutlich hat die Rezeption mit dem Wirken des Heiligen Geistes zu tun, denn nicht alles, was Theologen sich ausdenken oder was kirchliche Gremien beschließen, wird vom Heiligen Geist als „dem Herzen der Kirche“ aufgenommen und bewahrt.

Trotzdem bekümmert es uns in der ACK zuweilen, wenn wir feststellen, wie wenig von unseren Gesprächen, Bemühungen und Erklärungen von Gemeinden und Kirchenleitungen aufgenommen wird. Darum noch einige Überlegungen zur Frage einer besseren Rezeption:

In unserem Gesetzes- und Verordnungsblatt waren Beschlüsse der ACK fast noch nie zu lesen. Wir müssen darauf achten, daß diese künftig berücksichtigt werden. Ich hoffe, daß man das dann nicht falsch versteht.

Die Öffentlichkeitskommission der ACK hat sich wiederholt mit diesem Defizit beschäftigt. Darum wurde nunmehr ein Pressesprecher für die ACK berufen, der die kirchlichen und öffentlichen Nachrichtendienste laufend mit den Informationen über Vorgänge in der ACK versorgen soll. Diese Aufgabe wird z. Z. wahrgenommen vom Leiter der Informationsstelle der Erzdiözese Freiburg.

Die ACK wird sich künftig noch mehr als bisher bemühen müssen, ihre theologischen und geistlichen Anliegen mit den praktischen Nöten und Aufgaben unserer Zeit und Menschen zu verbinden. Die Bemühungen um die Einheit der Kirchen ist letztlich kein Selbstzweck. Sie dient dazu, daß die Kirche Jesu Christi tauglicher wird für ihren Herrn und den Dienst am Menschen. Er will durch eine geiste und gehorsame Christenheit bewirken, „daß alle gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit kommen“.

Ich komme zum Abschluß. Unsere badische Landeskirche gilt bei anderen als eine aufgeschlossene Kirche, die die Zeichen der Zeit versteht. Sie gilt als ausgesprochen EKD-freundlich. Ist sie auch ACK-freundlich? Gewiß, wir haben Ja gesagt zur ACK und ihrer Ordnung. Wir zahlen jährlich unseren Beitrag von fast 30 000 DM. Wir sagen gewöhnlich Ja zu den Beschlüssen, wenn es sich nicht vermeiden läßt. (Heiterkeit)

Die ACK ist uns eine Pflicht, gewiß, aber ist sie

auch ein Herzensanliegen? Ich beobachte immer wieder eine bei evangelischen Landeskirchen auch sonst festzustellende Abneigung gegen verbindliche Formen der Zusammenarbeit. Man erklärt sich zwar grundsätzlich bereit, aber die Konkretion erfolgt allenfalls zögernd und mit erheblichen Vorbehalten. Man vergißt im Jahr 1980, was man vor Jahren beschlossen hat. Ich meine dies gar nicht als Vorwurf. Sehr wahrscheinlich ist dies ein ganz menschlicher Vorgang. Ökumene versteht sich ja nicht von selbst. Sie ist — wie ich eingangs sagte — ein Prozeß des Umdenkens und der geistlichen Erneuerung der Kirchen. Verstehen Sie bitte von daher auch meine kritischen Fragen. Es geht ja schließlich um einen zentralen Auftrag, der auch in der Grundordnung unserer Landeskirche betont herausgestellt wird. Dort lesen wir (Grundordnung § 2 Abs. 2): „Mit ihm (dem Ökumenischen Rat der Kirchen) sucht sie (die Landeskirche) die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften. Als Unionskirche weiß sie sich dabei verpflichtet, kirchentreibende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst der Welt sichtbar werden zu lassen.“ Für diese Bemühung will die ACK ein brauchbares Instrument sein. Sie will — wie ich eingangs zitierte — „Sauerteig sein und nicht der ökumenische Puderzucker auf einem altbackenen Gugelhupf“.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Recht herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Dr. Sick. Sie sind unserer Bitte im besten Sinne nachgekommen. Sie haben uns Aufgaben, Ziele und bisherige Erfahrungen klar vor Augen geführt. Ich danke gleichzeitig für Ihre Bereitschaft, zur Beantwortung einiger Fragen zur Verfügung zu stehen.

Ehe ich hierfür das Wort erteile, möchte ich Frau Dr. Schaffennorth recht herzlich bei uns willkommen heißen.

(Beifall)

Ich begrüße hiermit nicht nur unsere langjährige Vertreterin in der EKD-Synode, sondern zugleich die Referentin des nächsten Vortrages.

Hat jemand eine Frage an Herrn Dr. Sick? — Frau Günter, bitte.

Synodale Günter: Sie haben soeben etwas zu den Beziehungen zwischen den Kirchen gesagt. Wir haben in der Evangelischen Arbeitnehmerschaft den Eindruck, als ob von katholischer Seite ein gewisser Stillstand in den Beziehungen gefördert würde. Deshalb würde mich interessieren, was Sie dazu meinen.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Ich habe ja etwas von dem Zaun, der wieder zum Vorschein gekommen ist, deutlich gemacht. Andererseits stelle ich im Augenblick auf römisch-katholischer Seite eine besondere Bemühung fest. Ich habe kürzlich im Kollegium gesagt: wir haben als Landeskirche unsere Gemeinden noch nicht aufgefordert, des diesjährigen Jubiläums der Augsburgischen Konfession zu gedenken, während die katholische Bischofskonferenz das bereits im Januar getan hat. Zweifellos hat die katholische Kirche wieder einmal klargemacht, was sie unter katholisch versteht. Aber unter

diesen Bedingungen möchte sie unbedingt weiterarbeiten. Ich glaube, es ist kein Geheimnis, wenn ich hier erzähle, was uns kürzlich Bischof Moser auf einer Delegiertenkonferenz sagte. Als er an Weihnachten nach Rom fuhr, habe man auch über die Frage gesprochen, wie weit der Fall Kung das Miteinander der Kirchen belasten würde. Der Papst habe gesagt, das wünsche er auf keinen Fall, das möchte er unbedingt vermeiden, daß das womöglich noch zu einem Konflikt im ökumenischen Miteinander führe.

Synodaler Erichsen: Ich hätte gern nach dem Territorium gefragt: Wie weit umfaßt die ACK z. B. Europa? Oder ist das eine rein deutsche Angelegenheit? Eine zweite Frage: Von Freiburg weiß ich, daß die anglikanische Kirche mit dabei ist. Die vermisste ich hier auf diesem grünen Papier.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Es ist schon richtig, daß sich die ACK zunächst einmal auf den Bereich der Bundesrepublik beschränkt, wobei ähnliche Verbindungen auch drüber in der DDR sind. Was die Beziehungen zur anglikanischen Kirche betrifft, so hängt dies zusammen mit Personen, die in Freiburg in der ACK tätig sind und die Verbindung zu ihren englischen Heimatgemeinden hergestellt haben. Das ist eine gewisse Besonderheit von Freiburg. Im übrigen aber — das wird nachher Frau Dr. Scharffenorth noch deutlich machen — besteht für Europa die Organisation der KEK. Die katholische Kirche war bei der ACK von vornherein beteiligt, während sie bei der KEK erst nach dem Zweiten Vaticanum hinzugekommen ist.

Synodaler Dr. Engelhardt: Herr Dr. Sick, Sie haben die Schwierigkeiten angesprochen und nannten als erstes das Problem „Einheit der Kirchen“. Wenn wir dieses Stichwort hören, denken wir immer, und ja gerade ausschließlich, an das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche. Aber es wäre wichtig zu erfahren, inwieweit, was Einheit der Kirchen angeht, Schwierigkeiten im Verhältnis zu den sogenannten kleineren Kirchen vorliegen. Welches sind die theologischen Vorbehalte von Seiten dieser kleineren Kirchen uns gegenüber? Inwieweit können sie abgebaut werden, inwieweit verfestigen sie sich, inwieweit laufen sie immer wieder nur etwa auf den Vorwurf der unverbindlichen Volkskirche hinaus? An welcher Stelle haben wir hier sehr selbstkritisch zu hören und Buße zu tun?

Oberkirchenrat Dr. Sick: Sie sprechen einbrisantes Problem an. In der Tat steht für uns in der ganzen Einheitsfrage immer wieder das Verhältnis zur römischen Kirche im Vordergrund, während wir doch einmal fragen müßten: Wie ist das denn bei all den Kirchen, die auf dem Boden der reformatorischen Bekenntnisse stehen? Daß die theologischen Unterschiede so minimal sind, daß sie mit dem bloßen Auge oft nicht mehr wahrzunehmen sind, ist todsicher. Bei den Baptisten könnten diese in der Tauflehre liegen. Aber diese Taufprobleme werden ja auch in unserer Kirche heftig diskutiert. Die Methodisten in Deutschland fühlen sich als Teil der weltweiten methodistischen Kirche; wichtig für sie ist das bischöfliche Amt. Aber in der Tat: die entscheidenden Differenzen liegen auf anderem Ge-

biet. Sie haben das schon angedeutet. Es ist ein soziologisches und ekklesiologisches Problem: Volkskirche und Freikirche bzw. kleine Kirche. Diese Kirchen sind eine Anfrage auch an uns. Inwieweit halten wir es für notwendig, daß es neben der großen Landeskirche mit ihrer volkskirchlich strukturierten Gemeindearbeit auch andere Gemeindeformen gibt? Darin sehe ich eine ernsthafte Frage. Ich habe in den letzten Monaten z. B. immer wieder von Aussiedlern gehört, die aus Rußland kommen und sich weder in unseren Gottesdiensten noch in unserer unverbindlichen Gemeindearbeit zu Hause fühlen. Sie empfinden eine gewisse Nähe zu solchen Kirchen mit verbindlichen Formen, wo man eng zusammen lebt, wo man viel miteinander redet, wo jeder den andern kennt und jeder den andern ernst nimmt. Dieses Problem ist für uns eine ernsthafte Anregung zu neuen Formen des Gemeindeaufbaus.

Synodaler Bußmann: Besonders bedrängend und beeindruckend ist immer noch die Trennung am Abendmahlstisch. Haben Sie die Hoffnung oder sehen Sie Ansätze, über die ACK da mal voranzukommen, auch wenn es nur millimeterweise ist?

Oberkirchenrat Dr. Sick: Das ist eine außerordentlich schmerzliche Sache. Von der römischen Kirche und auch von der orthodoxen Kirche wird schlicht und einfach gesagt, Abendmahlsgemeinschaft ist nur möglich, wenn die volle Kirchengemeinschaft da ist. Man kann auch umgekehrt denken, die Abendmahlsgemeinschaft ist ein Weg zur vollen Kirchengemeinschaft; das wäre etwa unsere Position. Es besteht immerhin bei einzelnen Vertretern der römisch-katholischen Kirche Verständnis dafür, daß dort, wo Gruppen längere Zeit ökumenisch miteinander arbeiten und geistlich miteinander leben, eigentlich so etwas wie ein Vorgriff auf diese Kirchengemeinschaft sich ereignet und deshalb auch Abendmahlsgemeinschaft möglich sein müßte. Das ist allerdings keine offizielle katholische Stellungnahme, das sind nur Meinungen, die von katholischen Christen immer wieder und zum Teil sehr entschieden vertreten werden. Aber die offizielle Lesart ist eine andere. Das muß ganz klar festgestellt werden. Da ist im Augenblick nichts drin. Das hängt noch nicht einmal so sehr mit dem unterschiedlichen Verständnis des Abendmahls zusammen; darin haben wir uns ja auch so weit angeähnert, daß man oft nicht einmal sagen kann, wo überhaupt noch ein Unterschied ist; sondern es liegt im Amtsverständnis. Damit steht und fällt die ganze Geschichte.

Synodaler Renner: Über das Material zum Bibelssonntag freue ich mich jedes Jahr; aber mit schöner Regelmäßigkeit — oder soll man sagen mit „konstanter Bosheit“ kommt es immer auf den Sonntag, der Weltlepratag ist, auf den das Deutsche Auswärtigenhilfswerk großen Wert legt. Ich frage: Hat man das schon in der ACK gemerkt, kann man das nicht abstellen? Es geht da doch um gemeinsame Interessen.

Oberkirchenrat Dr. Sick: In einem Bundesland Termine zu finden, die allen recht sind, ist sehr schwer. Deswegen, Bruder Renner, werden Sie bei

jeder Sendung immer den Vermerk finden: wenn es an dem Sonntag nicht geht, mag es am Sonntag vorher oder am Sonntag hinterher geschehen; Haupt-sache ist, daß der Bibelsonntag stattfindet. Wir ken-nen die Probleme. Sie müßten mal erleben, wie jede Mitgliedskirche sagt, da haben wir das, und dann haben wir das. Da muß man eben am Ende sagen, wir einigen uns auf einen bestimmten Termin und sind dann beweglich genug, daß da vor Ort noch etwas geschoben werden kann.

Synodaler Dr. Eisinger: Im Referat wurde gesagt, daß die konfessionelle Identität oft dann ins Feld geführt wird, wenn die Angst vor Veränderungen da ist. Ich habe das auch schon oft so gesehen. Ich habe den Eindruck gehabt, daß das stimmt. Mir ist jetzt allerdings die Frage gekommen, ob dieses Hinweisen auf die konfessionelle Identität nicht damit zu tun hat, daß dem Christen in den kleinen Kirchen — und vielleicht auch in der römisch-katho-lischen Kirche — an unserer Volkskirche oder Lan-deskirche das fehlt, was vorhin kurz angesprochen worden ist, z. B. das Erfahren von Gemeinschaft, Nähe und nicht nur Distanz, wie es bei uns oft ist und wie es bei uns auch oft theologisch begründet wird, daß das nötig ist: Nähe und Distanz. Wie sollen wir dann konfessionelle Identität und das Be-stehen darauf beurteilen, wenn doch so viel Rich-tiges dran ist? Ich glaube, das ist doch entscheidend, wie man sich in einer Gemeinschaft erfährt oder empfindet. Ich habe gerade ein paar Aussiedler aus der Sowjetunion kennengelernt. Da sieht man das ganz deutlich. Die fühlen sich in der großen Heilig-Geist-Kirche oder Peterskirche lange nicht so wohl wie in einer Gruppe, die eine ganz bestimmte, man sagt eben heute psychologisch: „Identität“ hat. Wie soll man das dann verteilen mit der Angst vor der Veränderung und mit diesem berechtigten An-liegen?

Nun meine zweite Frage an den Referenten. In der Satzung der Arbeitsgemeinschaft heißt es, sie bemüht sich um eine geistliche und theologische Grundlegung ökumenischer Zusammenarbeit. Jetzt ganz schlicht die Frage: Welche Funktion und welche Bedeutung hat die Theologie, die theologische Arbeit in der ACK?

Oberkirchenrat Dr. Sick: Auf diese interessanten Fragen eines Theologieprofessors müßte man fast wieder ein ganzes Referat halten. Das Problem der Identität ist ernst zu nehmen. Ich habe es nur im Zusammenhang mit der Angst erwähnt in dem Sinne, daß es auch einmal nur ein vorgeschoenes Argument ist. Aber ich erlebe es selber in ökume-nischen theologischen Diskussionen immer wieder, daß man sich auf der einen Seite bemühen muß, von dem anderen her zu denken, auf der andern Seite aber auch die Fragen und Anliegen einzubringen hat, die wir von unserem reformatorischen Erbe mitbekommen haben. Vor kurzem ist eine Ver-lautbarung einer gemeinsamen Kommission, die sich aus katholischen Theologen und evangelisch-lutheri-schen Theologen zusammensetzt, in den USA zum Thema Eucharistie erschienen. Da finden Sie Aus-sagen über das Abendmahl, insbesondere über den Opfergedanken, in denen ich nicht mehr das refor-

matorische Anliegen wiedererkenne. Ich bin der Meinung, daß wir notfalls lieber sagen sollten: römisch-katholisch so, evangelisch so. Ich meine, daß es dem ökumenischen Dialog auch mal dienlich ist, Dinge ganz klar und deutlich zu sagen. Nicht nur um unserer eigenen Identität willen, sondern auch um den anderen weiterhin zum Nachdenken zu bringen. Man muß dann allerdings immer auch überlegen, ob man den anderen richtig verstanden hat. Begriffe können täuschen. Etwa der Begriff „Opfer“ beim Abendmahl. Da muß man als evangelischer Christ den katholischen Partner fragen: Was ver-stehst Du eigentlich darunter? Von der Interpreta-tion der Begriffe her kann auch ein neues Verstehen erfolgen.

Eine Bemerkung noch zur theologischen Arbeit in der ACK. Es gibt eine neugebildete theologische Kommission, die im Augenblick gerade an der Abendmahlfrage arbeitet. Es bestehen natürlich gewisse Anfangsschwierigkeiten, bis die Vertreter der verschiedenen Kirchen überhaupt einmal ins Ge-spräch miteinander gekommen sind. Sodann erfordert die Mitarbeit von Laien, daß sich die Theologen etwas zurückhalten; denn wir wollen ja nicht nur Fachgespräche von Theologen. Das scheint uns außerordentlich wichtig. Die wesentlichen theolo-gischen Anliegen müssen so beschaffen sein, daß sie für jeden einfachen Christen verständlich zu machen sind; sonst genügt das nicht. Die theolo-gische Arbeit hat in den vergangenen Jahren viel-leicht sogar ein ganz starkes Übergewicht bei uns gehabt. Im Augenblick haben wir das Gefühl, wir müßten uns etwas mehr den praktischen Fragen zuwenden.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte um Verständ-nis, wenn ich aus Zeitgründen keine Wortmeldun-gen mehr annehmen kann. Ich habe im Moment noch zwei Wortmeldungen vorliegen.

Militärdekan Becker: Sie haben eben am Schluß gesagt, außer der theologischen Arbeit müßten auch noch andere Arbeiten geschehen. Dazu möchte ich folgendes sagen. Vor genau einem Monat wurden von den Militärbischöfen Richtlinien über die Zu-sammenarbeit der beiden Zweige der Militärseel-sorge in Kraft gesetzt. Das ist eine Fortschreibung der sogenannten Würzburger Richtlinien von 1967. Dort hat man versucht, die Dinge zu regeln, die sich aus der Zusammenarbeit an der Basis der zwei Zweige der Militärseelsorge ergeben haben. Dabei ist sicherlich auch herausgekommen: viel mehr als das, was offiziell geht, ist auch in unserer Arbeit nicht zu erreichen. Immerhin wurde offiziell der sogenannte Wortgottesdienst genehmigt über ge-meinsames Beten hinaus, wie das früher hieß. Wir sind auch an dieser ökumenischen „Rune“ etwas gestolpert. Um diese kamen wir nicht herum, daß nämlich der gemeinsame Gottesdienst an Sonntagen fast nicht oder überhaupt nicht möglich ist. Aus dieser Arbeit in den letzten Jahren hat sich immer wieder ergeben, daß dort, wo an der Basis in der Freiheit beider Konfessionen nach Wegen gesucht worden ist, doch sehr viel Gemeinsames handgreiflich geworden ist. Aber nun ist die Frage: Müssen wir immer auf das warten, was von oben kommt,

oder welche Rolle kommt der geduldigen Arbeit an der Basis zu? Vielleicht könnten Sie das noch etwas verdeutlichen. Ich meine, daß es so gehen könnte, wie man bei uns etwa schon gesagt hat: Das neue Gesangbuch ist nach langer Arbeit jetzt endlich in Kraft gesetzt worden. Am nächsten Montag tritt die Kommission zur Revision des Gesangbuchs auf ein besseres hin zusammen.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Was Bruder Becker eben sagte, ist in doppelter Hinsicht interessant. Es gibt immer wieder ganz besondere Bereiche, wo die Kirchen merken: entweder müssen wir miteinander handeln oder es geht überhaupt nicht. Sie sind einfach durch die entsprechende Institution zur Okumene gezwungen. Dasselbe erlebe ich bei der Kurseelsorge, bei der Seelsorge in Gefängnissen, im Religionsunterricht oder in der Diakonie, einfach überall dort, wo ein entsprechender institutioneller Zwang besteht. Wichtig ist, daß das dann auch von der ACK aufgenommen wird. Ich verstehe die Arbeit der ACK und die Okumene am Ort wie eine Ellipse mit zwei Brennpunkten: auf der einen Seite die Basis, die uns gleichsam die Probleme liefert, auf der andern Seite die ACK, die versucht, auf regionalen Ebenen die Dinge aufzunehmen und Lösungen für die Basis zu suchen. Darum haben wir die jährliche Konsultationstagung, zu der die Kommissionsmitglieder und sonstige Kreise an der Okumene vor Ort eingeladen werden und ihre Probleme einbringen können.

Synodaler Wöhrlé: Vieles an übergreifenden Kontakten gerade zwischen Landeskirche und kleinen Kirchen und Gemeinschaften vollzieht sich vor Ort im Rahmen der Evangelischen Allianz. Die Allianz versteht sich nicht als eine Gemeinschaft von Kirchen, sondern als einen Bruderbund, als eine Gemeinschaft von Erweckten und Wiedergeborenen. Es ist dort viel Skepsis gegenüber der Gemeinschaft von Kirchen zu finden, eine gewisse anti-ökumenische Strömung, mehr oder weniger stark bei den einzelnen Gruppen, vor Ort gewiß auch unterschiedlich ausgeprägt. Hier liegen vor Ort Probleme, aber auch Aufgaben, die Alternative zwischen einer Gemeinschaft der Erweckten und einer Gemeinschaft der Kirchen als ein bloßes Entweder-Oder, das sich gegenseitig ausschließt, aufzubrechen und zu überwinden. Meine Frage ist: Gibt es Gespräche zwischen ACK und Evangelischer Allianz?

Ich frage zweitens: Wird diese Spannung, die ich eben andeutete, im Rahmen der ACK, in der ja auch freikirchliche Gruppen mitarbeiten, die in der Allianz sehr aktiv sind, empfunden, angesprochen und aufzuarbeiten versucht?

Oberkirchenrat Dr. Sick: Ich kann beide Fragen mit Ja beantworten. Ich darf es abgekürzt so sagen: Unsere evangelikalen Kreise haben gegen die Okumene von Genf ohnehin Vorbehalte, die wir ja auch selbst bis zu einem gewissen Grade teilen. Zum andern sind es aber auch Vorbehalte gegen die römische Kirche. Das hat gerade auch die Katholiken in unserer ACK in besonderer Weise bewegt. Ich war erstaunt darüber, wie sehr sich gerade katholische Delegierte dafür interessiert haben: Was sind das eigentlich, Evangelikale, was bedeutet

Pietismus, was ist Evangelische Allianz? Wir haben dann auch vor Ort — z. B. in Lahr — mit Mitgliedern landeskirchlicher Gemeinschaften Gespräche geführt. Diese waren für alle Beteiligten außerordentlich fruchtbar; dabei haben gerade die Katholiken auch etwas von dem positiven pietistischen Erbe entdeckt. Mit den leitenden Brüdern der Allianz hat der Vorstand der ACK ebenfalls Gespräche geführt. Dabei ging es um einige konkrete Anliegen; u. a. stieß die Vorbereitung des Gebetsgottesdienstes immer wieder auf Kritik. Wir wollten in diesen Gesprächen aber besonders auch ein wenig um Verständnis für unsere Arbeit werben und für größere ökumenische Aufgeschlossenheit.

Alles in allem: diese Spannungen sind uns bewußt und haben uns auch im Zusammenhang mit dem Missionarischen Jahr sehr bewegt. Der Regionalausschuß, der das Missionarische Jahr begleitet und an dem Vertreter evangelischer Gruppen teilnehmen, hatte zunächst Vorbehalte gegen die Teilnahme eines Vertreters des Ordinariats. Aber dann hat die persönliche Anwesenheit von Dr. Gabel — er hat es in aller Freundlichkeit mitgemacht — die Anwesenden überzeugt davon, daß es offenbar auch in der römisch-katholischen Kirche sehr sympathische Christen gibt, mit denen man reden kann.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich danke Herrn Dr. Sick, gleichzeitig aber auch den Herren Diskussionsrednern.

(Beifall)

Ehe wir uns der Okumene in Europa zuwenden, möchte ich Herrn Oberkirchenrat i. R. Dr. Löhr recht herzlich begrüßen.

(Beifall)

Sie sind an die Stätte Ihres Wirkens in mehr als einem Dutzend Jahren zurückgekehrt und werden uns nachher einen Vortrag halten. Dafür schon jetzt herzlichen Dank.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt und bitten Frau Dr. Scharffenorth um ihren Bericht.

II 2

Bericht über die Vollkonferenz der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) auf Kreta

Frau Dr. Scharffenorth: Herr Präsident! Liebe Synodale! Ich möchte zunächst sehr herzlich dafür danken, daß Sie mich eingeladen haben, hier in Ihrem Kreise über die Konferenz Europäischer Kirchen und ihre Vollversammlung in Kreta zu berichten. Man müßte darüber sehr viel erzählen; aber das würde unseren Zeitplan sprengen. Deshalb habe ich die Form gewählt, daß ich eine Information über die Zusammenarbeit der Konferenz Europäischer Kirchen, ihre Entstehung, Entwicklung, Organe, finanziellen Probleme und Aufgaben vorbereitet habe. Ich vermute, daß Sie dieses Papier gestern erhalten haben und hoffe, daß Sie auch ein paar Minuten Zeit hatten, hineinzusehen, so daß ich aus diesem Blatt nichts mehr Spezielles zu sagen brauche und mich auf das beschränken kann, was wirklich von der Vollversammlung zu berichten ist. Mir scheint, daß sich das Referat gut an das anschließt, was wir soeben gehört haben, auch wenn ich nicht an jeder

Stelle, wo dies der Fall ist, die Brücke explizit schlagen werde.

Das eine möchte ich nur zum Strukturellen sagen. Die Konferenz Europäischer Kirchen arbeitet in den verschiedenen Ländern, aber jedenfalls grundsätzlich mit den sogenannten nationalen Christenräten oder Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen, d. h. etwas unterschiedlich in den verschiedenen Ländern, mehr oder weniger intensiv zusammen. Das ist grundsätzlich so vorgesehen. Es ist nur eine übergreifende Institution.

Meinen Bericht über Kreta wollte ich gern unter drei Fragestellungen erstatten, nämlich erstens unter der Frage: Brauchen wir eigentlich Ökumene in Europa? Die zweite Frage ist: Was haben wir in Kreta bei der Vollversammlung gelernt? Dann schließt sich daran kurz eine dritte Frage: Was bedeuten eigentlich die Ergebnisse von Kreta für die ökumenische Arbeit unserer Landeskirche?

1. Brauchen wir Ökumene in Europa?

Von den Teilnehmern, den Delegierten, und denen, die für die Vorbereitung verantwortlich tätig waren, mit großer Spannung erwartet, von den meisten Gliedern der Kirchen in Westeuropa kaum beachtet, hat Ende Oktober 1979 in Maleme in Kreta die VIII. Vollversammlung der KEK stattgefunden. Daß Europa mehr ist als die Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wird heute leicht vergessen, auch in der Kirche. Das gemeinsame geistliche Erbe der Kirchen ist durch Kriege und politische Spaltung unseres Kontinents verblaßt; die Völker sind durch rivalisierende Ideologien einander entfremdet. Die geschichtlichen Leistungen Europas sind in ihren ambivalenten Wirkungen nach außen durch die Kritik der Entwicklungsländer uns heute stark ins Bewußtsein getreten. Für zwei Drittel der Weltbevölkerung, die unter Mangel und Hunger leiden, ist Europa als Ansammlung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, politischer und militärischer Macht trotz seiner ideologischen Gegensätze eine Gesamtheit und weithin die Ursache von Unterentwicklung. Die Kritik der Entwicklungsländer richtet sich auch gegen die Politik Europas in nachkolonialer Zeit; denn sie erfahren, daß heute sehr viel subtilere Formen der Abhängigkeit von Industriestaaten entstanden sind, weil die Großmächte einschließlich der EWG in den Räumen der Entwicklungsländer ihre Vormachtinteressen austragen. Das Bewußtsein der gemeinsamen Geschichte in ihren positiven und negativen Aspekten lebendig zu erhalten, dafür bildet die KEK ein wichtiges Forum.

1.2 Aber nicht nur die Staaten in der südlichen Hemisphäre, sondern auch die Kirchen dort, sehen Europa als eine Gesamtheit an. Es ist der Raum, aus dem die Botschaft des Evangeliums zu ihnen kam, oft aber so vermischt mit säkularen Normen und Werten, daß es den Christen in Afrika, Asien und Lateinamerika lange unmöglich war, eigene Ausdrucksformen ihres Glaubens zu entwickeln. Die Kirchen in Europa als Träger der Mission und als integrale Bestandteile der

Staaten, in denen sie leben, können sich daher der gemeinsamen Verantwortung für die Zukunft der Menschheit nicht entziehen. Sie brauchen eine Ebene der Begegnung, auf der die Verpflichtung zu gemeinsamer theologischer Reflexion praktiziert wird und umgesetzt werden kann in die gegenseitige Unterstützung in Zeugnis und Dienst. Die ökumenische Arbeit in Brüssel ist unentbehrlich geworden, kann aber die Blockgrenzen überschreitende Gemeinschaft der Christen nicht ersetzen. In der Theologie, in der Gesellschaftsdiakonie, in dem Dienst der Kirchen am Frieden können wir die Beiträge der Kirchen aus sozialistischen, neutralen und blockfreien Staaten nicht entbehren. Wie aber — so werden Sie fragen — soll man mit Christen im Osten und in Südeuropa zusammenarbeiten, da sich doch die Kirchen in Ostblockstaaten nicht offen äußern können und uns von orthodoxen Kirchen noch immer tiefe konfessionelle Unterschiede trennen?

1.3 Gewiß, sich auf verständliche Weise auf das zu einigen, was „christliche Verantwortung“ etwa bedeuten könnte, das ist in Europa heute kaum leichter als im Handlungsrahmen des Weltrates der Kirchen. Die Rolle und die Möglichkeiten der einzelnen Kirchen der europäischen Länder sind so unterschiedlich, daß es in vielen Fragen schwer ist, zu gemeinsamen Stellungnahmen zu kommen. Diese unaufhebbare Schwierigkeit muß man sich vor Augen halten, wenn wir uns den Ergebnissen der Vollversammlung in Kreta zuwenden, aber zugleich auch dem Konsens über christliche Verantwortung, der in jahrelangem Bemühen auf KEK-Ebene erreicht wurde. Bischof Dr. Werner Krusche, der ja noch vielen von uns hier bekannt ist, hat ihn 1978 beim Dialog der KEK mit der Europäischen Bischofskonferenz, also der römisch-katholischen Bischofskonferenz in Europa, in Chantilly so formuliert:

Die Kirchen sind nur so lange friedensfördernde Größen, als sie trotz der Einbindung in ihre jeweilige Gesellschaft sich ein solches Maß an Freiheit bewahren, daß sie sich nicht vor den Wagen eigener nationaler Interessen spannen lassen (oder ihn schieben helfen) ... Wenn Kirchen nur noch diese Verstärkerrolle spielen, fallen sie als Potential zur Konfliktregelung und als „Friedensmacher“ aus. Kirchen, die die Politik des eigenen Staates nicht mehr prüfen, ... und nicht mehr willens wären, die Argumente der anderen zu hören und zu bedenken, wären nicht mehr das „Salz der Erde“, sondern die Marmelade ihres Landes.

(Beifall)

Die gemeinsamen Aufgaben der Kirchen wurden bei den KEK-Konsultationen 1974 bis 1979 in diesem Sinne wirklich verstanden und bildeten die Basis der Empfehlungen an die Mitgliedskirchen, von denen gewiß das gilt, was vorhin schon Herr Dr. Sick andeutete: daß man manchmal über die geringe Rezeption seufzt. Ich will aber versuchen, hier wenig zu klagen, sondern die Aufmerksamkeit auf wichtige Punkte zu lenken und vielleicht auch durch Anregungen zu ermutigen.

2. Was haben wir bei der VIII. Vollversammlung gelernt?

Im Unterschied zu früheren Vollversammlungen waren das Hauptthema, die Aufgaben der vier Sektionen und das Vorbereitungsheft das Ergebnis langer, zwischenkirchlicher Beratungen, und zwar hauptsächlich zwischen den Leitungsgremien der KEK und der Vorbereitungskommission, der ich selbst mit angehörte — ich kann hier also aus eigener Erfahrung sprechen — und eben mit nationalen „Christenräten“ oder Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen, vor allem aber mit KEK-Arbeitsgruppen in den verschiedenen Ländern; aber es gibt diese nicht überall. Ein Teil der Delegierten — leider nicht die EKD-Delegierten — kam recht gut vorbereitet nach Kreta. Die Kirchen in Holland, Ungarn, in der DDR hatten sich schon vorher — teils durch Memoranden, teils durch ausführliche Briefe — schriftlich zum Themenheft in einem ersten Diskussionsbeitrag geäußert. Auch in den Diskussionen zeigte sich, wie intensiv sie vorgearbeitet hatten.

Die wichtigsten Einsichten, die wir gewannen, und die Erfahrungen möchte ich unter drei Aspekten zusammenfassen, Sie aber darauf aufmerksam machen, daß das nur ein ganz schmaler Ausschnitt aus dem vielen ist, was wir dort erfahren und gelernt haben:

- (1) Begegnung mit den orthodoxen Kirchen,
- (2) Wahrnehmung des Nord-Süd-Konflikts in Europa,
- (3) Dringlichkeit weiterer Friedensstudien der KEK.

2.1 Begegnung mit den orthodoxen Kirchen

Die Einladung des Ökumenischen Patriarchats in Istanbul, die Vollversammlung in Kreta zu veranstalten, bewirkte naturgemäß, daß ihr Rahmen durch die Orthodoxie geprägt war. Die Kirche von Kreta im engeren Sinne die Gastgeberin, gehört zur Jurisdiktion des Ökumenischen Patriarchats. Die Insel Kreta ist seit 1913 — nach 330 Jahren türkisch-islamischer Herrschaft — Teil des griechischen Staates.

So war also die griechisch orthodoxe Kirche wie auch das Ökumenische Patriarchat besonders zahlreich vertreten. Die geographische Nähe ermöglichte es auch den orthodoxen Kirchen von Zypern, Bulgarien, Rumänien und Georgien (Sowjetunion), Delegierte zu entsenden, ebenso der russisch orthodoxen Kirche in Rußland, die wie die rumänische seit Jahren sehr intensiv in der KEK mitarbeitet. Aber auch Glieder der orthodoxen Minderheitskirchen in Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei und in Finnland und der sogenannten exterritorialen orthodoxen Gemeinden in England, Frankreich und der Bundesrepublik nahmen teil. Überraschend für uns war, armenischen orthodoxen Christen zu begegnen. Ihre in frühchristlicher Zeit entstandene „armenisch apostolische Kirche“ hat große Gemeinden in Südrussland und der Türkei, ihren Schwerpunkt freilich im Orient. Es ist eine Kirche, die bis in die Gegenwart immer wieder Verfolgungen erlitt,

deren Glieder heute zum Teil in der Zerstreuung leben und dennoch zusammenhalten.

Die Orthodoxie trat uns also in ihrer Pluralität entgegen. Das malerische Ornät der Würdenträger war weniger verschieden als die Art und Weise, in der orthodoxe Teilnehmer verschiedener Herkunft in den Sektionen theologisch mitarbeiteten, wie sie bei Abendgottesdiensten mitwirkten oder auch nicht mitwirkten oder sich im Plenum äußerten. Diese Vielfalt östlichen Kirchentums brachte uns Westeuropäern unsere tiefe Unkenntnis heute gelebten christlichen Glaubens zum Bewußtsein.

Der theologische Dialog mit der Orthodoxie war geplant und wurde durch drei Hauptreferate zu Beginn eingeleitet. Professor Yannaras aus Athen, Archimandrit Kallistos aus Oxford und Metropolit Alexej aus Moskau entfalteten das Hauptthema „In der Kraft des Heiligen Geistes — frei für die Welt“ von verschiedenen Ausgangspunkten: aus dem patristischen Verständnis des Heiligen Geistes und seinem Wirken in der Spiritualität der Kirche; aus der mönchischen Erfahrung im Dienst mit und für die Getauften; aus der Liturgie der Kirche und der Kraft der Sakramente, wie diese im Leben der Gläubigen erfahren werden in Diakonie und Gebet, in Askese und Gastfreundschaft. Auffallend war für uns: alle drei Referate — in ihrer großen Verschiedenheit — bezeugten eindringlich die „Schönheit des Geistes“, die sichtbar wird in Gottes Schöpfung und im Menschen, die der Liebe folgen. Diese langen, in ihrer Dichte fast belastenden Referate konnten kaum diskutiert werden und fanden daher nicht die Resonanz, die sie verdienten. Für die Gruppenarbeit haben sie gute Anstöße vermittelt. Wir vermißten freilich im Plenum eine Erwiderung aus evangelischer Sicht, wie das Wirken des Geistes — etwa in der Vergebung und Befreiung zur Gemeinschaft der Glaubenden, zu zuversichtlichem Handeln in der Welt als Gottes Schöpfung und zum Vertrauen in die schon angebrochene Herrschaft Jesu Christi — von uns gesehen und erfahren wird.

Mit diesen Stichworten sind freilich auch schon einige Schwachstellen unserer Theologie und unseres Gemeindelebens bezeichnet.

Nach diesem Dialog hat sich vielen von uns die Frage aufgedrängt: Öffnen wir uns eigentlich in den reformatorischen Kirchen heute im Westen angesichts des Sinnverlusts unserer Zeit, der Zukunftsangst und des verbreiteten Mißtrauens unter den Menschen wirklich der Kraft des Heiligen Geistes? Es ist gemeinsamer Auftrag der Kirche, seine lebenspendende Kraft zu verkündigen. Sollten wir uns gegenseitig nicht stärker ermutigen zum Vertrauen auf dieses Wirken? Sollte dies nicht stärker in unserem Leben und in unseren Gottesdiensten zum Ausdruck kommen? Begegnet sind wir dem Leben und dem Glauben orthodoxen Christen unmittelbar bei den Sonntagsbesuchen von kleinen Teilnehmergruppen in 28 kretischen Stadt- und Landgemeinden. Das war erstaunlich gut organisiert. Sie kamen weit verstreut über die ganze Insel. Die Gottesdienste, die Gespräche mit Ältesten — mit guten Interpreten und Dolmetschern; auch die Bischöfe gaben sich dazu her — und mit Gemeindegliedern und gemein-

samen Mahlzeiten hinterher waren für alle einfach eine überwältigende Erfahrung. Das ist nicht übertrieben. Die herzliche Offenheit, mit der wir, die Fremden, im orthodoxen Gottesdienst empfangen und einbezogen wurden, die Freude, mit der dann hinterher arme Fischer- und Bergbauernfamilien ihre Vorräte zusammensuchten, um uns zu bewirten und Äpfel, Honig, Kräutertees, Keramikgefäße als Gastgeschenke überreichten, für uns sangen und tanzten — der Bischof und die Priester heiter und ganz unfeierlich unter ihnen —, das hatte niemand so erwartet. Für uns Deutsche war folgendes unerwartet und etwas bewegend: Im Umkreis von Maleme, also dem Ort der Vollversammlung, hatte 1941 — wie vielleicht manche noch wissen — ein massiger Fliegerangriff unserer Armee stattgefunden, bei dem sehr viele Deutsche fielen. Dort ist auch ein großer Friedhof. Es fielen aber weit mehr Kreter, Soldaten und Zivilisten. Weil kretische Partisanen sechs deutsche Offiziere erschossen hatten, wurde ein ganzes Dorf mit Frauen und Kindern vernichtet. Das sind natürlich Ereignisse, die die älteren Gemeindeglieder noch nicht vergessen konnten. Dennoch wurden wir ganz offen empfangen, bekamen nur sehr eindrücklich die Frage gestellt, wie wir in der Vollversammlung die Friedensverantwortung der Kirchen wohl verstehen.

2.2 Wahrnehmung des Nord-Süd-Konflikts in Europa

Daß wir diesen Einblick in das Leben der Gemeinden erhielten, hatten wir Dr. Papaderos, dem Leiter der einzigen orthodoxen Akademie, die es in den orthodoxen Kirchen überhaupt gibt, zu danken. Er hat in Mainz promoviert, spricht also fließend deutsch. Er hatte die Vorbereitung sehr sorgfältig durchdacht und trug auch die Hauptlast der örtlichen Vorbereitungen. Er hatte vor allem bedacht, daß in einem großen modernen Hotel, das uns aufnahm, über repräsentativen Ereignissen und internationalen Diskussionen bei der Anziehungs- kraft der interessanten historischen Ausgrabungen und Museen sich allzu leicht das verflüchtigen kann, was uns zusammenführte: die Hoffnung, in der bedrohten Welt gemeinsam Wege zu finden in der Gefahr. Die beste Hilfe dazu war es, jenseits aller touristischen Attraktionen zu sehen, was die Menschen dieser südeuropäischen Insel bedrängt und wie sie ihren sonnenreichen, aber sehr harten Alltag bestehen. Papaderos hatte die Aufmerksamkeit der Teilnehmer durch einen Aufsatz im Tagungsmaterial auf das Leben des Volkes von Kreta heute gelenkt, auf den sich rasch vollziehenden Wandel, der die Lebensbedingungen der Menschen verändert, damit aber — und das betonte er sehr — „die Ganzheit ihrer Existenz“ gefährdet. Bisher haben sich die Kreter verstanden aus dem lebendigen Zusammenhang von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Sie leben in Nachbarschaft mit der minoischen, mykenischen, der dorischen, hellenistischen, venezianischen Kultur. Sie sind dabei nicht allein dem Sichtbaren geöffnet; sie sehen und vernehmen mehr als nur das, was wir heute „Realität“ nennen, durch ihre sehr intensive Verbindung mit der Vergangen-

heit. Das Drama des unaufhörlichen Existenzkampfes, den dieses Volk wie andere Jahrhundertelang führen mußte, hier aber verschärft durch wiederholte Auseinandersetzungen mit verschiedenen Kolonialherren, ist in ihrem Bewußtsein sehr lebendig. Das zeigt sich in Sprichwörtern, in Liedern, in Gesprächen der Männer im Kaffeehaus. Das Lebensgefühl der Kreter — wir hatten viele Zeichen davon — ist geprägt von der Erfahrung der Kontinuität menschlichen Seins, wie wir es etwa ähnlich bei Afrikanern erleben. Die Aussicht auf Vollendung, der eschatologische Aspekt des Lebens, wird eindringlich in der orthodoxen Liturgie vermittelt und hat sie ganz offenkundig befähigt, karge Lebensbedingungen, Unsicherheit, Niederlagen, lange Unterdrückung zu ertragen, aber das Verlangen nach Freiheit und Menschenwürde nicht preiszugeben.

Dieser geistige Raum ihrer Existenz wird jetzt von zwei Seiten her zerstört: durch die Technisierung und Industrialisierung, die ihnen Erwerbsarbeit und Wohlstand bringen, und durch zunehmendes Zusammenleben mit Europäern der Industrienationen, vorwiegend Geschäftsleuten, Technikern und Juristen. Für diese Menschen ist das Heute bestimmend: Fortschritt, vermehrte, rasche Produktion, finanzieller Gewinn hier — Freizeitgenuss in Hotels, attraktive Erlebnisse, Kenntnis- erwerb ohne große Anstrengung dort. Die Vergangenheit zählt bei uns sehr wenig, jedenfalls nicht mehr viel, und die Zukunft nur insoweit, als individuelles Planen reicht. Was für die Kreter das Dasein bisher wert macht und erfüllt, das zerbröckelt unter diesen Einflüssen. Diese Erfahrungen der Kreter sind aber nur ein Beispiel für die Erfahrungen vieler Völker in Entwicklungsregionen. Auf Entwicklung mit Hilfe von Technisierung, Industrialisierung und Kommerzialisierung sind diese Bevölkerungen angewiesen, um zu überleben. Wer aber entscheidet eigentlich — das scheint mir eine sehr ernste Frage für unsere Kirchen — über die Art und die Grenzen der Technisierung und Industrialisierung oder — ein anderes Beispiel — über die Methoden, wie weit Gastfreundschaft — ich erwähnte sie schon vorhin — kommerzialisiert werden kann, ohne zum reinen Geschäft zu entarten?

Wir sahen an der Küste Kretas riesige Hotels, die viele Arbeitsplätze bieten. Weitere sind im Aufbau, ebenso zahlreiche Bungalowsiedlungen. In wenigen Jahren wird die Insel tiefgreifend verändert sein. Die Dörfer werden entvölkert, weil junge Leute in die Hotels gehen, um zu „lernen“ und dort schneller Geld zu verdienen. Das einheimische Handwerk — zur Zeit eine Attraktion für die Touristen — wird wohl nur noch als solches überleben; es wird nicht mehr der Platz sein, an dem sich das Geschick und der ästhetische Sinn der Kreter entfalten, um den Alltag der eigenen, auch der armen Bevölkerung zu verschönern. In Gebieten von Ostkreta es ist ein sehr eindrückliches Beispiel, das mir bis heute nachgeht —, wo das Wasser knapp ist, müssen heute schon die Familien der Hafenstadt Aghios Nikolaos einen Tag in der Woche total auf Wasser verzichten, weil es die Hotels für Bäder und Duschen brauchen. Der viel diskutierte Nord-

Süd-Konflikt zwischen reichen und armen Ländern liegt uns also in Südeuropa unmittelbar vor der Tür.

Seit einigen Jahren führen wenige Priester und Laien mit Dr. Papaderos durch eine intensive Akademiearbeit einen harten, entschiedenen Kampf gegen zerstörerische Entwicklungstendenzen: durch Fortbildungskurse für Olivenbauern, Viehzüchter, Gärtnner und Handwerker, durch eine Lehrfarm, durch Förderung des Theaters, der Chöre und des Tanzes als Lebensäußerungen des Volkes. Auf kritische Rückfragen von orthodoxen Teilnehmern aus anderen Ländern wie er — Papaderos — diese Arbeit mit der orthodoxen Theologie eigentlich begründen könne, antwortete er, dies sei die „Liturgie nach der Liturgie“, die Liturgie könne nicht auf das Handeln im Gottesdienst beschränkt werden, sie leite das Leben im Alltag an, müsse dort aber in Einklang mit dem Lobe Gottes und dem Vertrauen auf das Wirken des Geistes bleiben. Die Konflikte — er wurde darauf angesprochen —, die aus dieser Arbeit für ihn und seine Freunde mit der Hierarchie entstehen, müsse man als sehr heilige „kleine Kreuze“ tragen.

2.3 Dringlichkeit weiterer Studienarbeit der KEK

Mit dem Problem, ein menschenwürdiges Leben ohne starre Rückständigkeit zu bewahren, — ich habe das eben kurz skizziert —, haben wir das Thema der Sektion IV berührt „Hüter des Lebens, Boten des Friedens — in einer bedrohten Welt“. Einige von Ihnen kennen das Vorbereitungsheft und haben es vielleicht schon einsehen können.

Bis zu Beginn der siebziger Jahre ist die KEK — das muß man ganz nüchtern und offen und kritisch sagen — trotz wertvoller Referate bei den Vollversammlungen über Friedens- und Abrüstungskapelle überhaupt nicht hinausgekommen. Aber hier hat die Studienarbeit doch eine Wende bringen können. Bei den geringen finanziellen Mitteln der KEK hatten 1974 bei der VII. Vollversammlung viele Teilnehmer bezweifelt, ob es überhaupt sinnvoll sei, einen einzigen Studiendirektor mit einer Sekretärin in Genf anzustellen; bei einer so begrenzten Arbeitskapazität könnte eine internationale Studienarbeit unmöglich realisiert werden. Das war ein durchaus begründeter Einwand. Daß die Ergebnisse besser waren, als erwartet worden war, ist vor allem der sehr umsichtigen Arbeit von Professor Dr. Nagy aus der Lutherischen Minderheitskirche in Ungarn zu danken. Hinzu kam aber — und das erscheint mir auch für uns wichtig — als entscheidendes Element die Freiwilligkeit intensiver Mitarbeit aller Glieder in den beiden Studiengruppen, den sogenannten Kerngruppen. Über die Arbeitsform habe ich in dem Informationsblatt schon einiges gesagt, so daß ich jetzt darauf nicht weiter eingehne. Die 15 Mitglieder verschiedener Konfession und Nationalität — ich habe mit einem katholischen Theologen, der als Berater mitwirkte, dort berichtet — haben eine bescheidene, aber kontinuierliche ökumenische Studienarbeit über politische Grenzen hinweg aufgebaut. Trotz der finan-

ziellen Krise der KEK — man kann schon fast sagen: einer katastrophalen Situation — wurde in Kreta einstimmig beschlossen, die Studienarbeit unbedingt fortzusetzen; die Möglichkeit, in diesem Rahmen in den Fragen „Ökuménismus in Europa“ und „Dienst für den Frieden“ zusammenzuarbeiten, sei in diesen fünf Jahren doch erwiesen worden durch die Konzultationen und ihre gedruckt vorliegenden Ergebnisse; freilich müsse die Zusammenarbeit noch verbessert werden; aber die Bedrohung der Menschheit durch das anhaltende Wettrüsten und die krasse Ungerechtigkeit in der Verteilung von Gütern zwischen Industriekulturen und Entwicklungsländern habe eine solche Zuspitzung erfahren, daß ein Nachlassen in den gemeinsamen Friedensbemühungen unverantwortlich sei.

In den Diskussionen in der Sektion, die dieses Thema hatte, fiel es nun freilich schwer, sich gegenseitig — man muß sich einmal die politischen und die konfessionellen Gegensätze vorstellen — das häufige Versagen der Kirchen in der Friedensfrage und auch die Abhängigkeiten einzugehen. Vieles konnte nur angedeutet werden. Es wurde sehr hart und zum Teil auch sehr kontrovers diskutiert. Aber eine Tatsache — es gab mehrere, aber ich nenne jetzt nur eine — gab doch allen sehr zu denken: daß heute mehr als 50 Millionen Menschen ihren Lebensunterhalt durch Tätigkeiten erwerben, die die Erfahrung und Herstellung von Zerstörungskapazitäten bezwecken. Diese Tatsache zeigt, daß wir große Lebensbereiche einfach ihrer „Eigengesetzlichkeit“ überlassen haben. Über normale Arbeitsverhältnisse geraten Menschen, die eine Anwendung dieser Produkte strikt ablehnen, in Widerspruch mit sich selbst. So wurde gefragt: Können die Kirchen ihre Glieder in solchen Alltagskonflikten — die gehören ja eigentlich mit in die normale seelsorgerliche Aufgabe — so begleiten, daß eine Selbstentfremdung vermieden wird, daß sie ihre Identität als Christen bewahren? (Kreta-H. S. 80) Vermehrtes Können — so wurde festgestellt — wird heute viel zu rasch gleichgesetzt mit dem für Menschen nützlichen Tun. Dadurch haben wir die Frage verdrängt, was Menschen nach Gottes Willen tun dürfen und sollen.

Die Diskussionen zeigten dann klar, daß Menschen in allen Teilen Europas ohne Ausnahme sich durch die Ansammlung neuer Waffen, die der Sicherheit dienen sollen, bedroht fühlen. Durch die Irrationalität dieser Entwicklung sind neue Ängste entstanden.

Ich möchte Ihnen jetzt nur kurz eine Stelle aus dem Gruppenbericht vorlesen, und zwar das Ergebnis von drei Unterabteilungen, die an diesem Thema arbeiteten:

Es hat sich als ein notwendiger erster Schritt erwiesen, diese tiefe Beunruhigung einander offen einzugehen. Er ist die Voraussetzung, um gleichsam zu prüfen, wie die Veränderung der bedrohlichen Situation vorbereitet werden kann. Zwei Grundfragen wurden gestellt:

— Was bedeutet das Handeln in Verkündigung und Eucharistie für die Friedensverantwortung der Kirchen?

— Wie sollten die Kirchen die Erfahrung ihrer Ohnmacht gegenüber der fortschreitenden Aufrüstung und dem Fortbestehen von Feindbildern verarbeiten? Werden diese Erfahrungen verdrängt, so sind Resignation und Gleichgültigkeit die Folge.

Es hat sich gezeigt, daß die Erkenntnis der Sinnlosigkeit weiterer Anhäufung von Tötungskapazitäten nicht ausreicht, um den Rüstungswettlauf der Staaten aufzuhalten. Die Aufrüstung ist ein Mißbrauch wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Fähigkeiten, der nicht zu verantworten ist. Diese Einsicht darf um der Glaubwürdigkeit der Kirche willen den Gemeinden nicht verschwiegen werden. Einer Abkehr von den irrationalen Sicherheitsmaßnahmen kann es dienen, wenn in Verhandlungen zunächst das militärische Gleichgewicht der Staaten auf niederm Niveau erstellt wird ... Diese Aufgabe erfordert aber geistige und moralische Anstrengungen. Die Kirchen sollten darum bereit sein, dabei mitzuarbeiten, daß die Risiken der Übergangsfristen in den verschiedenen Ländern tragbar werden.

Wir wissen alle, daß sich in den letzten Monaten die weltpolitische Situation radikal verändert hat. Aber die Fortsetzung der Friedensbemühungen der Kirchen ist dadurch nur noch dringlicher geworden. Das ist auch Überzeugung der Leitungsgremien der KEK, die im März in Salzburg auf ihrer Zusammenkunft einen Beschuß von Kreta bekräftigt haben, daß Ende Mai, Anfang Juni in Madrid eine Konferenz von 25 Kirchenführern mit Friedensforschungsexperten und Vertretern der nichtstaatlichen Organisationen stattfindet, um über diese Frage zu verhandeln und den Kirchen zu helfen vor der geplanten — wir wissen ja nicht, ob sie verschoben wird — Helsinki-Konferenz, die auch für Madrid im Herbst vorgesehen war, zu klaren Positionnahmen zu kommen. Ich möchte aber an eines erinnern. Nach dieser veränderten Weltsituation haben die Kirchen in der DDR im Zusammenhang mit der Tagung, die der Weltrat der Kirchen im Februar abhielt, eine treffliche, offene und klare Erklärung zur Situation abgegeben, die für sie wirklich ein Zeichen ihres Mutes und ihrer klaren Position ist, und ihr haben sich erstaunlicherweise auch die russischen Vertreter angeschlossen. Sie ist im epd veröffentlicht gewesen. Ich hoffe, sie ist Ihnen allen bekannt. Das ist ein Beispiel dafür, was doch auch auf der KEK-Ebene möglich ist und dann auch weiterwirken kann.

Gerade im Wechsel politischer Situationen muß sich die Beständigkeit unseres Friedenswillens und die Aufrichtigkeit der ökumenischen Gemeinschaft erweisen. Wir dürfen nicht an den Schwierigkeiten gegensätzlicher Meinungen und an den Schwierigkeiten der Beratungen erlahmen. Die künftige Studienarbeit wurde unter die Leitfrage der Vollversammlung nach dem Glauben an die Kraft des Heiligen Geistes gestellt.

Dahin gehört vielleicht noch eines, was ich erwähnen möchte. Wir haben es in Kreta sehr bedauert,

dass sich, obwohl eine profilierte Vertretung der katholischen Kirche teilnahm — sie wurde geleitet von Bischof Turella, dem Vizepräsidenten des Sekretariats für Einheit; auch die Europäische Bischofskonferenz war vertreten — die gesamte Konferenz eigentlich als schweigende Minderheit verhalten hat, auch in der Friedensfrage. Das haben nicht nur wir und die Vertreter der katholischen Kirche, sondern auch die der orthodoxen Kirchen sehr bedauert. Inzwischen ist aber schon ausführlich darüber gesprochen worden.

3. Was bedeuten die Ergebnisse von Kreta für die ökumenischen Arbeit unserer Landeskirche?

Was ich auswählte und berichtete, bestätigt zunächst das eingangs Gesagte: Europa ist mehr als die Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Es ist eine Täuschung, zu meinen, daß ökumenische Beziehungen mit unseren Nachbarn in Westeuropa und bilaterale Beziehungen zu Kirchen in Afrika oder Asien ausreichten. Um die Universalität der Kirche zu erfahren, müssen wir die östlichen Kirchen einbeziehen und wirkliche Verbindungen mit ihnen schaffen. Okumene in Europa ist aber auch keine Alternative zur Arbeit des Weltrats der Kirchen; sie bedeutet einen regionalen Schwerpunkt ökumenischer Beziehungen, durch den wir immer wieder neu an jedem Problem lernen können, uns selbst in größeren geschichtlichen Zusammenhängen zu verstehen.

Manche Aufgaben der KEK — zwischenkirchliche Hilfe in Europa, das begonnene Menschenrechtsprogramm, der Dialog mit dem Islam — bedeuten für uns in Baden meines Erachtens nur, daß wir in bestehende ökumenische Aktivitäten auch Empfehlungen der KEK mit aufnehmen und uns jedenfalls informieren, also z. B. das Material, das jetzt über Kreta herauskommt, bestellen und nach Möglichkeit in Gruppen durcharbeiten.

Ich habe mir einige Anregungen überlegt, die ich doch noch erwähnen möchte, wie man etwas aus Kreta hier bei uns aufnehmen könnte:

3.1 Hinsichtlich der Friedensverantwortung scheint es mir notwendig, daß — ähnlich, wie es freiwillige Gruppen in der DDR seit Jahren tun — bestehende Okumene-Gruppen oder neu sich bildende Kreise von Pfarrern und Naturwissenschaftlern oder Lehrern in freiem Kontakt mit der Genfer Stelle der KEK oder auch mit unserem Institut in Heidelberg an den Friedens- und Abrüstungsfragen weiterarbeiten, und zwar einmal, um unser Verständnis des Friedensauftrages zu vertiefen, zum anderen zur Vorbereitung auf die kommenden Konsultationen. Es ist eine nicht zu unterschätzende Chance, in diesem Feld auch mit unseren Freunden in der DDR sozusagen im lockeren Kontakt und parallel zu arbeiten. Ich könnte davon viel erzählen. Für die Beteiligten wäre das in solchen Gruppen eine Form ökumenischer Selbstverpflichtung.

Eine zweite Anregung ist folgende:

3.2 Beziehungen zu Minderheitskirchen in Ost- und Südeuropa

Die großen Kirchenspaltungen, die über die Missionsgesellschaften — ich spüre zu — in andere Kontinente „exportiert“ wurden, sind ja in Europa erfolgt. Darum liegt auch auf den beiden europäischen Kirchen eine besondere Verantwortung für das Wachsen der europäischen Gemeinschaft. In Europa leben nun zahlreiche Minderheiten in Ländern mit katholischen, mit orthodoxen und mit reformatorischen Majoritäten. Was bedeutet dies eigentlich für unser Verständnis von ökumenischer Gemeinschaft?

In einem Manuskript der Europäischen Bischofskonferenz für die KEK-Konsultation in Chantilly 1978, aus der ich vorhin das Krusche-Zitat berichtete, wurde folgendes formuliert:

Der Stellenwert der ökumenischen Fragen ist unmittelbar von der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung eines Landes abhängig; wo mehr als eine Kirche eine starke Position einnimmt, ist der Stellenwert hoch ... Wo die römisch-katholische Kirche in der Mehrheitsposition ist, wird der Stellenwert als gering eingeschätzt.

Diese zutreffende, sehr ehrliche These sollte uns beunruhigen. Mir scheint, daß wir diese Frage „Was bedeuten die Minderheitskirchen in unserer Mitte?“ etwa auch in die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen hineinnehmen sollten, in unsere örtlichen ökumenischen Kreise und daß wir auch mit unseren katholischen Freunden darüber sprechen und auch Orthodoxe heranziehen, die wir zahlreich in unserem Land haben. Ganz gewiß gilt nicht mehr das traditionelle Konzept — um ein Beispiel zu nennen — der Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes; aber wir haben da immerhin eine vorhandene Struktur, in der wir nun neue Erfahrungen und neue Erkenntnisse einbringen und in neuer Weise die Fragen der Minderheitskirchen aufnehmen und die Arbeit innerhalb dieser Strukturen zeitgemäß weiterführen können. Das wäre nur eine Möglichkeit. Eines ist jedenfalls sicher: die Anteilnahme am Leben der Gemeinden und Kirchen in der Diaspora ist dringender denn je. Es ist merkwürdig: hoffnungsvolle Äußerungen über das Wachsen der ökumenischen Gemeinschaft verstärken bei ihnen, wie wir uns überzeugen konnten, die Resignation. Das ist eine wirklich merkwürdige Erfahrung. Es hieß von einem methodistischen Pfarrer aus Portugal und einer evangelischen Pastorin aus Italien: Wir erfahren in unserer Umwelt nicht brüderliche ökumenische Gemeinschaft. Es gilt aber auch das andere. Etwas davon sagte vorhin schon Oberkirchenrat Dr. Sick: von einigen Minderheitskirchen können wir wirklich sehr viel lernen. Ich nenne beispielhaft die reformierten und lutherischen Minderheitskirchen in Ungarn. Die Intensität ihrer theologischen Arbeit, die Formen der Pfarrerausbildung und Fortbildung, die Kurse für Älteste und Gemeindeglieder, die Förderung der Kirchenmusik sind bei ihren geringen Mitteln und harten Lebensbedingungen einfach eindrucksvoll. Ich weiß, daß gerade diese Kirchen an dem Kontakt mit den

evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik sehr lebhaft interessiert sind.

Ich komme zu einer dritten Anregung:

3.3 Entwicklungsverantwortung in Partnerschaft mit der Kirche in Kreta

Die Begegnung dort mit den Problemen des Nord-Süd-Konflikts scheint mir dazu herauszufordern, daß wir einmal beginnen, die Entwicklungsprobleme dort zu studieren, wo sie uns zugänglich sind: in Südeuropa, in Portugal, Süditalien, Griechenland, in Ländern, zu denen wir ja längst durch die ausländischen Arbeitnehmer und den Tourismus Beziehungen haben. Davon, wo deren Probleme liegen und wie sie die Veränderungen durch die Entwicklungsprozesse erleben, wissen wir sehr wenig. Würden wir sie dort studieren, dann könnten wir vielleicht auch unsere Partnerkirchen in Afrika besser verstehen. Die Kirche in Kreta hat als einzige orthodoxe Kirche eine theologisch durchdachte Entwicklungsarbeit begonnen. Die Kirche umfaßt nahezu alle Bewohner der großen Insel. Es bestünde hier keine Gefahr einer asymmetrischen Beziehung, daß wir etwa als die „Überlegenen“ helfen; wir würden weithin sogar die Empfangenden sein. Es gäbe die Möglichkeit, sich am Kampf gegen zerstörerische Entwicklungstendenzen zu beteiligen, vielleicht zunächst durch Studienreisen, die mit der Orthodoxen Akademie ausgearbeitet werden. Die Frauengruppen der kretischen Kirche haben offiziell uns auf der Vollversammlung ausdrücklich gebeten, daß wir versuchen sollten, innerhalb des Tourismus Aufmerksamkeit für diese ihre Probleme zu wecken. Es ließe sich für mein Gefühl durch eine Partnerschaft mit der kretischen Kirche ein, ich will einmal sagen, „alternativer Ferienstil“ entwickeln, der beiden Seiten Gewinn bringt. Aus einer „Partnerschaft in den Entwicklungsauflagen“ könnten mit einer orthodoxen Kirche dauerhafte Verbindungen entstehen, die vielleicht unser Lebensverständnis, vielleicht aber auch unseren Lebensstil in den Gemeinden durch unerwartete neue Erfahrungen verändern könnten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Wir danken, sehr verehrte Frau Dr. Scharffenorth, für die ausführliche und offene Behandlung des Themas mit der Herausstellung der wesentlichen Punkte und Aspekte sowie der Bedeutung der Ergebnisse von Kreta für die ökumenische Arbeit auch in unserer Landeskirche. Der Dank geht noch ein Stückchen weiter, nämlich dafür, daß Sie uns zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Synodaler Dr. Gießer: Frau Dr. Scharffenorth, Sie haben zu Anfang über die mangelnde Rezeption der Arbeit von KEK geklagt. Ich persönlich habe von KEK vielleicht vor einigen Jahren erstmals etwas erfahren. Ich freue mich seither über die nette Abkürzung KEK. Mehr war bisher nicht da. Jetzt habe ich Ihren Vortrag gehört, und er hat mich sehr beeindruckt. Es war eine Art Aha-Erlebnis. Ich gehe mit diesem Erlebnis nach Hause, erzähle viel-

leicht meinen Ältesten davon, und dann ist es wieder aus. So geht es ja in vielem. Deshalb scheint es mir wichtig, daß gerade das, was Sie zum Schluß gesagt haben, in gängige, handbare Münze umgesetzt wird, damit wir an der Basis etwas damit anfangen können.

Synodaler Oskar Herrmann: Eine Bemerkung zur Frage der Rezeption. Da habe auch ich das Empfinden, daß ganz massive Schwierigkeiten im Raum stehen, die nicht ohne weiteres überwunden werden können. Wenn ich es recht sehe, ist es eine Tatsache, daß in solchen internationalen Konferenzen ein bestimmter Prozeß abläuft, der einem anderen, der nicht dabei war, nur schwer deutlich gemacht werden kann. Da werden bestimmte Papiere erarbeitet, die vorherige Meinungsverschiedenheiten schon etwas geglättet und in einen Kompromiß übergeführt haben und dann in ihrer Ausgewogenheit natürlich die Ecken und Kanten vermissen lassen, die zur Diskussion herausfordern würden. Im übrigen kann man einen solchen Vortrag wie den von Frau Dr. Scharffenorth, der soeben in einer hervorragenden Weise gehalten worden ist, nur selber aufnehmen und zum Teil miterleben; aber unmöglich läßt sich solch eine Sache durch unsreinen an jemand anderen vermitteln; das ist ja dann ein nur dünner Aufguß, der den anderen überhaupt nicht berühren kann. Ich glaube, daß in den Gemeinden nur das wirklich aufgenommen werden kann, was aus der eigenen Erfahrung, aus dem eigenen Erleben kommt, und daß alles, was durch Vermittlung über Dritte, Vierte, Fünfte geschieht, ganz und gar an dem Beabsichtigten vorbeigeht.

Etwas anderes kommt hinzu. Es gibt nicht nur die KEK, sondern eine Fülle von anderen ähnlichen Organisationen, die alle ihre Papiere, ihre Verlautbarungen und Appelle veröffentlichen. Das ist eine solche Flut, daß sie der normale Mensch weder lesen noch verarbeiten kann.

(Beifall)

Ich möchte die Arbeit nicht insgesamt in Frage stellen. Ich beobachte, daß diejenigen, die daran teilnehmen, große Strapazen auf sich nehmen. Ich habe mit Freude vernommen, daß das ein wenig wieder ausgeglichen wird durch Erlebnisse, die man in solchen Konferenzen hat. Wir leben in einer Zeit von Konferenzen, in denen Papiere über Papiere außerordentlich interessanten Inhalts produziert werden. Das ist wohl auch unser Schicksal. Ob wir damit zur Lösung von Problemen, z. B. zum Frieden, tatsächlich etwas beitragen und konkrete Aussagen machen können, erscheint mir allerdings sehr zweifelhaft.

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben für die noch zur Verfügung stehende Zeit fünf Redner. Fassen Sie sich bitte kurz, dann können wir vielleicht längere Antworten erhalten.

Frau Dr. Scharffenorth: Ich kann die beiden Fragen gemeinsam beantworten. Bei der KEK ist es insofern einfacher, sich zu informieren — verglichen mit dem Weltrat der Kirchen —, weil schon das knappe Geld ein wirksames Mittel ist, daß nicht zu viel Papier produziert wird. In diesem Fall sind Sie also in einer glücklichen Lage. Über Kreta ha-

ben Sie das grüne Vorbereitungsheft. Ich hörte von Frau Dr. Gilbert, daß der Ausschuß für Mission und Ökumene es erhalten hat. Denen, die Interesse haben, kann ich gern noch Hefte schicken. Das Heft hat 80 Seiten, breit gedruckt, bei normalem Druck knapp 40 Seiten. Es wird in kürze einen Bericht über die Vollversammlung geben, dessen Umfang ich Ihnen noch nicht nennen kann. Aus fünf Jahren (1975—1979) gibt es nur fünf dünne Studienhefte. Das ist also relativ wenig und auch billig. Man kann sich informieren. Ich sagte im Vortrag und im Informationsblatt, dieses Material ist eine Hilfe, daß auch Gemeindegruppen sich einarbeiten können. Und zwar interessierte Gruppen der Gemeinden, allerdings unter einer Bedingung: daß man die Themen Frieden, Nord-Süd-Konflikt, Verantwortung für die Schöpfung, das Wachsen der ökumenischen Gemeinschaft, wichtig nimmt. Wenn das nicht der Fall ist, fällt es natürlich viel schwerer, sich an diese Lektüre zu machen.

Nun aber zu den von Herrn Oskar Herrmann gestellten Fragen bezüglich der Vielzahl internationaler Organisationen. Ich stimme Ihnen da vollkommen zu; selbst wenn man sich hauptamtlich mit ihnen beschäftigen muß, ist es kaum möglich, durchzukommen. Man wird immer nur teilinformiert sein. Aber die Schwerpunkte der Kenntnis, die man sich bildet, helfen schon zum Verständnis. Nun möchte ich aber doch hinzufügen: Sie sagten, Papiere nützen nichts; ja — aber Erfahrung hilft zu besserem Verstehen. Mein Referat zielte in allen Teilen bewußt darauf, Ihnen zu vermitteln, daß es die Möglichkeit gibt, Erfahrungen zu sammeln. Unter Umständen auch Anstöße, Erfahrungen, die wir längst gemacht haben, neu zu überdenken. Ich habe zu zeigen versucht, wie man Erfahrungen sammeln und Gemeindemitglieder daran beteiligen kann. Wie lange schon haben wir z. B. griechisch-orthodoxe Arbeitnehmer bei uns? Ich habe in Heidelberg als Leiterin des Gemeindedienstes die Griechen-Arbeit hier in Baden mit aufbauen dürfen. Wir haben sie als diaconischen Auftrag angesehen; das war richtig. Aber haben wir sie als ökumenische Aufgabe erkannt? In dieser Hinsicht haben wir noch viel zu tun. Haben wir im Tourismus Anstrengungen unternommen, die Verantwortlichkeit der Reisenden zu wecken? Tun wir etwas in dieser Richtung? Das ließe sich in manchen Gemeinden durchaus machen. Griechenland und Kreta sind seit drei Jahren „in“. Wir könnten mehr tun, um Verantwortungsbewußtsein zu wecken. Kurz, das Informationsmaterial ist nicht unübersehbar, es ist billig und greifbar und für Interessierte auch praktikabel. Im Zusammenhang der KEK-Aktivitäten ist es durchaus möglich, Erfahrungen zu sammeln und darüber weiterzukommen in der Frage der ökumenischen Gemeinschaft und ökumenischer Verantwortung.

Synodaler Gasse: Für mich ist das eine sehr grundsätzliche Frage. Sie haben von dem Ost-West-Konflikt gesprochen.

(Zurufe: Nord-Süd-Konflikt!)

Die Teilnehmer an den Konferenzen sind ja eingebunden in die politischen und gesellschaftlichen Systeme ihrer Heimatländer. Ich möchte Sie fragen,

inwiefern wirkliche Freiheit und Unabhängigkeit der Konferenzteilnehmer besteht, um die Konflikte, die die Ursachen für die Spannungen sind, wirklich auch beim Namen zu nennen, oder inwieweit sie sich mitunter auch auf Kompromisse einigen müssen, die nicht ganz vertretbar erscheinen. Man muß ja immer bedenken, daß die Menschen, die teilnehmen, in ihre Heimatländer zurück müssen und es dort auch irgendwie vertreten müssen. Es ist für mich eine wichtige Frage, wie das mit den Formulierungen geschieht. Ich kann mir vorstellen, daß das oft Gratwanderungen sind. Ich würde gern, wie sich das dort abspielt.

Synodaler Marquardt: Herr Oberkirchenrat Dr. Sick berichtete von der Angst. Ich frage: Haben Sie solche Beobachtungen nicht gemacht? Sie sagten, man sollte sich darum bemühen, Kontakte zu knüpfen, um die orthodoxe Kirche auf Kreta kennen zu lernen; man sollte bei touristischen Besuchen auch in Gespräche zu kommen versuchen. Kommen da von der griechischen Seite her nicht Bedenken? Mir scheint, etwas in dieser Richtung sei angeklungen, als Sie davon berichteten, daß man Herrn Papaderos gefragt hat, ob das von der Theologie her eigentlich sein Geschäft sei, sich noch um alles mögliche andere zu kümmern.

Synodaler Buschbeck: Mich hat all das besonders angesprochen, was Sie von der DDR erzählt haben, angefangen mit dem Zitat von Krusche bis hin zu dem Bericht von den Friedensgruppen da. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß KEK eine Plattform ist, auf der gerade die DDR mit uns wieder in die Zusammenarbeit kommt. Meine Frage: Ist es vom Staat der DDR aus leicht möglich, daß diese Plattform beschickt wird und dadurch vielleicht diese immer mehr zu einer Möglichkeit der gemeinsamen Arbeit wird? Ich fände das außerordentlich günstig.

Synodaler Stockmeier: Gibt es denn so etwas wie eine Nacharbeit der Delegationen aus der EKD und der Kirchen in der DDR zu dieser KEK? Sie haben davon gesprochen, daß die Delegationen sehr unterschiedlich vorbereitet waren. Das sollte zu künftigen Konferenzen nicht in Vergessenheit geraten.

Das zweite: Sie sprachen von der katastrophalen finanziellen Situation von KEK. Ich meine, wir sollten das für die nächsten Haushaltsplanberatungen im Ohr behalten. Das wäre ja auch eine Antwort auf die Bitte um Unterstützung von Friedensbemühungen, die Sie uns in der Arbeit von KEK dargestellt haben.

Noch ein Drittes: Die Konferenz hat auch ein sehr kritisches Echo gefunden, im epd etwa ein resignatives Echo. So jedenfalls kam es mir vor. Wodurch, meinen Sie, ist dieser Eindruck entstanden, und wie würden Sie das beurteilen?

Synodale Dr. Gilbert: Ich habe noch zwei Fragen zu dem ersten Problemkreis, den Sie angeschnitten haben. Wie steht die KEK zum Ökumenischen Zentrum in Brüssel, also zu der aus Laieninitiative hervorgegangenen und nicht von Kirchenleitungen initiierten, im westlichen Teil Europas angesiedelten Institution? Man liest und hört ja gelegentlich, daß die Beziehung von KEK zu Brüssel und damit zur EG ein Nicht-Verhältnis sei. Ich meine aus Ihren

Worten gehört zu haben, daß Sie das etwas positiver beurteilen.

Sie sprachen davon, daß die Kirchen der Dritten Welt in ihrem Vorwurf der Unterentwicklung und in ihrem Anspruch auf Unterstützung in der Zukunft Europa eine Einheit sehen. Nach meinen bisherigen Beobachtungen sehen die Länder der Dritten Welt und auch der Weltrat der Kirchen Europa eigentlich nur als das Europa der EG; nur auf diese kleineuropäische Lösung konzentrieren sich Vorwurf und Verantwortung für die Zukunft.

Eine dritte, sicherlich etwas leichtere Frage zum zweiten Teil Ihres Vortrags: Prägt die gastgebende Kirche die Vollversammlung der KEK stets so sehr, wie Sie das sehr lebendig geschildert haben sowohl theologisch wie auch im kulturellen Kontext?

Frau Dr. Scharffenorth: Ich darf mit den letzten Fragen beginnen und dann die anderen zusammenfassen, die Kreta übergreifende Themen betreffen.

Zunächst zur Frage: Wie steht die KEK zum Ökumenischen Zentrum in Brüssel und dessen Arbeit? Sie wird nicht nur anerkannt, sondern es wird mit dem Zentrum zusammengearbeitet. Es gibt kaum eine KEK-Konsultation, bei deren Vorbereitung nicht der Leiter des Ökumenischen Zentrums, Pastor Lenders, beteiligt ist. Es gibt Spannungen im Sinne von Meinungsverschiedenheiten; sie betreffen oft die Frage von Herrn Gasse: Hat es überhaupt einen Sinn, über die Blockgrenzen hinweg zusammenzuarbeiten? Selten bei Herrn Lenders, aber innerhalb der Laiengruppe im Brüsseler Zentrum gibt es eine tiefe Skepsis gegenüber dieser Friedensarbeit. Die Gruppe ist aber sehr daran interessiert in ihrem Verantwortungsbereich, so weit möglich Vernünftiges für den Frieden zu tun. Aber es gibt gewisse "Blockierungen", würde ich sagen, durch den Arbeitshorizont. Im Westen ist ja vieles einfacher. Ich habe gesagt: man muß sich auf der KEK-Ebene darauf einlassen, die Schwierigkeiten des Ost-West-Konflikts in Kauf zu nehmen und bereit sein zu lernen, vor allem Geduld. Anders geht es nicht. Man muß auch zuhören lernen. Es gehört "ökumenischer Takt" dazu, Teilnehmer aus dem Osten nicht durch ständige Rückfragen zu Äußerungen zu zwingen, wenn sie nichts sagen wollen; man muß versuchen, Nuancen herauszuhören. Man muß es den Freunden erleichtern, eine Antwort zu geben, die Klarheit schafft, aber keine unnötigen Schwierigkeiten bereitet, wenn sie zurückgehen. Sich dieser Mühe zu unterziehen, ist nicht jeder bereit.

Das Ökumenische Zentrum in Brüssel hat — wie viele der westeuropäischen Kirchen — die KEK sehr lange von oben herab betrachtet. Das war insofern nicht unbegründet, als die KEK etwa 15 Jahre nichts Großartiges leisten konnte. Aber sie hat etwas Wichtiges getan. Sie hat über die politischen Spannungen hinweg das Wachsen der ökumenischen Gemeinschaft in Europa gefördert.

Zu Ihrer zweiten Frage, daß die Kritik der Dritten Welt nicht Europa als Einheit, sondern meistens Westeuropa trifft. Wenn man oft an internationalen Konferenzen teilnimmt, wo es um Frieden und Entwicklung geht — z.B. um die neue Weltwirtschaftsordnung —, dann beobachtet man diese Kri-

tik an Gesamteuropa. Das hören Vertreter aus dem Osten nicht gern. Sie sagen: wir haben doch keine Kolonien gehabt; koloniale Unterdrückung betrifft die Staaten im Westen. Aber die Kritik meint doch Europa als Ganzes. Im Westen und Osten aber sind es andere Phänomene der Abhängigkeit und andere politische Fakten. Man kann sagen, Europa wird nicht undifferenziert als Gesamtheit gesehen. Bei den Erwartungen an Europa trennt man nicht.

Die dritte Frage war: Prägt die gastgebende Kirche immer so stark die Vollversammlungen? Ich habe den Eindruck gewonnen, so wie es diesmal der Fall war, ist es selten gewesen. Die erste Vollversammlung war stark durch die skandinavischen Kirchen geprägt. Dieser Beginn hat auch die Arbeit in den ersten Jahren bestimmt. Damals war das Neue die Begegnung von Christen aus West-, Mittel- und Nordeuropa untereinander und mit wenigen Orthodoxen. Das waren wichtige neue Erfahrungen.

Jetzt zur Frage von Herrn Stockmeier nach der Vorbereitung und Nacharbeit von Kreta: Sie haben recht, es ist beschämend, wie schlecht vorbereitet die EKD-Delegation war. Das haben wir uns bei der Nacharbeitstagung in Frankfurt im Januar nachdrücklich ins Gewissen gerufen. Wir, die Kerngruppen als Mitverantwortliche für die Vorbereitung, konnten nicht viel dazu tun. Wir haben dafür zu werben versucht, nicht mit viel Erfolg. Die Nacharbeit wird besser sein. Die Frankfurter Tagung hatte gute Ergebnisse. Wie ich es heute hier tun durfte, wird auch vor anderen Landessynoden oder in Kirchenbezirken berichtet. In Kurhessen-Waldeck wird eine Akademietagung über „Ökumene in Europa“ stattfinden. In Heidelberg werden wir uns auf Bezirksebene Ende der Woche mit diesem Thema befassen. Man bemüht sich jetzt also sehr intensiv um Nacharbeit in der EKD, auch in anderen Kirchen.

Ich danke sehr für den Hinweis auf die schlechte finanzielle Situation der KEK. Ich hatte im März an der Sitzung der Leitungsgremien teilzunehmen, als der Finanzbericht erstattet wurde. Schon bescheidene Beiträge von Kirchen bedeuten jetzt eine erhebliche Hilfe, gerade für die Studienarbeit. Hier darf ich die Frage von Herrn Buschbeck aufgreifen: In der Tat scheint mir die KEK — für viele von uns auch für Freunde aus der DDR unerwartet — die Ebene zu sein, auf der doch im Jahresabstand eine Begegnung und gemeinsame Arbeit mit Gruppen aus der DDR erfolgen kann; und in der Zwischenzeit weiß man, daß man an gleichen Themen arbeitet. Es gibt seit dem Helsinki-Abkommen mehr Möglichkeiten des Austausches und der Begegnung. Die KEK bietet für uns in der EKD also Chancen der Zusammenarbeit mit Brüdern und Schwestern in der DDR in den ökumenischen Aufgaben, auch den Aufgaben der Friedens- und Entwicklungsverantwortung. In den letzten Jahren habe ich mit den DDR-Delegationen beste Kooperation erlebt; es waren immer auch hervorragende Laien beteiligt. Die Gruppen waren stets trefflich vorbereitet, nicht nur einzelne von ihnen. Das Thema war vorbereitet in Pfarrerkreisen, Gemeindekreisen oder

Ökumengruppen. Die Kirchen in der DDR haben seit sieben Jahren KEK-Studiengruppen, zunächst drei, 1978 waren es fünf, jetzt sind es wohl sieben ständige Studiengruppen. Man sieht, es geht auch dort und die Arbeit trägt etwas aus.

Eine Bemerkung zu den grundsätzlichen Fragen, einerseits der Ängste um die konfessionelle Identität, andererseits der Besorgnis vor politischen Befangenheiten.

Zunächst zur politischen Befangenheit: natürlich ist sie vorhanden bei vielen; es ist schwierig, damit umzugehen. Um ein Beispiel zu nennen, bei einem Vertreter der russisch-orthodoxen Kirche, Theologie-Professor aus Leningrad, mit dem ich seit 10 Jahren zusammenarbeite, habe ich etwa 5 Jahre gebraucht, um ihn zu verstehen. Ich fand seine theologischen Beiträge interessant, aber die Nuancen in den Friedensaufgaben habe ich lange nicht herausgehört. Die Verständigung erfordert viel Geduld, Gespräche am Rand der Sitzungen, kritische Rückfragen im kleinen Kreis: wir können nicht erkennen, wie Ihr in der orthodoxen Kirche Verantwortung für den Frieden wahrnehmt: hilft uns, das zu verstehen. Dann hört man in Gruppengesprächen oder im persönlichen Austausch viel mehr als erwartet, mehr als ich hier im Plenum wiedergeben kann. Bei Textformulierungen gibt es oft ein Aushandeln von Worten und Nebensätzen usw. Das Wichtigste sind nicht die Texte, sondern das, was zwischen den Beteiligten in den Konsultationen geschieht. Aber die Papiere sind eben nicht unwichtig. Wenn die Ergebnisse mit den Brüdern und Schwestern aus Osteuropa verabschiedet sind, kann man vertrauen; für diese treten sie in ihrem Land ein. Deswegen erwähnte ich die „Erklärung zur veränderten weltpolitischen Situation“ der DDR-Kirchen vom 7. Februar, der sich die russisch-orthodoxen Teilnehmer in Bukarest anschlossen. Sie ist im epd nachzulesen. Sie werden merken, wie nuanciert, behutsam, aber exakt formuliert die Stellungnahme ist.

Nun zur Frage der Ängste vor dem Verlust konfessioneller Identität. Die Kirche von Kreta hat wohl — ich wußte das nicht vorher — in der gegenwärtigen Situation eine besondere Aufgabe innerhalb der orthodoxen Kirchen und scheint sie auch wahrzunehmen. Vermutlich hat ihre schwere Geschichte, — eine Geschichte von Verfolgung, Fremdherrschaft, Unterdrückung — sie dazu befähigt. Durch diese Geschichte und die Zugehörigkeit kirchlich zum ökumenischen Patriarchat in Istanbul, als Insel zum griechischen Staat, hat sie eine eigene Gestalt entwickelt, die sie für die ökumenische Gemeinschaft besonders aufgeschlossen macht. Wie überall kommt es auch hier auf einzelne Menschen, die es wagen, neue Fragen zu durchdenken und Einsichten zu vermitteln. Dr. Papaderos gehört dazu. Er und seine Freunde begrüßen den Dialog. Als ich ihm im März mitteilte, ich würde der Synode berichten, sagte er: Wenn Gruppen aus Ihrer Landeskirchen kommen wollen, werden wir gern den Besuch vorbereiten; wir würden uns freuen. Ich kann das also weitergeben.

Mit einer Beobachtung möchte ich schließen. Wir bekamen zum Abschied vom Patriarchen Dimitrios

in Istanbul eine schöne Bronzeplakette mit dem „KEK-Zeichen“ auf der einen und dem „Raub der Europa“ — auf der anderen Seite, in einem Leder-Etui. Dr. Papaderos schien das nicht zu genügen. Er hat in seiner Töpferschule nach altchristlichem Modell einen Kelch und Teller aus Ton arbeiten lassen, also ein kleines Abendmahlsgesetz, für jeden Teilnehmer. Nachdem er das Geschenk im Auftrag des Patriarchen überreicht hatte, fügte er hinzu: Wir in Kreta möchten Ihnen auch etwas mitgeben. Einen Kelch und Teller zum Zeichen dafür, daß wir in der Hoffnung leben, daß wir einmal aus einem Kelch trinken werden. „Trinket alle daraus“, das Wort des Neuen Testaments, ist in griechisch auf den Rand des Bechers geschrieben.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr verehrte Frau Dr. Scharffenorth, nochmals recht herzlichen Dank für Ihren guten Vortrag und für die gezielten Ausführungen in der Aussprache.

Wir machen jetzt eine Pause.

(Unterbrechung von 11.10 Uhr bis 11.25 Uhr)

Präsident Dr. Angelberger: Wir fahren in der unterbrochenen Sitzung fort.

Wir kommen jetzt zu Tagesordnungspunkt

II 3

Bericht über die Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse (ERK)

Der Vortragende ist ein langjähriger Oberkirchenrat unserer Landeskirche. Der größte Teil von Ihnen hat Herrn Dr. Löhr noch in guter Erinnerung. Er gehört der Ruhegehaltskasse in Darmstadt in seiner Eigenschaft als Finanzreferent des Evangelischen Oberkirchenrats seit der Gründung dieser Einrichtung des Verwaltungsrat an und ist dort der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Ich darf ihn um seine Ausführungen bitten.

Oberkirchenrat i. R. Dr. Löhr: Herr Präsident! Für die freundliche Begrüßung darf ich mich herzlich bedanken. Gern bin ich Ihrem und des Präsidiums Wunsch nachgekommen, den Bericht über die Ruhegehaltskasse zu geben. Da ich zusammen mit Herrn Oberkirchenrat Niens unsere Landeskirche im Verwaltungsrat der Ruhegehaltskasse vertrete, ist es mir eine selbstverständliche und gern übernommene Pflicht, den Bericht zu erstatten.

Sehr verehrte Synodale! Die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK) hat am 1. Dezember 1971 ihre Tätigkeit aufgenommen, zählt also nicht zu den alt-überkommenen landeskirchlich-zwischenkirchlichen Einrichtungen. Allerdings fällt ihre Entstehung noch in eine Zeit, als viele von Ihnen, sehr verehrte Synodale, das Licht der landessynodalen Welt — wenn ich mich so ausdrücken darf — in Bad Herrenalb noch nicht erblickt hatten. Über die Entstehung der ERK und deren erste Entwicklungsjahre geben die gedruckten Verhandlungen der Landessynode Oktober 1970 (An-

lage 3), April 1971 (S. 13 und 58), Oktober 1974 (Anlage 11 S. 8 ff.) und Oktober 1979 (S. 269) sowie die Hauptberichte des Evangelischen Oberkirchenrats zur Herbsttagung 1972 (S. 100) und 1978 (S. 139) ausführlich Auskunft. Auch gehören einige Landessynodale dem für die ERK bestellten Gemeinsamen Ausschuß der Kirchenleitungen an. Es läßt sich deshalb nicht vermeiden, daß ich einigen von Ihnen nur wenig Neues zu berichten habe.

1. Meinen Bericht gliedere ich wie folgt: Zuerst werde ich kurz die Gründe wiedergeben, die zur Errichtung der ERK geführt haben, sodann die Verfassung der ERK schildern. Dem folgt ein Überblick über die Vermögenspolitik der Kasse: Entwicklung des Vermögens und seiner Bestandteile. Ferner lege ich anhand des Kassenziels dar, was die ERK bisher schon zur Entlastung der Landeskirche leistet, was zum Erreichen des Kassenziels geschehen soll, schließlich einige Gedanken dazu, wie die ERK sich in die landeskirchliche Finanzwirtschaft einfügt.

2. Bei den Beratungen in unseren landeskirchlichen Gremien wie in den zwischenkirchlichen Beratungen, die der Errichtung der Kasse vorausgingen, spielten vornehmlich folgende Überlegungen eine bestimmende Rolle:

2.1 Die Leistungen für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrer- und Kirchenbeamtenstandes belasten die Landeskirchen erheblich, und zwar in steigendem Umfang.

Die Versorgungsverpflichtungen beschneiden die Mittel für die laufende kirchliche Arbeit. Wenn die kirchlichen Einnahmen nicht entsprechend wachsen oder gar geringer werden sollten, müßte die laufende Arbeit zugunsten der Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen eingeschränkt werden. In Zeiten guter Einnahmen sollte deshalb angesichts der aus mehreren Gründen empfindlichen Haupteinnahme der Kirche, der Kirchensteuer vom Einkommen, eine gewisse Vorsorge für die Zukunft getroffen werden.

Hieraus ergibt sich als Gebot vorausschauender Finanzplanung, abzugehen von dem System des deckungslosen Umlageverfahrens, das künftige Versorgungsfälle auf sich zukommen läßt und die Verpflichtungen so zu erfüllen sucht, wie sie gerade fällig werden, stattdessen dafür zu sorgen, daß — s. Z. wurde gesagt — etwa vom Ende der 70er Jahre an die gestiegene Versorgungslast zu einem spürbaren Teil aus anderen Mitteln als aus den laufenden Steuereinnahmen gedeckt werden kann.

2.1.1 Eine derartige Vorsorge wird durch den Anschluß an eine andere Versorgungseinrichtung, die ihre Leistungen lediglich nach dem deckungslosen Umlageverfahren finanziert, nicht verwirklicht; damit würde der Mangel des bisherigen Finanzierungsverfahrens nicht beseitigt.

2.1.2 Im Blick auf die große Zahl der Versorgungsanwärter besteht keine Notwendigkeit, das

Risiko vorzeitigen Todes oder vorzeitiger Dienstunfähigkeit durch eine Fremdversicherung abzudecken; denn insoweit stellen die Versorgungsanswärter schon für sich eine überschaubare Risikogemeinschaft dar. Die Einschaltung eines Versicherungsunternehmens würde überdies die Verwaltung von Kirchenvermögen in ganz erheblichem Umfang an eine außerkirchliche Stelle abgeben und mit nicht geringen Kosten verbunden sein.

2.1.3 Ein Aufbau des Kassenvermögens durch Prämienzahlung nach versicherungsmäßigen Grundsätzen ist aber auch nicht sachgemäß, weil die Höhe des Versorgungsanspruches sich nicht nach der Höhe hierfür entrichteter Prämien richtet, sondern — ohne Rücksicht auf Versicherungsvermögen oder Rücklagen — durch das kirchliche Versorgungsrecht bestimmt wird. Die beteiligten Kirchen können selbst die Höhe der anzusammelnden Deckungsmittel und ihrer Beiträge hierzu sowie die Höhe der Kassenleistung zu den Versorgungsbezügen nach den jeweiligen Möglichkeiten und Notwendigkeiten bestimmen. Es wird später gezeigt, daß diese Überlegung nicht rein theoretischer Natur war.

2.1.4 Die Möglichkeit, daß die Landeskirche Versorgungsrücklagen schafft, gewährleistet eine Sicherung nur dann, wenn diese Rücklagen nicht durch einfache Beschlüsse ihrer Zweckbestimmung entzogen werden können. Die Rücklagen müssen vielmehr als Versorgungsvermögen rechtlich gebunden und verselbständigt, d. h. in einer rechtlich selbständigen Versorgungskasse zweckgebunden werden.

2.1.5 Das Ideal einer Versorgungskasse wäre verwirklicht, wenn sie den laufenden Haushalt der Landeskirche von jeglichem Beitrag zu den Versorgungszahlungen freistellen würde; aber die damit geforderte Vorfinanzierung der gesamten Versorgungslast ist finanziell nicht durchführbar, geradezu illusionär! Als Ziel wurde deshalb nur eine teilweise Entlastung des Haushalts, etwa um 30—40 % der fälligen Versorgungsbezüge, angestrebt. Die Landeskirchen können und sollen stets einen gewissen Teil der Versorgung aus den laufenden Einnahmen erbringen und müssen sich dies zutrauen, auch für den Fall, daß die Kirchensteuer (als Steuer im bisherigen Sinn) entfallen sollte.

2.1.6 Die Vorteile einer gemeinsamen Versorgungskasse für mehrere Landeskirchen wurden vornehmlich in folgendem gesehen.

Die Anlage einer großen Vermögensmasse kann in der Regel besser, ertragreicher gestaltet werden als die kleineren Vermögen. Die gemeinsame Kasse ermöglicht eine fachmännische Verwaltung für die Gemeinschaft unter Vermeidung unnötiger Kosten und Doppelarbeit; die einzelnen Kirchen brauchen nicht die gleichen Fragen für sich allein und je durch eigene Fachleute zu behandeln.

Schließlich ist auch das von grundsätzlichem Gewicht: Jede Einrichtung, die von mehreren Kirchen gemeinsam getragen wird, fördert und stärkt die kirchliche Gemeinschaft. Der mit der gemeinsamen

Kasse verbundene — wenn auch nur ganz geringfügige — Finanzausgleich soll dabei nicht unerwähnt bleiben.

2.2 Der Vertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1971 S. 117) wurde von den Landeskirchen Baden, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck und Pfalz am 21. Oktober 1970 / 25. Januar 1971 abgeschlossen. Die Kirche von Berlin-Brandenburg (Berlin West) trat dem Vertrag am 26. April 1972 bei. Die Satzung der Kasse ist Bestandteil des Vertrages. Die Synoden der vertragschließenden Kirchen haben dem Vertrag zugestimmt. An der ERK sind somit 5 Landeskirchen beteiligt, und zwar lediglich die Landeskirchen selbst, nicht auch deren Untergliederungen wie Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände; Recht und Pflichten gegenüber der Kasse haben nur die Landeskirchen, wenn auch die Pfarrer und Beamten der Untergliederungen ihre Versorgung aus der ERK erhalten (Artikel VI des Vertrages).

Die ERK hat nach § 2 Satzung die Aufgabe, im Auftrage der beteiligten Kirchen an deren Versorgungsberechtigte die Versorgungsbezüge zu zahlen und das ihr zu diesem Zweck anvertraute Vermögen nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung zu verwalten.

Die ERK ist nach staatlichem Recht eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

3. Die vereinbarte Satzung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1971 S. 118 ff.) regelt den Aufbau der Kasse und ihrer Organe einfach und kostensparend.

Die Organe der Kasse sind:

der Vorstand mit der Geschäftsstelle,
der Verwaltungsrat.

3.1 Der Vorstand hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte der Kasse zu besorgen. Er wird von dem Verwaltungsrat bestellt; z. Z. ist lediglich ein nebenamtlicher Vorstand berufen. Dem Vorstand untersteht die Geschäftsstelle. Der Stellenplan der Geschäftsstelle für 1980 umfaßt die Stelle des Geschäftsführers und 9 weitere Stellen. Zum Geschäftsführer ist ein Kirchenoberverwaltungsrat mit langjähriger Erfahrung im kirchlichen Verwaltungsdienst bestellt. Der Geschäftsbereich der Geschäftsstelle gliedert sich in die beiden Aufgabenzweige: Versorgung und Vermögensverwaltung. Die Aufgabe der Versorgungsabteilung ist die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge an alle Versorgungsempfänger der beteiligten Landeskirchen. Dies geschieht bereits seit dem 1. Januar 1973, einschließlich Berlin seit 1974. Sie betreut nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 insgesamt 3357 Versorgungsempfänger (1974: 2924) mit einem Versorgungsaufwand von 102,6 Millionen DM (1974: 72,1 Millionen DM). Die Kasse entlastet damit die Landeskirche von erheblicher Verwaltungsarbeit.

Der Aufgabenbereich Vermögensverwaltung ist, soweit es sich nicht um die damit verbundenen Buchungsgeschäfte handelt, Sache von Vorstand und Geschäftsführer.

3.2 Der Verwaltungsrat ist das Leitungsorgan der Kasse. Er beaufsichtigt die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle. Er stellt den Haushaltsplan, den Stellenplan für die Geschäftsstelle und die Jahresrechnung fest, beschließt über die von den Landeskirchen zu erhebenden Umlagen und Beiträge und erläßt Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Vermögens.

Der Verwaltungsrat besteht aus je 1 Vertreter der beteiligten Landeskirchen, also aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Da an den Sitzungen des Verwaltungsrats die stellvertretenden Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen sollen (§ 8 Abs. 3 Satzung), stellt sich der Verwaltungsrat auf diese Weise als ein zehnköpfiges Beratungsgremium dar. Dem Verwaltungsrat ist ein Ausschuß für Vermögensanlagen zugeordnet, ihm gehören neben Mitgliedern des Verwaltungsrats Sachverständige aus dem Bereich der Banken an. Der Verwaltungsrat hat diesen Ausschuß vor allen wichtigen Entscheidungen über die Anlage und Verwaltung des Vermögens zu hören.

3.3 Die Aufsicht über die ERK wird gemäß § 12 der Satzung von den Kirchenleitungen der beteiligten Landeskirchen geführt. Als ein besonderes Organ der Kirchenleitungen besteht gemäß § 13 Satzung der „Gemeinsame Ausschuß“, eine Körperschaft von 16 Mitgliedern, die von den Landeskirchen entsandt werden.

Der „Gemeinsame Ausschuß“ entscheidet über die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat nach Vorlage der Jahresrechnung und des Prüfungsbescheides eines kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes. Ferner übt der „Gemeinsame Ausschuß“ nach näherer Regelung in § 13 Satzung die Funktionen einer Schiedsstelle aus: bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verwaltungsrat und einer Landeskirche oder zwischen mehreren Landeskirchen.

3.4 Die Finanzordnung der ERK ist in Vertrag und Satzung wie folgt geregelt:

In Artikel IV des Vertrages haben sich die Landeskirchen verpflichtet, die Kasse mit den Mitteln auszustatten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Sicherung der Versorgungsverpflichtungen benötigt; das wird in den §§ 3, 20 und 21 der Satzung näher geordnet.

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus den Umlagen und Beiträgen der Landeskirchen sowie aus den Erträgen des Kassenvermögens. Soweit die Versorgungsleistungen durch die Eigenleistung der Kasse aus dem Vermögensertrag nicht gedeckt werden, haben die Kirchen an die Kasse eine Umlage zu entrichten. Den Umlagesatz — bei zur Zeit 20 % Eigenleistung aus dem Vermögen beträgt er 80 % der Versorgungsbezüge — bestimmt der Verwaltungsrat. Ferner ist die Kasse berechtigt, von den Landeskirchen eine Umlage zur Deckung der Verwaltungskosten zu erheben. Sodann haben die Landeskirchen einen Beitrag zum Vermögensstock zu entrichten; Höhe des Beitrages und Maßstab für die Verteilung auf die Landeskirchen werden vom Verwaltungsrat bei der Feststellung des Haushaltplanes beschlos-

sen. In den Vermögensstock der Kasse fließen die hierfür erhobenen Beiträge sowie die Vermögenserträge, die nicht für die laufenden Ausgaben verwendet werden.

4. In welchem Umfang ist es gelungen, seit Beginn der Kassentätigkeit (1. Dezember 1971) bis zum Jahresabschluß 1979 einen Vermögensstock aufzubauen?

4.1 Der Vermögensstand der ERK ergibt sich aus folgenden Leistungen und Beiträgen in der Zeit von 1971 bis 1979:

Die Landeskirchen haben als Beitrag zum Vermögensstock eingezahlt: 292,4 Mio DM.

Der Verwaltungshaushalt, d. h. die Kosten für die Organe, für die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle, für die Verwaltung des Vermögens, Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge haben einen Aufwand erforderlich in Höhe von 3,9 Mio DM

Es verblieben somit zum Aufbau des Vermögensstocks 288,5 Mio DM

Als Eigenleistung zu den Versorgungsbezügen hat die ERK seit 1976 gezahlt 79,0 Mio DM

Beim Jahresabschluß 1979 beträgt der Vermögensstock 282,9 Mio DM.

4.2 Für die Vermögensanlage-Politik hat der Verwaltungsrat als Richtlinie den Grundsatz sich zu eigen gemacht, nach dem wohl alle Versorgungskassen und auch Versicherungsunternehmen handeln:

Das Vermögen ist so anzulegen, daß möglichst große Sicherheit und Rentabilität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung und der jeweils erforderlichen Liquidität erreicht wird.

Weiterhin hat der Verwaltungsrat folgende Richtsätze aufgestellt: Der Vermögensstock soll bestehen zur Hälfte in festverzinslichen Werten (Renteppapiere, Schuldcheindarlehen, Festgelder), zur Hälfte in Sachwerten, diese wiederum je zur Hälfte in Aktien und Immobilien.

Jedoch sollen die Richtsätze beweglich gehandhabt werden, so daß — je nach Markt und Ertragslage — Grenzüberschreitungen nach unten oder oben möglich sind. Der Gesichtspunkt der langfristigen Sicherheit und langfristigen Ertragsfähigkeit verdient im Blick auf den mit der Errichtung der Kasse verfolgten Zweck besondere Pflege.

4.3 Wie setzt sich nun der Vermögensstock beim Jahresabschluß 1979 zusammen?

Der Gesamtwert belief sich — wie bereits gesagt — auf 282,9 Mio DM.

Davon waren angelegt

in 3 Wertpapierfonds	200,7 Mio DM
----------------------	--------------

in der Immobilie Bremen	11,1 Mio DM
-------------------------	-------------

in Immobilienfondsanteilen	27,7 Mio DM
----------------------------	-------------

in dem Deckungsstock aufgrund	
-------------------------------	--

eines Versicherungsvertrages	32,5 Mio DM
------------------------------	-------------

in sonstigem Geldvermögen	10,9 Mio DM.
---------------------------	--------------

Nach Vermögensarten gegliedert betrugten	
die festverzinslichen	
Werte	136,4 Mio DM = 48,2 %
die Aktien	75,2 Mio DM = 26,6 %
die Immobilienwerte	38,8 Mio DM = 13,7 %
die Werte aus dem	
Versicherungsvertrag	32,5 Mio DM = 11,5 %

4.3.1 Die 3 erwähnten Wertpapierfonds sind bei 3 verschiedenen Kapitalanlagegesellschaften, hinter denen je eine Großbank steht, als Individualfonds aufgelegt. Das bedeutet: Die ERK ist alleiniger Inhaber aller Fonds-Anteile. Für jeden Fonds besteht ein Anlage-Ausschuß aus Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats und aus Vertretern der Banken. Außerdem nehmen Vorstand, Geschäftsführer und Vorsitzender des Verwaltungsrats an den Beratungen aller Anlage-Ausschüsse teil. Auf diese Weise wirkt der Verwaltungsrat bei der Anlagestrategie der Fonds mit; er erhält genauen Einblick in den Aufbau und die Verwaltung der Fonds: Ankauf, Verkauf und Umschichtung des Wertpapier-Bestandes.

Die 3 Fonds weisen für 1979 folgende Wert-Entwicklung auf:

	Wert zum 31. 12. 78	nach Aus- schüttung von	Wert zum 31. 12. 79
DEVIF-Fonds	47,56 DM	2,45 DM	44,53 DM
EK 11	143,45 DM	8,55 DM	128,97 DM
ERK 1	112,73 DM	7,00 DM	102,30 DM

Die Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes hat natürlich auch unsere Fonds nicht verschont, jedoch die Ertragsfähigkeit kaum beeinträchtigt.

Die vorjährigen Ausschüttungsbeträge beliefen sich auf DEVIF 2,60 DM, EK 11 u. ERK 1 je 7,00 DM.

Dazu mag dem Fachmann gesagt sein, daß nur die ausschüttungspflichtigen, nicht die darüber hinaus noch ausschüttungsfähigen Erträge ausgeschüttet werden.

4.3.2 Zu den Immobilien-Werten möchte ich folgendes ausführen: Die ERK ist Eigentümer eines Wohnblocks von 104 Wohnungen in Bremen-Osterholz Tenever im Werte von 11,1 Millionen DM. Das Gebäude wurde im Rahmen eines Demonstrativ-Bauvorhabens von Bund und Land gebaut. Die Verwaltung, jetzt der „Neuen Heimat“ übertragen, geht nicht so glatt vonstatten, wie es wohl wünschenswert sein mag. Jedoch lag die erzielte Rendite in den Jahren 1976—1978 bei durchschnittlich 4,6 % jährlich. (Die Endabrechnung 1979 liegt noch nicht vor.) Die der ERK gehörenden Immobilienfonds-Anteile im Werte von 27,7 Millionen DM bestehen mit 25,7 Millionen DM in Anteilen an dem DEFO-Fonds Nr. 1. Auf Betreiben vornehmlich der ERK und der Niedersächsischen Kirchlichen Versorgungskasse hat eine Großbank in Verbindung mit 3 kleineren Instituten eine Kapitalanlage-Gesellschaft lediglich zur Auflegung dieses Fonds gegründet. Der DEFO-Fonds ist ein Spezial-Immobilienfonds nur für kirchliche Großanleger: ERK, Niedersächsische Kirchliche Versorgungskasse

und Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt. Andere kirchliche Institutionen können mit Zustimmung eines Großanlegers Anteile erwerben; von dieser Möglichkeit haben z. B. Landeskirchen von Braunschweig, Hannover, Bayern und der Pfalz und auch Einrichtungen der Diakonie Gebrauch gemacht. Wenn auch keine Landeskirche oder Versorgungskasse oder andere kirchliche Institution Mitgesellschafter der Kapitalanlage-Gesellschaft ist, so gehören dem 9köpfigen Aufsichtsrat der Gesellschaft 4 Vertreter der kirchlichen Großanleger an. Daneben besteht ein Anlage-Ausschuß, der aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats und 6 weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der beteiligten Versorgungskassen gebildet ist. Dieser Ausschuß, dessen Vorsitzender ich bin, berät zunächst die von der Geschäftsführung vorbereiteten Kaufangebote. Der Aufsichtsrat genehmigt einen Ankauf nur dann, wenn der Anlageausschuß eine Empfehlung dazu beschlossen hat. Die beteiligten Versorgungskassen haben somit nachhaltigen Einfluß auf die Gestaltung des Fonds. Er konnte infolge sehr langwieriger Verhandlungen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erst zum 1. Juli 1977 aufgelegt werden. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 beträgt das Fondsvermögen 124 Millionen DM. Der Fond ist Eigentümer von 15 Objekten. Der Ausgabepreis je Anteil, ursprünglich 100,— DM, beträgt 112,20 DM. Der Fonds hat für das erste (nur 9-monatige) Geschäftsjahr (bis 31. 3. 1978) 3,— DM, für die beiden nächsten (vollen) Geschäftsjahre 4,10 DM und 4,40 DM je Anteil ausgeschüttet. Der erwirtschaftete jährliche Wertzuwachs betrug durchschnittlich 7,7 %.

4.3.3 Die Werte aus dem Versicherungsvertrag in Höhe von 32,5 Millionen DM haben ihre Grundlage in dem Versicherungsvertrag, den die ERK im Jahre 1977 mit der Evangelischen Familienfürsorge VVaG in Detmold (EF) abgeschlossen hat (s. Hauptbericht zur Herbstsynode 1978 S. 141). Mit diesem Vertrag versicherte die ERK als Versicherungsnehmer alle in die Versorgung der ERK fallenden, damals noch nicht 60 Jahre alten rund 4000 Versorgungsanwärter der beteiligten Landeskirchen mit einer Versicherungssumme von 75 000 DM, für die zu Beginn der Versicherung (1. 7. 1977) über 40 Jahre alten Versicherten fallend in Stufen bis zu 50 000 DM. Die Versicherungssumme wird im Todestfall, spätestens bei Erreichen des 65. Lebensjahres, an die ERK gezahlt. Die ERK hat das Recht, die Versicherung jederzeit durch Erklärung gegenüber der Evangelischen Familienfürsorge in eine Rentenversicherung umzuwandeln. Die Gesamtversicherungssumme beträgt z. Z. rund 270 Millionen DM. Der Versicherungsbeitrag liegt bei rund 10 Millionen DM jährlich. Der für den Versichertenbestand der ERK bestehende Deckungsstock wird in den nächsten Jahren noch erheblich steigen und schließlich einen nicht unbedeutenden Teil des Kassenvermögens darstellen. Im Verwaltungsrat gingen die Meinungen über die Zweckmäßigkeit eines Versicherungsvertrags sehr auseinander. Schließlich wurde er bejaht unter den Gesichtspunkten: Ein Teil des Kassenvermögens erhält durch den Versicherungsvertrag Eigenschaft

eines Deckungsstocks im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes, eine vorsorgliche Maßnahme in der Erwartung, daß ein solcher Deckungsstock im Fall einer Währungsumstellung besonders wertgeschützt sei; sodann: der Versicherungsvertrag bedeutet eine weitere Art von Vermögensanlage im Sinne einer sachgemäßen Streuung und Mischung der Vermögenswerte. Von wirtschaftlich ausschlaggebender Bedeutung ist der Umstand, daß dieser Versicherungsvertrag mit seinem Versichertenbestand einen eigenen Abrechnungsverband innerhalb der Evangelischen Familienfürsorge darstellt. Das heißt: Der Versichertenbestand der ERK wird in wirtschaftlicher Hinsicht wie ein selbständiges Versicherungsunternehmen mit besonderer Gewinn- und Verlust-Rechnung zur Berechnung der Überschußbeteiligung behandelt. Es würde zu weit führen, dies im einzelnen darzulegen. Als Ergebnis ist jedoch mit Befriedigung festzustellen, daß bereits das 2. Geschäftsjahr eine Überschußbeteiligung von rund 1,9 Millionen DM, das 3. Jahr einen Betrag von rund 2,3 Millionen DM erbrachte.

4.3.4 Bei der Übersicht über den Vermögensstock habe ich als „Sonstiges Vermögen“ den Betrag von 10,9 Millionen DM genannt. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um Mittel (einschließlich laufenden Kassenbestand), die für bestimmte Zahlungstermine (z. B. Jahresbeitrag zur Versicherung) bereitzuhalten sind und deshalb nicht einem Fonds zugeführt werden können. Sie werden jeweils zu den günstigsten Bedingungen, z. B. als Festgeld oder in Schuldverschreibungen, vom Vorstand angelegt. Solche unmittelbaren Vermögensanlagen — so verlockend sie insbesondere in Hochzinszeiten erscheinen mögen —, werden nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang gehalten. (Der Wert des Verwaltungs-Inventars wird in einer besonderen Aufstellung geführt.)

4.4 Die Gesamtübersicht über die Vermögenslage läßt meines Erachtens den Schluß zu, daß sie in guter Weise dem Grundsatz: Sicherheit, Rentabilität, Mischung und Streuung entspricht. Wenn die Anlage in Immobilienwerten noch hinter dem Richtsatz von 25 % zurückbleibt, so ist dies vornehmlich auf die späte Auflegung des DEFO-Fonds zurückzuführen. Immerhin bestehen rund 40,3 % des Kassenvermögens in Sachwerten; wenn man beachtet, daß die Werte aus dem Versicherungsvertrag, der Deckungsstock, bei dem Versicherungsunternehmen zu etwa 20 % auch durch Immobilien gedeckt sind, so steigt der Prozentsatz auf 42,3 %.

Ist das Vermögen vor inflationärer Entwertung geschützt? Zu dem weiten Thema „Inflation“ sage ich nur thesenartig folgendes: Solange es Geld gibt, gibt es Inflation; auch die „gute alte“ Zeit von 1870 bis 1914 war von ständiger Geld-Entwertung begleitet. Wie für jedes Vermögen, auch für das Privatvermögen des einzelnen, droht die Gefahr nicht so sehr von einer Währungsumstellung als von der „schleichenden“ Inflation. Gäbe es ein wirksames Mittel, sich den Folgen der Inflation zu entziehen, würde sich keine Inflation ereignen.

(Heiterkeit)

Ein wachsender Teil des Kassenvermögens geht vorsorglich in einen Deckungsstock im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes über.

Ob dieser bei einer Währungsumstellung sich als besonders wertgeschütztes Vermögen erweist, kann nur die Zukunft lehren; jedoch sehnt sich wohl niemand nach dem Erprobungsfall. Ausgestaltung und Wirkung einer Währungsumstellung können sich nur nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, Notwendigkeiten und Möglichkeiten im Zeitpunkt der Währungsumstellung richten. Aus den Vorgängen von 1948 sind keine sicheren Folgerungen für eine künftige Währungsumstellung zu ziehen, da über die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft in einem ungewissen künftigen Zeitpunkt nichts gesagt werden kann. Wer vor einer Währungsumstellung nominal und real viel besitzt, wird auch nach einer Währungsumstellung mehr als andere haben. Sachwerte können allerdings durch besondere Belastung mit Abgaben in ihrem Wert spürbar gemindert und bei Geldknappheit nicht leicht in flüssige Mittel umgewandelt werden. Den Folgen schleichender Inflation kann dadurch in etwa begegnet werden, daß — je nachdem ob Niedrig- oder Hochzinszeit ist — der Zinsertrag aus 2—5 Prozentpunkten als Geldentwertungsrate sogleich dem Kapital zugeführt, nur der Ertrag aus den übersteigenden Prozentpunkten, das Entgelt für das Ausleihen des Kapitals, verausgabt wird. So einfach ist die Theorie rationaler Ausgabewirtschaft!

5. In welchem Maße ist es bisher gelungen, das Ziel der ERK zu erreichen?

5.1 Zunächst sei an das Kassenziel erinnert: Die Landeskirchen hatten der ERK bei der Gründung das Ziel gesetzt, sie solle gegen Ende der 70er Jahre 30 % der fälligen Versorgungsbezüge aus den Erträgen des eigenen Vermögens aufbringen. Die Kirchen wollten also bis zu diesem Zeitpunkt die Kasse mit dem dazu erforderlichen Vermögen ausstatten.

5.2 Dieses Kassenziel ist im Jahre 1980 erst zu einem Teil erreicht und konnte auch noch nicht voll erreicht werden, und zwar aus mehreren Gründen.

5.2.1 30 % der Versorgungsbezüge bedeutet im Jahre 1980 eine ganz andere Größe als im Jahre 1971 vorgestellt. Das Gehaltsniveau ist von 1971 bis 1979 um rund 93 % gestiegen, dementsprechend auch die Versorgungsbezüge. Die für die Aufbringung der erstrebten Eigenleistung bereits eingezahlten Beiträge haben keinen gleichen Wertzuwachs erfahren.

5.2.2 Die Zahl der Versorgungsfälle hat erheblich das Maß überstiegen, das nach früheren Statistiken zu erwarten war.

5.2.3 Einen weiteren Grund für das nicht termingerechte Erreichen des Kassenziels haben die Landeskirchen selbst gesetzt. Im Blick auf die befürchteten Auswirkungen der Steuerreform 1975 haben sie nämlich s. Z. mit großer Dringlichkeit im Verwaltungsrat gefordert und durch ihre Vertreter beschließen lassen, den Jahresbeitrag für 1975 und

1976 stark herabzusetzen und mit der Eigenleistung zu den Versorgungsbezügen bereits am 1. Januar 1976 einzusetzen, also 4 Jahre früher, als ursprünglich in Aussicht genommen. Diese Maßnahmen — das müßte jede Landeskirche sich selbstkritisch vorhalten — haben den Aufbau des Vermögensstocks erheblich verlangsamt, bedeuten sie doch einen Ausfall im Vermögensstock von mehr als 90 Millionen DM.

5.3 Die ERK hat zur Entlastung der Landeskirchen von 1971 bis 1979 bereits Leistungen von rund 83 Millionen DM erbracht, die nach Satzung und Zielvorstellung so nicht vorgesehen waren. Hierzu im einzelnen:

5.3.1 Der Verwaltungshaushalt ist von Anfang aus dem Vermögensertrag finanziert worden, nicht aus besonderer Umlage nach § 19 und § 20 der Satzung. Für die Jahre 1971—1979 handelt es sich um einen Betrag von rund 3,9 Millionen DM.

5.3.2 Die Eigenleistung von 20 % der Versorgungsbezüge seit dem 1. 1. 1976 hat einen Aufwand von rund 79 Millionen DM erfordert, und zwar:

Die Kasse zahlt die Eigenleistung von 20 % sowohl für die Alt-Versorgungsempfänger, d.h. für die Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall — Zurruhesetzung oder Tod des aktiven Pfarrers oder Kirchenbeamten — bereits vor dem 1. 1. 1972 eingetreten war, als auch für die Neu-Versorgungsempfänger, d.h. für die Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall erst nach dem 1. 1. 1972 eingetreten ist.

Dies geschieht, obwohl die Landeskirchen für die Alt-Versorgungsempfänger keinen Vermögensstock zur Verfügung gestellt hatten. Eine solche Maßnahme erschien bei Gründung der Kasse im Blick auf die bis zur Aufnahme der Eigenleistungen vorgesehenen Wartezeit von fast 10 Jahren nicht geboten.

Verteilt man die Eigenleistung auf die Neu-Versorgungsempfänger mit 30 % der Versorgungsbezüge — entsprechend dem Kassenziel —, auf die Alt-Versorgungsempfänger mit dem alsdann noch verbleibenden Rest der Eigenleistung, so zeigt sich:

im Jahre	entfiel die Eigenleistung von	auf die Neu-Ver- sorgungs- empfänger mit	auf die Alt-Ver- sorgungs- empfänger mit
1977	19,1 Mio DM	57 %	43 %
1978	20,7 Mio DM	65 %	35 %
1979	22,1 Mio DM	70 %	30 %

Die Zahl der Neu-Versorgungsempfänger und deren Versorgungsbezüge werden auch in den nächsten Jahren — voraussichtlich bis 1982 — noch steigen, ohne daß sich Zahl und Versorgungsbezüge der Alt-Versorgungsempfänger im gleichen Maße verringern.

Die Eigenleistung von 20 % für Neu-Versorgungsempfänger und Alt-Versorgungsempfänger konnte in den Jahren 1978 und 1979 nicht mehr aus dem

Jahres-Ertrag des Vermögens finanziert werden; wohl war in diesen Jahren eine Eigenleistung von 30 % für die Neu-Versorgungsempfänger hieraus gedeckt; der verbliebene Rest machte noch eine Eigenleistung von 12,1 % und 11 % der Versorgungsbezüge für die Alt-Versorgungsempfänger aus. Mit dieser Lage hat sich der Verwaltungsrat kürzlich eingehend befaßt.

6. Im Verwaltungsrat besteht Einmütigkeit darüber, daß das Kassenvermögen zum Erreichen des vollen Kassenziels wesentlich aufgestockt werden muß.

Die Möglichkeit, den Satz der Eigenleistungen von derzeit 20 % auf 15 % herabzusetzen, fand keine Befürwortung; denn eine solche Herabsetzung der Eigenleistung hat zwangsläufig die Erhöhung der Umlage von 80 % auf 85 %, somit nur eine Belastungsverschiebung zur Folge, ohne das Kassenvermögen gründlich zu stärken.

Als weitere Wege wurden erörtert:

Zahlung eines größeren Einmal-Beitrags, starke Erhöhung des Jahresbeitrags zum Vermögensstock.

6.1 Als Ergebnis der Beratungen wurde ein beide Möglichkeiten berücksichtigender, mittlerer Weg für gangbar, aber auch für notwendig erachtet:

Es soll ein Einmalbeitrag von 20 Millionen DM — fällig am 1. 1. 1981 — erhoben werden; der Jahresbeitrag für 1981 soll (von 1980 = 32,5 Millionen DM) auf 35 Millionen DM (= 17,5 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge 1979 der Versorgungsanwärter — ohne Ortszuschlag —) erhöht werden.

Der Fälligkeitstermin für den Einmalbeitrag — 1. 1. 1981 — ermöglicht es den Landeskirchen, je nach ihrem Ermessen den Einmalbeitrag ganz oder zum Teil aus den Mitteln (einschließlich Mehreinnahmen) der Haushalte 1979, 1980 oder 1981 zu zahlen; auch können sie ihn ganz oder zum Teil ihren Rücklagen entnehmen, zumal da die Mittel auch bei der ERK der Vermögensbildung dienen.

Diese Stellungnahme und Beschußfassung des Verwaltungsrats ergibt sich aus der ihm von den Landeskirchen übertragenen Verantwortung, die Leistungsfähigkeit der Kasse für die gestellte Aufgabe sicherzustellen. Die Verstärkung des Versorgungsvermögens ist „eigentlich nichts anderes als eine energische Rückbesinnung auf das Grundanliegen, das die Kirchen zur Gründung unserer Kasse veranlaßte und führt zu der Folgerung, dieses Grundanliegen in verstärktem Maße und mit ganzer Kraft ... sogar mit Vorrang vor manchen anderen Aufgaben Wirklichkeit werden zu lassen“. (Allgemeiner Bericht vor dem Gemeinsamen Ausschuß am 19. 12. 1979; siehe Sitzungsniederschrift Anlage zu TOP 1 S. 4).

6.2 Der Ruf nach einem verstärkten, zielgemäßen Aufbau des Kassenvermögens fügt sich meines Erachtens damals wie heute nahtlos in die vorausschauende Planung der lan-

deskirchlichen Finanzwirtschaft ein. Den gedruckten Verhandlungen der Landessynode aus den letzten Jahren (z. B. Oktober 1977 S. 123, April 1978 S. 125, Oktober 1979 S. 95) und manchen Verlautbarungen in kirchlichen und nicht-kirchlichen Blättern ist zu entnehmen: Voraussichtlich und endlich werden in einigen Jahren mehr junge Theologen als bisher zur Anstellung im Pfarrdienst bereitstehen. Daraus folgt ein Anwachsen der Personalkosten, zu denen auch die Versorgungsverpflichtungen gehören. Dafür muß in einem gewissen Rahmen eine finanzielle Vorsorge getroffen werden. Deshalb werden in allen Landeskirchen Haushaltssicherungs- und Personalkosten-Rücklagen geplant, gebildet und weiter ausgebaut. Dies sind im Grundsatz die gleichen Überlegungen und Folgerungen, die zur Errichtung der ERK geführt haben, nun in verstärktem Maße zur Verwirklichung drängen.

Von daher ist die nächstliegende Maßnahme, das in der ERK zur Verfügung stehende Instrumentarium auf das vereinbarte Ziel hin in verstärkter Weise auszubauen und nutzbar zu machen. Dagegen könnten gewisse innere Sperren vorhanden sein, die eigentlich schon mit Gründung der Kasse überwunden wurden und in sich selbst zusammenfallen, wenn man sie nochmals ausspricht. Die eine Sperre: eine Versorgungskasse ist kein kirchliches Werk, mit dem man kirchlich werbewirksam nach außen auftreten kann, wie sehr auch der Rückhalt einer leistungsfähigen Versorgungskasse für die erstrebte und notwendige Erweiterung des Personal-Etats erwünscht und bejaht wird. Eine andere Sperre: das Vorurteil, die falsche Meinung, als ob die ERK eine landeskirchenfremde Einrichtung sei, die auf Kosten der Landeskirche ihr eigenes, eigennütziges Süppchen kochte. Das Gegenteil ist der Fall: die ERK versteht sich und wird geführt als eine ausschließlich landeskirchliche Einrichtung zum ausschließlichen Nutzen der beteiligten Landeskirchen. Ist nicht eigentlich die ERK im Versorgungsbereich ein Gegenstück zur Zentralpfarrkasse im Besoldungsbereich — nur mit dem Unterschied, daß der vertragsgemäße Aufbau des ERK-Vermögens noch nicht abgeschlossen ist —?

Im Rahmen der ERK sollte und könnte als erstes geschehen: Jede beteiligte Kirche wirkt darauf hin, daß — entsprechend dem abgeschlossenen Vertrag und dem Kassenziel — möglichst bald das Kassenvermögen eine Höhe erreicht, die die volle Eigenleistung von 30 % aus den Erträgen zu finanzieren vermag; denn: Ist dies erreicht, so wird der laufende Haushalt der Landeskirchen nicht nur durch die erhöhte Eigenleistung entlastet, sondern auch durch eine erhebliche Senkung des Jahresbeitrags zum Vermögensstock. Letzterer braucht alsdann nur insoweit erhoben zu werden, als ein Ansteigen der Versorgungsfälle — nach 1982 zunächst nicht mehr zu erwarten — und eine inflationsbedingte Erhöhung der Besoldung, damit auch der Versorgungsbezüge und der Eigenleistung, eine Aufstockung des Vermögens nach sich ziehen müßte.

Weiter ist aber auch auf folgenden Weg hinzuweisen: Die ERK gibt in § 23 Satzung jeder Landes-

kirche die Möglichkeit, über die für alle beteiligten Kirchen verbindlichen Beiträge zum Vermögensstock hinaus der Kasse Mittel, die dem Versorgungszweck gewidmet werden, zur treuhänderischen Verwaltung (Treuhandvermögen) zu übertragen. Über solches Treuhandvermögen hat die ERK gesondert Rechnung zu legen. Das erfordert weder bei der ERK noch bei der Treugeber-Kirche einen besonderen Verwaltungsaufwand; denn — entsprechend der Zusammensetzung des Kassenvermögens — wird das Treuhandvermögen in Anteilen der Wertpapier- oder des Immobilienfonds — auch hier nach dem Wunsch der Treugeber-Kirche — angelegt; damit ist eine genaue Trennung von dem allgemeinen Vermögen der Kasse gewährleistet. Die Treugeber-Kirche bestimmt, wie der Ertrag des Treuhandvermögens zu verwenden ist: zusätzlich zur Eigenleistung für die Zahlung der Versorgungsbezüge oder zur Verrechnung mit dem laufenden Jahresbeitrag oder in anderer Weise. Die Schaffung solchen Treuhandvermögens bei der ERK ist also eine weitere, einfach zu handhabende Möglichkeit, den künftigen Haushalt zu entlasten. Es gilt nur, sich des vorhandenen Instrumentariums zu bedienen.

7. Nicht ein Vielerlei mannigfacher, halbfertiger und nur halb geförderter Tätigkeiten und Betriebssamkeiten ist der Erweis wirksamer Arbeit, sondern das Erreichen der vorrangigen Ziele; denn dann kann sich der Blick klar und frei auf neue Arbeitsmöglichkeiten und deren finanzielle Grundlagen richten.

So ist die ERK nach Entstehungsgeschichte, nach damaliger und heutiger Sicht als eine Grundlage für die Erhaltung und den verstärkten Ausbau des Verkündigungsdienstes errichtet. Sie soll für diese Aufgabe zu dem ihr gesetzten Ziel geführt werden. Möge es zum Besten unserer Kirche gelingen!

(Lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, sehr verehrter Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr. Die Bitte vieler Synodaler war, man möge doch irgendwann einmal erklären, wie die Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten geregelt ist. Wir müssen davon ausgehen, daß die Errichtung der ERK zwei Legislaturperioden zurückliegt. Nicht nur diesmal, sondern auch das vorige Mal ist die Hälfte der Mitglieder unserer Synode neu gekommen. Aus diesem Grunde ist im Ältestenrat die Bitte geäußert worden, man möge die notwendige Unterrichtung der Synodalen von einem in dieser Institution Tätigen vornehmen lassen. Deshalb wurde die Bitte an Sie, Herr Dr. Löhr, gerichtet, und Sie sind ihr ja erfreulicherweise sehr rasch nachgekommen. Ihre Darlegungen über die Errichtung, den Aufbau der Organe, die Vermögenspolitik und die Kassenziele sowie die Darlegung des bisher Erreichten haben eine allgemeine Aufklärung gegeben und dem Finanzausschuß, der bei jeder Tagung mit diesen Problemen beschäftigt ist, gutes Material für die Beratung geliefert. Dafür sage ich Ihnen in unser aller Namen nochmals recht herzlichen Dank. (Beifall)

Eine Aussprache haben wir nicht vorgesehen, da der Finanzausschuß zu diesem Thema ohnedies tätig werden muß.

Wir machen jetzt die Mittagspause und setzen die Sitzung um 15.30 Uhr fort.

(Unterbrechung von 12.15—15.30 Uhr)

Präsident Dr. Angelberger: Liebe Schwestern und Brüder, wir fahren in unserer zweiten Plenarsitzung fort; ich bitte Herrn Oberkirchenrat Stein um seinen Bericht.

II 4

Bericht über Chancen und Risiken der neuen Medien (Kabelkommunikation)

Oberkirchenrat Stein: Herr Präsident! Liebe Brüder und Schwestern! Ich soll etwas zur Kabelkommunikation sagen, die ja in der Bundesrepublik Deutschland allüberall die Gemüter erregt.

Im Jahre 1974 hat die Bundesregierung eine — so heißt sie wörtlich — Kommission für den Ausbau des technischen Kommunikationssystems — abgekürzt KtK — berufen, die den Auftrag bekam, sich mit den Problemen der neuen Techniken im Medienbereich ganz umfassend auseinanderzusetzen. Dabei ging es um drei große Gebiete:

1. die Weiterentwicklung der bestehenden Fernmeldenetze und -dienste und die mögliche Einführung neuer Dienste,
2. das sogenannte Kabelfernsehen und andere Breitbandverteildienste,
3. Breitbandvermittlungsnetze als Basis für Bildfernspielen und Bildkonferenz.

Schon aus dieser Aufstellung geht hervor, daß das Problem nur oberflächlich erfaßt ist, wenn man vom „Kabel-Fernsehen“ spricht. Es ist richtiger, von Kabelkommunikation zu reden.

Die Kommission hat im Januar 1976 ihre Arbeit beendet und im Blick auf die Fernmeldenetze, also das erste Aufgabengebiet, einen zügigen weiteren Ausbau vorgeschlagen, der bis zur Mitte der achtziger Jahre zur Vollversorgung der Haushalte mit Fernsprechen und zur Verbesserung auf Gebieten wie dem Bürofernenschreiben, dem Fernkopieren, dem Abrufen von Texten und Bildern usw. führen sollte.

Im Blick auf das Bildfernspielen und die mögliche Videokonferenz vertrat man die Meinung, daß aus Kostengründen eine Realisierung erst in später Zukunft möglich sein werde.

Zum zweiten Auftrag, der der Kommission gegeben wurde — Kabelfernsehen und andere Breitbandverteildienste betreffend — wurde empfohlen, vier Pilotprojekte als Test zu verwirklichen. Das war 1976.

Die Ministerpräsidenten der Länder haben diese Empfehlung am 11. Mai 1978 akzeptiert. Vier befristete Versuche wurden beschlossen. Nach dem heutigen Stand — da ging es einige Male hin und her — sollen sie in Berlin, in München, in Dortmund und in Mannheim-Ludwigshafen durchgeführt werden. In Mannheim-Ludwigshafen, das uns besonders interessiert, geht man auf eine Kapazität von 20 Kanälen zu. Dabei können — das müssen wir be-

denken — über einen Kanal viele Übermittlungen vorgenommen werden. So ist es möglich, auf einem einzigen Kanal eine beliebige Zahl von Zeitungen zur Übertragung zu bringen. Man kann in Sekundenschnelle tausend Zeitungsseiten durchlaufen lassen.

Das Problem für mich ist nur — ich verstehe von der Technik nicht so viel —, wie der arme Kunde weiß, welche Seite er sehen will.

(Heiterkeit)

— Ja, er könnte aus der „Süddeutschen Zeitung“, wenn er von irgendwo einen Hinweis bekommt: „Da steht ein wichtiger Artikel“, diese Zeitung tippen und könnte sich die Seite in Sekundenschnelle hineinlaufen lassen.

Bei der Einführung der neuen, in Erprobung befindlichen Glasfasertechnik — die ersten Versuche laufen in Berlin; das Problem liegt darin, daß nach relativ kurzen Entfernungen Verstärker eingebaut werden müssen und man noch nicht weiß, wie man mit der Glasfasertechnik große Entfernungen überbrückt; aber das ist ein sicher in sehr baldiger Zukunft lösbares Problem — werden wenige Kanäle ausreichen — der frühere Mannheimer Rektor hat mir erzählt, daß drei bis vier Kanäle ausreichten, um sämtliche Fernsehprogramme der ganzen Welt, die man haben will, aufzunehmen —, um alles nur Wünschenswerte weiterzuleiten. Es gäbe die Möglichkeit, Lexikonwissen aller Fachgebiete in Computern abrufbar zu halten und auch Literatur aller möglichen Art zu übertragen. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Bitte, das ist jetzt in keiner Weise übertrieben. Hier deutet sich bereits die Problematik an. Auch wenn man nicht hundertprozentig etwas von der Technik versteht, die da angewandt wird, dies ist sicher: ein riesiges Informationsangebot droht den Empfänger zu überfordern.

Unter den vier Pilotprojekten ist das in Mannheim-Ludwigshafen am interessantesten und weitestgehenden. Die anderen beschränken sich alle auf eine Stadt und auf einen oder zwei Sender. Ich las gerade vor zwei oder drei Tagen, daß man sich in München wahrscheinlich allein auf den Bayerischen Rundfunk beschränken wird, der das Pilotprojekt macht.

(Heiterkeit)

Man überlegt, ob man allenfalls das ZDF beteiligt. In Berlin ist klar, daß die Verantwortung beim Sender Freies Berlin, bei RIAS und dem ZDF liegen wird. In Dortmund wird es der Westdeutsche Rundfunk und das ZDF sein. Anders aber steht es bei Mannheim-Ludwigshafen. Einmal wird hier über Länder- und Sendebereichsgrenzen hinaus geplant. Die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sind beteiligt. Hessen ist mindestens berührt, auch wenn es nicht mit Träger sein wird. Der Süddeutsche Rundfunk, der Südwestfunk und das ZDF sind betroffen.

Des weiteren geht es bei diesem Projekt nicht nur um einen großstädtischen Bereich, sondern auch um das Umland, das einbezogen werden soll. Vor allem aber wird bewußt die private Mitträgerschaft und Programm-Mitgestaltung ins Auge gefaßt.

Das Verlockende und Positive, das hinter dem Kabelfernsehen — sagen wir es so verkürzt — steht, soll keineswegs übersehen werden. Es wird einen

sauberer, ungestörten Empfang geben. Das Verkabeln ist ja gar nichts Neues. In schwer zugänglichen Gebieten sind Verkabelungen auch schon in der Vergangenheit vorgenommen worden, die dann einen einwandfreien Programmempfang ermöglichten. Man wird Rundfunkstationen erreichen können, die bisher unzugänglich waren. Man kann, insbesondere mit Rückkanal, alle möglichen sozialen Dienste rufen. Der Kranke kann das Rote Kreuz oder den Arzt rufen, nicht nur Feuerwehr und Polizei wie bisher beim Telefon. Man kann sich schnellstens Antworten auf Fragen holen, die einen beschäftigen. Fernstudienangebote aller Fachrichtungen tun sich auf. Vor allem wird es möglich sein, regionale und lokale Programme anzubieten.

Die positiven Aspekte und die Chancen werden kurz so umschrieben:

1. Erweiterung der Informations- und Meinungsangebote,
2. Verbesserung der Chancen der Bürger, sich nach ihren individuellen Bedürfnissen frei zu informieren und zu unterhalten.

Wenn man sich in der Diskussion um die Problematik — auf die werde ich nun zu sprechen kommen — dieser ganzen medientechnischen Neuerung befindet, wird einem folgender Satz entgegengehalten — das ist mir mehrfach begegnet —: Die Verfassung läßt nicht zu, daß den Bürgern etwas vorenthalten wird, was ihnen zusteht.

Es darf nicht unbeachtet bleiben — und jetzt kommen Anmerkungen zur Problematik —, daß hinter der Planung im Bereich der Kabelkommunikation der Wunsch von Wissenschaft und Technik steht, gefundene Möglichkeiten auch auszuwerten und wirtschaftlich zu nutzen. In einer Zeit, in der die Konjunktur gefährdet ist, wo die Säule Autoindustrie Risse zu bekommen beginnt und man auf die Elektronik zu setzen beginnt, käme einem großräumigen Programm der Verkabelung eine hohe wirtschaftliche Bedeutung zu. Für die Bundesrepublik würde allein die Verkabelung einen Aufwand — nach letzten Äußerungen — von etwa 80 Millarden erfordern; dazu kämen weitere Milliardenbeträge für neue Empfangsgeräte. — Es darf sich niemand einbilden, daß er sich mit seinem bisherigen Farbfernseher an diesem Kabelempfang beteiligen kann; er wird ein neues und teureres Gerät haben müssen. — Man denke weiter an den Bau von örtlichen Studios. — Man muß ja irgendwo auch die lokalen Möglichkeiten zur Sendung bringen. — Man denke an die Einrichtung von Zwischenstationen zum Auffang und zur Weiterleitung der Rundfunkprogramme, an die Installation von Computern aller Art, die mit abrufbarem Wissen gefüttert werden, und so weiter.

Wenn man das nur kurz und oberflächlich überdenkt, wird einem deutlich, wie begründet es ist, wenn man im Blick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung vornehmlich auf diese Industrie setzen möchte.

Es wird auch verständlich, daß zahlreiche gesellschaftliche Gruppen Interesse am Riesenprojekt der Kabelkommunikation zeigen. Dabei geht es nicht nur um Industrie und Handel — es ist vollkommen

verständlich, daß sich Industrie- und Handelskammern für dieses Projekt erwärmen —, es geht auch nicht nur um Firmen, die sich Aufträge und Sicherung von Arbeitsplätzen versprechen, sondern es geht auch um das Programmangebot.

Der Wunsch, das bisher in der Bundesrepublik übliche öffentlich-rechtliche System der Rundfunkanstalten zu ergänzen oder gar abzulösen durch private Trägerschaft der Netze und durch private Programmangebote, wird deutlich genug geäußert.

Das erste, was der Kommission aus Baden-Württemberg, die New York, Washington, Boston und Columbus in Ohio besuchte, um das Kabelfernsehen in Amerika zu studieren, am ersten Morgen in New York angeboten wurde — ich gehörte mit zu dieser Gruppe —, war ein ausführliches Excerpt des Elektrohandwerks, in dem die Post angegriffen und in dem verlangt wurde, daß das Handwerk die Verkabelung übertragen bekomme. Da wurde schon im Morgengrauen, als der Omnibus bestiegen wurde, schlagartig sichtbar, wer welche Interessen jeweils mitbringt.

In Niedersachsen hat — das ist wieder etwas vom Neuesten — die Zahnärztekammer vorsorglich den Antrag auf Zulassung zur Programmgestaltung gestellt,
(Heiterkeit)

und zwar mit der Begründung, daß sie eine gesellschaftlich relevante Gruppe vertrete.

(Heiterkeit und Zurufe)

Ein etwas bös williger Kritiker hat gefragt, was sie zum Programm beitragen wollten, ob die Zahnärzte die Rechnungen erläutern möchten, die sie stellen.

(Heiterkeit)

Man verspricht sich von Konkurrenz auf diesem Gebiet Belebung und Verbesserung des Programms. Es ist zu befürchten, daß dies eine irrtümliche Annahme ist. In der Konkurrenz bemüht man sich ja, einander zu überbieten; den Maßstab bildet nicht zuerst die Qualität des Programmes, sondern die Einschaltquote. Das wird mit Sicherheit zu einer Nivellierung führen. Das, was die meisten sehen wollen, wird immer noch mehr angeboten. Bildungsprogramme, zumal auch aus dem Bereich der Politik — und das müssen die politisch Verantwortlichen deutlich erkennen —, werden zurückstehen müssen hinter Film, Show, Western, Krimi, Sport und anderem, dies um so mehr, als die Werbung mit zur Finanzierung herangezogen wird.

Eine weitere kritische Bemerkung: Die Zahl derer, die wirklich fähig sind, gute Programme zu machen und Neues zu gestalten, ist außerordentlich begrenzt. Die guten Programmgestalter werden von einer Anstalt der anderen abgeworben werden, und das führt selbstverständlich — wie beim Fußball — zu ständig wachsenden Forderungen. Eine Verteuerung der Produktion, die schon teuer genug ist, wird die Folge sein. Dies ist z. B. in England zu beobachten gewesen. Mit dem Entstehen der zweiten „privaten“ Anstalt in England — ITV — neben der BBC stieg das Angebot an neuen Programmen nur um 1 % bis 2 %. Und dort hat man es im Grunde nur mit zwei Sendern zu tun. ITV ist eigentlich nichts anderes als ZDF bei uns, ein zweites Programm neben der üblichen Grundausstattung.

Eine Deckung der erheblichen Kosten wird man sicher zum Teil aus Werbung erwarten. Aber diese werden sich nur finanzstarke Firmen leisten können. Das könnte sich zum Nachteil kleiner und mittlerer Betriebe auswirken. Das könnte, wenn man an die lokalen Angebote denkt, kleinen örtlichen Zeitungen die Existenzgrundlage entziehen, wenn nämlich auf die Anzeigen verzichtet und der Werbung im Fernsehen der Vorzug gegeben wird.

Besondere Beachtung verdient der sogenannte Rückkanal, über den sich Meinungsbefragungen durchführen lassen, später auch Diskussionsmöglichkeiten oder gar, oh Schreck, Bestellmöglichkeiten auf Angebote in Geschäften hin angeboten werden können.

Dieser Rückkanal ist noch in den Anfängen seiner Entwicklung. In den Vereinigten Staaten gibt es über 4000 lokale Kabelfernsehgesellschaften, von denen nur 6 — vielleicht sind inzwischen noch eine oder zwei dazugekommen — den Rückkanal haben. Die bisherige Verwendung eines solchen Rückkanals zeigt eine große Gefahr der Manipulation der öffentlichen Meinung.

Ich darf Ihnen nur zwei Beispiele sagen, die ich in Columbus erlebt habe, um es zu veranschaulichen. Da ist ein Showmaster im Programm, der jede Woche auftritt und der sehr beliebt und bekannt ist. Der stellt eines Tages an die Hörer die Frage: Mögt ihr mich? Dann drückt er die Taste Ja. Und dann drückt man Ja. Es waren 14% Nein-Stimmen da. Dann wandte er sich nur an diese 14% und fragte: Warum mögt ihr mich nicht? Weil ich zu liberal bin? — Ja oder nein. Weil ich zu konservativ bin? — Ja oder nein. In diesem Stil ging das.

Das zweite Beispiel ist eine Talentshow. Nach dem ein- oder zweiminütigen Auftritt einer jungen Sängerin wird gefragt: Mögt ihr sie oder nicht? — Antwort: No. — Weg, erledigt! Über ein Menschenleben ist der Stab gebrochen.

Man stelle sich dann noch vor, daß zur Finanzierung solcher örtlicher Gesellschaften örtliche Größen beitragen! In Columbus, wo wir das bei Warner & Brothers erlebten, war z. B. der Vertrag mit der Stadt geschlossen, und die erste Grundbedingung war: der Bürgermeister kriegt jederzeit Zugang zum Kanal und kann die Leute ansprechen. Das kann Vorteile haben. Im Winter 1978/79, als es so furchterliche Schneestürme gab, konnte er morgens die Familien unterrichten, welche Straßen geräumt wurden und wie man sich bewegen konnte. Das ist sicher ein Vorteil. Er kann aber auch kommunalpolitisch auf die Bevölkerung einwirken in sehr fragwürdiger Weise. Niemand weiß, wer die Taste drückt: die Oma, die sich ärgert, oder der Säugling, der daran spielt, wenn man es einmal kraß sagen will. Und dann fallen eventuell Entscheidungen über Menschen oder über erhebliche Projekte. Darum meine ich, man sollte mit diesem Rückkanal sehr vorsichtig umgehen.

Wie dem Rückkanal muß auch dem „Offenen Kanal“ Aufmerksamkeit geschenkt werden. „Offener Kanal“ heißt, jede Gruppe, die es wünscht, kann Sendezeit bekommen. Die Idealvorstellung geht dabei davon aus, daß so die Meinungsfreiheit

gefördert und dem mündigen Bürger die Möglichkeit eröffnet werde, sich zu äußern. In der Praxis werden nach meinem Urteil sicher einige wenige, eventuell in bestimmter Weise politisch engagierte Gruppen von solchem Angebot Gebrauch machen. Es ist die Frage, ob so etwas wirklich wünschenswert ist.

Schließlich ist die Einführung einer Bezahlung für einzelne gewählte Sendungen zu bedenken. Pay Television heißt das in Amerika. Ein Computer registriert den anmeldenden Kunden, der dann wie beim Telefon eine Rechnung bekommt, wenn er ein bestimmtes Programm einschaltet. Wir hatten in Columbus acht verschiedene Programme. Da war ein Sportprogramm für Sportfans, die das einschalteten,

(Heiterkeit und Zurufe)

wie man auch ein religiöses Programm — vielleicht könnte man dazu noch etwas besonderes sagen — einschalten konnte.

(Zurufe)

— Na, das ist sehr ernst zu nehmen. Es gibt bei diesen religiösen Sendungen im amerikanischen Fernsehen keine verantwortliche Stelle für die Zulassung zum Programm, sondern es sind beliebte Einzelevangelisten, die sich in diese Programme hineinbringen. Weil man weiß, daß in Amerika Religion durchaus etwas ist, auf das eine Masse von Hörern anspricht, bietet die Fernsehanstalt bekannten Evangelisten, ganz gleich, von welcher Gruppe sie kommen, umsonst Sendezeit, und die machen dabei ein Geschäft, das außerordentlich hoch ist. Gerade gestern ist eine epd-Dokumentation über diese Fernsehkirche in den USA erschienen, die auch solche Rechnungen enthält, daß einer dieser Evangelisten mit 60 Millionen Dollar an Spenden nach Hause geht durch dauerndes Ansprechen seiner Zuschauer. Wenn man nicht mehr weiß, wer da zum Programm kommt und was gesendet wird, dann wird das eine höchst gefährliche Angelegenheit.

Neben dem Sport- und dem Religionsprogramm ist dann natürlich auch die Show und ist ein Nachprogramm da. Damit das ganze Ding nicht mißbraucht werden kann, weil man ja bezahlen muß, wird das abgeschlossen. Ich habe damals dem Landesvorsitzenden des Elternbeirats gesagt, wir bekämen ein völlig neues Schlüsselkinderproblem, daß nämlich zwischen den Eltern und den Kindern der Kampf um diesen Schlüssel losgeht, weil sie ein bestimmtes Programm haben wollen.

Diese Pay Televisions-Programme werden von den Amerikanern in zunehmendem Maße erworben. Sie müssen eine monatliche Grundgebühr entrichten und für jede Sendung einzeln zahlen und tun das gerne, weil sie die ständigen Unterbrechungen durch Werbung los sind. Werbung gibt es dort nicht, sondern da hat man den Film — das ist auch so eine Programmsparte — in ganzer Länge ungestört.

Für den Empfänger wird die neue Technik sicher nicht billig werden. Er muß neben den Anschlußkosten — nach heutiger Berechnung mindestens etwa 300 DM — ein neues Gerät erwerben — das sagte ich schon —, und er muß neben der jetzt gezahlten Rundfunk- und Fernsehgebühr eine weitere, sicher noch höhere monatliche Grundgebühr entrichten. Er

wird mit großer Wahrscheinlichkeit über kurz oder lang für einzelne, besonders attraktive Sendungen auch wieder gesondert zahlen müssen. Das könnte dazu führen, daß nur Bürger mit höherem Einkommen sich den Anschluß leisten können, daß es also zu einem „Klassen“-Fernsehen käme. Allerdings wäre dazu vielleicht auch noch anderes zu sagen.

In Berlin und Düsseldorf laufen zur Zeit Pilotversuche mit Bildschirmtexten der Bundespost an. In Düsseldorf sollten 2000 Anschlüsse, die nach einem Querschnitt der Bevölkerung ausgesucht werden, Aufschluß über die Zukunft dieses Mediums geben. Bei der Auswahl hat sich bereits gezeigt, daß es sehr schwer ist, Arbeiter entsprechend zu beteiligen — wohlgemerkt, Bildschirmtext hat kein Bild, sondern nur Text, der auf dem Schirm erscheint — obwohl nur eine zusätzliche monatliche Gebühr von 5 DM in Aussicht genommen ist. Es könnte allerdings auch dahin kommen, daß sich, wenn man besonders an das Fernsehen denkt, gerade solche Mitbürger zur Teilnahme drängten, die es sich eigentlich nicht leisten könnten, und zwar deshalb, weil sie meinten, damit ihr Ansehen aufzubessern zu können: so wie man ein Auto hat, auch wenn es auf Kredit läuft, muß man einen Kabelanschluß haben.

Ich versuche, ein paar Konsequenzen nach all diesen Bemerkungen zu ziehen:

1. Weil man sich gewiß einer technischen Entwicklung nicht verschließen kann — und ich möchte ganz deutlich sagen, es ist einfach eine Irrlehre, daß die Kirche gegen Technik wäre; das wird immer wieder behauptet und einem gesagt: „Wenn du da Bedenken hast, ist das typisch für die Kirche; die war auch schon gegen die Eisenbahn“; wir sind nicht gegen die Technik, sondern wir sind mißtrauisch gegenüber dem Menschen, der diese Technik nutzt —, muß, soweit das möglich ist, sicher gestellt werden, daß diese Technik nicht missbraucht wird und daß es nicht zu schweren Schädigungen kommt. Darum ist unabdingbar, daß die Entwicklung nicht einfach dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleibt. Eine öffentlich-rechtliche Ordnung, die die Verantwortung für die Trägerschaft des Netzes und für die Programmgestaltung sichert, muß gefordert werden.

2. Das heißt nicht, daß der Staat zu bestimmen haben soll, auch wenn er aus seiner Verantwortung nicht herausgenommen werden kann. Die Programmverantwortung nur dem Programmgestalter in freiwilliger Selbstkontrolle zu überlassen, würde leicht ohne Ergebnis bleiben, wie sich das bei der berühmten Filmselbstkontrolle gezeigt hat. In dem entscheidenden Aufsichtsgremium müssen die „gesellschaftlich relevanten Gruppen“ — ein problematischer Begriff, ich weiß es — Miet spracherecht haben. Wie ein neben den heutigen Anstalten zu errichtendes neues System mit Beteiligung privater Träger und Programmzulieferer im einzelnen aussehen soll, ist bis zur Stunde noch unklar. Hier eine Anmerkung: eine private Programmzulieferung gibt es im übrigen längst auch bei den bestehenden Anstalten. Wenn Sie irgendeine

Sendung anschauen, dann lesen Sie, daß z. B. — wenn wir in unserem Raum bleiben —, die EIKON beteiligt war, die evangelische Filmgesellschaft in München „Was fällt Ihnen zu Karfreitag ein?“ oder „U-Wagen“ oder „Unser Walter“; das sind solche Produktionen. Oder die katholische Gesellschaft „tel lux“ wird genannt und daneben Bertelsmann und was weiß ich für Produzenten. In einem hohen Ausmaß ist private Beteiligung auch heute da.

3. Werbung und Pay Television sollten möglichst ausgeschlossen werden. Auf jeden Fall dürfte es Werbung nicht nach amerikanischem Vorbild als unterbrechenden Einschub in die Programme geben. Besondere Gebühren können nur für spezielle Fort- und Weiterbildungsangebote gefordert werden, die zahlenmäßig nur kleine Kreise der Bevölkerung ansprechen.

4. Die Kabelkommunikation kann nur allgemein angeboten werden, nachdem man sich durch eingehende Untersuchungen ein Bild von den eventuellen Folgen gemacht hat. Darum sind „Pilotprojekte“ nötig. Sie müssen wissenschaftlich begleitet werden und so angelegt sein, daß aus den Erfahrungen und Beobachtungen Folgerungen gezogen werden können. Es dürfen nicht von Beginn an „vollendete Tatsachen“ geschaffen werden, hinter die man nicht mehr zurück kann.

5. Die persönliche Kommunikation hat bereits unter dem bisherigen Angebot der Medien sehr gelitten. — Man weiß es aus der Arbeit der Gemeinde, wie schwer es ist, an Wochenendabenden Veranstaltungen Zustände zu bringen; der „kluge“ Mensch guckt erst mal in das Fernsehprogramm, ehe er einen Termin wählt. — Es ist darauf zu sehen, daß die persönliche Kommunikation nicht noch mehr eingeschränkt wird. Das heißt praktisch, daß etwa ein 24-Stundenprogramm — wie in Amerika — nicht wünschenswert ist.

6. Bei der Programmgestaltung ist zu gewährleisten, daß nur zugelassen wird, was nicht gegen Sachlichkeit und gegenseitige Achtung verstößt. Es ist weiter auf den Schutz der Familie, vor allem der Jugendlichen, besonders zu achten.

Nun etwas zu dem Pilotprojekt Mannheim-Ludwigshafen, um das es uns besonders geht:

Im Land Rheinland-Pfalz ist der Entwurf eines Staatsvertrages fertiggestellt, zu dem am 11. und 19. Dezember vergangenen Jahres ein Hearing im Landtag stattfand. Dabei erklärte lediglich der Deutsche Gewerkschaftsbund, daß er an dem geplanten Projekt nicht teilnehmen wolle. Vorgesehen ist in dem Entwurf des Staatsvertrages die Bildung einer „Anstaltsversammlung“, die die entscheidende Verantwortung übernehmen soll. Befürchtet wird allerdings ein übergroßer Staatseinfluß. Nach der Planung in Rheinland-Pfalz soll das Projekt 1983 anlaufen.

Baden-Württemberg hat sich diesen Entwurf des Staatsvertrags nicht zu eigen machen können. Die Landesregierung wird vorläufig auch keinen eigenen Entwurf vorlegen. Der Landtag hat bisher noch nicht einmal eine grundsätzliche Zustimmung zu dem

Projekt gegeben, sondern lediglich den Antrag der Regierung auf Bestellung einer sogenannten Expertenkommission gebilligt. Diese Kommission soll untersuchen, welche gesellschaftspolitischen Konsequenzen die Einführung der neuen Technik haben könnte, wie die Trägerschaft des Netzes und die Programmbelieferung aussehen könnte, welche rechtliche Struktur vorstellbar wäre und wie sich die Finanzierung gestalten würde.

Es ist interessant, daß sich die Ministerpräsidenten bis zur Stunde noch nicht über die Finanzierung haben einigen können, die Ministerpräsidenten und die Bundesregierung schon ganz und gar nicht. Weil es sich ja um bundesweite Projekte handelt, möchten die Länder am liebsten eine wesentliche Mitfinanzierung durch den Bund; aber der sagt stramm nein und entdeckt, daß die Kulturhoheit, zu der das auch zählt, bei den Ländern liegt. Ministerpräsident Späth rechnet allein für das Pilotprojekt Mannheim-Ludwigshafen mit etwa 20 000 Anschlüssen mit Kosten zwischen 300 und 600 Millionen DM.

Die Kommission hat ihre konstituierende Sitzung am 7. Februar gehalten. Sie hat ihre Arbeitszeit auf dieses Jahr begrenzt. Im November soll ein abschließender Bericht der vier Ausschüsse zu einem gemeinsamen Ergebnis verarbeitet werden. Es sind Arbeitskreise gebildet für

- „Technische und wirtschaftliche Aspekte“,
- „Sozialwissenschaftliche und medienpädagogische Aspekte“,
- „Rechtliche und organisatorische Aspekte“,
- „Gesellschaftspolitische und programminhaltliche Aspekte“.

Wie ist es nun mit der Beteiligung der Kirchen an diesen Projekten bestellt?

Die katholische Kirche hat sehr schnell die Bereitschaft zu ihrem Mitengagement bekanntgegeben. Sie sieht in den neuen Medien eine Möglichkeit, den speziellen kirchlichen Dienst am Menschen besser als bisher leisten zu können. Dies gilt im besonderen auch im Blick auf eine Beteiligung an lokalen Programmen. Die katholische Kirche möchte nicht nur eigene Programme anbieten, sondern in ihrer Bildungsarbeit verstärkt im medienpädagogischen Bereich tätig werden. Im Blick auf Mannheim-Ludwigshafen ist die Bereitstellung von Mitteln in den Haushaltsplänen bereits erfolgt. Die Erzdiözese Freiburg hat erst einmal 100.000 DM bereitgestellt, und es ist auch eine erste personale Konsequenz gezogen: der bisherige Leiter des Ludwigshafener Pesch-Hauses, der Jesuitenpater Karl Weich, wurde für die vorbereitende Arbeit am Pilotprojekt voll freigestellt. Er ist beauftragt worden, Überlegungen für ein lokales kirchliches Fernsehprogramm mit allen personellen und sachlichen Konsequenzen, die sich daraus ergeben, anzustellen. In Mannheim ist bereits ein Diplomtheologe als Religionslehrer tätig, der, sobald sich dies als notwendig erweist, eine Deputatsermäßigung für seine Mitarbeit am Programm erhalten soll. Das Medienpädagogische Institut der Erzdiözese Freiburg hat bereits mit Kursen begonnen, durch die im Raum Mannheim mögliche spätere Mitarbeiter im Umgang mit dem Medienfernsehen

geschult werden sollen. Im Hinblick auf die vermehrte medienpädagogische Arbeit soll die zweite Stelle im Medienpädagogischen Institut im Jahre 1981 wieder besetzt werden. Dort hat man also recht weit vorausgedacht.

Die Synode der Evangelischen Kirche in der Pfalz hat sich ebenfalls für eine Beteiligung unter der Voraussetzung ausgesprochen, daß das berücksichtigt wird, was ich etwa in dem Abschnitt „Konsequenzen“ aufgeführt habe. Dies entspricht auch im wesentlichen der Stellungnahme des Gemeinschaftswerks Evangelischer Publizistik. Die evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz haben zum Referentenentwurf über die Durchführung eines Modellversuchs im Kulturausschuß des Landtags von Rheinland-Pfalz im Dezember 1979 eine Stellungnahme abgegeben. In ihr haben sie sich für die Berücksichtigung wesentlicher öffentlich-rechtlicher Normen unter Beteiligung aller gesellschaftlich relevanten Kräfte in der Anstaltsversammlung ausgesprochen. Sie erwarten eine Ausgewogenheit im Blick auf das Verhältnis zwischen Informations- und Unterhaltungssendungen. Sie halten es für erforderlich, daß alle Bürger im Projektgebiet rechtzeitig umfassend über die Zielsetzung des Projektes informiert werden. Sie äußern Besorgnis darüber, daß negative Auswirkungen auf die zwischenmenschlichen Beziehungen und zunehmende Passivität und Isolierung erfolgen könnten. Sie wünschen deshalb eine Begrenzung des Angebots.

Gestern kam die Meldung, daß sich gegen eine Beteiligung der Kirche der Pfalz am Kabelprojekt die Kirchlich-Theologische Arbeitsgemeinschaft der Pfalz und die pfälzischen Theologiestudenten ausgesprochen haben und eine Revision des Beschlusses der Landessynode verlangen.

Für eine Beteiligung der Kirchen — zunächst an den Pilotprojekten — sollte beachtet werden:

1. Bei der eigenen Programmgestaltung ist sorgfältig auf Qualität zu achten; sonst könnte großer Schaden angerichtet werden.

Ich kann die Begeisterung, mit der gleich am Anfang in der katholischen Kirche an diese Möglichkeit herangegangen ist, nicht teilen. Es könnte sein, daß ein qualitätsmäßig nicht gutes Programm zu einem Abschalten für immer führt und daß man mit einem solchen Kirchenkanal — oder wie man das immer heißen mag — fertig ist. Ein gutes Fernsehprogramm zu machen, ist eine teure und schwierige Sache.

2. Ein eigener Kanal ist nicht anzustreben, weil weder die Mittel noch die Fachkräfte zur Verfügung stehen, um ihn wirklich nutzen zu können.

Man kann ihn vor allen Dingen nicht so nutzen, daß man jetzt reihum Gottesdienstübertragungen machen will und die Gottesdienste dann noch leerer macht, als sie schon sind.

(Zuruf)

— Na ja, aus verschiedenen Gründen.

3. Es darf nicht an Übertragungen dieser Art gedacht werden, sondern an Sendungen, die über das Leben der Kirchen infor-

mieren und Lebenshilfe bieten. Hier wären thematische Möglichkeiten für die Kirche.

4. Der vom früheren Intendanten des Südwestfunks immer wieder geäußerte Gedanke — den hat er uns x-mal bei Gesprächen gesagt —, das Ziel kirchlicher Funkarbeit sollte nicht die Gestaltung eigener „Kästchen“, sondern das Einbringen christlicher Gedanken und Überzeugungen in das allgemeine Programm sein. Dieser Gedanke wäre aufzugreifen und neu zu überlegen.

In einer Sitzung des Kontaktausschusses der beiden evangelischen Kirchen in unserm Land wurde die alsbaldige Bildung einer Arbeitsgruppe vereinbart, die Vorbereitungen auf eine eventuelle Beteiligung am Pilotprojekt Mannheim-Ludwigshafen treffen soll. Diese Gruppe wurde inzwischen auf eine Teilnahme der Pfälzer Kirche ausgeweitet. Sie nimmt ihre Arbeit in kurzem auf, nachdem gestern die württembergische Kirche als letzte ihre Teilnehmer an dieser Arbeitsgruppe benannt hat. Die Aufgabe dieser Arbeitsgruppe wird es einmal sein, das zusammenzustellen, was an sendefähigem Material bereits irgendwo vorhanden ist — da ist nämlich schon vieles vorhanden —, und zum anderen, den Kirchen Vorschläge zu machen, wie ihre Teilnahme personell, finanziell und im Blick auf die Programmbeiträge gestaltet werden sollte.

Zusammenfassend gilt wohl, was Präses Immer am 7. Januar dieses Jahres im Rahmen der Tagung der rheinischen Synode zu dem Problem sagte:

„Als Kirche werden wir auch trotz vieler Bedenken unsere Beteiligung am Kabelfernsehen auf örtlicher Ebene nicht versagen können. Freilich werden wir uns auch vorbehalten, nach noch zu sammelnden Erfahrungen bei den Pilotprojekten auch für den Verzicht auf eine weitere Entwicklung der neuen Medien einzutreten.“

(lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr Oberkirchenrat Stein, haben Sie recht herzlichen Dank. Sie haben uns in großer Breite Ihr umfangreiches

Wissen geschenkt. Bei der Behandlung der Expertenkommission sind Sie sehr bescheiden gewesen. Wir wollen das nachholen: Herr Oberkirchenrat Stein vertritt in dieser Kommission nicht nur unsere, sondern auch die württembergische Landeskirche. Er ist deshalb ein guter Kenner, der nachher auch den beiden Ausschüssen bei der Diskussion zur Verfügung stehen wird. Auch hierfür sage ich Ihnen recht herzlichen Dank.

Wir wollen jetzt keine Diskussion durchführen. Nach einer kleinen Pause gehen Rechts- und Finanzausschuß an die eigene Arbeit. Die Mitglieder des Haupt- und des Bildungsausschusses werden dagegen hier bleiben, um Fragen zu dem jetzt gegebenen Referat zu behandeln und eventuell auch Beschlüsse zu fassen.

Die Strömungen, die Herr Oberkirchenrat Stein erwähnt hat, bei der Jugend und in gewissen Kreisen der Pfälzer Pfarrerschaft sind stark. Sie haben sogar Flugblätter bzw. Sonderdrucke von Zeitungen verteilt, um eine Werbung gegen das Projekt Mannheim-Ludwigshafen zu betreiben. Ich bekomme die Dinge jeweils freundlich zugeschickt, mitunter mehr als eines am Tag. Ich weiß nicht, wen ich da als „Gönner“ habe. Sie, Herr Oberkirchenrat Stein, erwähnten vorhin, daß Sie das gestern gehört hätten; aber das läuft schon seit ungefähr fünf Wochen.

III

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Gibt es zu diesem Tagesordnungspunkt irgendeinen Wunsch? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf meinen Nachbarn zur Rechten bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

(Synodaler Wolfgang Wenz spricht das Schlußgebet.)

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die zweite Plenarsitzung unserer vierten Tagung.

(Ende der Sitzung: 16.25 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 17. April 1980, vormittags 8.40 Uhr

Tagesordnung

I

Bekanntgaben

II

Bericht des besonderen Ausschusses zum Studium des ORK-Programms

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

III

Aussprache über das Referat von Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt: „Was heißt Kirche leiten?“

Berichterstatter für Rechtsausschuß:

Synodaler Oskar Herrmann

Berichterstatter für Hauptausschuß:

Synodale Dr. Gilbert

IV

Berichte des Rechtsausschusses:

1. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Berichterstatter: Synodaler Bayer

2. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Berichterstatter: Synodaler Klein

3. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Berichterstatter: Synodaler Renner

4. Bericht zur Grundordnung der EKD
Berichterstatter: Synodaler Oskar Herrmann

V

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses:

Berichterstatter: Synodaler Hartmann

VI

Berichte des Finanzausschusses:

1. Bericht zur Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten

Berichterstatter: Synodaler Gabriel

2. Bauvorhaben

a) landeskirchliche

Berichterstatter: Synodaler Trendelenburg

b) kirchengemeindliche

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

c) diakonische

Berichterstatter: Synodaler Weiser

3. Jahresrechnung 1979 des ordentlichen Haushalts

Berichterstatter: Synodaler Stock

4. Rechnungsabschluß 1979 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

Berichterstatter: Synodaler Wegmann

5. Eingabe des Evangelischen Pfarramts der Christusgemeinde Lahr vom 9. 2. 1980 zum Bau der Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart

Berichterstatter: Synodaler Claus König

6. Antrag des Synodalen Hartmann, Niefern vom 28. 2. 1980 auf Berichterstattung über den Stand der Arbeiten an der Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart

Berichterstatter: Synodaler Klug

7. Antrag des Synodalen Emil Lauffer, Karlsruhe vom 24. 3. 1980 zu Fragen der Energieversorgung in unserer Landeskirche in den kommenden Jahren

Berichterstatter: Synodaler Oppermann

VII

Bericht des Ältestenrats zur Einführung einer Fragestunde

Berichterstatter: Dr. Gessner

VIII

Gemeinsamer Bericht des Finanz- und Bildungsausschusses: Antrag des Synodalen Ziegler, Mannheim u. a. vom 3. 4. 1980 auf Stellungnahme zum Entwurf des Krankenhaus-Finanzierungs-Gesetzes

Berichterstatter für den Finanzausschuß:

Synodaler Dr. Götsching

Berichterstatter für den Bildungsausschuß:

Synodaler Lauffer

IX

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die dritte Plenarsitzung der vierten Tagung. Das Eingangsgebet spricht unsere Mitsynodale Diefenbacher.

(Synodale Diefenbacher spricht das Eingangsgebet)

I

Bekanntgaben

Präsident Dr. Angelberger: Ich habe nur einige ganz kurze Bekanntgaben zu unterbreiten. Bei Tagesordnungspunkt III wird auch der Bildungsausschuß einen Bericht geben. Berichterstatter ist der Konsynodale Schneider.

Bei Tagesordnungspunkt VIII wird unser Konsynodaler Lauffer den Bericht für beide Ausschüsse geben.

Soweit Punkt I der Tagesordnung.

Zum Tagesordnungspunkt

II

Bericht des besonderen Ausschusses zum Studium des ORK-Programms

hat der Konsynodale Dr. Müller das Wort.

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der besondere Ausschuß, der vor einem Jahr von der Synode eingesetzt wurde (gedrucktes Protokoll, Frühjahr 1979 S. 146/147), gibt Ihnen heute seinen ersten Bericht. Zunächst ein paar formale Dinge. In der ersten Sitzung wurden auf Vorschlag des Vorsitzenden für die weitere Arbeit zwei Mitglieder kooptiert: Religionslehrer Pfarrer Dr. Friedrich Goedeking, Berghausen, und Pfarrer Dr. Ulrich Lochmann aus Singen a. H. In drei Arbeitssitzungen hat der Ausschuß die theologischen Kapitel aus den Berichten über Glion I und II durchgearbeitet und in zwei weiteren Sitzungen diesen Bericht erstellt. Ein Papier von einer Arbeitsgruppe der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau, auf dessen Entstehen ich Sie seinerzeit schon hingewiesen hatte, ist inzwischen veröffentlicht und auf unsere Bitte hin durch den Herrn Präsidenten unserer Synode Ihnen allen schon im Sommer 1979 zugegangen. In dem Jahr, das inzwischen vergangen ist, sind noch weitere Papiere und Dokumente veröffentlicht worden, denen wir gleichfalls unsere Aufmerksamkeit gewidmet haben und noch weiter widmen wollen; teilweise werden diese schon in unserem Bericht zitiert werden.

Ich nenne — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — folgende:

1. Die Resolution der ORK-Konferenz über „Glaube, Wissenschaft und die Zukunft“ vom Juli 1979 zur atomaren Abrüstung (epd-Dokumentation 48/79);
2. Das gemeinsame „Wort zum Frieden“ der EKD und der Kirchen in der DDR zum 1. September 1979 (epd-Dokumentation 37 a/79);
3. „Erziehung zum Frieden“ — „Anregungen und Vorschläge für die Durchführung von Gemeindeveranstaltungen“ in der Reihe „Texte aus der DDR“ (epd-Dokumentation 41/79);
4. Botschaft an die Christen in Europa der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), (epd-Dokumentation 52 a/79) von der uns Frau Dr. Scharffenorth am Dienstag so eindringlich berichtet hat;
5. Wort der EKD-Synode vom Januar 1980 „Kundgebung zur Friedenssicherung“, das in der April-Nummer der MITTEILUNGEN noch einmal ausführlich abgedruckt ist;
6. „Erklärung zur gegenwärtigen weltpolitischen Situation“ in der Reihe „Texte aus der DDR“, (epd-Dokumentation 10 a/80) — das ist diese Erklärung vom Februar, auf die Frau Dr. Scharffenorth auch hingewiesen hatte —;
7. „Der Heilige Stuhl und die Abrüstung“ Dokument der Päpstlichen Kommission Ju-

stitia et Pax von 1977 für die UNO-Vollversammlung (gedruckt von der Katholischen Sozialakademie Österreichs).

Im Herbst 1979 hat eine Akademietagung in Loccum stattgefunden, deren Material uns noch nicht vorliegt, im Februar 1980 eine Tagung in Arnolds-hain, über die ein kurzer Bericht im Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt (DAS) vom 24. 2. 1980 erschienen ist. Schließlich haben inzwischen die Synoden im Rheinland und in West-Berlin dieses Thema auf ihrer Tagesordnung gehabt.

Es ist also etwas in Bewegung gekommen, aber es hat bei weitem noch nicht die unseres Erachtens nötige Publizität erlangt; und wenn wir uns in unserer Landeskirche mit dieser Thematik beschäftigen, sind wir weder Vorreiter noch Schlußlicht! Die Aufzählung all dieser Initiativen und Vorhaben erschien uns wichtig im Hinblick auf den auslösenden Anstoß zu unserer Arbeit; nämlich die Anfrage der Jugend zur Neutronenbombe: Denn die Glaubwürdigkeit unserer Kirche in den Augen vieler Jugendlicher steht auf dem Spiel, wenn diese zu Recht den Eindruck haben könnten, daß ihre Kirche in diesem Punkt nichts sagt und nichts tut. Sie werden sich, verehrte Synodale, sicher auch an das Grußwort unseres Gastes, Pfarrer Günther, aus der DDR auf der Herbstsynode 1979 und an unsere Antwort erinnern. Die Kirchen in der DDR sind in der Behandlung dieser Thematik schon ein Stück weiter.

Das haben Sie vielleicht bei der Aufzählung der Materialien schon bemerkt: „Texte aus der DDR“ hieß es da zweimal.

Wir freuen uns dieser Vorarbeiten und lassen uns ermutigen bei unserer Arbeit; wir müssen nicht mehr jeder für sich ganz von vorne anfangen. Ermutigung zu Vorschlägen, die nicht dem sogenannten Trend der Gesellschaft entsprechen, scheint uns besonders glaubwürdig und beherzigenswert, wenn sie von unseren Partnerkirchen aus der DDR, aus ihrem gesellschaftlichen Kontext, kommt. Daher möchten wir den Hauptteil unseres Berichts mit einem längeren Zitat, dem Anfang des Briefes, den Bischof Werner Krusche (Magdeburg) an die Pfarrer seiner Landeskirche am 28. Januar 1980 geschrieben hat, beginnen. Bischof Krusche schreibt:

Liebe Brüder und Schwestern! In dem „Wort zum Frieden“, das der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und die Evangelische Kirche in Deutschland zum 40. Jahrestag des Beginns des 2. Weltkriegs gemeinsam gesprochen haben, heißt es: „Auf mehr als 30 Jahre Frieden in Europa blicken wir zurück. Wir wissen aber, wie zerbrechlich der Frieden ist. 1945 haben Unzählige geschworen: Nie wieder Krieg! Heute muß dieser Ruf bekräftigt werden, nicht nur mit leidenschaftlichem Herzen, auch mit besonnenem Verstand. Die Arbeit für eine Friedensordnung, die Vertrauen wachsen läßt und den Völkern Sicherheit gewährt, in der Konflikte zwischen den Staaten ohne militärische Drohung und ohne Anwendung von Gewalt ausgetragen werden, erfordert Nüchternheit, Geduld und Mut. Den Christen und Kirchen in den beiden deutschen Staaten

ist es besonders aufgetragen, an der Vertiefung der Entspannungspolitik mitzuarbeiten, für die die Schlußakte in Helsinki ein Zeichen der Hoffnung ist."

Das ist geschrieben worden, als es noch keinen Raketenbeschuß der NATO und noch keine sowjetischen Truppen in Afghanistan gab. Ich weiß nicht, ob irgendein Zusammenhang zwischen diesen beiden Fakten besteht, aber ich sehe mit ganz großer Sorge, daß seitdem das, was besonnene Politiker einmal "Entspannungspolitik" genannt haben, was von vielen Menschen mit großen Hoffnungen begleitet worden ist und wofür wir uns als Kirchen intensiv eingesetzt haben, auf's Äußerste gefährdet ist. Der Dialog scheint unterbrochen zu sein. An die Stelle der Entspannungspolitik scheint wieder die alte Machtpolitik treten zu wollen. Die angestrebte Ergänzung der politischen Entspannung durch eine militärische Entspannung scheint einer Ersetzung der politischen Entspannung durch militärische Optionen und Aktionen Platz machen zu sollen. Das Wettrüsten ist neu in Gang gesetzt. Das alles ist tief enttäuschend. Die alten Gegner der Entspannungspolitik fühlen sich nachträglich ins Recht gesetzt.

Der Friede ist durch die Ereignisse der letzten Monate nicht sicherer, sondern bedrohter geworden, der kalte Krieg nicht ferner, sondern näher gerückt, das Vertrauen in die Erklärungen der Staatsmänner ist nicht gewachsen, sondern hat empfindlich abgenommen. Das Gefühl der Ohnmacht angesichts einander widersprechender Nachrichtengebung und Informationsvermittlung wächst. Die Anheizung ebenso wie die Verharmlosung der Situation, die wechselseitige Beschuldigung und die je eigenen Rechtfertigungsversuche verführen zu Resignation oder Zynismus. Längst überwunden geglaubte Emotionen leben wieder auf.

Im weiteren Zusammenhang seines Briefes gibt der Bischof keine Analysen oder Rezepte, ruft er zu keinen besonderen Aktionen oder Resolutionen auf, sondern empfiehlt seinen Gemeinden einen besonderen Gebetsgottesdienst für die Erhaltung des Friedens in der Welt. Eine solche Empfehlung unsererseits hier schon auszusprechen, ist sicher nicht Sache unseres Ausschusses, wenn auch unser Herz uns dazu drängt. Zunächst haben wir der Synode über unsere Arbeit zu berichten.

Unsere Aufgabe im engeren Sinn war, ausgehend von der Empfehlung von Nairobi 1975 „bereit zu sein oder sich bereit machen zu lassen, ohne Waffen zu leben“, die ORK-Papiere der zwei Konsultationen von Glion (November 77 und April 78; epd-Dokumentation 22—23/78; 27/78; 32—33/78; inzwischen leider sämtlich vergriffen!) zu studieren und darüber zu berichten. Diese Dokumente umfassen Vorbereitungsmaterialien, Referate während der Konsultationen und Berichte über die Konsultationen auf über 250 Seiten Text und befassen sich mit militärischen, wirtschaftlichen, politischen und theo-

logischen Aspekten des Themas. Ehe wir nun zu den theologischen Kapiteln berichten, scheint es uns doch notwendig, eine Darstellung der anderen, besonders der politischen Aussagen, zur Abrüstung zu versuchen.

Ein Engagement für Maßnahmen zur Abrüstung ist politisch und sicherheitspolitisch ein Gebot der Stunde, da immer deutlicher wird, daß der derzeitige Rüstungswettlauf die Gefahr eines Krieges erhöht und allenfalls eine befristete Pseudosicherheit gewähren kann.

1. Die Kosten des Wettrüstens

Die Politik der Abschreckung hat einen Rüstungswettlauf von einem bisher noch nie gekannten und für uns unvorstellbaren Ausmaß verursacht.

Für die militärische Rüstung werden jährlich 800 Milliarden DM ausgegeben, das sind fast 2 Millionen täglich. Die Bundesrepublik Deutschland steht mit ihren Rüstungsausgaben $3\frac{1}{2}$ Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wieder an dritter Stelle in der Welt. Dabei haben sich seit 1970 die Rüstungsausgaben in unserem Land fast verdoppelt.

Auf der gesamten Erde sind die Ausgaben für die Rüstung während der letzten 3 Jahrzehnte um das Vierfache gestiegen.

2. Der Zusammenhang zwischen dem Wettrüsten und der weltweiten Armut

Auf dem Hintergrund der weltweiten Armut, vor allem in den Ländern der südlichen Erdhälfte, wird die Absurdität des Wettrüstens noch deutlicher. Für die Beseitigung wenigstens der absoluten Armut auf der Welt, unter der zirka eine Milliarde Menschen leiden, werden 15 bis 20 Milliarden Dollar benötigt. Dies wäre etwa ein Vierzigstel des Betrages, der gegenwärtig auf der gesamten Welt für die Rüstung ausgegeben wird. Das Wettrüsten ist eine Ursache dafür, daß wichtige Finanzmittel fehlen, die zur Bewältigung katastrophaler menschlicher Nöte wie Armut, Hunger, Obdachlosigkeit und Analphabetentum fehlen.

„Auch wenn sie unverwendet bleiben, töten die Waffen durch ihre hohen Kosten die Armen, oder lassen sie verhungern.“ (R. Schwager, Der Heilige Stuhl und die Abrüstung. In: Der Vatikan zur Rüstung a.a.O. S. 59). Die Ausgaben für die Rüstung von 800 Milliarden DM pro Jahr entsprechen

- dem 3fachen der Ausgaben für die Gesundheit
- dem Doppelten der Ausgaben für Erziehung
- dem 30fachen der von Industriestaaten gewährten Entwicklungshilfe.

3. Die Zerstörungskraft der modernen Waffen

Das Abschreckungssystem hat ein Waffenarsenal von einem unvorstellbaren Ausmaß geschaffen. Die Explosivkraft aller nuklearen Waffen zusammen beträgt zirka 50 000 Megatonnen. Damit entfallen auf jeden Menschen auf der Erde 15 Tonnen TNT (Trinitrooluol); in den Ländern der NATO und des Warschauer Paktes, in denen nukleare Waffen in großen Mengen gelagert sind, entfallen pro Person sogar 60 Tonnen TNT. Allein in Mitteleuropa lagern 15 000 Atomsprengköpfe, deren Vernichtungspoten-

tial 75 000 mal größer ist als die erste auf Hiroshima abgeworfene Atombombe. Die beiden Machtblöcke in Ost und West besitzen genügend Atomwaffen, um sich mehrmals gegenseitig völlig zu vernichten. Mit ihren Atomwaffen können beide Supermächte sofort 100 000 Ziele zerstören, das sind viel mehr militärisch lohnende Ziele als es überhaupt auf der ganzen Welt gibt.

Ein einziger größerer atomarer Sprengkopf besitzt 10 bis 15 mal mehr Explosivkraft als alle von den USA im Verlauf des Zweiten Weltkriegs auf Deutschland und Japan abgeworfenen Bomben.

4. Kaum Chancen für ein Überleben der Zivilbevölkerung der Bundesrepublik im Ernstfall

Eine der offiziellen Begründungen für das Wettrüsten, daß es nämlich der Verteidigung dienen soll, wird immer fragwürdiger angesichts der ungeheuren Explosivkraft der modernen Waffen. Die Bundesrepublik ist im Ernstfall weder mit konventionellen und schon gar nicht mit nuklearen Waffen zu verteidigen. Die Bundesrepublik „ist nur um den Preis ihrer totalen Zerstörung zu verteidigen“ (Bundeskanzler Helmut Schmidt). Wer beispielsweise argumentiert, wir brauchten die neuen Waffen, wie z.B. die Neutronenbombe und die neuen Mittelstreckenraketen zur Verbesserung unserer Verteidigung, der tut so, als gäbe es für die Zivilbevölkerung in Mitteleuropa noch eine Chance, im Ernstfall zu überleben. Dabei haben schon die bisherigen konventionellen Kriege gezeigt, daß der Anteil der Zivilisten an den Kriegstoten von 5 % im Ersten Weltkrieg auf 92 % im Vietnamkrieg gestiegen ist.

5. Der Rüstungswettlauf und die damit verbundene Abschreckung schaffen eine Pseudo-Sicherheit und erhöhen die Kriegsgefahr

Die Qualität der konventionellen und nuklearen Waffen wird ständig verbessert, die Verteidigungshaushalte in den Staaten der NATO und des Warschauer Paktes werden ständig erhöht. Gleichzeitig bewirken diese Entwicklungen aber keineswegs, daß sich die Bevölkerungen im Westen und im Osten sicherer fühlen. Offiziell wird das Wetträsten mit der Theorie vom Gleichgewicht des Schreckens begründet. Diese Theorie beruhte bislang auf der sogenannten Zweitschlagkapazität der beiden Großmächte.

Das bedeutet: Solange beide Seiten über Waffen verfügen, die auch nach einem ersten atomaren Schlag des Gegners einen vernichtenden, tödlichen Gegenschlag ermöglichen, schreckt jede der beiden Seiten vor einem atomaren Überraschungsangriff zurück. In die ständige Verbesserung der Zweitschlagkapazität investieren beide Großmächte viel Kapital.

Viele der produzierten und geplanten neuen Waffensysteme lassen aber den Schluß zu, daß sie keineswegs nur der Verbesserung der Zweitschlagkapazität dienen, sondern daß beide Weltmächte darauf aus sind, eine Erstschatzkapazität zu gewinnen, die sie in die Lage versetzt, einen Krieg ohne allzu große eigene Verluste zu gewinnen. Beide Mächte haben auch öffentlich erklärt, daß sie an dem Ziel, eine effektive Erstschatzkapazität zu erreichen,

festhalten werden. (Vergleiche dazu SIPRI-Jahrbuch 1976. Rüstung und Abrüstung im Atomzeitalter. Rowohlt Taschenbuch 4186. Hamburg 1977, S. 99.)

Diese Entwicklung zeigt deutlich, daß die Politik vom Gleichgewicht des Schreckens eine Illusion darstellt.

Schon in den vergangenen Jahrzehnten streben beide Militärblöcke in Ost und West kein Gleichgewicht, sondern die militärische Überlegenheit gegenüber dem Gegner an.

Jede Seite ist darauf aus, neue Waffensysteme zu entwickeln, durch die eine „technologische Lücke“ beim Gegner entsteht. Eine solche Schwäche des Gegners kann aber immer in die Versuchung führen, den großen atomaren Schlag auszulösen.

Eine weitere Erhöhung der Kriegsgefahr ist mit der seit Jahren zu beobachtenden Tendenz zur Verkleinerung der nuklearen Waffen (Miniaturisierung) gegeben.

Diese Miniaturisierung der Kernwaffen wird vor allem von den Amerikanern forciert, die nicht mehr gewillt zu sein scheinen, in jedem Konfliktfall den großen atomaren Vergeltungsschlag auszulösen. Es kann also in Zukunft in Mitteleuropa zum Krieg kommen, ohne daß die Amerikaner ihre strategischen Atomwaffen einsetzen.

Diese Entwicklung beschwört zwei Gefahren herauf. Einmal wird durch die kleineren Atomwaffen die atomare Schwelle so niedrig gelegt, daß ein Krieg mit dem Einsatz nuklearer Waffen wahrscheinlicher wird. Zum anderen ist es höchst unwahrscheinlich, daß Kriege, in denen zunächst nur in begrenztem Maß atomare Waffen eingesetzt werden, nicht weiter eskalieren zum alles vernichtenden Dritten Weltkrieg.

Schließlich gibt es in der Geschichte kein Beispiel dafür, daß Rüstung und Abschreckung auf die Dauer den Frieden erhalten haben. Vielmehr haben sie immer zu Kriegen geführt und in einigen Fällen bereits vorher zum wirtschaftlichen Ruin einer der beiden Gegner.

6. Das Wetträsten fördert die Verschwendungen von Rohstoffen und die Vergeudung von wissenschaftlichem Potential

Die riesigen Rüstungssysteme bedingen eine ungeheure Verschwendungen der begrenzten Rohstoffvorräte auf der Erde. Das Wetträsten trägt deshalb mit dazu bei, daß sich die weltweite ökologische Krise noch beschleunigt.

Mit dem Wetträsten verbunden ist ein großer technologischer, industrieller und bürokratischer Aufwand, der zu einer fortschreitenden Militarisierung der Gesellschaft führt. Schon jetzt z.B. dienen fast die Hälfte der wissenschaftlichen und technologischen Forschungsprogramme militärischen Zwecken. Fast die Hälfte aller Wissenschaftler und Techniker der Welt sind mit militärischen Forschungen und Entwicklungen beschäftigt. Der Anteil der Beschäftigten, die heute bei uns für Rüstung und Militär arbeiten, ist sehr hoch und hindert z.B. die Gewerkschaften aus Furcht vor einer vermeintlichen Verminderung von Arbeitsplätzen, sich klarer für Abrüstung einzusetzen.

7. Das sogenannte Rüstungsgleichgewicht bzw. -ungleichgewicht

Die Öffentlichkeit wird vor allem in jüngster Zeit mit Zahlen über ein Ungleichgewicht der militärischen Waffen zugunsten der Warschauer-Paktstaaten konfrontiert. Mit diesem statistischen Material, das die militärische Unterlegenheit der NATO-Staaten gegenüber dem Osten dokumentieren soll, soll die Bereitschaft der Bürger, Parteien und Parlemente gefördert werden, einer weiteren Erhöhung der Verteidigungshaushalte und der Entwicklung neuer Waffensysteme zuzustimmen.

Die Kirchen sollten im Zusammenhang mit den Diskussionen um den Stand der Rüstungen auf folgende Punkte hinweisen:

a) die Erhöhung der Verteidigungshaushalte kann angesichts der mehrfachen Overkill-Kapazität der beiden Großmächte die eigene Sicherheit nicht erhöhen. Vielmehr führt jede Erhöhung der Verteidigungshaushalte zu einer Fortsetzung des Wettrüstens und damit zu einer Erhöhung der Kriegsgefahr.

b) Es gibt eine Reihe westlicher Experten, die — ohne die Rüstungsanstrengungen des Ostens herunterspielen zu wollen — die Statistiken, die eine militärische Überlegenheit des Ostens belegen sollen, für übertrieben halten. Sie weisen darauf hin, daß z. B. auch massive Interessen (z. B. der Rüstungsindustrie) solche Zahlen mit beeinflußt haben könnten. Die Kirchen könnten sich auch mit ihren eigenen Medien dafür einsetzen, daß eine unvoreingenommene Information der Öffentlichkeit in diesem Punkt gefördert wird.

c) Im Zusammenhang mit der Sicherheitspolitik wird von den westlichen Politikern und Parteien die Angst vor dem Osten als berechtigt angesehen. Die mögliche Angst des Ostens vor dem Westen kommt kaum in den Blick; und sie gilt als unbegründet.

Jede weitere Steigerung der Rüstung erhöht aber die Angst der Großmächte voreinander. Damit wächst die Wahrscheinlichkeit, daß der Osten oder der Westen aus dieser Angst heraus einen Präventivschlag auslöst.

d) Der amerikanische Senator Mansfield hat zu diesem Problem bemerkt: „Die Reden unserer NATO-Kommandeure und unserer Politiker betonen die Notwendigkeit der Stärke der NATO. Wir vergessen dabei, daß sie der sowjetischen Führung in einem anderen Licht erscheinen, als wir es beabsichtigen. Es scheint mir eine logische Annahme, daß sie uns nicht mehr trauen als wir ihnen; aber wir scheinen nicht in der Lage zu sein, uns diese Annahme wirklich zu eignen zu machen und dementsprechend zu handeln.“

Unsere besondere Aufmerksamkeit hatte zwar den theologischen Aussagen zu gelten. Doch sei, gerade im Zusammenhang mit den oben zitierten Worten von Bischof Krusche, eine Zusammenfassung des oben Gesagten versucht: Friede ist nicht mehr Friede in einer oder gar nur unserer Region

Europa allein, sondern ist heute die Bedingung für das Überleben der gesamten Menschheit (so schon Carl Friedrich von Weizsäcker 1963!).

Oder anders gesagt: Es steht nicht die nationale Sicherheit der Bundesrepublik, Europas, der NATO oder sonst eines Teiles der Welt zur Debatte, sondern das Überleben der gesamten Menschheit, denn die Geschichte der Menschen ist mit einem qualitativen Sprung im letzten Drittel dieses Jahrhunderts an einen Punkt gelangt, wo die Art und Weise, wie die herrschenden Mächte und die in ihnen führenden Personen auf Gewalt antworten, über Sein und Nichtsein von Mensch und Welt entscheidet.

Sei es, daß das gelagerte Vernichtungspotential eingesetzt wird, von dem ein Bruchteil bereits genügt, um den Erdball menschenleer und für Jahrtausende unbewohnbar zu machen, sei es, daß der weitere Rüstungswettlauf die Ressourcen in dem Maße erschöpft, daß Millionen über Millionen verhungern werden oder in einem Verzweiflungsakt sich und alle übrigen verderben.

Die entstandene Situation stellt nach unserer Auffassung eine starke Herausforderung an unser Friedenszeugnis dar. Die Empfehlungen des ökumenischen Programms für Abrüstung und gegen Militarismus vom Januar 1979 (epd-Dokumentation 7/79) gewinnen höchste Aktualität. Denn wenn wir nicht der Überzeugung sein können, daß die Vorbereitungen für die Selbstvernichtung der Menschheit und für die Zerstörung der Schöpfung zu Gottes Plan für das Jüngste Gericht passen, ja selbst wenn wir diesen ungeheuerlichen Glauben hätten oder haben könnten, wäre es trotzdem Christenpflicht, nach den der Bergpredigt entsprechenden Alternativen zur gegenwärtigen Form der Friedens-„Sicherung“ zu suchen (so ähnlich schon Weizsäcker 1963!).

Theologische Aussagen zur Abrüstung

Die Kirche ist durch die derzeitige Situation des Rüstungswettkampfs und des zunehmenden Militarismus zu einem eindeutigen Votum für die Abrüstung herausgefordert, weil die Abschreckungsdoktrin Menschen, Gemeinschaften, Gesellschaftssysteme und Staaten zu Denk- und Verhaltensweisen zwingt, die im Widerspruch zu zentralen Aussagen und Geboten des biblisch-christlichen Glaubens stehen.

1. Der Militarismus fördert Feindbilder

Das Abschreckungssystem läßt sich nur durch massive Feindbilder und Vorurteile aufrechterhalten und rechtfertigen. Außerdem schließt es nicht nur die ständige Androhung von Gewalt ein, sondern auch die Bereitschaft zur totalen Vernichtung des Gegners und sogar die Bereitschaft zur Selbstvernichtung. So betrachtet steht das Abschreckungssystem im Widerspruch zum Liebesgebot, der Bergpredigt und dem auch in Jesu eigenem Verhalten sichtbar gewordenen Gewaltverzicht. In der Abgrenzung von Feind und in der Bereitschaft zur Gewalt aber liegt genau das Gegenbild vor zu jenen Beziehungen zwischen den Menschen, um der willen Jesus von Nazareth lebte und starb. Eben deshalb gehört der Militarismus — was immer man darunter verstehen mag — zu denjenigen Strukturen unserer heutigen Welt;

die den Christus verbergen, den wir zu bekennen suchen (Nairobi 1975, Sektion I).

2. Die Kosten der Rüstung sind eine Ursache für die Welthungerkatastrophe. Sie verhindern die soziale Gerechtigkeit

Die ungeheuren finanziellen Aufwendungen für die Rüstung führen dazu, daß wir der gerade uns Christen aufgetragenen Aufgabe, Anwalt der Armen und sozial Schwachen zu sein, immer weniger gerecht werden können. Angesichts von 20 Millionen Hungertoten pro Jahr kann sich die Kirche nicht allein darauf beschränken, sich der Opfer einer weltweiten sozialen Ungerechtigkeit anzunehmen. Sie muß auch die Ursachen nennen, die eine internationale soziale Gerechtigkeit verhindern. Darum darf die Kirche nicht verschweigen, daß der Rüstungswettlauf ein entscheidender Grund dafür ist, daß die Arbeitskräfte, die Ressourcen finanzieller und materieller Art fehlen, die für die erforderlichen Entwicklungsprojekte notwendig wären.

3. Die Abschreckungsdoktrin geht aus von einem unbiblischen und pessimistischen Menschenbild

Die Abschreckung sichert allenfalls auf begrenzte Zeit einen sogenannten negativen Frieden, der auf Androhung und Anwendung von Gewalt und Feindbildern beruht. Wer diesen negativen Frieden theologisch zu rechtfertigen versucht, der übersieht, daß die politische und militärische Macht des Staates keineswegs immer als sogenannte göttliche Erhaltungsordnung dem Schutz des Guten und der Abwehr des Bösen gedient hat. Außerdem unterschlägt die mit dieser theologischen Position verbundene pessimistische Sicht des Menschen, daß der Mensch zwar durch das Böse gefährdet ist, „zugleich aber die Möglichkeit hat, in bestimmten Bereichen Verantwortung wahrzunehmen und von seiner Freiheit sinnvollen Gebrauch zu machen“ (Glion I, S. 48).

4. Der Rüstungswettlauf ist unvereinbar geworden mit der traditionellen Lehre vom gerechten Krieg

Eine theologische Rechtfertigung der Rüstung ist nicht nur unvereinbar mit der biblischen Hoffnung auf das Reich Gottes. Sie befindet sich auch im Widerspruch mit der traditionellen kirchlichen Lehre vom gerechten Krieg. Alle entscheidenden Kategorien des gerechten Krieges, wie z. B. die Unterscheidung von Zivilisten und Kämpfenden, der gerechte Anlaß des Krieges, die Wiederherstellung des Friedens als Ziel des Krieges, usw. sind schon in früheren Jahrhunderten kaum realisiert worden. Spätestens aber seit dem Vorhandensein der modernen Massenvernichtungswaffen ist die Vorstellung vom gerechten Krieg zur völligen Illusion geworden.

Ausgehend von der Tradition des gerechten Krieges urteilt der Vatikan in seiner Erklärung zum Wettrüsten:

„Wenn der verursachte Schaden in keinem Verhältnis mehr steht zu den Werten, die man zu wahren sucht, ist es besser, Unrecht zu leiden, anstatt sich zu verteidigen; zumindest, wenn es sich um eine Verteidigung mit sol-

chen Mitteln handelt. Denn das Recht und die Pflicht eines aktiven, wenn auch gewaltlosen Widerstandes gegen ungerechte Unterdrückung bleiben im Namen der Rechte und der Würde des Menschen unangetastet.“

Da die Rüstung, wenigstens grundsätzlich, nicht mehr die Verteidigung, sondern den Angriff als Ziel hat, verliert sie ihren Seinsgrund, ihre Rechtfertigung und ihre Legitimität. Und das ist genau das, was wir derzeit erleben.“ (Der Heilige Stuhl und die Abrüstung, a.a.O. S. 35)

5. Die historischen Friedenskirchen

Aus den Erfahrungen der historischen Friedenskirchen (Quäker, Mennoniten, amerikanische Brüdergemeinde) haben uns zwei Leitsätze besonders bewegt:

a) Die Friedensbereitschaft von einzelnen und ganzen Völkern hängt elementar mit deren Sicherheitsbedürfnis zusammen. Dieses richtet sich in erster Linie auf die Sicherung und Verteidigung des Eigentums an den Gütern der Welt, an die man sich so sehr gewöhnt hat, daß selbst Christen bereit sind, zur Sicherung ihres Wohlstands irrationale Risiken einzugehen. So erscheint es notwendig und fast gottgewollt, Eigentum militärisch zu verteidigen. Daß dies nicht stimmt und nicht mit einer Ethik, die sich auf Jesus Christus beruft, übereinstimmen kann, haben in der Neuzeit die historischen Friedenskirchen als erste erkannt und bezeugt.

b) Die Leidensbereitschaft als Zeichen von Menschen, die Christus nachfolgen, zeichnet die Friedenskirchen aus; denn für jede ihrer staatlichen Ordnung waren die Christen der Friedenskirchen eben unbequem. Der Weg mit den Mächtigen dieser Welt — seit Konstantin sanktioniert — war nicht mehr ihr Weg. In einem Dokument von Glion wird Rüstungswille und Leidensscheu in direkter Abhängigkeit voneinander gesehen.

c) Das kirchliche Reden von Frieden und Gewaltfreiheit wird an Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn sie sich diese Erfahrung zu eigen machen und, wie in Nairobi empfohlen, für sich den Schutz der Waffen ablehnen. Die Formel von Nairobi verweist einmal auf den praktizierten Gewaltverzicht der historischen Friedenskirchen. Doch ist es zugleich nötig, sich daran zu erinnern, daß das Volk der Juden beinahe zwei Jahrtausende lang ohne den Schutz von Waffen leben mußte, „der Willkür der christianisierten Völker preisgegeben, dadurch realiter eine Gemeinde des Kreuzes geworden, was die Christen nur verbaliter waren“. (Glion I, S. 98 aus dem Referat von Gollwitzer.) Christen haben oft erklärt, daß sie vom Schutz der Waffen nur um der Nächsten willen Gebrauch machen würden; doch sie haben davon auch für ihren eigenen Schutz profitiert — und die Unterscheidung zwischen der Gewaltanwendung um des Näch-

sten willen und derjenigen zum eigenen Vor teil wurde gegenstandslos (Glion I, S. 52).

d) Ja, man könnte fast sagen, die Großkirchen wie alle Kirchen überhaupt sollten sich auf den Weg der historischen Friedenskirchen locken lassen. Das würde etwa bedeuten, daß nicht nur einzelne Christen, sondern Kirchen und Synoden sich im Sinne des Appells von Nairobi bereit finden, ihren Politikern zu sagen: „Unseretwegen braucht ihr an der Rüstungsspirale nicht weiterzudrehen, auf unser Sicherheitsbedürfnis könnt ihr euch bei Verabschiedung erhöhter Militärhaushalte nicht berufen.“ Wie anders könnten wir denn unsere Politiker glaubwürdig ermutigen zu Vertrauen schaffenden Maßnahmen, als wenn wir selbst mutig sind? Sicher kommt da sofort der politische und militärische Sachverstand und nennt uns Utopisten oder schilt uns einseitig und bezeichnet uns gar als Sicherheitsrisiko! Aber vielleicht ist es die letzte Chance für die Kirchen, der herrschenden militärischen Denkstruktur eine Alternative nach christlich-ethischen Kriterien gegenüberzustellen, zu zeigen, daß das herrschende Denken zwar das herrschende, aber nicht das realistische ist, das christliche zwar nicht das herrschende, aber das realistische ist.

6. Die Dokumente von Glion und die Empfehlungen von Jamaika

(Januar 1979; epd-Dokumentation 7/79) zielen eindeutig darauf hin, die Kirchen — und das sind in erster Linie die sogenannten Großkirchen, die ja irgendwie öffentliche Verantwortung wahrnehmen — zu motivieren, alle Abrüstungsinitiativen zu fördern, mit ihren Regierungen über ganz konkrete Dinge wie z. B. Militarisierung des Bildungswesens, Waffenhandel in Entwicklungsländern, „pervertierte Vorstellungen der nationalen Sicherheit“ zu reden; sich also unbeliebt zu machen; aber selbstverständlich auch die im Jahre 1978 begonnene Praxis, weltweit für Frieden und Abrüstung zu beten, im Rahmen des ökumenischen Fürbittekalenders fortzusetzen.

Ein ausgewogenes Statement meinte der Ausschuß weder aus den Dokumenten entnehmen noch etwa selber erarbeiten zu können. Hier geht es aber um eine Herausforderung an unser Friedenszeugnis. Was Christen und Kirchen hier zu sagen haben, wird Zeugnischarakter haben müssen, oder es bleibt besser ungesagt. So wie wir der Welt bezeugen: „Christus hat uns versöhnt; lasset euch auch versöhnen“, so sollten wir auch bezeugen können, „Christus ist unser Leben, ist unsere Sicherheit; Rüstung ist unser Tod“. Oder mit der Jahreslosung: Gott will, daß allen Menschen geholfen wird und daß sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen — allen Menschen, den guten und den bösen; diese Einteilung gilt ja vor Gottes Helferwillen gar nicht —, den Tauben und den Falken in der Politik, und zu diesem Helfen will Gott uns, seine Kirche, gebrauchen. In seiner Langmut nimmt er sich Zeit dazu und benutzt unsere Zeit und will, daß wir sie

nutzen. Christen sind der Welt das Zeugnis schuldig, daß diese Zeit schuldhaft verkürzt wird, wenn in dem Rüstungswahnsinn, der gleichsam unaufhalt sam zur Selbstvernichtung der Menschheit rast, nicht Einhalt geboten wird. Christen müssen sich selbst schwerer Schuld anklagen, wenn sie dieses Zeugnis nur für sich behalten. Im Bericht des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes über die oben erwähnte Arnoldshainer Tagung vom Februar 1980 heißt es am Ende: „Der Druck auf die Kirchenleitungen, ihr „Friedensmandat“ wahrzunehmen, hat sich auch durch die Erklärung des Evangelischen Kirchenbundes in der DDR — von dem Frau Dr. Scharffenorth sprach — erheblich verstärkt“ und „Auch viele Politiker erwarten — analog der Ostdenkschrift — von der evangelischen Kirche eine „Handreichung“ oder eine Denkschrift zur Abrüstung“. Das geht natürlich in erster Linie an die Adresse der EKD und an die badische Landessynode. Und damit schließt unser erster Bericht. Wir haben noch nicht Zeit und Gelegenheit gehabt, die vor einem Jahr schon angesprochene Kooperation mit Pax Christi und der FEST durchzuführen. Wir erwarten wichtige Informationen von dem Arbeitskreis „Ohne Rüstung leben“ in der Nachbarkirche Württemberg und von der in unserer Landeskirche entstehenden Arbeitsgruppe für Soziale Verteidigung. Wenn es gestattet ist, möchten wir auch unserer Kirchenleitung empfehlen, was Bischof Kruse für Berlin getan hat, die Gebetsempfehlung von Bischof Krusche (Magdeburg) zu übernehmen, in der es am Ende heißt:

„In solch einem Gebetsgottesdienst müßte deutlich werden, daß wir unser Vertrauen nicht auf die Friedenssehnsucht der Völker, nicht auf die Abschreckungswirkung nuklearer Tötungssysteme und auch nicht auf die Durchsetzungskraft der Vernunft setzen, sondern allein auf Gott, den Vater Jesu Christi, in dessen Kreuzesfrieden wir stehen, der seiner Schöpfung die Treue hält, und der diese verworrene und zerstrittene Welt nicht sich selber überläßt, sondern durch Veränderung von Einstellungen und Konstellationen die Geschichte bewegt und die Beter daran beteiligt.“

„Diese Gewißheit aber verbietet uns jede Gleichgültigkeit angesichts der Gefährdung unserer Welt. Laßt uns für den Frieden in der Welt danken, arbeiten und beten“, hieß es im Wort zum 1. September 1939/1979 als Zitat von Nairobi und wird es auch weiter heißen müssen!

(Lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Dr. Müller!

Bevor ich Gelegenheit zu Wortmeldungen gebe, möchte ich folgende Frage an Sie stellen: Möchten Sie über dieses Referat — es ging ja über das Wesen eines Arbeitsberichtes weit hinaus — bereits heute oder erst morgen eine Aussprache führen? Was wäre Ihnen sympathischer? —

(Zuruf: Morgen!)

Gut. — Herr Bußmann!

Synodaler Bußmann: Ich fände es hilfreich, wenn wir bis dahin den Wortlaut dieses Berichtes bekommen könnten.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist bereits geschehen. Wenn größere Berichte diskutiert werden, sind diese immer vorbereitet. Bei kleineren Bemerkungen können wir das natürlich nicht machen.

Dann ist dieser Punkt erledigt, die Aussprache findet morgen statt.

III

Aussprache über das Referat¹⁾ von Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt:

„Was heißt Kirche leiten?“

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zunächst zu dem Bericht des Bildungsausschusses. Das Wort hat der Synodale Schneider.

Synodaler Schneider, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Bildungsausschuß sieht in den Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt über die hierbei erfolgte Bestandsbeschreibung unserer Landeskirche hinaus eine hilfreiche Interpretation der geltenden Grundordnung.

Schwerpunkte der hierüber erfolgten Aussprache waren Fragen zur Gewaltenteilung, zum wechselseitigen Verhältnis der verschiedenen Entscheidungsebenen, insbesondere in Konfliktfällen, sowie zur Kontrolle der kirchlichen Verwaltung, letztlich Fragen zum Verhältnis zwischen Rechtlichkeit und Geistlichkeit (§ 109 Abs. 2 Grundordnung). Der Bildungsausschuß sieht die Lösung der hierbei auftretenden und an sich durchaus positiv zu wertenden, weil dem Lebendigen und Kraftvollen wesenseigene Spannungen nur im Sinne dessen, was Kirche ihrem Wesen nach zu sein bestrebt ist, wenn Verwaltungs- bzw. Leitungentscheidungen vom Bekenntnis geprägt sind. Insofern erscheint dem Bildungsausschuß ein Gegensatz zwischen Kirchenrecht und Bekenntnis undenkbar. In dem Maße nämlich, in dem die Kirche ihr Haus — unter dem Dach der Grundordnung — aus dem Bekenntnis heraus gestellt, wird die von Oberkirchenrat Dr. Wendt unter Hinweis auf zeitgeschichtliche Erscheinungen aufgezeigte Anlehnung der Organisation Kirche an jeweils geltenden staatlichen Ordnungen unwe sentlich, weil nachrangig oder gar überflüssig. Der Staat kann nicht verlangen (und erwartet — zumindest z. Z. — auch nicht), daß Kirche sich am Staat orientiert; christliche Gruppen stehen in ihrer essentiellen Ausrichtung nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Staat. Dies gilt auch für das aus dem staatlichen Bereich gegenwärtiger Prägung übernommene spürbare Streben nach Justiziabilität aller Entscheidungsprozesse. Diese Tendenzen beinhalten das für das Selbstverständnis der Kirche als Leib Christi eher abträgliche Verlangen nach optimaler, d. h. persönlichkeitsunabhängiger Organisation, letztlich nach dem Zustand totaler Spannungslosigkeit. Dieses Streben verkennt die für kirchliches Leben fruchtbaren Wechselbeziehungen von kollegialer Solidarität und verantwortlicher Einzelpersonlichkeit und ist im übrigen in Gefahr, das reziproke Verhältnis zwischen Leben und Brüderlichkeit einerseits und perfekter Organisation andererseits außer Betracht zu lassen.

Über diese zustimmenden Feststellungen zum Buchstaben und Geist der Grundordnung wurde im Bildungsausschuß nicht übersehen, daß für nicht wenige der Beteiligten Kirchenleitungsfunktion mit dem Geruch der — institutionellen zweifellos nicht gewollten — Machtausübung des Menschen über den Menschen behaftet ist oder zumindest so wirkt. Hier scheinen Grenzbereiche der Möglichkeiten zur Kontrolle und Absicherung gegen Mißbrauch zu liegen, deren bejahte Ordnung und Überwindung in der Auslegung der Rechte als Nächstenrechte zu sehen sind. Wo Leitungs- und damit Machtfunktion in uneingeschränkter Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geschieht, wird dem Nächsten gedient und ist gegebene Macht positiv zu werten. Aus dieser Sicht wird auch verständlich, daß die einzelnen Entscheidungsebenen von der Gemeinde bis hin zur Leitung der Landeskirche ge- und berufen sind, im Problem- oder gar Konfliktfall auf der betroffenen Ebene eigenverantwortlich, d. h. für uns als Kirche in Verantwortung vor Gott zu entscheiden, was nicht den gesprächsweisen Einbezug anderer Ebenen im Sinne von Entscheidungshilfen ausschließt: Brüderliches Miteinander geschieht kreuzesgleich horizontal und vertikal. Wo das Bild des Kreuzes und die Ausrichtung auf den Gekreuzigten als dem Haupt eines Leibes, der sich Kirche nennt, grundlegende Orientierung bleibt, kann das Unterwegssein der Kirche in dieser Welt nicht beunruhigen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich danke Ihnen, Herr Schneider.

Sie hören nun den Bericht des Rechtsausschusses, der von unserem Synodalen Oskar Herrmann vorgetragen wird.

Synodaler Oskar Herrmann, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Das Referat von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt über das Thema „Was heißt Kirche leiten?“ war Anlaß zu einer längeren Aussprache im Rechtsausschuß. Der Ausschuß hat sich bei seinen Erörterungen auf einige Punkte konzentriert, die ihm als besonders wichtig erschienen sind. Die Überlegungen kreisten dabei besonders um folgende Aussagen:

1. Die Einheit von geglaubter und erfahrener Kirche steht in einem Spannungsverhältnis. Die institutionalisierte Kirche muß nach diesen Aussagen daran festhalten, daß sie sich als Leib Christi versteht, mit allen dazugehörigen theologischen und kirchenrechtlichen Implikationen. Dabei erschien es dem Rechtsausschuß als wichtig, daß die Zugehörigkeit zum Leib Christi als Angebot und Aufgabe verstanden wird, ohne dabei der Versuchung zu erliegen, als sei die Identität von Leib Christi und institutionalisierter Kirche eine fraglose und selbstverständlich vorgegebene, von uns Menschen herzustellende Größe. Es geht im Grunde genommen um zwei einander gegenüberstehende Positionen. Dort, wo die Kirche sich selber unmittelbar als Leib Christi versteht, ist Selbstgerechtigkeit, Selbstsicherheit, das Verständnis einer triumphierenden Kirche kaum zu vermeiden. Dort, wo im Gegensatz dazu die Kirche als Institution preisgibt, daß sie in

1) Siehe Seite 11ff

irgendeiner Weise Anteil hat am Leib Christi, wird es zwangsläufig dazu kommen, daß in den kirchlichen Ordnungen die Frage des Kirchenseins überhaupt keine Rolle mehr spielt, sondern man sich lediglich um Fragen einer möglichst effektiven Organisationsstruktur bemüht.

Beides geht nicht. Sichtbare und unsichtbare Kirche stehen vielmehr in einem Spannungsverhältnis, das immer neu im Glauben und Gehorsam durchgehalten werden muß. Wo es zu einer wirklichen Identität zwischen geglaubter und erfahrener Kirche kommt, ist dies allemal ein Geschenk des Heiligen Geistes, der der Kirche zwar als Verheißung zugesagt ist, der aber nie Besitz der Kirche werden kann. Alle Bemühungen um rechtes kirchliches Handeln stehen durchaus unter dieser Verheißung. Sie bleibt aber Gottes Verheißung und ist insofern keine fraglose und verfügbare Größe. Die damit gegebene Spannung muß von uns durchgehalten werden. Kirche ist und bleibt auch, sofern sie Anteil am Leib Christi hat, eine Gemeinschaft von Gerechtfertigten und nicht eine Gemeinschaft von Gerechten.

2. Sofern sich Kirche als Leib Christi versteht, dessen Herr seine Charismen allen Gemeindegliedern verheißen hat, erscheint uns eine gegliederte Struktur der Leitung der Kirche sachgemäß. Dies kommt auch in den wesentlichen Bestimmungen der Grundordnung zum Tragen.

Offene Fragen ergaben sich dabei für den Rechtsausschuß insofern, als die Grundordnung personale Leitungsfunktionen nur den ordinierten Theologen zulegt, kollegiale Leitungsaufgaben dagegen den anderen Gliedern der Kirche zukommen läßt. Hier sind noch gewisse Fragen offen geblieben.

3. Der Rechtsausschuß hat seinerseits bejaht, daß das Prinzip der Gewaltenteilung dem Selbstverständnis der Kirche als einer dem Herrn der Kirche verpflichteten Dienstgemeinschaft nicht entspricht, daß vielmehr das kooperative Zusammenwirken verschiedener Leitungsgremien dem Wesen der Kirche besser gerecht wird. Allerdings meinten wir, daß es auch in der Kirche Bereiche gebe, in denen eine Gewaltenteilung durchaus sinnvoll, ja sogar notwendig sein kann. Dies trifft u. E. für den Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu. Institutionen wie Disziplinarkammern, kirchliches Verwaltungsgericht und Schlichtungsausschuß müssen als unabhängige Einrichtungen den anderen kirchenleitenden Organen gegenüberstehen.

4. Aus aktuellem Anlaß befaßte sich der Rechtsausschuß schließlich mit den im Referat dargestellten Aufgaben eines Landesbischofs. Der Rechtsausschuß hat die wesentlichen Aussagen des Referenten zu diesem Punkt seinerseits vollinhaltlich akzeptiert. Er hat aber einige Gesichtspunkte insofern zusammengefaßt, als er meinte, dieses Amt erfordere in besonderer Weise Führungsqualitäten, die sich zum Beispiel in Integrations- und Kontaktfähigkeit erweisen sollten.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Herrmann.

Ich darf nun Frau Dr. Gilbert bitten, den Bericht für den Hauptausschuß zu geben.

Synodale Dr. Gilbert, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß hat sich in vielen Einzelgesprächen und während einer ausführlichen Ausschußsitzung mit dem Referat „Was heißt Kirche leiten?“ befaßt. Für einen wesentlichen Zeitraum dieser Sitzung war Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt als Guest beteiligt.

Die Wiedergabe des Gesprächs in unserem Ausschuß umfaßt zum einen die durch Fragen und deren Beantwortung gemeinsam erarbeitete Verdeutlichung des Referates; zum anderen gibt dieser Bericht Fragen wieder, die offen blieben, aber in das gemeinsame Gespräch im Plenum eingebracht werden sollten.

Zunächst wurde deutlich, daß es in der Absicht des Referenten gelegen hatte, eine Interpretation der Grundordnung für die neuen Synoden und ein Stück Rückschau — in Neuhochdeutsch sagt man dazu Feedback — für die unter uns befindlichen „Väter der Verfassung“ zu geben. Deshalb wollte das Referat auch nicht die im Hauptausschuß aufkommende theologische Frage ausloten, ob verfaßte Kirche immer und schlechthin Leib Christi im paulinischen Sinne ist, oder ob in dem Sohm'schen Begriff von der Geistkirche nicht auch Unaufgebares und Unverzichtbares angesprochen wird. Das Referat sah seinen Auftrag vielmehr nur in einer Erläuterung dazu, warum es in den letzten 30 Jahren zu dieser Verfassung eigenständig badischer Prägung gekommen ist und warum man diese auch in ihrer gegenwärtig gelebten Anwendung seither für richtig gehalten hat. Damit schränkte sich die Diskussion ein auf die Frage „Was heißt Kirche leiten nach der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach dem Zweiten Weltkrieg?“

1. Die Fragestellung setzte bei der Frage ein: Kann die „geistlich und rechtlich unaufgebbare Einheit“ auch als ein nur innerer Auftrag für die von jeweils getrennten Instanzen auszuübende Leitungsfunktion verstanden werden, oder muß sie auch äußerlich erkennbar in gemeinsam auszuübender Leitungskompetenz hervortreten? Nur in letzterem Fall führt der Schlüsselesatz von der „geistlich und rechtlich unaufgebbaren Einheit“ notwendigerweise zur Ablehnung des Gewaltenteilungsprinzips zwischen Synode und dem Evangelischen Oberkirchenrat. Die Väter der Grundordnung haben sich — anders als andere Landeskirchen — für die auch äußerlich dokumentierte Unteilbarkeit der Kirchenleitung in rechtlichen und geistlichen Fragen, also gegen die Gewaltenteilung entschieden. Daraus ergibt sich die gemeinsam wahrzunehmende Allverantwortung aller kirchenleitenden Organe. Dieses — ich bringe jetzt ein Zitat von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt — „hochempfindliche Instrumentarium eines von der Verfassung gebotenen Zusammenwirkens hängt von den beteiligten Personen ab. Dieses Risiko ist bei der Verabschiedung der Grundordnung eingegangen worden“. Dieses Risiko zu leben, liegt immer neu als Aufgabe vor uns.

2. Am deutlichsten wird diese einheitlich wahrzunehmende Leitungsfunktion im Landeskirchenrat. Da seine Darstellung im Referat etwas kurz gehalten war, galt ihm ein breiter Gesprächsraum. Dem Landeskirchenrat sind die Ausführungen der von der Synode getroffenen Grundsatzentscheidungen zugeordnet. Das ist eine sehr umfassende Kompetenz, und ihre Abgrenzung gegenüber der Synode kann — das wissen wir alle — schwierig sein. Darauf ist im Landeskirchenrat notwendigerweise ein Ausschnitt der Synode beteiligt. Der Landeskirchenrat ist — wiederum ein Zitat — ein „badisches Sondergut“. In ihm findet sich nämlich die Mischung von dem sonst üblichen geschäftsführenden Synodausschuß, mit starker Beteiligung des ehrenamtlichen Laienelements, und der „Regierungsbank“. Diese ist aber nicht korporativ, sondern in der Vielgestalt aller Einzelmitglieder beteiligt. Um mit diesem sicherlich auch „hochempfindlichen Instrumentarium“ richtig umzugehen, wäre ein Rückfluß der Information von den gewählten Mitgliedern der Synode in die ständigen Ausschüsse, wie gelegentlich auch geübt, sicherlich ständig erforderlich. Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats um Berichterstattung zu bitten und ihnen auch Kriterien zu nennen, gerade dort, wo dieser nur in synodaler Besetzung zu entscheiden hat, steht in der Wählerkompetenz. Sie gilt es, von uns hier wahrzunehmen. Aber damit greife ich meinen Schlußüberlegungen vor.

3. Deutlich wurde in dem Gespräch, warum das Referat zwischen Leitung und Verwaltung unterscheidet. Wie im Staat so hat sich auch in der Kirche die Verwaltung, die Bürokratie, zu einer eigenen Leitungsaufgabe entwickelt. Die Stimme der Theologen in unserem Ausschuß wollte zwar zwischen Leitung und Verwaltung im Bonhoeffer'schen Sinne zwischen den „letzten und die vorletzten Dinge“ trennen können, aber die Verfassungswirklichkeit zeigt ihr Ineinanderverflochtensein. In dieser oft beklagten Tatsache könnte auch die visionäre Schau einer Überwindung von Bürokratie durch ihre Einbindung in die Leitungsverantwortung liegen. Das jedenfalls ist in den Referaten im Evangelischen Oberkirchenrat intendiert. Damit wäre die Verwaltung in die geistlich-rechtliche Einheit einbezogen und ihrer oft verhängnisvollen Eigenständigkeit beraubt. Das meint wohl das Stichwort von der „Verwaltungsdiaconie“.

4. Bleibt die kritische Stimme derer zu nennen, die das Zusammenwirken in einer einheitlichen Leitungsstruktur zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Synode vom Evangelischen Oberkirchenrat her aufgelöst sehen. Es gibt Entscheidungen, bei denen der Evangelische Oberkirchenrat als Kollegium und in seinen einzelnen Mitgliedern sich bewußt und erklärtermaßen zurückhält und das Leitungsgremium Synode allein entscheiden läßt. Im umgekehrten Sinne sind die Kompetenzen des § 127 der Grundordnung so umfassend, daß das Grundelement der Bruderschaft gefährdet erscheint.

5. Für warnende Stimmen bedeutet anders herum das kollegiale Zusammenwirken, wenn es geübt,

aber aus mangelnder Entscheidungsfreudigkeit eines einzelnen Leitungsorgans zu sehr angestrebt wird, auch Entscheidungshemmung. Gibt es nämlich — so war die Frage — trotz des oft schwerfälligen und verwirrenden Zusammenwirkens der Leitungsorgane noch die Möglichkeit, geistliche Entscheidungen im Sinne von Scheidungen zu treffen? Gedacht war dabei nicht an die Möglichkeit des Lehrzucherverfahrens. Gefragt war nach Entscheidungen, die theologische Fehlentwicklungen eingrenzen oder — im Sinne der Barmer Erklärung — sagen können: „Wir verwerfen“. Ist solcher Beschuß zu fassen für eine so stark ausgeprägte kollegiale Leitungsstruktur überhaupt noch möglich, oder impliziert er mit dem zu erstrebenden Konsens auch immer den Kompromiß?

6. Von diesen kritischen Stimmen ist der Weg nicht weit zu der Frage nach der Macht und auch der möglichen Machtausübung aller kirchlichen Leitungsorgane. Diese Frage wurde dann — etwas entfernt von der Grundordnung — am Beispiel der Visitation aufgehängt. Es ist fraglos, daß die geltende Visitationsordnung nicht als kirchenregimentliche Aufsicht strukturiert ist. Warum wird sie aber immer noch als ein von „oben her“ zu handhabendes Machtinstrument erlebt? Auch Erfahrungen aus Altestenkreisen, Bezirkskirchenräten und der Landesynode bieten Beispiele dafür. Die Antwort auf diese Frage ist eine theologische: Die Versuchlichkeit zur Macht ist Teil der sündigen Menschnatur. Ihr zu wehren kann die Rechtsordnung nicht mehr als ein Instrumentarium anbieten, ein Instrumentarium, in dem, wie in der Grundordnung, Kompetenzen, aber auch Abgrenzungen enthalten sind. Sich auf Abgrenzungen zu berufen oder zustehende Kompetenzen auszuschöpfen, um Machteinwirkung einzudämmen, das ist die Frage des Mutes und der Aufmerksamkeit der Betroffenen. In der Visitationsordnung ist die volle geistliche Verantwortung der Laien konzipiert; wenn sie nicht so aufgefaßt wird, ist der Gesetzgeber machtlos. Und das gilt ganz sicherlich auch für den Umgang mit der Grundordnung.

7. Ich komme zur vorletzten der erörterten Fragen: zur Ortsgemeinde. Das im Referat angesprochene Subsidiaritätsprinzip zugunsten der Parochie soll — nach unserem Gespräch — keine Priorität im Verhältnis zum Kirchenbezirk festschreiben. Sollte — so war eine Frage — der so stark betonte Vorrang der Ortsgemeinde nicht auch für das Haushaltrecht gelten? Haushaltspläne sollten in eigener Verantwortung zu beschließen sein, der Anteil der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen so hoch angesetzt werden, daß weitgehend eine Unabhängigkeit vom Härtestock möglich würde.

(Vereinzelt Beifall)

8. Von der Einzelgemeinde her führt das Referat auf ihr Verhältnis zur weltweiten Taufgemeinde hin. Hier meinte der Hauptausschuß, ergänzend darauf hinzuweisen zu sollen, daß für die ökumenische Gemeinschaft die Leistung für den kirchlichen Entwicklungsdienst nur ein Beispiel sein kann. Die europäischen Kirchen sind — weit darüber

hinaus — in ein theologisches Gespräch mit den Kirchen der Dritten Welt gekommen und haben für das geistliche Leben, auch in unserer badischen Landeskirche, eine Bereicherung erfahren.

Zum Schluß möchte ich noch Fragen anfügen, die aus den bekannten Zeitgründen nicht mit dem Ausschuß im ganzen, sondern nur mit einzelnen Mitgliedern abgestimmt werden konnten. Wie geht die Arbeit nach diesem Grundsatzreferat und seiner heutigen Aufnahme im Plenum weiter? Fragen an und Antworten durch den Referenten zu Einzelproblemen führen sicherlich nur zu einer weiteren Kommentierung des Gehörten. Dem Hauptausschuß ist deutlich geworden, daß es Hauptanliegen des Referenten war, die mögliche Handhabung der Grundordnung im Sinne einer kollegialen Leitungsstruktur darzustellen. Seine Intention — das ergab das Gespräch — aber sind Fragen an uns, zu deren Beantwortung die Zeit nicht reichte. Ich möchte sie — die Fragen und den Versuch einer nur an Beispielen aufgezeigten Antwort — hier einbringen.

Wie kann nach der Information über die Möglichkeiten der Grundordnung die in ihr angelegte gemeinsame Leitungsverantwortung wirksam er wahrgenommen werden? Schöpfen wir bisher die Möglichkeiten der Grundordnung genügend aus?

Vor unserer Landeskirche liegen die großen Aufgaben der Personalplanung; Stichwort PEP (Personalentwicklungs-Planung). Wie könnte hier das von der Grundordnung intendierte Zusammenwirken noch verbessert werden? Befragen wir hier die von unseren ständigen Ausschüssen in den besonderen Ausschuß entsandten Mitglieder hinreichend, oder geschieht der — dann immer unbefriedigende — Informationsfluß erst im Plenum? Vielleicht sollte in der zeitlichen Planung des Synodalablaufs Raum dafür bleiben, daß in den ständigen Ausschüssen von der Personalplanung berichtet würde. Auch Planung ist Kirchenleitung und sollte von der Basis mitverantwortlich getragen werden.

Das gilt auch für andere besondere Ausschüsse und nicht zuletzt für den Landeskirchenrat — das habe ich vorhin schon angedeutet — in gleicher Weise. Informationsrückfluß in den entsendenden Ausschuß würde mehr berechtigte Frustrationsscheinungen in unserer Synode vermeiden. Diese Möglichkeit ist in der Grundordnung enthalten.

Ein weiterer Anwendungsfall für die noch nicht genügend ausgeschöpfte kollegiale Leitungsmöglichkeit ist die immer wieder im Gespräch auftauchende und doch nur ansatzweise in der Ausschußarbeit versuchte Prioritätensetzung. Wenn das Zahlenwerk des Haushalts steht, ist das Prioritätengespräch in den Ausschüssen verspätet auf die Tagesordnung gesetzt. Warum nicht — nach entsprechender Vorberatung — in der Gesamtplanung einer Synodaltagung einmal eine gemeinsame Sitzung der ständigen Ausschüsse, in der die Schwerpunkte für die Verteilung der überhaupt noch freien Manövriermasse gemeinsam erarbeitet und dann dem Evangelischen Oberkirchenrat übergeben werden?

(Beifall)

Nach der Grundordnung liegt in der Aufgabenstellung der Synode weit mehr als die Bearbeitung von Anträgen, in denen wir oft unterzugehen drohen. Vielleicht fordert die Zukunft von uns ein Ausschöpfen des Absatzes 3 des § 110 der Grundordnung — ich zitiere wörtlich —: „Die Landesynode kann alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratung ziehen und dementsprechend Wünsche und Anregungen an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten.“

Diese Funktion innerhalb einer von uns allen wahrzunehmenden kollegialen Leitungsmöglichkeit ist in der Grundordnung beschlossen — aber bisher auf weiten Gebieten noch nicht hinreichend erschlossen.

Utopie? Die Verfassungswirklichkeit wird von uns gelebt — dabei die Weite der Verfassungsnorm auszufüllen, ist eine Frage von vielen mühsamen und oft sehr persönlichen Einzelentscheidungen — und damit eine Frage an einen jeden von uns.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank, Frau Dr. Gilbert!

Der Finanzausschuß erstattet keinen besonderen Bericht. Seine Mitglieder haben aber jetzt bei der Diskussion Vorrang. Ich rufe zunächst unseren Kon-synodalen Ehemann auf.

Synodaler Ehemann: Herr Präsident! Liebe Mit-synodale! Auch der Finanzausschuß hat das pro-funde, aus aktuellem Anlaß anstehende Referat über die Leitung der Kirche beraten, das die be-sonderen Akzente unserer badischen Grundordnung entfaltet hat. Ich darf dazu nur einige Bemerkungen aus dem Finanzausschuß weitergeben.

1. Die kollegiale Mitverantwortung in der Leitung hat — so stellten wir fest — eine innere Nähe zur demokratischen Mitverantwortung.
2. Unsere Landeskirche kennt in ihrer Geschichte auch andere Akzentuierungen des Leitungsdienstes.
3. Kollegiale Leitung in diesem Dienst am Leib Christi stellt die Männer und Frauen, die diese Ämter innehaben, in eine besonders hohe Verant-wortung.
4. Schließlich — darauf haben wir uns geeinigt; dies haben wir auch besonders gewürdigt — ist Kirchenleitung nach unserer gegenwärtigen Grundordnung ein Zeichen christlicher Hoffnung und Ausdruck des Willens, die Wirklichkeit der konkret erfahrenen Kirche auch ihre Leitung, vom neutesta-mentlich-biblischen Glauben her zu gestalten.

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön! — Frau Ubelacker, bitte!

Synodale Ubelacker: Herr Präsident! Liebe Kon-synodale! Wir haben uns im Finanzausschuß auch darüber unterhalten, inwieweit die — wir wollen einmal sagen — Vision des Referats ein Idealbild ist oder inwieweit es der Wirklichkeit in den Ge-meinden entspricht. Dazu wurden sehr verschiedene Meinungen geäußert. Das ging von der Meinung, daß die Ältesten mit der Leitung überfordert seien und — zumindest die theologischen — die meisten Entscheidungen doch in Karlsruhe nachgefragt würden bis zu der Auffassung, daß echte Mitarbeit und

Mitleitung in den Ältestenkreisen bestehe. Bei den einen die schweigende Versammlung, die schließlich zu den Vorschlägen und Entscheidungen der Pfarrer nickt, bei den anderen die Menschen, die ihre Verantwortung in Verwaltung und in theologischen Fragen voll wahrnehmen.

Dazu gehört aber erstens ein Lernprozeß, der eine intensive Beschäftigung und Auseinandersetzung mit Amt und Materie voraussetzt, zweitens die Fähigkeit und Bereitwilligkeit der Pfarrer, die Ältesten bei diesem Lernprozeß zu unterstützen und auch die Fähigkeit und Bereitwilligkeit, Aufgaben zu delegieren. Wenn beides zusammentrifft, kann es zu einer echten kollegialen Leitung in der Gemeinde kommen.

Wir haben uns dann über die Bezirkssynode unterhalten, die in der Leitung der Kirche wohl das schwächste Glied ist. Sie ist zu groß, zu unhandlich, um ein Leitungsinstrument darzustellen, trifft sich auch zu selten, viele Mitglieder kennen sich kaum. Überhaupt ist der Kirchenbezirk als Ganzes wohl zu wenig im Bewußtsein der Gemeinden verankert. Seine Leitung liegt fast ausschließlich im Bezirkskirchenrat.

Ähnliches ist zum Teil auch von der Landessynode zu sagen, die vielfach im Bewußtsein der Gemeinde nur dort wirklich lebendig ist, wo der Landessynode zu Hause ist und berichten kann. Das hängt mit der Stellung der Bezirkssynode zusammen.

Der Landeskirchenrat kam unserer Meinung nach im Referat von Professor Dr. Wendt etwas zu kurz. Im Abschnitt B wird er überhaupt nicht erwähnt. Er ist doch sicher eine der wichtigsten Leitungsgärte unserer Kirche, nämlich als Nahtstelle zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Synode. Dabei ergibt sich aus seiner Zusammensetzung manchmal nicht ein kollegialer Kreis, sondern eine Ellipse mit zwei Schwerpunkten: die Synodenal und die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats. Er ist damit vielleicht ein gutes Spiegelbild der Leitungsfunktionen in der Kirche überhaupt. Aber wir meinen, er sollte sehr viel mehr in das Bewußtsein der Gemeinde, der Kirche und der Synode im Lande gebracht werden.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön!

Ehe ich die allgemeine Aussprache eröffne, gebe ich dem Herrn Referenten Gelegenheit zur Äußerung.

(Oberkirchenrat Dr. Wendt: Nicht nötig!)

— Er wünscht das Wort nicht. Dann ist die Aussprache hiermit eröffnet. Zunächst hat Herr Leichle das Wort.

Synodaler Leichle: Als man den Erfinder der Röntgenstrahlen vor den Gefahren seiner genialen Erfindung gewarnt hat, da hat er geantwortet: „Wo viel Röntgenlicht ist, da ist auch viel Röntgenschatten.“ Daß dem wirklich so ist, hat sich inzwischen herausgestellt. Dennoch denkt niemand daran, wegen der Röntgenschatten auf das Röntgenlicht zu verzichten. Man muß aber einen Blick für den Schatten bekommen, um seinen Gefahren begegnen zu können. Ich will das hier an zwei Punkten verdeut-

lichen. Das scheint mir nämlich ein Grundproblem zu sein.

So ist bei uns der Grundsatz verwirklicht, daß Recht, Gesetz und Leitung der Kirche sich am Neuen Testament orientieren. Das ist richtig und gut. Die Gefahr bei dieser Konstruktion liegt nach meinem Dafürhalten darin, daß — theologisch gesprochen — Gesetz und Evangelium vermischt werden. Konkret: daß viele Pfarrer — und für die kann ich sprechen — in ihrem Verhältnis zur Leitung der Kirche verunsichert sind und nicht wissen, ob nun das Gesetz oder die Gnade auf sie angewandt wird.

(Heiterkeit und vereinzelt Beifall)

Anders ausgedrückt: Es entsteht eine Unsicherheit und gelegentlich auch Angst, wieweit man gehen kann. Man stellt sich die Frage, wie die Kirchenleitung reagiert.

(Heiterkeit)

Frau Dr. Gilbert hat vorhin auf die Visitationen hingewiesen. Das ist einer der Punkte, wo das recht konkret ist. Das führt auch zu recht unterschiedlichem Verhalten bei den Pfarrern.

Ich möchte einen zweiten Punkt nennen, wenn auch nicht ohne eigene Angst, der aus demselben Prinzip resultiert. Es ist dies die Tatsache, daß die Oberkirchenräte zugleich Leiter der Behörde oder des — ich will es einmal so nennen — Apparates sind und zugleich dieser Behörde als Kontrollinstanz gegenüberstehen. Der Schatten liegt für mich darin, daß die Gefahr besteht, daß die Spitze die Kontrollfunktion nur unvollkommen gegenüber dem Apparat — ich will es jetzt einmal so abgekürzt sagen — ausüben kann, auf dessen Mitarbeit und Gutwilligkeit sie angewiesen ist. Diese Befürchtung ist nicht ganz unbegründet, wenn man das unter bestimmten Gesichtspunkten — soweit mir das jedenfalls zügänglich ist — betrachtet.

Ich wiederhole, was ich zu Anfang sagte: Es wird sicherlich keine Ideallösungen geben, die man per Gesetz herbeiführen kann. Die Gefahr liegt aber darin, daß man für den Schatten blind wird. Mit Schatten muß man sicherlich leben, aber man muß sie kennen, wenn sie das Licht nicht verdunkeln sollen. — Danke. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? — Bitte, Herr Oskar Herrmann!

Synodaler Oskar Herrmann: Der Bericht von Frau Dr. Gilbert reizt mich an drei Punkten zu einer Erwiderung,

(Zuruf: Reizt?)

— oder fordert mich heraus —. Das können Sie nehmen, wie Sie wollen.

Erstens. Einmal meine ich, daß wir aus dem Verständnis von Kirche nicht auf das Prinzip der Gewaltenteilung zurückgreifen, vielmehr an dieser komplizierten Art kooperativer Kirchenleitung unbedingt festhalten sollten. Ich meine das, weil es einmal unserem Verständnis von Kirche entspricht und weil es sich zum anderen ganz pragmatisch im Vergleich zu anderen Landeskirchen bewährt hat. Wer ein wenig in der EKD herumschaut, sieht, daß wir gar nicht schlecht daran sind.

Zweitens. Man hört immer wieder die Forderung nach einem stärkeren Informationsfluß. Ich muß sagen, ich halte das a) für nicht wünschenswert und b) für unmöglich.

(Vereinzelt Beifall)

Das ist nicht wünschenswert, weil man sonst angesichts der ohnedies schon bestehenden Informationsflut endgültig erstickt würde. Ich glaube, daß das auch nicht zu schaffen wäre. Dann: Die Prozesse, die zum Beispiel in einem bestimmten Gremium wie dem Landeskirchenrat ablaufen, lassen sich einfach nicht auf die Allgemeinheit übertragen. Wenn man das wiederholen wollte, könnte man lediglich berichten, ohne daß der Prozeß der Meinungsbildung überhaupt zum Tragen kommen könnte. Wann soll denn das eigentlich alles geschehen? Wir können vielleicht noch einige Zwischentagungen einlegen. Ich halte das aber nicht für durchführbar, sondern meine, daß man ein solches Gremium wählen und eine Zeitlang arbeiten lassen muß. Wenn es einem nicht gefällt, kann man ja die Leute abwählen. So etwas ist ja auch bei uns in der Kirche möglich.

Drittens. Wenn wir die Gemeinden so stärten, wie ich es nach Ihrem Referat verstanden habe, würden wir wohl auch keine idealen Verhältnisse bekommen. Dort, wo die Gemeinden finanziell gegenüber der Landeskirche erheblich besser als bei uns in Baden ausgestattet sind, gibt es Situationen, wo sich die Kirchturmspolitik in den einzelnen Gemeinden noch viel grasser als bei uns entwickelt hat. Das wirkt sich zum Beispiel auf die Anstellungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter und anderes verheerend aus. Ich glaube, auch in diesem Punkt ist unser System ausgewogen; es hat sich bewährt.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? — Herr Dr. Engelhardt!

Synodaler Dr. Engelhardt: Frau Dr. Gilbert hat in ihrem Bericht davon gesprochen, daß der Vortrag von Professor Dr. Wendt nur dann von uns richtig aufgenommen wird, wenn wir weiterarbeiten, wenn wir nicht nur jetzt diskutieren, sondern uns auch in der zukünftigen Synodalarbeit daran halten.

(Beifall)

Ein ganz wichtiger Ansatz für unsere Weiterarbeit muß sein: Herr Professor Dr. Wendt, Sie sind in Ihrem Referat unter Ziffer 10 auf die staatskirchenrechtlichen Aspekte eingegangen. Wenn Sie gestatten, möchte ich davon einen Punkt ansprechen, zumal wir ja am Montag nach den Ausführungen von Herrn Kultusminister Dr. Herzog in diesem staatskirchenrechtlichen Kontext standen.

Es ist eine ganz wichtige, auch innere Aufgabe der Synode, der sie sich immer wieder unterziehen muß, zu fragen — was Frau Dr. Gilbert vorhin genannt hat —: Wo erliegen wir Versuchlichkeiten? Wo erliegen wir zum Beispiel der Versuchlichkeit zur Macht? So stellte es sehr gewichtig Frau Dr. Gilbert heraus. Eine andere Versuchlichkeit, die für unsere Situation nicht geleugnet werden kann, sehe ich in dem, was in dem letzten Satz der Ziffer 10.1 des Referats gesagt wurde: „Das staatliche Recht

nimmt nur am Rande und staatliche und kirchliche Verantwortung abgrenzend Einfluß.“

Als Volkskirche, die die unaufgebbare Einheit von geistlich und rechtlich ernst nimmt, müssen wir hier hellhörig werden, zumal in unserer Situation. Wo erliegen wir nicht nur der Versuchlichkeit zur Macht, sondern wo erliegen wir auch der Versuchlichkeit von Abhängigkeiten, indem wir uns vom Staat abhängig machen lassen?

(Beifall)

Dies ist ein Punkt — ich sehe es eben, wie gesagt, immer wieder gerade aus unserer Situation in der Bundesrepublik heraus —, wo wir sehr auf der Hut sein und uns auch als Synode fragen müssen, inwieweit es noch zutrifft, daß das staatliche Recht nur am Rande und staatliche und kirchliche Verantwortung abgrenzend Einfluß nimmt.

Präsident Dr. Angelberger: Danke! — Herr Nagel, bitte!

Synodaler Nagel: Ein Gedanke, der im Referat anklang, aber im Hauptausschuß aus Zeitgründen nicht mehr diskutiert werden konnte, war die Aussage, daß Leitung der Kirche auch Planung sei. Wir haben ja immerhin ein Amt für Planung und Organisation und nicht zuletzt jetzt diesen wesentlichen Ausschuß für Personalentwicklung gebildet.

Nun stellt sich folgende Frage: Wieweit sollte man die Basis — Gemeinden oder Bezirk — an dieser Planung beteiligen? Ich meine, das ist eine wichtige Frage für die Arbeit des letztgenannten Ausschusses; denn eine solche Planungsbeteiligung der Basis könnte zugleich ein Beitrag zur Lösung des Spannungsverhältnisses in der Machtfrage sein. Dieser Gedanke sollte auch in den weiteren Synodaltagungen im Gespräch bleiben, um hier weiterzukommen und zu sehen, wie Basis und Leitung in ein gutes Verhältnis gerückt werden können.

Synodaler Steyer: Herr Dr. Engelhardt sprach von der Versuchlichkeit der Macht, indem er ein Zitat aufgriff. Das ließ in mir die Assoziation reifen, daß es auch eine Versuchlichkeit gibt, ohnmächtig erscheinen zu wollen, das heißt nichts in eigener Verantwortung entscheiden zu wollen, sondern sich immer nach allen möglichen Richtungen abzusichern, am besten mit Hilfe eines Bischofswortes oder etwas Ähnlichem.

(Vereinzelt Beifall)

Das geht mir wirklich manchmal auf die Nerven. Ich denke an den Slogan aus der „Zeit“, wo es hieß: „Initiative ist Disziplinlosigkeit mit positivem Ausgang“. Dieser Slogan macht bis jetzt — diesen Eindruck habe ich jedenfalls — in unserer Kirche noch nicht die große Runde. Viele meiner Kollegen und viele Mitglieder von Kirchengemeinderäten sehen es weitaus lieber, wenn keine derartigen sogenannten Disziplinlosigkeiten begangen werden. Daß das so läuft, ist nach meiner Ansicht nicht gut.

Synodaler Hecker: Als Neuling in dieser Synode bin ich etwas überrascht, daß der Begriff der Gewaltenteilung hier immer negativ bewertet wird. Ich habe in der Schule gelernt, daß das eine demokratische Errungenschaft und keine böswillige Erfindung, um die Macht noch stärker auszuweiten, ist.

Wenn ich mir noch einmal vor Augen halte, welche Systeme keine Gewaltenteilung haben, so stelle ich fest, daß das bei uns die Systeme in den sozialistischen Staaten sind. Auch da kennt man zwischen Partei, Regierung und Justiz keine Teilung, sondern da wird alles durcheinander gemischt.

Ich weiß nicht, ob das in der Kirche so stark herausgestellt werden sollte. Mir ist bei dieser Art, wie wir mit dem Problem umgehen, etwas unwohl. Ich habe auch den Eindruck, daß das System der kollegialen Leitung, wo alles ineinandergreift, sich von der Theorie bzw. von der Seite der Kirchenleitung her auf höherer Ebene anders zeigt als von der Erfahrung der Menschen, die in praktischen Konflikten leben und sich oftmals so vorkommen, daß sie immer mit den gleichen Menschen zu tun haben, gleich, wohin sie sich wenden. Ich glaube, daß das bei der bisherigen Diskussion nicht genügend bedacht worden ist.

Synodaler Bayer: Wir sind ja heuer im olympischen Jahr, und ich habe den Eindruck, als werde hier die Disziplin Biathlon ausgetragen.

(Heiterkeit)

Soviel ich weiß, kommt das aus dem Griechischen und heißt Doppelkampf. Da wetzt jemand 20 km durch den Schnee, reißt dann die Flinte an die Brust und ballert los. (Heiterkeit)

Es geht doch hier um die Interpretation der Grundordnung. Und keiner hat sie bisher anders interpretiert als Professor Dr. Wendt in seinem Referat. Wenn hier ein besserer Informationsfluß gefordert wird, wenn hier die Visitation kritisiert wird, eine Beteiligung an Planung oder eine größere Qualifikation der Ältesten gefordert wird, eine bessere finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden angeregt wird, der Versuch einer Absicherung kritisiert wird oder die Frage gestellt wird, wieweit man das Gesetz übertreten kann, bis man auf eine Gnadenentscheidung angewiesen ist,

(Heiterkeit)

dann sind das für mich alles Dinge, die mit der Interpretation der Grundordnung nichts zu tun haben. Wir haben hier, wie Frau Dr. Gilbert gesagt hat, ein Modell eigenständig badischer Prägung. Dieses Modell ist ja schon mehr als 8 Jahre alt und hat sich meines Erachtens seit gut 8 Jahren bewährt. Die Dinge, die hier kritisiert werden, können auch bei jedem anderen Modell kritisiert werden und hängen nicht mit unserer Grundordnung zusammen.

(Beifall)

Synodaler Krämer: Obwohl ich Herrn Bayer grundsätzlich recht gebe, möchte ich trotzdem die vehementen und vollständige Ablehnung des Wunsches von Frau Dr. Gilbert nach mehr Informationsfluß aus den besonderen Ausschüssen zu den ständigen Ausschüssen so nicht stehen lassen, weil die Argumentation, man könne doch nicht alles, was in diesen besonderen Ausschüssen geschieht, auch wieder in die ständigen Ausschüsse übertragen, falsch ist. Es geht ja nur darum, Zwischenberichte und Teilergebnisse dort mitzuteilen und sich dann auch wieder informieren zu lassen, wie man weiterarbeiten könnte oder sollte. Darin liegt meines Erachtens ein sehr positiver Gesichtspunkt, der nicht

zu einer wesentlichen Arbeitsüberlastung der einzelnen Mitglieder führen muß.

Andererseits räume ich ein, daß die von Frau Dr. Gilbert angesprochene Kollegialität die Gefahr mit sich bringt, daß es zu Kompromissen kommt. Dies ist aber gerade wegen der Konstruktion mit der fehlenden Gewaltenteilung bei unserer Kirche notwendig. Kollegialität kann zwar einen Kompromiß in dem Sinne darstellen, daß bei den beiden Behauptungen, dreimal zwei sei sechs und dreimal zwei sei acht eine Einigung auf sieben erfolgt. Das wäre natürlich eine Fehlentscheidung, die nicht die richtige Entscheidung der einen Seite berücksichtigt. Kollegialität im guten Sinne besteht aber in Anhörung dessen, was die andere Seite sagt. Sie führt in der Regel zu besseren Entscheidungen als absolutistische Ein-Mann-Positionen.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? — Herr Viebig, bitte!

Synodaler Viebig: Ich meine, es geht heute nicht nur darum, sich über diese Grundordnung zu informieren, wir haben vielmehr gefragt, wie es weitergehen soll. Für mich wird die Grundordnung bei uns in der Wirklichkeit noch nicht ganz ausgeschöpft. Sie ist eine Zielvorstellung. Darüber waren wir uns auch bei der Verabschiedung im klaren. Ich erinnere mich, wie ich von diesem Platz aus bei der Beratung des § 22 darauf hingewiesen habe, daß es ein weiter und mühseliger Weg sein werde, bis wir diesen Ältestenkreis als ein gemeinsames Leitungsgremium wirklich so haben, wie es die Grundordnung formuliert. Wir sollten in unserer Landeskirche die Pfarrer und alle, die in der Arbeit der Gemeinden stehen, immer wieder darüber informieren, was die Grundordnung in ihrer Intention will. Ich persönlich erlebe immer wieder, wenn ich in unserem Kirchenbezirk versuche, die Grundordnung zu praktizieren, daß ich bei vielen Leuten auf große Schwierigkeiten und auf Unverständnis stoße. Ich denke beispielsweise daran, wenn es um die Nominierung für Wahlen zur Bezirkssynode geht. Der Pfarrkonvent setzt sich selbstverständlich zusammen und erarbeitet einen Nominierungsvorschlag. Wenn ich aber Laien zusammenrufe und sage, sie sollten auch einen solchen Vorschlag erarbeiten, sind die Pfarrer ganz sauer, weil sie noch nicht verstanden haben, was die Intention unserer Grundordnung ist. Das soll nur ein Beispiel sein. Ich meine, es müßte in unserem Lande — zum Beispiel bei einem Ältestentreffen, aber auch in Pfarrkonventen — immer wieder von der Grundordnung und ihren Intentionen gesprochen werden. So sollte das Referat und unsere heutige Diskussion Folgerungen für die Arbeit im Lande haben.

(Beifall)

Synodaler Wöhrl: Vorhin ist geäußert worden — ich weiß die Formulierung nicht mehr im einzelnen, nur noch sinngemäß —, daß sich die im Hauptausschuß angestrebte Stärkung der Basis, der Gemeinden, auch in Richtung auf eine stärkere finanzielle Selbstständigkeit, in Kirchturmspolitik und Egoismus niederschlagen könne. Ich möchte diesen Gedanken so nicht einfach stehen lassen. Sicher bestehen Gefahren, auch die Gefahr des Gemeinde-

egoismus. Aber wir sahen auch in der Diskussion im Hauptausschuß andere Gefahren, zum Beispiel die Gefahr der Lethargie, der Entmutigung, der Nichtwahrnehmung der Gaben der Eigenverantwortung, des Ausprobierens von mehr Mündigkeit.

Selbstverständlich waren in den Gesprächen des Hauptausschusses nicht Maßnahmen zur Stärkung des Gemeindeegoismus gemeint. Eine Rückkehr beispielsweise zu Verhältnissen, in denen auf der einen Seite fette Pfründe und auf der anderen Seite arme Schlucker stehen, kann in keiner Weise von irgend jemandem gewünscht werden; hier denkt auch niemand nur daran. Ich meine, daß die Ausführungen, die wir vorhin über Licht und Schatten hörten, genau an diese Stelle hingehören. Wo Licht ist, ist immer auch Schatten. Wir meinen aber, daß man das Licht — sprich hier die Stärkung der Basis — nicht deswegen nicht einschalten sollte, weil damit die Gefahr des Schattens verbunden sein könnte. (Vereinzelt Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? — Herr Dr. Götsching!

Synodaler Dr. Götsching: Ich meine, das, was Herr Professor Dr. Wendt uns vorgetragen hat, war sicher als eine Zusammenfassung dessen gemeint, was die Grundordnung will. Für mich ist die Grundordnung ein Maßstab, der für gute und schlechte Zeiten gilt, der aber in der Realität natürlich nie ganz erfüllt werden kann. Wenn wir bedenken, daß unsere Zeit sowohl im säkularen Bereich wie auch in der Kirche durch eine außerordentlich große Toleranz ausgezeichnet ist, die auf der anderen Seite oft mit wenig Mut „ausgeglichen“ wird — so möchte ich zu sagen wagen —, so sage ich auch mit aller Vorsicht und mit einer gewissen Erfahrung aus dem staatlichen Bereich, daß die kollegiale Leitung, daß das horizontale Miteinander, daß die Teamarbeit auch etwas hat, was die Verantwortung und auch den Mut nicht immer groß werden läßt. Merkwürdig ist nur, daß wir in unserer Demokratie, gerade in den letzten Jahren, in denen sie so gut funktioniert, immer mehr Gesetze gemacht haben, immer mehr durch Richtlinien festgelegt haben, weil hier im einzelnen die Verantwortungsbereiche durch eine obere Instanz geklärt werden sollen.

(Beifall)

Das ist die Gefahr, die wir auch hier haben.

Ein anderer Gesichtspunkt — ganz kurz angedeutet — ist: Will der christliche Mensch, der vielleicht manchmal mehr Barmherzigkeit als Aufmunterung zur Verantwortung braucht, denn diese gleichgeschaltete beziehungsweise kollegiale Situation immer? Wünscht er nicht in gewissen Bereichen — das tut doch jeder von uns, durch den die Frage der Macht und christliches Bewußtsein geht — Autorität, das heißt mehr Vermögen, als er selbst hat? Diese Frage steht meines Erachtens noch dahinter. Wenn wir die Grundordnung als Maßstab sehen, müssen wir sie uns als „unbedingt“ vor Augen halten — im Wissen um Verantwortung und Unzulänglichkeit.

Synodaler Hartmann: Ich möchte an dieser Stelle einmal ausdrücklich Dank sagen für die Bischofsworte der Vergangenheit. Es wird hier ein wesent-

liches Element kirchenleitenden Handelns aufgenommen, etwa in dem Wort, das der Bischof zum Ökumenischen Rat gesprochen hat. Solche Worte braucht die Gemeinde, um in ihrer Situation Entscheidungen zu fällen und ihrerseits klar zu sehen, was geht. Man kann doch nicht alles wissen oder über alles informiert sein. Hier nimmt uns der Landesbischof aber keine Entscheidung vorweg, er bevormundet uns nicht. Aber er gibt uns aufgrund seiner biblischen Argumentation und der Argumentation aufgrund seines Informationsvorsprungs und seines Wissens einfach eine wesentliche Entscheidungshilfe in der kirchenleitenden Basis und im Kirchenbezirk. Ich möchte einfach danken und auch an dieser Stelle bitten, daß das in Zukunft so weitergeführt wird, daß wir hier wesentliche Bischofsworte bekommen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Für den Verfassungsausschuß in seinen früheren Besetzungen und in seiner jetzigen Besetzung möchte ich nur betonen, daß es immer das Bestreben war, die Zusammenarbeit und auch die Unterrichtung der Synode zu ermöglichen. Wir haben uns stets bemüht, durch entsprechende Regelungen und Hinweise derartige Möglichkeiten zu eröffnen. Es ist deshalb richtig — wie Frau Dr. Gilbert sagte —: Was beschlossen ist, muß man auch erschließen und ausnützen. Ich denke nur daran, daß wir gerade beim Landeskirchenrat vorgeschen hatten, daß die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse im Landeskirchenrat sein sollten. Es war damals von uns im Verfassungsausschuß — ich war der Sprecher, deshalb darf ich das sagen — daran gedacht, über diese Brücke stets die Beziehung von diesem kleinen synodalen Element hin zu den ständigen Ausschüssen zu haben.

Das wollte ich nur nebenbei sagen, bzw. den Synoden der letzten Legislaturperiode in das Gedächtnis zurückrufen! — Jetzt darf ich dem Herrn Referenten noch einmal Gelegenheit geben, zu sprechen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich dürfte wohl Ihren Auftrag mißverstehen, wenn ich jetzt ein Schlußwort sagte, wie das bei Akademietagungen nach Referaten der Fall ist. Ich habe mein Referat als Gesprächsbeitrag verstanden, den Sie für Ihr eigenes Nachdenken und Ihre Meinungsbildung über die Kirchenleitung begeht haben. Ich bin erfreut, daß in den Berichten genau dies anklingt. Das Gespräch ist in Gang gekommen und wird jetzt aus zeitlichen Gründen unterbrochen. Durch ein „Schlußwort“ scheinbar einen Schlußpunkt zu setzen, wäre deplaziert.

Ich halte es für sinnvoll, wenn man immer wieder einmal im Rahmen einer komplizierten, kooperativen Leitungsordnung feststellt, ob noch ein Grundkonsens über die Rolle, die wir als Leitung wahrnehmen, besteht. Heute ist viel an Gemeinsamkeit artikuliert worden. Das empfinde ich persönlich als hilfreich.

Bei nächster Gelegenheit wäre zu prüfen, was dieser Konsens konkret für aktuelle Leitungsaufgaben bedeutet. Es gibt aber auch „Querschnittsaufgaben“, und die wohl nach unser aller Meinung

bisher nur unbefriedigend wahrgenommen werden. Es genügen die Stichworte, die Frau Dr. Gilbert genannt hat: die Prioritätensetzung ist eine zentrale Aufgabe der Leitung, besonders auch der Landeskirchenleitung. Prioritätensetzung wird im Zusammenhang mit Haushaltsplanung des Oberkirchenrats und Haushaltsrecht der Synode sicher noch nicht ganz befriedigend gehandhabt.

Eine zweite bedeutsame Aufgabe kooperativer Leitung ist die Personalplanung. Hier hat der Stellenplanausschuß in dieser Woche festgestellt, wie schwierig es ist, ein befriedigendes Instrumentarium für kooperative Leitung zwischen Oberkirchenrat und Landessynode zu entwickeln. Sie werden das selbst empfunden haben, als Sie das erstmal mit dem sogenannten PEP-Papier konfrontiert wurden. Wesentliche Schlußfolgerungen aus der Personalplanung müssen Sie als Synode verantworten. Die Frage ist, wie Sie dazu durch die Kooperation mit dem Oberkirchenrat so gut wie möglich in den Stand gesetzt werden.

Gerade bei der Personalplanung ist auch vertikal eine Beteiligung der anderen Leitungsebene sachgerecht. Das hat Herr Nagel noch einmal hervorgehoben. Die Synode hat für die Bauplanung ein immer differenzierter gewordenes Instrumentarium entwickelt. Hier ist der Kirchenbezirk über den Bezirkskirchenrat in guter Weise einbezogen. Entsprechendes müßte auch für die noch wichtigere Personalplanung geleistet werden.

(Beifall)

Das sind zwei Aufgaben, die uns gemeinsam fordern, kooperative Leitung in einer effektiven und praktikablen Weise zu leisten.

Ein „Negativbeispiel“: Ich bitte, mir das nicht übel zu nehmen, aber es ist mehrfach angesprochen worden. Sicherlich haben einige Synodale die Diskussion und schließlich die Entscheidung über Hohenwart nicht als ein besonders eindrucksvolles Beispiel für kooperative Leitung von Oberkirchenrat und Landessynode empfunden.

(Beifall)

Gerade an solchen negativen Beispielen kann man sich Grundsatzfragen der Kirchenleitung klar machen.

Im übrigen ist dieses Beispiel auch deshalb interessant, weil hier offenkundig war, wie ein großes Bauprojekt jetzt unmittelbar mit theologisch und eklesiologisch orientierter Prioritätensetzung zusammenhängt, d. h. mit der Frage, welchen Rang das hier geplante inhaltliche Dienstangebot gegenüber anderen, etwa parochialen oder sonstigen Diensten hat. Das war ja das Kernstück der synodalen Diskussion. Hier ging es um Prioritätensetzung. Hier haben Sie offensichtlich eine ausreichende Kooperation zwischen Oberkirchenrat und Landessynode an einer entscheidenden Stelle der Meinungsbildung vermisst.

Ich darf mich noch einmal sehr herzlich bedanken.
(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön! Ich möchte Ihnen, Herr Dr. Wendt, nochmals herzlich für Ihr Referat und auch für das Schlußwort danken.

Wir machen jetzt eine Pause bis ungefähr 10.45 Uhr.
(Unterbrechung 10.25 bis 10.45 Uhr)

Präsident Dr. Angelberger: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Ehe ich den Punkt IV der Tagesordnung aufrufe, darf ich die Grüße und guten Wünsche für den Tagungsverlauf des Synodalpräsidenten Bär der pfälzischen Kirche bekanntgeben. Er bedauert, daß er im Hinblick auf die Vorbereitung der eigenen Synode nicht selbst kommen kann.

IV 1

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Anlage 3

Synodaler Bayer, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Wir haben ein recht sprödes und trockenes, aber wichtiges Gesetz zu beraten und zu verabschieden: das kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Ein solches Gesetz gab es bisher nicht in unserer Landeskirche. Es ist erforderlich, weil das Land Baden-Württemberg die früheren Stiftungsgesetze Badens aus den Jahren 1870 und 1918 im Wege der Rechtsvereinheitlichung durch das Stiftungsgesetz vom 14. 10. 1977 ersetzt hat. In § 25 dieses Stiftungsgesetzes heißt es:

„Für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen gelten die von der Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften. Sind solche nicht erlassen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Aufgaben der Stiftungsbehörde insoweit durch die zuständige Behörde der Religionsgemeinschaft wahrgenommen werden.“

An dieser Stelle möchte ich erst einmal deutlich machen, was eigentlich eine Stiftung ist. Das ist nicht so ganz einfach. Wenn Ihnen ein Konsynodaler eine Flasche Wein spendiert und Sie dazu drängt, diese auszutrinken, ist er noch kein Stifter, höchstens ein Anstifter. Hier liegt ein Geschenk vor.

(Heiterkeit)

Von einer Stiftung spricht man erst, wenn ein Stifter ein Vermögen für einen bestimmten Zweck einsetzt oder einsetzen läßt und diese rechtlich verselbstständigt wird. Solche Stiftungen haben wir beispielsweise in unserem Bereich vielfach bei den Kirchengemeinden als kirchengemeindliche Fonds, wir haben in Freiburg das Evangelische Stift und das Evangelische Diakonissenhaus, und wir haben als Stiftung im Bereich der Landeskirche den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und die Evangelische Zentralpfarrkasse.

Im Bereich der Stiftungen sind rechtsfähige Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts zu unterscheiden. Öffentlich-rechtliche Stiftungen haben besondere Privilegien und Vorteile. Stiftungen des Privatrechts spielen im Bereich der badischen Landeskirche keine besondere Rolle. Das Stiftungsrecht von Baden-Württemberg wirkt in seiner Tendenz darauf hin, daß öffentlich-rechtliche Stiftungen

in privat-rechtliche Stiftungen umgewandelt werden sollen. Dem sollte aus kirchenpolitischen und verfassungsrechtlichen Gründen entgegengewirkt werden. Nur dadurch ist die Gewähr dafür gegeben, daß die Stiftung den der verfaßten Kirche zustehenden staatskirchlichen Schutz genießt, z. B. bei Auseinandersetzungen mit den Gewerkschaften oder arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten. Würden wir nach dem o. a. § 25 kein kirchliches Stiftungsgesetz verabschieden, würde staatliches Recht Anwendung finden. Andernfalls unterstellt der Staat die kirchlichen Stiftungen der kirchlichen Aufsicht bis auf eine Restaufsicht.

Ein wesentlicher Punkt des Gesetzentwurfs ist die Frage der Aufsicht über die Stiftungen außerhalb des Bereichs der verfaßten Kirche im diakonischen Bereich. Hier liegt die Initiative auf Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit kirchlicher Stiftungen bei der verfaßten Kirche. Es führt keine Automatik zur öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit. Außerdem muß in der Stiftungssatzung die Unterstellung unter die Religionsgemeinschaft vorgesehen werden. Sonst erkennt der Staat die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit als kirchliche Stiftung nicht an. Daher muß hier die Stiftungsaufsicht im Benehmen mit dem Diakonischen Werk, das die Fachaufsicht wahrnimmt, durch die verfaßte Kirche erfolgen.

Nun zu den Vorschriften im einzelnen:

§ 1 Geltungsbereich. Buchstabe a betrifft hier die kirchlichen Stiftungen, die vom Staat bereits als solche anerkannt sind, während sich Buchstabe b auf die kirchlichen Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts bezieht, die künftig errichtet werden.

§ 2 Abs. 1 enthält eine Begriffsbestimmung. Unter b sind die Stiftungen erfaßt, bei denen nach dem Stifterwillen prima facie nicht klar ist, daß sie den kirchlichen Stiftungen zuzuordnen sind. Absatz 2 sieht vor, daß in den Organen der kirchlichen Stiftungen keine kirchenfremden Personen tätig werden können. Ausnahmen sind möglich (Absatz 3). Absatz 4 sieht vor, daß die kirchlichen Stiftungen das Dienst- und Arbeitsrecht der Landeskirche anwenden müssen. Für bestehende Arbeitsverhältnisse wurde in § 13 eine Übergangsbestimmung getroffen. Danach ist es unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen möglich, daß Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Stiftung stehen, in dem bisherigen Rechtszustand verbleiben können.

§ 3. Die Stiftungsaufsicht steht ausschließlich der Kirchenleitung — dem Evangelischen Oberkirchenrat — zu. Bei Stiftungen, die aufgrund anderer Vorschriften der Fachaufsicht des Diakonischen Werkes unterliegen, wird das Diakonische Werk eingeschaltet und wirkt unterstützend und beratend mit. Eine Stiftungsaufsicht des Diakonischen Werkes wird dadurch nicht begründet.

§ 4 regelt den Erwerb der Rechtsfähigkeit. Bei einer privat-rechtlichen kirchlichen Stiftung erfolgt der Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Genehmigung (§ 5 des Landesstiftungsgesetzes), der Erwerb der

Rechtsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Stiftung erfolgt durch Verleihung durch das Kultusministerium.

§ 5 regelt die Publizität. Bisher gab es kein Stiftungsverzeichnis. Nach staatlichem Recht ist es jetzt erforderlich.

Bei den §§ 6 und 7 schlägt der Rechtsausschuß vor, die Überschriften zu ändern.

Sie sollen lauten:

bei § 6: (Verwaltung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der vom Evangelischen Oberkirchenrat verwalteten Stiftungen) und

bei § 7: (Verwaltung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der sonstigen Stiftungen).

Bei § 6 geht es um die landeskirchlichen Stiftungen, wie z. B. dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und den Pfarrpründen, die in der Zentralpfarrkasse verwaltungsmäßig zusammengefaßt sind. Hier liegt sowohl die Verwaltung als auch die Stiftungsaufsicht beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Bei § 7 schlägt der Rechtsausschuß folgende Änderungen vor: In Absatz 1 ist nach den Worten „für die Verwaltung der“ das Wort „sonstigen“ einzufügen. Weiter sollen nach dem Wort „(Verwaltungsordnung)“ die Worte „vom 22. 8. 1978“ gestrichen werden.

In Absatz 3 soll Satz 2 lauten:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk die Treuhandstelle mit der Prüfung von Stiftungen, die seiner Aufsicht unterliegen, beauftragen.“

Die Prüfung soll hier durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes, nicht durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche, erfolgen.

Das entspricht der Rechtslage nach § 9 Abs. 2 des Kooperationsgesetzes. Die Stiftungsaufsicht als solche begründet noch kein Prüfungsrecht durch das Rechnungsprüfungsamt. Für die Zukunft wird im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Diakoniegesetzes zu prüfen sein, ob die Treuhandstelle und das Rechnungsprüfungsamt rechtlich und organisatorisch enger verknüpft werden und der Treuhandstelle allgemein die Prüfung der Wirtschaftsbetriebe obliegen sollte. Z. Z. besteht zwischen beiden Prüfstellen noch eine ungelöste Konkurrenz.

§ 8 regelt die Vermögensbindung der Stiftungen. Absatz 3 trifft Vorkehrungen für eine vorübergehende Trennung von Stiftungsvermögen und Haushaltssmittel. Mittel, die dem Grundstock entnommen werden, müssen später wieder aufgefüllt werden.

In § 9 sind in Absatz 1 die genehmigungsbedürftigen Vorgänge aufgeführt. Nach Absatz 2 gilt für Stiftungen, die von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften verwaltet werden, § 7 KVHG. Für die übrigen kirchlichen Stiftungen finden die angeführten Bestimmungen des staatlichen Stiftungsgesetzes entsprechend Anwendung.

Bei § 10 Abs. 1 schlägt der Rechtsausschuß vor, die Worte „nach Kenntnis des Evangelischen Oberkirchenrats“ zu streichen. Hier sind im übrigen die klassischen Maßnahmen der Aufsicht aufgeführt, die jetzt vom Staat auf die Kirche übergehen.

§ 11 regelt den Vermögensanfall, und § 12 weist auf die nach der Grundordnung möglichen Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrats hin.

Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 15 schlägt der Rechtsausschuß den 1. 6. 1980 vor.

Der Rechtsausschuß hält insgesamt den vom Verfassungsausschuß erarbeiteten und vom Landeskirchenrat vorgelegten Entwurf für richtig und empfiehlt der Landessynode,

das Gesetz mit den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen zu verabschieden.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön, Herr Bayer.

Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Es wünscht niemand das Wort. Wir kommen deshalb gleich zur Behandlung der einzelnen Paragraphen und zur Abstimmung.

Zu § 1 (Geltungsbereich) gibt es keinen Änderungsvorschlag. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltungen, bitte? — § 1 ist einstimmig angenommen.

§ 2 (Begriffsbestimmung und Anerkennung einer kirchlichen Stiftung). Auch hier liegen keine Änderungswünsche vor. Wer ist gegen die vorgesehene Fassung? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

§ 3 betrifft die Stiftungsaufsicht in drei Absätzen. Auch hier soll es bei der vorliegenden Fassung verbleiben. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Auch zu § 4 (Erwerb der Rechtsfähigkeit kirchlicher Stiftung) gibt es keinerlei Änderungsbegehren. Wer enthält sich? — Wer ist für Ablehnung? — Angenommen.

§ 5 betrifft das Stiftungsverzeichnis. Auch hier wird die Annahme der vorliegenden Fassung ohne Änderung vorgeschlagen. Wer ist dagegen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Ich komme zu § 6. Ich rufe zunächst die in Klammern stehende Überschrift auf. Sie soll nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses lauten: „(Verwaltung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der vom Evangelischen Oberkirchenrat verwalteten Stiftungen)“. Wer ist gegen diese Fassung der Überschrift? — Enthaltung? — Die Überschrift ist einstimmig gebilligt.

Wer ist gegen den Inhalt des § 6? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmige Annahme.

Die Überschrift des § 7 soll nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses eine Ergänzung dahin erfahren, daß sie lautet: „(Verwaltung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der sonstigen Stiftungen)“. Wer ist gegen diesen Erweiterungsvorschlag? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig gebilligt.

Bei Absatz 1 sind zwei Änderungen vorgesehen, und zwar soll in der ersten Zeile nach dem vierten Wort „sonstigen“ eingefügt werden, und ist nach der Klammer das Datum des staatlichen Gesetzes „vom 22. 8. 1978“ zu streichen. Wer ist gegen diese Neufassung, wie sie der Rechtsausschuß bei Ab-

satz 1 vorschlägt? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Bei Absatz 2 ist kein Änderungswunsch geäußert. Wer ist gegen die vorliegende Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Gleiches gilt für den ersten Satz des Absatzes 3. Wer kann ihm seine Zustimmung nicht geben? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Der zweite Satz des Absatzes 3 soll lauten: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk die Treuhandstelle mit der Prüfung von Stiftungen, die seiner Aufsicht unterliegen, beauftragen.“ Wer kann dieser Regelung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu den §§ 8 und 9. Wir nehmen beide zusammen, denn beide sollen keine Änderung erfahren. Wer ist gegen die hier vorgesehenen Regelungen für Vermögensbildung und Genehmigungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Nun kommen die Maßnahmen der Aufsicht. In § 10 Abs. 1 Satz 2 sollen nach dem Wort „oder“ die Worte „nach Kenntnis des Evangelischen Oberkirchenrats“ gestrichen werden. Wer kann der vorgeschlagenen Streichung nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Ich stelle jetzt den so geänderten Absatz 1 zusammen mit dem Absatz 2 zur Abstimmung. Wer ist gegen diese Fassung? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmig angenommen.

Die Absätze 3, 4 und 5 erfahren nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses keine Änderung. Wer kann hier nicht zustimmen? — Enthaltung? — Auch diese restlichen Absätze des § 10 sind angenommen.

§§ 11, 12, 13 und 14 sind ohne Änderung. Wer kann diesen Regelungen in §§ 11, 12, 13 und 14, so wie sie die Vorlage vorsieht, nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Bei § 15 tritt nur hinsichtlich des Zeitpunktes eine Änderung ein. Die Bestimmung soll lauten: „Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.“ Wer ist gegen den vorgeschlagenen Zeitpunkt? — Wer enthält sich? — Angenommen.

Ich darf nun den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem jetzt in den Einzelbestimmungen der 15 Paragraphen beschlossenen Wortlaut insgesamt zur Abstimmung stellen. Wer ist gegen den Entwurf? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

(Beifall)

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

IV 2

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Synodaler Klein, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Wenn es zutrifft, daß derjenige

Synodale der beste ist, der nichts zu sagen hat und trotzdem schweigt, stehe ich insoweit möglicherweise nicht ganz am Ende der synodalen Lokationsliste.

(Heiterkeit)

Denn nach den Feststellungen meiner Töchter ist in die gesamten Protokolle über unsere Sitzungen bislang nur ein Wort von mir aufgenommen worden, nämlich meine Antwort auf die Frage des Präsidenten, ob ich die Wahl zum Schriftführer annehme.

(Heiterkeit)

Ich habe meine darüber enttäuschten Töchter mit dem Hinweis getröstet, daß dieser doch relativ bescheidene Beitrag gleichwohl laut Protokoll mit Beifall bedacht worden ist.

(Heiterkeit)

Als ich nun die heutige Berichterstattung übernahm, hoffte ich ursprünglich, Ihnen über das kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (MVG) — das man kurz und keck mit etwas PEP GAGMEL nennen könnte —,

(Heiterkeit)

etwas zur Sache sagen zu können. Diese Hoffnung hat sich — wie Sie gleich hören werden — nicht erfüllt.

Anlaß und Grund für die beabsichtigte Änderung war der Vorschlag des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, nicht stets mit der Besetzung von neun Schlichtern — also in früherer Schwurgerichtsstärke — zu entscheiden oder zu schlichten, sondern die Zahl der Richter der Art, Bedeutung und Tragweite des jeweiligen Verfahrens anzupassen. Zu diesem Zwecke sollte ein neuer § 43 a in das Mitarbeitervertretungsgesetz eingefügt werden, wonach der Landeskirchenrat ermächtigt werden sollte, durch Rechtsverordnung die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses bei bestimmten Verfahren von geringerem Gewicht, abweichend von § 42 Abs. 1 und 4 MVG, wo eine Neunerbesetzung vorgesehen ist, festzulegen.

Gegen eine solche Sachbehandlung wurden im Rechtsausschuß Bedenken erhoben, und zwar aus folgendem Grund: Bereits jetzt ist in § 45 Abs. 5 Satz 2 MVG in den Fällen der Wahlanfechtung nach § 12 MVG und der Abgabe von Gutachten eine Regelung für eine kleinere Besetzung des Schlichtungsausschusses getroffen. Deshalb erscheint es geboten, auch die für die verschiedenen Verfahrensarten nach § 43 MVG vorgeschlagene verkleinerte Besetzung des Schlichtungsausschusses unmittelbar im Gesetz zu regeln. Es ist schließlich nicht zu begründen, warum Abweichungen von der Regelbesetzung des Schlichtungsausschusses teilweise unmittelbar im Mitarbeitervertretungsgesetz und teilweise durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats geregelt werden sollten. Deshalb ist eine einheitliche Regelung unerlässlich.

Eine entsprechende Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes ist bereits ausgearbeitet und liegt vor. Mit berechtigter Neugier werden Sie mich deshalb fragen, warum wir dieses Änderungsgesetz nicht heute beraten und möglicherweise verabschieden. Einer solchen Sachbehandlung steht aber § 2 Abs. 3 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes entge-

gen, wonach zu diesem Entwurf des Änderungsgesetzes zunächst die Arbeitsrechtliche Kommission angehört werden muß.

Der Rechtsausschuß schlägt deshalb der Synode vor,

die für die verschiedenen Verfahrensarten nach § 43 MVG beabsichtigte verkleinerte Besetzung des Schlichtungsausschusses nicht durch Ermächtigung des Landeskirchenrates zum Erlaß einer Rechtsverordnung, sondern unmittelbar durch Gesetz zu regeln.

Es bleibt dem Landeskirchenrat überlassen, nach dem hier üblichen Gesetzgebungsverfahren einen entsprechenden Entwurf nach Anhörung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu der Herbsttagung der Synode vorzulegen.

So konnte ich Ihnen leider in der Sache selbst nichts sagen. Vielleicht sehen Sie mir aber unter den gegebenen Umständen gleichwohl nach, daß ich trotz meiner Eingangsbemerkung nicht ganz geschwiegen habe.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön, Herr Klein.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir haben den Vorschlag des Rechtsausschusses, „die für die verschiedenen Verfahrensarten nach § 43 MVG beabsichtigte verkleinerte Besetzung des Schlichtungsausschusses nicht durch Ermächtigung des Landeskirchenrates zum Erlaß einer Rechtsverordnung, sondern unmittelbar durch Gesetz zu regeln.“ Wer kann diesem Vorschlag nicht die Stimme geben? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

IV 3

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Synodaler Renner, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! In der vierten Sitzung der Herbsttagung 1979 hat die Landessynode die Eingabe der Pfarrervertretung der Landeskirche auf Änderung des Pfarrervertretungsgesetzes beraten und an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet mit der Bitte um Vorbereitung einer Vorlage für die Frühjahrssynode 1980 (vgl. gedrucktes Protokoll S. 122 mit Anlagen 5 und 9).

Der Landeskirchenrat hat der Landessynode jetzt den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes zugeleitet (OZ. 9 in der Liste der Eingänge). — Der Rechtsausschuß hat über diese Vorlage beraten und stellt fest, daß sie im wesentlichen der von der Landessynode auf der Herbsttagung empfohlenen Regelung entspricht.

Das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden soll hier nach in vier Punkten geändert werden. In § 2 wird die Zahl der Mitglieder der Pfarrervertretung von 9 auf 12 erhöht. Der Anregung des Rechtsausschus-

ses, die Vertreterzahl auf 6 zu vermindern, ist die Pfarrervertretung und ist der Landeskirchenrat nicht beigetreten. In § 3 wird festgelegt, daß die Gruppe 1 (Pfarrer und Pfarrvikare) statt bisher 5 nunmehr 8 Vertreter wählt, von denen einer Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer ist. In § 7 wird die Amtszeit der Pfarrervertretung von bisher 3 auf künftig 6 Jahre verlängert. § 11 des Gesetzes betreffend den Sitz der Geschäftsstelle wird gestrichen. Dafür enthält der Gesetzesentwurf einen Artikel 2 mit Schlußbestimmungen, die dahin gehen, daß der Evangelische Oberkirchenrat Durchführungsbestimmungen erläßt und daß Amtszeit und Zusammensetzung der derzeit amtierenden Pfarrervertreterung von der Gesetzesänderung unberührt bleiben.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Landessynode,

den Entwurf für ein kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden unverändert anzunehmen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön, Herr Renner.

Wünscht jemand zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen? — Das ist nicht der Fall; somit entfällt die Aussprache.

Ich kann den Entwurf des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Abstimmung aufrufen und beginne mit Artikel 1. Wer kann hier der Vorlage nicht zustimmen? — 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? — Niemand. Artikel 1 ist angenommen.

Artikel 2. Der Absatz 1 betrifft die Beauftragung und Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats, der Absatz 2 den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens nehmen wir am besten den 1. Juni 1980 auf, machen es also wie bei dem vorherigen Gesetz. Wir fügen in der ersten Zeile des Absatzes 2 dieses Datum ein, so daß Satz 1 lautet: „Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.“ Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Ich stelle nun den gesamten Gesetzentwurf mit den beiden Artikeln zur Abstimmung. Wer kann seine Zustimmung nicht geben? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf:

IV 4

Bericht zur Grundordnung der EKD

Synodaler Oskar Herrmann, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Synode der EKD hat auf ihrer zweiten Tagung in der Zeit vom 27. 1. bis 1. 2. 1980 in Garmisch-Partenkirchen in einem Beschuß darauf hingewiesen, daß die Frist zur Zustimmung der Verfassungsreform der EKD am 31. 12. 1980 abläuft. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe und die Evangelische Landeskirche in Württemberg haben bisher diese Zustimmung nicht erteilt.

Der Herr Präsident hat dem Rechtsausschuß diesen Beschuß der EKD-Synode zugeleitet mit der Bitte, mögliche Initiativen der badischen Landessynode zu prüfen.

Der Rechtsausschuß hat seiner tiefen Enttäuschung Ausdruck gegeben, daß nach Lage der Dinge mit einer Zustimmung der angesprochenen Landeskirche aller Voraussicht nach nicht mehr zu rechnen ist und damit die jahrelangen Bemühungen als gescheitert angesehen werden müssen, der historisch und theologisch gewachsenen Einheit der Kirche auch organisatorisch Ausdruck zu verleihen.

Der Rechtsausschuß hält es dennoch nicht für sinnvoll und erfolgversprechend, gegenüber den abseits stehenden Landeskirchen unsererseits initiativ zu werden.

Die Arnoldshainer Konferenz plant ihrerseits eine Initiative, um auf neuem Wege die Verfassungsreform der EKD voranzutreiben. Der Rechtsausschuß empfiehlt der Landessynode, die Arnoldshainer Konferenz bei ihrem Vorhaben nachhaltig zu ermuntern. Trotz aller enttäuschenden Rückschläge sollte die Landessynode in dieser Sache nicht resignieren und jede sich bietende Gelegenheit nutzen, um Bewegung in die erstarrten Positionen zu bringen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön, Herr Herrmann.

Wünscht jemand das Wort?

Synodaler Dr. Müller: Ich bin für dieses Votum des Rechtsausschusses und überhaupt für die Befassung mit der Materie sehr dankbar. Wir haben im Präsidium der EKD-Synode in Garmisch diese Niedergeschlagenheit und Enttäuschung, die sich breit macht, zu überwinden versucht, indem wir das Präsidium und den Rat gebeten haben, noch einmal Gespräche zu führen. Ob sich da etwas ergibt, weiß ich noch nicht. Wir haben nächste Woche wieder Präsidiumssitzung; aber ich habe da auch wenig Hoffnung. Das einfach stumm hinzunehmen und zu schweigen, wäre auch nicht richtig gewesen. Deswegen bin ich für dieses Wort des Rechtsausschusses dankbar.

Präsident Dr. Angelberger: Gibt es eine weitere Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall; dann kann ich die Aussprache schließen.

Die Empfehlung des Rechtsausschusses geht dahin, das Bestreben der Arnoldshainer Konferenz zu unterstützen. Ist jemand mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Die Empfehlung ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu

V

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Synodaler Hartmann, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Rechnungsprüfungsausschuß lag der Bericht über die Prüfung

- I. der Jahresrechnung 1978 der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe
- II. der Jahresrechnung 1978 des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

- III. der Sonderrechnung 1978 des Sanatoriums Siloah in Bad Krozingen
- IV. der Sonderrechnung 1978 des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl
- V. der Sonderrechnung 1978 der Evangelischen Akademie Baden und
- VI. des Verwendungsnachweises für die Zu- schüsse der Landeskirche an das Diakoni- sche Werk Baden für 1978

vom 21. März 1980 vor.

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden hat diesen Bericht im Kollegium der Prüfer beraten und in der vorgelegten Fassung beschlossen. Die 35 Seiten umfassende Unterlage wurde bereits vor der Frühjahrstagung den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet. Dieser hat sich in seiner Sitzung am 14. 4. 1980 damit befaßt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß Berichte dieser Art das Angenehme und Richtigste nur kurz streifen, während Unstimmigkeiten länger erörtert werden.

Einem Wunsch der Landessynode vom 20. 10. 1978 entsprechend wurden die sogenannten kleinen Prüfungsberichte vor ihrer schriftlichen Formulierung mit den betroffenen Stellen erörtert. Allein die Evangelische Pflege Schönau kam der Aufforderung nach Stellungnahme bis zum 21. 3. 1980 nicht nach, hat aber inzwischen seine Stellungnahme nachgereicht.

I. Evangelische Landeskirchen- kasse, Karlsruhe: Jahresrechnung 1978

1. Aus Gründen der Haushaltstsklarheit weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, daß insbesondere Baubehilfen an Kirchengemeinden nicht im Verwahrbuch auszuweisen sind, und empfiehlt die möglichst weitgehende Umwandlung der Verwahrgelder in Haushaltsreste und für die Zukunft die strengere Beachtung des § 47 KVHG (Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden).

2. Aus der jetzigen Gestaltung des Stellenplans kann kaum ersehen werden, wie die Stellen den einzelnen Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats zugeordnet sind. Um Ordnungsprüfungen nach § 90 Abs. 2 KVHG möglich zu machen, ist eine bessere Untergliederung des Stellenplanes notwendig. Zitat aus dem Gesetz: „Ordnungsprüfungen erstrecken sich auf Fragen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.“

Dankbar vermerkt der Rechnungsprüfungsausschuß, daß der Evangelische Oberkirchenrat diesen Vorschlag bei der Aufstellung der Stellenpläne für 1982/83 im Stellenplanausschuß erörtern will.

3. Es ist zu prüfen, ob der Haushaltspunkt der Landeskirche nicht in einem Verwaltungs- und Vermögensteil, wie es § 19 Abs. 2 des KVHG vorsieht, zu trennen ist. Der Rechnungsprüfungsausschuß

stellt fest, daß § 34 Abs. 1 Buchstabe a und b nicht erfüllt ist.

4. Die derzeitige Darstellungsform des Jahresabschlusses erschwert die Abgrenzung der Haushalts- von den Vermögens- und der Vorschuß- und Verwahrrechnung. So ist etwa die innere Verschuldung zwischen Vermögensrechnung einerseits und Vorschuß- und Verwahrrechnung andererseits nicht ersichtlich. Aus Gründen der Transparenz bzw. Haushaltstsklarheit sollten die Haushaltsreste dargestellt werden. Das darüber vorgeschlagene Gespräch bitten wir bald zu führen.

5. Größeren Raum nimmt im Bericht die Frage der Dienstwohnungen der Gemeindepfarrer und sonstiger Dienstwohnungen ein, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Wohnungsinhaber. Die im Herbst 1979 von der Landessynode für Herbst 1980 erbetene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zu den seinerzeitigen Eingängen Pfarrerbesoldung/Ortszuschlag betreffend, wird — so hofft der Rechnungsprüfungsausschuß — auch in dieses Dunkel Licht bringen.

II. Unterländer Evangelischer Kirchenfonds:

1. An dem Grundbesitz des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds sind nahezu 4800 Erbbaurechte bestellt (Evangelische Zentralpfarrkasse zirka 1300). In einigen Fällen sind die Erbbauzinsen auffallend gering bemessen. Das soziale Moment des Erbbau- rechtes liegt in der um die Hälfte geringeren Höhe des Erbbauzinses gegenüber dem Kapitalmarktzins beim Kauf des Grundstücks. Daher besteht keine Notwendigkeit, dieses soziale Moment durch den Ansatz unrealistischer Grundstückswerte ein weiteres Mal zu berücksichtigen.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat die Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes im Blick auf die wirtschaftlich bedenkliche Entwicklung bei einem Bauvorhaben in Freiburg, Hochmeisterstraße 10, aufmerksam zur Kenntnis genommen. Die geringe Rendite könnte nicht durch ein dringendes Unterbringungsbedürfnis kirchlicher Stellen oder Mitarbeiter gerechtfertigt werden, da ein solches in Freiburg nicht erkennbar sei.

Der Rechnungsprüfungsausschuß schließt sich dem Wunsch auf nochmalige kritische Überprüfung der Realisierung des Bauvorhabens aufgrund der heutigen Gegebenheiten einstimmig an.

III. Sanatorium Siloah, Bad Krozingen:

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes muß der Wirtschaftsbetrieb des Sanatoriums geradezu als klassische Einrichtung für die Anwendung der Vorschriften des § 32 KVHG angesehen werden, die anstelle eines (starren) Haushaltsplans, die Aufstellung eines an den betrieblichen Erfordernissen orientierten Wirtschaftsplans fordern. Wäre die kaufmännische Buchführung mit integrierter Kostenrechnung von Anfang an praktiziert worden, so hätte die negative wirtschaftliche Entwicklung nach Meinung des Berichts „einschließlich durchgeführter Fehlinvestitionen“ vermieden werden können. Der Rechnungsprüfungsausschuß befürwortet die

Schaffung einer betriebswirtschaftlich verantwortlichen Leitungsposition. Die Befürchtung, dadurch den Charakter des Hauses als eine christliche Begegnungsstätte zu verlieren, kann ernstlich niemand sehen.

**I V. Albert-Schweitzer-Haus
in Görwihl:**

Die angewandte kameralistische Buchhaltung ist als unzweckmäßig anzusehen, wenn dadurch keine echten Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit den erforderlichen Aussagen erreicht werden (§ 32 KVHG Abs. 3). Nach Anlegung dieses Paragraphen — Berücksichtigung der Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen — hat die Landeskirche zum Beispiel im Jahr 1978 nicht 103 000 DM, sondern rund 300 000 DM Betriebszuschuß geleistet. Die Auslastung des Hauses lag bei 40 %, bezogen auf 365 Betriebstage, bzw. 48 % / 289 Betriebstage.

Der Rechnungsprüfungsausschuß ist nach Durchsicht der vorgelegten Berichte einmal mehr zu dem Ergebnis gekommen, daß eine derartige Kontrolle, verbunden mit sachdienlichen Ratschlägen in der Sache, für alle Beteiligten von hohem Wert ist. Indem er davon ausgeht, daß die Anregungen ernstlich geprüft und Beanstandungen abgestellt werden, dankt er allen Beteiligten für die geleistete Arbeit.

Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt der Synode,

dem Evangelischen Oberkirchenrat Entlastung zu erteilen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank, Herr Hartmann.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall; eine Aussprache entfällt somit.

Wir haben den Vorschlag des Rechnungsprüfungs-ausschusses, dem Evangelischen Oberkirchenrat Entlastung zu erteilen hinsichtlich

- I. der Jahresrechnung 1978 der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe,
- II. der Jahresrechnung 1978 des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds,
- III. der Sonderrechnung 1978 des Sanatoriums Siloah in Bad Krozingen,
- IV. der Sonderrechnung 1978 des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl, sowie
- V. der Sonderrechnung 1978 der Evangelischen Akademie Baden und schließlich des Verwendungs-nachweises für die Zuschüsse der Landeskirche an das Diakonische Werk Baden für 1978.

Wer kann dem Vorschlag auf Entlastung nicht seine Stimme geben? — Wer enthält sich? — Ein-stim-mig-e A-n-n-a-h-m-e.

Ich möchte jetzt den Tagesordnungspunkt

VIII

Gemeinsamer Bericht des Finanz- und Bildungs-ausschusses: Antrag des Synodalen Ziegler, Mannheim u. a. vom 3. 4. 1980 auf Stellungnahme zum Entwurf des Krankenhaus-Finanzierungs-Gesetzes (KHG)

vorziehen. Wie ich eingangs unserer Plenarsitzung sagte, gibt unser Synodaler Lauffer den Bericht für beide Ausschüsse.

Synodaler Lauffer, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Ein altes Wort formuliert den Auftrag der Ärzte und Schwestern so: Sie können manchmal heilen, oft lindern, immer trösten. Das gilt es im Auge zu behalten, auch wenn es um so nüchterne Dinge wie die Krankenhausfinanzierung geht. Schließlich ist Geld auch geprägte Freiheit. Der Gesetzgeber verfolgt bei der Novellierung des Krankenhaus-Finanzierungsgesetzes hauptsächlich drei Ziele:

1. Vermehrung der Steuerungsinstrumente des Staates durch Krankenhausbedarfspläne,
2. Sicherheiten zur Begrenzung der Ausgaben der Krankenkassen für stationäre Behandlung,
3. wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser durch Bezahlung der sozial tragbaren Kosten.

Während bisher im wesentlichen die tatsächlich entstandenen Selbstkosten eines Krankenhauses im Pflegesatz durch die Krankenkassen bezahlt wurden, ist anzunehmen, daß nach der Novellierung des Gesetzes in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des § 1 KHG von Seiten der Krankenkassen nicht gesichert ist, daß auch die Selbstkosten der Krankenhäuser voll vergütet werden, sondern nur noch die Krankenhausleistungen, die sozial tragbar sind. Das ist also in der Regel weniger als die IST-Kosten. Das bedeutet, da die Krankenhäuser auch an die Empfehlungen der konzentrierten Aktion gebunden werden, daß bei jährlichen Pflegesatzverhandlungen praktisch nur noch die Mehrkosten, die durch die allgemeine Erhöhung der Lebenshaltungskosten bedingt sind (= Inflationsrate), bezahlt werden. Geld für zusätzliche Personalstellen — man denke nur an die jetzt schon häufig überlasteten Ärzte und Schwestern — und für die Bezahlung des medizinischen Fortschritts (neue Medikamente und Untersuchungsmethoden) fehlt. Die Folgen sind nach den Befürchtungen der Krankenhäuser, einzeln oder alle drei zusammen,

- a) Leistungsminderungen für den Patienten (fachlich und humanitär),
- b) Überlastung des Krankenhauspersonals,
- c) Defizite.

Das betrifft alle Krankenhäuser, besonders aber die frei-gemeinnützigen, also die konfessionellen, weil sie keine Defiziträger haben. Die Kommunen und Landkreise in der Bundesrepublik haben durch Bereitstellung von Mitteln in ihren öffentlichen Haushalten die Möglichkeit, mehr oder weniger hohe Beträge für die Mitfinanzierung ihrer Krankenhäuser einzusetzen. Wie man vernimmt, seien das jetzt schon jährlich rund eine halbe Milliarde DM oder etwa 5 DM pro Pflegetag. Umgerechnet auf die 11 badischen konfessionellen Krankenhäuser wären das jährlich zirka 5 Millionen DM. Jede weitere ungedeckte Mark im Pflegesatz ergibt eine Million DM weiteres Defizit. Einen Leistungsabbau können sich die konfessionellen Krankenhäuser nicht leisten, weil sie sonst zweit- und drittrangig und von der Bevölkerung bald gemieden würden. Eine dauernde Überlastung des Krankenhauspflegepersonals wäre unmenschlich, auch für den Patienten. Ein Verzicht auf Technik bedeutet häufig mehr Personal, also auch nicht weniger Kosten. Die konfessionellen

Krankenhäuser wären schon in kürzester Zeit gezwungen, entweder an die Landeskirche oder an die Kommunen mit der Bitte heranzutreten, ihre Krankenhausdefizite abzudecken. Alle Krankenhausfachverbände lehnen deshalb die Gesetzesnovelle in dieser Form ab. Die Bundesvereinigung der Kommunen und Landkreise weist in großem Ernst auf die drohenden Defizite aller Krankenhäuser hin, wobei besonders die konfessionellen Krankenhäuser in ihrer Existenz gefährdet seien. Die Mitglieder der beiden Ausschüsse haben Verständnis für die Verantwortung des Staates und der Krankenkassen. Die konfessionellen Krankenhäuser müssen aber finanziell abgesichert bleiben um der Patienten und des christlichen Auftrages willen. Bezuglich dessen, was von uns als notwendige Änderungen des Gesetzestextes der Novelle des Krankenhaus-Finanzierungsgesetzes angesehen wird, weise ich auf den Ihnen vorliegenden Text im Schreiben des Diakonischen Werkes der EKD und des Deutschen Caritasverbandes vom 28. 3. 1980 hin. Dort sind die von uns als notwendig angesehenen Änderungen in den §§ 1, 2 und 6 mit entsprechenden Begründungen vermerkt. Deshalb bitten die beiden Ausschüsse die Synode, folgenden Antrag zu beschließen.

1. Die badische Landessynode macht sich die Bedenken des Diakonischen Werkes der EKD und des Deutschen Caritasverbandes zu eigen, die die Genannten im gemeinsamen Brief an die Sozialminister der Länder vom 28. 3. 1980 bezüglich der Novellierung des Krankenhaus-Finanzierungs-Gesetzes nach dem Beschuß des Bundestages in der 1. Lesung zum Ausdruck gebracht haben.
2. Die Landessynode bittet die Mitglieder des Bundesrates, bei der Sachbehandlung der Gesetzesnovelle im Vermittlungsausschuß die Anliegen des gemeinsamen Schreibens des Diakonischen Werkes der EKD und des Deutschen Caritasverbandes vom 28. 3. 1980 an die Sozialminister der Länder zu berücksichtigen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank, Herr Lauffer.

Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich gleich die beiden Empfehlungen des Finanzausschusses und des Bildungsausschusses zur Abstimmung bringen; Sie haben sie soeben gehört. Wer kann ihnen die Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Die Empfehlungen sind somit angenommen.

Ich komme jetzt zurück zu dem Tagesordnungspunkt

VI 1

Berichte des Finanzausschusses:

Bericht zur Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten

Synodaler **Gabriel**, Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrter Herr Landesbischof! Liebe Mitsynodale! Ich habe Ihnen zu berichten über Fragen der

Versorgung von Pfarrern und von Kirchenbeamten, Fragen, die alle angehen.

Die Absicht, sich einmal gründlich mit der Versorgungsfrage auseinanderzusetzen, liegt lang zurück. Wie sehr berechtigt das Anliegen war und ist, dürfte zumindest für die aufmerksamen Synoden spätestens bei der Haushaltsbeschließung erkennbar geworden sein angesichts der Versorgungslast von rund 10 Millionen DM Versorgungsbezügen und 10 Millionen DM Versorgungssicherung.

Aus dem Referat von Herrn Oberkirchenrat i. R. Dr. Walther Löhr vom 15. April 1980¹⁾ ist Ihnen in aller Breite und Tiefe die Versorgungseinrichtung Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt dargestellt worden. Ich glaube, wir schulden Herrn Dr. Löhr für diese Information unseren Dank.

(Beifall)

Es war die Absicht, im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten, daß in diesem Referat im wesentlichen drei Gesichtspunkte in das Blickfeld der Synoden kommen sollten,

erstens die Gründe, die zur Gründung der ERK zu Beginn der siebziger Jahre geführt haben, zweitens, welche Entwicklung die Kasse seit ihrer Gründung genommen hat und

drittens, welchen Stand die Kasse heute aufweist.

Unbeabsichtigt und unversehens hat der Bericht von Herrn Dr. Löhr durch einen Beschuß des Verwaltungsrats der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt vom 13. Februar 1980 eine zusätzliche Aktualität erhalten. In dieser Verwaltungsratssitzung wurde zur schnelleren Aufstockung des Vermögens ein Einmalbeitrag in Höhe von 20 Millionen DM für die fünf beteiligten Gliedkirchen gefordert, wobei die badische Landeskirche am Fälligkeitstag 1. Januar 1981 — mitten in unserem Zweijahreshaushalt — etwa 4,6 Millionen aufzubringen hätte. Außerdem soll der Beitrag für 1981 von 32,5 auf 35 Millionen erhöht werden. Diese Entschließung sei einmütig gefaßt worden und diene dem Ziel, die vorgesehenen 30 % an Versorgungsleistung schneller zu erbringen.

Das Referat hat bereits in der Landeskirchenratsitzung am 15. 4. 1980 im Beisein von Herrn Dr. Löhr zur Diskussion einiger grundsätzlicher Fragen geführt. Die Diskussion im Finanzausschuß hat zu zwei weiteren wichtigen Fragen geführt.

Erste Frage. Können wir das einmal gesteckte Kassenziel einer 30 %igen Eigenleistung der ERK unter heute anderen Voraussetzungen und Verhältnissen noch bejahren? Ist das Ziel noch richtig?

Zweite Frage. Ist angesichts unseres BfA-¹⁾ Einkaufs im Jahre 1975 die Steigerung der Leistung von jetzt 20 % auf 30 % bei der ERK noch anstrebenswert im Hinblick auf andere Prioritäten, die sich uns zeigen, z. B. PEP, Entwicklungsdienst, Mission usw.?

1) Siehe Seite 39ff

1) Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Bevor ich mich einer Vertiefung dieser Fragen zuwende, zunächst ein paar allgemeine Bemerkungen über die Versorgungslage im ganzen.

Bis zum Jahre 1975 sind alle Versorgungsleistungen in unserer Kirche einschließlich der Beitragsleistung an die ERK aus Haushaltssmitteln aufgebracht worden. Die damalige allgemeine Unsicherheit über den gesellschaftspolitischen Weg der Kirche hatte das Bedürfnis aufkommen lassen, zur späteren Entlastung des Haushalts den im aktiven Dienst Stehenden für ihr Alter eine von den Steuereinnahmen teilweise unabhängige Finanzierung der Versorgung sicherzustellen. Übereinstimmend hat man eine 30 %ige Versorgung aus Erträgnissen aus anzusammelnden Vermögensmassen als Ziel gesetzt und verbindlich gemacht. Mit dem Einkauf in die BfA haben wir 1975 die sogenannte Drei-Säulen-Theorie realisiert. Es handelt sich bei diesen drei Maßnahmen nicht, wie ich mir im Landeskirchenrat zu sagen erlaubte, um drei Säulenfragmente, die man einfach aufeinandersetzen kann, um auf ihrer Spitze auf die 100 % zu kommen, sondern um grundsätzlich voneinander verschiedene Systeme mit jeweils ganz spezifischen Risikofaktoren.

Wäre unsere Versorgung zu Beginn der siebziger Jahre langzeitig als sicher angesehen worden, hätte es wohl nie eine Aufsplitterung der Versorgungsleistungsquellen — ein schlimmes Wort „Versorgungsleistungsquellen“; aber es trifft genau — gegeben. Aber das Risiko, daß die Kirche einmal einen Prozeß gravierender Änderung ihrer Steuergrundlagen auf sich nehmen müßte, hat eine Verlagerung des Risikos wünschenswert erscheinen lassen. Das hat im Ergebnis unserer Überlegungen zur Gründung der ERK geführt. Aber nicht nur 1970/71, sondern auch bei einer ersten Zwischenbilanz im Jahre 1974 sind die Gründe für die Kasse in Darmstadt noch stark hervorgehoben worden. In seinem Grundsatzreferat (gedrucktes Protokoll Herbst 1974, Anlage 11, S. 8), dem die Synode zugestimmt hat, im Oktober 1974, führte Herr Niens — damals noch Kirchenoberrechtsrat — aus:

Die Gründung der ERK entsprang der Überlegung, im Blick auf einen etwaigen Rückgang der kirchlichen Einnahmen, besonders aus der Kirchensteuer als der besonders empfindlichen Haupteinnahme...

Aber schon 1974 war erkannt worden, daß die Ansammlung von Vermögen mit dem Ziele, aus den Erträgnissen Versorgungszahlungen zu bewirken, auf Grenzen stößt.

Für die gesamte Versorgungslast der fünf Gliedkirchen in der ERK waren im Jahr 1974 70 Millionen DM Versorgungsbezüge aufzubringen. Um diese Vollversorgung von 70 Millionen DM aus Erträgnissen aufbringen zu können, hätte bereits im Jahre 1974 eine Vermögensmasse von 1,4 Milliarden DM zur Verfügung stehen müssen. Umgerechnet auf das bestehende Versorgungsziel mit 30 % hätte 1974 ein Vermögen von 420 Millionen DM zur Verfügung stehen müssen. Ich bitte, diese Zahl einen Moment im Auge zu behalten: 420 Millionen DM bei 30 % im Jahre 1974. Im Jahre 1980 würden zur Abdek-

kung von 30 % der Versorgungslast dieser fünf Gliedkirchen etwa 508,5 Millionen DM nötig sein bei 6,5 % Zins. Ergo hätte, um den Pegel der Versorgung von 1974 bis 1980 mit 30 % zu erhalten, eine Vermögenszuführung von 88,5 Millionen DM erfolgen müssen. Dies, liebe Schwestern und Brüder, stimmt natürlich nachdenklich und läßt nach den Gründen fragen. Es sind die bekannten Gründe: die ungeheure Aufblähung unseres Geldumlaufs und die dauernde Erhöhung der Versorgungslast.

Wie Sie von Herrn Dr. Löhr gehört haben, beträgt das Vermögen der ERK gegenwärtig 283 Millionen DM, während — wie schon gesagt — zur Abdeckung des Versorgungsziels 508,5 Millionen DM vorhanden sein müßten, um aus den Erträgnissen die 30 % aufzubringen zu können.

Ich denke, ich habe das klar und ausführlich genug erklärt. Ich stehe und auch die Herren stehen nachher gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Zu dem, was jetzt kommt, ist ein dicker Gedankenstrich zu machen, und ich bitte Sie, in der Beobachtungsweise ein wenig umzuschalten.

Allein aus der Sicht der Ruhegehaltskasse betrachtet, ist es verständlich, daß der dortige Verwaltungsrat und Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr als dessen Vorsitzender auf eine Auffüllung, genauer gesagt, auf eine rasche Auffüllung der fehlenden Summe hinarbeiten, dies insbesondere deshalb, weil bis jetzt noch keine Gliedkirche das einmal gesteckte Ziel einer 30 %igen Eigenleistung angestastet hat, wenigstens so weit uns dies in dem Gemeinsamen Ausschuß bekannt ist, dem ich seit Gründung der Kasse angehöre; dort war von einer Herabsetzung des Versorgungsziels von 30 % bisher noch nie die Rede.

Für unsere badische Landeskirche stellt sich jedoch das Problem, gesamtwirtschaftlich, auf die einfache Formel gebracht, so: Wir stehen in all unserem Beschlüßen in einer ständigen Spannung zwischen Aktion und Sicherung. Die ERK dient in unserer Versorgungskonstruktion nur der Entlastung der Landeskirche von einem Teil ihrer Versorgungslast, und die Versorgungskonstruktion im ganzen ist wiederum nur ein Teil unserer Personalkostengröße, und die Personalkostengröße ist — so gewichtig sie auch immer zu Buche schlägt — wiederum nur ein Teil unseres gesamten Haushaltes, unseres gesamten Aufgabenkatalogs. Wir müssen in Relationen denken.

Um nun überhaupt einigermaßen über den Sachgegenstand urteilen zu können, ist es unerlässlich, einige Ausführungen darüber zu machen, wie sich der im April 1975 vollzogene Einkauf in die BfA ausgewirkt hat. Die bereits im Jahre 1976 in den Ruhestand Getretenen sind damals zugleich sofort Rentner der BfA geworden. Waren es im ersten Jahr nach dem Einkauf 58 Personen, so hat sich diese Zahl im Jahre 1979 auf 175 Personen gesteigert. Die Rente, die diese 175 Ruheständler beziehen, beträgt 3,721 Millionen DM von der BfA; das sind 55 % derer Versorgungsbezüge. Rechnet man noch die Steuerabschöpfung hinzu, so sind es sogar 63 %.

Steuerabschöpfung ist — ich sage das für den Fall, daß dieser Begriff hier nicht ganz klar ist — die Wegnahme der Steuervergünstigung für den vom Ertragsanteil freien Rententeil. Es soll ja durchgängig das Nettoversorgungsprinzip zum Zuge kommen. Die BfA-Rente ist zu einem kleinen Teil — je nach sozialem Stand und Lebensalter — steuerpflichtig, zum weitgrößeren Teil steuerfrei, während die üblichen Versorgungsbezüge steuerpflichtig sind. Um keinen Unterschied aufkommen zu lassen zwischen denen, die reine Versorgungsleistungen bekommen, und denjenigen, die eine kombinierte Versorgung über die Rente erhalten, wird der Steuervorteil abgeschöpft.

Die Rente von 3,721 Millionen DM durch die BfA für die 175 Ruheständler beträgt 16,9 %, bezogen auf die gesamten Versorgungsbezüge in unserer Landeskirche. Durch das Hinzukommen weiterer Ruheständler wird sich dieser Anteil von Jahr zu Jahr ebenfalls steigern. Im späteren Ausgleichs- oder Beharrungszustand dürften sich Beitragsleistung und Rentenleistung etwa die Waage halten. Das entspricht dem Prinzip einer Versicherung, wie sie die BfA und die LVA¹ darstellen.

Damit sind unsere Pfarrer und Kirchenbeamten in einem gesellschaftlich anerkannten System verankert mit allen Vorzügen und Risiken, die dieses System bietet. Man bezeichnet dieses System auch als Generationenvertrag, der den Risikofaktor in sich birgt, daß durch politisch begründete Herabsetzung der Bemessungsgrundlagen die Leistungen verringert werden können. Der Generationenvertrag hat aber den Vorteil, daß die Leistungen durch die Gesetzgebung des Staates gesichert sind. Die Dynamisierung der Leistungen und die Staatsgarantie machen diese Versicherung weniger anfällig für Verluste im Falle eines Währungsschnitts. Wenigstens lehrt dies die Erfahrung aus der Vergangenheit.

Was durch BfA-Leistungen gegenwärtig an Versorgungslast nicht abgedeckt ist, wird jetzt — wie auch in Zukunft — neben der Entlastung durch ERK-Leistungen aus Haushaltssmitteln aufgebracht. Die gegenwärtige zusammengerechnete Leistung von ERK und BfA beträgt nahezu 40 % der gesamten Versorgungsbezüge, die Rückleistung ERK und die Rentenleistung.

Selbst wenn die Versorgungsleistung der ERK bei 20 % stehenbliebe — ich unterstelle also einmal, daß keine Steigerung eintritt —, werden sich durch das laufende Hinzukommen neuer Rentner die BfA-Leistungen weiter so steigern, daß die Gesamtleistung ERK und BfA im sogenannten Beharrungszustand in wenigen Jahren 60 % bis 65 % der Versorgungsbezüge erbringen wird.

Angesichts dieser Feststellung hält der Finanzausschuß einhellig eine beschleunigte Aufstockung von Vermögensmassen bei der ERK nicht für notwendig.
(Beifall)

Als Folgerung aus dem Gesagten stellt der Finanzausschuß den Antrag an die Synode, den Vorschlag des Evangelischen Ober-

kirchenrats in folgender, leicht veränderter Fassung zum Beschuß zu erheben:

1. Die Eigenleistung der ERK soll bis auf weiteres 20 % betragen.
2. Ein Einmalbeitrag soll nicht erhoben werden.
3. a) Der derzeitige Beitrag soll in ein prozentuales Verhältnis zu den jetzigen Aktivbezügen gebracht werden.
- b) Dieser Prozentsatz soll künftig als Beitrag erhoben werden.
- c) Der Beitrag soll künftig automatisch an die Erhöhung der Aktivbezüge gekoppelt werden und braucht damit nicht mehr jährlich besonders festgesetzt zu werden.

In diesem Falle würde eine jeweils jährliche Neufestsetzung des Beitrages durch den Verwaltungsrat der ERK entfallen. Entfallen würde ebenfalls der bisherige Verteilungsmaßstab des Beitrags, nämlich 50 % nach den Aktivbezügen und 50 % in der Bemessung nach dem Steuer-Ist des Vorjahres. Ferner wäre der Beitrag für die einzelnen Gliedkirchen berechenbar. Wegfallen würde auch der bisherige Finanzausgleich, soweit er sich aus der unterschiedlichen Steuerkraft der einzelnen Gliedkirchen bei der Heranziehung des Steueraufkommens zur Beitragsbemessung bisher ergab.

Nun zu der eingangs gestellten Frage: „Können wir das einmal gesteckte Kassenziel einer 30 %igen Versorgungseigenleistung der ERK unter heute anderen Voraussetzungen und Verhältnissen noch bejahren?“ Läßt sich aus dem Querschnitt der Meinungen etwa folgendes sagen: Die badische Landeskirche hat vertragsgemäß seit Gründung der Kasse gehandelt und kennt die Bedeutung des Artikels 4 des Vertrags — ich zitiere —:

Die Kirchen verpflichten sich, die Versorgungskasse mit den Mitteln auszustatten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Sicherung der Versorgungsverpflichtungen benötigt; im Verhältnis untereinander haften die Kirchen hierfür anteilmäßig entsprechend dem Umfang der Versorgungsverpflichtungen, die die Versorgungskasse für die einzelne Kirche erfüllt.

Gleichwohl ist zu erkennen, daß sich aus den Verschiedenheiten der Versorgungssicherungen der beteiligten fünf Gliedkirchen voraussichtlich laufend unterschiedliche Auffassungen ergeben werden. Im Klartext bedeutet dies folgendes. Die hessische und die badische Landeskirche haben das Drei-Säulen-System (Haushalt — ERK — BfA). Kurhessen-Waldeck und Pfalz haben ebenfalls ein Drei-Säulen-System, jedoch in der Kombination Haushalt — ERK — private Rentenversicherung. Die Berliner Kirche hat nur zwei Säulen: Haushalt — ERK.

Aus dieser betont unterschiedlich gewordenen Versorgungssicherungskonzeption legt sich die Überlegung nahe, ob es nicht mehr und mehr in das freie Ermessen der einzelnen Gliedkirche gestellt werden sollte, welchen Grad der Absicherung sie bei der ERK anstreben will.

(Beifall)

¹⁾ Landesversicherungsanstalt

Wenn z. B. eine 20 %ige Eigenleistung der Kasse als die Grundbasis für alle Gliedkirchen verbindlich gemacht würde, so könnte daneben doch jede Gliedkirche so viel zusätzliches Treuhandvermögen der ERK überlassen, wie es zur Erreichung ihres speziell angestrebten Versorgungsziels erforderlich wäre.

(Zurufe: Richtig!)

Es ist klar, daß die gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen — und da spreche ich zu Bruder Herb hin — zwischen den Gliedkirchen und der ERK und die eingefahrenen Arbeitsstrukturen bei der ERK das soeben Gesagte gegenwärtig nicht zulassen; aber Veränderungen im Sinne einer Fortentwicklung sollten an juristischen Barrieren nicht scheitern.

(Beifall)

Bei uns gibt es jedenfalls gewichtige Stimmen, die für eine deutliche Herabsetzung des Versorgungsziels eintreten. Genannt wurde eine Herabsetzung auf 24 %; der Haushaltsreferent selbst plädiert für eine Begrenzung des Versorgungsziels auf 20 % — bei dem sind wir bereits angekommen — für die badische Landeskirche.

Wir sehen aus all diesem, daß nachfolgende Überlegungen zur Klärung dieser Frage unerlässlich sind und daß die Angelegenheit mit diesem Bericht nicht abgeschlossen sein kann. Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr hat im Landeskirchenrat das ganze Problem auf die einfache Formel gebracht: wir müssen klarstellen, was wir wollen.

Die Antwort darauf ist: Es ist klar, daß wir eine beschleunigte Aufstockung der Vermögensmasse durch Einmalbeiträge und überproportionale Beitragserhöhungen nicht wollen. Wir plädieren dagegen entschieden — im gegenwärtigen Moment — für eine langsame und kontinuierliche Aufstockung.

Ich komme zur zweiten Frage: Ist angesichts unseres BfA-Einkaufs im Jahre 1975 die Steigerung der Leistung von 20 % auf 30 % bei der ERK noch anstrebenswert im Blick auf die anderen Prioritäten unseres kirchlichen Auftrags? Sind die Maßnahmen der Versorgungsabsicherung finanzwirtschaftlich, kirchenpolitisch und theologisch-geistlich angemessen proportioniert?

Wir müssen eigentlich ständig, aber besonders in einem Zeitpunkt wie jetzt, gegeneinander halten die Sicherung der Versorgung mit dem Grad ihrer sonstigen Gefährdung. Wenn wir die Versorgungssicherung zu schnell und zu weit ausdehnen, ist die Gefahr der Einschnürung anderer legaler Aktivitäten, die zum kirchlichen Auftrag gehören, gegeben. Ein Beispiel aus dem täglichen Leben mag dies verdeutlichen. Wer z. B. als Einzelperson zu sehr auf Sicherheit bedacht ist und jede Form von Risiko scheut — etwa in der beruflichen Stellung — steht in der Gefahr, seine Gaben nicht vollständig zu entfalten. Ähnlich ist es bei der Kirche. Es handelt sich letzten Endes nicht nur um eine finanzwirtschaftliche, sondern um eine theologisch-geistliche Frage, in welchem Verhältnis wir unseren Gestaltungsspielraum offen halten und in welchem Ausmaß wir auf Sicherheit bedacht sind. Zuviel Sicherheit könnte abträglich sein.

Außerdem dürfen wir bei allen kirchlichen Vorsorgemaßnahmen die Verhältnismäßigkeit mit dem Absicherungsgrad anderer Gesellschaftsgruppen nicht außer acht lassen.

(Beifall)

Nach Abwägung aller Fakten schlage ich namens des Finanzausschusses vor, die Versorgungskonzeption zunächst so zu belassen, wie sie sich jetzt darstellt.

Aber wir sehen gegenwärtig durchaus keine Notwendigkeit, die Absicherungsmaßnahmen zu beschleunigen oder gar zu erweitern.

Aus der Sicht des Finanzausschusses können wir deshalb den Verwaltungsratsbeschuß der ERK in dieser Form nicht gutheißen.

Wenn die Synode den gestellten Antrag zum Beschuß erhebt und sich im übrigen den hier geäußerten Ansichten des Finanzausschusses besonders auch im Hinblick auf eine Überprüfung des Versorgungsrechts anschließt, empfehlen wir,

dass der Evangelische Oberkirchenrat mit den anderen beteiligten Gliedkirchen und dem Verwaltungsrat der ERK alsbald Verhandlungen aufnimmt mit dem Ziel einer entsprechenden Abstimmung in dem hier dargestellten Sinne.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Gabriel.

Ich gebe Gelegenheit, sich zu diesen Gesamtausführungen auf dem versorgungsrechtlichen Gebiet zu Wort zu melden.

Synodaler Nagel: Vorhin wurde im Rahmen der Besprechung des Referats von Herrn Professor Dr. Wendt von Prioritätensetzung der Synode in Finanzfragen gesprochen. Jetzt liegt eine solche eminente Prioritätensetzung im Hinblick auf das eben Ausgeführte sicherlich vor. Es geht um eine Prioritätensetzung — wenn ich es kurz sagen darf — zwischen Sicherung der Altersversorgung und der Personalplanung. Nur eine Verfahrensweise, wie sie Herr Gabriel dargelegt hat, ließe den Blick nach vorn richten und die Verantwortung für die anstehenden Personalfragen aufgreifen. Deshalb sollten wir den gestellten Anträgen zustimmen, um diesen Weg nach vorn offenzuhalten.

Synodaler Schöfer: Ich habe eine Verständnisfrage an Herrn Gabriel. Sie sprachen davon, daß wir einen Vergleich des Sicherungsgrades der kirchlichen Beamten mit den anderen Gesellschaftsgruppen nicht außer acht lassen dürfen. Ich hätte gern eine knappe Auskunft darüber, wie es sich darstellt, wenn wir als Versorgungsziel bei 20 % bleiben, wie sie jetzt erreicht sind, im Vergleich zum ursprünglichen Versorgungsziel von 30 %. Liegen die 30 % über dem Versorgungssicherungsgrad vergleichbarer gesellschaftlicher Gruppen, oder kommen sie ihm gleich?

Synodaler Gabriel: Wir haben als Kirche nicht die gleiche Sicherheit in unserer Steuerbasis wie der Staat. Wäre unsere Steuerbasis eine solche, wie sie der Staat hat, dann wäre eine Versorgungssicherung ab 1971 entbehrlich gewesen. Wir haben aber in unserer Einnahmegruppe, wie das Herr Niens

1974 sehr deutlich analysiert hat, mit Risikofaktoren zu rechnen, die wir in der Kontinuität der gesellschaftspolitischen Strömungen nicht ganz übersehen können. Die Frage war deshalb folgende: Ist dann, wenn wir einen Teil der Versorgungslast absichern — es ist ja in zwei Systemen geschehen —, ihn also dem Risiko der Steuermindereinnahmen teilweise entziehen, die Proportion zur Versorgungsabsicherung anderer gesellschaftlicher Gruppen noch gegeben? Da unser Besoldungssystem dem des Staates angeglichen ist, müssen wir uns zuerst damit vergleichen, und da halte ich die jetzige Form und die jetzige Größe in der Streuung der Risikofaktoren im Vergleich zu der Sicherheit, die der Staat seinen Bediensteten anbietet, im großen und ganzen für recht gut ausgeglichen. Die Absicherung unserer kirchlichen Bediensteten verglichen mit derjenigen der Arbeiterschaft ist ungleich umfassender, insbesondere der Vergleich jener großen Masse von Menschen, die allein auf die BfA oder LVA angewiesen sind und deren Betriebe noch keine betriebliche Altersversorgung einrichten konnten oder eingerichtet haben.

(Zuruf: Und die Selbständigen?!)

Aber ich würde sagen, wir sollten den Vergleich auf den erstgenannten Fall beschränken.

Synodaler Viebig: In der Sache stimme ich dem Vorgetragenen ganz zu, aber zum Verfahren habe ich eine Frage. Es wurde gesagt, die Kirchenleitung solle mit den anderen beteiligten Kirchen in dieser Sache in Verhandlungen eintreten. Nun sagt § 10 der Satzung, daß der Verwaltungsrat über Umlagen und Beiträge beschließt. Der Verwaltungsrat hat das getan. Wenn nun eine Meinungsverschiedenheit zwischen Verwaltungsrat und einer Landeskirche besteht, müßte nach § 13 der Gemeinsame Ausschuß zusammentreten. Da werden unsere Vertreter in diesem Ausschuß wieder überstimmt. So käme es auf eine Satzungsänderung hinaus oder so etwas Ähnliches. Über diese beschließt auch wieder der Verwaltungsrat. Wie soll nun juristisch vorgegangen werden, damit wir mit dem, was wir wollen, Erfolg haben?

(**Synodaler Gabriel:** Das ist die schwache Stelle, das ist ganz klar)

Oberkirchenrat Niens: Der Beschuß des Verwaltungsrats ist zur Zeit formell noch nicht bindend. Es ist mehr eine Absichtserklärung des Verwaltungsrats, daß im Haushaltsjahr 1981 erstens ein Einmalbeitrag erhoben und zweitens der Beitrag auf 35 Millionen DM angehoben werden soll. Der formelle Beschuß hierüber, der dann erst bindend wird, soll im Juli gefaßt werden, wenn der Haushaltssplan verabschiedet wird. Insofern haben wir bis dahin noch Zeit, sowohl mit der ERK als auch mit den anderen beteiligten Landeskirchen in Verbindung zu treten.

Synodaler Ziegler: Auch ich spreche zu der Verfahrensfrage. Wenn ich es richtig sehe, sind wir die erste Landeskirche, die gegen diese Absichtserklärung des Verwaltungsrates Stellung bezieht. Deshalb hielte ich es zur Erläuterung unseres Beschlusses für angebracht, Auszüge aus dem Referat von Herrn Gabriel den Verwaltungsratsmitgliedern zu-

gänglich zu machen, damit sie sehen, warum wir diese Stellung beziehen und in welcher Weise wir sie begründen.

Synodale Dr. Gilbert: Ich habe zum einen einen Vorschlag und zum andern auch eine Verständnisfrage. Zunächst die Verständnisfrage: Die Differenz mit den 20 % und 30 % ist mir noch nicht ganz klar geworden. Wenn ich es recht verstanden habe, können wir aufgrund unserer Bindung durch Artikel 4 des Vertrages von dem Kassenziel der 30 % jedenfalls im Augenblick gar nicht ab.

Zum Verfahren folgende Anregung: Ich glaube, die Debatte wird etwas darunter leiden, daß wir den Beschußvorschlag nicht vor uns haben. Wäre es denn nicht möglich, daß man den Beschußvorschlag schriftlich auf dem Tisch hat, ehe wir abstimmen?

Synodale Übelacker: Es ist eine grundsätzliche Frage, die sich mir bei Durchsicht der Satzung gestellt hat. Wenn die Renten von der BfA erhöht werden, dann beschließt das der Bundestag. Wenn die Beiträge der Landeskirchen erheblich erhöht werden sollen, beschließt bei der ERK ein Gremium von fünf Männern darüber. Ich will das zwar nicht miteinander vergleichen, aber ich sehe da doch eine etwas falsche Relation. Ich frage, ob das nicht zu ändern wäre. Von daher röhrt ja jetzt auch unsere Diskussion.

Präsident Dr. Angelberger: Die endgültige Entscheidung hat aber der Verwaltungsrat noch nicht getroffen; das ist das, was Herr Oberkirchenrat Niens gerade herausgestellt hat.

Oberkirchenrat Dr. von Negenborn: Frau Dr. Gilbert, ich darf noch einmal auf Ihre Frage eingehen. Sie haben auf den Inhalt des Artikels 4 hingewiesen und auf die sich daraus ergebende Verpflichtung. Ich darf zitieren. In Artikel 4 heißt es: „Die Kirchen verpflichten sich, die Versorgungskasse mit den Mitteln auszustatten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Sicherung der Versorgungsverpflichtungen benötigt.“ 30 % ist in diesem Zusammenhang erklärt worden, es ist aber nie fixiert worden, und es kann jederzeit novelliert, abgeändert werden.

Synodaler Herb: Es sind zwei Dinge zu unterscheiden, einmal die Erledigung des gegenwärtigen Problems, zum andern eine Regelung für die Zukunft. Die Frage ist gerade jetzt im Augenblick aufgetaucht und bedarf deshalb einer weiteren Prüfung; aber ich könnte mir vorstellen, daß man den Vertrag unter dem Gesichtspunkt der Veränderung der Geschäftsgrundlage überprüft und aus diesem Gesichtspunkt auch zur Abänderung des Vertrages kommen kann und muß. Die Veränderung der Geschäftsgrundlage besteht einmal darin, — das ist ja vorgetragen worden —, daß sich die Versorgungsbezüge innerhalb von wenigen Jahren um über 90 % erhöht haben, zum anderen in dem Einkauf bei der BfA. Das verändert doch völlig das Bild unserer Versorgungssicherung, so daß unter diesem Gesichtspunkt die Verhandlungen mit den übrigen Vertragspartnern geführt werden können und meines Erachtens auch zum Erfolg kommen müssen.

Synodaler Wegmann: In der Herbstsynode letzten Jahres wurde ich als Vertreter der Landessynode zum Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses bei der ERK gewählt, und zwar als Nachfolger von Herrn Pfarrer Ziegler. Ich muß Ihnen sagen, daß es für ein Mitglied sehr schwer ist, eine solche Verantwortung zu übernehmen. Ich bin sehr dankbar gewesen, daß in dem anschließenden gemeinsamen Gespräch diese Frage von Herrn Oberkirchenrat Niens, Herrn Gabriel, Herrn Ostmann und auch von mir erkannt wurde. Wir sollen in dem Gemeinsamen Ausschuß den Verwaltungsrat entlasten. Aber auch wir als die von Ihnen gewählten Vertreter in den Gemeinsamen Ausschuß müßten entlastet werden. Deswegen diese heutige Diskussion. Wenn man den Vertrag ansieht, Herr Herb, ist folgendes ganz klar. Man will keinen Vorwurf machen. Wenn man etwas schafft — es ist genau wie bei der Grundordnung — will man etwas Gutes schaffen, aber im Laufe der Zeit stellt sich heraus, daß manches änderungsbedürftig ist. In dem Vertrag sind Schwachstellen. Das hat Herr Gabriel sehr deutlich gesagt. Das heißt, wir sind zunächst einmal auf good will angewiesen, daß alle Gliedkirchen unserem Rat folgen. Die Entwicklung ist über uns hinweggegangen durch den Einkauf in die BfA. Herr Gabriel hat dem Finanzausschuß sehr deutlich gesagt, daß der ganze Vermögensstock von allen fünf Gliedkirchen in einem Topf ist, daß also zur Zeit nicht feststeht, wer was geleistet hat. Mir scheint, daß jetzt gerade die rechte Zeit ist, hier einzugreifen, wenn man etwas ändern will. Wenn die einzelnen Gliedkirchen den Wunsch haben, eine andere prozentuale Zuführung zu haben, dann kann man jetzt diesen Vermögensstock auf die einzelnen Landeskirchen aufteilen.

Auch etwas anderes möchte ich nicht unausgesprochen lassen. Ein Finanzdezernent, der jetzt einfach, sagen wir, durch einen Beschuß überrannt wird, kann niemals einen ordentlichen Haushalt führen. Das würde ja geschehen, wenn dieser Beschuß Wirklichkeit würde. Wir haben im übrigen von Herrn Dr. Löhr gehört, daß 210 Millionen DM auf drei Fonds verteilt sind. Mir persönlich erscheint sowieso die Masse von 70 Millionen DM in einem Fonds zu groß. Man sollte mehr streuen. Je größer das Kapital ist, desto größer ist auch das Risiko, insbesondere in der Zeit der Hochzinsphase.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. von Negenborn: Zu der Forderung nach einer Vertragsänderung aus Gründen der clausula rebus sic stantibus, die Herr Präsident Herb erwähnt hat, möchte ich noch ergänzend folgende Information geben. Wir haben außer der ERK noch die Rheinische Versorgungskasse und die Niedersächsische. Die Rheinische kennt das Prinzip der Einstimmigkeit im Gegensatz zu dem Mehrstimmigkeitsprinzip, das die ERK eingeführt hat bei Beschlüssen des Verwaltungsrats oder denen des Gemeinsamen Ausschusses. Hinter diesen zwei verschiedenen Prinzipien steht sehr Gewichtiges, nämlich, daß ein Teil der Finanzhoheit in Fragen des Haushalts, die die einzelnen Synoden haben, auf ein überregionales Gremium übergegangen ist, nämlich auf die ERK. Eine Überstimmung der einzelnen

Beschlüsse der Synoden und Mitgliedskirchen ist bei der Rheinischen Kasse nicht möglich, bei der Niedersächsischen Versorgungskasse ist den Mitgliedskirchen eine kurzfristige Kündigungsmöglichkeit eingeräumt. Wir müßten also auch versuchen, unsere Vorstellungen im Sinne einer der beiden Regelungen der anderen beiden Kassen durchzusetzen.

Zum zweiten. Wir haben nur in der ERK die Besonderheit, die Herr Gabriel erwähnt hat, nämlich eine Zusammenbindung von Mitgliedskirchen mit völlig unterschiedlichen Absicherungsgraden. Die Mitgliedskirchen der anderen Versorgungskassen haben das nicht, außer, daß sie möglicherweise interne Versorgungsrücklagen verschiedener Größenordnung haben.

Oberkirchenrat Niens: Zu der Frage, die Frau Dr. Gilbert vorhin aufgeworfen hat, möchte ich folgendes sagen. Das Kassenziel, nämlich einmal 30 % als Eigenleistung zu erbringen, ist im Vertrag und in der Satzung nirgendwo niedergelegt. Es heißt nur ganz allgemein, daß die Vermögenserträge für die laufenden Ausgaben (also auch der Eigenleistung) der Kasse verwendet werden. Vorhin wurde der Vergleich mit anderen Versorgungskassen gezogen, etwa mit Dortmund oder Hannover. Sie haben eine wesentlich höhere Absicherung. Wäre die ERK von vornherein davon ausgegangen, 100 % Versorgungsbezüge zu übernehmen, dann hätte sie eine wesentlich höhere Erstaussstattung haben müssen, und auch die Beiträge hätten in der Vergangenheit wesentlich höher sein müssen. Was nun das Problem betrifft, das Kassenziel mit 30 % zu erreichen, so stellt sich die Frage: Was ist für uns wünschenswert und was ist notwendig? Ein kurzfristiges Erreichen dieses Kassenziels ist vielleicht wünschenswert, erscheint uns aber nicht notwendig.

Der Antrag sagt doch, daß der derzeitige Beitrag umgerechnet wird in ein festes prozentuales Verhältnis zu den Aktivbezügen. Ich lege besonderen Wert auf folgende Feststellung: wenn der derzeitige (1980) Beitrag auf diese Weise umgerechnet wird, so ergibt sich etwa ein Satz von 14 %, der dann als fixer Beitragsmaßstab für die Zukunft gelten soll und damit automatisch an allen Erhöhungen der Aktivbezüge teilnimmt. Damit ist für uns von vornherein kalkulierbar, welche Belastungen durch den Beitrag jeweils auf den nächsten Haushalt zukommen.

Präsident Dr. Angelberger: Die Rednerliste enthält die Namen Manfred Wenz, Frau Dr. Gilbert, Herr Dr. Müller und Frau Sattler.

Den Antragsvorschlag, den Herr Gabriel verlesen hat, finden Sie nachher in Ihren Postfächern.

Wir unterbrechen jetzt die Sitzung bis 15.45 Uhr.

(Unterbrechung von 12.25 bis 15.45 Uhr)

Präsident Dr. Angelberger: Wir fahren in unserer dritten Plenarsitzung fort. Ich gebe zunächst eine Mitteilung des Hauptausschusses dahin gehend bekannt, daß in dem baubegleitenden Ausschuß für das Bauvorhaben Pforzheim-Hohenwart an die Stelle unseres Konsynoda-

len Loesch der Konsynodale Erichsen tritt. Das zu Ihrer Unterrichtung.

Als nächstes: Die Mittagspause ist ja allgemein benutzt worden, um das laufende Problem weiter zu fördern. Dazu möchte unser Konsynodaler Herb einen Antrag stellen, den er bereits vorgetragen hat. Er wird ihn jetzt gleich kurz begründen. Der Antrag lautet dahin gehend:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, mit den übrigen Mitgliedskirchen in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, die Vertragsregelungen den veränderten Umständen und Verhältnissen anzupassen.

Dürfte ich jetzt kurz bitten.

Synodaler Herb: Wir haben heute morgen schon ausgeführt, daß der bisherige Antrag zwar die gegenwärtige Situation bereinigt, daß wir aber für die Zukunft eine Änderung des Vertrags deshalb anstreben müssen, weil die Verhältnisse, wie sie zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden haben, sich wesentlich geändert haben. Dem soll dieser Ergänzungsantrag dienen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Nun kommen unsere Wortmeldungen. Als ersten darf ich Herrn Manfred Wenz bitten.

Synodaler Manfred Wenz: Nach dem, was Herr Viebig und Herr Wegmann gesagt haben, wollte ich schon fragen, ob es nicht der Überlegung wert wäre, wenn es vom Vertrag her möglich ist, mit den anderen Gliedkirchen zu sprechen, ob wir die ERK nicht verlassen könnten. Ich möchte das begründen.

Berlin hat nur zwei Säulen. Andere Mitgliedskirchen haben andere drei Säulen als wir. Es wird bestimmt Schwierigkeiten geben, in der Zukunft genau abzugrenzen, wer was einbezahlen muß, damit einer seine 20 % bekommt und der andere seine 30 %. Ich weiß, daß mir jetzt entgegnet wird, daß hier einer dem anderen aushelfe. Aber es steht dem ja nichts im Wege, wenn man weiß, wen man noch fördern oder wem man helfen muß, ihm später direkt zu helfen.

Ich gehe einfach von einer praktischen Erfahrung aus. Für mich hat sich immer ausgezahlt in meiner Zusammenarbeit mit anderen Betrieben: So wenig Gemeinschaft wie möglich und so viel Gemeinschaft wie nötig. Nach dem, was sich jetzt zeigt — es wurde an ein paar Stellen von Schwachstelle gesprochen —, muß die ganze Konzeption neu überdacht werden. Ich bitte, diese Anregung mit zu bedenken, wenn der Antrag Herb durch den Oberkirchenrat läuft.

Synodale Dr. Gilbert: Nach der Diskussion über die juristischen und finanziellen Aspekte möchte ich doch noch eine Frage unter kirchenpolitischen Gesichtspunkten stellen. Die Minderung der Eigenleistung bei der ERK — das ist Ziffer 1 des Beschlüssevorwegs — bedeutet doch einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Abhängigkeit von der BfA. Dieser Einkauf war ja 1975 eine sehr umstrittene Frage. Im Kleinformat haben wir sie jetzt erneut. Im Grunde ist diese Entscheidung ein Anwendungsfall des Problems, das Herr Dr. Engelhardt heute morgen zu

dem Referat von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt angeschnitten hat.

Wenn Frau Ubelacker feststellte, daß über die Leistung der BfA der Bundestag entscheide, dann geraten wir doch, wenn wir dieser Säule zunehmend vertrauen, in einen Einfluß von staatlicher Rechtssetzung. Hier frage ich und zitiere nun wörtlich aus dem Referat Dr. Wendt —: Ist das nur noch „ein Einfluß am Rande des kirchlichen Lebens“?

Zum zweiten beschäftigt mich wie Herrn Wenz, wenn auch in umgekehrter Richtung, das Verhältnis zu den anderen Gliedkirchen. Ich denke an Berlin als eine ärmere Landeskirche. Bei geringeren Einzahlungen wird doch wohl die Gesamtkraft der ERK schwächer. In anderen Fragen sind wir, meine ich, immer sehr EKD-freundlich. Ich denke an unser Wort von heute morgen, Ich denke auch an die Ausführungen im Referat Dr. Wendt dazu. Hier aber wollen wir auf einmal doch wohl sehr gliedkirchlich handeln. Ich stelle das nur als Frage; sie ist nicht meine schon abgeschlossene Meinung. Aber ich meine, diese Frage müßte hier noch einmal erörtert werden, ehe wir eine Entscheidung darüber treffen können. Sie alle, die schon damit beschäftigt waren, haben das sicherlich erwogen, aber im Sinne von heute morgen sollten wir diese Abwägung im Plenum noch einmal nachholen dürfen.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte noch zwei Gedanken bringen. Der eine ist von Herrn Dr. von Negeborn schon geäußert worden. Da schließe ich mich an. Aber zum Grundsätzlichen noch etwas. Es wird in der Diskussion heute mehrfach — in dem Antrag von Herrn Herb steht es ja auch drin — von geänderten Verhältnissen oder von einer anders verlaufenen Entwicklung gesprochen. Ich meine, daß das sprachlich nicht ganz richtig ist. Es war doch so: Die ERK hatten wir zuerst. Man sprach damals von den 30 % Eigenleistung. Überhaupt war der Impuls dafür, daß man den ordentlichen Haushalt von Versorgungsleistungen entlasten wollte bzw. mußte, um Spielraum für eigene Aktivitäten zu bekommen. Wenn das eine Bein oder das zweite — wie Sie wollen; Haushalt und ERK — das einzige geblieben wäre, ein mal hypothetisch gesprochen, wäre es ja wohl bald soweit gewesen, daß man im Verlauf der Einnahmen-, Ausgaben- und Kostensteigerungen von dem Ziel 30 % schon hätte abgehen müssen und auf 40 % oder vielleicht noch höher hätte gehen können oder müssen, um eine Versorgungsentlastung zu bekommen.

Es lag also im Ansatz ERK eine Tendenz, die wir damals — jedenfalls muß ich das für mich sagen — nicht so durchschaut haben, eine Tendenz, die Versorgung abhängig zu machen von einem auch für unsere Begriffe Vermögen in sehr großer Höhe. Es sollte ja das Vermögen für die Versorgungsleistung nicht angetastet werden, sondern es sollten nur die Erträge des Vermögens herangezogen werden. Entschuldigen Sie, das muß ich jetzt auch für mich selbst sagen: Das habe ich damals nicht so durchschaut, daß wir eine so ungewöhnliche Versorgungsbasis haben, daß wir von den Zinsen unseres Vermögens unsere Ruheständler versorgen wollen.

Ich bin dafür, daß wir uns eingestehen, daß das nicht eine Veränderung der Verhältnisse oder eine andere Entwicklung ist, sondern, daß wir mit dem Einkauf in die BfA bewußt verantwortet und verantwortbar neue Beschlüsse gefaßt haben und mit unseren Beschlüssen auch andere Tatsachen geschaffen haben. Es ist nicht nur so, daß sich die Verhältnisse geändert haben. Wir haben in der Erkenntnis, daß es mit der ERK allein nicht so gehen wird — ein Teil war der Grund für diese Erkenntnis —, den BfA-Einkauf gemacht und sollten auch dazu stehen. Wir haben sozusagen eine gewisse Modifizierung unseres allerersten Beschlusses, mit der ERK allein unsere Versorgung zu entlasten, vorgenommen. Und das ist unser Entschluß gewesen. Da möchte ich sagen: Als wir das beschlossen haben, war ich voll da. Das konnte ich voll durchschauen. Bei der ERK ist es mir etwas — ich weiß nicht warum — über den Horizont gegangen und ich habe es nicht so durchschaute.

Ich möchte davon abrücken, uns auf die geänderten Verhältnisse, die Entwicklung allein herauszureden. Herausreden in Anführungsstrichen, das ist nicht so gemeint. Wir haben auch Beschlüsse gefaßt, die neue Tatsachen geschaffen haben, und im Vollzug dieser Beschlüsse und dieses eingeschlagenen Weges liegt es nun, daß wir jetzt wieder an einer Schwelle, einer Stufe sind, wo wir weiter überlegen müssen, wie es weitergeht. Da ist dieser Vorschlag Ziffer 1, daß die Eigenleistung der ERK bis auf weiteres auf 20 % begrenzt werden soll, wiederum eine Tatsache, wenn es so beschlossen wird und durchgeführt werden kann, die wir auf unsere Verantwortung nehmen und die wir auch niemand anderem zuschieben wollen und dürfen.

Um das Instrument des Verwaltungsrats diesen Gegebenheiten anzupassen, würde ich das unterstützen, was Herr Dr. von Negenborn gesagt hat. Es müßte in der Satzung des Verwaltungsrats eine Änderung ermöglicht oder versucht werden, die das Vetorecht einer einzelnen Gliedkirche beinhaltet, also praktisch muß man Einstimmigkeit verlangen. Dann ist ein Beschuß, wenn eine einzelne Gliedkirche dagegen ist, nicht mehr möglich. Das muß für die Gliedkirchen tragbar sein, diese Einstimmigkeit, denn die Alternative wäre ja dann das Ausscheiden aus dem Vertrag. Das würde man dann ja aufs Spiel setzen, wenn man da keine Einstimmigkeit erzielt, das wäre doch — das möchte ich zu Manfred Wenz sagen — vielleicht im Moment die schlechtere Entwicklung, gerade im Blick auf die Verschiedenartigkeit der Gliedkirchen, die in dieser ERK zusammengeschlossen sind.

Präsident Dr. Angelberger: Ganz kurz eine Zwischenbemerkung. Es ist weder an ein Herausreden noch an ein Ausweichen gedacht, sondern der Antrag Herb entspringt, wie ich aus der Unterhaltung weiß, der Tatsache, daß heute früh erklärt wurde: Es sind juristische Grenzen. Und diese juristischen Grenzen werden mit dieser Tür, dem terminus, geöffnet. Deshalb die geänderten Verhältnisse. — Frau Sattler, bitte.

Synodale Sattler: Ich hatte die ganze Zeit den Eindruck, daß wir uns sehr um unsere eigenen not-

wendigen Belange mühen, und der Gedanke, den Frau Dr. Gilbert am Schluß geäußert hat, hat mich sehr beschäftigt; daß wir bei alledem, was zu beschließen und zu behandeln ist, an den innerkirchlichen Ausgleich denken, vor allen Dingen auch hinsichtlich der Landeskirche Berlin-Brandenburg.

Oberkirchenrat Niens: Der Beitritt zur ERK und zur BfA entsprang verschiedenen Intentionen. Der Beitritt zur ERK zielte darauf, ein Vermögen zu bilden, aus dessen Erträgnissen einmal Leistungen erbracht werden. Durch diese Leistungen der Kasse sollte dann einmal der Haushalt entlastet werden.

Ein völlig anderer Gesichtspunkt war beim Beitritt zur BfA maßgebend. Hier ging es um die Sicherung der Versorgungsanwartschaften, d. h. der Gedanke einer erhöhten Sicherheit für die Versorgung unserer Pfarrer und Beamten stand hier im Vordergrund.

Ein Wort zu Frau Dr. Gilbert. Der Vorschlag, der gemacht werden soll, sieht ja nicht einen Abbau des Vermögens oder der Leistungen vor, sondern zielt auf eine Beibehaltung der jetzigen Eigenleistung der ERK. Ich hatte heute morgen schon gesagt: Wir halten die 20 %, die zur Zeit gegeben werden, für ausreichend. Eine Erhöhung auf 30 % ist vielleicht wünschenswert, für uns aber nicht notwendig, weil wir in der Zwischenzeit durch die BfA in anderer Weise abgesichert sind.

Die beiden anderen Fragen, die gestellt worden sind, nämlich Verhandlungen mit den anderen Kirchen, dürften nicht ganz einfach zu beantworten sein. Jede Kirche hat das Recht, zu einer Änderung des Vertrags ja oder nein zu sagen. Hier ist tatsächlich — das ergibt sich auch aus dem Vertrag — Einstimmigkeit notwendig. Wir werden aber versuchen, das Mögliche zu erreichen. Eine Kündigungsmöglichkeit ist im Vertrag tatsächlich nicht vorgesehen. Das wäre auch ein Punkt, über den zu verhandeln sein wird, obwohl ich der Meinung bin, daß, nachdem 5 Kirchen gemeinsam etwas errichtet haben, auch wir das nicht aufgeben, aber versuchen sollten, das Beste daraus zu machen, und zwar in unser aller Interesse.

(Beifall)

Es geht auch darum, daß eine einzelne Landeskirche vielleicht überfordert ist, alle ihre Versorgungsverpflichtungen künftig allein zu tragen. Wenn diese Lasten aber auf 5 Landeskirchen verteilt werden, sind sie gemeinsam besser zu tragen, und das notwendige Kapital kann eher gebildet werden als im Alleingang.

Ob und wieweit es möglich ist, den Vertrag zu ändern, müssen wir erst erkunden. Es gibt aber die Möglichkeit, das Beitrags- und Leistungssystem zu ändern. Doch auch hier liegt eine Schwierigkeit: Die ERK wollte ja bisher ihre Leistungen nur aus den Erträgen des Vermögens erbringen, während wir der Meinung sind, es sollten auch die Beiträge mit dazu herangezogen werden. Wenn wir hiervon ausgehen, so ist das jetzige System völlig ausreichend, und wir brauchen keine schnelle Aufstockung. Sie ist mittelfristig nach wie vor erforderlich und möglich — das gebe ich zu —, aber nicht so kurzfristig, daß sowohl ein Einmal-

beitrag erhoben als auch der Beitrag wesentlich angehoben werden müßte.

Oberkirchenrat Dr. von Negenborn: Der Hinweis von Frau Dr. Gilbert auf die Verpflichtung der Gliedkirchen gegenüber Berlin veranlaßt mich zu folgender Bemerkung: Grundsätzlich stehen alle finanzstarken Gliedkirchen zu einer Verpflichtung, den finanzschwächeren zu helfen. Wir haben dafür ein offizielles Instrumentarium in dem horizontalen Finanzausgleich der EKD. Wir sollten jetzt die einzelnen Versorgungskassen nicht als zusätzliche derartige Instrumentarien verstehen.

(Beifall)

Das darf ich noch begründen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Berlin die einzige Kirche gewesen ist, die zu den damaligen 4 Gründungskirchen in der ERK hinzugestoßen ist und aufgenommen wurde. Es haben aber auch andere finanzschwache Landeskirchen bei der ERK angeklopft und um Aufnahme gebeten. Sie sind nicht aufgenommen worden. Es war dies die Nordwestdeutsche Reformierte Kirche in Leer. Bei der Rheinischen Versorgungskasse hatte sich die Hamburgische seinerzeit um Aufnahme beworben. Sie wurde damals wegen fehlender Finanzkraft abgewiesen. Ich würde daher denken, man sollte ganz generell aus den Versorgungskassen das Moment von horizontalen Finanzausgleichsleistungen von stärkeren zu einzelnen schwächeren Kirchen heraushalten und dafür die generelle Regelung der EKD in Anspruch nehmen.

Synodaler Gabriel, Berichterstatter: Vielleicht zuerst noch ein Wort zu der Anfrage von Frau Dr. Gilbert wegen der BfA-Auswirkungen. Wenn die ERK von ihrem Versorgungsziel abrücken sollte, gemeinsam oder speziell für Baden von 30 %, und wir würden auf Dauer nur 20 % der Versorgungsleistungen dort bekommen, ist klar, daß die Relation zwischen BfA-Leistung und ERK-Leistung sich dadurch verschiebt. Aber klar ist auch, daß die BfA-Leistung durch den vollkommenen Einkauf der Kirchenbeamten unabhängig von unserer sonstigen Konzeption erbracht wird und somit eine feste Größe darstellt.

Die Risikofaktoren, die Frau Dr. Gilbert bei der BfA angezogen hat, sind bekannt. Sie sind abhängig von der Gesellschaftspolitik, von Regierungsbeschlüssen und vom Bundestag, der die Bemessungsgrundlagen für die allgemeine Bemessung festlegt wie auch die Beitragshöhe in Prozenten beschließt. Insoweit sind wir von der BfA, das heißt von Bundestagsbeschlüssen, abhängig. Das ist ganz klar. Nicht abhängig davon ist dagegen der einzelne Versorgungsempfänger. Wenn die Bemessungsgrundlagen sinken oder steigen, hat der einzelne Versorgungsempfänger daraus gar nichts zu spüren. Durch unser Auspendelungsverfahren bleibt das Nettoversorgungsprinzip gewahrt, wie immer die Rentenhöhe für den einzelnen ausfällt. Vielleicht soviel.

(Beifall — **Synodale Dr. Gilbert:**

Es geht nicht um die Risikofrage, sondern um die Abhängigkeit der Kirche vom Staat!)

— Wir sind vom Staat in diesem Punkt nicht mehr

abhängig als die ganze Masse von Millionen, die dort ebenfalls eingekauft sind.

(Beifall)

Ich muß es schärfer pointieren. Der einzelne Mensch, der nur in der BfA oder LVA abgesichert ist, ist den Auswirkungen der staatlichen Beschlüsse und der der BfA vollkommen ausgesetzt, wenn die Rente sinkt. Unsere Versorgungsempfänger sind von den Auswirkungen vollkommen unberührt. Lediglich die Kirche als Ganzes wird natürlich in der Renteneffizienz vielleicht schwankende Marken zu erwarten haben. Aber sie fallen nicht weiter herunter als die, die die ganze Gesellschaft betreffen. Insofern ist es legal, daß wir so verfahren.

Aber wenn ich das Wort habe, Herr Präsident, möchte ich noch etwas nachfragen. Der Antrag von Herrn Herb als dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses deckt sich ganz exakt mit dem Schluß meines Berichts. Er ist natürlich die Konkretion daraus. Ich würde für die Suche nach Lösungsversuchen an eine Passage aus meinem Bericht erinnern dürfen. Ich habe darzustellen versucht, daß, wenn die ERK beispielsweise ein Splitting einrichten würde in der Weise, daß neben einer Grundbasis eine gehobene Leistungsbasis für die einzelnen Mitgliedskirchen aus Treuhandvermögen eingerichtet würde, könnten möglicherweise Nachbarkirchen wie etwa Württemberg angezeigt werden, dort einzusteigen. Ich bin überzeugt, daß die Kasse durch diese höhere Flexibilität viel attraktiver würde.

(Beifall)

Ich wollte noch etwas sagen, Herr Präsident, aber vielleicht dann, wenn ich am Schluß noch einmal das Wort ergreifen darf. Es paßt jetzt nicht so in diesen Rahmen.

Präsident Dr. Angelberger: Sie sind ohnedies der Berichterstatter. — Herr Krämer, bitte.

Synodaler Krämer: Ich hätte gerne noch eine Aufklärung über die Regelung mit den Beitragssätzen. Wenn ich das richtig verstehe, sind die Zahlungen aus den Erträgen des Vermögens zu leisten. Die Beiträge müßten dann also jeweils das Vermögen erhöhen. Wenn hier im Antrag festgestellt wird, daß die Beitragsszahlungen von zirka 35 Millionen DM jährlich in ein Prozentverhältnis gebracht werden und dann im prozentualen Anstieg der Aktivgehälter auch weiter von Jahr zu Jahr steigen, sehe ich darin eine ad infinitum laufende Vermehrung des Vermögens, und worüber wir jetzt sprechen, nämlich eine Begrenzung auf 20 % oder wie immer, wäre ja darin überhaupt nicht festgelegt. Ich bitte zunächst einmal einfach um Information darüber, in welchem Verhältnis hier Beitragsszahlungen und Rückerstattungen stehen und ob nicht, wenn wir es so festlegen, daß wir weiterhin die Beitragsszahlungen in diesem Prozentsatz leisten, notwendigerweise unser Anteil — 20 % oder wie immer — in der Zukunft steigen müßte.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Gabriel, darf ich Sie als Berichterstatter ansprechen.

Synodaler Gabriel, Berichterstatter: Herr Niens hat darüber statistische Unterlagen. Es wäre vielleicht besser, wenn er antwortete.

Oberkirchenrat Niens: Der Beitrag, der 1979 von allen 5 Kirchen an die ERK zu zahlen war, betrug 31 Millionen (1980: 32,5 Millionen) DM. Der Vermögensertrag betrug im gleichen Jahr 16,6 Millionen DM, die Eigenleistungen betrugen 22 Millionen DM. Nimmt man nun Erträge und Beiträge zusammen, so blieben immer noch 25 Millionen DM, die dem Vermögensstock zugeführt werden konnten. Auf diese Weise kann immer weiter aufgestockt werden; zugleich hat die Ankoppelung des Beitrages an die Aktivbezüge erstens zur Folge, daß die Erhöhung der Bezüge automatisch immer wieder erfaßt wird, und zweitens werden für uns die Beiträge zur ERK für die kommenden Jahre besser kalkulierbar.

(**Synodaler Krämer:** Aber die Vermögensmasse müßte sich vermehren! Das war meine Frage!)

— Die wird vermehrt.

Synodaler Niebel: Meine Wortmeldung hat sich durch das, was Herr Gabriel sagte, weitgehend überholt. Nur vielleicht noch das eine: Wenn in bezug auf die Abhängigkeit eine Sorge ausgesprochen wird, möchte ich doch sagen, daß ich mir eine solide Versicherung gar nicht vorstellen kann. Ich kann an und für sich auch nicht die Sorge teilen, daß irgendwie der Bundestag oder sonst jemand sich einmischt und das wesentlich zu ungünsten der Versicherten ändert. Das kann sich keine Regierung leisten.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? — Herr Berichterstatter! Damit schließe ich auch die Aussprache.

Synodaler Gabriel, Berichterstatter: Ich habe mir Gedanken gemacht, wie es mit unserem Antrag weitergehen könnte. Vermutlich wird der Verwaltungsrat der ERK unserem Antrag nicht zustimmen, oder wir werden überstimmt werden. Ich darf in diesem Zusammenhang sagen, daß mir das persönlich, genau wie es heute morgen schon einmal von einem Redner angesprochen worden ist, völlig unbefriedigend erscheint, daß der Verwaltungsrat dieser Kasse bei diesem Vermögen aus jeweils nur einer Person einer Landeskirche besteht und nur ein stellvertretendes Mitglied da ist. Herr Dr. Löhr hat zwar in seinem Vortrag vom Pult her gesagt: So haben wir ein Beratungsgremium von 10 Leuten. Beschränken können aber nur fünf. Und wenn, wie geschehen, unser stellvertretendes Mitglied, Herr Oberkirchenrat Niens, konträrer Auffassung ist bei den dortigen Beratungsgängen und abgeschmettert wird, erleben wir, daß eben einstimmige Beschlüsse kommen, und zwar auch gegen andere Meinungen der Beratenden. Das ist eine ganz logische Sache.

Wenn Verhandlungen aufgenommen werden, wäre darauf hinzuwirken, daß der Verwaltungsrat so vergrößert wird, wie es der Bedeutung der Kasse angemessener wäre.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Oder ein „Einstimmigkeitsverhältnis“ vermieden wird; dann ist quasi ein *Vetorecht* gegeben.

Synodaler Gabriel, Berichterstatter: Ich will jetzt zurück zum Thema kommen. Falls der Verwaltungsrat unserem Beschuß nicht zustimmt, würde auto-

matisch § 13 der Satzung der ERK zum Zug kommen, der lautet:

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kirchen bei Wahrnehmung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben, wenn bei getrennter Beschußfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte...

Möglicherweise wird das zur Einberufung des Gemeinsamen Ausschusses führen. Dann wären Herr Kirchenrechtsdirektor Ostmann, Herr Wegmann und ich für unsere Kirche dabei, um unseren Beschuß zu vertreten. Möglicherweise würden wir überstimmt. Dann ist dieser Fall gegeben, den ich heute morgen als juristische Barriere für eine Fortentwicklung genannt habe. Ich bitte deshalb, diese Rechtskonstellation rechtzeitig zu bedenken und zu prüfen, welche Möglichkeiten an dieser Grenze, an der wir dann stehen, noch ins Auge gefaßt werden können.

Präsident Dr. Angelberger: Das wäre aber schon beinhaltet in dem Antrag Herb bei dem Wort „Verhandlungen mit“.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich würde nun folgendes sagen: Für den Aufbau ein Abschnitt A, und zwar entnommen aus dem Vortrag von Herrn Berichterstatter Gabriel:

1. Die Versorgungskonzeption ist zunächst so zu belassen, wie sie sich darstellt.

Das war sein Ausgangssatz.

2. Wir sehen gegenwärtig durchaus keine Notwendigkeit, die Absicherungsmaßnahmen zu beschleunigen oder gar zu erweitern.

Das wäre der Block A. Der Block B liegt Ihnen vor und zwar mit den Ziffern 1, 2 und 3 Buchstaben a, b und c. Schließlich ein C-Punkt. Das wäre, um es kurz zu sagen, der Antrag Herb. Ist das klar geworden?

(**Synodale Dr. Gilbert:** Mir ist Abschnitt A noch nicht ganz klar! Entschuldigen Sie!)

— Der Finanzausschuß schlägt vor
nach Abwägung aller Fakten
— so lautet es hier, ich lese das gerade einmal vor; so bringen wir es nämlich zur Abstimmung —
die Versorgungskonzeption zunächst so zu belassen, wie sie sich jetzt darstellt.

Dann kommt ein neuer Satz:

Aber wir sehen gegenwärtig durchaus keine Notwendigkeit, die Absicherungsmaßnahmen zu beschleunigen oder gar zu erweitern.

Also in Klammern: Das Begehr des Verwaltungsrats.

Also käme ich zunächst zu A. Ich sage es noch einmal:

Die Versorgungskonzeption zunächst so zu belassen, wie sie sich jetzt darstellt.

Wer ist hier anderer Meinung? — Niemand. — Wer enthält sich? — Niemand. — Einstimmig angenommen.

Zweitens:

Wir,

— also jetzt in diesem Fall die Synode —
sehen gegenwärtig durchaus keine Notwendigkeit, die Absicherungsmaßnahmen zu beschleunigen oder gar zu erweitern.

Wer ist dagegen? — Enthaltungen, bitte. — Damit wäre Block A einstimmig angenommen.

Jetzt kommt das, was Sie vor sich liegen haben, der Vorschlag, der oben mit „Antrag“ bezeichnet ist:

1. Die Eigenleistung der ERK

— jetzt wird es noch spezieller gesagt —
soll bis auf weiteres 20 % betragen.

Wer ist hier anderer Ansicht, ist also nicht damit einverstanden? — Enthaltungen, bitte! — Eine Enthaltung. — Somit angenommen.

Jetzt kommt Ziffer 2:

Ein Einmalbeitrag soll nicht erhoben werden. Wer ist anderer Meinung? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmig angenommen.

Jetzt kommt Ziffer 3. Darüber stimmen wir getrennt ab. Zunächst Buchstabe a:

Der derzeitige Beitrag soll in ein prozentualles Verhältnis zu den jetzigen Aktivbezügen gebracht werden.

Wer ist hier anderer Ansicht? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmig angenommen.

Jetzt kommt Buchstabe b:

Dieser Prozentsatz soll künftig als Beitrag erhoben werden.

Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Einer. Enthaltungen, bitte — Keine! — Somit angenommen.

Buchstabe c:

Der Beitrag soll künftig automatisch an die Erhöhung der Aktivbezüge gekoppelt und braucht somit nicht mehr jährlich besonders festgesetzt zu werden.

Bitte, Herr Krämer.

Synodaler Krämer: Darf ich dazu etwas sagen? Ich glaube, daß die Buchstaben b und c rein inhaltlich nicht ganz genau haltbar sind. Man könnte das mit dem einen Satz kürzer fassen:

Dieser Beitragssatz soll die Höhe der zukünftigen Zahlungen bestimmen.

Bei Buchstabe a haben wir schon festgelegt, daß ein Prozentsatz berechnet wird, und dieser Beitrag soll die Höhe der zukünftigen Zahlungen bestimmen, sonst haben wir in b) und c) noch einmal eine Verdoppelung.

Präsident Dr. Angelberger: Buchstabe a muß bleiben und im folgenden läßt sich eine Umstellung vornehmen. — Herr Gabriel.

Synodaler Gabriel, Berichterstatter: Erlauben Sie hier eine Klarstellung. Der Oberkirchenrat hat mit Bedacht Buchstabe c in seinen Vorschlag eingebaut, und zwar deshalb, weil in der zurückliegenden Zeit die Beitragssätze immer nur nach dem zurückliegenden Steuereingang festgesetzt werden konnten. Man mußte also immer auf das Steuer-Ist zurückgreifen, um daraus die Schlüsse für die Beiträge zu ziehen. Nach dem Antrag wären sie kalkulierbar und würden für die Verwaltung jederzeit berechenbar sein. Deshalb sollte Buchstabe c unbedingt bleiben.

Präsident Dr. Angelberger: Es ist tatsächlich so: Der Prozentsatz, den wir unter a) feststellen, soll künftig als Beitrag erhoben werden. Dann kommt erst das andere, daß nicht jährlich neue Beiträge

festgesetzt werden, sondern daß durch diese Kopplung mit der Erhöhung das Ziel ohne jeweilige Beschußfassung des Verwaltungsrates erreicht wird.

(Synodaler **Gabriel**, Berichterstatter: Exakt!) Ich meine auch, daß der Evangelische Oberkirchenrat das klar durchdacht hat. Ich stelle deshalb, nachdem wir b) schon hinter uns haben, c) zur Abstimmung:

Der Beitrag soll künftig automatisch an die Erhöhung der Aktivbezüge gekoppelt werden und braucht somit nicht mehr jährlich besonders festgesetzt zu werden.

Wer ist gegen diese Schlußregelung? — Enthaltungen, bitte. — Eine Enthaltung. — Somit angenommen.

Jetzt kommt als letztes der **Antrag Herb**:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, mit den übrigen Mitgliedskirchen in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, die Vertragsregelungen den veränderten Umständen und Verhältnissen anzupassen.

Wer möchte diesen Schritt in die Zukunft nicht unterstützen? (Heiterkeit)

Also, jetzt frage ich wieder anders. Ich wollte das Interesse und die Aufmerksamkeit nur etwas wecken. Wer ist gegen den Antrag **Herb**? — Enthaltungen, bitte. — Einstimmig angenommen. Ich danke Ihnen allen für die gute Mitwirkung.

(Lebhafter Beifall)

Nun gehts weiter. Ich rufe auf:

VI 2

a) Landeskirchliche Bauvorhaben

Der Synodale Trendelenburg berichtet für den Finanzausschuß.

Synodaler Trendelenburg, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Bericht kann kurz gehalten werden.

(Beifall)

Sie finden in Ihren Unterlagen den Nachweis über den Stand der Abwicklung der landeskirchlichen Bauvorhaben. Die Anzahl der Baumaßnahmen hat sich nicht verändert; Änderungen im Umfang der notwendigen Einstellung der Mittel ergeben sich allerdings in Position 8. Überlegungen ergeben sich wohl zu Position 10. Zu berichten ist der Synode zu Position 13.

Zu Position 8, Heidelberg, Theologisches Studienhaus: Die Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Pfahlwand sind mit einem Kostenaufwand von zirka 800 000,— DM abgeschlossen. Sie blieben DM 200 000,— unter Kostenanschlag. Das erstattete Gutachten der Sachverständigen hat die empirische Beobachtung vor Ort bestätigt, daß die Ablastung des oberen Gebäudeteils noch ungesichert ist. Der Oberbau muß im Hang verankert werden. Der Hang selbst ist im oberen Bereich zu sichern. Der zusätzliche Kostenaufwand für diese Maßnahmen beträgt zirka 1,8 Millionen DM. Diese Sanierungsmaßnahmen werden im Frühjahr 1980 abgeschlossen sein. Das Haus wird dem Verein „Theologisches Studienhaus e.V.“ zu diesem Zeitpunkt wieder zugänglich sein.

Allerdings ist der nun entstehende Kostenaufwand von insgesamt zirka 9 Millionen DM für das Gebäude und dessen Sicherung nach Meinung vieler Mitglieder des Finanzausschusses für den jetzigen Verwendungszweck auf Dauer problematisch. Die qualitativen Mängel der vor der Sanierung ausgeführten Maßnahmen am Hang belasten das Betreiben in einer für die Landeskirche kaum tragbaren Weise, und es muß weiter nach Lösungen gesucht werden, die mittelfristig eine wünschenswerte Entlastung bringen.

Zu Punkt 10, Herrenalb, Haus der Kirche: Der Finanzausschuß hat die Absicht, die Überlegungen zur Sanierung des Hauses der Kirche in der nächsten Zwischentagung zu erörtern. Es soll ein Stufenplan aufgestellt werden, der das Haus zur vollen Funktionstüchtigkeit führt. Diese Überlegungen sollten dann die Grundlagen des in Aussicht gestellten Ideenwettbewerbs aufgabenorientiert ergänzen.

Zu Punkt 13, Mannheim, Haardtstraße 24: Ein Betrag von DM 150 000,— ist für eine gründliche Gebäudeinstandsetzung vor dem Einzug des neuen Prälaten vorgesehen. Das Gebäude ist für die Familie zu klein. Es ist dringend erforderlich, zusätzliche Dachräume zu schaffen. Hierfür werden maximal 200 000,— DM zusätzlich benötigt, da das jetzige Dach nicht für diesen Zweck ausbaufähig ist. Mehr ist zu diesem Zeitpunkt über die Abwicklung der landeskirchlichen Bauvorhaben nicht zu berichten.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank, Herr Trendelenburg. Hat jemand noch irgendwelche Fragen? — Herr Dr. Wendlandt, bitte.

Synodaler Dr. Wendland: Wenn Mängel in diesem Umfang aufgetreten sind, fragt man sich: Liegt hier ein Fall höherer Gewalt vor oder sind diese Mängel von irgendeiner Seite zu vertreten? Wenn ja: Trägt sich die Landeskirche mit dem Gedanken, die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen und gegebenenfalls den Rechtsweg zu beschreiten? Das bezieht sich auf das Theologische Studienhaus.

Oberkirchenrat Niens: Es handelt sich um höhere Gewalt. Das Haus steht ausgerechnet auf einer gleitenden Scholle, die zeitweise mehr oder minder in Bewegung ist. Durch die Erdbewegungen ist an dem unteren Gebäude Schaden entstanden, und es bestand die Gefahr, daß es auf die Straße abkippt. Zur Abwendung dieser unmittelbar drohenden Gefahr waren sofortige Sicherungsmaßnahmen notwendig und unumgänglich. Hier liegt einwandfrei höhere Gewalt vor.

Präsident Dr. Angelberger: „Höher“ schon deshalb, weil es von oben heruntergekommen ist.

(Heiterkeit)

Frau Übelacker!

Synodale Übelacker: Schon höhere Gewalt, aber man wußte ja, wie der Hang beschaffen war. Wenn ein so großer Neubau in Angriff genommen wird, müssen sicher geologische Untersuchungen gemacht werden. Sind die gemacht worden und sind sie gründlich genug gemacht worden?

Synodaler Manfred Wenz: Ich mußte gestern aus geschäftlichen Gründen in die Gegend und habe einen größeren Umweg gemacht und bin noch einmal dahingefahren. Ich war schon einmal drin, aber ich habe mir die Sache jetzt von der anderen Nekkarseite aus angeschaut. Interessant ist rein optisch, daß das Haus, das nebenan gebaut wurde, bestimmt sehr viel besser abgesichert wurde, und zwar aufgrund dessen, was bei uns passiert ist. So wie es aussieht, ist die Rohbaumasse jetzt fertiggestellt. Die ist rein optisch mindestens um die Hälfte geringer als das, was wir da draufhängen haben. Ich stelle nur eines fest: Ich persönlich bin dagegen, daß man da weiter saniert, weil die Experten, die sich beim Neubau geirrt haben, sich jetzt genauso wieder irren können, und der Steuerzahler bezahlt diese Gelder, und wir stellen nachher wieder mit Bedauern fest, daß wir keinen halten können, weil jeder die Haare fahren läßt, wenn man ihn daran hält. Es ist einfach so.

(Heiterkeit)

Ich habe ja im Ausschuß etwas gesagt, vielleicht spontan, nämlich man solle das ganze Gelump verschenken und die Gelder, die man zur Sanierung nehmen wolle, dazu zu verwenden, Wohnungen für das Studienhaus zu bauen. Man müßte sich wirklich einmal Gedanken machen, ob man dem Verein nicht wieder das Ganze so schenken sollte, wie es ist. Der soll dann damit machen, was er will.

(Heiterkeit)

Ich meine nur, daß wir in bestimmten Dingen an Grenzen kommen, wo wir Schwierigkeiten haben, das draußen zu vertreten, wenn wir nach Hause kommen, zu erklären, warum Dinge so oder so laufen müssen. Das ist mir eine Sorge.

Ich bin der Überzeugung, daß wir sanieren können so viel wir wollen und daß sich das Ding nicht halten läßt. Da wird zwar ein Klotz in den Berg gehängt, aber der Berg lebt; das merken wir jetzt. Kein Mensch garantiert einem, daß das auch wirklich etwas ist, was wir jetzt machen mit so viel Millionen, nicht einmal auf dem Papier. Keiner unterschreibt es.

(Heiterkeit)

Synodaler Ertz: Als einer, der mit dem Studienhaus verbunden ist, eine Frage. Vor einigen Jahren war hier im Plenum auch eine Diskussion über das Studienhaus. Da war schon die Rede von Sanierung, und die ist auch durchgeführt worden. War damals das, was jetzt passiert ist, nicht vorhersehbar?

Oberkirchenrat Niens: Beim Bau des Studienhauses war auch für Fachleute nicht vorhersehbar, daß der Berg derartig in Bewegung geraten könnte, wie es seit über einem Jahr der Fall ist. Durch die seinerzeitigen starken Regenfälle war eine akute Gefahr entstanden. Die auf geringe Kräfte ausgelegten Anker drohten zu reißen, was ein Abrutschen des Gebäudes zur Straße und dessen Zerstörung zur Folge gehabt hätte. Es ging also primär nicht um eine Sanierung, sondern um die einem Haus-eigentümer obliegende Sicherung eines Objekts vor einer akuten Gefahr. Das darf ich noch einmal betonen.

Synodaler Dr. Müller: Wenn die Diskussion über das Studienhaus schon im Plenum geführt wird, möchte ich doch noch eine Bemerkung anfügen. Es ist ganz klar — das haben wir im Finanzausschuß auch gesagt und Herr Wenz hat da auch schon seine originellen Redewendungen gebraucht — daß man als Christ es nicht machen sollte, ein solches Gelump zu verschenken, denn damit schadet man dem anderen bloß.

(Heiterkeit und Beifall)

Wir müssen das Haus erst einmal sichern und sanieren, ehe es überhaupt wieder einen Geschenkwert bekommt. Der Geschenkwert ist aber jetzt ein Scherz.

Wir haben ja an das Haus den Verein Theologisches Studienhaus gebunden. Das dürfen wir jetzt nicht immer in einem Atemzug nennen. Es entsteht sonst wieder, wie Ende vorigen Jahres, der Eindruck, als ob die Synode oder Teile der Synode mit dem Abstoßen des Grundstücks auch den Verein Theologisches Studienhaus mit abstoßen wollte. Ich sage nicht, daß das jemand oder gar eine Mehrheit meint, aber es wird bei unvollständiger Berichterstattung leicht so falsch verstanden.

Die Einrichtung Theologisches Studienhaus sollten wir erhalten, ob aber an dieser Stelle und mit diesem Haus, das ist die Frage. Ich bin auch der Überzeugung, daß ein größerer Millionär als die Landeskirche der geeigneter Inhaber wäre, so wie unser Nachbar, der jetzt neu gebaut hat. Der wäre der geeignete Inhaber für ein solches Projekt, in das man sicher, ohne daß man es von außen sieht, in den nächsten 10 bis 15 Jahren noch einmal 10 Millionen DM wird hineinstecken können. Das ist nicht unser Job als Kirche, so viel Geld auszugeben, bloß wegen der exponiert schönen Lage,

(Beifall)

weil wir nun einmal da sind und nicht wieder wegkönnen. Wir werden im Laufe der nächsten Jahre, wenn das Haus saniert und wieder bezogen ist und der Betrieb läuft, uns sicher — ich hoffe sehr, ehe der nächste Bergrutsch kommt — Gedanken darüber machen, wie wir von dieser Stelle mit gutem Gesicht und unter Wahrung der Aufgaben des Vereins an einen anderen Platz in Heidelberg kommen.

(Beifall)

Oberkirchenrat Baschang: Ich möchte zwei Dinge sagen. Erstens. Ich habe den Bericht des Finanzausschusses verstanden als eine grundsätzliche Bejahung der Arbeit, die im Theologischen Studienhaus geschieht, aber nicht unbedingt als eine Bejahung des Standortes dieses Hauses. Für diese grundsätzliche Bejahung bin ich außerordentlich dankbar, denn die Arbeit, die in dem Haus in den vergangenen Jahren geschehen ist, ist ein ganz wesentlicher helfender Beitrag der Kirche zu den Problemen der jetzt Studierenden gewesen. Daß dieser Beitrag so geleistet werden konnte und von den Studierenden in so positiver Weise aufgenommen wurde, ist weitgehend dem Engagement des Vereins und des Vereinsvorstands zu verdanken. Es ist ein Unterschied, ob von der Kirche irgendwo ein Studentenhaus betrieben wird, in dem die Studenten ein- und ausgehen und bestenfalls auch noch ein

Hausleiter da ist, der alle Konflikte selber lösen muß, oder ob sich eine Gemeinschaft für solche intensive Arbeit in Pflicht genommen fühlt. Das ist eben bei dem ehrenamtlich arbeitenden Vorstand des Vereins Theologisches Studienhaus der Fall. Darum bin ich dankbar, daß der Bericht des Finanzausschusses die Fortsetzung dieser Arbeit und damit auch eine Zustimmung zur Arbeit dieses Vereins und seines Vorstandes zum Ausdruck bringt.

Zweitens. Es soll nicht der Eindruck entstehen, als ob der Verein nicht selber die Problematik dieses Standorts erkannt hätte. Im Vereinsvorstand und in der Mitgliederversammlung ist dieser Punkt seit den neuen Gefährdungen in der Diskussion und wird sicher weiter in der Diskussion bleiben.

Synodaler Flühr: Nach all dem bisher Gesagten möchte ich anregen, das Gebäude in einen wohnungsfähigen Zustand zu versetzen, sich aber langfristig Gedanken zu machen, wie man sich von diesem Gebäude trennen kann, um an anderer Stelle diese Gelder zu investieren.

Synodaler Ertz: Ich weiß, daß vor Jahren der Bau des Theologischen Studienhauses viel Wirbel verursacht hat, und zwar haben viele Leute in Heidelberg und auch sonstwo daran Anstoß genommen. Ich könnte mir vorstellen, daß das, was man jetzt im „Aufbruch“ und sonstwo gelesen hat, wieder irgendwie Anstoß erregt. Darum wäre es gut, wenn man hier eine grundsätzliche Entscheidung trüfe.

Synodaler Wegmann: Vielleicht ganz kurz. So weit Sie nicht im Finanzausschuß sind, dürfen Sie überzeugt sein, daß wir mit großer Ernsthaftigkeit an das Problem Theologisches Studienhaus herangegangen sind. Wir haben uns auch vor den Steuerzahler gestellt, sind uns aber darüber im klaren, daß im Augenblick, so wie die Situation ist, um auch finanziellen Schaden von der Kirche abzuwenden, die Sanierung, d. h. die Befestigung, das Festmachen, gemacht werden muß. Herr Flühr hat ja schon angedeutet, daß das der Wunsch des Finanzausschusses und der Gesamtheit war, daß der Oberkirchenrat nach Fertigstellung Zeit findet, dieses Gebäude zu veräußern, und zwar mit einem möglichst geringen Verlust. Wenn wir jetzt etwas verschenken, sind an die 19 Millionen DM weg. Das können wir einfach nicht verantworten, so daß wir jetzt gezwungen sind, auf dem bisherigen Weg fortzufahren, um dann später zu veräußern und das Studienhaus an anderer Stelle kostengünstig zu errichten.

Landesbischof Dr. Heidland: Ich glaube, ich muß Ihnen doch noch zwei Dinge zur Information sagen.

Erstens. Der Oberkirchenrat hat in diesem Winter Recherchen nach einem anderen geeigneten Bauplatz angestellt, allerdings mit negativem Ergebnis. Es war nirgends in Heidelberg auch nur ein halbwegs so geeignetes Gelände zu finden wie dieses in der Nähe der Universität.

Zweitens. Wir haben auch überlegt, ob aufs Ganze gesehen und à la longue ein Neubau nicht billiger würde als ständige Investitionen neuer Mittel, um den bestehenden Bau am Leben zu erhalten. Das Ergebnis dieser Berechnung war, daß die Renovierung des jetzigen Baus erheblich billiger sein wird als ein Neubau an anderer Stelle.

Vielleicht noch drittens. Ich weiß nicht, ob das vorhin schon einmal gesagt wurde, daß wir nach der Expertise des Karlsruher Professors Wenzel damit rechnen können, daß der Bau in seinem jetzigen oder in einigen Monaten renovierten Zustand mindestens 20 Jahre lang verbleiben wird, also nach menschlicher Voraussicht eine ganze Generation lang nicht wieder eine solche peinliche Situation entsteht, wie sie im letzten Jahr entstanden ist.

Präsident Dr. Angelberger: Unter Schließung der Aussprache erhält der Berichterstatter nochmals das Wort.

Synodaler Trendelenburg, Berichterstatter: Es ist so, daß man ohne weiteres sagen kann, daß der Bau an dieser Stelle von seiner Grundkonstruktion heraus nach unserer heutigen Kenntnis nicht richtig angelegt ist. Das ist keine Frage. Es lastet ein Oberbau auf dem skelettartigen Unterbau, und zusätzlich kann man einen solchen Bau nur im Hang verankern, d. h. also mittels Zugkräften verankern. Das ist eine sehr problematische Sache, die durchaus beim Bau dieses Hauses erkennbar war. Es sind auch gewisse Grundregeln in den Winkeln der Obergebäude zu den Untergebäuden nicht hundertprozentig stimmg.

Es ist so, daß auch ein zweiter Punkt hohe Unterhaltskosten verursacht. Das ist eine konstruktive Fehlanlage zwischen den Außenterrassen und den inneren Höhen der innern Räume. Das heißt, dieses Haus wird immer sehr hohe Unterhaltskosten haben.

Wenn man dieses Gebäude zu irgendeinem Zeitpunkt einer anderen Nutzung zuführt, ist es ja ohne weiteres möglich, es bei einer neuen Nutzung durch eine Neuorientierung der Räume durch Einziehung völlig anderer aussteifender Zwischenwände einer dauernden Nutzung zuzuführen. Das ist aber bisher nicht hundertprozentig der Fall.

Ich muß schon sagen: Die qualitativen Mängel sind einerseits hangbedingt, aber ich darf nach unserer heutigen Kenntnis in einem rutschenden Hang nicht nur verankern. Das weiß man etwa aus Bauten in Lehmhängen. Wir haben gerade diese großen Fälle auch beim Autobahnbau, wo das laufend auftritt. Ich will, ohne jetzt einen Fachvortrag halten zu wollen, sagen: Der Bau stellt ein ganz erhebliches Risiko dar und würde bei einer Umnutzung vermutlich haltbarer gemacht werden können als bei einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Die Unterhaltskosten werden immer sehr hoch sein, auch im Hinblick darauf, daß Heidelberg sehr stark abgasgefährdet ist und diese ganzen Anschlüsse, etwa Wasserkanten, nicht hundertprozentig stimmen. Das ist das, was man sieht und was uns Sorge macht.

Präsident Dr. Angelberger: Es war kein Antrag gestellt, sondern es handelte sich um eine Unterrichtung der Synode. Es war meines Erachtens vorteilhaft, daß auch die Schattenseiten, um das von heute morgen aufzugreifen, behandelt worden sind. Ein solches Durchleuchten oder Röntgen, wie Herr Leichle gemeint hat, ist durchaus vertretbar und im Interesse der Gesamtfrage wünschenswert.

Wir kommen jetzt zu

VI 2

b) Kirchengemeindliche Bauvorhaben

Diesen Bericht gibt uns der Konsynodale Dr. Müller.

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich bitte Sie, zu meinem Bericht dieses blaue Blatt zur Hand zu nehmen, in dem die Richtwerte und das Punktesystem erläutert sind, dieses Blatt, das Sie alle in Ihren Postfächern gefunden haben, außerdem dieses Blatt „Finanzhilfen“, auch ein Querformat, Anlage 5. Das sind die beiden Unterlagen, die Sie heute zu meinem Bericht brauchen.

Nach dem ausführlichen Bericht bei der Haushaltseratung im Herbst 1979 (gedrucktes Protokoll Seite 83 ff.) werden Ihnen nun neben meinem Ceterum censeo zum Gemeinderücklagenfonds (GRF) Zwischeninformationen über den Ablauf und Vollzug der Synodenbeschlüsse gegeben. Die Summe der nach dem Stand vom 1. März 1980 für den Haushaltszeitraum 1980/81 verfügbaren Mittel hat sich gegenüber dem Stand vom 31. August 1979, den wir im Herbst zugrunde legten, etwas erhöht, im wesentlichen durch die schon öfter beschriebene Strekung der Mittel durch verzögerten Abruf.

In Klammern: Die Gelder bleiben dann auf den vom Rechnungsprüfungsamt getadelten Verwahrkonten, aber ohne diese Technik — in Anführungsstrichen — hätte um eines Prinzips willen mancher Gemeinde nicht oder nur verspätet geholfen werden können. Klammer zu.

Wir können nach den heutigen Grundlagen von 26,1 Millionen DM statt von 24,7 Millionen DM ausgehen. Von diesen 26,1 Millionen DM sind rund 17 Millionen DM Mittel der Haushaltstellen 9310,7213, 7214 und 7216 und rund 9 Millionen DM Überhänge und geschätzte Zinsen- und Tilgungsrückflüsse — geschätzt im doppelten Sinne des Wortes. Aus diesen Mitteln werden, wie im Herbst dargestellt, zunächst die aus früheren Jahren zurückgestellten Bauvorhaben sämtlich realisiert, außer dem Gemeindehaus Stupferich, bei dem eine weitere Verzögerung durch Baulandumlegung eingetreten ist; ferner, wie auch schon berichtet, die 21 Bauvorhaben aus der Gruppe I (mindestens 90 Punkte ohne Richtwertüberschreitung): Durmersheim, Gemeindezentrum; Freiburg, Gemeindezentrum Bischofslinde; Freiburg, Mehrzweckraum Kappel; Heidelberg, Gemeindezentrum Markuspfarrei; Neureut-Süd, Gemeindehaus; Karlsruhe, Kontaktzentrum Erlerstraße; Karlsruhe, Gemeindezentrum Oberreut; Lichtenau, Gemeindehaus; Hemsbach, Gottesdienstraum Sulzbach; Eimeldingen, Gemeindehaus; Lörrach, Gemeindezentrum Homburg; Mannheim, Gemeinderäume Philippusgemeinde; Mannheim, Fertigstellung der Kirche für Immanuelgemeinde; Haßmersheim, Gemeindehaus; Oftersheim, Pfarrhaus mit Gemeinderäumen; Königsbach Gemeindehaus; Königsbach, Gemeindehaus Bilfingen; Hasel, Gemeinderäume; Bargen, Gemeinderäume; Villingen, Pfarrhaus Steppach; Lahr-Hugsweier, Gemeindehauserweiterung; Bretten-Diedelsheim, Gemeindesaal.

Wie gesagt: Diese hatte ich Ihnen voriges Mal schon alle genannt, bzw. Sie haben eine Anlage bekommen. Diese Anlage ist aber im Protokoll nicht erschienen; deswegen habe ich es noch einmal vorgelesen.

Die beiden letzten Bauvorhaben, also Lahr-Hugsweier und Bretten-Diedelsheim, haben bereits die Endstufe des Genehmigungsverfahrens durchschritten. Auf einem besonderen Blatt in hellblauer Farbe hat Herr Oberkirchenrat Niens noch einmal eine Kurzinformation über unser Richtwerte- und Punktesystem zusammengestellt. Bitte nehmen Sie dieses Blatt jetzt zur Hand. Da der Hinweis auf die Anlage 2 meines Berichtes vom Herbst 1979, der das gleiche enthielt, offensichtlich keine „durchschlagende“ Wirkung hatte, könnte ich jetzt dieses Blatt in allen Einzelheiten mit Ihnen durchgehen, wenn Sie es wünschen. Noch demonstrativer wäre es aber, wenn Sie sich das erste — natürlich positive — Beispiel einmal näher anschauen; das ist eines der beiden Vorhaben, die das Genehmigungsverfahren hinter sich haben, Bretten-Diedelsheim.

Das Blatt ist so zu halten, dann in der Mitte zu falten, und dann haben Sie ein vierseitiges Merkblatt. Auf der vierten Seite oben ist Beispiel A: Kirchenbezirk Bretten, Kirchengemeinde Diedelsheim. Haben Sie das alle vor Augen?

Ich habe das, was ich jetzt sage, nicht schriftlich niedergelegt. Wenn Sie es wünschen, möchte ich Ihnen jetzt an diesem Beispiel das Richtwertepunktsystem kurz erläutern. Ich kann aber auch in meinem Bericht weitergehen und Ihnen das selber überlassen. Herr Präsident, wie sehen Sie das?

Präsident Dr. Angelberger: Erläutern Sie, bitte.

(Der Berichterstatter erläutert das
Informationsblatt / Anlage 19)

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Als nächstes nehmen Sie nun bitte die Anlage 5 zur Hand, die Ihnen eine Übersicht über alle Finanzhilfen für kirchengemeindliche Bauvorhaben bietet, sowohl die aus Haushaltssmitteln, I und II, als auch „Sonstige“, III und IV. Der Stand vom 1. 3. 1980 ist der neueste — sollte man meinen —, aber mit Wirkung vom 1. 4. 1980 gilt eine vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossene Änderung für IV, die Sie bitte gleich auf Ihrem Blatt eintragen mögen: Der Zinssatz wurde ab 1. April 1980 auf 6 % erhöht (Darlehen aus dem GRF).

Zu II e, Instandsetzungsprogramm G, möchte ich Sie darauf hinweisen, daß hier auf diesem Blatt das Richtige vollständig steht. Interessierte Vertreter der Städtekonferenz hatten nämlich in meinem Bericht vom Herbst 1979 einen Hinweis auf die Beihilfemöglichkeit in diesem Programm vermißt. Er fehlte in der Tat in meinem Bericht, und nur für den in diesen Programmen Erfahrenen war klar, daß durch Eröffnung des Instandsetzungsprogramms G die Ausschlußklausel bei I „außer Großstadtgemeinden“ mit aufgehoben war. Es hieß früher unter I: Beihilfen zur Förderung von Bauvorhaben der Kirchengemeinden (Neubauten und Instandsetzungen, ausgenommen Großstadtgemeinden). Das war aufgehoben, aber ich habe es in der Tat versäumt, ausdrücklich zu sagen. Da also der Eindruck ent-

standen war, im Instandsetzungsprogramm G gäbe es laut Beschuß der Synode keine Beihilfen, korrigiere ich dies hiermit ausdrücklich. Soweit zu den Gemeidebauvorhaben, soweit sie aus Haushaltssmitteln gefördert werden.

Nun zum Gemeinderücklagenfonds. Zum 1. 3. 1980 standen von den 16,2 Millionen Einlagen 65 %, also 10,5 Millionen zur Vergabe bereit. Es bleibt mithin dabei, daß die 9 Projekte der Gruppe II (mindestens 90 Punkte mit Richtwertüberschreitung) genehmigt und mitfinanziert werden können; es sind dies Eberstadt, Pfarrhaus mit Gemeinderäumen; Durmersheim, Gemeindezentrum; Neureut-Süd, Gemeindehaus; Rielasingen, Gemeindehaus; Haßmersheim, Gemeindehaus; Staufen, Gemeindehaus; Mückenloch, Gemeindehaus; Salem, Gemeinde- und Pfarrhaus; Niklashausen, Gemeinderäume.

Ich muß auch hier eine Anmerkung einfügen, die nicht im Manuskript steht. Durmersheim, Neureut-Süd und Haßmersheim werden vielleicht jemand aufgefallen sein. Die kamen nämlich in der 21er-Liste auch schon vor. Das heißt: Der nach dem Programm zuständige Anteil an Beihilfen und Darlehen reicht nicht aus, um bei diesen Gemeinden den Bau zu finanzieren. Sie müssen zusätzliche Mittel aus dem Gemeinderücklagenfonds bekommen. Sie erscheinen also deswegen zweimal.

Ferner sind aus dem sogenannten Plafond 1980 7 weitere Bauvorhaben genehmigungsreif, was die Finanzierung angeht: Bickensohl, Pfarrhausinstandsetzung und -umbau; Neustadt, Erweiterung des Gemeindesaals; Meersburg, Gemeindehausneubau (Restfinanzierung); Brühl, Grundstückserwerb für Gemeindezentrum; Konstanz-Wollmatingen, Kindergartenumbau; Rußheim, Gemeindesaal (Faltwand); Freiburg, verschiedene Instandsetzungen. Schließlich können 3 weitere Bauvorhaben der Gruppe III, die im Herbst 1979 vorläufig zurückgestellt wurden, finanziert werden: Staffort, Gemeindehaus; Albruck, Gemeindesaal-Anbau; Baden-Baden: Hauen-ebenstein, Gemeindehaus. Also ein durchaus erfreuliches Ergebnis und eine weitere Bewährungsstufe des Gemeinderücklagenfonds (GRF); es sind wieder einige, allerdings immer noch zu wenige, von den -zig Millionen in zwischengemeindlicher Solidarität einer wie wir hoffen, guten Verwendung zugeführt worden. Also werben Sie weiter für unseren, für Ihren Gemeinderücklagenfonds.

Schließlich möchte ich Sie im Namen des Finanzausschusses um einen Beschuß bitten, auf den wir bei der Durchsicht der zur Förderung aus dem GRF vorgeschlagenen Bauvorhaben gekommen sind. Eine Gemeinde, die auf keine andere Weise das erforderliche Baugelände für ein Gemeindezentrum erhalten konnte, wandte sich an die Evangelische Pflege Schönau. Da frühere Synodalbeschlüsse die Vergabe von Baugelände im Erbbaurecht nicht mehr zulassen, muß diese Gemeinde das erforderliche Baugelände zum Preis von rund DM 270 000,— von der Evangelischen Pflege Schönau kaufen und, um diesen Kaufpreis aufzubringen, DM 200 000,— aus dem GRF als Darlehen erbitten. Das schien uns doch ein wenig zu hart; aber, wie gesagt, entsprechende Synodalbeschlüsse nötigen dazu. Daher bittet der

Finanzausschuß die Synode, durch einen Besluß vom heutigen Tage der Evangelischen Pflege Schönau zu gestatten, in begründeten Ausnahmefällen an Kirchengemeinden Baugelände im Erbbaurecht zu vergeben und diesen Besluß rückwirkend auf die Gemeinde Brühl anzuwenden.

Ich fasse zusammen: Der Finanzausschuß bittet Sie,

vom Stand der Bauvorhaben und den entsprechenden Maßnahmen zustimmend Kenntnis zu nehmen und ausdrücklich zu beschließen,

1. daß das Instandsetzungsprogramm G aus Beihilfen und Darlehen besteht und
2. daß in besonders begründeten Ausnahmefällen der Evangelischen Pflege Schönau die Vergabe von Baugelände an Kirchengemeinden im Erbbaurecht gestattet ist.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank, Herr Dr. Müller! — Wünscht jemand das Wort hierzu? — Herr Leichle.

Synodaler Leichle: Ich habe noch eine informatorische Frage zu II f, Energiesparprogramm. Wenn ich recht informiert bin, lauten die staatlichen Richtlinien so, daß bis zu 25 % der Kosten, jedoch nur bis zur Höhe von 3000 DM als Zuschuß gewährt werden. Bedeutet das, daß in diesem Energiesparprogramm von unserer Landeskirche Zuschüsse bis zu 3000 DM je Projekt gewährt werden?

Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter: Über das Energiesparprogramm wird gesondert berichtet werden.

Synodaler Gabriel: Nur eine kurze Bemerkung. Wie Herr Dr. Müller jetzt eben noch hinzugefügt hat, ist der Zins für Einlagen im Gemeinderücklagenfonds ab 1. April auf 6 % erhöht. Die Summe der Rücklagen, die dort eingebraucht sind, entspricht etwa einem Viertel der Gelder, die in den Gemeinden liegen. Ich glaube, diese Zinserhöhung sollte besonders beachtet und von uns Synodalen werblich ausgenutzt werden. Denn bei diesen Inflationsschüben können die Gelder, wenn sie bei der Kirche angelegt werden, in Investitionen umgewandelt werden und haben so einen Einsparungseffekt, der weit über die Zinsleistung hinausgeht und dem Wohl unserer Gemeinden zugute kommt. Aus diesem Grund sollte vielleicht die Presse oder sollten irgendwie die Medien innerhalb der Kirche das noch einmal unter diesem Aspekt aufgreifen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke! Keine Wortmeldungen mehr? — Dann schließe ich die Aussprache.

Zunächst wird gebeten, von dem Stand der Bauvorhaben und den entsprechenden Maßnahmen zustimmend Kenntnis zu nehmen. Wer ist hierzu nicht in der Lage? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmig Kenntnis genommen.

Nun ist zu beschließen, und zwar erstens, daß das Instandsetzungsprogramm G aus Beihilfen und Darlehen besteht. Wer ist gegen diesen Vorschlag des Finanzausschusses? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmige Annahme.

Der zweite Punkt ist die Ausnahme bezüglich des Baugeländes, nämlich dahin gehend, daß in besonders begründeten Ausnahmefällen der Evangelischen Pflege Schönau die Vergabe von Baugelände an Kirchengemeinden im Erbbaurecht gestattet ist. Wer ist mit einer solchen Regelung nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte! — Zwei. Bei zwei Enthaltungen angenommen. Somit ist auch dieser Punkt erledigt.

Wir kommen dann noch zu

VI 2

c) Diakonische Bauvorhaben

Hier darf ich unseren Konsynoden Weiser um den Bericht bitten.

Synodaler Weiser, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! In meinem Bericht geht es um die Finanzierung von Bauvorhaben im Diakonischen Werk und damit zum Teil auch um die Schaffung von Voraussetzungen, unter denen innerhalb unserer Landeskirche erkannter diakonischer Auftrag in geordneter Weise erfüllt werden kann. Laut Synodalbesluß sollen Bauvorhaben im diakonischen Bereich bekanntlich bis zu 20 % durch die Landeskirche gefördert werden.

Für den Zeitraum 1980/1981 sind laut Stand vom 29. 2. 1980 20 Neu- und Erweiterungsbauten vorgesehen und werden von der Landeskirche mit einem Aufwand von rund 9 Millionen DM unterstützt.

Im einzelnen handelt es sich um Neu- und Erweiterungsbauten innerhalb der Behinderten-, der Jugend- und der Altenhilfe; außerdem um Arbeitsräume für eine Kreisstelle der Diakonie.

Das Ineinandergreifen von kirchlicher und diakonischer Arbeit wird besonders auch dadurch deutlich, daß unter anderem aus den bereitgestellten Finanzmitteln auch der Bau einer Kirche für die Anstaltsgemeinde der Johannesanstalten Mosbach ermöglicht wird als einem zentralen Ort der Sammlung und Ausrichtung zum Dienst.

Die für die Abwicklung des Diakoniebauprogrammes vorhandenen Mittel werden zu einem Drittel als Zuschuß und zu zwei Dritteln als Darlehen gewährt.

Die zum 1. 3. 1980 bereitgestellten und zum Teil zugewiesenen Mittel setzen sich wie folgt zusammen, wie gesagt, für den Zeitraum 1980/81:

per 31. 12. 1979 einschließlich Zins und Tilgung noch verfügbar	DM 1.600 000,00
durchlaufende Darlehen des Diakonischen Werkes aus 1979	200 000,00
Haushaltsmittel 1980/81 je 2 Millionen	4.000 000,00
zu erwartender Zins und Tilgungsrückfluß 1980	2.200 000,00
zu erwartender Zins und Tilgungsrückfluß 1981	2.300 000,00
das ergibt eine Gesamtsumme von	10.300 000,00

Durch die Darlehensgewährung entstehen laufend Rückflüsse, welche wiederum zweckgebunden für den genannten Aufgabenbereich zur Verfügung stehen. Dies entlastet andererseits den laufenden Haushalt. Nach Berücksichtigung der angeforderten Mittel

werden zum 31. 12. 1981 voraussichtlich als Reserve für Unvorhergesehenes und für Nachfinanzierungen noch 795 663,00 DM zur Verfügung stehen.

Außer den bisher genannten Mitteln steht für die Bauaufgaben des Diakonischen Werkes ein Zinshilfefonds zur Verfügung. In Fällen, wo zugesagte kirchliche und staatliche Zuschüsse z. B. nicht rechtzeitig bereitstehen können — also eine Zwischenfinanzierung notwendig wird — steht dieser Zinshilfefonds zur Verfügung.

Der Zinshilfefonds wird ebenfalls durch Haushaltspflichten und aus Darlehensrückflüssen gespeist. Für den Haushaltszeitraum 1980/1981 stehen die hierfür voraussichtlich erforderlichen Zinshilfen in Höhe von 2.360 000,00 DM ebenfalls zur Verfügung.

Dem Finanzausschuß haben die Finanzierungsunterlagen und die Begründungen der einzelnen Projekte vorgelegen. Diese wurden durch den zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats, Herrn Oberkirchenrat Niens, dem Finanzausschuß vorgelegt und erläutert. Die Abwicklung des Diakoniebauprogrammes obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Ich möchte diesen Bericht nicht schließen ohne einen herzlichen Dank an all die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie. Diese sollen stets das Bewußtsein haben dürfen, daß sie bei der Erfüllung ihrer oft schweren Aufgaben und bei ihrem erwarteten Zeugnis in Wort und Tat von der ganzen Kirche begleitet und von unserem auferstandenen Herrn getragen sind.

Dieser Dank gilt aber auch allen Verantwortlichen des Diakonischen Werkes, stellvertretend nenne ich hier den bei uns anwesenden Herrn Kirchenrat Michel und nicht zuletzt Herrn Oberkirchenrat Niens.

Der Finanzausschuß bittet die Synode um zustimmende Kenntnisnahme dieses Berichtes.
(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank, Herr Weiser. Wird das Wort gewünscht? — Ja! Ich eröffne die Aussprache. — Herr Oskar Herrmann.

Synodaler Oskar Herrmann: Wäre es nicht möglich, die Bauvorhaben zu erfahren?

Präsident Dr. Angelberger: Sind das die, die Sie das letzte Mal im Herbst vorgetragen haben?

(Synodaler Weiser, Berichterstatter: Ja!)

— Die decken sich.

(Synodaler Oskar Herrmann: Schade, daß wir das vergessen haben!)

— Die stehen im grünen Heft. Können wir nach der Kenntnisnahme weitermachen?

VI 3

Jahresrechnung 1979 des ordentlichen Haushalts

Ich bitte den Synodalen Stock um den Bericht.

Synodaler Stock, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine lieben Schwestern und Brüder! Mit der Jahresrechnung für 1979 wird der Zweijahreshaushalt 1978/79 zum Abschluß gebracht. Vom Finanzreferat sind Ihnen die Drucksachen 2a/7/80 und Nr. 2/7/80 zugegangen. Daraus konnten Sie das Ergebnis wahr-

scheinlich gut entnehmen, so daß ich mich auf die Erläuterung der wichtigsten Positionen beschränken kann. Die Mehreinnahmen mit insgesamt 30.473.764 DM entsprechen fast genau dem Ergebnis, das der Finanzreferent auf der Herbstsynode 1979 vorausgeschätzt hat. Es ergibt sich folgendes Bild:

Einnahmen nach dem Nachtragshaushaltspflichtenplan	285.000.000 DM
Einnahmen nach der Jahresrechnung	315.473.764 DM.
Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltspflichtenplan	285.000.000 DM
stehen Ausgaben nach der Jahresrechnung von	309.374.488 DM

gegenüber. Somit übersteigen die Mehreinnahmen die Mehrausgaben um 6.099.276 DM. Der Finanzausschuß beantragt, den Beschußvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats zu übernehmen und bittet die Landessynode um Zustimmung, die nicht verbrauchten Mehreinnahmen von 6.099.276 DM in den Haushaltssicherungsfonds einzustellen. Wenn Sie zur Aufschlüsselung der Mehreinnahmen Fragen haben, stehen Ihnen der Haushaltssreferent und Mitglieder des Finanzausschusses zur Auskunft gerne zur Verfügung. Zu den bereits vollzogenen Mehrausgaben darf erinnert werden, daß wir durch Haushaltssbeschuß im Herbst 1979 eine Rücklage zur Deckung des Haushaltsausgleichs 1980/81 in Höhe von 21,9 Millionen beschlossen haben. Dieser Übertrag auf den jetzt laufenden Haushaltszeitraum ist durch die eingetretenen Mehreinnahmen tatsächlich auch möglich geworden. Außerdem konnte die zum Haushaltssausgleich vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 2 Millionen DM unterbleiben. Erwähnenswert ist noch der höhere Steueranteil der Kirchengemeinden, die gemäß Finanzausgleichsordnung 4,049 Millionen aus den Mehreinnahmen zugewiesen bekommen.

Im Namen des Finanzausschusses bitte ich, die Jahresrechnung 1979 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die beantragte Zuweisung zum Haushaltssicherungsfonds zu beschließen.
(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön, Herr Stock. Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Keine Wortmeldung! Im Namen des Finanzausschusses hat Herr Stock die Bitte vorgetragen, die Jahresrechnung 1979 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die beantragte Zuweisung zum Haushaltssicherungsfonds zu beschließen. Wer ist gegen die Erfüllung dieser Bitte des Finanzausschusses? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmig angenommen. Danke!

Ich rufe den nächsten Punkt auf:

VI 4

Rechnungsabschluß 1979 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

Den Bericht gibt unser Konsynodaler Wegmann.

Synodaler Wegmann, Berichterstatter: Nachdem Sie ja alle schon sehr eifrig in diesem Bericht gelesen haben, darf ich vermutlich darauf verzichten,

Einnahmen und Ausgaben nochmals vorzulesen, denn Zahlen haben Sie heute mittag schon genug gehört, und Sie werden sicherlich noch mehr Zahlen bekommen. Ich darf vielleicht mit Zustimmung des Präsidenten unmittelbar in der sachlichen Berichterstattung fortfahren.

Aus der Ihnen vorliegenden Darstellung geht hervor, daß von den zur Wiederanlage vorgesehenen Grundstocksmitteln aus der Rechnung der Evangelischen Zentralpfarrkasse 5 410 000,— DM und aus der Rechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds 2 000 000,— DM das sind zusammen 7 410 000,— DM für das vorgesehene Darlehen zur Finanzierung der Tagungsstätte Pforzheim-Hohenwart bereits Ende 1979 zur Verfügung stehen. Trotz der Bereitstellung dieser Mittel stehen neben der Ablieferung von 1 850 000,00 DM — ich möchte einflechten: Das sind 250 000 DM mehr als im Haushaltplan vorgesehen — an die Landeskirchenkasse für Investitionen aus der Rechnung der Evangelischen Zentralpfarrkasse 672 535,00 DM aus der Rechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds zusammen 4 242 832,67 DM 4 915 367,67 DM aus Betriebsmitteln und Grundstockmitteln zur Verfügung.

Nach der vorgesehenen Finanzierung des Bauvorhabens Pforzheim-Hohenwart beträgt der Darlehensbedarf der Landeskirche ohne den Anteil der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks Pforzheim 10 850 000,00 DM. Unter Berücksichtigung der bereits zur Verfügung stehenden Darlehensmittel in Höhe von 7 410 000,00 DM sind noch restlich 3 440 000,00 DM bereitzustellen.

Bei gleich guter Entwicklung der beiden Einrichtungen kann heute schon festgestellt werden, daß die benötigten Mittel zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden können.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für das Rechnungsjahr 1979 für diese beiden Rechnungen folgenden Beschußvorschlag der Synode unterbreitet:

Die von der Evangelischen Pflege Schönau mit Schreiben vom 6. 2. 1980 dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegten Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für das Jahr 1979 und die Verwendungsvorschläge werden gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22. 9. 1970 genehmigt.

Nach eingehender und gründlicher Beratung im Finanzausschuß, an der Herr Oberkirchenrat Niens und Herr Kirchenoberrechtsdirektor Friedrich teilgenommen haben, kann der Ausschuß der Synode die Zustimmung zu dem vorgelegten Beschußvorschlag empfehlen. Namens des Finanzausschusses bitte ich daher um

Genehmigung der vorgetragenen Verwendungsvorschläge.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön, Herr Wegmann. Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. Herr Hohl, bitte.

Synodaler Hohl: Ich möchte an die historische Debatte oder, man kann auch sagen, an den brüderlichen Schlagabtausch während der letzten Synode zwischen unsern beiden Konsynoden von Adelsheim und Viebig erinnern, der wir wohl alle sehr interessiert, aber auch ziemlich begriffsstutzig gefolgt sind. Es ging da — Sie erinnern sich — um Kahlschlag oder Mittel-Kahlschlag.

(Heiterkeit)

Die wahre Bedeutung dieser Auseinandersetzung oder dieses Vorgangs damals wurde mir erst richtig deutlich, als ich unter der Haushaltsstelle 912, d. h. Einnahmen aus der Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, feststellen konnte, daß diese Einnahmen an der Spitze stehen und daß darüber hinaus eine Mehreinnahme gegenüber dem Voranschlag 1979 — der auf 4 900 000 DM lautete, tatsächlich wurden es aber dann 6 166 000 DM — zu verzeichnen ist. Das bedeutet eine Mehreinnahme von 1 266 000 DM. Ich meine, das sollte hier anerkennend vermerkt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache wieder und verlese den letzten Satz aus dem Bericht des Berichterstattlers:

Nach eingehender und gründlicher Beratung im Finanzausschuß kann der Ausschuß der Synode die Zustimmung zu dem vorgelegten Beschußvorschlag empfehlen. Namens des Finanzausschusses bitte ich daher um Genehmigung der vorgetragenen Verwendungsvorschläge.

Wer kann dieser durch Herrn Wegmann vorgetragenen Bitte nicht folgen? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmige Annahme.

Eine Pause von ungefähr 12 Minuten.

(Heiterkeit — Unterbrechung von 17.25—17.40 Uhr)

Präsident Dr. Angelberger: Nächster Punkt:

VI 5

Eingabe des Evangelischen Pfarramts der Christusgemeinde Lahr vom 9. Februar 1980 zum Bau der Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart

Anlage 5

Ich bitte unseren Konsynoden Claus König um den Bericht.

Synodaler Claus König, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynode! Der Finanzausschuß hat sich unter Hinzuziehung des Konsynoden Krämer mit der Eingabe 4/5 des Ältestenkreises der Christusgemeinde Lahr eingehend befaßt. Der Finanzausschuß versteht die Sorgen und Nöte des Ältestenkreises der Christusgemeinde Lahr, die wohl alle Synodale bei der Beschußfassung über Hohenwart anlässlich der Herbsttagung 1979 bei ihrem Votum mit abgewogen haben.

Es war und ist aber nicht nur die Not in der Dritten Welt, die die Synodale bei ihrem Beschuß berücksichtigten, sondern unter vielen Gründen auch die große nichtpekuniäre Armut und Hoffnungslosigkeit vieler Menschen unter uns. Wir können diesen unseren Schwestern und Brüdern aber nicht helfen, wenn wir nicht selber immer wieder neu lernen zu helfen. Wir sind verpflichtet als diejenigen, die in

Verantwortung stehen und noch Hoffnung haben, sie aus ihrer Hoffnungslosigkeit herauszuführen. Die Vereinsamung vieler Menschen greift immer weiter um sich, und die Gefahr immer größerer psychischer Schäden wächst. Ein kirchliches Zentrum in Hohenwart mit einer geistigen Konzeption, wie sie immer im Vordergrund steht bei unseren Planungen, kann uns einen neuen Weg eröffnen, die Schichten zu erreichen, die unsere Gottesdienste nicht mehr besuchen und unseren vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern eine Rüststätte werden bei ihrer Arbeit für die Schwachen unter uns.

Wir haben auf dieser Synode von den Plänen für ein Kabelfernsehprojekt auf 20 Kanälen gehört. Hohenwart könnte ein Kontrastprogramm werden — live — jeden Tag, ohne Rücktaste, direkt zum Mitmachen.

Die sorgfältige Abwägung aller Gründe für und gegen den Bau eines Tagungszentrums in Hohenwart hat die Mehrheit der Synodalen bewogen, sich nach einem langen Prozeß der Meinungsbildung für ein Zentrum in Hohenwart zu entscheiden. Sie hat es aus guten Gründen getan, die auch nun die Minderheit, der auch der Berichterstatter angehörte, verpflichtet, zu diesem Beschuß zu stehen. Es wird immer notwendig sein, Prioritäten zu setzen und eine Einheit in der Vielfalt unserer Kirche herbeizuführen. Unsere Kirche möchte mit diesem Zentrum einen neuen Weg gehen und eine wichtige Aufgabe übernehmen. Die Mehrheit der Synode hat deshalb den Vorschlag der Initiatoren gutgeheißen. Auch wenn wir persönlich andere Projekte vorgezogen hätten, sollten wir in brüderlicher Rücksichtnahme mithelfen, daß dieses Projekt nun bald realisiert werden kann.

Der Finanzausschuß hat den Konsynodalen Krämer gebeten, dem Ältestenkreis der Christusgemeinde Lahr in diesem Sinne zu berichten. Er bittet weiterhin den Präsidenten der Synode, alle Gründe für die Entscheidung der Synode für Hohenwart dem Ältestenkreis nochmals zuzuleiten, da zum Zeitpunkt der Verfassung der Eingabe diese Materialien den Ältesten der Christusgemeinde Lahr nicht bekannt waren.

Aufgrund dieser Sachlage sieht sich der Finanzausschuß nicht in der Lage, der Synode einen Antrag entsprechend der Eingabe des Ältestenkreises der Christusgemeinde Lahr vorzulegen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön! Wortmeldungen? — Herr Krämer!

Synodaler Krämer: Ich bin dem Finanzausschuß sehr dankbar für den Ernst und die Gewissenhaftigkeit, mit der er diese Eingabe behandelt hat. Ich bin aber auch dem Ältestenkreis meiner Gemeinde dankbar dafür, daß er noch einmal die Stimme erhoben hat, weil ich glaube, daß uns diese Argumentation, die hier vorgetragen wird, für die zukünftigen Entscheidungen — nicht für die vergangenen, sondern für die zukünftigen — leiten sollte.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Stimme? — Das ist nicht der Fall. Wer kann dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht folgen? — Eine Stimme. Enthaltungen, bitte! — 5! Danke! Damit ist der Vorschlag des Finanzausschusses angenommen.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt

VI 6

Antrag des Synodalen Hartmann, Niefern vom 28. Februar 1980 auf Berichterstattung über den Stand der Arbeiten an der Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart

Arblage 7

Hier darf ich unseren Konsynodalen Klug um den Bericht bitten.

Synodaler Klug, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Für den Finanzausschuß möchte ich dem Begehr des Antrages Hartmann nachkommen und berichten über den Stand der Arbeiten an der Tagungsstätte Pforzheim-Hohenwart. Ich kann dies tun zugleich als synodales Mitglied des baubegleitenden Ausschusses. Außerdem verweise ich auf die Ausführungen unseres Mitsynodalen Wegmann in seinem Bericht über den Rechnungsabschluß des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse für 1979. Mein Bericht ist zudem ein spezieller Teil des Berichtes vom Synodalen Trendelenburg über die landeskirchlichen Bauvorhaben.

Zunächst gehe ich ein auf Frage 2 der Anfrage Hartmann über das Zustandekommen und Wirken der gebildeten Gremien.

Im Dezember 1979 wurde der baubegleitende Ausschuß gebildet. Er setzt sich unter dem Vorsitz von Oberkirchenrat Niens zusammen aus vier Vertretern der Landessynode (den Synodalen Erichsen, Langensiepen, Dr. Mahler und Klug), drei Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats, einem Vertreter des Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt und zwei Vertretern der Kirchengemeinde Pforzheim. Inzwischen hat dieser Ausschuß im Januar und März 1980 getagt. Er hat angefangen, die vom Antragsteller erwähnten Probleme zu klären.

In Verhandlungen zwischen den drei vorgesehenen Trägern — Landeskirche, Kirchenbezirk Pforzheim und Kirchengemeinde Pforzheim — wurde ein Vertrag über Bau und Betrieb der Tagungsstätte ausgehandelt, vom Evangelischen Oberkirchenrat in seiner Sitzung am 25. 3. 1980 gebilligt und den anderen beschlußfassenden Gremien zugeleitet.

Dieser Vertrag sieht vor, daß für Trägerschaft und Bau eine Arbeitsgemeinschaft gegründet wird. Sie wird vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Der Betrieb der Tagungsstätte soll durch ein Kuratorium geleitet werden. In das Kuratorium entsenden die Landeskirche fünf Mitglieder, Kirchenbezirk und Kirchengemeinde Pforzheim je zwei, das Diakonische Werk ein und eventuell weitere beitretende Rechtsträger ein Mitglied. Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die Gebührenordnung, überwacht die Leitung und Verwaltung.

Als Leitungsteam der Tagungsstätte ist ein Kollegium vorgesehen, das aus einem Theologen, einem Pädagogen und einem Verwaltungsangestellten besteht. Unter Vorsitz des Theologen führt dieses Team die laufenden Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan. Die Stelle des theologischen Leiters wurde im Gesetzes- und Verordnungsblatt April 1980

ausgeschrieben und soll bis Frühjahr 1981 besetzt werden.

Für alle diese drei Gremien sind bei nicht herstellbarem Einvernehmen Schlichtungsgremien vorgesehen.

Für die „innere Konzeption“ der Tagungsstätte sind bisher folgende Pläne und Überlegungen vorhanden: Statt der bestehenden Belegungstagungsstätten soll in Pforzheim-Hohenwart alternativ eine Tagungsstätte mit theologisch-pädagogischem Mitarbeiterteam angeboten werden. Das Leitungsteam soll planende Veranstalter beraten, Tagungen mitgestalten, eigene Tagungen anbieten, bei der Fortbildung von Mitarbeitern mit Verantwortlichen und Experten kooperieren und handbare Arbeitsmaterialien für die Gemeinden entwickeln.

Die Tagungsstätte soll dementsprechend vor allem zur Verfügung stehen für Fort- und Weiterbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Gemeinden und Bildungsveranstaltungen für verschiedenste Zielgruppen. Eine spezielle Konzeption für die geplante Behinderten-, Jugend- und Altenarbeit ist erst im Entstehen.

Der Stand des Bauvorhabens ist im Augenblick folgender: Es liegt ein Terminplan vor, den Sie in der Hand haben, zumindest haben können. Aus diesem Plan ersehen Sie, daß die Genehmigungs- und Ausführungsplanungen bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein sollen. Mit dem Rohbau soll im Sommer 1981 begonnen werden; der Fertigausbau soll im Sommer 1982 beginnen; die Fertigstellung ist für Frühjahr 1983 geplant.

Arbeiten konnten also noch nicht vergeben werden. Die Arbeitsvergabe kann voraussichtlich im Frühjahr 1981 beginnen. Erst dann können endgültige Aussagen über die tatsächlichen Baukosten gemacht werden.

Folgende Planungsaufträge wurden bis jetzt mit Zustimmung des baubegleitenden Ausschusses erteilt: an die Architekten — die Vorbereitung der Vergabe; an die Statiker — die Entwurfs- und Genehmigungsplanung; an die Haustechnik-Ingenieure — Vorentwürfe, Kostenüberschläge, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Leistungsverzeichnis; ingenieurgeologische Gründungsgutachten; bauphysikalische Gutachten; Gesamtplanung des Landschaftsarchitekten.

Die Finanzierung des Bauvorhabens erfolgt außerhalb des landeskirchlichen Haushaltplanes. Das ging ja auch aus dem Bericht meines Mitsynodalen Wegmann hervor. Deshalb entstehen keine Konsequenzen für landeskirchliche, kirchengemeindliche und diakonische Bauvorhaben.

Nach dem Stand vom 15. 3. 1980 stehen an Mitteln für das Bauvorhaben zur Verfügung:

schon bisher bereitgestellt	382 167 DM
aus Mitteln des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse im Jahre 1979	7.410.000 DM
Eigenmittel des Kirchenbezirks	
und der Kirchengemeinde Pforzheim	2.500.000 DM
Summe:	10.292.167 DM.

An Mitteln werden bis Ende 1980

benötigt 1.445.000 DM.

Die Finanzierung ist, berücksichtigt man den Zeitplan, schon jetzt gesichert bis in das Jahr 1982. Weitere Mittel werden aus dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse in den Haushaltjahren 1980 ff. hinzukommen. Ein Antrag auf einen Zuschuß von 800.000 DM an die Stadt Pforzheim ist bereits gestellt. Für Zuschußanträge an das Sozialministerium Baden-Württemberg laufen derzeit Verhandlungen.

Zusammenfassend ist zu sagen: Das Bauvorhaben Pforzheim-Hohenwart befindet sich am Beginn der Planungsphase. Die Planungsarbeiten gehen zügig voran. Das Zusammenwirken der beteiligten Gremien ist bisher reibungslos. Wir können auf gute Ergebnisse hoffen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank, Herr Klug. Wünscht jemand das Wort? — Herr Dr. Mahler, bitte.

Synodaler Dr. Mahler: Wenn ein Bauvorhaben in dieser Größenordnung genehmigt ist und insbesondere auch die Finanzierungsmittel bereitgestellt sind, sollte man das Vorhaben so schnell wie möglich durchziehen, denn jegliche Verzögerung bedeutet unnötige Mehrkosten. Wenn man das Projekt unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, sind dreieinhalb Jahre von der Genehmigung im letzten Herbst bis zur Fertigstellung eine ausgesprochen lange Zeit. Es vergehen allein drei Monate von der Genehmigung, bis man ein Baugesuch einreicht. Es vergehen von der Abwicklung der Ausschreibung des Rohbaus bis zum Beginn des Rohbaus sieben Monate. Es ist ja nicht so, daß man die Ausschreibung aller anderen Gewerke abwarten muß, bis man den Rohbau beginnt. Der Rohbau selbst: 11 Monate.

Das sind Zeiten, wie gesagt: insgesamt dreieinhalb Jahre. Nach meiner Erfahrung müßte man ein solches Vorhaben in dieser Größenordnung, ohne groß eilen zu müssen, in der Hälfte der Zeit abwickeln können. (Beifall)

Es ist die Frage: Ist es Absicht, daß das so lange hingezogen wird oder ist es die Tatsache, daß sich möglicherweise die Architekten recht lange an diesem Vorhaben festhalten wollen?

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat Niens: Darauf als kurze Antwort: Der Terminplan wurde von den Architekten im Zusammenwirken mit unserem Bauamt aufgestellt und auch eingehend im baubegleitenden Ausschuß beraten. Es ist Gelegenheit gegeben, in der nächsten Sitzung des baubegleitenden Ausschusses genau diese Frage noch einmal zur Sprache zu bringen.

Synodaler Hecker: Es wurde gesagt, daß die Finanzierung völlig außerhalb des laufenden Haushalts passiert. Nun sind inzwischen wohl Unsicherheiten in den Kirchenbezirken entstanden durch Androhung des Verkaufs unrentabler Gebäude von der Landeskirche an Kirchenbezirke und solche Dinge. Ich weiß nicht, wie man darauf eingehen sollte. Da sind zumindest ziemliche Unsicherheiten entstanden. Ich glaube, das sollte vermieden werden.

(Zurufe: Wo?)

— Das ist in Karlsruhe passiert. Ich habe den Briefwechsel hier. Das Gebäude des Jugendwerks in Karlsruhe sollte wegen Unrentabilität für die Landeskirche an den Kirchenbezirk veräußert werden. Es wurde dann richtiggestellt. Nach der neuerlichen Interpretation des Synodalbeschlusses vom Herbst 1979 ist ein Verkauf landeskirchlicher Gebäude und Grundstücke nur noch an Dritte vorgesehen. Zum Trost für den Kirchenbezirk: Es soll jetzt eben das Gebäude vom Jugendwerk in Karlsruhe an andere veräußert werden. Ich weiß nicht. Ich habe auch von anderen Kirchenbezirken ähnliche Dinge gehört. Ich finde das etwas bedauerlich.

Oberkirchenrat Niens: Sie haben am Ende richtig dargestellt, daß von uns aus nicht daran gedacht ist, derartige Gebäude innerkirklich, also etwa den Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken zu verkaufen. Wir sind uns bewußt, daß das auch nicht in der Intention der Synode und auch nicht in unserem Interesse liegt, daß wir nur einen innerkirklichen Vermögensaustausch vornehmen, sondern es ist daran gedacht festzustellen, welche Gebäude aus den Gründen, die schon in der letzten Synode dargestellt worden sind, verkauft werden sollten. Diese Liste ist in Bearbeitung. Es ist nur daran gedacht, diese Gebäude an Dritte zu verkaufen, nicht innerhalb der Landeskirche.

Synodaler Claus König: Ich meine, aufgrund des Votums von unserem Konsynodalen Dr. Mahler sollte man doch vielleicht den baubegleitenden Ausschuß eingehend bitten, hier auf eine Verkürzung des Terminplans zu dringen. Ich stelle deshalb den Antrag:

Die Synode bittet den baubegleitenden Ausschuß, auf eine wesentliche Verkürzung des vorgelegten Terminplans zu dringen.

Synodaler Krämer: Es wurde gesagt, daß über die Höhe der Kosten noch keine Aussage gemacht werden könnte, weil die Ausschreibungen noch nicht abgeschlossen seien und die Angebote noch nicht vorliegen. Meine Frage: Wie will man reagieren, wenn wesentliche Überschreitungen des vorgesehenen Rahmenplans von 17,5 Millionen DM vorliegen?

Oberkirchenrat Niens: Die Kosten, die Ihnen bisher bekannt sind, also 17 Millionen DM, wurden Ende letzten Jahres schon aufgrund der Baupreise dieses Jahres berechnet, und zwar mit 390 DM je Kubikmeter. Wenn aufgrund der Ausschreibungen feststeht, daß Kostenüberschreitungen unvermeidlich sind, gibt es zwei Möglichkeiten: entweder Verkürzung des Programms, Einsparung gewisser Bauenteile, oder aber sehen, daß wir eine Nachfinanzierung durchziehen. (Heiterkeit)

Präsident Dr. Angelberger: Alles drin. Weitere Fragen? — Das ist nicht der Fall. Ich darf dann wiederholen, was unser Konsynodaler Klug als erstes vorgetragen hat:

Zusammenfassend ist zu sagen: Das Bauvorhaben Pforzheim-Hohenwart befindet sich am Beginn der Planungsphase. Die Planungsarbeiten gehen zügig voran. Das Zusammenwirken der beteiligten Gremien ist bisher reibungslos. Wir können auf gute Ergebnisse hoffen.

Das ist lediglich eine Antwort auf die Anfrage unseres Konsynodalen Hartmann.

Nun kommt für das Beschußverfahren der Antrag unseres Konsynodalen Claus König dahin gehend, daß die Mitglieder des baubegleitenden Ausschusses gebeten werden, bei der nächsten Sitzung darauf zu drängen, daß die uns vorgelegten Fristen erheblich verkürzt werden. Der Antrag lautet:

Die Synode bittet den baubegleitenden Ausschuß, auf eine wesentliche Verkürzung des vorgelegten Terminplans zu drängen.

Wer ist gegen diesen Antrag König? — 4! Enthaltungen, bitte! — Eine! Somit ist der Antrag mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Wir wären dann beim letzten Punkt der Berichte des Finanzausschusses:

VI 7

Antrag des Synodalen Emil Lauffer, Karlsruhe vom 24. März 1980 zu Fragen der Energieversorgung in unserer Landeskirche in den kommenden Jahren

Ich bitte unseren Konsynodalen Oppermann um diesen Bericht.

Synodaler Oppermann: Berichterstatter: Herr Präsident, meine Konsynodale! Der Finanzausschuß nimmt in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Kirchenbauamt Baden zu den fünf Fragen von Bruder Lauffer, die Ihnen bekannt sind, wie folgt Stellung:

Zu 1.: Als Alternative zum Heizöl muß notgedrungen vorrangig auf die herkömmlichen Brennstoffe zurückgegriffen werden. Viele ältere Heizölkessel sind auf Festbrennstoffe umstellbar. Auch Mehrstoffkessel können relativ leicht mit festen Brennstoffen beheizt werden. Dazu ist allerdings ein gewisser Arbeitsaufwand erforderlich. Zudem können durch Auswechslung des Brenners auch viele Ölketten mit Erdgas betrieben werden, vorausgesetzt, die Anschlußmöglichkeiten an eine Ferngasheizung sind gegeben.

Elektrizität ist für Heizungsneuanlagen kaum noch erhältlich und für Umstellungen nicht mehr zugelassen. Flüssiggas ist durch seinen direkten Zusammenhang mit der Heizölgewinnung keine echte Alternative mehr.

Die neuen Techniken zur Energiegewinnung wie Sonnenkollektoren, Solardächer und -fassaden, Wärmepepumpen und Windmotoren sind teilweise noch in der Erprobung und werden primär bei Neubauten eingesetzt. Ein stärkerer Einbau in ältere Gebäude wird mit zunehmender Ausreifung der Technik erfolgen.

Zu 2.: Die Frage nach den erforderlichen Gesamtinvestitionen für die Umstellung auf alternative Heizungsarten ist sehr schwer zu beantworten. Es ist z. Z. eine Erhebung im Gange, um einen Überblick über die erforderlichen Änderungen an allen Gebäuden im kirchlichen Bereich zu erhalten. Dies hängt zusammen mit den Empfehlungen der Synode vom Herbst 1979, ein praktikables Programm für Energiesparmaßnahmen aufzustellen und der Synode in einem Jahr über alle ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Zu 3.: Da nicht nur die Energiekosten laufend steigen, sondern auch die Umstellung auf alternative Heizungsarten bekanntlich sehr aufwendig sein wird, muß künftig äußerste Sparsamkeit beim Energieverbrauch oberstes Gebot sein. Aus diesem Grunde sollen Maßnahmen mit dem größten Einsparungseffekt bevorzugt gefördert werden, nämlich bei der Steuerung und Verbesserung der Heizungsanlagen und bei der Wärmedämmung. Die Fachleute halten 30 % Energieersparnis für erreichbar. Wirtschaftlichkeitsberechnungen können als Entscheidungshilfe von Fall zu Fall vorgenommen werden.

Zu 4.: Zur konzeptionellen Beratung kann im Einzelfall das Kirchenbauamt hinzugezogen werden. Erforderlichenfalls ist auch der gezielte Einsatz von Fachingenieuren denkbar.

Zu 5.: Unter diesem Punkt soll die unter 4. enthaltene Frage nach finanziellen Hilfen mitbeantwortet werden.

Die in Gang kommende Umstellungsaktion wird sich voraussichtlich länger als die genannten fünf Jahre hinziehen. Außer den fehlenden finanziellen Mitteln wird auch die Beschaffung der geeigneten Geräte, die sich in laufender technischer Fortentwicklung befinden, dazu beitragen. Auch wir selbst werden uns alle umstellen müssen, indem wir Einsparungen in anderen Bereichen hinnehmen, um die Energieverteuerung mit ihren Folgen verkraften zu können.

Für den Haushaltszeitraum 1980/81 hat der Oberkirchenrat eine Million DM bereitgestellt. Damit sollen Unterstützungen geleistet und Pilotprojekte, z. B. für Wärmepumpen, gefördert werden. Bezuglich der Modalitäten soll eine Anlehnung an die Maßnahmen des Staates erfolgen. Längerfristig gesehen wird sich hieraus zwangsläufig ein umfangreicheres Programm entwickeln.

Im Hinblick auf die bereits ergriffenen Maßnahmen wird der Vorschlag zur Einrichtung eines Sonderfonds nicht weiter verfolgt. Ein entsprechender kirchlicher Fonds könnte die Bereitschaft des Staates zur Bezuschussung von Energiesparmaßnahmen beeinträchtigen. Darüber hinaus wäre die Zuweisung von Zuschüssen nach festen Regeln problematisch. Es herrscht die Überzeugung, daß direkte Zuwendungen von Fall zu Fall unter Einfluß individueller Beratung und Beurteilung die bessere Lösung seien.

Das Problem der Verteuerung der Energieversorgung und die dadurch zu ergreifenden Maßnahmen mit allen ihren Folgen werden uns noch viele Jahre beschäftigen. Es gibt noch keine wirklich befriedigende Alternativlösung, genausowenig, wie es dies gibt für zu geringe finanzielle Mittel.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank, Herr Oppermann. Ich darf zunächst Sie, Herr Lauffer, fragen, ob Sie noch eine Ergänzung wünschen, oder ist im wesentlichen das beantwortet, was Ihnen auf dem Herzen lag?

Synodaler Lauffer: Es ist im wesentlichen beantwortet. Ich wollte eigentlich nur vermeiden, daß es uns geht wie den törichten Jungfrauen, daß wir eines Tages ohne Öl dastehen und vor verschlossenen Türen. Ich bin eigentlich schon dankbar, daß einige

Maßnahmen anlaufen. Mich würde vielleicht noch interessieren, wie das mit den Pilotprojekten steht — werden die vom Kirchenbauamt aus initiiert? — und wie das gedacht ist.

Oberkirchenrat Niens: Durch Pilotprojekte wollen wir mit den neuen Methoden Erfahrungen sammeln, etwa mit der Wärmepumpe oder den Sonnenkollektoren. Zwei solcher Projekte laufen zur Zeit: eines bei einem Pfarrhaus im Kirchenbezirk Karlsruhe und eines im Kirchenbezirk Kehl. Die Durchführung eines solchen Projektes wird stets von Fall zu Fall im Einvernehmen zwischen Bauamt und Kirchengemeinde geprüft und von uns genehmigt. Wir müssen diese Hilfe vor allem geben, um Erfahrungen zu sammeln, die wieder alle zugute kommen sollen, und weil ein solches Projekt von einer Kirchengemeinde allein nicht finanziert werden könnte. Darum haben wir vorgesehen, diese Hilfen anzubieten.

Synodaler Renner: Mich würde interessieren, ob die Kirchengemeinden auch staatliche Mittel erhalten können, da sie ja juristische Personen sind.

(Zurufe: Ja!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Mahler! — Wir fassen die Fragen jetzt alle zusammen.

Synodaler Dr. Mahler: Im engen Zusammenhang mit der Frage von Herrn Renner steht meine Bemerkung. Ich weiß nicht, ob es notwendig ist, daß wir in der Kirche Pilotprojekte machen. Es gibt sicher kein evangelisches und katholisches Projekt. Wir könnten uns eigentlich auf die zur Zeit laufenden staatlichen Projekte stützen und könnten die Ergebnisse daraus für uns nutzen.

Synodaler Leichle: Ich möchte meine Frage von vorhin wiederholen. Ich möchte konkreter wissen: In welcher Höhe werden Beihilfen für Isolation bzw. Wärmedämmmaßnahmen gegeben? Gibt es da eine Obergrenze, wie es beim Staat im Moment der Fall ist, oder wird das von Fall zu Fall gehandhabt? Das wurde mir in dem Bericht nicht ganz deutlich.

Synodaler Hecker: Es gibt sicher keine evangelische und katholische Methode, ein Pfarrhaus günstig zu heizen, aber es gibt spezifisch kirchliche Probleme. Ich denke da an unsere Kirchengebäude. Es wäre doch einmal zu überlegen, ob vom kirchlichen Bauamt nicht einmal Untersuchungen ange stellt werden könnten, wie während der Winterzeit die unheimlich hohen Kirchengebäude günstiger zu heizen sind. Das ist nämlich ein Problem, das speziell in den Kirchengebäuden auftritt. Das hat ein Privatmann normalerweise nicht, und das hat man auch sonst in anderen Gebäuden nicht in der Weise. Das wäre etwas, was die Kirche für alle Kirchengemeinden einmal machen könnte.

Synodaler Richter: Es gibt viele Pfarrhäuser und Kirchen, die unter staatlicher Baupflicht stehen. Ich bitte den Oberkirchenrat, auch hier unverzüglich Gespräche aufzunehmen, damit gleichzeitig mit den anderen Maßnahmen auch die staatlichen Hilfen eingesetzt können.

Oberkirchenrat Niens: Zunächst zur Frage von Herrn Dr. Mahler:

Erstens. Pilotprojekte müssen wir allein durchführen. Es gibt eine Vielzahl von Methoden, und

hier kommt es darauf an, für uns die beste herauszufinden. Die Technik ändert sich auch laufend von Jahr zu Jahr, so daß es nicht zweckmäßig ist, überall die gleichen Einrichtungen vorzunehmen. Hier müssen wir selbst in eigener Verantwortung sorgfältig aussuchen. Wir stehen natürlich in Verbindung sowohl mit der katholischen Kirche als auch mit dem Staat wie mit anderen Stellen innerhalb der EKD. Also kein Alleingang.

Z w e i t e n s. Die staatliche Hilfe beträgt 25 % der förderbaren Kosten, sie beträgt z. B. bei Pfarrhäusern höchstens 3 000 DM. In der gleichen Höhe haben auch wir die kirchliche Finanzhilfe auf Antrag der Kirchengemeinden vorgesehen.

D r i t t e n s. Was die Heizung in Kirchen anbelangt, so sind zur Zeit Erhebungen im Gange, und zwar einmal, welcher Kostenaufwand bei den Pfarrhäusern derzeit für die Heizung besteht. Daraus soll sich ein Programm über die Maßnahmen entwickeln, die dann in den Pfarrhäusern durchgeführt werden sollen, vor allem auch zur Entlastung der Kirchengemeinden und der Pfarrer, die die hohen Kosten für die Heizung zu tragen haben. Weiterhin ist ein Merkblatt für Kirchengemeinden in Arbeit, in dem dargestellt wird, auf welch einfache Weise sie selbst dazu beitragen können, Heizungskosten zu sparen. Weiterhin sind Hinweise über die technische Durchführung von energiesparenden Maßnahmen vorgesehen. Wir müssen dabei zwei Maßnahmen unterscheiden: einmal solche, um selbst bei der Heizung Energie zu sparen, und zweitens Maßnahmen baulicher Art, um auf diese Weise auch durch Wärmedämmung zusätzliche Energie sparen zu können. Zur letzten Frage über die staatliche Baupflicht: Wir stehen in Verbindung mit den beiden Oberfinanzdirektionen. Wir sind der Meinung, daß hier etwas getan werden muß und daß die Sparmaßnahmen in einem gewissen Umfang auch unter die staatliche Baupflicht fallen.

Synodaler Leichle: Ich habe zwar auf meine Frage jetzt eine konkrete Antwort bekommen, aber die Antwort gefällt mir nicht. Ich finde es nicht gut, daß — so wie mir das erscheinen muß — ohne Rücksicht auf die Finanzkraft der Kirchengemeinden Beihilfen gegeben werden. Ob das eine kleinere oder große Kirchengemeinde ist, davon ist die Größe von Pfarrhäusern nicht immer abhängig. Mit einer derartigen Antwort kann ich mich nicht zufriedengeben.

Synodaler Renner: In den letzten Jahren sind die Kirchengemeinden gebeten worden, zum Schutz der Orgeln eine gewisse Minimaltemperatur in den Kirchen einzuhalten. Infolge der schlechten Isolierung der Kirchen ist das aber mit einem ziemlich hohen Kostenaufwand verbunden. Sind schon Überlegungen angestellt worden, wie jetzt hier die Prioritäten zu setzen sind?

Oberkirchenrat Niens: Die Erhebungen hierüber sind bereits im Herbst letzten Jahres angelaufen. Ich hoffe, daß sie in absehbarer Zeit zum Abschluß gebracht werden können. Es ist vorgesehen, hieraus ein Prioritätenprogramm zu entwickeln.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Fragen zusätzlicher Art mehr? — Nein! Dann ist auch dieser Tages-

ordnungspunkt erledigt. Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt

VII

Bericht des Ältestenrats zur Einführung einer Fragestunde

Präsident Dr. Angelberger: Das Wort hat unser Mitsynodaler Dr. Gessner.

Synodaler Dr. Gessner, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Ich habe Ihnen über das Ergebnis der Beratung im Ältestenrat zu der Anregung unseres Konsynoden Hecker, eine Fragestunde einzuführen, zu berichten. Diese Anregung kann in der gedruckten Verhandlung der Herbstsynode 1979 auf Seite 138 nachgelesen werden.

Der Ältestenrat hat diese Anregung mit einem Vorschlag des Herrn Präsidenten aufgegriffen.

Sie wissen noch aus dem damaligen Hinweis des Herrn Präsidenten auf die Anregung des Konsynoden Hecker, daß die Synode bereits vor zwölf Jahren eine Fragestunde eingeführt hatte, diese aber nur zweimal in Anspruch genommen wurde, weil beim dritten Mal keine Frage mehr eingebracht worden war.

(Heiterkeit)

Der Drang zur Fragestunde war damals damit erschöpft. (Anhaltende Heiterkeit)

In der vergangenen Amtsperiode ist die Frage einer Fragestunde nicht aufgekommen.

In gleicher Weise verfuhr die württembergische Landessynode, deren Ältestenrat, wie eine Anfrage des Herrn Präsidenten ergab, aufgrund der auch dort gemachten Erfahrungen von der Möglichkeit der Einführung einer Fragestunde keinen Gebrauch gemacht hat.

Dagegen haben die Landessynoden von Kurhessen-Waldeck, Hessen-Nassau, der Pfalz und die EKD-Synode in ihren Geschäftsordnungen die Fragestunde vorgesehen. Sie wird dort offensichtlich auch praktiziert, wie ja auch in den Landtagen.

Aus der pfälzischen Landeskirche wurde mitgeteilt, daß sich verschiedene Eingaben an die Synode durch die Fragestunde erledigt hätten.

Der Ältestenrat hat sich dafür entschieden, mit der Einführung der Fragestunde einen neuen Versuch zu empfehlen, nachdem aus der Mitte der Synode die Anregung dazu gekommen ist.

Dies soll durch Einfügung eines § 24 a in die Geschäftsordnung geschehen, dessen Inhalt sich an die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnungen der genannten Synoden anlehnt. Über diese neue Bestimmung der Geschäftsordnung hat die Synode zu beschließen.

Der Text dieses § 24 a liegt Ihnen vor. Ich darf aber, weil ihn einige Konsynodale vielleicht nicht zur Hand haben, den Text nun verlesen. § 24 a soll danach lauten:

„(1) Auf jeder Tagung der Synode wird eine Fragestunde vorgesehen, in der die Synodalen das Recht haben, an den Evangelischen Oberkirchenrat Anfragen zu richten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind. Die Fragen dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen.“

(2) Die kurz und bestimmt zu haltenden Fragen sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten einzureichen, der über die Zulässigkeit entscheidet und für die Beantwortung sorgt. Bei später eingehenden zulässigen Fragen prüft der Präsident die Möglichkeit einer Beantwortung. Die Fragen gehen allen Synodalen schriftlich zu.

(3) Nach Beantwortung der Frage kann der Fragesteller zwei Zusatzfragen stellen; aus der Mitte der Synode können zum gleichen Gegenstand drei weitere Zusatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Ist der Evangelische Oberkirchenrat zur Beantwortung der Frage während der Tagung der Synode nicht in der Lage, so ist die Antwort innerhalb von zwei Wochen allen Synodalen schriftlich mitzuteilen."

Es soll damit also in einem geregelten Verfahren die Möglichkeit gegeben werden, Anfragen an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Um aber eine erschöpfende und fundierte Antwort zu erhalten, ist die Einhaltung der genannten Frist erforderlich; denn die Antwort bedarf wohl in den meisten Fällen der Vorbereitung und Ausarbeitung.

Bei der Beratung im Altestenrat setzte sich nach eingehender Diskussion die Auffassung durch, daß auch spontane Fragen ermöglicht werden sollten. Es wurde daher in den Vorschlag des Präsidenten der Satz eingefügt:

Bei später eingehenden zulässigen Fragen prüft der Präsident die Möglichkeit einer Beantwortung.

„Zulässige Fragen“ bedeutet dabei, daß sie die in Absatz 1 genannten Kriterien aufweisen müssen, also für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sein sollen und sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen dürfen. Die Möglichkeit einer Beantwortung wird der Herr Präsident im Zusammenwirken mit dem Evangelischen Oberkirchenrat prüfen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so wird sie gemäß Absatz 4 innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen haben.

Zusammenfassend darf ich der Synode im Auftrag des Altestenrats empfehlen zu beschließen,

einen § 24 a mit dem verlesenen Wortlaut in die Geschäftsordnung der Synode einzufügen und damit grünes Licht zu geben für einen neuen Anlauf in Richtung Fragestunde.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Dr. Gessner! — Herr Dr. Wendland, bitte!

Synodaler Dr. Wendland: Mir war es einmal vergönnt, bei der pfälzischen Landessynode Gast zu sein und die dort stattfindende Fragestunde mitzuverfolgen. Das war eine ganz erfrischende Sachdebatte, wenn dort frisch von der Leber angefragt wurde. Das hatte meines Erachtens seinen wesentlichen

Grund wohl darin, daß nach der pfälzischen Geschäftsordnung, die ich mir damals geben ließ, weil mich das Problem interessierte, die Fragen spätestens einen Tag — also eine ganz andere Frist als hier — vor der Fragestunde schriftlich beim Präsidium eingereicht werden müssen. Es ist natürlich sehr wichtig, daß hier eine Frist gesetzt wird, um dem Oberkirchenrat die Möglichkeit einer erschöpfenden Beantwortung zu geben. Andererseits bin ich sehr dankbar, daß dieser Zusatz hereinkommen soll. Ihn sollten wir aber auch im Auge behalten, damit bei später eingehenden zulässigen Fragen der Präsident die Möglichkeit hat, eine Beantwortung zuzulassen. Es ist durchaus möglich, daß man während der Tagung noch zu wichtigen Punkten kommt, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Mit diesem Zusatz scheint es mir dann durchaus noch möglich, zu einer sehr ergiebigen — bei der pfälzischen Synode ist es teilweise eine recht erfreuliche und fröhliche Aussprache gewesen — Aussprache in der Fragestunde zu kommen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich habe bei einigen Synoden — auch bei der pfälzischen — einige Fragestunden miterlebt. Ich habe dabei das erlebt, was wohl auch die anderen Synoden veranlaßt hat, ihre Fristen zu verlängern: Dort wurde nämlich manchmal erklärt, man habe nicht genügend Unterlagen vorhanden und könne die Frage deshalb nicht beantworten. Das Spiel, das Sie eben so nett geschildert haben — ich habe es in einem Fall auch erlebt — ist dann nicht möglich. Deshalb haben wir grundsätzlich die längere Frist vorgesehen, aber eine Ausnahmeregelung eingefügt.

Eine weitere Frage? — Herr Marquardt!

Synodaler Marquardt: Herr Dr. Wendland hat soeben berichtet, daß es im Zusammenhang mit dieser Fragestunde auch eine Aussprache gegeben habe. Ich finde es ein wenig schade, daß Ihr Entwurf eine Aussprache bei der Fragestunde verbietet. Gesetzt den Fall, es handelte sich wirklich um eine wichtige und interessante Frage, wäre es denkbar, daß dann vielleicht ausnahmsweise nach einem entsprechenden Beschuß doch eine Aussprache stattfindet?

Präsident Dr. Angelberger: Dann kann man ja eine Eingabe einreichen. Damit hat man alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Jeder Synodale kann nach der Geschäftsordnung Anträge stellen. Alles ist in der Geschäftsordnung als Regelung enthalten. — Herr Bayer!

Synodaler Bayer: Ich habe die Ehre gehabt, in diesem Jahr bei der EKD-Synode eine Fragestunde mitzuerleben zu dürfen. Hier lagen die Fragen und die Antworten schon lange vorher schriftlich vor.

(Heiterkeit)

Wer lesen gelernt hat, wußte dann schon lange, was gefragt und was geantwortet wird. Ich sehe hier, daß die Fragen auch allen Synodalen zugehen sollen. Ich bitte aber darum, daß die Antworten zurückgehalten werden, damit noch etwas Spannung bleibt.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ein Versand an alle Synodalen im voraus ist auch lediglich für die Fragen vorgesehen. — Herr Bußmann!

Synodaler Bußmann: Ich habe noch etwas zu der Fragestunde: Sollte nicht auch besprochen werden, an welchem Tag die Fragestunde stattfindet? Das hat jetzt eine kleine Bedeutung, wenn man sich überlegt, daß noch Fragen aus der Plenartagung heraus aufgenommen werden könnten. Nach dem Vorschlag, den wir jetzt gehört haben, könnte die Fragestunde durchaus am ersten Tag der Plenarsitzungswoche stattfinden. Im anderen Fall müßte man festhalten, daß sie erst gegen Ende der Woche stattfindet.

Präsident Dr. Angelberger: Darauf kann ich Ihnen keine Antwort geben. Das hängt vom Arbeitsanfall ab.
(Vereinzelt Beifall)

Wenn Sie später noch eine Frage stellen müssen, greift die Einfügung in Absatz 2 ein. Ich halte es für unmöglich, festzulegen, daß die Fragestunde montags von 9 bis 11 Uhr stattfindet.

(Zuruf: Warum nicht?)

— Man könnte auch daran denken, die Fragestunde samstags von 8 bis 10 Uhr abzuhalten.

(Heiterkeit und Beifall)

Herr Dr. Wendland!

Synodaler Dr. Wendland: Das Wort „Aussprache“ war von mir etwas mißverständlich gebraucht. Ich habe nur erlebt, daß es im Rahmen der Fragestunde durchaus auch zu einem Hin und Her kommt. Es ist natürlich nicht gemeint, daß hier eine Diskussion stattfindet.

Präsident Dr. Angelberger: Ich habe bei der pfälzischen Synode dreimal eine Fragestunde erlebt, zweimal unter Herrn Schneider, einmal unter Herrn Bähr. Da wird genau darauf geachtet, wieviele Zusatzfragen vom Fragesteller und wieviele Zusatzfragen aus dem Plenum kommen. Ich habe die Bestimmung vor mir liegen. Wenn Sie das einsehen wollen, ich habe die Geschäftsordnungen von allen Arnoldshainer Gliedkirchen, soweit sie eine Fragestunde regeln. Auch von der EKD-Synode ist die Geschäftsordnung da. Hierzu wird aber Herr Dr. Müller als Vizepräses eine Äußerung abgeben. Außerdem habe ich die entsprechende Bestimmung für den Landtag Baden-Württemberg vor mir liegen. Wir haben auch die Landtagsbestimmung, sofern es sich vertreten ließ, in unserem Vorschlag mitberücksichtigt.

Herr Dr. Müller, bitte!

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte von der Praxis der EKD-Synode das lustige Bild, das Herr Bayer geschildert hat, gern bestätigen. Aber so, wie es in Garmisch war, war es nicht normal.

(Heiterkeit)

Der Grundsatz gilt, daß die Fragen vier Wochen vorher bei der Kanzlei eingereicht sein müssen. Es ist klar, daß da die Kirchenkanzlei reichlich Zeit hat, alle Recherchen anzustellen und die Fragen schriftlich zu beantworten. Die schriftliche Beantwortung der Fragen wird, wenn es richtig zugeht, erst an dem Morgen, wo die Fragestunde auf der Tagesordnung steht, auf die Tische der Synoden gelegt. Natürlich muß sie vorher fertig sein.

Aber was lebendig sein kann, ist die Einhaltung der Zusatzfragen des Fragestellers und die Zulassung der Fragen aus dem Plenum. Wenn da nur das Ritual abgewickelt würde, Verlesen der schriftlich vorliegenden Fragen und Antworten, könnte man sich das sparen. Aber daß die Fragen bisweilen schon einen solchen Nervus getroffen haben, daß die Zusatzfragen die Kanzlei erst richtig in die Enge gebracht haben, war schon ganz schön.

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Angelberger: Daher auch die Einrichtung der Zusatzfragen.

Noch eine Wortmeldung? — Herr Dr. Gessner!

Synodaler Dr. Gessner: Ich wollte nur zu dem Votum von Herrn Dr. Wendland etwas sagen. Es trifft zu, daß in der pfälzischen Geschäftsordnung vorgesehen ist, daß die Frage einen Tag vor der Fragestunde eingereicht werden muß. Aber nach unserem Vorschlag ist die zulässige Frist ja noch kürzer. Die Spontaneität ist bei uns also noch mehr möglich. Das Hin und Her ist auch bei uns durch die Zusatzfragen möglich. Wie ich bei einem Vergleich mit den anderen Geschäftsordnungen gesehen habe, lassen wir die meisten Zusatzfragen zu.

Zu der Frage der Spontaneität möchte ich noch sagen: Wenn sich die Frage aus der Diskussion ergeben sollte, wird sie meistens mit einem Tagesordnungspunkt zusammenhängen, und dies ist für eine Frage in der Fragestunde nicht zulässig.

Präsident Dr. Angelberger: Eine Frage: Können wir den Paragraphen en bloc zur Abstimmung stellen?
(Beifall)

— Danke. Nachdem Sie alle den Vorschlag in Händen haben, frage ich: Wer kann dieser Regelung, wie sie der Ältestenrat vor einem Monat beschlossen hat, nicht zustimmen? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmige Annahme, somit ist das eingangs erwähnte „grüne Licht“ ab heute gegeben.

IX Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf zunächst meinem Nachbarn zur Rechten das Wort geben.

Synodaler Reger: Herr Präsident! Liebe Synodale! Wir haben gegenüber dem Personal der Kirche dadurch den Dank abgestattet, daß wir bis jetzt 598,— DM in die Dankeskasse eingelegt haben. Das sind 35,— DM weniger als bei der Herbstsynode. Für Nachzügler steht die Kasse noch beim Empfangsbüro. Das Personal dankt schon heute.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wünsche zum Punkt Verschiedenes? — Das ist nicht der Fall.

Das Schlußgebet spricht Herr Prälat Weigt.

(Prälat Weigt spricht das Schlußgebet)

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe mit dem Dank für Ihre gute Mitwirkung unsere dritte Plenarsitzung der vierten Tagung.

(Ende der Sitzung: 18.30 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 18. April 1980, vormittags 8.40 Uhr

Tagesordnung

I

Bekanntgaben

II

Berichte des Hauptausschusses:

1. zur Eingabe der Evangelischen Akademie Baden vom 6. 12. 1979 mit der Bitte um Stellungnahme zur Frage der Verantwortung für den Frieden
Berichterstatter: Synodaler Sackofsky
2. zum Zwischenbericht der Liturgischen Kommission der badischen Landessynode vom 6. 3. 1980 über die Revision der Agende I
Berichterstatter: Synodaler Dr. Gießer

III

Gemeinsame Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses:

1. Eingabe der Zivildienstleistenden in Kirchengemeinden und Jugendwerken im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. 11. 1979 mit der Bitte um Überprüfung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen vom 24. 10. 1962
Berichterstatter: Synodaler Hartmann
2. Eingabe von Gemeindepfarrern im Kirchenbezirk Emmendingen vom 22. 1. 1980 zur Frage der Festlegung der Höhe des Religionsunterrichtsdeputats
Berichterstatter für den Hauptausschuß: Synodaler Dr. Ulshöfer
Berichterstatter für den Bildungsausschuß: Synodaler Wolfgang Wenz
3. Eingabe der Studentengruppe an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen in Reutlingen vom 28. 1. 1980 zur „Weltkonferenz über Glaube, Wissenschaft und die Zukunft“ in Boston
Berichterstatter für den Hauptausschuß: Synodaler Dr. Engelhardt
Berichterstatter für den Bildungsausschuß: Synodaler Hecker
4. Eingabe des Klaus Becker, Pfinztal vom 13. 3. 1980 zu Ausführungen in der Sonderausgabe von „pro“ zum Missionarischen Jahr 1980
Berichterstatter für den Hauptausschuß: Synodaler Stockmeier
Berichterstatter für den Bildungsausschuß: Synodaler Dr. Scholler
5. zum Problem des Kabelfernsehens
Berichterstatter: Synodaler Steininger
Bildungsausschuß
6. Beratungsstellen
Berichterstatter: Synodaler Achtnich
Hauptausschuß

IV

Gemeinsame Berichte des Rechts- und Hauptausschusses:

1. Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Baden-Baden vom 7. 3. 1980 zum Thema „Todesstrafe“
Berichterstatter für den Rechtsausschuß: Synodaler Bußmann
Berichterstatter für den Hauptausschuß: Synodaler Loesch
2. Eingabe des Evangelischen Pfarramts der Friedenspfarrei Karlsruhe-Dammerstock-Weiherfeld vom 19. 3. 1980 auf Abänderung des § 10 des kirchlichen Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in der Gemeindediakonie etc.
Berichterstatter für den Rechtsausschuß: Synodaler Dr. Wendland
Berichterstatter für den Hauptausschuß: Synodaler Wöhrle

V

Allgemeine Aussprache zum Bericht des besonderen Ausschusses zum Studium des ORK-Programms

VI

Verschiedenes

VII

Schlußansprache und Gebet des Landesbischofs

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die vierte und letzte Plenarsitzung der vierten Tagung.

Das Eingangsgebet spricht Herr Prälat Würthwein.

(Prälat Würthwein spricht das Eingangsgebet)

I

Bekanntgaben

Präsident Dr. Angelberger: Ich gebe bekannt, daß bei Tagesordnungspunkt III 3 der Bericht von unserem Konsynodalen Hecker für beide Ausschüsse gemeinsam erstattet wird.

II 1

Eingabe der Evangelischen Akademie Baden vom 6. 12. 1979 mit der Bitte um Stellungnahme zur Frage der Verantwortung für den Frieden

Synodaler Sackofsky, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Wir haben es mit der Eingabe OZ 2 zu tun. Es geht um etwas, was uns Christen ständig beschäftigen muß, es geht um den Frieden. Die Eingabe, die eine Resolution einer Tagung der Evangelischen Akademie enthält, weist fünf Punkte auf. Sie erschöpft sich nicht in der all-

Anlage 2

gemeinen und uns ja so sehr geläufigen Mahnung zum Frieden, sondern sie wird konkret, sehr konkret. Betrachtet man die fünf Punkte, dann erkennt man schnell: Wer so konkret wird, begibt sich aufs Glatteis. Sie werden mit uns im Ausschuß Verständnis dafür haben, daß zunächst unsere Neigung, mit aufs Glatteis zu gehen, nicht sehr groß war. Wir haben gezögert und haben Vorbehalte gehabt, nun so konkret zu werden, wie hier von uns gefordert war. Wir kamen aber bald gemeinsam zu der Erkenntnis, daß wir eine solche Anfrage, die offenbar aus tiefer Besorgnis und Bedrängnis hervorgegangen ist, nicht vom Tisch wischen dürfen, daß es uns nicht erlaubt ist, nun mit einer kurzen, formalen, etwa auf Zuständigkeiten verweisenden Antwort diese Eingabe zu erledigen.

Wir haben uns deshalb darangemacht, sie sachlich zu erörtern, haben das sehr intensiv und bemüht getan, mußten aber zugleich erkennen, daß es völlig ausgeschlossen ist, in der uns zur Verfügung stehenden Zeit und mit den uns zur Verfügung stehenden Materialien diese Einzelpunkte Punkt für Punkt durchzuarbeiten und zu dem, was die Eingabe eigentlich erhofft, zu einem klaren Votum zu kommen, so daß wir Ihnen jetzt klipp und klar sagen könnten, was wir zum ersten, dritten und fünften meinen. Das erwies sich recht schnell als nicht durchführbar.

Es kam auch der Einwand: Ist nicht schon zum Teil überholt, was hier angefragt wird, sollten wir heute noch zu etwas Stellung nehmen, was von gestern ist? — Ein Einwand, der aber nicht gelten kann, wenn wir, wie wir es tun, nur in so großen Abständen zusammenkommen, daß diejenigen, die sich an uns wenden, notwendigerweise Monate warten müssen, bis wir uns mit dem Gegenstand abgeben. Das darf natürlich nicht zu Lasten derer gehen, die mit ihren Fragen und Anliegen zu uns kommen. Das heißt also, wir müssen uns dennoch stellen.

Es zeigte sich bald, ein müheloser Konsens ist nicht möglich, wenn es um so spezielle Fragen geht. Ich denke, ich kann darauf verzichten, Ihnen den Inhalt der fünf Punkte vorzutragen. Sie alle haben ja die Eingabe vor sich, und es ist keine große Schwierigkeit, sie, wenn man sie überfliegt, ihrem Inhalt nach zu verstehen. Ich beschränke mich deshalb auf das, was der Ausschuß dazu erkennen konnte.

Es zeigte sich, wenn wir hier ernst machen, dann — so wurde es ausgesprochen — steht die Volkskirche auf dem Spiel. Der Dissens unter uns Christen ist so weit, daß — wie auch immer man sich festlegt — die Gefahr besteht, die andere Gruppe auszuschließen oder ihr zumindest zu bescheinigen, sie habe ein Glaubensverständnis minderer Qualität. Man kann das mühelos für beide hier denkbaren Positionen durchspielen. Wie man es auch immer entscheidet, die Gefahr ist riesengroß, daß hier eine Ausschließlichkeit der einen oder der anderen Auffassung die andere entwertet und ihr das wahre Glaubensverständnis absprechen will.

Es handelt sich um vielschichtige Probleme; es handelt sich zum Teil um Anfragen, deren Beantwortung prophetische Gabe voraussetzt. Es geht ja

um die Gestaltung der Zukunft. Wir sollen uns heute entscheiden, sollen heute Weichen stellen, wohin dann der Zug fährt. Das sollten wir, wenn wir die Weichen recht stellen wollen, voraussehen. Wir mußten erkennen, daß diese Gabe keineswegs obligatorisch einer Synode oder einem Ausschuß der Synode zugesprochen werden kann. Es fiel das Wort: „Ja, man merkt's erst hinterher, was nun die rechte Entscheidung war.“ Das ist eine sehr einleuchtende, aber wenig weiterhelfende Erkenntnis. Es kam auch der Einwand gegen die ganze Art, in der hier die Fragen angegangen werden, gegen die Theologie der Resolutionen — nicht zu verwechseln mit Revolutionen —, die ja eigentlich nichts koste als das Porto des Briefes, mit dem die Resolution transportiert wird, was als unerheblich angesehen wurde. Die Frage war: Sollte man nicht viel eher etwas machen, konkret anpacken, was zum Frieden dient, was Frieden fördert, was Unfrieden wehrt? Kommt man einmal da an, dann erhebt sich ein weites Feld von Fragen, Aufgaben, Möglichkeiten. Wir haben das Feld nicht betreten, haben es aber vor uns gesehen und werden auch weiterhin darauf zugehen müssen.

Sicher war: es gilt alle Bemühungen zu unterstützen, die zum wirklichen Frieden dienen, auch unter Verzicht auf überkommene und liebgewordene Vorstellungen, Gewohnheiten und auch Traditionen. Dazu fand sich weitgehend die Bereitschaft. Besonders hervorgehoben wurde auch die Bereitschaft der Zusammenarbeit mit den Christen im Ostblock, naturgemäß insbesondere mit unseren deutschen Brüdern hinter der Grenze. Sie sind uns in vielem voraus. Wir haben vieles zu lernen. Sie warten auf unsere Reaktion, auf unsere Antwort und auch auf unsere Mitarbeit, selbst auf die Gefahr hin, daß wir Christen bei unseren jeweiligen Regierungen anecken hüben wie drüber. Die drüber nehmen es stückweise immer wieder in Kauf, anzuecken und haben damit nicht einmal schlechte Erfahrungen gemacht. Wir können daraus etwas entnehmen.

Sicher ist, es ist nun eine gewissenhafte Detailarbeit erforderlich, mit schnellen Beschlüssen ist da nichts getan. So kam im Gespräch dann der Vorschlag, den wir Ihnen schließlich auch als Empfehlung weitergeben wollen.

Wir haben den besonderen Ausschuß, der sich mit dem Antimilitarismus-Programm des Ökumenischen Rates befaßt, dessen Bericht wir gestern mit Bewegung gehört haben und woraus wir erkannten, daß es ja keineswegs nur dieser bestimmte Auftrag ist, der den Ausschuß bewegt, sondern daß er sich weit darüber hinaus der Frage des Friedens an sich zugewendet hat. Hier ist Wesentliches erarbeitet worden. Hier wird, wie wir erkennen können, weiter gearbeitet. Wir kamen daher zu dem Ergebnis, es ist sachgerecht und dient der Sache am besten, wenn die angeschnittenen ernsten Fragen — um es noch einmal zu unterstreichen — jetzt nicht mit einem Schnellbeschuß beantwortet, sondern an dieser Stelle, in diesem Sonderausschuß, in Ruhe und mit Umsicht weiter bedacht und erarbeitet werden. Es können dabei auch die Vorarbeiten verwertet wer-

den, die schon weithin geleistet sind. Wir haben das von Frau Dr. Scharffenorth aus dem Bereich der Konferenz Europäischer Kirchen gehört. Wir wissen, daß dazu schon die EKD gesprochen hat. Wir haben das gemeinsame Bischofswort zum Frieden. Das alles muß mit eingebracht und mit verwertet werden. Wir dürfen uns nicht anmaßen, immer wieder mit null beginnen zu können und nun nagelneu von Baden aus das bisher Unlösbar endlich lösbar zu machen.

Zusammengefaßt, unsere Empfehlung lautet:

Überweisung an Ausschuß Antimilitarismus-Programm des Ökumenischen Rates unter empfehlendem Hinweis auf die Vorarbeiten der Konferenz Europäischer Kirchen und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank, Herr Sackofsky.

Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Dr. Müller: Als Vorsitzender dieses Ausschusses danke ich für die Überweisung. Ich wollte aber nicht als Vorsitzender dieses Ausschusses sprechen und habe mich auch nicht als solcher gemeldet. Ich wollte Ihnen nur kurz über die Behandlung der Resolution unserer Akademie auf der EKD-Synode berichten. Sie lag auch dort vor und wurde unserem federführenden Ausschuß überwiesen und ist, ohne daß auf die Details der Punkte 1 bis 5 eingegangen wurde, in die Kundgebung zur Friedenssicherung mit eingegangen. Jedenfalls war es auch das Votum der EKD-Synode, daß sie so behandelt und dann auch so verabschiedet wurde in dieser Kundgebung, die ja in der April-Nummer der MITTEILUNGEN auf Seite 30 in einem gut lesbaren Format, so daß man es in den Schaukästen der Pfarrgemeinden aushängen kann, abgedruckt ist.

Ich möchte persönlich nur zu dem Punkt 5 dieser Resolution der Akademie sagen, daß auch da die EKD dauernd am Ball ist. Allerdings hatten wir in der Januar-Synode das Thema nicht ausdrücklich auf der Tagesordnung; denn das Karlsruher Urteil und die Folgen sind ja in gewissem Sinne diskriminierend für die Friedensethik, die die EKD bis jetzt vertreten hat. Daß wir da von der EKD-Synode her weiter in Verhandlungen und Gesprächen bleiben, das wollte ich nur noch zusätzlich berichten.

Synodaler Richter: Im Blick auf den Punkt 3 der uns zugegangenen Resolution bin ich sehr dankbar dafür, daß unser Gast aus der DDR bzw. aus Berlin-Brandenburg noch kurze Zeit da ist, vor allem jetzt bei der Behandlung dieser Eingabe.

Lassen Sie mich zu dem, was mir in der vergangenen Woche aufgetragen war, ein paar Worte sagen; es trifft genau in diese Thematik hinein.

Viele von Ihnen wissen, daß ich in der vergangenen Woche in Berlin-Weißensee die dort tagende Synode der Berlin-Brandenburger Kirche — Region Ost — besuchte und damit drüben den Dienst leisten durfte, den uns Oberkonsistorialrat Stornowski in diesen Tagen getan hat. Obwohl ich nicht einmal drei Tage anwesend sein konnte, fiele es mir jetzt

nicht schwer, eine längere Zeit davon zu berichten. Erfüllt und froh kam ich zurück, nicht zuletzt darüber, daß unsere Schwestern und Brüder drüben eine tiefe Verbundenheit mit uns fühlen und dies dem Gast aus der Bundesrepublik auf eine vielfache Art und Weise zu spüren gaben.

Die nun schon in über drei Jahrzehnten gewachsene Verbindung — ich sprach in meinem Grußwort drüben von den drei B: Berlin — Brandenburg — Baden

(Heiterkeit und Zurufe)

ist meines Erachtens großartig und geglückt. Der Zweite Weltkrieg hat gewiß viel Unheil gestiftet; aber wir müssen dankbar bekennen, daß hier auf den Trümmern einer auch schuldig gewordenen Kirche dank Gottes Treue ein Samenkorn mit hundertfältiger Frucht zu wachsen begann.

Sie erinnern sich alle an den Besuch von Pfarrer Günther auf unserer Herbstsynode. Sie erinnern sich daran, daß er dabei in seinem Grußwort die Hoffnung und Bitte aussprach, daß im Anschluß an das Wort zum Frieden des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und der EKD anlässlich des 40. Jahrestages des Beginns des Zweiten Weltkriegs auch die beiden Partnerkirchen in Baden und in Berlin-Brandenburg „gemeinsam etwas tun, damit weiter Vertrauen wachsen kann“. „Habt ihr dahingehend schon etwas getan?“, fragte mich Pfarrer Günther gleich nach der Begrüßung. Es erfreute ihn dann, als ich ihm über die Arbeit des besonderen synodalen Ausschusses berichtete, meinte aber, daß man jetzt zu gemeinsamem Nachdenken und Tun ansetzen sollte. Hier komme ich auch indirekt auf den Punkt 3 zu sprechen. Er dachte dabei an eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die sich darum bemüht, für die Gemeinden und sicher auch weit darüber hinaus jeden nur möglichen Weg zum Frieden zu stärken.

Sie wissen alle, viele Menschen sind über die gegenwärtigen militärischen Entwicklungen außerordentlich beunruhigt. Das Kriegsgeschrei und offene Konflikte nehmen immer bedrohlichere Formen an. Das erfüllt viele mit Angst und Erbitterung, ja gar Resignation. Was bedeutet diese Lage für uns Christen, die wir dem Frieden Jesu Christi verpflichtet sind? Ich meine, sie fordert uns heraus, jede nur gegebene Möglichkeit für Frieden und Versöhnung in dieser Welt zu nutzen. Hierbei kommt der besonderen Partnerschaft zwischen Berlin-Brandenburg und Baden eine besondere Bedeutung zu. Angesichts der beiden anwesenden Staatsvertreter sprachen die Synoden drüben offen von der „schlimmsten Grenze Europas“, die mitten durch unser Land gezogen sei. Ich meine, wir könnten als badische Kirche und als badische Synode noch mehr tun, um Spannungen abzubauen, die diese schlimme Grenze so sichtbar macht. Wir sind geradezu herausgefordert — im Sinne des vorhin zitierten Friedenswortes —, an unserer Stelle konkret weiterzumachen. Ich bitte daher die Synode, zu überlegen — auch im Blick auf die Aussprache, die heute noch stattfinden soll —, ob sie nicht schon heute eine kleine Arbeitsgruppe beruft, die alsbald in direkten Kontakt mit Gliedern unserer Partnerkirche Berlin-

Brandenburg tritt und die dazu beiträgt, daß Frieden dort konkret wird, wo Menschen fortwährend und immer noch dabei sind, Zeichen des Hasses und Unfriedens aufzurichten. Wir sollten die gegebene Chance nach Kräften nutzen.

Ich möchte an dieser Stelle nicht versäumen, viele herzliche Grüße hierher zu bringen, die mir von manchem Synodalen aufgetragen wurden, aber auch von Präsident Becker, Pfarrer Günther und vor allem — zuletzt am Sonntag nach dem Gottesdienst — noch von Bischof Schönherr.

(Beifall)

Synodaler Manfred Wenz: Der Vortrag von Herrn Sacksofsky hat gezeigt, daß wir uns absolut normal verhalten. Dinge, die wir nicht kommentieren oder entscheiden wollen, überweisen wir in einen Ausschuß. Das ist überall so. Dann stelle ich fest, daß wir uns deshalb nicht festlegen wollen, damit wir keinen Streit in der Kirche kriegen.

Ich frage mich immer wieder und eigentlich immer mehr, wodurch wir uns von irgendeiner anderen Institution unterscheiden. Es ist ja nicht so, daß wir nicht wüßten, was wir sagen sollten; denn unser Herr hat ja sehr wohl z. B. im Garten Gethsemane zu Petrus gesagt: Steck dein Schwert wieder ein, wir haben ja ein Kontrastprogramm ausgemacht, und das wollen wir auch durchhalten. Das bringt uns zwar in Schwierigkeiten, aber nur dieses Verhalten hat garantiert, daß wir heute noch darüber sprechen. Ich weiß um all die Schwierigkeiten, die wir bekommen, wenn wir uns gerade in der Sache anders verhalten. Aber könnten wir es nicht wenigstens ein bißchen mehr anklingen lassen, in welche Richtung wir gehen wollen und wo wir stehen?

(Beifall)

Synodaler von Adelsheim: Das, was ich hier zu sagen habe, ist an sich durch den Bericht von Dr. Müller gestern hervorgerufen. Da aber das Thema praktisch dasselbe ist, ist es wohl erlaubt, daß ich das hier bringe. Wenn das nicht so ist, wenn erst der jetzige Hauptausschlußbericht durchdiskutiert werden soll, stehe ich gern bis nachher zurück.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte, es zurückzustellen, bis die Aussprache zum Bericht unseres Synodalen Dr. Müller kommt.

Synodaler Hecker: Ich bin etwas darüber überrascht, daß diese Eingabe einfach an den besonderen Ausschuß überwiesen wird. Ich verstehe, daß die Punkte eins und zwei hier sicher kontrovers sein werden und daß man keine Einigung in der sehr kurzen Zeit herbeiführen kann, wahrscheinlich sogar auch nicht in einer längeren Zeit. Ich frage mich aber, ob nicht bei der Überweisung an den besonderen Ausschuß eine Empfehlung oder doch eine stärkere Unterstützung des Plenums mitgegeben werden könnte. Ich finde, daß man etwa den Punkt drei hier nicht so kontrovers diskutieren müßte, daß es zumindest einen Minimalkonsens geben sollte. Oder es sollte mit der Überweisung an den Ausschuß wenigstens eine positive Würdigung des EKD-Wortes verbunden sein, damit man merkt, wo die Synode in der Friedensfrage grundsätzlich steht. In dem Bericht von Herrn Dr. Müller war ja auch keinerlei Empfehlung angeschlossen. Das heißt, von

der Synode wird keine positive Äußerung in dieser Frage ausgehen. Ich finde, das wäre ein bißchen wenig.

Präsident Dr. Angelberger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Ich rufe in Ihr Gedächtnis die Empfehlung des Hauptausschusses zurück: Überweisung an den Ausschuß Antimilitarismus-Programm des Ökumenischen Rates unter empfehlendem Hinweis auf die Vorarbeiten der Konferenz Europäischer Kirchen und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Wer kann diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht folgen? — Enthaltungen, bitte? — 3 Enthaltungen. Der Vorschlag ist angenommen.

Wir kommen zum Bericht des Hauptausschusses des Tagesordnungspunktes

II 2

Zwischenbericht der Liturgischen Kommission der badischen Landessynode vom 6. 3. 1980 über die Revision der Agende I

Anlage 10

Synodaler Dr. Gießer, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Die Liturgische Kommission hat auf Wunsch der Synode einen Zwischenbericht über die Arbeit an der Agendenrevision vorgelegt. Folgende Gesichtspunkte zu einer Konzeption dieser Revision seien hervorgehoben — Sie haben ja den ausführlichen Text vorliegen —:

1. Eine Revision erfordert naturgemäß eine langfristige Planung.
2. Neben die revidierte „Kern-Agende“ soll künftig ein Ringbuch mit laufend ergänzten, neuen Texten treten.
3. Die Kooperation mit den anderen Gliedkirchen der EKD soll die Gemeinsamkeit herausstellen.
4. Die Agende soll bewußt als Sprachhilfe für den Liturgien gestaltet werden.
5. Es soll nicht nur eine Gottesdienstordnung angeboten werden, sondern eine Grundstruktur mit Variationen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Synode diese Möglichkeit mit ihrem Beschuß vom 19. 10. 1975 bereits prinzipiell eröffnet hat (gedrucktes Protokoll Herbst 1975, Seite 74).

Ich darf kurz aus diesem Beschuß zitieren:

Der sonntägliche Hauptgottesdienst kann künftig aus gegebenem Anlaß auch nach der Ordnung des Predigtgottesdienstes, des Gottesdienstes oder des selbständigen Abendmahlsgottesdienstes gehalten werden.

Es heißt weiter:

Aus besonderem Anlaß oder im Blick auf ein bestimmtes Anliegen können agendarisch festgelegte Teile des Hauptgottesdienstes freier ausgestaltet, gekürzt oder weiter ausgeführt werden.

Wir fangen also nicht beim Nullpunkt an, sondern befinden uns in einer Entwicklung.

Der Hauptausschuß hat diese Konzeption mit Zustimmung zur Kenntnis genommen. Die Liturgische

Kommission erbittet nun von der Synode die Zustimmung, in der angegebenen Richtung weiter zu arbeiten und zu gegebener Zeit wieder zu berichten. Der Hauptausschuß schließt sich dieser Bitte an. Die wichtigsten Intentionen der Liturgischen Kommission finden Sie im letzten Abschnitt des Berichtes in 3 Schwerpunkten zusammengefaßt:

- sprachliche Überarbeitung und Ergänzung der Gebetstexte
- Entfaltung der eingeführten Gottesdienstformen in verschiedenen Ausbreitungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Entwicklung in der EKD
- das „duale Konzept“ einer „lebendigen Agenda“

Soweit die Bitte der Liturgischen Kommission bzw. des Hauptausschusses. Da die Arbeit an der Agenrevision naturgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt, fügt der Hauptausschuß eine weitere Bitte an:

Die Liturgische Kommission möge die bereits existierende Materialsammlung zum Gottesdienst ergänzen und weiterführen, und zwar vor allem im Blick auf Gebete zu den Zeiten des Kirchenjahres und im Blick auf die Verwendung der revidierten Übersetzung bei den gottesdienstlichen biblischen Sprüchen.

Auch hierzu erbittet der Hauptausschuß die Zustimmung der Synode.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank, Herr Dr. Gießer.

Wünscht jemand das Wort? — Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Renner: Die Liturgische Kommission möchte mit der Bitte um Zustimmung zu gewissen Richtzielen verhindern, daß — wenn es mal so weit kommt, daß der Entwurf vorgelegt wird — der Vorwurf entsteht, es sei hier mit einer Art Salamataktik vorgegangen worden. Wir möchten unserer Arbeit einfach eine rationale Grundlage geben, damit wir nicht viele Zeit und Kraft in einer Richtung investieren, die nachher gar nicht gewünscht wird. Wir haben diesen Gedanken sehr ernsthaft erörtert, daß uns die Synode laufend begleitet und der Richtung zustimmt, in der wir arbeiten möchten.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache.

Die Bitte der Liturgischen Kommission wird vom Hauptausschuß übernommen; es wird hinzugefügt, die Liturgische Kommission möge die bereits existierende Materialsammlung zum Gottesdienst ergänzen und weiterführen, und zwar im Blick auf Gebete zu den Zeiten des Kirchenjahres und im Blick auf die Verwendung der revidierten Übersetzung bei den gottesdienstlichen biblischen Sprüchen.

Das ist die Empfehlung des Hauptausschusses. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmig angenommen.

(Beifall)

Wir kommen zu dem Bericht des Haupt- und des Bildungsausschusses des Tagesordnungspunktes

III 1

Eingabe der Zivildienstleistenden in Kirchengemeinden und Jugendwerken im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. 11. 1979 mit der Bitte um Überprüfung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen vom 24. 10. 1962

Anlage 1

Synodaler Hartmann, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Synode liegt unter OZ 4/1 ein Antrag von Zivildienstleistenden in Kirchengemeinden und Jugendwerken im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden — Kontaktadresse Johannes Langguth, Karlsruhe — vom 29. 11. 1979 vor.

Die Antragsteller erbitten eine intensive Auseinandersetzung in der Kirche und eine Stellungnahme der Landessynode zur Frage der Schaffung und Erhaltung des Friedens, insbesondere unter der Entscheidung für Kriegsdienstverweigerung oder Militärdienst. Bei der Beschäftigung mit der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen vom 24. 10. 1962 (GVBl. S. 104) wurde ihnen diese an verschiedenen Punkten fragwürdig.

Am 2. 4. 1980 erhielt Präsident Dr. Angelberger vom Evangelischen Oberkirchenrat — Kirchenrechtsdirektor Hoefer — die Nachricht, daß eine Neufassung eben dieser Entschließung der Synode von 1962 von der Beratungsstelle vorgesehen, jedoch noch nicht abgeschlossen sei. Er bittet, die Eingabe solange zurückzustellen, bis die Beratungsstelle ihren Änderungsvorschlag vorlegt, bzw. die Eingabe an einen Ausschuß mit dem Ziel der Vorbereitung — unter Berücksichtigung des dann vorliegenden Vorschlags der Beratungsstelle — zur Herbsttagung der Landessynode zu überweisen.

Die beiden Ausschüsse — Bildungs- und Hauptausschuß — sehen die Notwendigkeit der Behandlung des im Antrag vorgebrachten Anliegens sehr wohl, halten es jedoch für zweckmäßig und sachdienlich, erst im Herbst 1980, nach Vorliegen des Berichts der Beratungsstelle, in die Sachbehandlung einzutreten.

Beide Ausschüsse bitten,

der Überweisung zur Herbsttagung 1980 zuzustimmen. Gleichzeitig ist wohl der Beratungsstelle dieser Termin für den Abschluß ihrer Vorarbeiten mitzuteilen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön, Herr Hartmann.

Wünscht jemand Stellung zu nehmen? — Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Dargatz: Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal kurz zum Bericht von Herrn Sackofsky darauf hinweisen, daß der fünfte Punkt der angesprochenen Resolution in dieser Vorlage dann noch einmal zur Sprache kommt und da auch die entsprechende Würdigung erfährt.

Präsident Dr. Angelberger: Eine weitere Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Ich kann die Aussprache schließen. Sie kennen den Vorschlag der beiden Ausschüsse. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

III 2

Eingabe von Gemeindepfarrern im Kirchenbezirk Emmendingen vom 22. 1. 1980 zur Frage der Festlegung der Höhe des Religionsunterrichts-Deputats

Den Bericht für den Hauptausschuß erstattet unser Konsynodaler Ulshöfer.

Synodaler Dr. Ulshöfer, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! In den ausführlichen Gesprächen des Hauptausschusses über die Vorlage einiger Pfarrer des Kirchenbezirks Emmendingen zum Thema „Religionsunterricht und Gemeindepfarramt“ wurde die gesamte Bandbreite der Stellungnahmen zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen offenbar. Besonders Gemeindepfarrer ließen persönlich engagiert ihre Erfahrungen und Einstellungen in das Gespräch einfließen. Am einen Ende der Skala der Voten wurde die für den Gemeindepfarrer aus dem Religionsunterricht resultierende Last betont; auf der anderen Seite wurde aber klar artikuliert. Die von Last bis Lust reichende Bandbreite der Einstellungen zu ein und derselben Sache macht es meines Erachtens notwendig, sich in die hier zu Tage tretenden Motivationen einzufühlen.

Die Lust am Religionsunterricht ist weitgehend missionarische Lust. Im Unterricht an der öffentlichen Schule sind umstritten solche Kontakte zu Schülern und Lehrern möglich, die für die Sache Christi ungemein fruchtbar sind und die anderweitig so nicht zustande kämen. Doch auch die Last des Religionsunterrichts ist missionarische Last. Das gilt für solche Gemeindepfarrer, die nach ihrer Erfahrung und ihren Gaben in direkt gemeindebezogenen Tätigkeiten wie Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Seelsorge etc. größere Chancen für den missionarischen Gemeindeaufbau sehen. Letztlich entscheidet also die verschiedene „Erfolgsbeurteilung“ der einzelnen Arbeitsformen kirchlichen Handelns über die individuelle Einstufung des Religionsunterrichts als Last oder Lust.

Doch gerade in dieser „Erfolgsbeurteilung“ des Religionsunterrichts im Vergleich zu anderen Formen kirchlichen Handelns scheint eine Wandlung im Gange zu sein, die sich auf der Last-Lust-Skala in einem stetig in Richtung Last wandernden Zeiger manifestiert. Dahingehend sind persönliche Voten im Hauptausschuß zu werten, die einen Haltungswandel bei einzelnen Gemeindepfarrern artikulierten. Aber auch die erneute Vorlage zu diesem Problemfeld, gerade vier Jahre nach dem Müllheimer Antrag, demonstriert eine solche Zeigerbewegung.

Weil die Vorlage der Emmendinger Pfarrer sicherlich nicht die letzte in diese Richtung gehende Eingabe sein wird, empfiehlt es sich, in Gegenwart und

Zukunft über die der Zeigerbewegung zugrunde liegenden Kräfte nachzudenken. Sollten — eine ketzerische Frage — manche Gemeindepfarrer nicht mehr voll belastbar sein oder dies zumindest meinen und mehr und mehr dem Lustprinzip verfallen? (Heiterkeit)

Eine andere Frage beim Nachdenken über die Zeigerbewegung: Wäre es möglich, daß Tendenzen an der Schule — wie z. B. übermäßiger Leistungsdruck — die Ziele eines evangeliumsgemäßen und seelsorgerlichen Religionsunterrichts mehr und mehr erschweren? Könnte es sein, daß ein sich immer weiter von der „Kopflastigkeit“ entfernender Konfirmandenunterricht mit unmittelbarem Gemeindebezug den Pfarrern bisher ungekannte Möglichkeiten bietet, die sie mit Lust und natürlich auch mit zeitlichem Mehraufwand gern wahrnehmen möchten? Ähnliche Fragen wird man in Zukunft mehr bedenken müssen, um der Sache des Evangeliums und seinen Dienern in einer sich wandelnden Zeit gerecht zu werden.

Ein Exodus der Kirche aus der Schule kann und darf nie in Betracht gezogen werden, da das unweigerlich den Exitus der gerade in der modernen Schule so wichtigen heilenden, befreien und sinnvermittelnden Impulse des Evangeliums nach sich zöge. Doch ist zu fragen, ob eben solche auch außerhalb der Schule buchstäblich notwendigen Impulse nicht geschmälerd werden, da das Pflichtdeputat zum Religionsunterricht der Gemeindepfarrer einen relativ großen Teil ihres Dienstes beansprucht und auch ihr Tag nur 24 Stunden hat.

Der Hauptausschuß ist den Pfarrern aus dem Kirchenbezirk Emmendingen für ihre Vorlage sehr dankbar; denn dadurch wurde in der Landessynode erneut das Gespräch über die Prioritätensetzung den vielseitigen Gemeindeverpflichtungen des Pfarrers ermöglicht.

Der Hauptausschuß macht folgenden Vorschlag: Die Synode möge den Evangelischen Oberkirchenrat bitten,

die in Punkten I.2 bis I.4 der Vorlage erbetteten, schon teilweise erfolgenden Maßnahmen weiterhin zu berücksichtigen und in eventuell beantragten Deputatsnachlässen flexibel zu verfahren. Zu Punkten I.1 und I.5 wird auf die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 22. 1. 1980 verwiesen. Die Bitte um eine Grundsatztagung der Landessynode zum Thema „Kirchengemeinde und Religionsunterricht“ wird dem hierüber entscheidenden Ältestenrat weitergegeben.

Wir hoffen, daß die Verfasser der Vorlage spüren können, daß der Hauptausschuß die Last ihrer Anfragen ernsthaft auf sich genommen hat. Weiterhin hoffen wir, daß den Autoren aus dem Kirchenbezirk Emmendingen und allen mitempfindenden Gemeindepfarrern die Lust am Gespräch über die Prioritätensetzung im Dienst Christi erhalten bleibt und daß die von Jesus gebotene List (vergleiche Matthäus 10, 16) zu erfiederischem Ausschöpfen der gegenwärtig möglichen Schwerpunktsetzung befähigt.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank — Ich darf nun unseren Konsynoden Wolfgang Wenz um den Bericht für den Bildungsausschuß bitten.

Synodaler Wolfgang Wenz, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynode! Der Bildungsausschuß hat sich ebenfalls ausführlich mit der Vorlage aus dem Kirchenbezirk Emmendingen mit der Thematik „Religionsunterricht und Gemeindepfarramt“ befaßt. Die Vorlage enthält in ihren Anträgen die Aufforderung zu einem neuen Nachdenken über „eine sachgerechte Neuregelung des Verhältnisses von örtlicher Gemeindearbeit insgesamt und des Religionsunterrichtes“. Die Verfasser der Vorlage hatten dazu zwei Anträge formuliert und zu begründen versucht.

Unter I wird beantragt, daß das Religionsstunden-deputat künftig nicht mehr als Pflichtdeputat mit entsprechenden Abstufungen und Ermäßigungen vorgegeben werden soll, sondern vom Evangelischen Oberkirchenrat jeweils unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und unter Einbeziehung von Altestenkreis und Bezirkskirchenrat eine individuelle Festlegung finden soll. Durch diese Neuregelung erhoffen sich die Antragsteller eine bessere Möglichkeit beim Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Gemeindepfarrer. Intendiert wird eine bessere Erfüllung des eigentlichen kirchlichen Auftrages in der Gemeinde.

Unter II beantragen die Verfasser der Vorlage eine Grundsatztagung zum Thema Kirchengemeinde und Religionsunterricht an der Schule.

In der Diskussion des Bildungsausschusses standen als Argumentationshilfe die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zur obengenannten Vorlage und ergänzende Anlagen zur Verfügung. Aufgrund der Tatsache, daß die angesprochene Problematik schon in der Herbsttagung 1976 ausführlich behandelt worden war, mußte geprüft werden, ob sich zwischenzeitlich grundsätzliche Veränderungen ergeben hätten, die eine erneute ausführliche Behandlung erforderlich machen würden. In der Bewertung dieser Frage folgte der Ausschuß weitgehend der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats, die einen solchen Sachverhalt verneinte. Der Ausschuß sieht als Folgerung keine Notwendigkeit, die derzeit bestehende Regelung der Religionsstundenverpflichtung für Gemeindepfarrer zu verändern. Zur Begründung sei nochmals auf die in der Diskussion genannten Argumente verwiesen:

Erstens. Die derzeit bestehende Regelung des Religionsstundendeputats berücksichtigt die jeweiligen örtlichen und persönlichen Gegebenheiten sowohl durch die Abstufung je nach Gemeindegröße als auch durch die während der Synode 1976 beschlossene und durch den Evangelischen Oberkirchenrat praktizierte Flexibilität, durch die in begründeten Fällen zusätzliche Deputatsermäßigungen gewährt werden.

Zweitens. Die in der Vorlage beschriebene Diskrepanz zwischen Unterricht mit gemeindefernen Schülern (Nachbarschaftsschulen) und eigentlichem Auftrag des Gemeindepfarrers in der Gemeinde trifft gerade beim Antragsteller im Kirchenbezirk Emmen-

dingen weitgehend nicht zu (vergleiche Anlage 3 zur Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats).

Neben der Argumentation für eine Beibehaltung der bestehenden Regelung hat sich in der Diskussion jedoch ergeben, daß in besonderen Problemfeldern des Religionsunterrichts sich für Gemeindepfarrer doch Belastungen ergeben können, die weder durch die Abstufung noch durch die praktizierte zusätzliche Deputatsermäßigung abgefangen werden. Beispielhaft sei verwiesen auf den Religionsunterricht der Klassen 7, 8, 9 der Hauptschule. Es wird die besondere Notwendigkeit gesehen, Gemeindepfarrer in dieser Situation nicht allein zu lassen. Im Ausschuß ergab sich die Meinung, daß es hilfreich wäre, durch Umfrage die vorhandenen Problemfelder des Religionsunterrichts zu erkunden und einzugrenzen und jeweils spezifische Fortbildungsveranstaltungen anzusetzen. Um den Betroffenen dann auch eine Teilnahme zu erleichtern wird vorgeschlagen, Gemeindepfarrern als begleitende Maßnahme zur besseren Erfüllung des Lehrauftrags eine entsprechend angemessene Deputatsermäßigung zu gewähren. Dieses Anliegen hat in einer besonderen Beschußvorlage des Ausschusses seinen Niederschlag gefunden.

Ich komme nun zum Antrag unter II der Vorlage, dem Antrag auf Durchführung einer Grundsatztagung über das Verhältnis Gemeindearbeit — Religionsunterricht im Rahmen einer Prioritätendiskussion.

Mit großer Aufmerksamkeit und Betroffenheit hat der Ausschuß in Ergänzung der Vorlage und zur zusätzlichen Erläuterung auch Aussagen zur allgemeinen Befindlichkeit von Gemeindepfarrern zur Kenntnis genommen. Das artikulierte Unbehagen beruht sicherlich nicht nur auf der Tendenz, Schwierigkeiten, die sich vor allem im Bereich des Religionsunterrichts zeigen, auszuweichen, sondern entspricht echten Nöten. Aufgrund der Aussagen und der sich in der Diskussion ergebenden Aspekte kam der Ausschuß zum Entschluß, dem unter II formulierten Antrag zuzustimmen.

Um mittelfristig die durch den Religionsunterricht offensichtlich vorhandenen spezifischen Belastungen der Gemeindepfarrer zu verringern, sollte relativ rasch geprüft werden, ob nicht durch eine Verminderung des Pflichtdeputats eine Entlastung möglich wäre. Die Chance zu solch einer Verminderung scheint gegeben in der Tatsache, daß zum einen Schülerzahlen sich verringern, zum andern die Bereitschaft von Lehrkräften mit Vocatio, Religionsunterricht zu erteilen, sich verstärkt. Auch dieses Anliegen ist in einer Beschußvorlage formuliert. Die Verdeutlichung einiger Diskussionsaspekte soll zur Erläuterung der Entscheidung des Ausschusses zum Antrag II beitragen.

Die Gegenüberstellung einer Analyse der vorliegenden Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats und den Äußerungen betroffener Gemeindepfarrer ergibt deutlich, daß in den Auffassungen zum Religionsunterricht unterschiedliche Gewichtungen vorliegen. Das Schulreferat der Kirchenleitung mißt dem Religionsunterricht eine erhebliche

Bedeutung bei, und zwar unter folgenden Argumentationen:

- 90 % aller Kinder sind erreichbar,
- Kontakte zu Eltern sind herstellbar,
- der missionarische Auftrag ist realisierbar,
- prägende Eindrücke in jungen Lebensjahren sind vermittelbar,
- Präsenz in der Schule ist nutzbar.

Es ist unverkennbar, bei Betrachtung der Anmerkungen von Gemeindepfarrern, daß diese relativ idealtypischen Vorstellungen von Intentionen des Religionsunterrichts den Gegebenheiten real nicht entsprechen. Aus den Äußerungen von Gemeindepfarrern ergibt sich deutlich, daß im Rahmen der vielfältigen Tätigkeiten und durch die hohe Bewertung der seelsorgerlichen Arbeit innerhalb einer Gemeinde dem Religionsunterricht notwendigerweise nicht die Bedeutung beigemessen werden kann, wie sie von Seiten der Kirchenleitung intendiert ist.

Diese unterschiedlichen Auffassungen und Gewichtungen können sicherlich nicht einfach durch Übertragungen von Verpflichtungen in Übereinstimmung gebracht werden, sondern bedürfen zum einen der grundsätzlichen Analyse und Erörterung, zum andern des brüderlichen Dialogs zwischen Kirchenleitung und betroffenen Gemeindepfarrern.

In der Diskussion wurde u. a. auch die Diskrepanz angesprochen, die zwischen der Erwartungshaltung bei der Berufentscheidung des Pfarrers und der tatsächlichen Tätigkeit im späteren Berufsfeld der Gemeinde besteht, insbesondere im Hinblick auf den Religionsunterricht. Der Pfarrer sieht sich in der Ausbildung aufgrund seiner Erwartungen zentral in der Rolle des Seelsorgers und Glaubensverkünders, der aus der theologischen Fundierung heraus die Botschaft Christi verkündet und bezeugt.

Die Rolle des geistlichen Lehrers, der nicht nur Wahrheit zu verkündigen und Zeugnis zu geben hat, sondern notgedrungen auch grundlegendes Wissen und Erkenntnisse zu vermitteln hat, ist nur in geringem Maße entwickelt. Diese skizzierte Erwartungshaltung versperrt in der Regel den Blick auf die Notwendigkeit, mit den unterschiedlichsten methodischen Maßnahmen entsprechend der Altersstufe der Schüler, Wissen und Erkenntnisse auch altersgemäß zu verarbeiten. Die zentrale Bedeutung, die der Erwartungshaltung während der Ausbildung und in der praktischen Tätigkeit der Seelsorge zugemessen wird, führt in der Praxis des Religionsunterrichts zu einer Vernachlässigung dieser methodischen Notwendigkeiten. In diesem Zusammenhang ist dann die Frage zu stellen, ob Religionsunterricht, der wegen methodischer Mängel beim Schüler nicht zum Tragen kommt, kirchlichen Auftrag überhaupt erfüllen kann. Die punktuellen Fortbildungsangebote, die in der Diskussion eine bedeutsame Rolle spielen, müssen dabei als nicht zureichende Maßnahmen gesehen werden, da sie erst nach Abschluß einer Ausbildung angeboten werden.

Die aufgezeigten Aspekte sollten verdeutlichen, daß der Bildungsausschuß die durch die Vorlage der Gemeindepfarrer und auch in den weiterführenden Voten zum Ausdruck kommende Befindlich-

keit eines sicherlich großen Teiles unserer Gemeindepfarrer sehr ernst nimmt.

Die in der Vorlage beantragte grundsätzliche Diskussion um das Verhältnis von Religionsunterricht und Gemeindepfarramt könnte und müßte dazu beitragen, zu exakteren Analysen dieser Befindlichkeiten zu kommen. Sie müßte auch dazu beitragen, daß die notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages neu beschrieben werden.

All diese Erwägungen haben den Bildungsausschuß veranlaßt, der Synode folgende Anträge zum Abschluß vorzulegen:

1. Die Landessynode sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit, den in der Vorlage unter I formulierten Antrag auf Neuregelung des Religionsstundendeputats für Gemeindepfarrer zu entsprechen.
2. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in besonderen Problemfeldern des Religionsunterrichts über das bisherige Maß hinaus, insbesonders für Gemeindepfarrer entlastende Maßnahmen zu treffen.
3. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, inwieweit durch die Tatsache des Rückgangs der Schülerzahl und durch die vermehrte Verfügbarkeit von Lehrern mit Vocatio eine Reduzierung des Pflichtdeputats für Gemeindepfarrer ermöglicht werden kann.
4. Die Landessynode hält es für erforderlich, über das Verhältnis von Religionsunterricht und Gemeindepfarramt erneut nachzudenken. Sie stimmt dem Antrag II der Vorlage zu. Die Durchführung einer Prioritätendiskussion sollte geschehen im Zusammenhang mit der Diskussion zur PEP, wie dies der Evangelische Oberkirchenrat in seiner Stellungnahme zur Vorlage (Abschnitt C, Ziffer II Absatz 2) vorgeschlagen hat.

Der Altestenrat wird gebeten, diese Thematik bei der weiteren Arbeitsplanung der Synode zu berücksichtigen.
(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank, Herr Wenz.

Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Dr. Gießer: Herr Dr. Ulshöfer hat von der Lust der Prioritätensetzung gesprochen. Ich muß für mich persönlich vom Zwang der Prioritätensetzung sprechen; denn für mich ist es ganz eindeutig so, daß ich Prioritäten setzen muß zugunsten des Religionsunterrichts und zuungunsten der Seelsorge. Das ist ganz eindeutig für mich eine Last. Ich habe mich sehr gefreut über den Bericht des Bildungsausschusses und wäre der Synode sehr dankbar, wenn der Antrag unter II der Emmendinger angenommen würde.

Synodaler Richter: Ich gehöre mit zu den Verfassern und Unterzeichnern des Emmendinger Antrags. Die Absicht, den Antrag der Synode zuzustellen, besteht ja schon seit einiger Zeit. Ich gehöre auch

mit zu denen, die in den Anfängen dieser Überlegungen ein Jahr lang zwei Klassen in den Real-schulen zu versorgen hatten, in denen nicht ein einziges Kind zu meiner Gemeinde gehörte.

Es befremdet mich sehr, daß permanent gesagt wird, das sei alles schon einmal dagewesen und es sei seitens der Synode schon alles einmal gesagt worden. Im Hintergrund steht dann etwa dies: Schaut euch das doch einmal an oder „besser“ an, was da schon früher dazu gesagt wurde. Ich meine, damit kann man die tieferen Fragen dieses Antrags permanent abblocken.

In diesem Zusammenhang beklage ich das perfektionistische Bemühen des Schulreferats unserer Landeskirche, jede nur mögliche Argumentation pro Religionsunterricht herauszufinden. Ich meine hier auch das uns zugestellte umfassende Schriftpaket zum Antrag. Alles deutet oft darauf hin, daß man hierüber nicht reden und den Status quo festhalten will. Ich sage „oft“, nicht immer, sicherlich nicht.

Ich erteile zur Zeit in drei Klassen der Grund- und Hauptschule je zwei Stunden Religionsunterricht und muß sagen, daß der mir zum größten Teil sogar Spaß macht.

(Zuruf: Lust!)

— Lust. Ich sehe auch eine besondere Notwendigkeit für den Religionsunterricht in der Schule; aber ich darf doch fragen — und das frage ich jetzt auch im Sinne von Dr. Gießer —, ob meine Zeit damit recht gewichtet ist, wenn zusammen mit vier Stunden Konfirmandenunterricht zwei volle Tage der Woche allein dem Unterricht zu dienen haben, und zwar dies in einer Stadtgemeinde mit großem Kreiskrankenhaus und einem der Pfarrei zugeordneten Altersheim mit 110 Betten. Solche Fragen haben andere auch. Die Unterzeichner werden im Begleitschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats mit „einigen Pfarrern“ sozusagen in die Emmendinger Minderheit gestellt. Tatsächlich sind es aber fast 50 % aller Gemeindepfarrer im Bezirk.

Uns kam es, liebe Schwestern und Brüder, in erster Linie darauf an, daß einmal nicht gleich abgeschmettert wird, sondern daß ein hörendes und verstehendes Ohr in Kirchenleitung und Synode da ist. Uns kam es nicht darauf an, den Religionsunterricht abzuschaffen — so etwas zu behaupten, wäre eine Unterstellung —, sondern uns kam es darauf an, daß wir unsere sogenannten Prioritäten wieder einmal überdenken und daß erlaubt wird, andere Prioritäten da oder dort zu setzen, und zwar offiziell erlaubt wird. Man hat immer schnell das Gefühl administeriell verordneter Reglementierung, wenn es um den Religionsunterricht geht, auch das Gefühl, vom Evangelischen Oberkirchenrat alleingelassen zu sein. Es gibt jetzt fast in allen Bezirken einen Schuldekan. Wer vertritt gleichermaßen den für den Gemeindepfarrer immer notwendiger werdenden Besuchsdienst? Sind hier nicht auch irgendwelche Beziehungen da zwischen leerer werdenden Kirchen — um nur ein Beispiel zu nennen — und dem in der Gemeinde nicht mehr präsenten Pfarrer?

(Beifall)

Also darum geht es jetzt in unserem Antrag, um ein hörendes Ohr und um ein bißchen mehr Herz,

nicht nur für die Kinder, sondern auch für das, was unsere Pfarrer in der badischen Landeskirche vielleicht in altbekannter Leier immer wieder sagen, aber sagen müssen. (Beifall)

Synodaler Dargatz: Ich gehöre mit zu den engagierten Pfarrern, die diese Frage aufgenommen haben, auch wenn ich nicht zum Kirchenbezirk Emmendingen gehöre. Ich habe das bereits bei der Visitation unseres Kirchenbezirks deutlich gemacht und mich auch da engagiert zu dieser Frage geäußert. Ich bin für die Präsenz des Pfarrers an der Schule; aber der Dienst sollte in einer zumutbaren Weise geschehen und hier, meine ich, müßte er noch flexibler gehandhabt werden. Das ging auch aus beiden Voten der Berichterstattung hervor.

Ich möchte noch zu einem anderen Punkt etwas sagen, der hier auch angeschnitten worden ist, nämlich zur Frage der Fortbildung. Ich weiß von vielen Kollegen, daß sie deswegen nicht an einer Fortbildung im Bereich des Engagements Schulunterricht teilnehmen, weil sie vor den Programm punkten in dem Fortbildungskatalog Angst haben, die sich mit gruppendiffamischen Methoden auseinandersetzen. Hier möchte ich die Kirchenleitung bitten, in Zukunft etwas stärker darauf zu achten und solche Dinge nicht mehr als Zwang für Pfarrer auszuschreiben, daß man das einfach übernehmen muß.

(Beifall)

Synodaler Leichle: Bei dem Gespräch über diesen Antrag hat sich ergeben, daß ich zu diesem Zeitpunkt der einzige Gemeindepfarrer im Bildungsausschuß gewesen bin. Ich habe die im Zusammenhang damit lautgewordene Kritik an den in diesem Beruf möglichen und oft genutzten Gelegenheiten gehört, vor Schwierigkeiten auszuweichen, etwa vor dem harten Geschäft des Religionsunterrichts oder der Jugendarbeit oder der Besuchsarbeit. Ich habe die Kritik gehört über mangelnde Zeiteinteilung der Pfarrer, über verpaßte Gelegenheiten, über oft mangelnden Willen und mangelnde Fähigkeit, Verantwortung zu delegieren. Für mich war das Salz in die ewig offene Wunde meines notorisch schlechten Gewissens als Gemeindepfarrer. Ich habe diese Kritik angenommen, zumal sie von meinen Mitsynoden geäußert wurde, die aus Liebe zur Kirche ihre Zeit und ihre Kraft auch hier zur Verfügung stellen. Das hat es mir verwehrt, darauf polemisch oder apologetisch zu reagieren.

Ich habe mich gefragt: Warum ist das so? Sicherlich ist es nicht nur die alte Wahrheit, daß allen Leuten recht getan, eine Kunst ist, die niemand kann. Das wird im Religionsunterricht sicherlich sehr deutlich. Aber seitdem ich Gemeindepfarrer bin, beschäftigt mich das und leide ich auch daran. Im Laufe der Jahre ist mir mit einem Erschrecken etwas klarer geworden, daß ich als Pfarrer — ich sage das jetzt sehr verkürzt — der Vertreter Gottes bin, ob ich das weiß oder nicht, ob ich das will oder nicht, auch für meine Gesprächspartner, auch für meine Kritiker. Gewiß ist das in der Regel ein unbewußter Vorgang. Es gibt dafür Belege aus der Seelsorgepraxis, auf die ich hier nicht eingehen kann. Ich kann nur so viel sagen, daß man oft nur schweigen kann über das, was man da hört. Aber

bedenken Sie nur einmal, ob nicht die Kirche und die Pfarrer Anlaufstellen und Gegenstand der Klagen über die Ungerechtigkeiten und Unvollkommenheiten des Lebens und der Welt sind. Dieser Anzug ist uns sicherlich zu groß. Dennoch werden wir ihn in aller Unvollkommenheit tragen müssen.

Es gibt für meine vorgetragene Meinung, glaube ich, zahlreiche Belege im Neuen Testament, etwa im zweiten Korintherbrief. Aber das wird trotz aller bisher erfolgten Bemühungen, etwa das Einmannsystem abzubauen — ich bin für diese Bemühungen dankbar —, dem Gemeindepfarrer niemand abnehmen können.

Mir scheint, daß letztlich diese Problematik hinter dem Antrag von Emmendingen steht. Es geht sicherlich auch immer um die praktischen Fragen von Organisation, von Prioritätensetzung und von Entlastung; aber das ist nicht der Kern des Problems. Aus diesem Grunde wollte ich eben diese Stellungnahme aus dem Schulreferat, die sich auf Praktikables oder Nichtpraktikables beschränkt, ergänzen; sie war mir in dieser Form zu wenig. Es geht letztlich darum, daß die Gemeinden und die Synode diese, wie ich glaube, geistliche Situation und oft auch Not der Pfarrer sehen und bereit sind, sie mit zu tragen durch Mitarbeit und ganz gewiß auch durch Kritik, aber mehr noch — das kommt bei Anträgen in der Synode und bei Antworten auf Anfragen zu kurz — durch das Gebet aus der Gemeinde. (Beifall)

Prälat Jutzler: Die Frage der Prioritäten, die jetzt immer wieder anklingt, ist meines Erachtens nicht lösbar von einem einzelnen her und auch nicht im Blick auf einen einzelnen. Denn der einzelne kann seine Prioritäten nur selten nach eigener Wahl durchsetzen, und es ist schlimm, wenn er sie allein erleidet. Prioritäten finden wir nur in der Wirklichkeit der Gemeinschaft des Leibes Christi. Wenn die verschiedenen Versuche, die hier angeregt werden, Nachlaß zu geben, besondere Lösungen zu finden, wirklich etwas abtragen sollen, dann muß Raum dafür sein, daß am jeweiligen Ort von denen, die dort miteinander arbeiten, die Lösung gemeinsam gesucht und gefunden wird. Wenn man zusammenhilft mit verschiedenen Gaben, die da sind, kommt man am weitesten.

Synodaler Krämer: Wenn es stimmt, was der Sprecher des Hauptausschusses sagte, daß der Zeiger auf der Lust-Last-Skala immer mehr zur Seite der Last neigt, wenn vom Religionsunterricht die Rede ist, und zwar deshalb — und hier kommt es mir auf die Begründung an —, weil hier ein Arbeitsfeld gesehen wird, das eine vergleichsweise geringere Bedeutung hat, oder weil hier ein Feld mit weniger Erfolgsergebnis ist, dann scheint mir das eine sehr gefährliche Fehleinschätzung dieses Aufgabengebietes zu sein.

Man kann auch nicht, wie das Herr Richter sagte, auf der einen Seite behaupten, wir wollen in der Schule präsent sein und auf der anderen Seite sagen, wir wollen keinen Religionsunterricht mehr geben. Über die Höhe läßt sich zwar streiten, aber es bleibt einfach zu sehen, daß dieses Arbeitsgebiet — das hat der Sprecher des Bildungsausschusses ja auch

noch einmal betont — eines der wichtigsten Aufgabengebiete ist, nicht das wichtigste, aber eines der wichtigsten. Das sollte man nicht in der Weise entleeren, wie es sich hier vom Antrag Emmendingen her auswirken müßte, sondern man muß die Verpflichtung sehen, auch und gerade wenn es eine Last ist.

Synodaler Waldemar Wendlandt: Ich habe bis gestern an der Synode nicht teilnehmen können. Ich bin dem Herrn Präsidenten dankbar dafür, daß er mir erlaubt hat, mit unserem Kirchenbezirk an einer Diasporafahrt nach Niederösterreich teilzunehmen. Wir hatten dort einen Gesprächsnachmittag mit den Amtsbrüdern. Ich war erstaunt, daß bei doch verschiedener Situation dieser Kirche die Probleme den unsrigen sehr ähnlich oder fast gleich sind. So kam gerade von den jüngeren Pfarrern dort auch die Klage über die zeitlich übermäßige Beanspruchung für den Religionsunterricht und die dadurch erzwungene Vernachlässigung der Einzelseelsorge und der Arbeit in den Gemeindegruppen. Der anwesende außerordentliche Oberkirchenrat —

(Heiterkeit und Zurufe)

— „außerordentlich“ deshalb, weil dieser Mann zugleich Gemeindepfarrer und Oberkirchenrat ist.

(Heiterkeit, Zurufe und Beifall)

Das hat in Österreich — so wurde uns erklärt — zwei Gründe. Einmal sind es natürlich finanzielle Gründe, man könne es sich nicht leisten, einen großen Stab von Oberkirchenräten zu haben, da man doch eine kleine arme Kirche sei. Zum zweiten ist das aber auch etwas gewollt. Hier hat man im Leitungsgremium einen Mann, der auch ganz praktisch in der Gemeinde steht. Dieser Oberkirchenrat sagte, er kenne das Problem nicht nur, sondern erlebe es mit; aber die Kirche könne hier im Augenblick keine Abhilfe schaffen, einmal, weil fast keine Lehrer für den Religionsunterricht zur Verfügung ständen, zum andern sei auch die Kirche darauf angewiesen, das Geld zu bekommen, da der Staat den Religionsunterricht vergüte. Beides sind Probleme, die bei uns nicht so ganz zutreffen.

Deshalb meine ich, es wäre gut, wenn wir bei uns das Pflichtstundendeputat viel flexibler handhaben würden. Ich glaube, es gibt sehr wenig, vielleicht gar keine Gemeindepfarrer, die ganz aus dem Religionsunterricht aussteigen wollen; aber sie möchten den Religionsunterricht so erteilen, daß er ihnen und vor allem auch den Schülern Lust bereitet. Dazu ist, glaube ich, manchmal eine Herabsetzung des Deputats nötig.

Synodaler Dr. Engelhardt: Eine kurze Bemerkung zu der schon viel angesprochenen Last. Wir müssen bedenken, daß diese Last, die der Pfarrer als Religionslehrer spürt, nicht nur eine spezifische Berufsnote des Pfarrers ist — das ist sie auch —, sondern daß es vor allen Dingen auch die ganz spezifische Berufsnote des Lehrers überhaupt ist. Sie ist bedingt — wir haben es in unserem Ausschuß auch kurz angesprochen — durch all das, was an Irritationen im Augenblick durch die Schulen geht, wie sich Schulen im einzelnen entwickelt haben. Auch Lehrer empfinden diese Not. Manche möchten am liebsten ganz aussteigen. Manche tun es sogar gegen bes-

seren Rat, weil sie dabei ja einiges aufs Spiel setzen. In diesem Zusammenhang — Herr Richter, das sage ich jetzt nicht leicht hin — kann es für einige Lehrer — das weiß ich — wirklich ein Stück indirekter Seelsorge sein, ohne daß man in das seelosgerliche Gespräch mit ihm eintreten muß, wenn sie sehen, daß diese Last der Schule auch zu einem Stück von den Pfarrern mitgetragen wird. Das war mit ein Gesichtspunkt bei den Überlegungen im Hauptausschuß.

Synodaler Werner König: Ich gebe zur Zeit 15 Stunden Religionsunterricht und vier Stunden Konfirmandenunterricht neben meinem Pfarramt.

(Beifall)

Auch ich habe in der Gemeindearbeit permanent ein schlechtes Gewissen, bin aber sicher, daß ich dieses schlechte Gewissen auch dann hätte, wenn ich keinen Religionsunterricht gäbe.

(Beifall)

Dieses schlechte Gewissen wird aber täglich dadurch getrostet, daß ich die Verzahnung zwischen Religionsunterricht und Gemeindearbeit erkenne. Die Arbeit in meiner Gemeinde, im Singkreis, in der Jugendarbeit geschieht vom Religionsunterricht her. Ich habe die Möglichkeit, Familiengottesdienste im Rahmen des geltenden Lehrplans vorzubereiten. Ich habe Kontakt mit Familien. Ich lese durch die Kinder die Schwierigkeiten der Familien kennen. Ich werde von Eltern in familiäre Situationen mit hineingezogen. Liebe Brüder, das ist doch Seelsorge im besten Sinne des Wortes, wenn ich diese Möglichkeit habe.

(Beifall)

Ich darf noch einmal auf meinen Kommentar zum Hauptbericht verweisen und möchte folgende Forderungen an den Gemeindepfarrer stellen. Erstens, der Religionsunterricht darf pädagogisch und fachdidaktisch dem anderen Unterricht nicht hinterherhinken. Das dürfte sicher sein. Da liegen die Sünden der Vergangenheit, wenn z.B. Gemeindepfarrer nicht bereit waren, sich auf diesem Gebiet weiter- oder fortzubilden. Zweitens, der Pfarrer wird als Religionslehrer auch als Pfarrer im Kollegium gefragt. Man darf also den Anforderungen des Kollegiums in der Schule nicht aus dem Wege gehen. Das heißt, ganz konkret ausgedrückt, der Pfarrer als Religionslehrer, der das Lehrzimmer nicht betritt, kann als Pfarrer im Kollegium gar nicht gefragt werden. Es wird also immer darauf ankommen, wie man bereit ist, in der Gemeinschaft des Kollegiums als Pfarrer präsent zu sein. Die Verknüpfung dieser drei Dinge — die Möglichkeit der Verzahnung mit der Gemeindearbeit, die Anforderung, die an den Pfarrer als Religionslehrer gestellt wird und die Möglichkeit, als Pfarrer im Kollegium präsent zu sein — eröffnet meiner Ansicht nach die Möglichkeit zur Seelsorge in ganz harten, in ganz konkreten Fällen, eröffnet auch Möglichkeiten, die den Pfarrer über sein „schlechtes Gewissen“ hinwegtrösten können.

(Beifall)

Synodaler Steyer: Ich habe Bemerkungen in vier Punkten.

Erstens. Es gibt mancherlei Gaben, siehe 1. Korinther 12, es gibt auch mancherlei Unfähigkeiten,

die nicht mit Böswilligkeit oder mangelnder Bereitschaft, sich aus-, fort- und weiterbilden zu lassen, zusammenhängen, sondern ganz einfach mit der Begabung. Ich würde keinem von Ihnen raten, sich ohne Begabung, ohne richtige Ausbildung, ohne intensive Fort- und Weiterbildung auf Dauer vor einen Chor zu stellen. Ich ziehe aus diesem Vergleich für mich die Konsequenz, daß ich es für schlecht halte, daß jeder, ganz gleichgültig, wie begabt er ist, sein Religionsstundendeputat herunterzuspulen hat, so gut oder so schlecht er es kann.

Zweitens. Ich halte den unter I.3 gemachten Vorschlag der Emmendinger für eine durchaus diskutable Grundlage für weitere Überlegungen, daß nicht nur die Gemeindegliederzahl berücksichtigt wird im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe des Religionsunterrichtsdeputats, sondern auch noch andere wichtige Dinge, ich persönlich rechne den Konfirmandenunterricht zu diesen anderen wichtigen Dingen.

Drittens. Man muß ja eines auf jeden Fall wissen. Wenn ich im Gespräch mit meinen eigenen Kindern richtig zugehört habe — und ich hoffe, ich habe das getan —, dann steht der Religionslehrer in dem gleichen Dilemma wie Fachlehrer überhaupt. Es ist das Religionslehrerproblem unter anderem das des Fachlehrers, der nur für eine Stunde oder zwei Stunden pro Woche in die betreffende Klasse kommt. Wenn dann gar noch die jeweilige Religionsstunde ungünstig liegt, sei es z.B. nach Turnen oder Textilem Werken oder in der sechsten Stunde — Sie können selber gerne noch weitere Möglichkeiten aufzählen —, dann haben Sie es automatisch schwieriger. Und Sie kommen mit dem, was Sie den Kindern nahebringen wollen, einfach nicht zu Stuhle.

Viertens. Da aber das Thema nach meiner Überzeugung tatsächlich ein Dauerbrenner ist, bitte ich herzlich darum, daß der Antrag unter II von der ganzen Synode positiv verbeschieden wird, daß je nach dem zugunsten dieses Antrags etwas anderes, auch Wichtiges vom Altestenrat zurückgestellt wird, damit dieses Thema wirklich zu einer schwerpunkt-mäßigen Behandlung in der Landessynode gelangt. Dann kommen ganz sicher auch solche Dinge, wie sie uns Herr Dargatz gezeigt hat, ausführlich zur Sprache: Fort- und Weiterbildung, Methodenstreit und so weiter.

(Beifall)

Synodaler Oskar Herrmann: Nach den vielen geistlichen Ausführungen möchte ich einmal etwas ganz Weltliches in diesem Stand der Diskussion einführen, vielleicht kann man es trotzdem hören. So weit ich sehe, hat jeder Beruf seine Last. Ich kenne keinen einzigen Beruf, in dem es lauter Dinge gibt, die Spaß und Freude machen.

(Beifall)

Insofern hat auch der Pfarrer Anteil an der Last der Welt und irgendwo in seinem Beruf auch ein paar Dinge, die ihn bedrücken, so wie auch andere von Dingen bedrückt werden. — Das ist das erste.

Das zweite: Wenn ich es richtig sehe, setzt jeder Pfarrer seine Prioritäten entsprechend seinen Gaben. Wenn man richtig herumschaut, wird ganz deutlich, daß jeder seine Spezialitäten hat. Das ist auch gut so. Es ist ja eine Realisierung seiner eigenen

Gaben und Möglichkeiten. Wir sollten doch nicht so tun, als ob wir in unserem Pfarramt nicht zu unseren Prioritäten und Spezialitäten kämen. Ich möchte behaupten, daß es wenige Berufe gibt, die so viel Freiheit haben wie der Pfarrerberuf.

(Beifall)

Er übertrifft in dieser Hinsicht jedenfalls weit den so viel gerühmten Spitzenberuf des Arztes.

Was ich bis jetzt gesagt habe, scheint allem zu widersprechen, was ein zukünftiger Prälat zu tun hat; aber ich glaube, Seelsorge besteht nicht nur im Streicheln, sondern auch in der Konfrontation mit Dingen, die einem zwar nicht gefallen, aber vielleicht doch nötig sind.

(Beifall)

Synodaler Schöfer: Ich möchte auf ein Phänomen aufmerksam machen, das sich mir bei unserer Besprechung im Bildungsausschuß ein weiteres Mal gezeigt hat, nämlich das Phänomen, daß in der Bewertung des Religionsunterrichts offenbar eine Scheidelinie verläuft zwischen den Laien oder den Weltkindern — um mit Oskar Herrmann zu sprechen — und den Pfarrern. Das ist durchgehend. Bei unserem Ausschuß war es wiederum so, daß die Laien in einer geschlossenen Weise dem Religionsunterricht hohe, wenn nicht höchste Priorität zuerkannten. Die Frage wäre: Woher kommt das? Das mag viele Gründe haben, aber offenbar auch den, daß die Laien als Eltern oder auch als Onkels oder Tanten oder auch als Lehrer oder wie auch immer sie in Berührung mit den unterrichtlichen Bemühungen unserer Pfarrer kommen, offenbar doch einen erheblich besseren, anderen Eindruck haben als die Pfarrer selbst; sonst könnte doch eine solche Geschlossenheit in der Höchstbewertung des Religionsunterrichts gar nicht zustande kommen. Vielleicht hilft es denjenigen unserer Brüder aus dem Gemeindepfarramt doch ein wenig, daß man die Begründung auch in diesem Punkt suchen kann.

Ich wollte im übrigen auch noch einmal darauf hinweisen, daß auch die Lehrer mit dem „muß“ fertig werden müssen, daß man einen Unterricht halten muß, auch wenn er einmal mißlingt. Nur, die Lehrer haben nicht die Möglichkeit, auf ein anderes Arbeitsgebiet auszuweichen, indem sie etwa sagen, wir machen keinen Unterricht mehr, wir machen in Zukunft nur noch Seelsorge an den Schülern. Die Lehrer müssen dann dabei bleiben und müssen das ertragen. Ich meine, bis zu einem gewissen Grade könnte das auch für Gemeindepfarrer, die sich mit dem Religionsunterricht schwertun, eine kleine Hilfe sein.

(Beifall)

Synodaler Ludwig: Ich möchte zu den Anträgen des Bildungsausschusses zurückkehren. Mir scheint die Aufgliederung in vier Einzelpunkte sehr sinnvoll zu sein. Ich möchte das durch eine Beobachtung unterstützen. Daß der Religionsunterricht eine Last ist, ist kein Argument, sondern eine Begleiterscheinung, wie das bei jedem Arbeitsgebiet der Fall ist. Ich habe sehr viel mit Predigtausbildung zu tun gehabt, auch mit Leuten, die schon zwanzig Jahre bei der Tätigkeit der Predigt festgehalten sind, und ich glaube sagen zu können, daß die Predigt in ähnlicher Weise eine Riesenbelastung eines Pfarrers

ist und daß viele darunter leiden. Aber es steht wohl außer Frage, daß deswegen nicht diskutiert werden kann, ob man jetzt nicht mehr predigen soll. Genauso steht das bei Besuchen. Auch da habe ich Seminare mitgemacht und weiß, unter welchem Leidensdruck mancher steht, Besuche machen zu müssen, weil das plötzlich eine Weise der Kontaktfähigkeit in ihm anspricht, die er einfach nicht erfüllen kann. Sie suchen dann in der Historie. Es gibt ja Beispiele vieler großer Seelsorger, die nie einen Hausbesuch gemacht haben, etwa Wilhelm Löhe. Irgendwie versucht man ja, mit der Last umzugehen und zu leben.

Ich glaube allerdings, daß der Religionsunterricht, so wie er jetzt gehandhabt wird, einen Unterschied zu allen anderen Arbeitsgebieten eines Pfarrers aufweist. Überall woanders kann sich ein Pfarrer auf das berufen, was Prälat Jutzler vorhin gesagt hat, er kann nämlich versuchen, mit den Kollegen irgend einen Weg der Arbeitserleichterung zu finden, etwa bei Predigt durch Predigtringtausch oder bei der Seelsorge durch engagierte Gemeindeglieder wie bei der Jugendarbeit oder im Konfirmandenunterricht. Überall stehen ihm Möglichkeiten der brüderlichen Hilfe offen. Beim Religionsunterricht ist das viel schwerer. Ich möchte auf eine Chance hinweisen. Es gibt da auch die Unterstützung durch die Lehrer, mit denen zusammen man in einer Klasse arbeitet. Ich glaube, daß das zu wenig genutzt und zu wenig gesehen wird, daß das ein eigenes Arbeitsgebiet ist, das genauso der Seelsorge bedarf wie die Gemeinde.

Was schwierig ist, ist das Pflichtdeputat von sechs Stunden. Da ist eine absolute Grenze gesetzt.

(Zuruf: Acht Stunden!)

— Von acht oder sechs; das ist gestaffelt. Es ist die Frage, ob da nicht eine Möglichkeit besteht, denn ich kenne viele Kollegen, die so sehr unter der Last leiden, daß sie die Gemeindearbeit, in der sie charismatisch begabt sind, nicht in entsprechendem Maße wahrnehmen können.

Ich bitte also um Unterstützung des zweiten Punktes, daß der Oberkirchenrat gebeten wird, neue Wege zu finden, in Einzelfällen auf die Person zugeschnitten und nicht allgemein mit neuen Grundsätzen, eine Deputatsermäßigung irgendwie zu erwägen. Mir scheint das im Blick auf das, was uns in der Diskussion noch einmal vor Augen geführt worden ist, der einzige richtige Weg zu sein.

Oberkirchenrat Baschang: Ich meine, wir müßten in der Diskussion sehr aufpassen, daß wir denen, die ein neues Nachdenken über die Prioritäten im täglichen Dienst — teilweise auch mit großer Vehemenz und Leidenschaft — fordern, nicht unterstellen, sie wollten sich einfach aus der Schule zurückziehen.

(Beifall)

Das wird so ja eigentlich von niemand gefordert. Man sollte sehen, daß die Bereitschaft, auch diese Last zu tragen, doch zweifelsohne vorhanden ist. Nur wird der Religionsunterricht in der ganzen Bandbreite der pfarramtlichen Dienste von den Pfarrern als der einzige Bereich erlebt, der quantifiziert reglementiert ist. Quantifiziert reglementiert sind auch die Gottesdienste; es gibt eben 52 Sonntage

im Jahr und so ein paar Feiertage dazu; da muß er; und dann gibt es die Empfehlung des freien Sonntags im Monat usw. (Zurufe)

Das alles erlebt der Pfarrer aber nicht als von anderen reglementiert, sondern das ist halt so und wird akzeptiert. Beim Religionsunterricht ist es anders. Ich glaube, das ist ein Punkt, der da Not macht. Darum legt es sich bei denen, die darüber nachdenken, nahe zu empfehlen, etwa den Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht miteinander zu verrechnen unter Erhöhung eines Pflichtdeputats.

Es kommt noch etwas anderes hinzu. Wir haben inzwischen die Arbeitszeiten aller Mitarbeitergruppen im kirchlichen Dienst sehr präzise geregelt. Ich meine, das war gut so. Die Gruppe, bei der es überhaupt nicht geregelt ist, ist die Gruppe der Gemeindepfarrer. Es ist zweifelsohne so, daß niemand anderes so weit über die sonst in dieser Gesellschaft üblichen Arbeitszeit hinaus — wenn man den Durchschnitt der gesamten arbeitenden Bevölkerung nimmt — belastet und überlastet ist wie die Gemeindepfarrer. Ich kenne jedenfalls in unserer Kirche keine Berufsgruppe, die quantitativ so belastet ist wie die Berufsgruppe der Gemeindepfarrer. Das muß man einmal sehen und aussprechen und muß das verstehen im Verhältnis zu denen, die in der Kirche längst die 42-Stunden-Woche haben; das weckt natürlich bei nicht wenigen Gemeindepfarrern gelegentlich verstehbare Neidgefühle.

Noch etwas Drittes. Wenn man die Analyse von Herrn Schöfer bejaht — ich tue es —, daß interessanterweise gerade Eltern, Paten, Älteste usw. — also solche jedenfalls, die nicht Religionsunterricht erteilen — so hohe Erwartungen an den Religionsunterricht haben, dann muß man sich fragen, ob diese hohen Erwartungen für diejenigen, die den Religionsunterricht erteilen, überhaupt hilfreich sind. Was soll denn der Religionsunterricht nicht alles leisten! Er soll im Grunde genommen all das leisten, was Predigt, Erziehung im Elternhaus, Patenamt, sonstige Gemeindearbeit, Volksmission seit 50 Jahren nicht mehr leisten, nämlich das Evangelium ganz und gar unter das Volk zu bringen und dort glaubenswckend zu verkündigen. Diese hohen Erwartungen werden von den Pfarrern als Übererwartungen an ihre Arbeit in der Schule erlebt. Im Alltag merken sie, daß sie den Erwartungen in diesem Umfang gar nicht entsprechen können. Was wir als Begründung für die Arbeit der Gemeindepfarrer in der Schule formulieren, wird ihnen damit zu einer Last und hilft ihnen nicht.

Ich meine, wir sollten diese Umstände respektieren. Es soll über Prioritäten diskutiert werden! Aber es will von denen, die diese Diskussion fordern, keiner ernsthaft defaitistisch das Feld der Schule räumen. (Beifall)

Synodaler **Renner**: Die Eingabe hat einen ganz konkreten Anlaß, und zwar liegt er darin, daß durch die Schul- und Gemeindereform die Gemeindepfarrer in Klassen unterrichten sollen, wo nicht ein einziges Kind aus ihrer Gemeinde ist. Das müßte man im Auge behalten.

Ein zweiter Grund ist der, daß der Religionsunterricht auch in die allgemeine Sucht hineinge-

ratet ist, möglichst schnell und einfach sichtbare Erfolge zu erzielen, eine Sucht, die der Pädagogik überhaupt widerspricht. Wenn man gar nicht Geduld haben und warten kann, bis das aufgeht, was gesät ist, braucht man gar nicht erst anzufangen.

Synodaler **Bayer**: Ich hörte heute wie immer die Klagen vieler Pfarrer über die unerträgliche Belastung, vor allem durch Religionsunterricht. Ich darf doch noch einmal darauf hinweisen, daß hier viele Laien sind, die daneben Älteste, Mitglieder des Kirchengemeinderats, des Bezirkssynoden und einiger Verwaltungsräte und anderer kirchlicher Gremien sind und dort u. a. auch noch Amtsträger sind, die auch eine lange Arbeitswoche haben. Das sind die Laien, die von den selben Pfarrern als solche bezeichnet werden, die zu viele „Sechs-Amter-Tropfen“ trinken.

(Heiterkeit)

Ich trinke solche ganz gern. Ich will die Pfarrer, wenn heute nichts Besseres herauskommt, damit trösten, daß ihre durchschnittliche Lebenserwartung immer noch um zehn Jahre höher liegt als die der Richter.

(Heiterkeit und Beifall)

Synodaler **Marquardt**: Erlauben Sie mir nur ein kurzes Wort als Vater von sieben Kindern. Es ist eine wunderbare Sache, wenn die Kinder nach Hause kommen und begeistert vom Religionsunterricht erzählen. Man hat den Eindruck, das gibt ihnen wirklich etwas mit fürs Leben. Umgekehrt ist es furchtbar belämmert und für einen Pfarrer natürlich erst recht niederdrückend, wenn die Kinder sagen: „Oh, heute haben wir wieder Religionsunterricht, das ist stinklangweilig.“ Also ich glaube schon, daß für die Entwicklung eines jungen Menschen ein Religionsunterricht von einer eminenten Bedeutung ist. Ich muß sagen, mir persönlich ist es so gegangen, daß ich, aus einem unchristlichen Elternhaus stammend, durch den wunderbaren Religionsunterricht an der Grundschule ganz entscheidend geprägt worden bin. Deswegen ist es wirklich so, wie Bruder Schöfer sagte: wenn man die Sache von der Seite der Eltern aus anschaut, dann legt man großen Wert darauf, daß der Religionsunterricht nicht nur in guten Händen liegt, sondern nach Möglichkeit auch von den Pfarrern in guter Weise geleistet wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Am Ende meiner Rednerliste steht Herr Oberkirchenrat Dr. Walther.

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Die Fülle der hier angesprochenen Aspekte und Fragen würde es notwendig machen, ein ausführliches Referat zu halten. Das will ich aber hier selbstverständlich nicht tun. Ich möchte sozusagen zwei Blöcke herausgreifen aus der Vielgestaltigkeit der hier vorgetragenen Argumente und Sichtweisen, einmal zur Frage des konkreten Antrags von Emmendingen und dann noch einige Anmerkungen zum Grundsätzlichen.

Zu den konkreten Bitten des Kirchenbezirks Emmendingen folgendes.

Erstens. Die Frage der Entlastungen. Wir haben in den vergangenen Jahren — in der Stellungnahme kommt das auch sehr deutlich zum Ausdruck — eine Fülle von Anträgen auf Deputatsnachlässe bekommen. Diese Anträge werden immer gemeinsam von Personalreferat und Schulreferat, eventuell

auch vom Kollegium entschieden, wobei nicht nur formal und schematisch die Gemeindemitgliederzahl eine Rolle spielt, sondern selbstverständlich immer auch die Situation des betreffenden Pfarrers und die besondere Situation in der Gemeinde mitberücksichtigt werden. Das hat dazu geführt, daß wir im Augenblick — im Durchschnitt auf unsere Pfarrer umgerechnet — bereits einen Deputatsnachlaß von einer Stunde haben.

Sie sehen, daß wir die Flexibilität, die von der Synode erbeten wurde, auch praktizieren. Das hat sogar dazu geführt, was sich nun ganz an der Grenze des Gesetzes bewegt, daß derzeit 38 Gemeindepfarrer bei uns heute aus persönlichen Gründen oder aus Gründen, die in den besonderen Gemeindeaufgaben liegen, vom Religionsunterricht völlig freigestellt sind.

Zweitens. Etwas betroffen war ich von der Äußerung, daß der Eindruck entstehen könnte, als würde der Evangelische Oberkirchenrat die Situation der Gemeindepfarrer im Religionsunterricht falsch beurteilen oder die Probleme nicht kennen. Das ist wahrlich nicht der Fall. In all den unzähligen Gesprächen, die wir gerade vom Schulreferat aus mit Gemeindepfarrern führen, werden diese Fragen ständig erörtert, und zwar sehr konkret. Ich darf, weil gerade die Klassen sieben bis neun angeprochen werden, auf ein Modell hinweisen, das in der vergangenen Woche vom Kirchenbezirk Karlsruhe auf meinen Schreibtisch kam. Da wird der Vorschlag gemacht, daß Gemeindepfarrer, die in den Klassen sieben bis neun unterrichten, im Rahmen ihres Deputats jeweils in besonderen Fortbildungsveranstaltungen gemeinsam mit dem Religionspädagogischen Institut auf diese Stunden vorbereitet werden sollen und daß die Pfarrer, die in diesen schwierigen Klassen Unterricht erteilen, als Entschädigung eine Deputatsermäßigung bekommen, weil die Anforderungen in diesen Klassen eben besonders hoch sind.

Sie sehen, daß wir — nicht nur durch Fortbildungsveranstaltungen, die leider Gottes von Gemeindepfarrern auch nicht so angenommen werden, wie wir es uns vorgestellt haben — hier doch alles versuchen, den Gemeindepfarrern Hilfen zu geben, und daß wir die Probleme wahrhaftig nicht auf die leichte Schulter nehmen. Das bitte ich Sie einfach auch zur Kenntnis zu nehmen.

Was nun die Deputatsverkürzung grundsätzlicher Art anlangt, so geht es, glaube ich, im Augenblick nicht darum, das Gesetz zu ändern, sondern es kann nur darum gehen, wie wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen versuchen können, noch weiter flexibel zu verfahren. Ich habe Ihnen die Statistik über die Entwicklung der Schülerzahlen bei uns mit den ganz steil abfallenden Kurven beigelegt, eine Statistik, die auf der einen Seite erschütternd ist, aber auf der anderen Seite Auswirkungen für die Zukunft des Unterrichts generell und insbesondere des Religionsunterrichts in sich schließt. Das bedeutet, daß wir bereits im Augenblick — und daran partizipieren auch die Gemeindepfarrer — eine gewisse Entlastung haben, weil die Durchschnittszahl der einzelnen Klassen in der Grund-

schule bereits zurückgegangen ist. Daß das zu einem weiteren Absinken des Bedarfs führen wird, ist eine Selbstverständlichkeit. Ich kann mir vorstellen, daß innerhalb von zwei Jahren eine generelle Verkürzung des Deputats durchaus verwirklicht werden kann, nachdem wir die Flexibilität bis dahin bereits so erweitert haben, daß diese zwei Stunden im Durchschnitt sowieso vorliegen könnten.

Mit einiger Sorge würde ich jenes Argument aufnehmen, das einem allzu starken Parochialismus entsprechen könnte. Wenn Pfarrer sagen, ich erteile zwei Stunden Religionsunterricht in einer Klasse, wo nicht ein einziges Kind dieser Schule zu meiner Gemeinde gehört, dann meine ich, es geht vor allem darum, daß hier Kinder sitzen, die einen Anspruch darauf haben, „im christlichen Glauben unterwiesen“ zu werden, wie es heißt. Ob sie nun zufälligerweise in meiner Gemeinde wohnen, sollte doch wohl von sekundärer Bedeutung sein.

Drittens. Was die allgemeine Situation des Religionsunterrichts anlangt — man muß ja immer den Hintergrund mitsehen — so meine ich, daß die Bemühungen der letzten Jahre mit Lehrplänen, Arbeitshilfen, Schulbüchern usw. eine ganz wesentliche Verbesserung erbracht haben, an der auch die Gemeindepfarrer wesentlich Anteil haben.

Ich will das nur an einem Punkt deutlich machen. Wir haben in diesem Abitur einen Prozentsatz von 28,7 % der evangelischen Schüler, die Religionslehre als Prüfungsfach im Abitur gewählt haben. Im Oberschulamtsbereich Stuttgart sind es 2505 Abiturienten von 8707. Wir haben damit gerechnet, daß bestenfalls etwa 10 % Religionslehre wählen würden; nein, es waren an die 30 %, und das unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Punkte, die die Abiturienten in Religionslehre bekommen, im Durchschnitt nicht höher, sondern niedriger sind als in anderen Fächern. Dahinter steckt ein echtes Interesse am Religionsunterricht. Ich glaube, daß wir schon längst aus der Talsohle Mitte der siebziger Jahre herausgekommen sind. Es wird mir auch immer wieder von Gemeindepfarrern gesagt, daß sich die Unterrichtssituation wesentlich zu verbessern scheint.

Noch ein Punkt zu diesem Abschnitt. Unlängst sprach mich ein Gemeindepfarrer darauf an — wir kamen auf die Vorbereitung für den Religionsunterricht zu sprechen — und sagte mir, er müsse sich für sechs Stunden Unterricht mindestens sechs bis acht Stunden vorbereiten. Das entspricht durchaus einer sachgemäßen Vorbereitungszeit. Aber er fuhr fort und sagte, daß er diese sechs Stunden Vorbereitungszeit zugleich als Vorbereitungszeit für Predigt, für Jugendarbeit, für Konfirmandenunterricht betrachte, weil er hier in Gedankengänge pädagogisch-didaktischer Art hineinkomme, ohne die er sich überhaupt nicht vorstellen könne, daß er eine anschauliche Predigt halten könne. Ich glaube, das muß man auch mit sehen. Was sicherlich als Last auf der einen Seite erscheint, wird sich ganz gewiß auf der anderen Seite positiv für die Gemeindearbeit im allgemeinen auswirken.

Ich habe vor wenigen Tagen die Zahl bekommen, daß bei uns in der badischen Landeskirche in die-

sem Jahr 112 Schüler im Leistungskurs Religion das Abitur ablegen, das heißt diese 112 Schüler haben zwei Jahre hindurch pro Woche fünf Stunden Religionsunterricht gehabt und machen nun das Abitur mit Religionslehre als einem der beiden Leistungsfächer.

Lassen Sie mich zum Grundsätzlichen doch noch einige wenige Dinge sagen. Es ist ganz selbstverständlich — und ich bin darüber keinesfalls böse —, daß der Schulreferent und daß das Schulreferat mit am stärksten von den Aufgaben her, die uns gestellt sind, in jenem Raum Kirche repräsentieren müssen, der nicht unbedingt mit den Grenzen dessen zusammenfällt, was wir als Kirchen verstehen. Aber gerade diese Aufgabe halte ich für ganz besonders wichtig in unserer heutigen allgemein-kirchlichen Situation. Wir haben — so sehe ich es jedenfalls heute — eine ganz hohe Mitverantwortung für das, was außerhalb der Kirchenmauern in unserer Gesellschaft geschieht, und hier insbesondere eine kirchliche Mitverantwortung für Schule, für Schüler, für Eltern, für die Bildungspolitik, für die Erziehungsfragen. Mitverantwortung wahrzunehmen heißt aber zugleich, berechtigt zu sein, auch dort mitwirken zu können, wo die wichtigen Entscheidungen im Blick auf Erziehung und Bildung fallen. Aus einer Distanz heraus kann ich nicht Mitverantwortung übernehmen.

Es war hier in dieser Synodaltagung schon mehrfach — auch im Zusammenhang mit BfA und ERK — die Rede von der Versuchlichkeit, von der Versuchung für die Kirche, sich vom Staat, von staatlichen Gesetzen abhängig zu machen. Ich sehe diese Gefahr sehr wohl; aber ich möchte auch bitten, die andere Seite zu sehen, nämlich die Versuchlichkeit, die Versuchung für uns zum Rückzug aus dieser Mitverantwortung, weil wir uns vielleicht in den kirchlichen Mauern wohler fühlen; aber gerade diese Aufgabe haben wir meines Erachtens nicht, sondern wir haben dann auch die Lasten der Mitverantwortung zu übernehmen.

Ich darf auch aus langjährigen Erfahrungen im Umgang mit Lehrern sagen, daß der Religionsunterricht eben deshalb, weil er im Raum der Schule, der „ungeliebten Schule“, heute angesiedelt ist, sicherlich für sehr viele eine ganz, ganz schwere Last darstellt. Mitverantwortung für Schule heißt aber nicht, bedeutende Entschließungen von Synoden zu verabschieden oder Bischofsworte zur Situation der Schule zu sprechen, sondern heißt, in den kleinen Schritten Mitverantwortung zu übernehmen. Ich denke gerade an ein Fernsehinterview mit Mutter Theresa, das unlängst ausgestrahlt wurde, wo gesagt wurde: Ich halte nichts von den großen Lösungen, sondern von den kleinen Schritten, die durch den Dreck führen. — Dort stehen wir, glaube ich, als Christen und haben unsere Verantwortung gerade in der so schwierigen Situation der Schule heute wahrzunehmen. Wenn wir uns dort zurückziehen, geschieht genau das, was wir nicht wollen, daß Staat und Kirche hier wie zwei Blöcke nebeneinander stehen, wo doch in Wahrheit — und ich erinnere an das, was Herr Kultusminister Herzog hier am Montag sagte — beide praktisch durch uns

als Personen hindurchgehen; und wir können nicht mehr sagen: Der dort im Staat, im Ministerium, im Oberschulamt! Er ist ja genauso Christ und Staatsbürger wie wir und nimmt dort — wie wir als Christen und als Staatsbürger — Mitverantwortung wahr.

Wir haben heute im Religionsunterricht Freiräume zur Verfügung, wie sie sich andere nur erträumen können. Wir haben die Möglichkeit — und der Staat ist dankbar und fordert uns dazu auf —, im Religionsunterricht Bekenntnis laut werden zu lassen, wieder zu singen, Gebete zu lernen. Wir haben die Freiheit, Schulgottesdienste zu gestalten. Und wer anders als ein Gemeindepfarrer könnte diese Aufgabe am besten übernehmen! Diese Freiräume auszufüllen ist doch eine missionarische Aufgabe, die jeder Gemeindepfarrer in Angriff nehmen sollte; selbstverständlich ist das mit Last verbunden, aber doch auch mit Freude. Erst vor kurzem sagte mir in der DDR ein Gemeindepfarrer, er habe den Eindruck, daß ohne den schulischen Religionsunterricht in der DDR volkskirchliche Strukturen auf Dauer nicht aufrechterhalten werden könnten. Wir haben diese Strukturen, wir haben diese Freiräume, wir sollten diese Chancen, die uns hier gegeben sind, auch wirklich nützen.

Wir haben doch auch eine seelsorgerliche Aufgabe an den Lehrerkollegien. Es bedrückt mich immer wieder, von Schulleitungen oder auch von Oberschulämtern zu hören, daß manche Gemeindepfarrer offensichtlich den Religionsunterricht in der Schule nicht benutzen, auch die Kontakte zu Lehrerkollegien im Lehrerzimmer und mit den Schulleitungen herzustellen. Wenn wir einen Religionsunterricht heute in unserer Landeskirche haben — und ich glaube, wir können sogar einigermaßen stolz darauf sein, eine solche kirchengebundene Konzeption zu haben, wie wir sie haben —, dann vor allem auch deshalb, weil ständig auch der Gemeindepfarrer Religionsunterricht mit gestaltet. Sie sehen dieses Profil erst richtig, wenn Sie es aus dem Hintergrund anderer Landeskirchen betrachten, etwa in Hamburg, etwa in Bremen, wo Gemeindepfarrer nicht mehr im Raum der Schule tätig sind und wo die Konzeption ganz von selbst nach eigenen Gesetzen in einen Unterricht einmündete, der sich fast nur noch von der Schule her begründet sieht und damit auch die inhaltliche kirchliche Bindung verlieren muß.

Zum Schluß noch folgendes zu dem, was Herr Baschang soeben bereits angesprochen hat. Wir werden ja über die Prioritätensetzung im Raum des Pfarramtes für den Pfarrer zu reden haben. Heute nachmittag findet wieder eine Sitzung dieser Kommission statt; später muß dann darüber entschieden werden, welche Bedeutung dem Religionsunterricht auch des Gemeindepfarrers beigemessen werden muß. Da sind also Predigt, Konfirmandenunterricht, Kasualien, Bibelarbeit, Religionsunterricht, Christenlehre, theologische Gespräche, Gemeindeseminare, ein Seitenlanger Katalog von Aufgaben, die der Gemeindepfarrer wahrnimmt, worin man nun aber selbstverständlich Prioritäten setzen muß.

Lassen Sie mich noch einen letzten Satz sagen.

Wir sind als Kirchenleitung, als Evangelischer Oberkirchenrat — und das möchte ich jetzt mit allem Nachdruck unterstreichen — allen denjenigen ausgesprochen dankbar, die, unter den Belastungen eines Gemeindepfarramts stehend, trotzdem die Aufgaben im Religionsunterricht gewissenhaft wahrnehmen, vor allen Dingen auch den sehr vielen älteren Gemeindepfarrern, die diese Aufgabe mit einem Eros, mit einem inneren Engagement wahrnehmen und die echte Verkündigung im Religionsunterricht leisten in den Strukturen des sachgemäßen schulischen Unterrichtens.

Ich möchte doch sehr, sehr darum bitten, daß man diese Last, die den Gemeindepfarrern auferlegt ist, auch als die ganz, ganz große Chance sieht — gerade im Missionarischen Jahr —, daß wir an den Kindern, die sonst nirgendwo mehr dem Angebot des Evangeliums begegnen — weder zu Hause noch im Kindergarten noch sonst irgendwo —, die in der Schule oft genug die ersten Begegnungen mit den elementaren Grundlagen unseres Glaubens haben, die — etwa in den Großstädten — in den Schulen überhaupt zum erstenmal dem Namen Jesu begegnen, daß wir an diesen Kindern, ob sie zu unserer Gemeinde gehören oder nicht, eine ganz wichtige missionarische Aufgabe haben, die mit Last verbunden ist, uns aber doch auch Freude machen kann.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Ulshöfer, wünschen Sie noch eine Erklärung als Berichterstatter abzugeben?

Synodaler Dr. Ulshöfer, Berichterstatter: Die Diskussion bestätigt meinen Eindruck, daß es bei vielen Synoden an Einfühlungsvermögen fehlt. Wir Pfarrer müssen es verstehen, wenn Eltern sagen: Geht um Gottes willen nicht aus dem Religionsunterricht heraus und schneidet ihn auch nicht auf ein Minimum zusammen. Das sind die Sorgen von Eltern. Darüber dürfen wir Pfarrer uns nicht hinwegsetzen und dürfen nicht sagen: Ihr versteht uns ja bloß nicht in unserer Last.

Ich möchte aber auch — das ist schon gesagt worden — die anderen, die Eltern bitten, die Anliegen der Pfarrer auch nicht so leicht damit abzutun: Ihr seid belastbar von dem Lustprinzip und wollt euch da aus schwierigen Situationen heraushalten. Die Eltern sollten sehen, daß es wirklich, wie ich vorhin im Bericht gesagt habe, für die Pfarrer missionarische Last ist, weil sie sagen, es gibt so viele andere Möglichkeiten — in wachsendem Maße andere Möglichkeiten —, diesen Auftrag Christi auch außerhalb des Religionsunterrichts zu erfüllen. Man sollte diese Last der Prioritätenfindung dem Pfarrer, der eben, wie Herr Oberkirchenrat Baschang auch gesagt hat, zumindest in der Kirche der Berufsstand ist, der stundenmäßig ziemlich strapaziert ist, abnehmen; man sollte ihm abnehmen, daß er da in echten Konflikten ist. Eltern und Pfarrer müssen sich gegenseitig verstehen lernen und sich nicht gegenseitig geringe Motive unterschieben.

(Beifall)

Synodaler Wolfgang Wenz, Berichterstatter: Ich bin im Sinne von Herrn Dr. Ulshöfer auch ein wenig darüber betrübt, daß aus vielen Voten nicht ganz

das Verständnis für die Problematik zum Ausdruck gekommen ist. Ich meine, es kann gar nicht darum gehen, daß sich Gemeindepfarrer aus diesem Dienst des Religionsunterrichts zurückziehen wollen, sondern es geht einfach darum, daß die notwendigen Voraussetzungen, diesen Unterricht vollgültig leisten zu können, nicht recht im Blickwinkel sind, und zwar sowohl während der Ausbildung als auch während der zusätzlich angebotenen Fortbildungstagungen, die für die ganze Situation des Pfarrers einfach zu spät kommen.

Ich meine, daß eine grundsätzliche Diskussion noch einmal die Befindlichkeit dieser Pfarrer analysieren und sehr deutlich herausarbeiten sollte, was es bedeutet, den kirchlichen Auftrag umzusetzen, dort genau diese Bedingungen neu zu beschreiben, um den Pfarrern und auch dem Bewußtsein in der Gemeinde eine bessere Hilfestellung zu geben.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Aussprache, nachdem die Berichterstatter noch einmal das Wort hatten, und komme zur Abstimmung.

Die Begehren der beiden Ausschüsse stimmen im wesentlichen überein. Ich stelle als ersten Punkt die Empfehlung des Bildungsausschusses zur Abstimmung:

Die Landessynode sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit, den in der Vorlage unter I formulierten Antrag auf Neuregelung des Religionsstundendeputats für Gemeindepfarrer zu entsprechen.

Wer kann dem nicht zustimmen? Niemand — Enthaltungen, bitte? — Elf Enthaltungen. Die Empfehlung ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Feststellungen und die Empfehlung des Hauptausschusses:

Die Synode möge den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, die in den Punkten I 2 bis I 4 der Vorlage erbetenen, schon teilweise erfolgenden Maßnahmen weiterhin zu berücksichtigen und in eventuell beantragten Deputatsnachlässen flexibel zu verfahren. Zu den Punkten I 1 und I 5 wird auf die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats verwiesen.

Wer kann dieser Ansicht des Hauptausschusses die Stimme nicht geben? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmig gebilligt.

Wir kommen jetzt zu folgendem Punkt des Bildungsausschusses:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zu prüfen, inwieweit durch die Tatsache des Rückgangs der Schülerzahl und durch die vermehrte Verfügbarkeit von Lehrern mit Vocatio eine Reduzierung des Pflichtdeputats für Gemeindepfarrer ermöglicht werden kann.

Wer ist mit diesem Hinweis des Bildungsausschusses nicht einverstanden? — Eine Gegenstimme.

(Zuruf: Wieso „Hinweis“?)

— Es handelt sich um eine Bitte zur Überprüfung; denn der Rückgang der Schülerzahl ist ja nicht überall gleich, auch nicht die Zahl der Lehrer mit Vocatio. Der Deputatsnachlaß ist ja bereits in dem Punkt vorher beschlossen worden. —

Wer enthält sich? — Keine Enthaltung, aber eine Gegenstimme, somit angenommen.

Letzter Punkt ist die Bitte um eine Grundsatztagung der Landessynode zum Thema Kirchengemeinde und Religionsunterricht; sie ist an den Ältestenrat weiterzugeben. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltungen, bitte? — Drei Enthaltungen, im übrigen angenommen.

(Zuruf: Ist nicht noch über einen vierten Punkt abzustimmen, daß die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat bittet, in besonderen Problemfällen des Religionsunterrichts über das bisherige Maß hinaus, insbesondere der Gemeindepfarrer, entlastende Maßnahmen zu treffen?)

— Das haben wir im Grunde schon mit drin; das ist mit der Abstimmung über die Empfehlung des Hauptausschusses erfaßt und somit erledigt.

(Zustimmung)

Wir kommen zu

III 3

Eingabe der Studentengruppe an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen in Reutlingen vom 28. 1. 1980 zur „Weltkonferenz über Glaube, Wissenschaft und die Zukunft“ in Boston

Für den Bildungsausschuß gibt den Bericht der Konsynodale Hecker.

Synodaler Hecker, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Ich berichte für den Bildungsausschuß. Der Hauptausschuß hat sich unserem Bericht angeschlossen; ich werde das im folgenden nicht mehr besonders hervorheben.

Mein Bericht betrifft die Aussprache des Bildungsausschusses zur Eingabe 4/6 der Studentengruppe der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen über die Texte von der Weltkonferenz des Ökumenischen Rates der Kirchen über Glaube, Wissenschaft und die Zukunft in Boston 1979.

Der Ausschuß war der Meinung, daß die wesentlichen Texte, veröffentlicht in drei Nummern der epd-Dokumentationen (Nr. 36/79, 38/79 und 40/79) sehr wertvolle Beiträge zur Frage des Verhältnisses von Theologie und Naturwissenschaften enthält und durch international bekannte Experten die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Ökologie, der Energiepolitik, der Revolution in der biologischen Forschung und der Genmanipulation in verständlicher Weise beschrieben wurden. Besonders ist zu verweisen auf das Grundsatzreferat von Philipp Potter, in dem er die Rolle der Technik in einer gerechten, partizipatorischen, verantwortbaren und überlebensfähigen Gesellschaft darstellt und das Konzept von Natur, Mensch und Gott in ökologischer Sicht, das der Australier Charles Birch einem auch bei uns in der Theologie immer noch vorherrschenden Bild gegenüberstellt, das den Menschen und die Natur auseinanderreißt. Gerade in der ökumenischen Weite der Diskussion von 440 Naturwissenschaftlern, Technikern, Unternehmern, Gewerkschaftern, Politikern und Theologen liegt ihre Bedeutung für uns. Die Texte verdienen gewiß eine

größere Beachtung in unseren Gemeinden als sie das bisher gefunden haben. Das Problem ist nur, wie das am besten erreicht werden kann, vor allem, wenn man den Unmut vieler Pfarrer und Gemeinden bedenkt, wenn sie noch ein zusätzliches Gebiet zur Bearbeitung von oben verordnet bekommen. Außerdem ist zu bedenken, daß Fragen der Ökologie und des Verhältnisses von Natur — Mensch und Gott seit einigen Jahren in besonderer Weise auf der Tagesordnung der Kirche auf den verschiedenen Ebenen stehen.

Erstens. Der Bildungsausschuß konnte sich angesichts der bereits vorgesehenen Planungen für Schwerpunktthemen der nächsten Synodaltagungen nicht entschließen, dem Ältestenrat noch ein zusätzliches Schwerpunktthema mit der Bostoner Konferenz zu empfehlen. Wir bitten aber den Ausschuß für Mission und Ökumene zu überlegen, ob dieser Teil der Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen nicht bei der Synodaltagung im Frühjahr 1981 mit dem Themenschwerpunkt Mission und Ökumene mit einem Referat oder einer Arbeitsgruppe zu den Ergebnissen der Weltkonferenz über Glaube, Wissenschaft und die Zukunft berücksichtigt werden kann.

Zweitens. An weiteren praktischen Vorschlägen empfiehlt der Bildungsausschuß der Synode:

- Die Materialien aus den gesamten Nummern der epd-Dokumentationen sollten den Gemeinden besser zugänglich gemacht werden durch die geeigneten Kanäle, vor allem auch den Religionslehrern und den Mitarbeitern im Bereich Mission und Ökumene. Wir denken dabei an das Angebot ausgewählter Originaltexte mit Lesehilfe auf Abruf im Verteiler des Evangelischen Oberkirchenrats.
- Es wäre wünschenswert, wenn in den MITTEILUNGEN ein Hinweis mit einer ansprechenden Kurzbeschreibung des Inhaltes der vorliegenden Materialien erscheinen könnten.
- Schließlich sollte das Ergebnis unserer Beratungen den Verfassern der Eingabe mitgeteilt werden und ebenso der württembergischen Schwesternsynode mit der Bitte, uns auch über das Ergebnis ihrer Behandlung der Eingabe zu informieren.
(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön, Herr Hecker.

Gibt es Wortmeldungen? — Herr Dr. Engelhardt.

Synodaler Dr. Engelhardt: Herr Hecker hat schon gesagt, daß sich der Hauptausschuß den Empfehlungen des Bildungsausschusses anschließt. Wir möchten noch vier praktische knappe Ergänzungen geben.

Erstens. Die Zuleitung des Materials kann gerade Religionslehrern — und das schließt an das vorangegangene Thema an — eine große Hilfe sein. Es ist sehr anregendes, auch aufregendes Material, das sich in diesen Dokumentationen findet. Für Religionslehrer ist dieses Thema ja nicht neu; denn die Behandlung der Schöpfungsgeschichte z.B. — 1. Mose 1 bis 3 — hat in den letzten Jahren eine Verlagerung gefunden, etwa von der vor Jahren

noch viel diskutierten Frage biblisches Weltbild — naturwissenschaftliches Weltbild hin zu der Frage Schöpfungsethik. Das wird ganz neu erkannt. Da kann dieses Material gute Hilfe sein.

Zweiten. Es wurde gesagt: kein Schwerpunktthema für die Synode. Vielleicht ist es aber da oder dort Schwerpunktthema für eine Bezirksynode. Manchmal sucht man ja bei Bezirkssynoden nach Schwerpunktthemen. Dabei können u. a., wenn es der Terminkalender dort erlaubt, Mitarbeiter etwa der FEST in Heidelberg in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen werden. Es ist ja ein badischer Kollege ehemals Mitarbeiter in der FEST gewesen, der eines der Hauptreferate in Boston gehalten hat, Pfarrer Gerhard Liedke, jetzt in Heidelberg.

Dritten. Gemeindeglieder, die dafür ein Ge-spür haben oder bekommen wollen, sollten immer wieder auf die zu diesem Thema stattfindenden Tagungen der Akademie in Bad Herrenalb hingewiesen werden.

Viertens. Keine Themengottesdienste? Warum nicht? Wenn wir die biblischen Texte ernst nehmen und gerade auch die biblischen Texte, die in diesem Kirchenjahr dem Prediger immer wieder zu schaffen machen — die Epistelreihe —, dann kommt dieses Thema — wenn wir sehr intensiv hinhören — sozusagen von selbst zur Sprache; denn es ist eines der Zentralthemen der Bibel von der ersten bis zur letzten Seite: Gnade für die Welt, für die Schöpfung. Darum braucht eigentlich nicht eine Vorgabe oder ein Beschuß der Synode dieses Schwerpunktthema anzuregen. Die Bibel selbst regt dazu an.

(Beifall)

Synodaler Stockmeier: Ich möchte darüber informieren, daß der Ausschuß für Mission und Ökumene Mitte Juni mit der Vorbereitung der Schwerpunkttagung beginnt. Dort werden wir die Anregung des Bildungsausschusses berücksichtigen.

Präsident Dr. Angelberger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über den ersten Teil: keine Schwerpunkttagung. Ich fasse mich ganz kurz. Ist jemand anderer Ansicht? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Die Bitte an den Ausschuß für Mission und Ökumene ist bereits angenommen und somit aus dem Bereich der Abstimmung herausgenommen.

Wir kommen zum zweiten Teil der Vorschläge und Empfehlungen und zwar zunächst zu a:

Die Materialien aus den gesamten Nummern der epd-Dokumentationen sollten den Gemeinden besser zugänglich gemacht werden durch die geeigneten Kanäle, vor allem auch den Religionslehrern und Mitarbeitern im Bereich Mission und Ökumene. Wir denken dabei an das Angebot ausgewählter Originaltexte mit Lesehilfe auf Abruf im Verteiler des Evangelischen Oberkirchenrats.

Wer ist anderer Ansicht? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Eine Enthaltung; im übrigen angenommen.

Wir kommen zu der Empfehlung b:

Es wäre wünschenswert, wenn in den MITTEILUNGEN ein Hinweis mit einer ansprechenden Kurzbeschreibung des Inhalts der vorliegenden Materialien erscheinen könnte.

Ist das technisch möglich?

(Zuruf: Ja!)

Wer ist gegen diesen vorgeschlagenen Weg? — Enthaltung, bitte? — A n g e n o m m e n.

Unter Buchstabe c der Empfehlungen heißt es, daß das Ergebnis unserer Beratungen den Verfassern der Eingabe mitgeteilt werden sollte. Da dies grundsätzlich der Fall ist, fällt das somit aus der Abstimmung heraus.

Es bleibt noch die Mitteilung des Ergebnisses an die württembergische Schwesternsynode mit der Bitte, uns auch über das Ergebnis ihrer Behandlung der Eingabe zu informieren. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Wir machen eine Pause von 10 Minuten.

(Unterbrechung von 11.05 bis 11.15 Uhr)

Präsident Dr. Angelberger: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort und kommen zu

III 4

Eingabe des Klaus Becker, Pfintzthal vom 13. 3. 1980 zu Ausführungen in der Sonderausgabe von „pro“ zum Missionarischen Jahr 1980

Anlage 13

Für den Hauptausschuß berichtet unser Konsynodal-
ler Stockmeier.

Synodaler Stockmeier, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Dem Hauptausschuß lag zur Beratung vor die Eingabe OZ 4/13 zur Sonderausgabe von „pro“ zum Missionarischen Jahr 1980, in der die Landessynode um grundsätzliche Klärung und Richtigstellung zu einigen Aussagen in dieser Gestaltungshilfe gebeten wird. Ich will im folgenden versuchen, die Kristallisierungspunkte der Aussprache im Hauptausschuß aufzuzeigen.

„pro“ bekam contra.

Die in der Eingabe geübte Kritik an den Inhalten einzelner Aussagen wurde auch im Hauptausschuß geäußert:

- Ist es noch tragbar, wenn im Zusammenhang mit einem Thema (hier: ein Konflikt mit anderen — wer ist der Größte?) ein Song in die Gestaltungshilfe aufgenommen wird, in dem Jesus als „Niete“ bezeichnet wird?
- Ist die Aussage der Jahreslosung nicht zu kürzlich verstanden, wenn in der Auslegung des Verständnisses von „Sothenai“ das rettende Handeln Gottes zugunsten eines Verständnisses von Hilfe im allgemeineren Sinn ausgeblendet wird?
- Ist es nicht eine zu einseitige Gewichtung der inhaltlichen Bedeutung von Shalom, Friede, wenn ihm zuerst eine politische Bedeutung beigegeben wird?

^{*)} pro = Mitteilungsblatt des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden

Über die Anfragen zu einzelnen inhaltlichen Aussagen hinaus, wurde aber auch Kritik am Stellenwert der grundsätzlichen Auseinandersetzung mit dem Missionarischen Jahr laut.

Mußte diese Auseinandersetzung unbedingt innerhalb dieser Sondernummer geäußert werden?

In der Auseinandersetzung mit diesen kritischen Einwänden bemühte sich der Hauptausschuß aber auch darum, das Anliegen der Gestaltungshilfe zu verstehen.

Im Gespräch mit dem Landesjugendpfarrer und dem Landesjugendreferenten wurde deutlich, daß sich in der Gestaltungshilfe nicht Interesse gegen das Missionarische Jahr aussprechen will, sondern der Versuch, dazu einen eigenständigen Beitrag zu geben. Zielsetzung war es deshalb, sehr weit ausholende Materialanregungen zusammenzustellen, um auch kritischen Jugendleitern eine Anknüpfungsmöglichkeit zum Anliegen des Missionarischen Jahres zu geben.

Wurde dabei zu weit ausgeholt? In der Beantwortung dieser Frage liegt meines Erachtens der Kern der kritischen Auseinandersetzung mit der Sonderausgabe von „pro“.

Wer weit ausholt, sollte auch Hilfen dazu geben, daß sich Aussagen über Inhalte christlichen Glaubens nicht in unkenntlicher Ferne von diesem Inhalt verlieren, sondern aus der Ferne den Weg zum Glauben vermitteln. Bestimmt wäre es nicht zu Mißverständnissen über solche weit ausholende Aussagen gekommen, wenn die theologische Klärung und die Hilfe zu Umsetzungsmöglichkeiten dieser Aussagen in diese Arbeitshilfe mit hineingenommen worden wäre.

Heißt es in dem einen Song über Jesus: „Er war 'ne Niete von 33 Jahren“, dann wird diese Aussage zum Glauben an Jesus nur schwer verhelfen können, wenn sie unreflektiert gebraucht wird, wenn der Song zu einem Hit wird, der sich verselbständigt.

Unterwegs zum Glauben kann aber eine solche Aussage durchaus einen Anstoß vermitteln, wenn sie in einen aufweisbaren und, pädagogisch verantwortet, nachvollziehbaren Zusammenhang, etwa des Themas „Ein Konflikt mit anderen, wer ist der Größte?“ gestellt wird.

Unterwegs zum Glauben kann durch diesen Song ein Anstoß vermittelt werden, wenn seine für den christlichen Glauben ärgerliche Aussage in den Zusammenhang mit neutestamentlichen Aussagen gestellt wird, die ja zu ihrer Zeit auch als schockierende Aussagen über Jesus gehört und empfunden worden sind. Das Neue Testament spricht von Jesus nicht nur mit der Fülle von christologischen Hoheitsstiteln, sondern auch mit den für seine Umwelt höchst ärgerlichen Kennzeichnungen als dem, der z. B. mit einem Zöllner und einer Ehebrecherin Gemeinschaft übt.

Ärgernis hervorrufendes, christologisches Zeugnis, ist also im Neuen Testament selbst angelegt, und ein Ärgernis hervorrufender Song unserer Tage kann auf diesen Sachverhalt aufmerksam machen, wenn er die Beziehung zum gesamten Zeugnis chri-

stologischer Aussagen im Neuen Testament dabei nicht aus den Augen verliert.

Ähnliches ist auch zur theologischen Klärung der anderen strittigen Aussagen der Materialsammlung festzustellen.

Der Titel „Wenn du weißt, wer du bist, bist du selig“, kann dann zu Mißverständnissen Anlaß geben, wenn er in einem nur vordergründig verstandenen Sinn von Selbstfindung aufgefaßt wird. Die Aussage des Titels ist aber dem sich selbst suchenden Menschen dann ein hilfreicher Anstoß, wenn sie den Zusammenhang vermittelt zu dem, der auf den sich selbst suchenden Menschen schon immer wartet.

Durch seine Beratung hat der Hauptausschuß versucht, dem Anliegen, das in der Eingabe vorgetragen ist, gerecht zu werden und die theologische Klärung der umstrittenen Aussagen voranzubringen. Er dokumentiert damit ausdrücklich sein Verständnis für den Weg, der mit dieser Eingabe eingeschlagen worden ist.

Auf der anderen Seite aber stimmte dieses Verfahren auch nachdenklich, weil offensichtlich das direkte Gespräch mit den Verfassern der Sonderausgabe von „pro“ nicht einmal ansatzweise gesucht worden ist.

Im Zusammenhang damit wurde die Vermutung ausgesprochen, daß es in dem Anliegen der Eingabe nicht nur um Kritik an der Sonderausgabe von „pro“ geht, sondern vielmehr auch um Kritik an der Richtung der Jugendarbeit in unserer Landeskirche.

Der Hauptausschuß würde es deshalb begrüßen, wenn die Auseinandersetzungen um die Sonderausgabe von „pro“ zum Ausgangspunkt eines Gesprächs aller Beteiligten über die Jugendarbeit würde. Wir halten es für notwendig, daß dieses Gespräch zwischen allen Beteiligten gesucht, aufgenommen und dann weitergeführt wird.

Wie heißt es im Refrain des Liedes auf Seite 27 in der Sonderausgabe von „pro“?: Wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott.

Das wäre, so meine ich, ein Lied, unter dem das Gespräch zwischen den Beteiligten mit allem Pro und Contra einen guten Anfang hätte.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön! — Ich bitte nun Herrn Dr. Scholler um den Bericht für den Bildungsausschuß.

Synodaler Dr. Scholler, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Der Bildungsausschuß hat sich in einer ausgedehnten, engagierten Diskussion mit dem Antrag OZ 4/13 von Herrn Klaus Becker auf Klärung und Richtigstellung der theologischen Aussagen in der Sonderausgabe „pro“ zum Missionarischen Jahr 1980, herausgegeben vom Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden, befaßt.

Der Bildungsausschuß begrüßt den Antrag als Gelegenheit zu einer intensiven Diskussion über zentrale Fragen des Christusbildes.

Der Bildungsausschuß erkennt die Bemühungen des Amtes für Jugendarbeit, um eine zeitgemäße,

jugendspezifische Verkündigung auch für die außerhalb der Kirche stehende Jugend dankbar an.

Während der Erörterung einiger Texte der Sonderausgabe „pro“ konnten Mißverständnisse durch zusätzliche mündliche Erläuterungen durch das Amt für Jugendarbeit ausgeräumt werden.

Das Spielstück „Auch eine Karriere“ („pro“, Seite 22—25), ist als ein Versuch zu sehen, jungen Menschen beispielhaft aufzuzeigen, daß Versagen und Erniedrigung keine Endstation im Leben darstellen, sondern durch das Evangelium eine neue Hoffnung auf Veränderung geschenkt wird.

Um die Möglichkeiten von Fehlinterpretationen verfremdeter moderner Texte zu vermeiden, bittet der Bildungsausschuß das Amt für Jugendarbeit, auch die Wirkung auf Gemeindeglieder zu bedenken, die mit einer neuen Begrifflichkeit die Gefahr einer Veränderung der Inhalte des Evangeliums verbinden und empfiehlt bei mehrdeutigen Texten, seine Absichten zu kommentieren.

Das Ergebnis der Diskussion läßt sich in drei Punkten zusammenfassen:

1. Nach den mündlichen Erläuterungen des Landesjugendpfarrers sah der Bildungsausschuß zwischen den christologischen Auffassungen der verantwortlichen Autoren und denjenigen des Antragstellers keine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit.
2. Der Bildungsausschuß erkennt das Bemühen der Herausgeber an, in der Sonderausgabe „pro“ Vorbehalten Jugendlicher gegenüber evangelischer Verkündigung Rechnung zu tragen, in dem hergebrachte Formulierungen auf die zeitgemäße Situation junger Menschen übersetzt werden. Wir sehen dies als einen ersten Schritt an, auf den Jugendlichen zuzugehen, wonach weitere Schritte folgen sollten. Wir sehen sonst eine Gefahr, das Evangelium nur mundgerecht zu machen und den Entscheidungscharakter zu verharmlosen.
3. Der Bildungsausschuß empfiehlt, bei verfremdeten Texten mit der Möglichkeit kontroverser Auffassungen eine entsprechende Erklärung in den Gesamtzusammenhang einzuarbeiten.

Der Bildungsausschuß bittet die Synode, von diesem Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Ich danke Ihnen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank — Ich gebe Gelegenheit zu Wortmeldungen. — Herr Dr. Müller!

Synodaler Dr. Müller: Ich habe nicht die Absicht, den beiden Berichten der Herren Berichterstatter zur Sache etwas hinzuzufügen. Mich hat aber ein Satz in dem Bericht des Synodalen Stockmeier zur Wortmeldung bewogen. Er berichtete, daß zwischen dem betroffenen Leser und dem Verfasser kein direktes Gespräch gesucht worden sei. Ist das richtig, oder habe ich mich da verhört? Ist das so gewesen? Wenn ich das richtig gehört habe, so bin ich rein formal der Meinung, daß wir hier ein Warnsignal aufrichten müßten. Es kann ja nicht angehen, daß in Zukunft mißverstandene Artikel von einem Leser

gleich vor die Synode gebracht werden. Er sollte vielmehr direkt mit dem Verfasser sprechen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Es handelt sich um eine direkte Frage an den Berichterstatter. Ich darf um Beantwortung bitten.

Synodaler Stockmeier: Natürlich wäre es nicht begrüßenswert, wenn ein solches Verfahren allgemein in den Stil der Auseinandersetzung innerhalb unserer Landeskirche Eingang fände. Auf der anderen Seite sahen wir aber im Hauptausschuß auch die besondere Situation, die hier vorhanden ist. Die sollte man ausnahmsweise mit berücksichtigen und in diesem Falle auch mittragen.

Präsident Dr. Angelberger: Das war auch der Beweggrund des Altestenrats; das darf ich hier gleich anfügen. — Herr Prälat Jutzler!

Prälat Jutzler: Ich knüpfte an das an, was Herr Dr. Müller eben sagte. Da ich mich aus mancherlei Gründen noch an anderer Stelle mit diesen Dingen konfrontiert sah, möchte ich die herzliche Bitte aussprechen, die sich die Synode zu eigen machen möge, daß jemand, der über öffentliche Äußerungen eines anderen erschrocken, entrüstet oder verletzt ist, das direkte Gespräch gemäß der Weisung Matthäus 18 sucht und nicht gleich an die obere Instanz schreibt mit dem Bestreben, daß der seinen Irrtum Kundmachende zunächst „eins auf den Dekkel kriegt“. Zuerst muß er das offene Gesicht dessen, der Kritik an ihm übt, sehen.

(Beifall)

Ich bitte darum, daß die Synode eine solche Empfehlung ausspricht.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dittes, bitte!

Synodaler Dittes: Ich muß Ihnen sagen, daß die Aussage nicht zutrifft, daß nicht einmal ansatzweise das Gespräch gesucht worden sei. Zumindest trifft das nicht auf mich und Herrn Scheffel zu. Dieses Gespräch ist jedenfalls gesucht worden. Wir werden in dieser Frage auch weiter im Gespräch bleiben. Ich glaube auch nicht, daß durch diese Berichte schon etwas grundsätzlich geklärt worden ist. Ich möchte deshalb zu diesen Berichten noch einige grundsätzliche theologische, kirchliche Fragen anschneiden, da diese mir in den Berichten zu wenig angesprochen worden sind. Ich komme einfach auch von einem anderen Erfahrungshintergrund her.

Ich sehe wohl das Bemühen, in einer Sprache von heute und auch in einer Sprache, die theologisch-wissenschaftlich einwandfrei ist, hier etwas zuwege zu bringen. Aber ich muß Ihnen doch einfach etwas sagen: Wird hier nicht auch eine gewisse Tendenz — die nicht nur in dieser Sondernummer auftritt — zutage gefördert?

Ich bin einer, der die Jugendarbeit von Herzen liebt, der in dieser evangelischen Jugend die befreiende Kraft des Evangeliums erfahren hat, der viele Impulse für sein ganzes Leben daraus erhalten hat. Ich war dann auch 17 Jahre in der Jugendarbeit tätig, einfach aus Dankbarkeit dem Herrn gegenüber, der mir mit seinem Wort geoffenbart wurde.

Nun komme ich zu dem angesprochenen Punkt: Mir fällt eine gewisse Enge eines einseitigen wissenschaftlichen Gebrauchs der Schrift auf. Ich möchte

dazu einmal folgendes Beispiel anführen. Ich habe in diesen 17 Jahren meiner Jugendarbeit etwas erfahren: Ich habe die Bibel historisch unkritisch gebraucht, weil ich Laie bin, keine zehn Jahre wissenschaftliche Bildung gehabt habe. Aus der Jugendarbeit, aus der ich komme, möchte ich — nicht aus pharisäischer Brüstung — einfach etwas zeigen: Wenn sich Gott schon zu einem historisch unkritischen Bibelgebrauch in dieser Weise bekennt, sollte man dieser Sicht nicht auch in unserer Kirche und unserer kirchlichen Jugendarbeit mehr Raum zu kommen lassen? Aus dieser Jugendarbeit sind heute ein Pfarrer, ein Prediger, ein Prädikant, eine Diakonisse, zwei Pfarrfrauen, drei Kindergartenleiterinnen, zwei Religionslehrer und drei Theologiestudenten erwachsen. Das ist für mich eine Erfahrung, die ich nicht gerade so vom Tisch wischen kann.

Wenn ich heute die Begegnung mit einer Theologie mache, die mit einem Satz sagt: „So, wie du die Bibel verstehst, kann man das nicht.“ Bei mir steckt eine Erfahrung dahinter, die man nicht gerade so aufgeben kann, deshalb habe ich folgende Fragen:

Erstens. Welcher Bibelbegriff liegt bei diesem Verständnis der Gestaltungshilfe „pro“ zugrunde? Das ist nicht eindeutig geklärt. Es ist wichtig, wie man antritt. Das kommt hier zutage. Entziehen wir uns nicht manchmal durch einen sogenannten wissenschaftlichen Bibelbegriff, der ja in diesem Referat von Herrn Scheffel angesprochen ist, dem Herrschaftsanspruch Jesu Christi, der uns im Neuen Testamente begegnet?

Zweitens. Warum kann in einer Gestaltungshilfe für Jugendleiter nicht auch die historisch-unkritisch-biblische Auffassung zu Wort kommen? Denn der Landesjugendpfarrer ist auch der Pfarrer dieser Gruppen, die so arbeiten.

Drittens. Wir sollten nicht nur von Pluralismus reden, sondern ihn in ganzer Bandbreite auch zulassen. Das wäre mein Wunsch.

(Vereinzelt Beifall)

Nicht nur liberal sein wollen, sondern auch liberal handeln. Ich muß heute einfach einmal auf die empfundene Benachteiligung dieser Gruppen hinweisen. Besorgt stelle ich die Frage: Wird es eines Tages in unserer Kirche zu einem Diktat kommen, daß nur noch solche Mitarbeiter geduldet werden, die die Bibel historisch-kritisch-wissenschaftlich — ich darf es einmal verkürzt so sagen — verstehen und erklären können?

Ich danke Ihnen, daß ich so lange reden durfte.

(Beifall)

Synodaler Hohl: Ich möchte einige Gedanken zu den einleitenden Worten in diesem Heft sagen. Es ist doch ein Merkmal und auch ein Vorrecht der Jugend, Aufgaben beherzt und mit Schwung anzugehen. Sie wird dies aber nur tun, wenn sie von dem überzeugt ist, was sie tun soll, wenn es ihr einsichtig geworden ist. Deshalb bedauere ich sehr, daß in diesen einleitenden Gedanken in diesem Heft hierzu keine eindeutige Hinfeststellung oder auch Motivation gegeben wird. In diesen Gedanken

kommt vielmehr ein gewisses Mißbehagen — es wird zum Beispiel von Unmut gesprochen — an diesem Missionarischen Jahr zum Ausdruck. Es werden bezüglich der verschiedenen Positionspapiere und auch der Empfehlungen der evangelischen Kirche Fragezeichen aufgestellt. Es entsteht also eine gewisse Verunsicherung. Dies ist umso bedauerlicher, als in diesen Gedanken auch Gutes und Hilfreiches gesagt wird. Ich meine aber, daß das Gute und Hilfreiche durch diese negativen Eingangsäußerungen überlagert, entfremdet und vielleicht auch entwertet wird. Es entsteht also eine merkwürdige Zwiespältigkeit, die vergleichbar ist mit einem Autofahrer, der gleichzeitig Gas gibt und bremst.

Ich bin kein Theologe. Vielleicht muß das so sein; ich weiß es nicht. Aber so, wie ich das Missionarische Jahr verstehe, kann man sein Ziel doch in einem Satz zusammenfassen: Menschen, gerade und besonders auch unsere Jugend, sollen mit der Frohen Botschaft bekannt gemacht werden. Ich meine, daß wir um dieses Ziels und um dieser Sache willen, hinter der wir auch als Kirche und Synode stehen, die Diskussionen nicht weiterführen sollten, sonst ist das halbe Missionarische Jahr schon vergangen. Wir sollten vielmehr an die Arbeit gehen und alle diejenigen unterstützen, die sich dieser Aufgabe als Jugendleiter in den freien und kirchlichen Werken und somit in den verschiedensten Jugendgruppen verpflichtet wissen.

Synodaler Dr. Scholler: Das Gespräch im Bildungsausschuß konnte meine Bedenken, die auch die Bedenken Jugendlicher in unserer Gemeinde sind, gegenüber den Verfremdungen in „pro“ nicht ausräumen. Ich halte es für unzulässig, die Spannungen zwischen dem biblischen Christusbild und der Abwehrhaltung junger Menschen, wenn wir sie für Christus interessieren und gewinnen wollen, durch Verfremdungen des Christusbildes abzubauen. Bildlich ausgedrückt wird durch Verfremdung falsches Geld in Umlauf gesetzt, dessen Umtausch in echte Währung wir nicht garantieren können. — Danke.

(Beifall)

Synodaler Leichle: Menschen, vor allem junge Menschen, mit der Frohen Botschaft bekanntmachen — ich glaube, daß das das gemeinsame Anliegen aller ist, die hier und in der Kirche arbeiten.

(Beifall)

Das sollte man nicht in Frage stellen. Der Streit tritt ja darüber ein, wie das geschehen soll. Ich will das in der Richtung zwar nicht weiter vertiefen, muß aber doch einige Ausführungen dazu machen.

„pro“ gibt es ja schon länger, nicht erst seit dieser Sondernummer. Und es gab sehr verschiedene Inhalte. Man wird vor allem beachten müssen, daß es sich hierbei um Arbeitsmaterialien, Arbeitshilfen und Angebote handelt. Das heißt, daß „pro“ keine kurzgefaßte Dogmatik ist, die theologische Richtigkeiten bieten muß. Ich glaube, daß das auch für jede Predigt gilt. Ich habe es schon einmal irgendwo gesagt: Ich glaube, eine Predigt, die nicht irgendwo eine Spitze enthält, die, wenn man sie auf die dogmatische Waage legt, nicht eine

kleine Häresie enthält, ist keine gute Predigt, weil zugespitzt und nicht allgemein geredet werden muß.

Ich möchte jetzt etwas zum Umgang mit solchen Arbeitsmaterialien sagen. Wenn ich vor Jahren etwas hörte wie „Jesus war eine Niete mit 33 Jahren“, so hat sich bei mir auch der Stachel gerührt. Inzwischen ist das ein bißchen anders. Mir fällt etwa Philipper 2 ein: Er erniedrigte sich selbst. Und dann versuche ich einmal, mich durch dieses Wort „Niete“ etwas leiten zu lassen. Ich notiere mir die Einfälle, die ich dazu bekomme, die Assoziationen, die das weckt. Das ist für mich oft hilfreich, um einen biblischen Sachverhalt neu und tiefer zu verstehen. Man könnte sich das wie eine Spirale vorstellen, wo man aufwärts und abwärts steigt. Erst dann, wenn das geschehen ist, fange ich an und sage: Ist das gut oder nicht gut, brauchbar oder nicht brauchbar, wo ist es nicht brauchbar, wo trifft es den theologischen und biblischen Sachverhalt nicht? Das wäre der angemessene Umgang mit solchen Arbeitsmaterialien. Das muß man auch einmal sehr deutlich sagen.

Herr Dittes hat von einem „einseitigen wissenschaftlichen Gebrauch der Schrift“ gesprochen. Ich glaube, dieses Bild stimmt so nicht. Ich kann nur einige stückweit persönliche Erfahrungen wiedergeben. Ich bin natürlich Theologe und muß unter Umständen auch mit wissenschaftlichem Handwerkzeug mit der Bibel umgehen. Aber das dient der Verdeutlichung und Verlebendigung der Botschaft des Evangeliums. Auch Paulus hat — das will ich einmal sagen — das philosophische oder damalige wissenschaftliche Rüstzeug des Hellenismus aufgegriffen und damit auch verwandt, um den hellenistisch geprägten Menschen die Botschaft sagen zu können.

Persönlich will ich nur sagen: Für mich gibt es selbstverständlich den „unwissenschaftlichen Gebrauch“ der Schrift. Ich will das einfach einmal so sagen. Ich habe es mir zur Pflicht oder zur Übung für mein geistliches Leben gemacht, jeden Tag einen oder zwei Psalme zu lesen, und zwar mehrfach und halblaut vor mich hin. Das hat gar nichts mit wissenschaftlichem Gebrauch zu tun. Das ist vielmehr der schlichte Versuch, mich durch das Wort Gottes prägen zu lassen. Ich glaube, daß das für viele Theologen und Mitarbeiter in der Kirche auch gilt. Man sollte das auch einmal so sehen und nicht zu schnell versuchen, den anderen in eine Ecke zu stellen. Ich habe gestern im Bildungsausschuß in einem Feedback etwas karikierend gezeigt, wie man den anderen sieht. Wenn jemand den Mund aufmacht, der neu kommt, so denke ich zum Beispiel: Aha, evangelikal, oder aha, linksorientiert, oder irgendetwas. Das ist ein ganz natürlicher Vorgang. Dann kommt der Zeitpunkt, wo ich diesen Menschen, der das vertritt, der so denkt, so fühlt und so empfindet, anschauen muß, nicht nur die Schublade und den Kasten, wo ich ihn einordnen kann. Wenn dieser Prozeß in Gang kommt, kommt der Dialog in Gang, dann entsteht so etwas wie Bruderschaft. Das heißt nicht, daß man in jedem Punkt auf einer Wellenlänge liegen muß, aber daß man miteinander wirklich brüderlich redet. (Beifall)

Synodaler Dr. Eisinger: Beim Thema Religionsunterricht der Pfarrer sind sehr viele Gefühle geäußert worden, so daß ich selbst aus dem Hören heute nicht herauskam. Was Herr Dittes sagte, hat mich deswegen sehr beschäftigt, weil ich in meinem Beruf, den ich als Theologe angenommen habe, angesprochen bin. Zum anderen beschäftigte mich das deswegen, weil ich glaube, daß ein neuer Ton in seinem Votum zu hören war. Das Gefühl, das ihn und diejenigen, die mit ihm leben und in der Jugendarbeit und der Kirche arbeiten, beschleicht, ist wert, bei uns in der Synode und wohl auch in der gesamten Landeskirche etwas verbreitet zu werden. Offensichtlich hat es mit dem Gefühl zu tun, im Vielerlei der Meinungen etwas vernachlässigt zu werden. Deswegen auch das Wort vom Pluralismus. Ich habe diesen Eindruck schon länger gewonnen und bin Herrn Dittes dankbar, daß er ihn jetzt bestätigt hat.

Daraus erkläre ich mir manche Reaktion, die von dorther erfolgt, wo er tätig ist; wie wir sagen: aus dem Lager der Evangelikalen. Wenn man sich in der Minderheit erfährt, benutzt man oft Mittel und Worte, die an Schärfe nichts zu wünschen übrig lassen und oft nicht genügend differenzieren. Mir ist heute morgen etwas deutlicher geworden, was hinter der Kritik an der Tendenz steckt, die in „pro“ deutlich wird. Es geht wahrscheinlich nicht nur um diese Zeitschrift und nicht nur um diese Nummer, sondern um eine gesamte Tendenz, die dort empfunden wird, wo die Menschen leben, auf die unsere Kirche ja angewiesen ist. Ich würde das einmal folgendermaßen sagen.

Erstens. Jeder hat in unserer Kirche das Recht und die Pflicht, Verkündigung zu beurteilen — das ist seit Luther ganz deutlich geworden —, wenn es ihm notwendig erscheint.

Als ich diese Nummer zum erstenmal in der Hand hatte und diesen Satz las, Jesus sei eine „Niete“ gewesen, ist mir auch furchtbar unwohl zumute geworden. Ich kann also hier meine gefühlsmäßige Totalsolidarität mit den Kritikern bekennen. Ich bin kein Freund — auf welcher Seite auch immer — von solchen Kraftausdrücken, auch wenn sie vielleicht da und dort — das vielleicht als leise Kritik auch an mir selbst — ganz anregend und aufregend sind. Es kommt aber nicht darauf an, daß man angeregt oder aufgeregt wird, sondern wozu man angeregt wird, zu welcher Verkündigung man aufgeregt wird. Es geht ja hier um das Zentrum des christlichen Glaubens. Und da hat jeder, wie gesagt, Recht und Pflicht, die Verkündigung zu beurteilen.

Zweitens. Jeder, der in der Verkündigungs- und Erziehungsarbeit steht und steckt, hat aber doch die Aufgabe des Übersetzens, wie das im Bericht von Herrn Dr. Scholler auch deutlich geworden ist. Er muß über einen sehr breiten Fluß von Zeit übersetzen. Wir müssen wirklich dort sein, wo unsere Zeitgenossen stehen, mit denen wir zu leben haben. Es gilt, sehr stark neu zu bedenken, wer Christus für uns ist. Das ist die Aufgabe der Theologie zu bedenken, wer Christus für uns ist, heute, nach zweitausend Jahren. Das ist vielleicht, ganz kurz

beschrieben, auch die Aufgabe der historischen Theologie, die diesen langen Zeitraum sehr genau mitbedenken muß, der uns vom irdischen Jesus trennt.

Dritten. Der Versuch hier ist nach meiner Meinung sicher nicht gelungen. Ich bin wohl auch mit Herrn Pfarrer Schnabel persönlich darüber einig, daß das ein Schritt auf einem Wege, aber keine Lösung des Problems ist. Der Versuch ist sicher nicht gelungen, aber er zeigt uns, daß man unterwegs zu denen ist, die anders als wir denken, manchmal so anders, daß einem bei den eigenen Kindern das am deutlichsten auffällt, die jeden Tag am Mittagstisch oder am Abendbrottisch bei einem sitzen.

Vierten. Ein Gespräch soll ein Gespräch bleiben — das ist schon öfter gesagt worden — und keine Inquisition werden. Das wollen wir uns alle merken. Es gibt auch Inquisitionssprüche von sehr modernen Theologen. Das kann man sehr schnell kollegial erfahren. Das ist von allen Seiten möglich. Daß das nichts mit dem Umgang in den Gemeinden zu tun hat, versteht sich heute von selbst. Nur werden Offizielle als Offizielle gesehen. Man sieht eben Menschen, die einen breiten Wirkungsbereich haben, auch als solche an. Und das ist so auch richtig. Man denkt eben, daß ihre Meinung einen großen Streuraum hat.

Fünften. Wer kritisch angegangen wird, soll nicht beleidigt sein, sondern ruhig Rechenschaft ablegen. Deswegen war ich auch dankbar dafür, daß der Landesjugendpfarrer und auch andere Leute vom Landesjugendpfarramt dies im Bildungsausschuß getan haben. Das ist richtig. Es hat hier wenig Sinn, beleidigt zu sein.

Sechsten. Es gibt in unseren Kirchen Gruppen, die mit Recht empfindlich reagieren, wenn es um die Verkündigung des Zentrums, nämlich um Jesus Christus geht. Das wird in Zeiten großer Veränderung immer so sein, weil dann das Stetige gesucht wird. Nun soll aber gesagt werden, daß dieses Wort „Niete“ ja ein Zitat ist und daß Jesus selbst seine Gegner auch zitiert hat, die gesagt haben, er sei ein „Fresser“ und „Weinsäufer“. Auch das sind keine vornehmen Ausdrücke. Dieses Wort vom „Fresser und Weinsäufer“ kann ich nicht aus der Bibel herausnehmen und sagen, Jesus sei ein Fresser und Weinsäufer. Das haben seine Gegner gesagt. Das ist kein Glaubensartikel, sondern ein Schmähartikel. Und die Niete ist auch ein Schmähartikel. So sollte man es verstehen, wenn es auch noch viel differenzierter ist.

Siebten. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß man mit der Form — da muß man allerdings behutsam sein — auch den Inhalt verändern kann. Ich weiß nicht ganz genau — so sehr ich in der Lehre von der Entäufelung Christi mit Herrn Dekan Leichle übereinstimme —, ob die Aussage, Jesus als Niete zu sehen, sich ohne weiteres mit dem, was in Philipper 2 über ihn geschrieben steht, vereinbaren läßt.

(**Synodaler Leichle:** Das habe ich auch nicht behauptet!)

— Gut.

Schließlich. Zum Missionarischen Jahr muß ich noch eine leichte Fehlanzeige vermelden. Gestern abend habe ich schon zum zweiten Mal ein Kolloquium über das Missionarische Jahr und seine theologischen Probleme angesagt. Dazu kamen nur zwei Studierende. Das ist dasselbe Ergebnis wie im Wintersemester, wo ich das auch schon angezeigt hatte. Wir müßten vielleicht am Schluß der nächsten Synode auch einmal Rechenschaft darüber ablegen, was wir mit dem Missionarischen Jahr gewollt, gemeint und gedacht haben. Es ist offenbar nicht in das Bewußtsein aller Zeitgenossen herabgedrungen. Die meisten Studenten, mit denen ich gesprochen habe, haben mich gefragt, was das denn sei und eigentlich wolle. Das ist eigentlich schade. Das Hauptseminar hat 110 Leute, und das Missionarische Jahr, das ja das Generalthema ist, zieht nur zwei an: nämlich einen Kontaktpfarrer und ein Mädchen.

(Heiterkeit)

Ich glaube, darüber sollte man ein bißchen nachdenken.

Synodaler Achtnich: Ich glaube, es ist letztlich kein Streit über das „pro“ oder diese Nummer, sondern über die Richtung der Jugendarbeit, wahrscheinlich auch ein Streit über die Richtung der Kirche überhaupt. Ich finde, wir sollten darum nicht unbedingt hier an „pro“ und Details hängen bleiben.

(Vereinzelt Beifall)

Ich sehe keinen anderen Weg als miteinander zu reden, wie das hier auch bei vielen Tischgesprächen anlässlich der Synode gewesen ist. Das finde ich gut. Ich möchte darum den Vorschlag des Hauptausschusses hier noch einmal unterstreichen.

Noch eine persönliche Bemerkung: Mir erschwert es das Predigen, wenn ich das Gefühl habe, dauernd auf meine Rechtgläubigkeit hin abgehört zu werden. Das erschwert mir den Versuch, die Frohe Botschaft zu sagen. Ich muß es so sagen, wie ich es sagen kann, und ich bin darauf angewiesen, daß mir andere glauben, daß ich es ernst meine.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Die Rednerliste ist abgeschlossen. — Herr Gasse!

(**Synodaler Gasse:** Darf ich noch etwas sagen?)

— Bitte!

Synodaler Gasse: Ich finde es gut, daß das Thema vor die Synode gekommen ist. Ich finde es aber schlecht, wie es vor die Synode gekommen ist.

Ich möchte noch etwa hinzufügen. Ich bin einer, der von draußen hierhergekommen ist. Ich bekomme jetzt einen Lehrvikar, der von Hamburg hierher gekommen ist. Er hat sich nach Baden beworben. Er hat gesagt, er habe gehört, in der badischen Landeskirche würde es besonders liberal zugehen. Mit Liberalität ist nicht gemeint, daß man den Glauben jetzt in die Beliebigkeit stellt, daß jeder glauben und denken kann, was er möchte. Wichtig ist und bleibt aber, daß man zunächst einmal auf den anderen hört, bevor man ihn verurteilt. Wir reden nicht von vornherein in Fraktionen und stempeln den anderen auch nicht ab. Ich möchte mir wünschen, daß das hier so bleibt und durch ein solches Votum,

das in die Synode hineingetragen worden ist, nicht verändert wird. Wir sollten unsere Auffassungen von Umgang, wie wir miteinander um den Glauben ringen, weiter bestätigen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte, daran zu denken, daß wir schon 12 Uhr haben. Nur wer etwas Wesentliches zu sagen hat — es ist nicht wesentlich, etwas zu sagen, sondern etwas Wesentliches zu sagen —, der möge sich jetzt noch melden. — Herr Wöhrle, bitte!

Synodaler Wöhrle: Nur noch eine kurze Anmerkung. Ich verstehe das ganze Gespräch als einen Lernprozeß. Ich verstehe auch die Kirche als Gemeinschaft von Lernenden und meine, daß die Fähigkeit, voneinander zu lernen, eine Haupttugend unserer Kirche sein muß.

Dazu noch ein kleiner Punkt: Ich meine, die Behandlung dieser Frage hat auch wieder eines deutlich gezeigt: Alle Beteiligten sollten größte Sorgfalt im Umgang mit Texten walten lassen, vor allem, wenn diese Texte in verkürzter Form — etwa in Interviews und so weiter — in die Presse kommen, weil dadurch Entstellungen vorkommen, die letztlich auch nicht im Sinne derer liegen, die sie vielleicht weitergeben. Wenn als Ergebnis in einer Pressemitteilung schließlich nur noch der Satz herauskommt: „In einer kirchlichen Arbeitshilfe wird von Jesus als einer Niete gesprochen“, ist das die totale Umkehrung dessen, was damit gemeint war. Ich bitte darum, daß sich alle, die engagiert sind, jeweils überlegen, wenn sie etwas weitergeben, welche Wirkungen dies auch im Blick auf unsere gesamte Kirche und auf unser Miteinander auslösen kann.

(Beifall)

Synodaler Werner König: Ich habe mich über das Wort von Herrn Dittes gefreut, wir sollten nicht nur von Pluralität reden, sondern auch Pluralität üben. Ich werte das als ein erfreuliches Zeichen dafür, daß vielleicht in Zukunft schrittweise auch von Seiten des evangelikalen Lagers die Pluralität in unserer Kirche bejaht wird.

(Beifall)

Synodaler Waldemar Wendlandt: Es wurde bereits gesagt, daß es hier nicht nur um „pro“ oder um diese Sondernummer geht, sondern um unsere Jugendarbeit insgesamt. Es ist schade, daß wir die Diskussion jetzt so abbrechen. Das sollte wirklich weitergeführt werden. Das wurde vorhin schon von einem Mitsynodalen gesagt.

Ein Großteil unserer Jugendkreise kann durch solche Artikel natürlich nicht nur abgestoßen, sondern sogar aus unserer Landeskirche hinausgestoßen werden. Das sollten wir wirklich zu vermeiden versuchen. Was wird eigentlich für diese Jugendkreise und Jugendlichen in unserer Landeskirche getan, die etwas anderes als eine derartige Theologie, die nur den Konflikt sucht, für ihr eigenes Leben suchen? Hier fehlt etwas. Pluralität ja, aber wenn, dann schon eine echte. Man sollte nicht plötzlich eine gewisse Gruppe, die doch zu unseren treuesten Gemeindegliedern zählt und zählen soll, vergessen oder gar auswandern lassen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Hartmann, bitte! — Ich darf aber jetzt noch einmal die Bitte aussprechen, nicht nur zu drängen, sondern auch zu kürzen.

Synodaler Hartmann: Ich will es ganz kurz machen. Herr Prälat Jutzler hat bei uns im Ausschuß gesagt, man könne mit der Weitergabe von Zitaten auch falsches Zeugnis reden. Damit das jetzt nicht nur gegen die eine Seite geht, muß ich sagen, daß das in „pro“ auch gemacht wurde. Wenn ein Oberkirchenrat vor einer Bezirkssynode sagt: „Ich empfinde das so; es ist eine zusätzliche Belastung. Wir haben das Missionarische Jahr. Es ist geradezu wie eine Grippe einfach über uns gekommen“, dann ist das etwas grundsätzlich anderes, als wenn ein grundlegender Satz aufgenommen wird, der kein Zitat erkennen läßt und lautet: „Wie eine Grippe ist das Missionarische Jahr über uns gekommen.“ Das wäre auch ein solches Beispiel. Also bitte wirklich Pluralismus bzw. Pluralität nach allen Richtungen.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Stockmeier, haben Sie als Berichterstatter noch etwas zu sagen?

Synodaler Stockmeier, Berichterstatter: Wir haben zum Schluß der Debatte unmittelbar etwas von den Spannungen mitbekommen, die trotzdem noch bestehen. Meine Bitte ist, daß wir uns als Beteiligte in diesem Gespräch verstehen. Ich kann mir vorstellen, daß an manchen Orten die Spannungen so groß sind, daß dieses Gespräch, von dem ich im Bericht gesprochen habe, von alleine nicht in Gang kommen wird. Deshalb meine Bitte, daß sich dazu jeder als Geburthelfer mit zur Verfügung stellen möge.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Scholler, bitte!

(Synodaler Dr. Scholler: Verzichte! — Vereinzelt Beifall)

Wir haben jetzt die Berichte und die Aussprache gehört. Ich glaube, wir können folgendes als allgemeinen Wunsch feststellen: Unter den Beteiligten möge möglichst bald ein eingehendes und offenes Gespräch geführt werden. Ehrlich miteinander reden bis zum Schluß, und es wird vieles erreicht werden. Wer ist gegen diesen Weg?

(Heiterkeit)

— Ich muß formell so fragen, weil ich sonst diesen Punkt nicht abschließen kann. — Ich frage auch noch nach Enthaltungen. — Ich kann nur noch einmal abschließen mit folgender Bitte: Finden Sie sich recht bald alle zusammen und führen Sie das offene, gute, ehrliche Gespräch, bis man sieht, daß wirklich Christen miteinander geredet haben.

(Beifall — Zuruf)

Wir kommen jetzt zum Bericht unseres Konsynodalen Steininger, Tagesordnungspunkt

III 5

Zum Problem des Kabelfernsehens

Synodaler Steininger, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Gestatten Sie mir, meinem Bericht über die Diskussion der beiden Ausschüsse eine Prämisse vorauszuschicken, die den

Ernst und die Sorge der Diskussionsteilnehmer und des Berichterstatters widerspiegelt: Für die Kirche und für jeden einzelnen ergibt sich aus der gegenwärtigen Situation der Gesellschaft und aus ihrem eigenen, im Glauben an Jesus Christus vernommenen Auftrag die Notwendigkeit eines Beitrages zur Klärung der mit dem neuen technischen Medium aufgebrochenen Fragen. Diese Notwendigkeit zeigte sich sehr deutlich in der Diskussion, die von zustimmender Kenntnisnahme bis zur Verneinung die verschiedenartigen Positionen der einzelnen deutlich werden ließ. Da wurde gesagt: Die Gesellschaft darf von der Kirche erwarten, daß sie deutlich macht, andere gemeinsam anerkannte Werte für das menschliche Zusammenleben — etwa soziale Aufgaben in unserem Lande oder die Situation der Dritten Welt — seien vorrangig und die Ausgabe von Milliardenbeträgen sei unvertretbar. Oder: Die absehbaren Veränderungen betreffen nicht nur die gesellschaftliche Bewertung menschlichen Verhaltens. Die Erfahrung der Umwelt wird sich auch ändern. Die technische Gesellschaft wird unübersehbar, die Orientierung in ihr schwieriger. Das führt zu Verunsicherung. Jeder Mensch lebt heute in einer Flut von Informationen und Eindrücken. Der Großteil davon wird durch die modernen Kommunikationssysteme, durch Presse, Funk und Fernsehen vermittelt. Die Informationsfülle hindert oft daran, das in der eigenen unmittelbaren Umgebung Geschehende wahrzunehmen. Die Quellen und Übermittlungswege für Nachrichten bleiben weithin unkontrollierbar; die Unterscheidung zwischen Information und kommentierender Meinung bleibt oft unklar. Viele Menschen sind unter diesen Umständen überfordert, sich noch ein eigenes Urteil zu bilden, oder werden krank und sind deshalb schutzbedürftig.

Andere argumentierten: Unsere Zeit kennt nicht nur den Abbau bisher allgemein akzeptierter Verhaltensregeln, sondern auch die Annahme der mit der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung zusammenhängenden Regeln des menschlichen Verhaltens. Die Abhängigkeit von der zuverlässigen Bedienung technischer Apparate wächst in allen Lebensbereichen. Das Wirtschaftsleben ist in einem industriell entwickelten Land nicht mehr aufrecht zu erhalten, wenn es nicht im weltweiten Rahmen verbindliche Absprachen und Regeln gibt. Die soziale Ordnung und damit auch der soziale Schutz für viele (etwa beim Rückgang der Autoproduktion) sind von der Einhaltung vorausberechneter Verhaltensweise der Verbraucher und der an der Produktion beteiligten Menschen abhängig. Diese mannigfachen Unsicherheiten vieler Menschen über die Zukunft dürfen weder der Willkür des Stärkeren (Großverlage, etc.) noch dem bloßen Wechsel politischer Mehrheiten ausgeliefert sein, sondern verlangen eine qualifizierte Mitarbeit der Kirche, wie sie etwa in den „Konsequenzen“ des Berichtes von Oberkirchenrat Stein genannt werden; denn es ist wohl klar: in einer säkularisierten Gesellschaft schafft die bloße Berufung auf religiöse Autoritäten keine allgemein gültige Legitimation. Ein kirchliches Wort zu Fragen der Gesellschaft kann nicht den umfassenden

Entwurf für ein Ethos des gläubigen Christen versuchen. Es muß den Zuspruch und Anspruch Gottes so vermitteln, wie sie als Einsicht und Erfahrung für jedermann Geltung beanspruchen kann.

Die beiden Ausschüsse bitten die Synode, sich ihrem gemeinsamen Votum anzuschließen: Im Hinblick auf das geplante Kabelfernsehen sieht die Landessynode bei diesem technischen Fortschritt mit seinen undurchschaubaren wirtschaftlichen Interessen große Gefahren für die Menschen in unserem Land, für die Familien, vor allem für die Jugend. Die Vielfältigkeit der verlockenden und auch verführenden Angebote stellt eine nicht oder nur schwer zu verkraftende Belastung unserer Bevölkerung dar. Ist es nicht ein Mißbrauch der Freiheit, wenn alles, was technisch machbar ist, gemacht wird, ohne zu fragen, wem es nützt? Muß nicht „die Kommunikation“ über das geplante Kabelsystem die zwischenmenschliche Kommunikation vor allem in der Familie und darüber hinaus die Kreativität des einzelnen schädigen? Im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, der gesagt hat: „Was hilfe es den Menschen, wenn er die ganze Welt gewonne und nähme doch Schaden an seiner Seele“ — Für Interessierte: Matthäus 16, 26 —

(Heiterkeit)

weist die Landessynode auf diese Gefahren hin. Sie glaubt, daß die Situation des gefährdeten Menschen von heute durch die angestrebte totale Information verschärft wird.

Der Vertreter der württembergischen und badischen Landeskirchen soll in der Expertenkommission, die von der Landesregierung zur Vorbereitung einer Entscheidungshilfe im Blick auf das Pilotprojekt Mannheim-Ludwigshafen gebildet wurde, Einfluß nehmen im Sinne der im Referat von Oberkirchenrat Stein aufgezeigten „Konsequenzen“.

Die Landessynode bittet um
einen erneuten Bericht über das geplante Projekt zur Herbstsynode 1980.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank, Herr Steiner.

Ich eröffne die Aussprache. — Herr Dr. Mahler, bitte!

Synodaler Dr. Mahler: Ich muß vorab ein Geständnis machen.

Präsident Dr. Angelberger: Das bekommen Sie auf die Untersuchungshaft angerechnet!

Synodaler Dr. Mahler: Ich gehöre einer Firma an, die möglicherweise aus der Installation des Kabelfernsehens Nutzen ziehen wird. Ich bitte aber, meine Ausführungen nicht vor diesem Hintergrund zu sehen. (Zuruf: Das ist schlecht!)

Die Technik an sich ist weder gut noch böse. Das gilt für die Kernspaltung und für das Kabelfernsehen. Gut und böse wird sie erst durch das, was die Menschen daraus machen.

Die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Stein brachten nahezu in allen Argumenten Beispiele, was die Menschen — speziell in den USA — aus dem Medium Kabelfernsehen machen. Das kann man nun nicht dem Kabelfernsehen anlasten, son-

dern muß es den Programmgestaltern anlasten. Zur Untermauerung dieser Behauptung sei erwähnt, daß in den Vereinigten Staaten das normale Fernsehen genau so wie das Kabelfernsehen gemacht wird, mit ähnlichen negativen Begleiterscheinungen, wie sie Oberkirchenrat Stein geschildert hat. Ich bin sehr zuversichtlich, daß das bei uns in der Bundesrepublik nicht so werden wird, daß die Programmkomitees anders zusammengesetzt und anders geleitet sind. Wie wäre es, wenn wir im Gegenteil dazu einmal das Kabelfernsehen positiv sehen würden, nämlich als Chance, die sich der Kirche bietet. Da es ja offensichtlich auf die Programmgestalter ankommt, sollten wir dort frühzeitig mitmachen, und zwar nicht bremsend. Es ist unter Umständen im Kabelfernsehen eine neue Möglichkeit der Verkündigung zu sehen, die man nutzen sollte.

Natürlich bedingt ein neues Medium neue Formen und neue Wege. Aber wir sollten vielleicht die Zeit nutzen, solche neuen Wege und neuen Formen zu suchen. Das wäre eine vordringliche Aufgabe.

(Beifall)

Synodaler Dr. Gießer: Ich bin etwas skeptisch, so einfach in die Sache hineinzugehen. Man muß sich doch darüber klar sein, daß jedes Instrument, das ich in die Hand nehme, gebrauche, Rückwirkungen auf mich hat, ganz gleich, ob es sich um einen Hammer — mit ihm kann man sich nicht nur auf die Finger hauen, sondern er verändert auch meine Arbeitstechnik — oder um das Kabelfernsehen handelt. Wenn die Kirche sich darauf einläßt, muß sie sich ganz nachdrücklich fragen, welche Rückwirkungen das auf uns und auch auf unsere Botschaft hat. Manche evangelistischen Methoden beispielsweise geraten so in die Nähe der Werbung, daß man den Eindruck hat, das Evangelium sei ein Produkt, das vermarktet werden müsse. Das ist aber eben nicht Evangelium. Das ist das eine, was ich sagen wollte.

Dann habe ich noch eine Bitte: Herr Oberkirchenrat Stein möge doch in der Kommission nicht nur das vertreten, was in seinem Referat niedergelegt ist, sondern auch das, was jetzt in dem Votum der Ausschüsse zum Ausdruck gekommen ist.

Synodaler Wegmann: Eine Frage an Herrn Oberkirchenrat Stein: Mir ist im Augenblick nicht bekannt, ob in der Expertengruppe ein Vertreter aus Mannheim anwesend ist. Mannheim ist ja unmittelbar betroffen. Wäre es denkbar — wenn das nicht der Fall ist —, daß ein Vertreter aus Mannheim in diese Expertengruppe entsandt werden könnte?

Präsident Dr. Angelberger: Herr Oberkirchenrat Stein, bitte!

Oberkirchenrat Stein: Zu der Expertengruppe gehört der Präsident der Industrie- und Handelskammer Mannheim, Herr Reuter.

Synodaler Wegmann: Zusatzfrage: Aus dem kirchlichen Sektor?

Oberkirchenrat Stein: In der gesamten Kommission ist nur je ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche.

(**Synodaler Wegmann:** Vielen Dank!)

Darf ich, wenn ich das Wort habe, dazu noch etwas sagen: Überschätzen Sie die Möglichkeit einer Mitarbeit in einer solchen Kommission, die jeweils ganz spezielle Fragen zu untersuchen hat, nicht. Da kann es nicht darum gehen, daß man Voten zur Kenntnis gibt oder vertritt, sondern da geht es um die sachliche Mitarbeit. Wir haben gestern eine Tagung der Kommission gehabt, in der zum Beispiel die Fragen des Jugendschutzes speziell in Angriff genommen wurden. Dort mitzuarbeiten wird dann die Aufgabe des einzelnen Mitglieds der Kommission sein.

(**Synodaler Wegmann:** Vielen Dank für die Auskunft!)

Synodaler Dr. Müller: Ich kann nicht so ungebrochen den Satz von Herrn Dr. Mahler anhören, daß die Technik von sich weder gut noch böse sei. Das ist Optimismus des vorigen Jahrhunderts. Ich kann für mich jedenfalls sagen: Ich habe gelernt, daß sich oftmals die Technik des Bösen im Menschen bedient und dadurch vielleicht selbst böse wird. Zumaldest besteht die Gefahr. Ich kann da nicht so wertneutral sprechen. Das als Vorbemerkung.

Deswegen mahne ich zur Wachsamkeit und fordere auf, aufzupassen was da kommt. Die Tendenz ist, wie ich es beurteile, daß das Kabelfernsehen kommen wird. Da werden alle unsere Resolutionen, Proteste und Mitarbeit in Gremien das nicht aufhalten können, wenn nicht ein anderer großer Knall noch eher kommt. Deswegen die Vorbereitung der Kirche, wie es im Referat von Herrn Oberkirchenrat Stein von der katholischen Kirche genannt wurde, die schon weitergehende Schritte als unsere unternommen hat. Wir sind für Teilnahme an Programmen, Besinnung auf echte Vorbereitung und Möglichkeiten der Programme und Einwirkungen. Sendezeiten werden wir bekommen. Wir werden sie bezahlen müssen, das wird ziemlich teuer werden. Aber wir können nicht sagen, wenn das Kabelfernsehen da ist, machen wir nicht mit. Das geht auf keinen Fall.

(Beifall)

Synodaler Renner: Das geht in dieselbe Richtung. Wir sollten nicht nur überlegen, ob wir mitmachen oder nicht und was passiert, wenn wir nicht mitmachen. Wir sollten auch überlegen, was geschieht, wenn wir erst zu spät mitmachen.

Präsident Dr. Angelberger: Liegen noch Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Dann frage ich Herrn Steininger, ob er noch etwas zu bemerken hat. — Auch nichts mehr.

Zwei Punkte sind herausgestellt worden. Das eine war die Bitte an Herrn Oberkirchenrat Stein, als Vertreter der badischen Landeskirche bei den weiteren Verhandlungen im Sinne seiner Ausführungen und auch im Sinne dessen, was in der Aussprache vorgetragen wurde, Einfluß zu nehmen. Darüber brauchen wir wohl nicht abzustimmen.

Der andere Punkt lautete:

Die Landessynode bittet um einen erneuten Bericht über das geplante Projekt zur Herbstsynode 1980.

Ich schlage vor, daß wir die Worte anfügen: „soweit sich Wesentliches ergeben haben wird“. Wir müssen zunächst ja einmal abwarten.

Wer ist gegen einen erneuten Bericht — ich könnte mir das nicht vorstellen — ? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmig angenommen. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Wir kommen nun zu einem Kurzreferat des Kon-synodalen Achtnich zu einem Punkt, der nicht Ge-genstand einer Eingabe war. Er berichtet über das Ergebnis einer Ausschußberatung:

III 6 Beratungsstellen

Synodaler Achtnich, Berichterstatter: Zunächst in Fortführung der vom Herrn Präsidenten begonnenen und gestern vom Synodalen Klein weitergeführten Meditation über synodales Reden und Schweigen ein Zitat aus einer Brüsseler Zeitung, das lautet:

Das menschliche Hirn ist eine wunderbare Sache. Im Augenblick der Geburt beginnt es zu arbeiten und hört nicht auf bis zu dem Augenblick, da du aufstehst, um eine Rede zu halten.

(Heiterkeit und Beifall)

Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Hauptausschuß und Bildungsausschuß haben entsprechend dem Auftrag der Herbstsynode das Thema Beratungsstellen behandelt.

Wir kamen zum Ergebnis, daß die Arbeit, die in den Beratungsstellen getan wird, ein wichtiger, je länger je mehr dringlicher werdender und schwerpunktmaßig zu stärkender Zweig kirchlicher Arbeit ist.

Seelsorge geschieht vielfältig: Gottesdienst ist Seelsorge. Eine lebendige Gemeindearbeit, in der Menschen sich zu Hause fühlen, ist Seelsorge. Jeder Pfarrer ist Seelsorger. Viele Gemeindeglieder sind es.

Aber es gibt Menschen, deren Belastung und Unsicherheit so groß ist, daß sie eine Beratung und Begleitung noch in anderer Form brauchen.

Die Zahl derer, die mit ihrem Leben nicht zurecht kommen, nimmt zu. Viele laufen zu Pseudoberatern. Wer in die Anzeigenteile der Zeitung schaut, entdeckt dort eine Menge unseriöser Beratungsangebote. Zweifelhafte Psychogruppen bieten sich an, und Geschäftemacher nützen seelische Not aus.

Wie kann die Kirche auf diese Entwicklung, die sicher zunehmen wird, eingehen? Es wurden in den letzten Jahrzehnten da und dort, in den letzten Jahren vermehrt, kirchliche Beratungsstellen eingerichtet.

Hauptausschuß und Bildungsausschuß haben sich in Gesprächen mit den Herren Pfarrer Dr. Hark und Schadt vom Diakonischen Werk über die Arbeit der Beratungsstellen ausführlich informiert. Der Hauptausschuß hat als federführender Ausschuß in zwei weiteren Sitzungen das Thema behandelt.

Wir sind in der Auffassung bestärkt worden, daß hier eine außerordentlich wichtige, auf die Nöte der

gegenwärtigen Gesellschaft bezogene diakonische Arbeit getan wird. Die Beratungsstellen sind eine notwendige Ergänzung neben anderen Formen von Seelsorge.

Es ist uns deutlich geworden, daß es neben den vielen Ausgestaltungen von Seelsorge als eine Gestalt auch die psychologisch verantwortete Beratung geben muß. Seelsorge durch den Gemeindepfarrer und Beratung in den kirchlichen Beratungsstellen gegeneinander auszuspielen, wurde als ein konstruierter und nicht der realen Situation gerecht werdender Gegensatz deutlich. Es muß beides geben, es gibt beides, Gott sei Dank.

Natürlich wurde auch die Gefahr der Psychologisierung von Seelsorge besprochen. Die Spannung zwischen Psychologie und Theologie, zwischen Therapie und Seelsorge, kann nicht gelöst werden, indem kurzerhand und kurzsinnig das einfach auf verschiedene Fachleute aufgeteilt wird, sondern es müssen Menschen in den Beratungsstellen arbeiten, bei denen beides in der eigenen Person in einer lebendigen Spannung steht und verbunden wird; Menschen, die in einer persönlichen Beziehung zum christlichen Glauben stehen.

Wir wünschen uns, daß die psychologisch ausgebildeten Berater als Mitarbeiter in der Kirche ernstgenommen und angenommen werden und daß ihre Arbeit nicht von vornherein mit Mißtrauen oder Argwohn betrachtet wird. Darum ist ein lebendiger Kontakt zwischen ihnen und den anders ausgebildeten kirchlichen Mitarbeitern, insbesondere den Theologen, nötig. Beide können voneinander lernen.

Beratung ist nicht das Handhaben von Methoden und Techniken, sondern eine seelisch fordernde Arbeit. Wir möchten denen, die in den Beratungsstellen mit seelisch Leidenden neue Wege ins Leben suchen, einmal einen herzlichen Dank aussprechen.

(Beifall)

Dr. Hark legte den Entwurf einer integrierten Beratungsarbeit vor, der die Verbindung zwischen Beratungsstellen und Gemeinden zum Ziel hat. Das wird im Landesbeirat noch weiter zu diskutieren sein. Kontakte zwischen Gemeinden und Beratungsstellen sind nötig. Eine Beratungsstelle darf, so formulierte es Dr. Hark, „keine Künstlerkolonie am Rande“ sein. Es müssen nicht immer die Beratungsstellen sein, von denen die Initiative dazu ausgeht. Kontakte sind auch deshalb wichtig, weil von den Beratungsstellen Impulse ausgehen könnten, z. B. zu seelsorgerlicher Befähigung der Gemeindeglieder oder zur Entstehung von Gruppen, die Menschen auffangen können.

Über strukturelle Aspekte haben wir in diesem Zusammenhang nicht gesprochen. Das kann aber dann geschehen, wenn Konzepte der dafür zuständigen Stellen vorliegen.

Zusammenfassung: Haupt- und Bildungsausschuß sind in Anbetracht der zunehmenden Zahl von Menschen, die eine persönliche, fachlich fundierte und auf Beziehung gegründete Beratung und Begleitung für eine gewisse Zeit brauchen, der Überzeugung, daß die Arbeit der Beratungsstellen innerlich und äußerlich gestärkt und verstärkt werden muß.

Hauptausschuß und Bildungsausschuß empfehlen,

der Oberkirchenrat möge die Überlegungen dazu weiterführen und die dafür notwendigen Mittel im Entwurf des Haushaltes 1982/83 berücksichtigen.

Die Arbeit der kirchlichen Beratungsdienste ist, so formulierte es Herr Oberkirchenrat Stein in seinem Referat auf der Eröffnungssynode im Herbst 1978, das Sie sicher noch in Erinnerung haben, „ein notwendiger Beitrag zur Seelsorge“. Diese Arbeit ist im eigentlichen Sinn des Wortes für viele Menschen notwendig.
(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank, Herr Achtnich.

Ich gebe Gelegenheit zu Wortmeldungen. — Frau Übelacker!

Synodale Übelacker: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Beratungsstellen eine gute Gelegenheit für ökumenische Zusammenarbeit sind, was sich in einigen Beratungsstellen im Land schon zeigt und auch bewährt.

Synodaler Klug: Ich möchte noch einmal unterstreichen, daß strukturelle Verbesserungen ganz dringend notwendig sind.

(Vereinzelt Beifall)

Wenn man das aus der Sicht eines Kirchenbezirks ansieht, dann sieht das so aus, als ob der Träger und die Beratungsstelle eine Mußheirat unter finanziellen Aspekten eingegangen sind. Es hat den Eindruck, daß die sich kaum persönlich begegnen. Sie sind eigentlich fast so wie ein getrenntlebendes Ehepaar, das nur schriftlich miteinander verkehrt und wo der eine Partner meint, er müsse durch Arbeitsberichte — sprich Leistungsverzeichnis; ich überzeichne etwas, ich weiß — nachweisen, daß er wichtig sei. Der andere Partner sagt dann: Wenn ich von dem höre, ist es immer eine finanzielle Anforderung; die ist aber gerade utopisch. Die haben ja keine Ahnung, was der Kirchenbezirk sonst noch alles zu tun und zu leisten hat.

Ich meine, daß diese Art von Verhältnis, die ich jetzt natürlich überzeichnet habe, in der Struktur, die wir jedenfalls bisher haben, begründet ist. Dieses Verhältnis ruft eine Menge von Verdachtsmomenten auf beiden Seiten hervor. Im Kirchenbezirk wird immer wieder der Verdacht geäußert: Da machen irgendwelche Fachspezialisten seelsorgerliche Beratung und verstehen sich nicht mehr als Teil des Ganzen, der Gemeinde, der Kirche. Und bei den Beratungsstellen entsteht der Verdacht: Die haben ja überhaupt kein Verständnis für uns; das sind ja ständig nur die Leute, die das Geld haben und uns bei unseren so wichtigen Aktivitäten bremsen, wo wir vor lauter Anfragen gar nicht aus oder ein wissen. Ich will das nur als Problemanzeige verstärkt mit auf den Weg der jetzt beginnenden Beratungen geben.
(Beifall)

Synodaler Wegmann: Ich darf direkt auf die Ausführungen des Herrn Klug antworten. Wir haben uns auch aus einem bestimmten Anlaß im Kirchengemeinderat von Mannheim Gedanken darüber ge-

macht, wie man eine bessere Verzahnung zwischen Kirchengemeinde und den Beratungsstellen herbeiführen kann. Wir haben deshalb einen Beirat gebildet, der sich in verschiedener Besetzung — auch Kirchengemeinderatsmitglieder sind dabei — um gegenseitige Beratung, Hilfe und Erfahrungsaustausch bemüht. Das scheint mir ein Mittel zu sein, um die Beratungsstellen nicht im luftleeren Raum stehen zu lassen.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

Haupt- und Bildungsausschuß empfehlen:

Der Oberkirchenrat möge die Überlegungen dazu weiterführen und die dafür notwendigen Mittel im Entwurf des Haushaltes 1982/83 berücksichtigen.

Wer kann dieser Empfehlung nicht zustimmen? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmig gebilligt.

IV 1

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderates Baden-Baden vom 7. 3. 1980 zum Thema „Todesstrafe“

Anlage 12

Präsident Dr. Angelberger: Zunächst erstattet der Konsynodale Bußmann einen Bericht für den Rechtsausschuß:

Synodaler Bußmann, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Anfang März dieses Jahres hat der Kirchengemeinderat Baden-Baden an die Vereinten Nationen in New York geschrieben. Er setzte sich in seinem Appell an die Weltorganisation einmütig für eine weltweite Abschaffung der Todesstrafe ein. Er hat sich außerdem an die Landessynode gewandt und sie gebeten, dasselbe zu tun.

Als Ergebnis der Beratungen im Rechtsausschuß habe ich Ihnen folgendes zu berichten:

Die Mitglieder des Rechtsausschusses bejahren das Anliegen der Mitglieder des Kirchengemeinderats Baden-Baden. Sie sind mit ihnen tief beschwert über die Tatsache der Anwendung der Todesstrafe in vielen Ländern der Erde. Sie wären mit ihnen erleichtert, wenn es zu einem Wandel im Strafrecht dieser Völker käme, der zu ihrer baldigen Abschaffung führen würde. Der Rechtsausschuß sieht sich gleichwohl nicht in der Lage, der Synode zu empfehlen, sie möge dem Baden-Badener Antrag entsprechen. Er hält das Mittel, das gewünschte Ziel zu erreichen, angesichts der Vielschichtigkeit der Problematik nicht für geeignet. Er gibt solchen Eingaben von Absendern, unter denen sich die Verantwortlichen in den Vereinten Nationen praktisch nichts vorstellen können, keine Chance. Er findet es dann schon wirkungsvoller, wenn der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Ökumenische Weltrat der Kirchen einen Appell an die UNO-Vollversammlung richten würde. Er warnt schließlich davor, allzu schnell und allzu oft das Heil in Worten der Synode zu Tagesfragen suchen zu wollen. Er bittet dafür um vermehrtes Verständnis im Raum der badischen Landeskirche.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön, Herr Bußmann! — Für den Hauptausschuß berichtet unser Konsynodaler Loesch.

Synodaler Loesch, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Neben dem Rechtsausschuß hat sich auch der Hauptausschuß mit der Eingabe 12 beschäftigt. Darin gibt der Evangelische Kirchengemeinderat Baden-Baden ein Schreiben an die Vereinten Nationen New York zur Kenntnis, in dem er diese dazu auffordert, „die Todesstrafe in der ganzen Welt sofort und bedingungslos abzuschaffen“. Aus dem Begleitschreiben an den Präsidenten der Synode geht der Anlaß hervor: Die Vollversammlung der Vereinten Nationen wird sich im August dieses Jahres mit der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe beschäftigen. Es folgt die Bitte an die Landessynode, sich „mit dem Thema Todesstrafe zu beschäftigen und einen entsprechenden Beschuß zu fassen“.

In der Diskussion des Hauptausschusses wurden zunächst grundsätzliche Bedenken gegen eine solche Resolution und deren Effektivität laut. Dabei überwog die Meinung, ein solches Schreiben der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden an die Vereinten Nationen sei nicht nur aufgrund der Ungleichgewichtigkeit der Partner unangemessen. Es stehe uns Deutschen angesichts unserer Vergangenheit auch nicht an, nun — noch vielleicht gar möglichst zahlreich und schulmeisterlich — Resolutionen an die UNO zu senden. Im übrigen stamme diese Initiative nicht aus der Mitte der Synode, und es sei nicht unser Auftrag, sich einfach Initiativen von Kirchengemeinden anzuschließen. Diese sollten selbst andere Kirchengemeinden für ihr Vorhaben werbend zu gewinnen suchen.

Der Hauptausschuß sah es dann jedoch als seine Aufgabe an, im Schwerpunkt seines Berichtes ein von theologischen Kategorien geprägtes Votum zu geben. Er diskutierte dabei weniger die theologische Problematik der Todesstrafe an sich; diese schien ihm heute weitgehend im Sinne der schon 1949 durch das Grundgesetz vollzogenen Abschaffung geklärt. Er sah seine theologische Aufgabe vielmehr im Gegenüber zu den Antragstellern, dem Kirchengemeinderat Baden-Baden, und als deren Gesprächspartner. Unsere Aufgabe als Synode kann ja nicht primär die einer Kontrollinstanz sein, die derartige Resolutionen von Kirchengemeindenzensiert und beurteilt. Vielmehr ist der Mut der Absender zu bewundern, die trotz aller oben genannten Bedenken nun einfach einmal einen konkreten Schritt wagen und dabei unsere Unterstützung als Synode und Sprachrohr der Christen in unserem Lande erwarten. Wir sollten uns darum verstärkend hinter diese Kirchengemeinde stellen und ihre Initiative unterstützen, wenn dies auch in einer anderen Form als der von den Absendern gewählten geschehen mag. Sind wir Deutsche gerade angesichts unserer Vergangenheit nicht in besonderer Weise verpflichtet, hier unsere Stimme zu erheben, zumal nur sehr wenige UNO-Mitgliedsstaaten bisher die Todesstrafe abgeschafft haben?

Der Hauptausschuß beantragt daher, die Synode möge beschließen:

- a) Dem Kirchengemeinderat Baden-Baden wird empfohlen, über seine Initiative z. B. in den MITTEILUNGEN zu berichten und dabei zu versuchen, andere Kirchengemeinden für seine Sache zu gewinnen.
- b) Die Synode richtet ihrerseits ein kurzes Schreiben an die Vereinten Nationen, in dem sie sich zum Sprachrohr verschiedener Stimmen von Menschen in unserem Land macht, die nach den leidvollen Erfahrungen in unserer Geschichte die UNO bitten, für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe einzutreten.
- c) Die EKD erhält einen Durchschlag dieses Schreibens, um ihrerseits eine entsprechende Initiative ergreifen zu können.

(Beifall — Zuruf: Und der Papst?)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön! Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen? — Herr Stockmeier!

Synodaler Stockmeier: Bei allem Verständnis für das Anliegen dieser Eingabe: Ich habe mich aber hier gefragt, ob nicht 10 000,— DM aus dem Haushalt der Kirchengemeinde für Amnesty International diesen Vorstoß wirkungsvoller unterstützt hätten!

Synodale Ubelacker: Ich glaube, damit wäre nicht dem Anliegen von Amnesty International Rechnung getragen. Ich bin sehr dankbar für den Bericht, weil es genau unser Anliegen war, endlich einmal an irgendeiner Stelle einen konkreten Schritt zu tun, der auch in die Verantwortung der UNO geht. Damit kann unsere Verantwortung vor der Welt mit diesem kleinen Schritt wahrgenommen werden. Deshalb wären wir auch sehr dankbar, wenn das nun nicht wieder auf einzelne Kirchengemeinden delegiert würde, sondern wenn dieser konkrete Schritt von der Synode nachvollzogen würde, in welcher Form auch immer. Wir sind für ein Schreiben — also nicht für eine Geldspende — und auch für die Weitergabe an die EKD.

Ich finde, das ist keine Tagesfrage, die man mit dem Hinweis abtun kann, damit sollten wir nicht immer beschäftigt werden. Ich halte das für zu wichtig und für zu allgemein und für eine Frage, die grundsätzlich alle Christen betrifft.

Ich möchte noch etwas sagen: Amnesty International hat erwiesenermaßen vielfach praktiziert, daß Eingaben um so mehr beachtet werden, je mehr Eingaben in einer bestimmten Sache an eine solche Stelle gerichtet werden. Dabei spielt keine so große Rolle, ob der Absender beim Empfänger bekannt ist oder nicht. Es kommt nur darauf an, daß es überhaupt Eingaben gibt, je mehr, desto besser. — Viele Dank.

(Beifall)

Synodaler Dr. Engelhardt: In dem Bericht des Hauptausschusses kam auch zum Ausdruck, wie dort die Argumente hin und her gingen. Es ist sehr einleuchtend, sich die Verhältnismäßigkeit oder Unverhältnismäßigkeit deutlich zu machen, die etwa zwischen einem Kirchengemeinderat, einer Landessynode und der UNO besteht. Ich stimme dem auch zu, daß vor zu häufigen Resolutionen gewarnt werden soll. Trotzdem bitte ich Sie, dem Anliegen des

Hauptausschusses unter folgendem Gesichtspunkt Ihre Zustimmung zu geben:

Ich schlage den Bogen vom ersten Tag dieser Synodaltagung zum heutigen; es gibt ja so etwas wie einen inneren Zusammenhang. Wir haben da etwas über die Leitung der Kirche erfahren. Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt sagte — ich darf einen Satz zitieren —: „Zur synodalen Leitung gehören das Bemühen um Konsens und Hilfen zur Integration der verschiedenen Aktivitäten in das Ganze der Kirche.“

Ich sehe das als eine solche Möglichkeit an. Es ist keine Aktivität irgendwelcher Menschen. Wir machen uns nicht zum Sprecher von irgendwelchen Menschen, sondern zum Sprecher eines Kirchengemeinderats, dem wir unterstellen, daß er dies sehr gewissenhaft geprüft hat. Wir sollten hier versuchen, diese Aktivität in das Ganze der Kirche aufzunehmen. Das war für uns ein entscheidender Gesichtspunkt, das Anliegen trotz der von den meisten von uns gehegten Bedenken positiv aufzunehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Schöfer, bitte!
(**Synodaler Schöfer:** Entfällt!)

Herr Dr. Wendland!

(**Synodaler Dr. Wendland:** Ich ziehe zurück!)
Herr Wegmann!

Synodaler Wegmann: Ich hätte mich nicht zu Wort gemeldet, wenn entsprechend der Anträge der beiden Ausschüsse direkt beschlossen worden wäre. Wenn man Christ ist und in einem Beruf steht, kommen gewisse Zweifel. Wir können hier ja ganz offen reden. Das ist das Schöne an der Synode, im Plenum und auch in den Ausschüssen.

Der Antrag des Kirchengemeinderats Baden-Baden hat mich in meinem christlichen Bewußtsein tief bewegt. Ich verstehe die hier aufgeführten guten Gründe, die zur Einbringung dieses Antrags geführt haben. Ich bitte, mich aber auch zu verstehen, wenn aus beruflichen Erfahrungen und Situationen für mich in dieser Frage eine große Unsicherheit eingetreten ist. Bitte, haben Sie hierfür Verständnis.

Das Problem der Todesstrafe wird immer eine geteilte Meinung finden. Lassen Sie mich einmal kurz erläutern, warum ich aus der ständigen Gefahr für Berufskollegen, für Kunden der Geldinstitute, meine Familie, aber auch für mich persönlich diese Unsicherheit erleide.

„Wer Gewalt sät, wird Gewalt ernten.“ Und es gibt noch andere Zitate, die von den Befürwortern der Todesstrafe immer wieder angeführt werden. Es darf nicht verkannt werden, daß z. B. die Zahl der Banküberfälle ständig zunimmt. Die Überfälle werden sogar zum Teil generalstabsmäßig und planmäßig durchgeführt. Zur Erreichung dieses Ziels ist oft jedes Mittel recht. Das Leben der betroffenen Mitarbeiter, Kunden und der Familienangehörigen ist hier ständig in Gefahr. Wer weiß schon im voraus, wie ein Banküberfall oder ein Geiseldrama endet? Auch wenn die Sache nur mit einem Geldverlust endet, also ohne Schäden an Leib und Leben, bleibt in der Regel für die Beteiligten ein Schock, meistens für das ganze Leben. Ein Kassierer unseres Instituts hat einen Überfall überlebt, aber mit einem Schock, an dem er zerbrochen, ja gestorben ist.

Wer redet — und das muß man leider sagen — von den Hinterbliebenen, den Witwen oder Kindern in solchen Fällen? Wer denkt in unserer schnellebigen Zeit z. B. noch an die Witwe des Fahrers von Herrn Schleyer? Leider wird heute mehr für das Recht der Verursacher eingetreten, als dies für die Opfer erkennbar ist.

Vielelleicht verstehen Sie jetzt, in welch schwieriger Lage ich mich befinden. Auf der einen Seite steht für mich das Gebot „Du sollst nicht töten“, auf der anderen Seite stehen aber die menschlichen Probleme, ja Tragödien. Ich hoffe, im Glauben und im Gebet die richtige Entscheidung zu treffen.

(Beifall)

Präsident Angelberger: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Dann schließe ich die Aussprache. Der Rechtsausschuß hat keine Empfehlung gegeben, und der Hauptausschuß beantragt drei Punkte. Der erste Antrag lautet:

Dem Kirchengemeinderat Baden-Baden wird empfohlen, über seine Initiative z. B. in den MITTEILUNGEN zu berichten und dabei zu versuchen, andere Kirchengemeinden für seine Sache zu gewinnen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Vier. Enthaltungen, bitte! — Acht. Damit ist dies angenommen.

Der zweite Antrag lautet:

Die Synode richtet ihrerseits ein kurzes Schreiben an die Vereinten Nationen, in dem sie sich zum Sprachrohr verschiedener Stimmen von Menschen in unserem Land macht, die nach den leidvollen Erfahrungen in unserer Geschichte die UNO bitten, für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe einzutreten.

Wer diesem Vorschlag nicht zustimmen kann, der möge die Hand erheben! — 38. Enthaltungen, bitte! — Fünf. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Der dritte Antrag müßte jetzt, nachdem der zweite abgelehnt wurde, lauten:

Die EKD erhält einen zusammenfassenden Bericht über die Verhandlungen, um ihrerseits eine entsprechende Initiative ergreifen zu können.

Hat der Hauptausschuß hierbei an den Rat oder an die Synode gedacht?

(Zurufe: An den Rat!)

— Gut. Ich stelle nun diesen Punkt zur Abstimmung. Wer kann hier nicht zustimmen? — 16. Enthaltungen, bitte! — 12. Dieser Antrag ist damit angenommen.

Wir kommen nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung

IV 2

Eingabe des Evangelischen Pfarramts der Friedenspfarrei Karlsruhe-Dammerstock-Weiherfeld vom 19. 3. 1980 auf Abänderung des § 10 des kirchlichen Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in der Gemeindediakonie etc.

Ich bitte Herrn Dr. Wendland, für den Rechtsausschuß zu berichten.

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Eingabe des

Evangelischen Pfarramts der Friedensparrei Karlsruhe-Dammerstock-Weiherfeld will erreichen, daß § 10 des kirchlichen Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in der Gemeindediakonie etc. vom 30. 4. 1976 durch eine Gesetzesänderung dahin erweitert wird, daß bei den Sitzungen des zuständigen Leitungsorgans — das ist hier der Ältestenkreis — auch die Gemeindediakone/-diakoninnen mit beratender Stimme teilnehmen können. In § 22 Abs. 4 Satz 1 der Grundordnung ist nun geregelt, wer bei den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teilnimmt, z. B. die Pfarrvikare, Pfarrdiakone etc. Würde man die vorgeschlagene Ergänzung, so wie sie da steht, beschließen, wäre eine Änderung der Grundordnung erforderlich. Denn die Gemeindediakone kämen insgesamt beratend hinzu. Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus wird vom Rechtsausschuß aber eine Änderung der Grundordnung aus diesem Anlaß allenfalls am Ende der Legislaturperiode in Betracht gezogen. Es bleibt dem Verfassungsausschuß unbenommen, sich auch dieser Frage anzunehmen und sie eventuell zusammen mit anderen Änderungen der Grundordnung später einer Lösung zuzuführen.

Das mit der Eingabe verfolgte Anliegen ist allerdings berechtigt. Der Gemeindediakon steht in seiner Arbeit dem Pfarrer am nächsten. Bei Sitzungen des Ältestenkreises gibt es nur selten eine Tagesordnung, wo nicht auch seine Arbeit betroffen ist. Es kommt schließlich ihm und seiner Arbeit zugute, wenn er über die Beratungen des Ältestenkreises Bescheid weiß. Der Rechtsausschuß hat sich berichten lassen, daß es insoweit auch in aller Regel keinerlei Schwierigkeiten in der Praxis gibt. Das heißt praktisch, daß die Diakone hinzugezogen werden.

Das Anliegen ist aber nicht nur berechtigt, sondern auch realisierbar. Nach § 22 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung lädt der Ältestenkreis haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zu den Sitzungen ein, in denen der Dienst dieser Mitarbeiter auf der Tagesordnung steht. Diese Vorschrift kann zwangslässig so ausgelegt werden, daß die Diakone aus den genannten wichtigen Gründen heraus in der Regel zu den Sitzungen des Ältestenkreises eingeladen werden. Man muß sich nur darüber im klaren sein, daß dann auch die regelmäßige Teilnahmeverpflichtung damit verbunden ist. Nimmt man das Anliegen ernst, so ist es nur folgerichtig, wenn der Einladung Folge geleistet wird.

Der Rechtsausschuß schlägt daher der Synode vor.

1. keine Änderung der Grundordnung, jedenfalls nicht zum jetzigen Zeitpunkt.
2. § 22 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung kann dahin ausgelegt werden, daß der Gemeindediakon in der Regel zu den Sitzungen des Ältestenkreises hinzuzuziehen ist.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den Pfarrgemeinden, in denen ein Gemeindediakon / eine Gemeindediakonin Dienst tut, in geeigneter Weise zu empfehlen, den Gemeindediakon / die Gemeindediakonin in der Regel zu den Sitzungen einzuladen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön, Herr Dr. Wendland! — Ich bitte nun Herrn Wöhrle, den Bericht für den Hauptausschuß zu geben.

Synodaler Wöhrle, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! In zahlreichen Gemeinden wird das, was der Antrag des Ältestenkreises Karlsruhe-Dammerstock-Weiherfeld zur generellen Regelung erheben möchte, bereits praktiziert: die regelmäßige Teilnahme der Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons an den Sitzungen des Ältestenkreises.

Der Hauptausschuß stellte zunächst fest, daß der Antrag a) aus bereits erprobter Praxis und b) aus der Feder eines Ältestenkreises kommt: Indizien, die darauf hindeuten, daß es in dieser Frage nicht um das Durchboxen standesrechtlicher Privilegien einer wichtigen kirchlichen Mitarbeitergruppe, in diesem Fall der Gemeindediakone, sondern vielmehr um ein Anliegen der Gemeinde und um die rechte Gestalt des Dienstes in ihr geht.

Was spricht dafür, daß Gemeindediakoninnen bzw. -diakone regelmäßig mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ältestenkreises ihrer Pfarrgemeinde teilnehmen? — Gemeindediakone sind in der Gemeinde auf vielfältige Weise z. B. in Jugendarbeit, Religionsunterricht, im Besuchsdienst, in Freizeit- und Altenarbeit, Kindergottesdienst und anderen Tätigkeiten planend und durchführend, organisatorisch und geistlich gestaltend tätig und neben dem Pfarrer auf eine Weise durch ein vielschichtiges Beziehungsgeflecht mit der ganzen Gemeindearbeit verbunden.

Es erscheint deshalb als eine aus der Sache, aus dem geforderten und geleisteten Dienst der Gemeindediakone heraus gebotene Konsequenz, daß die da dabei sind, wo die Fragen dieses Dienstes beraten und entschieden werden: in den Sitzungen des Ältestenkreises. Nach der mehrheitlichen Auffassung des Hauptausschusses sollte diese Teilnahme eine regelmäßige sein und künftig in allen Pfarrgemeinden, die einen Gemeindediakon oder eine Gemeindediakonin haben, zum Zug kommen.

Gibt es Gründe, die dagegen sprechen? — Man kann einwenden: Werden dann nicht auch andere kirchliche Mitarbeiter diese Forderung stellen? Diese Konsequenz ergibt sich wegen des oben geschilderten besonderen vielseitigen Dienstes des Gemeindediakons nicht.

Hie und da mögen einer generellen Teilnahme der Gemeindediakone an den Sitzungen der Ältestenkreise Zögern und unter Umständen gewisse Angste gegenüber stehen (wie bei vielen Veränderungen): Man ist nicht mehr unter sich. Diese Befürchtungen dürften — wie Erfahrungen beweisen — bei weitem aufgewogen werden durch den reichen Gewinn, den alle Seiten aus der Einbeziehung der Gemeindediakone in die Beratungen der Ältestenkreise ziehen.

Der in § 5 des Mitarbeiterdienstgesetzes von 1976 angesprochene Gedanke der Partnerschaft mit Pfarrer und Ältesten wird ernstgenommen und bekommt Fleisch und Blut. Wechselseitiges besseres Kennenlernen und Verstehen von Entscheidungen und Arbeitsvollzug kann die Arbeit befruchten. Der Ge-

meindediakon weiß sich eingebunden in den Altestenkreis und weiß sich von ihm getragen.

Er bekommt unmittelbaren Anteil am Informationsfluß. Eine zur Regel werdende und damit selbstverständlich gewordene Teilnahme der Gemeindediakone an den Sitzungen des Altestenkreises bedeutet einen Zuwachs an Vertrauen, der sich auf die menschliche Atmosphäre und die Gemeindearbeit nur segensreich auswirken kann.

Der Hauptausschuß sah es als seine Hauptaufgabe an, die Sachgesichtspunkte des Pro und Contra abzuwägen. In der Frage des modus procedendi schließt sich der Hauptausschuß mehrheitlich den Vorschlägen des Rechtsausschusses an und bittet die Synode um Annahme dieses Vorschlags.

Einer starken Minderheit im Hauptausschuß gingen diese Vorschläge (generelle Teilnahme der Gemeindediakone an allen Sitzungen des Altestenkreises) zu weit. Sie bejaht die Tendenz, Gemeindediakone verstärkt an Sitzungen des Altestenkreises zu beteiligen, möchte aber die Teilnahme nicht zur festen Regel erhoben wissen. Diese starke Minderheit stellt ebenfalls einen Antrag, den ich jetzt verlesen möchte. Er lautet:

Angesichts des Ermessensspielraums, den die Grundordnung in § 22 Abs. 4 gibt, möge der Evangelische Oberkirchenrat die Altestenkreise der Pfarrgemeinden, in denen eine Gemeindediakonin bzw. ein Gemeindediakon arbeitet, darauf ansprechen, sie mögen von der Möglichkeit, Gemeindediakone zu ihren Sitzungen einzuladen, verstärkt Gebrauch machen und diese vermehrt einladen.

Soweit der Antrag der Minderheit im Hauptausschuß.

Ich erlaube mir zum Schluß noch eine kurze Bemerkung. Die Bibel berichtet in Apostelgeschichte 6 von der Einsetzung der Diakone: „Diese werden mit Namen genannt und unter Gebet und Handauflegen in ihren Dienst eingeführt.“ Dem Gewicht des Dienstes korrespondiert hier die Gewichtung der Mitarbeiter. Auf diesen mutigen Schritt hin erfährt die Gemeinde reichen Segen. Es heißt: „Und das Wort breitete sich aus, und die Zahl der Jünger ward sehr groß zu Jerusalem.“ Nun geht es hier bei der Entscheidung, die wir zu treffen haben, nicht um die Einsetzung der Diakone, wohl aber darum, ihren Dienst und ihnen selbst durch Einbeziehung in den Altestenkreis die entsprechende Gewichtung zu geben. Ich meine, wir dürfen bei einer mutigen, nicht halbherzigen Entscheidung auch mit reichem Segen rechnen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön, Herr Wöhrl!

Ich eröffne die Aussprache. — Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt, bitte!

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte mich nur zur Rechtsgrundlage äußern. Ich bin etwas erstaunt, daß Sie nur von § 22 Abs. 4 der Grundordnung her argumentieren. Die Synode selbst hat ja nach der zweiten Verfassungsreform ein Spezialgesetz über Fachhochschulabsolventen verabschiedet: das Mitarbeiterdienstgesetz. Sein § 10 gibt diesen Mitar-

beitern, nicht nur den Gemeindediakonen, das Recht, an den Sitzungen des Altestenkreises, in denen Angelegenheiten verhandelt werden, die für den Dienst des Mitarbeiters wichtig sind, teilzunehmen.

Sie müssen weiter unterscheiden zwischen einer gesetzlichen Regelung, die dem Mitarbeiter ein Teilnahmerecht einräumt — das ist hier geschehen —, und der anderen Möglichkeit, durch Empfehlungen einem Altestenkreis nahezulegen, über dieses Teilnahmerecht hinaus nach seinem Ermessen in weiterem Umfang eine Teilnahme zu ermöglichen. Dies fällt in die Autonomie der einzelnen Gemeinde.

Der Antrag bezieht sich nicht auf die Grundordnung (§ 22 Abs. 4), sondern auf die spezialgesetzliche Regelung (§ 10) im Mitarbeiterdienstgesetz von 1976. In der Intention der Ausschußberichte liegt also eine Empfehlung an die beteiligten Altestenkreise, § 10 des Mitarbeiterdienstgesetzes großzügig und weit auszulegen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Zunächst Herr Oskar Herrmann! Dann Herr Herb und Herr Viebig!

Synodaler Oskar Herrmann: Die Gemeindediakone sind in den Pfarreien tätig, im Religionsunterricht, in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern, in der Jugendarbeit, in der Erwachsenenarbeit, in der Arbeit in Gruppen und in der Seelsorge. Das ist ihr dienstlicher Auftrag. Ich kann nicht gut einsehen, wie man dann ihre Arbeit teilweise aus der Gemeinde ausgrenzen will. Ich bitte ganz dringend darum, daß diejenigen, die als Minderheit ein Sondervotum aus dem Hauptausschuß abgegeben haben, bedenken, daß die Mitarbeit solcher hauptamtlicher Mitarbeiter nicht ins Abseits gedrängt werden darf. Vielmehr soll eine solche Aufgabenstellung voll integriert werden. Deshalb ist die Hinzuziehung zum Altestenkreis geradezu zwingend. (Beifall)

Das ist zwar nicht gesetzlich, aber von der Sache her zwingend. Etwa 95 % der Altestenkreise handeln danach. Es kommt darauf an, daß diejenigen, die noch zögern, durch eine Empfehlung des Oberkirchenrats darauf gestoßen werden, was sinnvoll ist.

(Beifall)

Synodaler Herb: Ich darf das, was Bruder Herrmann soeben gesagt hat, auch als meine Auffassung unterstreichen und ergänzen. Wir haben selbstverständlich nicht verkannt, daß § 10 des kirchlichen Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter die unmittelbare Rechtsgrundlage ist. Wenn wir dem Anliegen — durch eine Änderung dieses § 10, die Gemeindediakone bzw. -diakoninnen zu beratenden Mitgliedern zu machen — unmittelbar stattgegeben hätten, wäre damit eine Änderung des § 22 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung erforderlich gewesen. Deshalb haben wir zunächst die weitergehende Frage behandelt und gesagt, daß wir eine Änderung der Grundordnung nicht wollen und aus den hier genannten Gründen auch nicht brauchen.

Synodaler Viebig: Ich gehöre zu denen, die für dieses Minderheitenvotum sind. Ich kann Ihnen aus meinen Erfahrungen etwas berichten. In Eberbach sind z. B. seit 28 Jahren zwei Gemeindediakoninnen,

die nicht eingeladen werden und sich nicht im Abseits fühlen, vielleicht auch froh sind, wenn sie nicht immer diese stundenlangen Sitzungen mitmachen müssen. In dieser Zeit halten sie vielleicht einen Jugendabend oder sonst etwas.

(Vereinzelt Beifall)

Sie stehen nicht im Abseits. Sie schreiben hinterher auch oft die Protokolle im Büro oder lesen sie zumindest. Sie wissen also, was läuft, nehmen auch wöchentlich an den Mitarbeiterbesprechungen mit dem Pfarrer teil. Ich sehe deshalb keinen Anlaß zu der begehrten Änderung. Wenn 95 % der Ältestenkreise unserer Landeskirche das tun, müssen wir eigentlich nur noch die restlichen 5 % ansprechen, die das nicht tun, wozu die Grundordnung und § 10 des Mitarbeiterdienstgesetzes die Möglichkeit geben. Beide Bestimmungen — § 22 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung und § 10 des Mitarbeiterdienstgesetzes — schränken eben doch die Anwesenheit dieser Mitarbeiter auf Angelegenheiten, die in ihr Arbeitsfeld fallen, ein. Wenn sie in allen Arbeitsfeldern tätig sind, können sie zu allen Sitzungen eingeladen werden. Das kommt aber in der Formulierung des Sondervotums deutlicher zum Ausdruck. Der Ausdruck „in der Regel“ bedeutet, daß sie regelmäßig teilnehmen. Damit sind sie de facto doch nach § 22 Abs. 4 Satz 1 der Grundordnung Mitglied des Ältestenkreises mit beratender Stimme; sie sind mit dieser Personengruppe praktisch identisch. Ich meine also, daß dem Anliegen bereits durch das Minderheitsvotum Rechnung getragen ist.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Für das Verhältnis von Grundordnung und einzelnen Dienstgesetzen, soweit es sich um die Zusammensetzung kirchlicher Körperschaften handelt, darf ich auf folgendes hinweisen: In dem Sechsten Änderungsgesetz zur Grundordnung ist eine allgemeine Bestimmung enthalten, wonach auch ohne Grundordnungsänderung abweichende Regelungen über die Zusammensetzung von kirchlichen Körperschaften in einfachen Kirchengesetzen getroffen werden können. Allerdings ist dazu eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich. Man könnte also auch § 10 des Mitarbeiterdienstgesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit modifizieren, ohne daß an dem Text der Grundordnung etwas geändert werden müßte. Wenn ich es recht verstanden habe, sollte es jetzt aber genügen, den Ältestenkreisen zu empfehlen, § 10 des Mitarbeiterdienstgesetzes der Situation der Gemeinden und der Mitarbeiter entsprechend weit auszulegen.

Synodaler Weiser: Mir ist aus der Praxis kein Fall bekannt, wo eine interessierte Diakonin oder ein interessierter Diakon von der Arbeit im Ältestenkreis ausgeschlossen worden wäre. Das wollte ich nur bemerken. Wenn jemand aus diesem Personenkreis Interesse daran hat, hat er auch die Möglichkeit, mitzuarbeiten.

Synodale Übelacker: Ich halte es sowohl für die Ältestenkreise wie für die Gemeindediakone für außerordentlich wichtig, daß Gemeindediakone und -diakoninnen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen, weil das die Möglichkeit ist, beide miteinander in Kontakt zu bringen. Die Gemeindediakone

landen dann, wie es Herr Herrmann gesagt hat, nicht im Abseits, und sie machen ihre Arbeit dann auch nicht ohne Bezug zum Ältestenkreis. Eine andere Handhabung hätte schlimme Folgen für die Arbeit in den Gemeinden. Andererseits sollen die Ältestenkreise auch wissen, wer da ist und die Arbeit, die getan werden muß, tun. Ich bitte deshalb sehr, daß auch für die 5 %, die die Gemeindediakone nicht regelmäßig einladen, eine dringende Empfehlung des Oberkirchenrates gegeben wird.

Synodaler Gasse: Wenn jetzt schon 95 % der Gemeindediakone und -diakoninnen zu den Ältestenkreisen eingeladen wären, wäre es doch gut, wenn wir die Gesetze gleich auf diesen Ist-Zustand formulierten, um nicht auf die Weitherzigkeit der Interpretation der bestehenden Regelungen angewiesen zu sein. Wir könnten deshalb den von Herrn Dr. Wendt zum Schluß gemachten Vorschlag doch übernehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, möchte ich einmal einen Verfahrensvorschlag unterbreiten. Ich schlage vor, Ziffer 1 der Empfehlung des Rechtsausschusses zu übernehmen und die Ziffern 2 und 3 in folgende Formulierung zusammenzufassen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den Pfarrgemeinden, in denen ein Gemeindediakon / eine Gemeindediakonin Dienst tut, in geeigneter Weise die Anwendung des § 10 des Mitarbeiterdienstgesetzes zu empfehlen.

Dann wäre meines Erachtens auch dem Minderheitsvotum Rechnung getragen.

Synodaler Herb: Bei Ziffer 1 könnte man auch formulieren:

Keine Änderung der Grundordnung, aber auch keine Änderung des § 10 des Mitarbeiterdienstgesetzes, jedenfalls nicht zum jetzigen Zeitpunkt.

Präsident Dr. Angelberger: Einverstanden. Das könnte man dazunehmen. — Frau Übelacker, bitte!

Synodale Übelacker: Mir würde diese Formulierung nicht genügen, weil § 10 nur von der Sitzung spricht, wo Gegenstände behandelt werden, die die Diakone betreffen. Mir geht es darum, daß diese regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen können und damit auch die Verpflichtung haben, teilzunehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt, bitte!

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Sie können heute keine gesetzliche Änderung erreichen, weil eine Gesetzesänderung über einen bloßen Antrag dieser Art nicht möglich ist. Die Grundordnung schreibt das Gesetzgebungsverfahren zwingend vor.

(Beifall)

Die Synode müßte dann heute diesen Antrag an den Oberkirchenrat oder an den Verfassungsausschuß zur Vorbereitung einer etwaigen Gesetzesänderung überweisen.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich den

ersten Vorschlag zur Abstimmung, der lautet:

Zum jetzigen Zeitpunkt wird keine Änderung des § 22 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung und des § 10 des Mitarbeiterdienstgesetzes für notwendig erachtet.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Enthaltungen, bitte! — 3 Enthaltungen. Somit angenommen.

Nun kommt der zweite Vorschlag zur Abstimmung:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den Pfarrgemeinden, in denen ein Gemeindediakon / eine Gemeindediakonin Dienst tut, in geeigneter Weise die Anwendung des § 10 des Mitarbeiterdienstgesetzes zu empfehlen.

Wer kann dem nicht zustimmen?

(Synodaler Wöhrle meldet sich zu Wort)

— Wir sind in der Abstimmung Herr Wöhrle. Es ist jetzt zu spät.

(Synodaler Wöhrle: Ich bin Berichterstatter!)

— Halt! Wenn wir in der Abstimmung sind, gilt das auch für die Berichterstatter. Wir wollen hier doch nicht anfangen, zu handeln! Ich bitte das immer vorher zu überlegen. Können Sie etwas Wesentliches einbringen? — Bitte!

Synodaler Wöhrle: Ich meine, wir hatten nicht darüber abgestimmt, ob wir der von Ihnen vorgeschlagenen Zusammenziehung der Ziffern 2 und 3 zustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Das machen wir ja jetzt. Wenn zugestimmt wird, ist die Zusammenziehung gebilligt. Wenn dem nicht zugestimmt wird, müssen wir über die einzelnen Ziffern abstimmen. Anders ist das nicht zu verstehen.

Wir stimmen also über den zweiten Vorschlag ab. Soll ich die Formulierung noch einmal vorlesen?

(Zurufe: Ja!)

— Gut. Er lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den Pfarrgemeinden, in denen ein Gemeindediakon / eine Gemeindediakonin Dienst tut, in geeigneter Weise die Anwendung des § 10 des Mitarbeiterdienstgesetzes zu empfehlen.

Wer kann dieser Empfehlung nicht folgen? — Zwei. Enthaltungen, bitte! — Keine. Somit angenommen. Damit sind jetzt alle anderen Anträge — um das noch einmal klarzustellen — erledigt, da sie in dieser Verbindung aufgenommen sind.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt

V

Allgemeine Aussprache zum Bericht des besonderen Ausschusses zum Studium des ORK-Programms

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben hier nach Rücksprache in den einzelnen Ausschüssen bewußt keinen Berichterstatter vorgesehen. Ich gebe dem Vorsitzenden unseres besonderen Ausschusses, unserem Konsynodalen Dr. Müller, das Wort.

Synodaler Dr. Müller: Verehrter Herr Präses! Liebe Konsynodale! Ich stelle zu Punkt V der Tagesordnung einen Geschäftsordnungsantrag: Vertagung der Aussprache auf die Herbstsynode.

(Beifall)

Ich begründe diesen Antrag wie folgt: Der Gegenstand, mit dem Sie in unserem umfangreichen Bericht konfrontiert wurden, erfordert eine zeitlich freie Aussprache. (Beifall)

Wir können die Aussprache nicht unter einer Zeitbedrängnis führen. Sicher — ich habe mit den Ausschußmitgliedern gesprochen — wäre eine Aussprache für unsere weitere Arbeit hilfreich. Sie erscheint mir aber nicht als Bedingung. Die Weiterarbeit ist auch bis jetzt durch keine Voten irgendwie blockiert.

Da mein Bericht für Sie unerwartet lang war — das kann ich im Spaß einmal sagen —, verträgt er auch eine längere Lager- und Bedenkzeit.

(Heiterkeit und Beifall)

Wir hatten ja ohnehin keine Resolution, über die wir jetzt streiten könnten, beantragt.

Aber eine spezielle Bitte habe ich. Ich beziehe mich auf den Bericht des Konsynodalen Richter¹⁾ von dem Besuch der Synode in Berlin-Brandenburg (Ost). Ich bitte, die spezielle Form der Weiterarbeit in Kooperation mit Synodalen dieser Synode zu genehmigen. Wenn Sie das heute könnten, wäre unserer Weiterarbeit ein guter Schritt geholfen. Darum stelle ich außer dem Geschäftsordnungsantrag diesen zweiten Antrag, wenn es gestattet ist.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf gleich etwas anhängen: Es ist meines Erachtens nicht notwendig, einen neuen Ausschuß zu bilden. Ihr Begehrn fällt noch in den Aufgabenbereich Ihres Ausschusses.

(Synodaler Dr. Müller: Klar!)

— Sie sind damit einverstanden.

Zur Geschäftsordnung liegt der Antrag vor, die Aussprache bis zur Herbstsynode zu vertagen. —

Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wer ist gegen diesen Antrag auf Vertagung? — Enthaltungen, bitte! — Das ist einstimmig so gebilligt.

Jetzt kommt der zweite Antrag. Wir nehmen die Begründung von Herrn Richter auf:

Es stellt sich die Frage, wie von Herrn Richter vorgetragen, auch Verbindung aufzunehmen mit der Synode oder einzelnen Synodalen der Synode Berlin-Brandenburg, Region Ost.

(Synodaler Dr. Müller: Eventuell auch West einschließen, wenn sich das machen läßt!)

— Darüber müßten wir getrennt abstimmen.

Wer ist gegen diesen zweiten Antrag? — Enthaltungen, bitte! — Eine Enthaltung. Sonst angenommen.

Jetzt der Antrag, mit der Synode Berlin-Brandenburg (West) Verbindung aufzunehmen, also mit Westberlin. Ist hier jemand dagegen? — Enthaltungen, bitte! — Bei nur einer Enthaltung angenommen.

¹⁾ Siehe Seite 101

Damit ist Punkt V unserer Tagesordnung auch erledigt.

Wir kommen zu dem nächsten Tagesordnungspunkt

VI

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Hier möchte ich Sie zunächst unterrichten: unser Konsynodaler Schöfer wird beim Landestreffen der Evangelischen Gemeindejugend in Baden vom 30. Mai bis 1. Juni 1980 in Appenweier die Interessen der Synode vertreten, da weder meine beiden Vertreter noch ich zeitlich hierzu in der Lage sind.

Da bis zu dem mit der Küche auf 13.30 Uhr festgelegten Zeitpunkt noch etwas Zeit ist, möchte ich aus einem besonderen Anlaß, der mir, wie in solchen Fällen, nicht sehr leicht fällt, etwas ausführen:

Zwei treue Weggefährten weilen heute im aktiven Dienst unserer Landeskirche stehend zum letzten Mal unter uns. Dies sind unsere beiden Prälaten Weigt und Würthwein. Mit beiden verbindet uns eine lange Zeit gemeinsamen Wirkens und eine echte Freundschaft.

Im Herbst 1957 wurde der Pforzheimer Dekan Adolf Würthwein als gewählter Synodaler der beiden Kirchenbezirke Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt verpflichtet. Nach seiner Wiederwahl im Herbst 1959 war er in der Landessynode bis zum Frühjahr 1963 ein aktiver Mitarbeiter. Seine Verwendung an der Gedächtniskirche in Berlin war der Anlaß zum Ausscheiden aus der Synode. Neunzehn Jahre später ist der Heidelberger Dekan Würthwein als frisch gewählter Prälat des Kirchenkreises Mittelbaden wieder bei uns im Plenum und in den Ausschüssen bis zum heutigen Tag aktiv in Erscheinung getreten.

Im Frühjahr 1966 wurde der Mannheimer Gemeindepfarrer Horst Weigt in die Landessynode berufen. Er ist uns auch nach seiner am 1. September 1966 erfolgten Ernennung zum Dekan des früheren Kirchenbezirks Durlach treu geblieben. An diesem Verhältnis änderte sich zwei Jahre später nur in sofern etwas, als er den Stuhl des Synodalen mit dem Sessel des Prälaten vertauscht hat.

(Heiterkeit und Beifall)

Unsere beiden Prälaten sind uns in den vielen Jahren ihres Wirkens durch ihre umfassende Bildung, ihr gründliches Wissen sowie ihre überaus reiche Berufs- und Lebenserfahrung treue Berater und unermüdliche Helfer gewesen. Die von uns zu treffenden Entscheidungen haben oft wertvolle Grundlagen erhalten durch die bereichernden Ausführungen der beiden Prälaten in den Ausschüssen und auch hier im Plenum. Hinzu kommen ihre wahrhaft guten menschlichen Eigenschaften, die sehr bald eine echte Kameradschaft entstehen ließen.

Für die wahre Freundschaft, die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit, ihren immer gern gewährten Rat und die geschenkte Hilfe sowie ihren wesentlichen Dienst an unserer Landeskirche und ihren Gliedern sagen wir aus übervollem Herzen aufrichtigen Dank und uneingeschränkte Anerkennung. Mit unserem Dank verbinden wir den innigen

Wunsch, daß ihnen im Kreise ihrer Lieben ein gesegneter und langer Lebensabend bei guter Gesundheit und steter Zufriedenheit geschenkt werden möge.

Bleiben Sie uns auch weiterhin der gute und hilfreiche Weggefährte.

Im Namen der Synode überreiche ich für Ihre Frauen die Blumen als Dankesgruß und für Sie Bücher als Erinnerungsgabe und Dankeszeichen.

(Anhaltender, lebhafter Beifall — Präsident Dr. Angelberger überreicht den Prälaten Würthwein und Weigt Blumen und Bücher)

Jetzt hat unser Konsynodaler Schöfer ums Wort gebeten.

Synodaler Schöfer: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Mitsynodale! Ich bitte Sie, mir für zwei Punkte einen Augenblick Ihre strapazierte Geduld zu leihen.

Erstens. Durch mich läßt die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Gemeindejugend in Baden ganz besonders allen Synodalen zu ihrem Landestreffen in Appenweier einladen. Dieses Landestreffen beginnt am Freitag, dem 30. Mai, abends um 20.00 Uhr mit einem Kabarett namens „Sandkorn“. Am Samstag gibt es dann einen Markt der Evangelischen Gemeindejugend, und am Sonntag ab 9.00 Uhr gibt es Gespräche und Begegnungen mit dem Herrn Landesbischof und mit Landespolitikern. Hierzu also im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Gemeindejugend recht herzliche Einladung.

Appenweier ist eine reizende badische Kleinstadt auf halbem Weg zwischen Offenburg und Achern. Das Städtchen hat einen renovierten Bahnhof — das ist sehr wichtig — und eine überdurchschnittliche Gastronomie. Herzlich willkommen, wenn Sie unterwegs nach Appenweier sind.

Zweitens. Die unserer Synodaltagung bewohnenden Studenten haben mich gebeten, Ihnen ein kurzes Wort zu übermitteln, zu denen sie sich am Ende der Tagung gedrängt fühlen. Ich darf — mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten — verlesen, was die Studenten schreiben:

Liebe Synodale!

Wir, die Studenten der Religionspädagogik und Gemeindediakonie, Theologiestudenten und Lehrvikare, möchten uns ganz herzlich für die Gelegenheit bedanken, am Ende dieser Synodaltagung einige unserer Eindrücke wiedergeben zu können.

Auf dieser Frühjahrstagung waren diese Eindrücke durchweg positiv. Es freute uns besonders und half uns, daß jeder Ausschuß einen Kontaktynodenal für uns wählte. Den Herren Klug, Marquardt, Schöfer und Ulshöfer deshalb an dieser Stelle einen besonders herzlichen Dank für ihre freundschaftliche und väterliche Betreuung.

(Heiterkeit)

Eine kleine Anmerkung hierzu: Vier Väter hat jeder. Noch mindestens eine Mutter dazu wäre fast ideal.

(Heiterkeit)

Herzlichen Dank auch allen Synodalen, die uns mit Offenheit, Wohlwollen und Interesse an uns und unseren Ansichten begegneten, so daß wir die Atmosphäre als freundlich und aufnahmefähig empfanden. Wir bitten und hoffen, daß Sie den Studenten und Kandidaten, die nach uns kommen, genauso viel Aufmerksamkeit und Gesprächsbereitschaft entgegenbringen.

Am Ende wollen wir noch bemerken, daß unseres Erachtens Entscheidungen in der Freiheit des Geistes durchaus mutiger gefällt werden könnten, da unser Glaube an den Auferstandenen ein auf Zukunft hoffender Glaube ist. Denn unser Freund und Herr Jesus Christus spricht: Ich lebe, und ihr sollt auch leben.

Für die Lehrvikare Herr Krieg,
für die Theologiestudenten Fr. Hertel,
für die Fachhochschulstudenten Fr. Dora Lutz.

Vielen Dank. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Gasse, bitte!

Synodaler Gasse: Herr Präsident, mehrere Synodale haben mich beauftragt, Sie zu bitten, zum Abschluß der Synodaltagung noch etwas zur Bischofswahl und den Modalitäten zu sagen. Viele haben nach unserer Meinung keine ausreichenden Informationen. Wann etwa lernen wir die Kandidaten kennen? Welche Möglichkeiten zum Gespräch haben wir noch? Wann werden die Namen präsentiert? Können Sie aus Ihrem reichen Wissensschatz bitte dazu noch etwas sagen.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Dazu zunächst folgendes: Ich empfehle allen, das Bischofswahlgesetz zu lesen. Damit werden alle aufgeworfenen Fragen beantwortet.

Zusätzlich kann ich folgendes sagen: am kommenden Donnerstag trifft sich hier die Bischofswahlkommission zu ihrer ersten Sitzung. Die Frist zur Einreichung von Anregungen ist am Montagabend abgelaufen gewesen. Im Hinblick auf die Emsigkeit der Deutschen Bundespost habe ich noch einen zeitlichen Zusatz gegeben, so daß noch drei verspätete Eingänge zu verzeichnen waren. Wenn wir aber nicht — wie das auch die obersten Bundesgerichte tun — zwei Tage später eine Grenze ziehen würden, hätten wir vielleicht eine Schraube ohne Ende.

Voraussichtlich wird die Sondertagung der Synode zur Vornahme der Bischofswahl am 30. Juni beginnen. Ich habe hier im Hause die Reservierung vorsorglich bis einschließlich 2. Juli vorgesehen; das ist aber nur eine Vorsichtsmaßnahme.

(Heiterkeit)

Dort werden die Vorschläge, wie es im Gesetz steht, bekannt gegeben. Es gibt innerhalb der vom Gesetzgeber vorgesehenen Frist von mindestens zwei Stunden eine Aussprachemöglichkeit.

Weitere Fragen? — Das ist nicht der Fall.

Herr Herb, bitte!

Synodaler Herb: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Als ich am vergangenen Sonntagmittag das Haus der Kirche aus Anlaß der Synode betreten habe, hat mich auch mein zweieinhalb-

jähriger Enkelsohn begleitet, ein munterer, aufgeschlossener und recht eigenwilliger Bursche. Ich ging Hand in Hand mit ihm durch das Haus und war sehr gespannt darauf, was auf ihn besonderen Eindruck machen würde. Mich hat nicht so sehr überrascht, daß er alsbald an der Pforte sehr interessiert nach den ausgelegten Süßigkeiten schaute und mir mit einer Eindeutigkeit, die keiner autentischen Interpretation bedurfte, zu verstehen gab, daß diese für ihn sehr begehrenswert seien. Darüber sind wir uns auch sehr schnell einig gewesen, so daß dieses Problem alsbald gelöst war.

Aber anders war es dann, als ich mit ihm weiter durch das Haus ging, ihm unter anderem auch diesen Sitzungssaal gezeigt und ihn auch einmal auf den Sessel des Herrn Präsidenten gesetzt habe.

(Heiterkeit)

Das ließ ihn zu meiner großen Enttäuschung völlig ungerührt. (Heiterkeit)

Er war dagegen sehr für den zweirädrigen Gepäckkarren, der an der Pforte stand, zu haben, mit dem er dann mit meiner Hilfe und mit freundlicher Genehmigung der Frau Bohley durch die Flure fahren durfte. Dabei mußte ich sehr darauf achten, daß er nicht von der Spur abkam und an die Wand stieß, sondern geradeaus dem Ziel entgegenfuhr. Ich hatte dann auch alle Mühe, ihn von diesem Spielzeug los und in mein Zimmer zu bringen. So weit meine Erlebnisse mit meinem Enkelsohn.

Rückschauend meine ich, ich hätte daraus einiges gelernt. Einmal, daß es Fragen gibt, über die man sich sehr schnell einigen kann aber auch solche, über die man kontrovers diskutieren und sich hart zu einer Einigung durchringen muß.

Sehr schnell sind wir uns wohl darüber einig, daß auch diese vierte Tagung mit einem Wort des Dankes beendet werden soll. Dieser Dank gilt zunächst dem Herrn der Kirche dafür, daß wir auch diesmal unsere Arbeit in Frieden, Freiheit und Gesundheit verrichten durften. Ihn wollen wir auch bitten, er möge seinen Segen dazu geben, daß unsere Arbeit auch unseren Gemeinden eine echte Hilfe sein möge.

Zu danken haben wir aber auch Ihnen, verehrter Herr Präsident. Bei dem Spaziergang mit meinem Enkel ist mir auch klar geworden, daß das Leiten, auch das Leiten einer Synode und das Leiten einer Kirche bestimmte Eigenschaften des Leiters erfordert, beispielsweise eine feste Hand und einen klaren Blick auf das Ziel. Man braucht aber auch — und das ist ebenso wichtig — die Güte und die Freundlichkeit, um bei dem Geleiteten die Überzeugung zu hinterlassen, daß die feste Hand nicht Strafe, sondern Hilfe ist. Diese Eigenschaften haben Sie, Herr Präsident, auch bei dieser Tagung wieder in hohem Maße gezeigt. Sie haben uns zielgerichtet und fest geführt und damit die Voraussetzungen geschaffen, daß wir die uns gestellten schwierigen Aufgaben auch bewältigen konnten.

Sie haben aber auch noch eine weitere Eigenschaft, die bisher wohl noch nie so sehr gerühmt worden ist, in den letzten Wochen und Monaten wieder unter Beweis gestellt, über die viele von uns mit

besonderer Freude berichten können: Sie haben uns, wenn der eine oder andere von uns einmal gefallen ist, sei es über die Ecken und Kanten der synodalen Arbeit oder auch im privaten Bereich etwa über Krankheit oder anderes, die Hand gereicht und uns aufgerichtet. Das ist ein wesentlicher Teil dessen, was uns die Arbeit in der Synode so sehr erleichtert. Wir wissen, daß diese menschliche Zuwendung hinter allem steht, was Sie, verehrter Herr Präsident, mit uns vorhaben. Wir können deshalb alle auch einen etwas festeren Händedruck gut ertragen.

Für all das, verehrter Herr Präsident, darf ich Ihnen namens aller Mitglieder der Synode, und auch ganz besonders in meinem eigenen Namen, recht herzlich danken. Ich darf Ihnen und Ihrer Familie alles Gute, Gesundheit, Kraft und Gottes Segen wünschen. Ich hoffe, daß wir Sie noch lange als unseren Präsidenten hier haben dürfen. Gott befohlen!

(Anhaltender, lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Meine lieben Schwestern und Brüder! Lieber August Herb! In dieser Tagung haben Sie mich eigentlich reich beschenkt. Diese lief nicht wie andere Tagungen ab, denn die Programmgestaltung unterschied sich von sonstigen Sitzungsperioden. Wenn Sie mir hier danken, so nehme ich den Dank mit der Erwiderung entgegen: Ich tue es sehr gerne, ich helfe gerne, und ich lenke unsere Arbeit, solange mir die Kraft geschenkt wird, ebenfalls gerne.

Auf der anderen Seite aber: Wie wäre es gerade bei dieser Tagung, wo wir sehr vielseitige Themen hatten, gelaufen, wenn Sie nicht so mitgewirkt hätten? Wir haben gerade in der heutigen Sitzung bemerkt, wie wichtig die Mitwirkung war. Und diese Mitwirkung gab es nicht nur im Plenum, sondern vor allen Dingen auch außerhalb der Sitzungen. Mich hat besonders erfreut, daß immer, wenn sich etwas aufgezeigt hat — es gibt im menschlichen Zusammensein immer einmal Reibungspunkte und Schwierigkeiten —, auch mit Offenheit das ausgesprochen wurde. Wenn man wirklich brüderlich zusammenarbeitet, läßt sich ein Ziel sehr rasch erreichen.

Nachdem wir ja jetzt schon ein Drittel unserer Legislaturperiode hinter uns gebracht haben, möchte

ich an Sie die herzliche Bitte richten: Bleiben wir in dieser guten Verfassung, wie wir es in den letzten zwei Jahren waren, vor allen Dingen in der jetzt zu Ende gehenden Tagung. Es wäre schlecht, wenn wir die Worte „liebe Schwestern und Brüder“ nur in der Anrede, aber nicht im Handeln benützen würden. Ich möchte zwar weder personell noch sachlich Einzelfälle anführen, aber heute hat sich wieder gezeigt, daß wir eine echte, gute, brüderliche und christliche Gemeinschaft haben.

Daß wir so schön und beinahe pünktlich bis 13.30 Uhr mit unserem Programm zu Ende kommen konnten, ist aber nicht allein der vorhin betonten starken Hand zu verdanken, sondern dem guten Zusammenwirken. Auch hier kann ich nochmals kurz Ausführungen aus der heutigen Sitzung aufgreifen: Unser gut singender Synodaler Steyer hat das Wort „Chor“ gebraucht. Wir sind eigentlich auch ein Chor. Was könnte ich als Dirigent machen, wenn ich lauter schlechte, miese, unwillige Stimmen unter mir hätte? Wir haben glänzend gesungen, und ich nehme auch an, daß der aktive Sänger es so gesehen hat. Die Stimmen waren gut. Der Chor ist zu Ende.

Ich danke Ihnen allen von ganzem Herzen, ich danke auch denen, die im Büro, in der Technik und im Hause mitgeholfen haben.

Wie ich vorhin schon sagte, sehen wir uns in ungefähr zwei Monaten wieder. Bis dorthin alles Gute und Gott befohlen.

(Anhaltender, lebhafter Beifall)

Wir kommen nun zum letzten Tagesordnungspunkt

VII

Schlußansprache und Gebet des Landesbischofs

Ich darf Sie, Herr Landesbischof, um das Schlußgebet bitten.

(Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das
Schlußgebet)

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die vierte Plenarsitzung der vierten Tagung unserer sechsten Landessynode.

(Ende der Sitzung: 13.50 Uhr)

Anlagen

Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Eingang-		Seite	
Nr.	Nr.		
1	4/1	Eingabe der Zivildienstleistenden in Kirchengemeinden und Jugendwerken im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29.11.1979 mit der Bitte um Überprüfung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen vom 24.10.1962	139
1.1		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2.4.1980 zur Eingabe 4/1	139
2	4/2	Eingabe der Evangelischen Akademie Baden vom 6.12.1979 mit der Bitte um Stellungnahme zur Frage der Verantwortung für den Frieden	139/140
3	4/3	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden	140–143
4	4/4	Eingabe von Gemeindepfarrern im Kirchenbezirk Emmendingen vom 22.1.1980 zur Frage der Festlegung der Höhe des Religionsunterrichts-Deputats	143/144
4.1		Schreiben des Evangelischen Dekanats Emmendingen vom 22.1.1980 zum Eingang 4/4	144/145
4.2		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 25. 3. 1980 zum Eingang 4/4	145–148
5	4/5	Eingabe des Evangelischen Pfarramts der Christusgemeinde Lahr vom 9.2.1980 zum Bau der Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart	148/149
6	4/6	Eingabe der Studentengruppe an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen in Reutlingen vom 28.1.1980 zur „Weltkonferenz über Glaube, Wissenschaft und die Zukunft“ in Boston	149
7	4/7	Antrag des Synodalen Hartmann, Niefern vom 28.2.1980 auf Berichterstattung über den Stand der Arbeiten an der Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart	149
8	4/8	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden	150
9	4/9	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden	151
10	4/10	Zwischenbericht der Liturgischen Kommission der badischen Landessynode vom 6.3.1980 über die Revision der Agende I	152/153
11	4/11	Eingabe des Evangelischen Pfarramts St. Blasien vom 8.3.1980 zu Fragen der Versetzung verheirateter kirchlicher Mitarbeiter	153
12	4/12	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Baden-Baden vom 7.3.1980 zum Thema „Todesstrafe“	153/154
13	4/13	Eingabe des Klaus Becker, Pfinztal vom 13.3.1980 zu Ausführungen in der Sonderausgabe von 'pro' zum Missionarischen Jahr 1980	154
14	4/14	Eingabe des Evangelischen Pfarramts der Friedenspfarrei Karlsruhe-Dammerstock-Weiherfeld vom 19.3.1980 auf Abänderung des § 10 des kirchlichen Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in der Gemeindediakonie etc.	154/155
15	4/15	Antrag des Synodalen Emil Lauffer, Karlsruhe vom 24.3.1980 zu Fragen der Energieversorgung in unserer Landeskirche in den kommenden Jahren	155
16	4/16	Antrag des Synodalen Ziegler, Mannheim u. a. vom 3.4.1980 auf Stellungnahme zum Entwurf des Krankenhaus-Finanzierungs-Gesetzes	155–157
17	4/17	Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Jahresrechnung 1979 des ordentlichen Haushalts	158/159
18	4/18	Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Rechnungsausschluß 1979 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds	160
19		Merkblatt über landeskirchliche Finanzhilfen für kirchengemeindliche Neubauvorhaben	161–164
20		Finanzhilfen für kirchengemeindliche Bauvorhaben, Stand 1. 3. 1980	165
21		Entwurf des Präsidenten der Landessynode zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	166

Anlage 1 (Eingang 4/1)**Eingabe der Zivildienstleistenden in Kirchengemeinden und Jugendwerken im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. 11. 1979 mit der Bitte um Überprüfung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen vom 24. 10. 1962**

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen einer Rüstzeit der badischen Landeskirche für Zivildienstleistende aus evangelischen Kirchengemeinden und Jugendwerken haben wir uns u. a. mit der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen vom 24.10.1962 (GVBl. S. 104) beschäftigt. Wir möchten Ihnen in diesem Brief darlegen, was uns an dieser Entschließung fragwürdig erscheint:

Nach unserer Meinung ist es eine Aufgabe der Kirche, daß eine intensive Auseinandersetzung um die Frage der Schaffung und Erhaltung des Friedens stattfindet. In diesen Zusammenhang gehört auch die Beschäftigung mit der Entscheidung des einzelnen für die Kriegsdienstverweigerung oder den Militärdienst. Diese Entscheidungen sind als gleichrangig anzusehen. In der genannten Entschließung unter Punkt I.1 ist das nicht der Fall; Kriegsdienstverweigerung wird dadurch als Ausnahme gesehen, daß der Gemeindepfarrer nur bei Kriegsdienstverweigerern die Echtheit der Motive prüfen, und zu einer wirklichen Gewissensentscheidung verhelfen soll. Es ist an sich schon fraglich, Motive für eine Gewissensentscheidung zu prüfen, da das Gewissen von einem anderen Menschen nicht geprüft werden kann. Es entsteht der Eindruck, daß der Pfarrer als Vorstufe der staatlichen Prüfungsverfahren fungieren soll.

Bestätigt wird der Eindruck, daß Kriegsdienstverweigerung als nicht gleichrangig mit der Entscheidung für den Militärdienst angesehen wird, durch Punkt II.3, denn es kann jede Information, erst recht positive Äußerungen über die Kriegsdienstverweigerung, als Werbung ausgelegt werden.

Die genannte Entschließung der Landessynode aus dem Jahre 1962 bleibt hinter den in der Denkschrift der EKD aus dem Jahre 1969 „Der Friedensdienst der Christen“ (Frieden, Versöhnung und Menschenrechte Band 1/2, Gütersloher Verlagshaus, GTB/Siebenstern 414) geäußerten Erkenntnissen zurück.

Der Friedensdienst der Christen nötigt die Kirche zu einem intensiven Dienst an Wehrpflichtigen (die noch vor der Entscheidung über den Wehrdienst stehen), an Wehrdienstleistenden und Wehrdienstverweigerern. Dabei muß die Kirche durch die Art der Durchführung ihres Dienstes sichtbar machen, daß sie unter den verschiedenen Friedensstrategien und den gegensätzlichen Entscheidungen in der Frage des Wehrdienstes keine Position zur ausschließlich christlichen erklärt. Sie muß sich dafür einsetzen, daß die Wehrpflichtigen ihre Entscheidung nicht unberaten und uninformatiert treffen.“ (S. 53)

„Die Behauptung einer Gewissensentscheidung ist für den Außenstehenden aus dem Wesen des Gewissens heraus im Kern unzugänglich.“ (S. 56)

Wir halten es aus den genannten Gründen für erforderlich, daß die Landessynode diese Entschließung aus dem Jahre 1962 überarbeitet. Als Zivildienstleistende in kirchlichen Einsatzstellen fühlen wir uns und unser Anliegen als Kriegsdienstverweigerer innerhalb der badischen Landeskirche durch diese heute noch gültige Entschließung nicht ernstgenommen. Wir erbitten eine Stellungnahme der Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Johannes Langguth

ERGÄNZUNG ZU ANLAGE 1

Anlage 1.1**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. 4. 1980**

Sehr verehrter Herr Präsident,
zu der obigen Eingabe möchte ich Ihnen mitteilen, daß die Beratungsstelle bereits Überlegungen zu einer Neufassung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden vom 24.10.1962 (GVBl. S. 104) angestellt hat, die jedoch noch nicht abgeschlossen sind und auch vor der Frühjahrssynode nicht zum Abschluß kommen werden.

Ich würde es daher für zweckmäßig halten, die Behandlung der genannten Eingabe solange zurückzustellen, bis die Beratungsstelle ihren Änderungsvorschlag vorlegt, bzw. die Eingabe an einen Ausschuß mit dem Ziel der Vorbereitung - unter Berücksichtigung des dann vorliegenden Vorschlags der Beratungsstelle - zur Herbsttagung der Landessynode zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
bin ich Ihr ganz ergebener
gez. Hoefer, Kirchenrechtsdirektor

Anlage 2 (Eingang 4/2)**Eingabe der Evangelischen Akademie Baden vom 6. 12. 1979 mit der Bitte um Stellungnahme zur Frage der Verantwortung für den Frieden**

Sehr geehrter Herr Präsident,
anbei überreiche ich Ihnen eine Resolution und die Liste der Teilnehmer, die bei einer Tagung der Evangelischen Akademie in Bad Herrenalb diese Resolution verabschiedet haben. Wir bitten Sie, die Resolution allen Landessynoden weiterzugeben und entsprechende Beratungen und Beschlüsse zu fassen.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr
gez. Gerhardt Langguth

WORTLAUT DER RESOLUTION:

Vom 30.11. bis 2.12.1979 trafen sich in der Evangelischen Akademie Baden in Bad Herrenalb Mitglieder verschiedener Gemeinden süddeutscher Landeskirchen, um über ihre Verantwortung für den Frieden nachzudenken. Wir haben uns erinnert an die Frohe Botschaft vom Shalom, an Gewaltlosigkeit und Feindesliebe in der Nachfolge Jesu. Wir sind erschrocken, daß wir in einer waffenstarrenden Welt leben, in der nukleare Katastrophen möglich sind. Ein Versagen der Strategie der Abschreckung in den 80er Jahren kann nicht ausgeschlossen werden.

Wir fragen uns und unsere Mitchristen: Haben wir genug für den Frieden getan? Wir denken: Nein. Wir wissen: Wir können mehr tun. Wir sehen folgende gegenwärtige Herausforderungen:

1. Die geplante Nachrüstung bedeutet Erhöhung der Kriegs- und Zerstörungsgefahr in Europa. Wir fordern die Bundesregierung auf, die anstehenden Nato-Beschlüsse über die Nachrüstung so lange zu vertagen, bis Verhandlungen mit der anderen Seite aufgenommen worden sind. Dies liegt im besonderen Interesse der Bundesrepublik.
2. Es erscheint uns angemessen, auf die Breschnew-Initiative ebenfalls mit eigenen Abrüstungsbeschlüssen zu reagieren.
3. Es fällt in die besondere Verantwortung der Kirchen in beiden deutschen Staaten, ihre Regierungen zu substantiellen Abrüstungsmaßnahmen zu ermutigen. Von deutscher Seite darf nicht noch einmal ein Krieg ausgehen.
4. Rüstungsausgaben in Milliardenhöhe töten Menschenleben, weil bei der Suche nach „optimaler Sicherheit“ die Mittel verbraucht werden, die dazu nötig sind, daß nicht täglich Tausende infolge von Hunger und Krankheit sterben und Millionen an Unterernährung leiden.
5. Wir sind in Sorge über die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom April 1978 über die Wehrdienstnovelle. Wir wünschen, daß auch unsere Kirchen, wie die Kirchen in der DDR, der jungen Gemeinde sagen, daß dem waffenlosen Friedensdienst Priorität gegenüber dem Waffendienst in der Bundeswehr zukommt.

Beiliegend die Liste der Teilnehmer; die Resolution wurde mit einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen angenommen.

Anlage 3 (Eingang 4/3)**Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Frühjahr 1980:**

Entwurf
Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden – (KStiftG) –
vom . . . April 1980

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**(Geltungsbereich)**

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige kirchliche Stiftungen, die ihren Sitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden haben und die

- a) nach staatlichem Recht als kirchliche Stiftung anerkannt sind und die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, oder die
- b) auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats als kirchliche Stiftungen genehmigt worden sind oder denen die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen worden ist.

§ 2**(Begriffsbestimmung und Anerkennung einer kirchlichen Stiftung)**

(1) Eine kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist eine rechtsfähige Stiftung,

- a) die überwiegend kirchlichen Aufgaben, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie, der Erziehung oder der Bildung zu dienen bestimmt ist und die nach ihrer Satzung der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterstehen soll,
- b) oder deren Zwecke sich sinnvoll nur in organisatorischer Zuordnung zur Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer ihrer Körperschaften erfüllen lassen, ohne daß alle Voraussetzungen nach Buchstabe a) gegeben sind.

(2) In die Organe kirchlicher Stiftungen können berufen werden:

- a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.11.1976, die in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen die Wahlbarkeit zur Bildung kirchlicher Organe besitzen,
- b) ordinierte Amtsträger.

(3) Auf Antrag der Stiftung kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Ausnahmen zulassen. Im übrigen ist für die Berufung die Stiftungssatzung maßgebend.

(4) Die Rechte und Pflichten von Mitarbeitern, die von kirchlichen Stiftungen eingestellt werden, richten sich nach dem in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Dienst- und Arbeitsrecht (einschließlich des Mitarbeitervertretungsrechts).

**§ 3
(Stiftungsaufsicht)**

(1) Die Stiftungsaufsicht über die kirchlichen Stiftungen führt der Evangelische Oberkirchenrat als zuständige Behörde nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) vom 4.10.1977.

(2) Die Stiftungsaufsicht soll sicherstellen, daß die kirchlichen Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden. Durch sie soll den Stiftungen zugleich Schutz und Fürsorge gewährt werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat führt die Stiftungsaufsicht über kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.

§ 4

(Erwerb der Rechtsfähigkeit kirchlicher Stiftung)

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Antrag auf Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit gemäß § 24 StiftG stellen, wenn die Stiftung die Voraussetzung des § 2 dieses Gesetzes und des § 22 des StiftG erfüllt.

(2) Die Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit einer kirchlichen Stiftung sowie deren Aufhebung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche bekanntgemacht.

§ 5

(Stiftungsverzeichnis)

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat führt für die kirchlichen Stiftungen ein Stiftungsverzeichnis.

(2) In das Stiftungsverzeichnis werden Name, Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung, der Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit sowie die verliehende Behörde eingetragen.

(3) In das Stiftungsverzeichnis ist jedermann Einsicht zu gewähren, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

§ 6

(Vom Evangelischen Oberkirchenrat verwaltete Stiftungen)

Für die vom Evangelischen Oberkirchenrat verwalteten Stiftungen gelten die §§ 8-10 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21.10.1976, die im Einvernehmen mit der Landessynode erlassenen Satzungen sowie § 136 der Grundordnung.

§ 7

(Verwaltung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen)

(1) Für die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen sind das KVHG sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften, insbesondere die Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Verwaltungsordnung) vom 22.8.1978 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erstellende Jahresrechnung ist dem Evangelischen Oberkir-

chenrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den Prüfungsbericht.

(3) Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden. § 9 Abs. 2 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 29.10.1975 bleibt unverhürt.

§ 8

(Vermögensbindung)

(1) Die kirchlichen Stiftungen haben die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen entsprechend ihres satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden.

(2) Das Stiftungsvermögen (Grundstock) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Mittel aus dem Grundstock dürfen vorübergehend für die Aufgaben der Stiftung in Anspruch genommen werden, wenn es für die Lebensfähigkeit der Stiftung notwendig und wenn zu erwarten ist, daß durch aus der Tätigkeit der Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes erhalten bleibt oder wieder angesammelt werden kann. Die Erträge aus dieser Tätigkeit sind dem Grundstock alsbald wieder zuzuführen.

§ 9

(Genehmigungen

durch den Evangelischen Oberkirchenrat)

(1) Der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedürfen,

1. Vermögensumschichtungen, die die Stiftung und ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. Änderungen des Stiftungszwecks,
3. Verwendung von Mitteln der Stiftung für andere als die stiftungsgemäßen Aufgaben,
4. Aufhebung einer Stiftung, soweit nicht nach der Satzung der Stiftung für die Aufhebung ein Kirchengesetz erforderlich ist,
5. Vereinigung von Stiftungen,
6. Ausgliederung von Vermögen unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Stiftung.

Die Zuständigkeit der staatlichen Stiftungsbehörde nach §§ 14, 21 und 26 des StiftG bleibt unberührt.

(2) Für die von kirchlichen Körperschaften der Landeskirche verwalteten Stiftungen bleibt das Genehmigungserfordernis nach § 7 KVHG unberührt. Für die Stiftungsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats über die nicht von einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche verwalteten Stiftungen gelten die §§ 6-13 des StiftG entsprechend. Ihre Anwendung erstreckt sich auch auf Stiftungen, denen die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen ist.

(3) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind dem Evangelischen Oberkirchenrat rechtzeitig anzugeben.

§ 10

(Maßnahmen der Aufsicht)

(1) Hat der Evangelische Oberkirchenrat die angezeigten oder zur Genehmigung vorgelegten Vorhaben zu beanstanden, so geschieht dies innerhalb eines Monats nach Eingang. Das beanstandete Vorhaben kann vom Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat untersagt werden, wenn es Bestimmungen der Satzung verletzen oder nach Kenntnis des Evangelischen

schen Oberkirchenrats das Fortbestehen der Stiftung gefährden würde.

(2) Trifft ein Organ einer kirchlichen Stiftung eine durch dieses Gesetz oder durch die Satzung gebotene Maßnahme nicht, so ist der Evangelische Oberkirchenrat befugt, die zu treffende Maßnahme anzuordnen.

(3) Um einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Durchführung seiner Beschlüsse und Anordnungen einem von ihm für die Stiftung zu bestellenden Treuhänder übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.

(4) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht in der Lage, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen anordnen. Er kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(5) Erlangt der Evangelische Oberkirchenrat von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadenersatzansprüche einer kirchlichen Stiftung gegen Mitglieder ihrer Stiftungsorgane begründen könnte, so kann er der Stiftung einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen.

§ 11 (Vermögensanfall)

Enthält eine Stiftungssatzung keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Vermögen mit dem Erlöschen der Stiftung an die Evangelische Landeskirche in Baden. Die Landeskirche hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.

§ 12

(Rechtsmittel nach kirchlichen Vorschriften)

Gegen Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrats nach diesem Gesetz ist die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig (§ 140 i. V. m. § 125 der Grundordnung).

§ 13 x)

(Überleitungsbestimmungen)

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach staatlichem Stiftungsgesetz bereits als kirchliche Stiftungen anerkannten Stiftungen stellt der Evangelische Oberkirchenrat fest, ob die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind (§ 1 Buchstabe a) und eine Aufnahme der Stiftung in das kirchliche Stiftungsverzeichnis (§ 5) erfolgen kann.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Arbeits- und Dienstverhältnisse bei kirchlichen Stiftungen kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag der Stiftung eine Ausnahme von § 2 Abs. 4 genehmigen, wenn das von der Stiftung bisher angewendete Dienst- und Arbeitsrecht (einschließlich des Mitarbeitervertretungsrechts) dem in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Dienst- und Arbeitsrecht vergleichbar ist und für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Dienst- und Arbeitsverhältnisse das in der Landeskirche geltende Dienst- und Arbeitsrecht Anwendung finden wird.

§ 14

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den . . . April 1980

Der Landesbischof

x) Nachträglicher Ergänzungsvorschlag des Referenten (in Auswertung der Niederschrift über die Sitzung des Verfassungsausschusses vom 19.10.1979).

ERLÄUTERUNGEN

1. Der vorliegende Gesetzentwurf eines kirchlichen Stiftungsgesetzes ist vom Verfassungsausschuß der Landessynode erarbeitet worden. Er dient der kirchenrechtlichen Ausführung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) vom 4. Oktober 1977 (Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 408) nach Maßgabe seines § 25 Abs. 1.

Zur Einführung in die Materie des Stiftungsrechts und die Besonderheiten kirchlicher Stiftungen wird auf die Auszüge aus den Erläuterungen des Regierungsentwurfs zum Stiftungsgesetz Baden-Württemberg hingewiesen.*)

2. Nach dem neuen Stiftungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg tritt an die Stelle der staatlichen Stiftungsaufsicht durch das Regierungspräsidium weithin eine kirchliche Stiftungsaufsicht, verbunden mit einer Restaufsicht des Staates durch das Kultusministerium als Stiftungsbehörde (vgl. §§ 25 Abs. 1, 28 StiftG).

- 2.1 Zu der verbleibenden Staatsaufsicht gehören:
 - a) Genehmigung der privatrechtlichen Stiftung (§ 5) bzw. Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit (§ 24),
 - b) Verlangen von Auskünften und Nachweisen aus wichtigem Grund (§ 25 Abs. 2),
 - c) Genehmigung einer Zweckänderung durch die Stiftungsorgane, wobei ein Einvernehmen mit der Kirche erforderlich ist (§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 1),
 - d) Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung wegen Unmöglichkeit der Zweckerfüllung oder Gefährdung des Gemeinwohls. Aber auch hier ist bei kirchlichen Stiftungen die Zustimmung der Kirche erforderlich (§ 14 Abs. 1 und Absatz 3 i.V. m. § 26 Abs. 1).
3. Die Anerkennung einer (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Stiftung als einer kirchlichen Stiftung mit Aufgaben, die - auch staatskirchenrechtlich - als „Lebens- und Wesensäußerung der Kirche“ angesehen werden, und für die das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen gilt, hängt ab von den

- a) gesetzlichen Voraussetzungen nach staatlichem Stiftungsrecht und
 b) kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die innerkirchliche Anerkennung der Stiftung als von der Landeskirche mitzuverantwortender Aufgabe (vergleiche hierzu insbesondere § 2 Abs. 2-4 und § 7 Abs. 1 des Entwurfs).
4. Für Art und Umfang der kirchlichen Stiftungsaufsicht (§§ 3, 910 des Entwurfs) ist zu beachten, daß es sich im Bereich der Landeskirche überwiegend um Stiftungen handelt, die von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken oder unmittelbar von der Landeskirche verwaltet werden (insbesondere Fonds, Pfründen), aber auch um einzelne nicht organisatorisch in die Landeskirche integrierte selbständige Stiftungen, insbesondere diakonische Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk ange schlossen sind. Für die unmittelbar von der Landeskirche (dem Evangelischen Oberkirchenrat) verwalteten Stiftungen (§ 6 des Entwurfs) des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse hat die Landessynode am 26.10.1979 neue Satzungen beschlossen, die mit dem vorliegenden Entwurf eines kirchlichen Stiftungsgesetzes im Kontext des staatlichen Stiftungsrechts übereinstimmen.

- 4.1 Abgesehen von der für alle kirchlichen Stiftungen geltenden - und an die Bestimmung der staatlichen Stiftungsaufsicht angelehnten - Regelung der Stiftungsaufsicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach §§ 9 Abs. 1 und 10 sollen nach dem Entwurf (§ 9 Abs. 2) für die nicht in die Landeskirche und ihre Körperschaften verwaltungsmäßig integrierten Stiftungen die in der Vermögensaufsicht der Landeskirche begründeten und inhaltlich weitergehenden Genehmigungserfordernisse nach § 7 KVHG keine Anwendung finden. Es gelten die diesbezüglich eingeschränkteren Befugnisse staatlicher Stiftungsaufsicht nach §§ 6-13 StiftG entsprechend.

*) hier nicht abgedruckt.

Anlage 4 (Eingang 4/4)

Eingabe von Gemeindepfarrern im Kirchenbezirk Emmendingen vom 22.1.1980 zur Frage der Festlegung der Höhe des Religionsunterrichts-Deputats.

1. Die unterzeichneten Pfarrer aus dem Kirchenbezirk Emmendingen stellen den Antrag, das Thema „Religionsunterricht und Gemeindepfarramt“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Landessynode zu bringen. Das geschieht nach einem ausführlichen Gespräch mit Oberkirchenrat Dr. Sick und Kirchenrat Maaß.
2. Über den Müllheimer Antrag (Synodaltagung am 26.4.1976) hinaus sind wir an einer sachgerechten Neuregelung des Verhältnisses von örtlicher Gemeindearbeit insgesamt und des Religionsunterrichtes interes-

siert. Dabei orientieren wir uns an dem in der Grundordnung unserer Landeskirche festgelegten Gemeindeprinzip.

3. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung steht aufgrund veränderter Situation in der Schule und Gemeinde in Konflikt mit diesem Gemeindeprinzip.
 - a) Die Schulreform läßt nur noch selten zu, daß der Gemeindepfarrer Kinder aus seiner Gemeinde unterrichtet. Das Pflichtdeputat und Überstunden werden dazu benutzt, den Pfarrer als Religionslehrer in anderweitig nicht versorgten Klassen einzusetzen. Dies geschieht in der Regel auf Kosten des Gemeindeauftrags, wie auch umgekehrt kirchliche Verpflichtungen des Pfarrers die geordnete Erteilung des Religionsunterrichtes in einem komplizierter gewordenen Schulsystem stören.
 - b) Die veränderte Gemeindesituation mit einer Vielfalt neuer Aufgaben macht es unausweichlich, über die Zuteilung von Religionsunterricht im Rahmen des gesamten Aufgabenkatalogs des Gemeindepfarrers sowie über die Präsenz der Gemeinde in der Schule neu nachzudenken. Vor allem anderen ist es vielen Gemeindepfarrern durch die jetzige Pflichtdeputatsregelung zeit- und kräftemäßig nicht möglich, den großen Anforderungen der Seelsorge gerecht zu werden. Außerdem macht sich die qualifizierte Wahrnehmung eines pauschalen Pflichtdeputats und der vielfältigen Gemeindeverpflichtungen oft gegenseitig unmöglich (Gottesdienst, Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, Christenlehre, Gemeindekreisen, Mitarbeiterschulung, Gemeindeleitung, Verwaltung, übergemeindlichen Aufgaben usw.).
4. Im Blick auf die Frage nach der Präsenz der Kirche in der Schule ist zu berücksichtigen: Wie in den anderen Lebensbereichen, so wird auch in der Schule die Gemeinde nicht nur durch den Gemeindepfarrer vertreten.
5. Aus den genannten Gründen stellen die unterzeichneten Pfarrer des Kirchenbezirks Emmendingen die folgenden Anträge. Der erste strebt sofortige Maßnahmen, der zweite langfristige Grundsatzüberlegungen und -entscheidungen an.

I. Die Landessynode möge umgehend beschließen:

1. Künftig wird das Religionsstundendeputat des Gemeindepfarrers vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis und nach Anhörung des Bezirkskirchenrates festgelegt. In diesem Beratungsprozeß, der insbesondere beim Pfarrerwechsel und bei der Visitation stattfindet, tritt der Dekan vor allem die Belange der Gemeinde, der Schuldekan die Belange der örtlichen Schulsituation.
2. Es soll künftig stärker darauf geachtet werden, daß der vom Pfarrer zu erteilende Religionsunterricht im Zusammenhang mit seiner Gemeinde steht. Die sich hieraus ergebenden organisatorischen Konsequenzen sollen überlegt und berücksichtigt werden, z. B. die Bevorzugung der Klassen 1-6 und der Klassen mit Kindern aus der eigenen Gemeinde für den vom Gemeindepfarrer zu erteilenden Religionsunterricht. Wo sich die Beziehung von Ortsgemeinde und Religionsunterricht nicht herstellen läßt, sollten Gemeindepfarrer nur in Notfällen im Religionsunterricht eingesetzt werden.

3. Bei der Festlegung der Höhe des Religionsunterrichtsdeputates wird bei einem Gemeindepfarrer nicht nur die Gemeindegliederzahl berücksichtigt, sondern auch die übrige Belastung, insbesondere die von der Abteilung für Planung, Organisation und Statistik erarbeitete Pfarrstellen-Bewertung, sowie die jeweilige Zahl der Konfirmanden-Unterrichtsstunden.
4. Im Blick auf die bereits zurückgehenden Schülerzahlen soll künftig hinsichtlich der Gemeindesituation und persönlicher Situation des Pfarrers in der Zuteilung des Religionsunterrichtsdeputates flexibler verfahren werden.
5. Jegliche gesonderte Vergütung für den Religionsunterricht für Gemeindepfarrer entfällt. Dies ermöglicht die Finanzierung zusätzlicher kirchlicher Religionslehrer.

II. Die Landessynode möge beschließen:

möglichst bald eine Grundsatztagung zum Thema Kirchengemeinde und Religionsunterricht an der Schule durchzuführen. Dabei sollten unter dem Gesamtthema „Gemeinde Jesu Christi und staatliche Institution Schule“ u. a. folgende Problemkreise bedacht werden:

Auf welche verschiedenen Weisen kann die Kirche als Kirche in der Schule präsent sein?

- Verantwortung der Kirche gegenüber der Gesamtinstitution Schule gegenüber den Unterrichtenden, den Schülern und Schülerinnen, den Eltern;
- der Stellenwert des Religionsunterrichts im Kontext der Fächerbereiche der Schule;
- Verantwortung der Kirche gegenüber dem individuellen Leistungsprinzip der Schule (Versetzungserheblichkeit des Religionsunterrichts und Religionsnoten im Konflikt mit der seelsorgerlichen Verantwortung gegenüber dem Schüler);
- die Verankerung des Religionslehrers in der Kirchengemeinde;
- Ablösung eines Pflichtdeputats des Gemeindepfarrers durch alternative Möglichkeiten (z. B. verstärkter Einsatz von Katecheten und von Fachlehrern).

Emmendingen, den 22.1.1980

gez.: die Pfarrer Jung, Scheuerpflug, Fuchs, Eberle, Richter, Toewe, Ahrke, Obenauer, Ohnemus, Bornkamm, Weis, Pfarrvikar Oest

Für die Richtigkeit:

gez. Hansjörg Ehrke, Dekan

ERGÄNZUNG ZU ANLAGE 4

Anlage 4.1

Schreiben des Evangelischen Dekanats Emmendingen vom 22. 1. 1980

Sehr geehrter Herr Präsident!

Als Anlage schicke ich Ihnen eine Vorlage für die Landessynode. Sie ist von einem Teil der Pfarrer unseres Kirchenbezirks unterzeichnet worden.

Die Vorlage selbst zeigt m.E., daß sie nicht nur im Blick auf den Religionsunterricht der Pfarrer allein bedacht werden sollte. Sie regt vielmehr zu einem neuen Nach-

denken über die Prioritätssetzung (hier allerdings nur auf einem Gebiet) im Pfarramt an.

Deutlich scheint mir, daß die Erwartungen der Gemeinde und der Kirche (auch der Kirchenleitung) an die Pfarrer so groß sind, daß sehr viele von ihnen einen nicht geringen Leistungsdruck verspüren. Viele haben Angst, den Anforderungen ihres Amtes nicht zu genügen oder vor denen nicht bestehen zu können, die tüchtiger sind als sie. Leistungsangst und Wettbewerbsdenken breiten sich auch unter den Pfarrern aus. Man möchte immer mehr in die Breite wirken, sichtbare Ergebnisse und Erfolge sollten zu sehen sein und so treibt man ruhelos von einer Anstrengung zur anderen - ein Dasein unter dem Gesetz! Auch unsere Visitationen tragen dazu bei, indem sie in ihren Visitationsempfehlungen immer neue Anregungen geben, die in den allermeisten Fällen nicht von den Gemeindegliedern, sondern von dem Pfarrer aufzugreifen sind.

Die Wiedergewinnung von Zeiten der Ruhe, des Gebets, der biblischen Besinnung, des Nachdenkens, des Leseens, auch der Zuwendung zur Familie für den Pfarrer tut not!

So meine ich, daß der Landesbischof recht hat, wenn er schreibt, daß wir den Rhythmus des natürlichen und geistlichen Lebens, den Wechsel zwischen Arbeit und Feier, Kampf und Kontemplation wieder gewinnen müssen, und dazu: „Einen Freiraum für die physische und pneumatische Hygiene unserer Mitarbeiter zu erkämpfen, gelingt nur durch die Änderung des Lebensstils der Kirche“.

So wird es vor allem auch eine kirchenleitende Aufgabe sein, ernsthaft über die Prioritäten im pfarramtlichen Dienst nachzudenken. Ausgehen könnte dieses Nachdenken von dem neutestamentlichen Gedanken, daß in der Gemeinde die Menschen als solche gesehen werden, die verschiedene Begabungen haben und entsprechend eingesetzt werden sollen (etwa Eph. 4,1 ff.).

Das würde das Pfarramt heutiger Prägung wohl in Frage stellen, und ich bezweifle, daß die über Arbeitsüberlastung klagenden Kollegen darüber glücklich wären. Dennoch könnte es ein Nachdenken in die richtige Richtung sein.

Oder aber wir gehen von dem Pfarrerbild der Grundordnung und des Pfarrerdienstgesetzes (§ 50 der Grundordnung) aus. Diese setzen voraus, daß der Pfarrstelleninhaber für alle pfarramtlichen Tätigkeiten - Predigt - Gemeindeleitung, Seelsorge und Lehre im Blick auf alle Altersgruppen - wenigstens ausreichende Fähigkeiten mitbringt und wenn nicht, daß er oder die Gemeinde den Mangel dann ertragen könne.

Dennoch läßt sich auch in diesem Rahmen eine entlastende Prioritätenliste aufstellen, die alles, was da krebsartig im Dienst der Kirche gewuchert ist (so im Brief des Landesbischofs), hintanstellt und Mut zur Beschränkung macht. Was aber alles dazu gehört und wie man sich des „Uneigentlichen“ dann entledigen kann, und sodann, inwieweit damit die gesamte volkskirchliche Ausrichtung unserer Arbeit tangiert wird - darüber nachzudenken wird dann wohl am wichtigsten und auch am schwierigsten zugleich sein.

In dem bleibenden Aufgabenkatalog könnte dann auch das Pflichtdeputat im Religionsunterricht grundsätzlich für jeden Pfarrer der Landeskirche seinen Platz haben.

Von der gegenwärtigen Struktur her scheint mir die Prioritätenfolge derzeit so auszusehen: Predigt - Kasualien - Unterricht - Verwaltung - Seelsorge - übrige Dienste. Das

Gewicht der ersten drei Aufgabenbereiche ist so groß, daß für die übrigen relativ wenig Zeit bleibt. Vor allem im Blick auf die Seelsorge ist das neu zu bedenken.

Die Synodalvorlage aus dem Kirchenbezirk Emmendingen möchte also entsprechend der Auffordnung des Landeskirchenrates über die Prioritätensetzung im Pfarramt zu neuem Nachdenken anregen. Daß sie selbst nur den Religionsunterricht dabei konkret ins Auge faßt, mag als ein Mangel erscheinen, und ich meine, auch darüber lohnt es auch nachzudenken, warum sie gerade hier und nicht anderswo ansetzt. Dennoch meine ich, daß sie auf der Linie des Landeskirchenratsbeschlusses liegt, und darin möchte auch ich sie unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Hansjörg Ehrke, Dekan

ERGÄNZUNG ZU ANLAGE 4

Anlage 4.2

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 25. März 1980 zum Eingang 4/4

A) Zur Grundsatzfrage:

Die in der Vorlage an die Landessynode gestellte Grundsatzfrage „Religionsunterricht und Gemeindepfarrer“ wurde von der Landessynode schon mehrfach ausführlich erörtert; auf der ordentlichen Tagung der Landessynode vom 17.-22. Oktober 1976 behandelte die Landessynode einen Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim (gedrucktes Protokoll S. 29f; 30ff; 213ff). Der Evangelische Oberkirchenrat hat unter dem 13. Oktober 1976 der Landessynode eine ausführliche Stellungnahme vorgelegt (siehe Anlage 1) sowie zwei einschlägige Referate des Schulreferenten zur Sachproblematik. Auf der 5. Sitzung des Synodaltagung im Oktober 1976 hat die Synode über Anträge des Haupt- und Bildungsausschusses zur Sache bei zwei Enthaltungen bzw. einstimmig abgestimmt. Die Beschlüsse bzw. die Empfehlungen der Synode entsprachen vollinhaltlich der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zur Eingabe.

Zu den mit der „Vorlage bei der Landessynode“ angeprochenen Grundsatzfragen verweist der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe deshalb auf die s. Z. eingereichte Stellungnahme, die Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses sowie die Entschließungen der Synode. Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränkt sich der Evangelische Oberkirchenrat in seiner Stellungnahme deshalb auf die Punkte, in denen die Eingabe einiger Pfarrer aus dem Kirchenbezirk Emmendingen von der seinerzeit behandelten Eingabe der Pfarrkonferenz Müllheim abweicht.

B) Zu den Punkten 1-5 der Einleitung:

Zu 1) Die Pfarrer des Kirchenbezirks Emmendingen hatten sich in mehreren Pfarrkonventen mit der Frage des Gemeindepfarrers im Religionsunterricht auseinandergesetzt. An einem dieser Konvente nahmen der zuständige Gebietsreferent, Oberkirchenrat Dr. Sick und Kirchenrat Maaß als Vertreter des Schulreferats teil, um die Argumen-

te der Pfarrerschaft in direktem Gespräch kennenzulernen. Dabei wurde deutlich, daß die Meinungen der Pfarrer in dieser Frage z. T. sehr stark voneinander abweichen (vgl. hierzu auch den „Gegenbericht“ von Pfarrer Bloch, Anlage 2).

Seitens der Vertreter der Kirchenleitung wurde bei diesem Pfarrkonvent einerseits versucht, den Religionsunterricht als integralen Bestandteil des pfarrerlichen Dienstes festzuhalten der im Zuge notwendiger Prioritätensetzungen ebensowenig zur Disposition stehen könne wie andere in § 46 der Grundordnung genannte Aufgaben; andererseits wurde auf die in begründeten Einzelfällen schon bisher praktizierte Flexibilität und die für die Zukunft zu erwartende Entspannung der Versorgung des Religionsunterrichts hingewiesen.

Zu 2) Die Forderung einer „sachgerechten Neuregelung des Verhältnisses von örtlicher Gemeindearbeit insgesamt und des Religionsunterrichts“ in Orientierung „an dem in der Grundordnung unserer Landeskirche festgelegten Gemeindeprinzip“ wäre einsichtig, wenn diese Frage nicht bereits ausführlich im Zusammenhang mit den Müllheimer Anfragen von 1976 in der Landessynode eingehend diskutiert worden wäre. Über die damals vorgebrachten Argumente hinaus enthält der Emmendinger Antrag in dieser Frage keine neuen Gesichtspunkte. Dies wird sowohl bei gründlichem Studium der Synodal-Protokolle (vergleiche Ordentliche Tagung vom 17. bis 22. Oktober 1976 S. 29ff und S. 213 ff) als auch bei der Beschäftigung mit den in der Emmendinger Vorlage unter 3. vorgetragenen Gesichtspunkten deutlich (vergleiche Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13.10.1976 - Anlage 1).

Zu 3a) Die Behauptung, „die Schulreform läßt nur noch selten zu, daß der Gemeindepfarrer Kinder aus seiner Gemeinde unterrichtet“, hat Schuldekan Wettach veranlaßt, für das Schuljahr 1979/80 eine Aufstellung über den tatsächlichen Einsatz der Gemeindepfarrer im Religionsunterricht zu fertigen.

Ergebnis: Alle Gemeindepfarrer des Kirchenbezirks Emmendingen unterrichten ausschließlich an Schulen, die von Kindern ihrer Gemeinde besucht werden. Bei den 4 Ausnahmen (die auch nicht zu den Unterzeichnern der Eingabe gehören) erfolgt der Einsatz auf deren eigenen Wunsch (vergleiche Anlage 3).

Die Feststellung, daß „kirchliche Verpflichtungen des Pfarrers die geordnete Erteilung des Religionsunterrichts in einem komplizierter gewordenen Schulsystem stören“, ist in dieser Allgemeinheit nicht sachgemäß. Gewiß gibt es einige Großstädte, in denen Beerdigungstermine ohne Rücksicht auf sonstige Verpflichtungen des Gemeindepfarrers auch auf Vormittagsstunden gelegt werden müssen. Von solchen Ausnahmefällen abgesehen, lassen sich aber in aller Regel sonstige Termine so festlegen, daß der Unterricht des Gemeindepfarrers davon nicht berührt wird. Bei Schwierigkeiten der örtlichen Stundenplangestaltung kann auch der Schuldekan im Interesse einheitlicher Regelungen für den Kirchenbezirk behilflich sein.

Zu 3b) Die Höhe des Pflichtdeputats ist einmal zu sehen unter dem Gesichtspunkt der Versorgung des Religionsunterrichts, der ohne den Einsatz von Gemeindepfarrern

im Religionsunterricht unter den derzeitigen personellen Gegebenheiten nicht gewährleistet werden kann. Zum anderen muß der Situation des Religionsunterrichts unter den heutigen schulischen Bedingungen Rechnung getragen werden, wobei selbstverständlich berücksichtigt wird, daß ein qualifiziert erteilter Religionsunterricht eine gründliche Vorbereitung voraussetzt. Um beiden Gesichtspunkten möglichst gerecht zu werden, wurden die Deputatsregelungen vom Evangelischen Oberkirchenrat in Zusammenarbeit zwischen Personal- und Schulreferat von Fall zu Fall gewissenhaft geprüft und entschieden. So wurden im Schuljahr 1979/80 433 Stunden Deputatsnachlaß an Gemeindepfarrer gewährt, was einem durchschnittlichen Deputatsnachlaß von annähernd einer Stunde pro Gemeindepfarrer entspricht. Dabei spielten neben krankheitsbedingten Nachlässen auch schon immer besondere Belastungen eine Rolle, die in einer bestimmten Gemeindesituation begründet sind. Diese Nachlässe konnten nur deshalb gewährt werden, weil auf der anderen Seite Gemeindepfarrer bereit waren, insgesamt 605 Überstunden zu erteilen. Da sich die personelle Versorgung des Religionsunterrichts in wenigen Jahren durch den Rückgang der Kinderzahlen (vergleiche Anlage 4) entscheidend entspannen wird, erscheint eine generelle Neuregelung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Die Überprüfung eines Vorschlags, Religionsunterricht mit Konfirmandenunterricht so zu verrechnen, daß jedem Gemeindepfarrer ein Einheitsdeputat von 10 Wochenstunden übertragen wird abzüglich des von ihm erteilten Konfirmandenunterrichts (je Gruppe 25 Konfirmanden, das sind 2 Stunden Deputatsnachlaß) hat ergeben, daß eine geringfügige Veränderung der Deputatshöhe sich nur in ganz wenigen Ausnahmefällen ergeben würde.

Zur Frage der Prioritätensetzung in den Diensten des Gemeindepfarrers siehe unter I.1 und II.

Die Aufzählung der vielfältigen Beanspruchung eines Gemeindepfarrers kann den Eindruck erwecken, als müßten alle diese Aufgaben in jeder Gemeinde mit gleichem Schwerpunkt vom Pfarrer selbst wahrgenommen werden. Sie läßt unberücksichtigt, daß viele der hier genannten Aufgaben von Mitarbeitern in der Gemeinde, von hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern auf Bezirks- und Landesebene oder vom Pfarrer nur gelegentlich wahrgenommen werden.

Zu 4) Richtig ist, daß die Gemeinde nicht nur durch den Gemeindepfarrer öffentlich repräsentiert wird. Welche Bedeutung der Anwesenheit des Pfarrers in der Schule beigesessen wird, geht aus den Ausführungen eines staatlichen Lehrers hervor, der zugleich Kirchenältester ist und die Vocatio für den Religionsunterricht besitzt (vergleiche Anlage 5).

Auch die Unterzeichner der Eingabe erkennen die Bedeutung der Präsenz des Gemeindepfarrers in der Schule an, die im Bereich seiner Gemeinde liegt. Da alle Gemeindepfarrer des Kirchenbezirks Emmendingen den Religionsunterricht in Schulen erteilen, die im Bereich ihrer Gemeinde liegen, kann in diesem Zusammenhang die Frage nach der „Präsenz der Kirche in der Schule“ durch andere Repräsentanten außer Acht bleiben.

C) Zu den Beschlusbanträgen:

Zu I.1) In dem Gespräch vom 14.2.1979 im Pfarrkonvent Emmendingen wurde u. a. angeregt, daß bei Pfarrerwech-

sel im Blick auf besondere Situationen einer Gemeinde auch der Dekan im Benehmen mit dem Ältestenkreis seine Überlegungen betreffs Religionsunterrichtsdeputat dem Evangelischen Oberkirchenrat mitteilt, wobei an der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats für die Festlegung des Deputats festgehalten werden soll. Die bisherige generelle Regelung des Pflichtdeputats mit Abstufungen entsprechend der Gemeindegröße geht davon aus, daß jeder Gemeindepfarrer außer den terminlich gebundenen Verpflichtungen (Gottesdienst, Kasualien, Religions- und Konfirmandenunterricht) und den dafür erforderlichen Vorbereitungszeiten für die übrigen Aufgaben in der Gemeinde Möglichkeiten hat, Prioritäten zu setzen (Haubesuche, Gemeindegruppen u. a. m.).

Eine grundsätzliche Abweichung von der generellen Regelung müßte aber Unsicherheit und Ungerechtigkeit schaffen. In Fällen, in denen besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung geraten sein lassen, sollen auch in Zukunft Deputatsnachlässe gewährt werden, wie dies auch von der Synode mit ihrem einstimmigen Beschuß vom 22.10.1976 beabsichtigt war: „Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in begründeten Fällen - wie bisher bereits geschehen - Deputatsermäßigung und Deputatserlaß zu gewähren, wobei je nach Situation möglichst flexibel verfahren werden kann.“

Da der Religionsunterricht von der Grundordnung her fester Bestandteil der Gemeindearbeit ist, muß grundsätzlich auch am überparochialen Ausgleich festgehalten werden. Dabei versteht es sich von selbst, daß der Gemeindepfarrer zuerst und vor allem in den Schulen eingesetzt werden soll, in denen Kinder aus seiner eigenen Gemeinde unterrichtet werden.

Wenn auch Dekan und Schuldekan unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche zugewiesen sind, so ist es doch Aufgabe von Dekan und Schuldekan, das Gesamtinteresse im Auge zu haben. Deshalb erscheint die beantragte Wahrnehmung der je besonderen Belange der Gemeinde und des Religionsunterrichts durch Dekan und Schuldekan nicht sachgemäß.

Zu I.2) Eine Stellungnahme zum ersten Satz erübrigts sich aufgrund der Zusammenstellung, die Schuldekan Wettach fertigte.

Bezüglich der Organisationsvorschläge muß bedacht werden, daß die noch geltenden Regelungen über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche und staatliche Lehrkräfte ursprünglich davon ausging, daß der staatliche Lehrer (vor allem in der Grundschule) in seiner Klasse den Religionsunterricht übernimmt, der Pfarrer hingegen pro Klasse zwei (der damals 3 Stunden) in der Hauptschule, der Klassenlehrer eine.

Dies ist so nicht mehr durchführbar. Dennoch ist zu bedenken, daß staatliche Lehrkräfte mit Recht oft Wert darauf legen, den Religionsunterricht in ihrer eigenen Klasse zu übernehmen, so daß dieser für kirchliche Kräfte nicht zur Verfügung steht. Es wäre nicht zu vertreten, wenn staatliche Lehrer mit Vocatio aus dem Religionsunterricht verdrängt würden, während andererseits Religionsunterricht ausfällt.

Zu I.3) Diese Forderung ist teilweise schon unter I.1 berücksichtigt. Außerdem hat ein Vergleich unterschiedlichster Berechnungssysteme,

- a) Festsetzung nach Gemeindegliederzahl
- b) Festsetzung nach „festen Belastungen“
- c) Einheitsdeputat abzüglich Konfirmandengruppen von einzelnen Sonderfällen abgesehen, immer zu denselben Ergebnissen geführt.

Wo die festen Belastungen einer Gemeinde in Verbindung mit dem in der Gemeindegöße begründeten Pflichtdeputat zu besonders hohen Belastungszahlen führten, wurde bereits bisher auf Antrag das Deputat entsprechend ermäßigt.

Zu I.4) Die Forderung ergibt sich von selbst, sobald die rückläufigen Schülerzahlen sich entsprechend auswirken (siehe Anlage 4). Augenblicklich besteht die Hauptauswirkung häufig noch in kleineren Klassenstärken, was ebenfalls eine spürbare Entlastung darstellt.

Zu I.5) Diese Vermutung ist nicht zutreffend.

- a) Im Landesdurchschnitt fällt pro Gemeindepfarrer weniger als eine Überstunde an,
- b) für eine Überstunde wird weit weniger vergütet als für die Anstellung hauptamtlicher Religionslehrer aufgewendet werden müßte.

Zu II) „Die Vorlage bei der Synode“ von Pfarrern aus dem Kirchenbezirk Emmendingen möchte, wie Dekan Ehrke in seinem Begleitschreiben an den Präsidenten der Landessynode ausführt, über die Prioritätensetzung im Pfarramt zu neuem Nachdenken anregen“, deshalb müßte nach Meinung des Evangelischen Oberkirchenrats in einer eventuell durchzuführenden Grundsatztagung das Thema „Kirchengemeinde und Religionsunterricht an der Schule“ im Rahmen der weiterführenden Thematik „Prioritätensetzung im Pfarramt“ behandelt werden. In diesem Zusammenhang müßten dann selbstverständlich auch die Grundsatzfragen des Verhältnisses Staat/Kirche im Blick auf die Mitverantwortung der Kirche für das öffentliche Schulwesen unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten gründlich erörtert werden, so daß dem Evangelischen Oberkirchenrat eine sachgemäße Behandlung nur in Form einer „Bildungssynode“ - etwa im Anschluß an die EKD-Synode vom Herbst 1978 - sinnvoll erschiene.

Mit Fragen der Prioritätensetzung im kirchlichen Dienst werden sich im übrigen im Laufe der Jahre 1981 und 1982 die Gemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Werke und selbstverständlich auch die Landessynode in einem anderen Zusammenhang zu befassen haben. Die Arbeit an der Personalentwicklungsplanung ist inzwischen an einem Punkt angelangt, der eine breite Prioritätendiskussion erforderlich macht. Da auch in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Verhältnis von Religionsunterricht und Gemeindearbeit erörtert werden muß, schlägt der Evangelische Oberkirchenrat vor, zum jetzigen Zeitpunkt keine Entschlüsse zu fassen, durch die das Ergebnis künftiger Beratungen über notwendig neu zu setzende Prioritäten bereits vorweg genommen würde.

Dem Evangelischen Oberkirchenrat erscheint es notwendig, im Zusammenhang des Antrags einiger Pfarrer aus dem Kirchenbezirk Emmendingen noch auf folgenden Aspekt hinzuweisen: Durch das „Missionarische Jahr“ sind wir aufgerufen, neu über Mission unter den heutigen

Gegebenheiten nachzudenken. Im Blick auf diese Aufgabe muß dem Religionsunterricht eine besondere Bedeutung beigemessen werden, zumal im Religionsunterricht auch für viele Gemeindepfarrer die einzige Möglichkeit besteht, Kinder und Jugendliche mit dem Angebot des Evangeliums anzusprechen, die sonst keinerlei Kontakt zu unserer Gemeinde mehr haben.

Bei aller sicherlich großen und zeitlichen, physischen und auch psychischen Belastung, die der Religionunterricht für manche Gemeindepfarrer bedeutet, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß wir die im Religionsunterricht gegebene Chance auch dankbar wahrnehmen sollten.

gez. Dr. Walther, Oberkirchenrat

Anlagen zur Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats

Anlage 1: Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zum Antrag der Pfarrkonferenz Müllheim an die Landessynode vom 15.3.1976*)

Anlage 2: „Gegenbericht“ eines Teils des Pfarrkonvents Emmendingen

Anlage 3: Statistische Unterlagen betr. Einsatz der Gemeindepfarrer des Kirchenbezirks Emmendingen im Schuljahr 1979/80**)

Anlage 4: Schaubild zur Entwicklung der Schülerzahlen in Baden-Württemberg**)

Anlage 5: „Die unterrichtliche Tätigkeit des Gemeindepfarrers aus der Sicht des staatlichen Religionslehrers“.

*) hier nicht abgedruckt; vergleiche gedrucktes Protokoll Verhandlungen der Landessynode im Herbst 1976 Seite 30-32

**) hier nicht abgedruckt.

Anlage 2 zur Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats:

Gegenbericht eines Teils des Pfarrkonvents Emmendingen

Ein Teil des Pfarrkonvents Emmendingen macht folgende Gründe für ein Pflichtdeputat an Religionsunterricht des Gemeindepfarrers geltend:

1. Der Gemeindepfarrer hält durch seinen Unterricht den Kontakt zur Schule aufrecht. Er kommt mit Lehrern ins Gespräch und lernt die Schulsituation der Kinder kennen, auch dann, wenn diese nicht aus seiner Gemeinde stammen.
2. Sofern die Kinder aus seiner eigenen Gemeinde stammen, erhält er über die Kinder einen Kontakt zu den Familien. Die Kinder sind ihm später im Konfirmandenunterricht größtenteils bekannt und vertraut.
3. Der Gemeindepfarrer kann eine Beziehung zwischen Schule und Gottesdienst herstellen. Im Fall 2 kann er

- sogar im Religionsunterricht einladen zu Kinder- und Familiengottesdiensten und diese mit den Kindern vorbereiten.
4. Der Pfarrer bildet eine wichtige Ergänzung zum haupt- oder nebenamtlichen Religionslehrer, sofern er die Situation der Gemeinde mit in seinen Unterricht einbringen kann.
 5. Der Religionsunterricht ist trotz seiner Schwierigkeiten für den Pfarrer für ihn eine große, wenn nicht die größte missionarische Gelegenheit, die er nicht nebenamtlichen Kräften überlassen sollte. Die Bedeutung des Religionsunterrichts wird durch die Präsenz des Pfarrers in den Schulen aufgewertet.
 6. Für den Gemeindepfarrer selbst sind gerade schwierige Religionsstunden eine nützliche Übung. Er ist gezwungen, sich mit jungen, oft kritischen Menschen auseinanderzusetzen und seine Theologie auf einen einfachen Nenner zu bringen. Er sollte sich der Herausforderung des Religionsunterrichts stellen.
 7. Da der Religionsunterricht in der Regel morgens stattfindet, die sonstige Arbeit des Pfarrers aber überwiegend nachmittags (Konfirmandenunterricht, Hausbesuche) oder abends (Veranstaltungen) liegt, läßt er sich bei gutem Willen und geringem Deputat gut im Wochenplan eines Gemeindepfarrers unterbringen. Die Gefahr besteht, daß durch den Wegfall des letzten Religionsunterrichts der Gemeindepfarrer die so entstehende verfügbare Zeit im wesentlichen für Management und Verwaltung verwenden würde. Wir - die Unterzeichner - befürchten, daß Management und Verwaltung, wo sie ein gewisses Mindestmaß überschreiten, auf Kosten des unmittelbaren Bezugs des Pfarrers zu den Menschen gehen.
 8. Wir - die Unterzeichner - haben den Verdacht, daß da, wo der Wegfall auch eines geringen Pflichtdeputats an Religionsstunden für den Pfarrer gefordert wird, einer Schwierigkeit aus dem Weg gegangen werden soll zugunsten einer bequemeren Tätigkeit. Diese Flucht des Gemeindepfarrers vor der Herausforderung des Religionsunterrichts lehnen wir - die Unterzeichner - ab. Sollte wirklich ein Pfarrer besondere pädagogische Schwierigkeiten mit dem Religionsunterricht haben, so wäre eine Befreiung von diesem Unterricht als Ausnahmeregelung zu erwägen. Eine ähnliche Regelung wäre zu verantworten, wenn ein Pfarrer mehr als 2 Konfirmandengruppen selber zu unterrichten hat.
 9. Wir räumen außerdem ein, daß bei einem Mangel an Religionslehrern und Überlastung des Gemeindepfarrers zu prüfen sei, für welche Altersgruppen ein Religionsunterricht am sinnvollsten ist. Beispielsweise kann der Religionslehrer in den Klassen 2-6 ein großes Interesse an seinem Fach vorfinden. Disziplinschwierigkeiten und zeitraubende Vorbereitungen sind in dieser Altersgruppe gering. Die Oberstufenklassen sollten in der Regel von fachlich ausgebildeten Pädagogen unterrichtet werden. In der Mittelstufe könnte vielleicht, auch im Hinblick auf den Konfirmandenunterricht, der Religionsunterricht in der einen oder anderen Klasse entfallen.
 - Das Schwergewicht des vom Gemeindepfarrer zu er teilenden Religionsunterrichts könnte sinnvollerweise bei den Klassen 2-6 liegen, insbesondere bei der Grundschule seiner eigenen Gemeinde. (Vergleiche auch Punkte 2 und 3!)
 10. Das Religionsstundendeputat des Gemeindepfarrers dem Ältestenkreis zur Entscheidung zu überlassen, halten wir für unzweckmäßig, weil eine Beeinflussung des Ältestenkreises durch den Pfarrer fast unumgänglich wäre. Eine solche Regelung würde zu groben Ungerechtigkeiten führen. Außerdem setzt eine solche Regelung voraus, daß der Religionsunterricht auf der Prioritätenliste einer Gemeinde so ziemlich an letzter Stelle rangiert, was von den Unterzeichnern dieses Papiers gerade bestritten wird. Eine improvisierte Meinungsumfrage in meiner Gemeinde hat ergeben, daß dort der Religionsunterricht neben dem Konfirmandenunterricht gleich nach den Gottesdiensten an zweiter Stelle rangiert.
 11. Von den übrigen nichtschulischen Möglichkeiten der Jugendarbeit ist eigentlich nur der Konfirmandenunterricht von größerer Bedeutung, sofern er das Gros der Jugend einer bestimmten Altersgruppe umfaßt. Jungschararbeit, Jugendkreise, Christenlehre und Kindergottesdienst erfassen nur einen kleinen Ausschnitt der Jugend und sind auch von ihrer Struktur her (wenigstens, was die Kreise anbelangt) nicht geeignet, biblisches Wissen und christliche Lebensformen der Mehrzahl unserer getauften Jugendlichen nahezubringen. Vielmehr setzen die freiwilligen Formen der Jugendarbeit den Religionsunterricht weithin voraus und bauen darauf auf.

gez. Peter Bloch

Anlage 5 (Eingang 4/5)

Eingabe des Evangelischen Pfarramts der Christusgemeinde Lahr vom 9.2.1980 zum Bau der Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger!

Aus der Nr. 45 unserer Kirchenzeitung haben wir erfahren, daß die Landessynode auf ihrer Herbsttagung 1979 den Bau der Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart mit einem Kostenaufwand von derzeit zirka 17 Millionen DM bewilligt hat. Die Folgekosten sollen dem Vernehmen nach jährlich über eine Million DM betragen.

Wir sind empört über diesen Beschuß unserer Landessynode und haben dafür kein Verständnis, auch nicht nach der Lektüre der Verhandlungen der Landessynode in den Jahren 1978/1979 und nach dem eingehenden Bericht unseres Landessynodalen Herrn Arnold Krämer über die oben erwähnte Herbsttagung. Angesichts der Millionen Hungernden, Obdachlosen, Flüchtlinge und Armen in der Dritten Welt halten wir es für unverantwortbar, wenn unsere Kirche ihre ohnehin große Gebäudezahl durch ein fast feudal zu nennendes Tagungszentrum für Freizeit und Tagungen vermehrt. Wir sind der Auffassung, daß wir uns in unserer Landeskirche mit den vorhandenen Gebäuden für diesen Zweck jetzt begnügen müssen. Eine Gruppe dieser Wohlstandsgesellschaft muß jetzt Zeichen der Selbstbeschränkung setzen, und wer anders könnte es als die Kirche Jesu Christi.

Neben der Not der Welt, die uns am meisten bewegt, setzen wir als Argumente gegen den Bau dieser neuen Ta-

gungsstätte den Rückgang der Kinderzahlen in unserer Landeskirche, die sich in den nächsten Jahren immer mehr allerorts auswirken wird, und den von uns unabdingbar geforderten sparsamen Umgang mit der Energie, insbesondere dem Öl. Wie können wir angesichts dieser Lage eine weitere Freizeiteinrichtung von diesem Ausmaß schaffen? Alle Argumente, mögen sie an ihrem Ort noch so zwingend sein, werden u. E. durch diese Argumente relativiert und aufgehoben.

Da sich unsere Kirche nicht anmaßt, unfehlbar zu sein, sind wir der Auffassung, daß die Landessynode auf der Frühjahrstagung 1980 ihre Entscheidung vom Herbst 1979 erneut zur Diskussion stellt und unter allen Umständen rückgängig macht. Dies mag für die Synode schmerzlich sein, weil sie sich noch einmal der Prozedur der Meinungsbildung und Abstimmung unterziehen muß. Wir haben dafür Verständnis. Doch fordert die Glaubwürdigkeit der Synode in unserem Kreis, in unserer Gemeinde und vermutlich auch in einer mehr oder weniger großen Zahl anderer Ältestenkreise und Gemeinden den Mut und die Freiheit zu diesem Schritt. Er hat die Verheißung des Lebens wie alle Entscheidungen, die im Zeichen des Kreuzes Jesu getroffen werden (Markus 8,34).

Wir bitten darum, daß diese Eingabe durch den Ältestenrat in Gestalt eines Antrags der Landessynode vorgelegt wird.

Diese Eingabe wurde in unserer Sitzung am 5. Februar 1980 beraten und einstimmig beschlossen.

In brüderlicher Verbundenheit und mit freundlichem Gruß
gez. der Ältestenkreis der Christusgemeinde Lahr

2. Die Synoden beauftragen ihre Kirchenleitungen, die entsprechenden Schritte zu unternehmen, daß Unterrichtseinheiten für Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Modelle von Seminarreihen für die Erwachsenenbildung erstellt werden.
3. Gemeinden und Pfarrer sollen ermuntert werden, Themengottesdienste in dieser Sache zu veranstalten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. i.A. Claudia Duppel

Anlage 7 (Eingang 4/7)

Antrag des Synodalen Hartmann, Niefern vom 28.2.1980 auf Berichterstattung über den Stand der Arbeiten an der Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart

Sehr geehrter Herr Präsident,
um der mancherlei Fragen willen, die den Unterzeichneten als Beteiligte an der Beschußfassung im Herbst 1979 aus verschiedenen Beweggründen immer wieder gestellt werden, aber auch um die Synode in ihrer Gesamtheit nicht aus ihrer Verantwortung für dieses Projekt zu rasch zu entlassen, beantragen wir

eine Berichterstattung über den Stand der Arbeiten an der Tagungsstätte „Pforzheim-Hohenwart“ vor der Frühjahrstagung der Synode im April 1980.

Der Bericht sollte über folgende Bereiche Auskunft geben:

1. Überlegungen, Planungen, Beschußfassungen im Blick auf die „innere“ Konzeption des Hauses.
2. Zustandekommen und Zusammenwirken der gebildeten oder noch zu bildenden Gremien (Landeskirche - Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt - Kirchengemeinde Pforzheim-Stadt).
3. Bauliche Gegebenheiten, Stand der Arbeitsvergaben, Finanzen, Konsequenzen für andere Bauvorhaben.

Wir halten ein umfassendes Informieren der Synode und der kirchlichen Öffentlichkeit für unerlässlich; außerdem wird dadurch ein wirkungsvolles Inpflichtnehmen der Synode über den Grundsatzbeschuß hinaus gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Günter Hartmann

Anlage 6 (Eingang 4/6)

Eingabe der Studentengruppe an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen in Reutlingen vom 28.1.1980 zur „Weltkonferenz über Glaube, Wissenschaft und die Zukunft“ in Boston

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Teilnehmer an dem Seminar über die „Herausforderung der Theologie und der Kirche durch die ökologische Krise“ (Verzeichnis der Lehrveranstaltungen WS 79/80 Nr. 1.1.1.3) haben wir uns auch mit der „Weltkonferenz über Glaube, Wissenschaft und die Zukunft“ des Weltrates der Kirchen (Boston, Juli 1979) beschäftigt.

Angesichts der in der „epd-Dokumentation“ vorliegenden Referate und Beschlüsse meinen wir, daß die Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg als Mitglieder des Weltrates der Kirchen die Inhalte dieser Konferenz an die Basis der Gemeinden weiterzugeben haben.

In der Praxis stellen wir uns das so vor:

1. Die Synoden beschäftigen sich in öffentlicher Sitzung mit dieser Weltkonferenz und nehmen Stellung dazu.

Anlage 8 (Eingang 4/8)

Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Frühjahr 1980:

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom ... April 1980

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG-) vom 5. April 1978 (GVBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 43 a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

§ 43 a

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses bei Verfahren nach § 43

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses bei Verfahren nach § 43 Abs. 1 und Absatz 4 abweichend von § 42 Abs. 1 und Absatz 4 festzulegen.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann - unter Berücksichtigung der Art des Verfahrens - bestimmen, daß

1. jeweils nur ein ständiger Beisitzer aus dem kirchlichen beziehungsweise diakonischen Bereich beziehungsweise
2. kein oder jeweils nur ein nichtständiger Beisitzer aus dem kirchlichen beziehungsweise diakonischen Bereich an dem Verfahren mitwirkt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1980 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1980

Der Landesbischof

ERLÄUTERUNGEN

1. Nach dem neuen Mitarbeitervertretungsgesetz wird der Schlichtungsausschuß in verschiedenen Verfahren tätig, die sich sowohl von ihrer Art wie von ihrer Bedeutung und Tragweite her wesentlich unterscheiden.
 - 1.1 So entscheidet der Schlichtungsausschuß gemäß § 13 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes in den dort ge-

nannten Fällen anstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission über Arbeitsrechts-Regelungen, die dann für die unter das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz fallenden kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger verbindlich sind.

- 1.2 Wie schon nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz von 1971 hat der Schlichtungsausschuß vor allem über Wahlanfechtungen und die anderen in § 43 Abs. 1 genannten möglichen Konfliktfälle zwischen Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen zu entscheiden.
- 1.3 Abgesehen von den beiden obengenannten Kategorien von Verfahren kann der Schlichtungsausschuß schließlich gemäß § 43 Abs. 4 vom einzelnen Mitarbeiter bei dienst- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Streitigkeiten angerufen werden.
2. Während der Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz von 1971 aus fünf Mitgliedern (ein Vorsitzender, zwei ständige sowie zwei nichtständige Beisitzer) bestand, wurde im neuen Gesetz (§42 Abs. 1) die Zahl der ständigen wie der nichtständigen Beisitzer einerseits wegen der Tragweite von Grundsatzentscheidungen in Fragen des Arbeitsrechts, andererseits wohl auch wegen der Einbeziehung des diakonischen Bereiches in das Arbeitsrechts-Regelungsverfahren verdoppelt. Bei der oben aufgezeigten Unterschiedlichkeit der Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß scheint es von der Sache her nicht vertretbar, wenn auch bei Wahlanfechtungen, Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretungen sowie zwischen Dienststellenleitung und einzelnen Mitarbeitern der Schlichtungsausschuß in seiner vollen Besetzung mit neun Mitgliedern zusammentreten muß.

Durch die gesetzliche Ermächtigung wird der Landeskirchenrat in die Lage versetzt, durch Rechtsverordnung für die verschiedenen Verfahren aus dem Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts eine zahlenmäßig kleinere Besetzung des Schlichtungsausschusses festzulegen. Der Entwurf der vom Landeskirchenrat auf dieser Grundlage zu erlassenden Rechtsverordnung muß der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 3 Abs. 3 Arbeitsrechts-Regelungsgesetz zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Anlage 9 (Eingang 4/9)

Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Frühjahr 1980:

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom . . . April 1980

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1974 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält die Fassung:
„Die Pfarrerververtretung besteht aus 12 Mitgliedern.“
2. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält die Fassung:
„Die Gruppe 1 wählt 8 Vertreter, und zwar gelten als gewählt die 7 Pfarrer bzw. Pfarrvikare mit der Stimmenzahl nach § 6 und als 8. Vertreter der hauptamtliche Religionslehrer mit der höchsten Stimmenzahl in dieser Gruppe.“
3. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung:
„Die Amtszeit der Pfarrerververtretung beträgt 6 Jahre.“
4. § 11 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Dieses Gesetz tritt am . . . 1980 in Kraft. Die Amtszeit und die Zusammensetzung der amtierenden Pfarrerververtretung bleiben unberührt.

Artikel 1 Ziffer 3: Im Hinblick auf die bei den anderen Mitarbeitervertretungen nicht gegebene Aufgabe der Pfarrerververtretung, bei der Vorbereitung aller dienstrechtlichen Regelungen für die vertretenen Amtsträger qualifiziert mitzuwirken, ist im Interesse der kontierlichen Amtsführung und Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung eine Angleichung der Dauer der Amtszeit der Pfarrerververtretung an diejenige der Arbeitsrechtlichen Kommission angebracht. Damit wird zugleich der erhebliche Aufwand für die Durchführung der Wahl der Pfarrerververtretung auf die Hälfte reduziert. Auch insoweit trägt der Entwurf der Eingabe der Pfarrerververtretung vom 7.7.1979 Rechnung. Die in der Eingabe als begrüßenswert bezeichnete Verlängerung schon der Amtszeit der amtierenden, für die Dauer von 3 Jahren gewählten Pfarrerververtretung, begegnet dagegen durchgreifenden rechtlichen Bedenken (vergleiche Votum des Rechtsausschusses der Landessynode vom 26.10.1979, Verhandlungen der Landessynode, 3. ordentliche Tagung vom Oktober 1979, S. 122) und ist deswegen nicht vorgesehen.

Artikel 1 Ziffer 4: Der Rechtsausschuß der Landessynode hat in seinem genannten Votum (vergleiche Ziffer 3) nicht empfohlen, der Eingabe des Evangelischen Pfarrvereins in Baden vom 11.8.1979, § 11 des Pfarrerververtretungsgesetzes dahin zu ändern, daß die Geschäftsstelle der Pfarrerververtretung beim jeweiligen Vorsitzenden unterhalten wird, stattzugeben. Die Eingabe des Pfarrvereins hat insbesondere auf die Schwierigkeit hingewiesen, wenn ein Nichtmitglied des Pfarrvereins aufgrund § 11 des Pfarrerververtretungsgesetzes Kompetenzen bei der Geschäftsstelle der Pfarrerververtretung in Anspruch nehmen würde. Es empfiehlt sich, die Regelung für die Geschäftsstelle der Pfarrerververtretung im Hinblick auf die Autonomie des Pfarrvereins aus dem Pfarrerververtretungsgesetz herauszunehmen und der Regelung durch Durchführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats zu übertragen, der diese Regelung im Einvernehmen mit der Pfarrerververtretung bzw. dem Pfarrverein beweglicher gestalten kann.

Artikel 2 stellt klar, daß das Gesetz an der Zusammensetzung und Amtsduer der amtierenden Pfarrerververtretung nichts ändert.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den . . . April 1980

Der Landesbischof

ERLÄUTERUNGEN

Zu Artikel 1 Ziffern 1 und 2: Die vorgesehene Erhöhung der Zahl der von der Gruppe 1 (Pfarrer und Pfarrvikare) zu wählenden Vertreter von 5 auf 8 beseitigt eine bisher gegebene Unterrepräsentation dieser Gruppe und dient damit der gleichmäßigen Repräsentation der vertretenen Amtsträger. Dieses Ziel wäre zwar auch durch die Verringerung der Mitgliederzahl der Pfarrerververtretung auf 7 zu erreichen, wobei auf die Gruppe 1 fünf Vertreter entfielen und auf die Gruppe 2 (Pfarrdiakone) und 3 (Religionslehrer, soweit sie nicht der Gruppe 1 oder 2 angehören) je ein

Anlage 10 (Eingang 4/10)

Zwischenbericht der Liturgischen Kommission der badischen Landessynode vom 6.3.1980 über die Revision der Agende I.

Sehr geehrter Herr Präsident,
die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung 1979 um einen Zwischenbericht zur Frage der Revision der Agende I gebeten, den ich in der Anlage*) übersende.
Mit freundlichen Grüßen, auch im Auftrag der Mitglieder der Liturgischen Kommission, bin ich Ihr
gez. Heinrich Riehm

***) Zwischenbericht an die Landessynode über die beabsichtigte Konzeption der Agenden-Revision für die Frühjahrstagung 1980**

Nachdem die Landessynode in ihrer Sitzung vom 26. Oktober 1979 dem Antrag der Liturgischen Kommission, die Revision der Agende I betreffend, zugestimmt und einen Zwischenbericht bis zur Frühjahrstagung 1980 erbeten hat, legt die Liturgische Kommission einen solchen Bericht vor.

Aufgrund einer ausführlichen Diskussion der grundsätzlichen und praktischen Probleme bei der Revision des landeskirchlichen Gottesdienstbuchs haben sich folgende konzeptionellen Überlegungen ergeben:

1. Die Erarbeitung, Rezeption und Herausgabe der 1965 eingeführten landeskirchlichen Agende erstreckte sich über einen Zeitraum von 7 Jahren (einschließlich der Erprobungszeit von 1958 bis 1962). Dabei war die Gottesdienstordnung selbst (nach einer Erprobungszeit von 8 Jahren) schon 1958 endgültig eingeführt worden.

Folgerung:

Die Arbeiten zur Revision der landeskirchlichen Agende können, auch wegen des vorgeschriebenen Rezeptionsverfahrens, nicht kurzfristig geleistet werden, zumal sie zusätzlich zu den normalen dienstlichen Verpflichtungen getan werden müssen.

2. In dem Augenblick, da eine Agende im Druck fixiert ist, kann sie sich dem lebendigen Sprachwandel, den wechselnden Situationen und pastoralen Bedürfnissen nicht mehr anpassen. Das hat in der Praxis dazu geführt, daß zunehmend neben der Agende und im Rahmen der vorgegebenen Gottesdienstordnung andere Texte (offiziöse landeskirchliche Materialsammlungen, liturgische Hilfen, neuere Agenden anderer Kirchen, private Verlagspublikationen u. ä.) verwendet werden.

Folgerung:

Die Spannung zwischen Verbindlichkeit und Freiheit im Gebrauch einer Agende läßt sich nur so lösen, daß man einem „dualen“ Konzept folgt: Neben das revidierte Agenden-Buch (mit den Gottesdienstordnungen und einer „Erstausstattung“ von Gebeten aus dem Gebetsschatz der Kirche) tritt künftig ein Ringbuch mit laufend gesammelten und ergänzten Texten.

3. In den meisten anderen „liturgieverwandten“ Gliedkirchen der EKD ist derzeit eine Revision der Agende I in Vorbereitung: VELKD (Einführung 1955) und EKU (Einführung 1959). Darüber hinaus zeigt die deutsch-

sprachige Gemeinde-Messe der Katholiken (Einführung 1975) bemerkenswerte strukturelle Übereinstimmungen mit dem evangelischen Hauptgottesdienst, was auf das nachwirkende gemeinsame gottesdienstliche Erbe der christlichen Kirchen des Abendlandes zurückzuführen ist.

Folgerung:

Nicht zuletzt aus finanziellen und arbeitsökonomischen Gründen liegt es nahe, bei der Agenden-Revision einen gemeinsamen „Agenden-Kern“ (Strukturen und Texte) als Ausdruck der Gemeinsamkeit in der EKD anzustreben und Vorarbeiten anderer Kirchen auszunützen, ohne das regionale Profil preiszugeben (vergleiche Stammteil und Regionalteil im EKG).

4. In der gottesdienstlichen Praxis der Gegenwart hat sich überall ein unterschiedliches Rezeptionsverhalten der Liturgen gegenüber gedruckten (amtlichen oder sonstigen) gottesdienstlichen Texten herausgebildet: Die Texte werden entweder unverändert verlesen oder teilweise bearbeitet oder ganz durch eigene Formulierungen ersetzt. Dabei spielt die sprachliche Kompetenz eines Liturgen ebenso eine Rolle wie die Frage, wieviel Zeit und Kraft ihm neben der Fertigstellung der Predigt noch zur Verfügung steht.

Folgerung:

Die Aufgabe eines Liturgen, Gebete zu sprechen und zu gestalten, findet in mehrfacher Weise Unterstützung, Anregung und Korrektur

- durch die auf Wiederholbarkeit angelegten Texte der Agende, die Grundlage des gemeinsamen Betens ist und so den Dienst einer „Einübung“ leistet,
- durch laufende Ausgabe bereits erprobter neuer Texte,
- durch praktische Ausbildung (entsprechend der Ausbildung für das Predigen als Sprachleistung).

5. Eine Revision der landeskirchlichen Agende hat davon auszugehen, daß die Gemeinde sich an die eingeführte Gottesdienstordnung gewöhnt hat. Zugleich kann sie erwarten, daß bei der Gestaltung des Gottesdienstes auf die besondere Situation und die Zusammensetzung der Gemeinde Rücksicht genommen wird. Die Aufgabe, sowohl Vertrautheit als auch Gegenwartsbezug bei der Gottesdienstgestaltung zu berücksichtigen, ist ansatzweise schon in der Agende von 1965 gesehen und dann vor allem in der Entschließung der Landessynode vom 19.10.1975 in Angriff genommen worden (vergleiche das Liturgie-Papier „Versammelte Gemeinde“ von 1974 und die Anwendungshinweise vom 6.2.1976).

Folgerung:

Es empfiehlt sich, eine begrenzte Zahl verschiedener aber in der Grundstruktur identischer Gottesdienstordnungen vorzusehen, die durch ihre jeweiligen Schwerpunkte den unterschiedlichen Voraussetzungen in der Gemeinde gerecht werden können. Die so dargestellten Ausführungsmöglichkeiten müssen dann auch im Gesangbuch, dem Gottesdienstbuch der Gemeinde, zu finden sein.

Die Revision der Agende kann kein anderes Ziel haben, als daß in der gottesdienstlichen Versammlung der Gemeinde die lebendige Kraft des Evangeliums zur Wirkung kommt.

Die Liturgische Kommission bittet die Landessynode um Zustimmung zur Weiterarbeit in der angegeben Richtung, die in den folgenden drei Punkten noch einmal zusammengefaßt wird.

1. Schwerpunkt der Agenden-Revision wird die sprachliche Bearbeitung und die Ergänzung der Gebetstexte sein, wobei für die allen evangelischen Kirchen gemeinsamen Texte bereits sprachlich revidierte Fassungen vorliegen.
2. Bei den Gottesdienstordnungen, an die sich die Gemeinden seit langem gewöhnt haben, geht es nicht um grundsätzliche Veränderungen, sondern um eine sachgemäße Handhabung bereits eingeführter Gestaltungsformen, die sich als begrenzte Zahl unterschiedlicher Ausführungsmöglichkeiten darstellen und die Gemeinsamkeit mit den liturgieverwandten Kirchen in der EKD berücksichtigen.
3. Das für die Agenden-Revision vorgeschlagene „duale“ Konzept einer „lebendigen Agenda“ (d.h. „Exempel-Buch“ und daneben Ringbuch) ist auch von der EKU und der VELKD, wo bereits eine weitgehende Zusammenarbeit verabredet ist, in Aussicht genommen, hat es sich doch gezeigt, daß die Probleme gottesdienstlicher Gestaltung in der Gegenwart überall die gleichen sind. Die Liturgische Kommission beabsichtigt, nach Abstimmung mit den Revisionsvorhaben der anderen EKD-Kirchen, der Landessynode zu gegebener Zeit einen Konzeptionsvorschlag zur Billigung vorzulegen.

Anlage 11 (Eingang 4/11)

Eingabe des Evangelischen Pfarramts St. Blasien vom 8. 3. 1980 zu Fragen der Versetzung verheirateter kirchlicher Mitarbeiter

Sehr geehrter Herr Präsident,
nach Rücksprache mit dem Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Hochrhein erlaube ich mir, folgenden Antrag einzubringen:

„Die Synode möge beschließen: Verheiratete kirchliche Mitarbeiter dürfen nicht gegen ihren Willen versetzt werden, solange noch keine sechs Monate seit der Geburt ihres letzten Kindes vergangen sind.“

Ich denke besonders an junge Familien von Pfarrdiakonen. Anlaß ist ein konkreter Fall. Vielleicht müßte - das wäre aber zu prüfen - der Kreis der „kirchlichen Mitarbeiter“ noch präziser genannt werden. Wir meinen: Die analoge Anwendung des Mutterschutzgedankens, bei dem es ja auch wesentlich um Vermeidung unzumutbarer Belastung der jungen Mutter, in der Frist von 6 Monaten, geht, forde wegen der engen Verbundenheit der Mitarbeiterfrauen mit der Arbeit ihrer Männer einen solchen Beschuß. Folge des Beschlusses wäre u. a., daß man die Leute vor der Versetzung fragen müßte.

Mit der Bitte um entsprechendes Verfahren und freundlichem Gruß

Ihr
gez. Dr. Karl F. Becker, Pfarrer

Anlage 12 (Eingang 4/12)

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Baden-Baden vom 7.3.1980 zum Thema „Todesstrafe“

Sehr geehrter Herr Präsident,
wie wir erfahren haben, wird sich die Vollversammlung der Vereinten Nationen im August 1980 mit der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe beschäftigen. Der Evangelische Kirchengemeinderat Baden-Baden hat deshalb in seiner Sitzung am 22.2.1980 das Thema Todesstrafe ausführlich beraten.

Als Ergebnis dieser Aussprache wurde ohne Gegenstimme der Beschuß gefaßt, eine Eingabe an die Vereinten Nationen auf Abschaffung der Todesstrafe zu richten, die wir Ihnen beiliegend zur Kenntnisnahme übersenden.*

Unter dem Eindruck des entsetzlichen Mordens in unserem Land während der nationalsozialistischen Herrschaft hat die Bundesrepublik die Todesstrafe abgeschafft und allen Versuchen, sie wieder einzuführen, folgerichtig widerstanden. Nach unserer Überzeugung ist es aber unsere Pflicht als christliche Gemeinde, mit allen Kräften dafür einzutreten, daß die Todesstrafe, die dem Geist Christi ebenso wie der Würde des menschlichen Lebens zutiefst widerspricht, auch in allen anderen Ländern der Erde geächtet wird. Wir sollten dies nicht nur als einzelne, sondern auch als kirchliche Gremien tun, und je mehr Eingaben in dieser Sache an die Vereinten Nationen gerichtet werden, desto größer ist die Aussicht, daß sie beachtet werden und Erfolg haben.

Wir bitten deshalb die Landessynode, sich während der Frühjahrstagung mit dem Thema Todesstrafe zu beschäftigen und einen entsprechenden Beschuß zu fassen.

Mit herzlichen Grüßen

gez. H. U. Carl, Vorsitzender des Kirchengemeinderats

***) Anlage zum Eingang 4/12:**

Schreiben des Evangelischen Kirchengemeinderats Baden-Baden vom 6. 3. 1980 an die UNO

Die Mitglieder des Evangelischen Kirchengemeinderats Baden-Baden haben angesichts der Hinrichtung von politischen Gegnern und von Straftäglichen in vielen Ländern in der Sitzung vom 28. Februar 1980 ohne Gegenstimme folgendes festgestellt:

Die Todesstrafe ist unvereinbar mit dem Gebot der Bibel ebenso wie mit dem allgemein gültigen Grundsatz des Rechts auf Leben. Sie steht im Widerspruch zu dem Verbot grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung.

Die Abschaffung der Todesstrafe in allen Ländern würde die Achtung der Regierungen vor der Würde des menschlichen Lebens entscheidend fördern und einen äußerst wichtigen Schritt zur Verwirklichung der Menschenrechts-Deklaration der Vereinten Nationen bedeuten.

Die Mitglieder des evangelischen Kirchengemeinderats bitten deshalb die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedsstaaten, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Todesstrafe in der ganzen Welt sofort und bedingungslos abzuschaffen.

gez. H.-U. Carl, Pfarrer

einigungskirche, die ja Jesus auch als Versager hinstellt!

Ich finde es deshalb auch nicht als Gestaltungshilfe angebracht, da manche Leser verunsichert werden, wenn sie auf der einen Seite die Aussagen der Jugendsektoren hören und auf der anderen Seite von uns auch etwas in dieser Richtung vernehmen.

5. Auf der anderen Seite finde ich es gut, auch ein Wort gegen die Jugendsektoren in diesem Heft zu finden (bzw. Information über Jugendsektoren, Seiten 36 und 37).

Aber trotzdem meine ich, daß manche Leute, besonders junge Menschen, von diesem Blatt stark verunsichert werden und im Ende wahrscheinlich auch in die Hände solcher Gruppierungen kommen!

In der Hoffnung, Sie und die badische Landessynode haben Verständnis für mein Anliegen grüße ich Sie sehr herzlich und wünsche Ihnen Gottes Segen.

Ihr

gez. Klaus Becker

Anlage 13 (Eingang 4/13)

Eingabe des Klaus Becker, Pfintzal vom 13.3.1980 zu Ausführungen in der Sonderausgabe von 'pro' zum Missionarischen Jahr 1980

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger!

Hiermit beantrage ich, daß sich die badische Landessynode auf ihrer nächsten Sitzung mit dem Inhalt des schon oben genannten Heftes befaßt.

Mir scheint, daß die Verfasser in ihren Aussagen entgleist sind. Deshalb bitte ich um grundsätzliche theologische Klärung und Richtigstellung.

Dazu nachstehend folgende 4 Punkte:

1. „Auch eine Karriere“ (Seite 22-25)

Es ist meiner Ansicht nach eine Gotteslästerung, wenn man Jesus derart erniedrigt und ihn eine Niete nennt. Es stellt sich bei mir auch die Frage, wie man denn Jesus Christus so bezeichnen kann, zumal ihn die Bibel in ihrer Gesamtheit als Sohn Gottes, Erlöser, Heiland und Richter darstellt.

2. Die Herausgeber haben offensichtlich ein griechisches Wort falsch gedeutet.

(Jahreslösung - Seite 10, 2. Abschnitt von oben)

Im griechischen steht meines Wissens nicht „geholfen“ im sozialen Sinne, sondern das Wort „SOTHENAI“, das wir dort finden, drückt doch Rettung aus. Wobei hier doch die Rettung des Menschen aus der Sünde allein durch Jesus Christus gemeint ist!

3. Frieden wird auf Seite 7, 6. Zeile von unten, als wirtschaftliches Wohl gedeutet. Hier sehe ich einen Widerspruch zur Heiligen Schrift, wenn sie sagt, daß Gott mit dem Menschen am Kreuz von Golgatha Frieden gemacht hat.

Jesus wird ja auch als „Friedefürst“ bezeichnet, bzw. heißt ja auch so. Genauso bezeichnet ihn die Bibel sogar als den Frieden! (Vergleichen Sie: Epheser 2,14 – Jesaja 9,5 – Römer 5,1 – 2. Thess. 3,16)

Dies heißt wiederum für mich, daß nur Jesus mir den eigentlichen Frieden bringen kann. Und Frieden habe ich erst dann, wenn ich eine innige, lebendige und persönliche Beziehung zu diesem Friedensfürsten und Friedensbringer habe.

4. Der Titel erinnert mich an die „Scientology-Kirche“, eine der vielen Jugendsektoren unserer Tage. Ihr geht es darum, daß der Mensch sich selbst findet. (Titel: „Wenn du weißt, wer du bist, bist du selig“)

Desweiteren erinnert mich das Lied auf Seite 25 und die ganze Szene F von Seite 22-24 sehr stark an die Ver-

Anlage 14 (Eingang 4/14)

Eingabe des Evangelischen Pfarramts der Friedenspfarrei Karlsruhe-Dammerstock-Weiherfeld vom 19.3.1980 auf Abänderung des § 10 des kirchlichen Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in der Gemeindediakonie etc.

Sehr geehrter Herr Präsident,
der Ältestenkreis der Friedensgemeinde Karlsruhe-Weiherfeld hat in seiner Sitzung vom 20. März 1980 den Beschuß gefaßt, folgenden Antrag an die Landessynode zu stellen:

Die Landessynode möge in Abänderung von § 10 des kirchlichen Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in der Gemeindediakonie etc. vom 30.4.1976 beschließen:

Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des zuständigen Leitungsorgans teil.

Begründung:

Die kontinuierliche Teilnahme an den Sitzungen, insbesondere der jeweiligen Ältestenkreise in den Pfarrgemeinden, sehen wir vor allem in der Tatsache begründet, daß eine Gemeindediakonin bzw. ein Gemeindediakon im Gegensatz zu anderen hauptamtlichen Mitarbeitern in der Gemeinde eine sehr viel größere Bandbreite der Arbeit vor Ort abdeckt und wie der Pfarrer von fast allen Tagesordnungspunkten betroffen ist.

Die kontinuierliche Teilnahme sollte einerseits ein Recht, andererseits aber auch eine Verpflichtung sein.

Mit freundlichem Gruß

gez. Albrecht Holder, Vorsitzender des Ältestenkreises

Anlage zu Eingang 4/14:

Schreiben des Evangelischen Dekanats Karlsruhe und Durlach vom 18. 3. 1980 an die Ältestenkreise aller Pfarrgemeinden im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Sehr verehrte Damen und Herren,
in einem Gespräch zwischen Pfarrern und Gemeindediaconinnen bzw. Gemeindediaconen, die in einer Pfarrgemeinde tätig sind, wurde folgende Empfehlung an die Ältestenkreise unseres Kirchenbezirks mit Kenntnisgabe an den Evangelischen Oberkirchenrat beschlossen:

„Die Ältestenkreise werden gebeten, die kontinuierliche Teilnahme der jeweiligen Gemeindediaconin bzw. des Gemeindediaconen an den Sitzungen des Ältestenkreises mit beratender Stimme zu ermöglichen.“

Da dies bereits in zahlreichen Gemeinden der Fall ist, bitten wir die restlichen Ältestenkreise um einen entsprechenden Beschuß.

Wir sehen diese Teilnahme insbesondere durch die Tatsache gerechtfertigt, daß eine Gemeindediaconin bzw. ein Gemeindediacon im Gegensatz zu anderen hauptamtlichen Mitarbeitern eine sehr viel größere Breite an Gemeindearbeit abdeckt und - wie der Pfarrer - von fast allen Tagesordnungspunkten betroffen ist.

Mit freundlichem Gruß
gez. Hans-Joachim Mack, Dekan

ten und gegebenenfalls weitere Sparmaßnahmen wie Wärmedämmungen, Thermostatventile usw. erreicht werden? (Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind notwendig)

4. Welche konzeptionellen und finanziellen (außer den staatlichen) Hilfen können den Kirchengemeinden und Dekanaten vom Evangelischen Oberkirchenrat gegeben werden?
5. Eine solche Umstellungsaktion dauert normalerweise bis zu 5 Jahren. Die weltpolitische Lage könnte uns aber unter Umständen zu schnellerem Handeln zwingen. Könnte deshalb umgehend ein Finanzierungsfonds: „Rationalisierung der Energieversorgung innerhalb der badischen Landeskirche“ eingerichtet werden?

Die Fachleute haben sich sicher schon Gedanken im einzelnen gemacht, so daß die Beantwortung dieser Fragen ohne allzu großen Verwaltungsaufwand möglich sein wird.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen
gez. Emil Lauffer

Anlage 16 (Eingang 4/16)**Antrag des Synodalen Ziegler, Mannheim u. a. vom 3.4.1980 auf Stellungnahme zum Entwurf des Krankenhaus-Finanzierungs-Gesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat am 20.3.1980 den Entwurf zur Änderung des Krankenhaus-Finanzierungs-Gesetzes (KHG) nach der Beslußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung angenommen.

Dieser Entwurf enthält für die konfessionellen Krankenhäuser Bestimmungen, die die konfessionelle wie auch die finanzielle Ausrichtung und Existenz bedrohen.

Aus tiefer Sorge um diese Entwicklung haben der Präsident des Diakonischen Werkes der EKD, Dr. Theodor Schober und der Präsident des Deutschen Caritasverbandes, Dr. Georg Hüssler, Schreiben an die Ministerpräsidenten sowie die zuständigen Fachminister der einzelnen Bundesländer gerichtet, um auf die Bedrohung aufmerksam zu machen.

Nur der Bundesrat kann zum gegenwärtigen Augenblick diese abwenden, weil ihm die Gesetzesnovelle des KHG zur abschließenden Beratung überwiesen worden ist.

Nachdem der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, wie der Leiter des Kommissariats der Deutschen Bischöfe in einem gemeinsamen Brief vom 17.3.1980 an die Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen und die Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes wie des Diakonischen Werkes der EKD ihre schwerwiegenden Bedenken zum Ausdruck gebracht haben, sollte

Anlage 15 (Eingang 4/15)**Antrag des Synodalen Emil Lauffer, Karlsruhe vom 24.3.1980 zu Fragen der Energieversorgung in unserer Landeskirche in den kommenden Jahren**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Heizöl wird zu einem immer größeren Kosten- und Unsicherheitsfaktor, auch für kirchliche Einrichtungen. Die Forderung heißt deshalb: weg vom Öl.

Wegen der Tragweite dieser Angelegenheit halte ich die Information der Landessynode zu folgenden Fragen für angebracht:

1. Welche Alternativen zum Heizöl kommen für Kirchen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Verwaltungsgebäude, Akademien, Ferienheime, Miethäuser usw. in Frage? (Z. B. Gas, Flüssiggas, Wärmepumpen usw.)
2. Mit welchen ungefähren Investitionskosten im Raum der badischen Landeskirche ist bei einer teilweisen oder ganzen Umstellung vom Öl zu alternativen Heizungsarten zu rechnen?
3. Welche ungefähren Einsparungen bei den jährlichen Betriebskosten können durch alternative Heizungsar-

die badische Landessynode durch ein klares Votum die Bedenken der Repräsentanten der katholischen und evangelischen Kirche nachhaltig unterstützen und sich zu eigen machen.

Die Schreiben der Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes sind in Anlage beigefügt.

Die Unterzeichneten stellen darum folgenden Antrag an die Synode:

Die badische Landessynode möge ihre Ablehnung zum Änderungsentwurf des Krankenhaus-Finanzierungs-Gesetzes zum Ausdruck bringen, sie möge inhaltlich zu den Bedenken stehen, wie sie im Schreiben der Präsidenten des Diakonischen Werkes und des Deutschen Caritasverbandes an die Ministerpräsidenten und Sozialminister der Länder zum Ausdruck gebracht sind und sich diese zu eigen machen.

Sollte die Synode dem Antrag entsprechen, müßte der Beschuß den Ministerpräsidenten und Sozialminister der einzelnen Bundesländer mitgeteilt werden.

gez. Ziegler, Bayer, Schubert, Herb, Dr. Angelberger, Gabriel, Dr. Gessner, Oskar Herrmann

Anlage zu Eingang 4/16:

**Schreiben des Diakonischen Werkes der EKD und des Deutschen Caritas-Verbandes vom 27. 3. 1980
an alle Ministerpräsidenten der Länder
an die Präsidenten des Senats von Bremen und Hamburg
an den Regierenden Bürgermeister von Berlin**

Der Entwurf zur Änderung des Krankenhaus-Finanzierungs-Gesetzes nach der Beschußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung fand am 20. März 1980 im Deutschen Bundestag eine Mehrheit. Wesentliche Vorschläge der Beschußempfehlung stießen auf entschiedenen Widerspruch der Verbände der Krankenhausträger.

Unsere Ablehnung als kirchliche Wohlfahrtsverbände wird sowohl von dem Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland wie vom Kommissariat der deutschen Bischöfe mitgetragen (gemeinsamer Brief an die Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen vom 17. März 1980). Unsere schwerwiegenden Bedenken decken sich voll mit der Stellungnahme der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 13. Dezember 1979 sowie mit der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 14. Dezember 1979. Demnach hat der Deutsche Bundestag gegen die Argumente der Fachöffentlichkeit entschieden.

Wir bitten Sie eindringlich, bei den Beratungen im Bundesrat die Novellierung in der vorgeschlagenen Form abzulehnen. Der Schaden für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung - für welche die Länder vorrangig verantwortlich sind - wäre nur schwer wiedergutzumachen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Theodor Schober,
Präsident des Diakonischen Werkes der EKD
gez. Dr. Georg Hüssler,
Präsident des Deutschen Caritasverbandes

Anlage zu Eingang 4/16:

Schreiben des Diakonischen Werkes der EKD und des Deutschen Caritas-Verbandes vom 28. 3. 1980 an die Sozialminister der Länder, Senatoren für Gesundheit der Stadtstaaten

Der Entwurf zur Änderung des Krankenhaus-Finanzierungs-Gesetzes nach der Beschußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung fand am 20. März 1980 im Deutschen Bundestag eine Mehrheit. Damit hat der Deutsche Bundestag gegen die Argumentation der Fachöffentlichkeit (Deutsche Krankenhausgesellschaft, Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände, Wohlfahrtsverbände und Kirchen) entschieden.

Mit Schreiben vom 27. März 1980 haben wir die Herren Ministerpräsidenten/Senatspräsidenten der Länder und den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin gebeten, im Bundesrat die Novellierung in der vorgeschlagenen Form abzulehnen. Ihnen als zuständigen Fachminister wollen wir kurz noch einmal die wesentlichen Gründe für unsere Ablehnung vortragen.

Es sind vor allem drei kleine - unscheinbar wirkende - Änderungen in der Ausschußvorlage zur KHG-Novelle, die Ziel und Inhalt des bisherigen KHG im Kern verändern und für die freigemeinnützigen Krankenhäuser unannehmbar machen:

In § 1 sind die Worte „sozial tragbare Pflegesätze“ durch „sozial tragbare Kosten von Krankenhausleistungen“ ersetzt.

In § 2 sind die Wörter „nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften“ durch die Wörter „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ ersetzt worden.

In § 6 Abs. 1 Ziffer 1 sind die Wörter „für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhouseinrichtungen“ weggefallen und ersetzt durch „Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sowie der hierfür erforderlichen Einrichtungen“.

Diese drei Änderungen stehen in logischem innerem Zusammenhang und bedeuten:

1. Der Zweck „soziale Tragbarkeit“ beschränkt sich nicht auf die Pflegesätze, also den Preis der Leistungen, er wird vielmehr erweitert auf die Kosten und damit auf Art und Umfang der Krankenhausleistungen selbst. Dementsprechend erweitern sich auch die in der Novellierung vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten, das heißt, der Selbstkostendeckungsgrundsatz wird nicht nur vom Preis, sondern auch von Menge und Qualität der Leistungen her eingeschränkt.
2. Art und Umfang der Krankenhausleistungen werden durch das Erfordernis der sozialen Tragbarkeit ihrer Kosten zwangsläufig mit dem Ziel der Bedarfsgerechtigkeit in Konflikt geraten. In diesem Zusammenhang ist es bezeichnend, daß in § 6 das Wort „bedarfsgerecht“ aus dem Inhalt der Maßstäbe des Bedarfsplanes weggestrichen wurde. Das heißt aber: Nicht mehr objektive Kriterien für eine patientgerechte Versorgung bestimmen den Bedarf, sondern es können jetzt unabhängig hiervon Umfang und wesentliche Elemente der Leistungen festgelegt werden, wobei die jeweilige Finanz- und Haushaltssituation einschließlich der Finanz- und Beitragslage der Krankenkassen entscheidet. Dabei bezieht sich diese Einnahmeorientierung nicht nur - wie in der alten Preisverordnung von 1954 - auf den Preis der

Leistung (Pflegesatz), sondern über den Durchgriff auf die Kostengestaltung (bei den Investitionskosten über § 5 ff, beim laufenden Betrieb über § 23 ff einschließlich § 405 a RVO), zugleich auch auf Art und Umfang der Krankenhausleistungen. Wenn nach den Ausschußempfehlungen staatlich festgesetzte Krankenhausleistungen an keinen bedarfsorientierten objektiven Maßstab mehr geknüpft sind, kann sich ein Zustand ergeben, der noch hinter dem Bundessozialhilfegesetz zurückbleibt.

3. Die Ausweitung des bisherigen Gesetzesrahmens sprengt zugleich den Rahmen der Gesetzeskompetenz des Bundes, der ihm innerhalb unserer Verfassung in Artikel 74 eingeräumt worden ist.

Aus den bereits in unseren ausführlichen Stellungnahmen zum Regierungsentwurf dargelegten Gründen, insbesondere aber aus den vorstehend aufgeführten zusätzlichen Bemerkungen zur Beschußempfehlung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung bitten wir Sie dringend, unseren Antrag auf Ablehnung der vorgelegten Novellierung des KHG im Bundesrat zu unterstützen. Die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung ist vorrangig eine Verantwortung des zuständigen Landes.

Die landeskirchlichen Diakonischen Werke und die Diözesan-Caritasverbände stehen Ihnen zur Erläuterung unserer Stellungnahmen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Theodor Schober,
Präsident des Diakonischen Werkes der EKD
gez. Dr. Georg Hüssler,
Präsident des Deutschen Caritasverbandes

Anlage 17 (Eingang 4/17)

**Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe:
Jahresrechnung 1979 des ordentlichen Haushalts**

- Drucksache Nr. 2/7/1980 -

**JAHRESRECHNUNG 1979
des ordentlichen Haushalts**

Seite 1

1	2	3	4	5
Einzel- plan BEZEICHNUNG		E I N N A H M E N		
		Nachtrags-Haus- haltsplanansatz 1979 DM	Rechnungs- ergebnis 1979 DM	Unter- schied %
0	Allgemeine Dienste (Gem.- Arbeit, Rel.- Unterricht, Pfarrdienst u.a.)	17.499.000	18.747.388	+ 7,1
1	Besondere Dienste (Jugend-, Männer-, Frauenarbeit, Seelsorge, Mission u.a.)	724.000	942.125	+ 30,1
2	Diakonie und Sozialarbeit	2.120.000	2.560.815	+ 20,8
3	Gesamtkirch- liche Aufgaben, Ökumene, Welt- mission	1.600.000	3.072.602	+ 92,0
4	Öffentlich- keitsarbeit (Presse, Rundfunk, Bild- und Tonstelle)	94.000	130.841	+ 39,2
5	Bildungswesen und Wissen- schaft	174.000	324.910	+ 86,7
7	Leitung und Verwaltung der Landes- kirche	5.444.000	5.222.350	- 4,0
8	Verwaltung des Vermögens	7.050.000	6.732.674	- 4,5
9	Allgemeine Finanzwirt- schaft	250.295.000	277.740.059	+ 10,9
	insgesamt	285.000.000	315.473.764	+ 10,6

- Drucksache Nr. 2/7/1980 -

JAHRESRECHNUNG 1979
des ordentlichen Haushalts

Seite 2

1	2	3	4	5	6	7
Einzel-		A U S G A B E N				
plan	BEZEICHNUNG	Nachtrags-Haus- haltsplanansatz 1979	Rechnungs- ergebnis 1979	Unter- schied	Ist-Ergebnis Personalkosten von Spalte 4	Ist-Ergebnis Sachkosten von Spalte 4 abz. Spalte 6
		DM	DM	%	DM	DM
0	Allgemeine Dienste (Gem.-Arbeit, Rel.-Unterricht, Pfarrdienst u.a.)	86.592.000	83.294.404	- 4,0	80.421.408	2.872.996
1	Besondere Dienste (Jugend-, Männer-, Frauenarbeit, Seelsorge, Mission u.a.)	10.794.000	10.749.572	- 0,4	8.667.163	2.082.409
2	Diakonie und Sozialarbeit	16.423.000	16.006.867	- 2,5	11.381.566	4.625.301
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	10.791.000	11.535.772	+ 6,9	5.491.081	6.044.691
4	Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Rundfunk, Bild- und Tonstelle)	1.123.000	1.133.396	+ 0,9	399.336	734.060
5	Bildungswesen und Wissenschaft	7.987.000	8.013.896	+ 0,3	2.164.344	5.849.552
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	20.323.000	19.379.046	- 4,6	16.678.476	2.700.570
8	Verwaltung des Vermögens	4.052.000	4.042.003	- 0,2	-	4.042.003
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	126.915.000	155.219.532*)	+ 22,3	13.125.318	142.094.214*)
	insgesamt	285.000.000	309.374.488	+ 8,5	138.328.692	171.045.796
		=====	=====	=====	=====	=====

*) darin enthalten:

Anteil der Kgden	97.319.000 DM
Hebegebühr u. Erstattungen	12.654.277 DM
Rückl.z. Deckung d. Haush. 80/81	21.900.000 DM
zusammen	131.873.277 DM

Anlage 18 (Eingang 4/18)

**Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Frühjahr 1980**

- Drucksache Nr. 4/8/80-

Rechnungsabschluß 1979

Beschlußvorschlag:

Die von der Evangelischen Pflege Schönau mit Schreiben vom 6.2.1980 dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegten Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für das Jahr 1979 und die Verwendungsvorschläge werden gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22.9.1970 genehmigt.

I. Die Rechnung der Evangelischen Zentralpfarrkasse schließt auf 31.12.1979 wie folgt ab:

1.	Haushaltseinnahmen 1979	3.941.114,79 DM
	Haushaltsausgaben 1979	1.605.215,14 DM
	Reinertrag	2.335.899,65 DM
	davon	
	a) Ablieferung an die Landeskirchenkasse	1.850.000,00 DM
	b) Zuweisung an den Grundstock auf 31. 12. 1979	485.899,65 DM 2.335.899,65 DM
2a)	Die Grundstockmittel betragen am 31. 12. 1979	6.082.535,00 DM
	Davon sind zweckgebunden gemäß Beschuß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28.9.1979	
	1. Freiburg, Hauptstr. 18	50.000,00 DM
	2. Lörrach, Hartmattenstraße	550.000,00 DM
	3. Pforzheim, Tagungsstätte Hohenwart	4.410.000,00 DM 5.010.000,00 DM
	Verfügbare Grundstockmittel	1.072.535,00 DM
b)	Verwendungsvorschlag:	
	1. Finanzierung der Tagungsstätte Pforzheim-Hohenwart	1.000.000,00 DM
	2. Grundstockmittel für den allgemeinen Grundstücksverkehr	72.535,00 DM

II. Die Rechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds schließt auf 31.12.1979 wie folgt ab:

1a) Haushaltsüberschuß 1979		3.317.346,43 DM
Betriebsmittel vom Vorjahr (1978)	406.375,76 DM	
hier von gebunden aber 1979 nicht in Anspruch genommen	210.000,00 DM	196.375,76 DM
insgesamt verfügbare Betriebsmittel auf 31.12.1979		3.513.722,19 DM
b) Verwendungsvorschlag:		
1. Heidelberg, Heiliggeistkirche	300.000,00 DM	
2. Eigentumsgebäude – Kreditübertragungen –	400.000,00 DM	
3. Neubau Freiburg, Hochmeisterstraße	1.200.000,00 DM	
4. Für die Waldbewirtschaftung	350.000,00 DM	
5. Zuführung zum Grundstock – für Pforzheim-Hohenwart –	1.200.000,00 DM	3.450.000,00 DM
Laufende Betriebsmittel		63.722,19 DM

2a) Die Grundstockmittel werden auf 31.12.1979 festgestellt mit Hiervon sind zweckgebunden gemäß Beschuß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29.3.1978 und 27.3.1979	2.792.832,67 DM
1. Neubau Heidelberg, Langgewann	311.772,62 DM
2. Neubau Freiburg, Hochmeisterstraße	414.250,00 DM
3. Bad Krozingen, Mozartweg	745.732,67 DM
	1.471.755,29 DM
	1.321.077,38 DM
zuzüglich Zuweisung aus Betriebsmitteln (Ziffer 1b)	1.200.000,00 DM

Verfügbare Grundstockmittel	2.521.077,38 DM
b) Verwendungsvorschlag:	
1. Pforzheim, Tagungsstätte Hohenwart	2.000.000,00 DM
2. Restfinanzierung, Neubau Heidelberg, Langgewann	420.000,00 DM
3. Mittel für den allgemeinen Grundstücksverkehr	101.077,38 DM 2.521.077,38 DM

Anlage 19**Merkblatt****über landeskirchliche Finanzhilfen für kirchengemeindliche Neubauvorhaben**

Maßgeblich für die Entscheidung über die Gewährung landeskirchlicher Finanzhilfen für kirchengemeindliche Bauvorhaben ist das von einer synodalen Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem Evang. Oberkirchenrat entwickelte

RICHTWERTE- und PUNKTESYSTEM

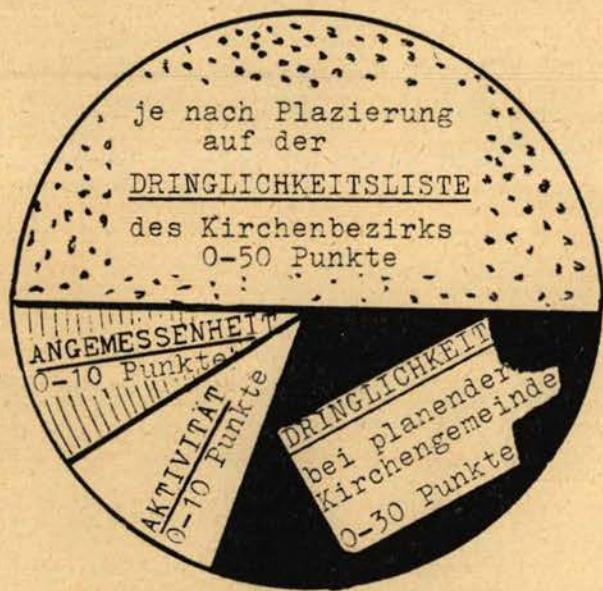
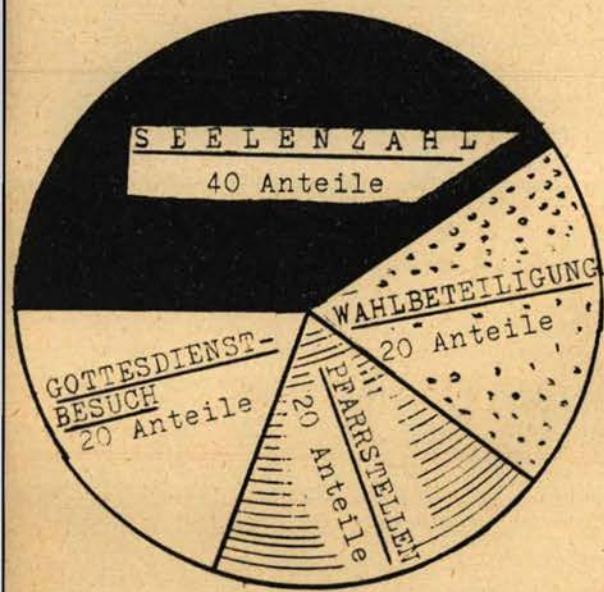
wobei folgende Gewichtung gilt:

"RICHTWERTE"

(Basis = Kirchenbezirk)

"PUNKTBEWERTUNG"

(Basis = planende Kirchengemeinde)



Richtwerte

Beim "Richtwert" handelt es sich um den für den jeweiligen Kirchenbezirk errechneten Anteil (=Zuteilungswert). Bei der Berechnung werden die Bewertungskriterien (Seelenzahl, Wahlbeteiligung, Pfarrstellen und Gottesdienstbesuch des Kirchenbezirks -wie oben dargestellt-) in Relation zu den entsprechenden Gesamtwerten der Landeskirche gebracht.

Nicht ausgeschöpfte Richtwerte bzw. Richtwertüberschreitungen aus früheren Jahren werden entsprechend berücksichtigt. Der Richtwert begründet jedoch keinen Zuteilungsanspruch, d.h. keinen Anspruch auf Gewährung einer landeskirchlichen Finanzhilfe, sondern er ist lediglich eine Berechnungsgrundlage.

PUNKTBEWERTUNGWichtig für die planende Kirchengemeinde

Unmittelbaren Einfluß hat die planende Kirchengemeinde nur bei der Punktbewertung, da hier die tatsächlichen Verhältnisse der jeweiligen Gemeinde, basierend auf den letzten statistischen Unterlagen zur Bewertung herangezogen werden.

Wichtig ist daher zunächst

Möglichst viele Punkte für das geplante Projekt zu erreichen!

-Kriterium I-

**Bis 50 Punkte sind
erreichbar**

- je nach Plazierung auf der Dringlichkeitsliste
des Kirchenbezirks.

Bei Beachtung der von der Landessynode beschlossenen Rangfolge der Bauvorhaben gibt es folgende Punkte:

Rangstelle auf d. Dringl. liste	Kirchen GemZentr.	Pfarrhäuser	Kindergärten u.sonst.Geb.
1. Rangstelle	= 50 Pkt.	= 45 Pkt.	= 40 Pkt.
2. Rangstelle	= 40 Pkt.	= 35 Pkt.	= 30 Pkt.
3. Rangstelle	= 30 Pkt.	= 25 Pkt.	= 20 Pkt.

-Kriterium II-

**Bis 30 Punkte sind
erreichbar**

- je nach Dringlichkeit des Bauvorhabens
nach der Begründung des Antragstellers und
der Bezirkskirchenräte. Da die Dringlichkeit bereits bei der Dringlichkeitsliste beachtet wurde, sind hier für die 3 Erstnplazierten in der Regel 25-30 Punkte erreichbar.

-Kriterium III-

**Bis 10 Punkte sind
erreichbar**

- bei der Bewertung der gemeindlichen Aktivitäten nach dem Ergebnis der statistisch ermittelten Einzelwerte der Kirchengemeinde im Verhältnis zum ermittelten Gesamtdurchschnitt.
Hier werden die statistisch ermittelten Werte von 1.) Gottesdienstbesuch, 2.) Wahlbeteiligung und 3.) Opfer, Sammlungen u. Kollekten-Ergebnisse herangezogen.

Um jedoch ein möglichst gerechtes Ergebnis bei der verschiedenartigen Struktur der Kirchengemeinden zu erhalten, wurden die Gemeinden in 4 Gruppen eingeteilt und die ermittelten Einzelwerte dann im Verhältnis zu den Werten der jeweiligen Gruppe bewertet.

Gruppe 1: über 50.000 Einwohner m. 35-65% Gemeindeglieder
 Gruppe 2: 15000-50000 Einwohner m. " "
 Gruppe 3: unter 15000 Einwohner m. unter 25% "
 Gruppe 4: unter 15000 Einwohner m. über 25% "

Bei der Auswertung sind dann folgende Punkte zu erreichen:

10 Punkte: wenn Gruppendurchschnitt erreicht bzw. überschritten ist.
 5 Punkte: wenn Gruppendurchschnitt um höchstens 10% unterschritten ist.
 3 Punkte: wenn mindestens 50% des Gruppendurchschnitts erreicht wurde.
 0 Punkte: wenn das Einzelergebnis unter 50% des Gruppendurchschnitts liegt.

Ausnahmen: Neubaugemeinde -ohne stat. Material - i.d.R. 10 Punkte, kleine Diasnoragemeinde mindestens 5 Punkte.

-Kriterium IV-

Bis 10 Punkte sind
erreichbar

- je nach Angemessenheit des geplanten Projekts.
 Die Angemessenheit eines Vorhabens ist danach zu beurteilen, welche kirchl. Gebäude in der Gemeinde für den geplanten Aufgabenbereich zur Verfügung stehen. Ferner wird die Größe des geplanten Vorhabens im Verhältnis zur Seelenzahl der Gemeinde und die Angemessenheit der Ausführung auch im Hinblick auf die Baukosten beachtet.

Alle Projekte mit hoher Punktzahl (85-100 Punkte) wurden bisher unter Berücksichtigung der für die Kirchenbezirke ermittelten "Richtwerte" in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe I mindestens 90 Punkte mit Richtwertguthaben (ohne RW-Überschr.)
 Gruppe II mindestens 90 Punkte ohne Richtwertguthaben (mit RW-Überschr.)
 Gruppe III mindestens 85 Punkte mit Richtwertguthaben (ohne RW-Überschr.)
 Gruppe IV mindestens 85 Punkte ohne Richtwertguthaben (mit RW-Überschr.)

Für den Haushaltszeitraum 1980/81 hat die Landessynode am 25.10.1979 nun entschieden, daß die Projekte der Gruppe I + II mit Einsatz von Haushaltsmitteln (Baubeihilfe und Baudarlehen) bzw. Mittel aus dem Gemeinderücklagenfonds genehmigt und mitfinanziert werden können.

BEISPIELE

A. Kirchenbezirk: Bretten Bauvorhaben: Neubau eines Gemeindehauses
 Kirchengemeinde: Diedelsheim Dringlichkeitsliste d.Kirchenbez.: 1. Platz

1. Richtwertermittlung: (-für Kirchenbezirk Bretten-)

a) Zahl d.Evangelischen	51.178=3,45% aller Evang.	i.d.LK x 40=	138,0
b) Zahl d.Pfarrstellen	26=3,87% aller Pfarrst.	d.Lk x 20=	77,4
c) Zahl d.Gottesdienstbes.	5.080=5,48% aller Gdbes.	i.d.Lk x 20=	109,6
d) Wahlbeteiligung	12.528=4,94% aller Wähler	i.d.Lk x 20=	98,8
			423,8
Richtwert (RW) 1980/81	= 424	rd.	424
zuzgl.nicht ausgeschöpfter RW aus Vor-			====
jahren (Richtwertguthaben)	= +179		
RICHTWERT	= 603		

2. Punktbewertung

I. Rangeinstufung auf Dringl.Liste = 1. Platz somit lt. Tabelle (s.u. Kriterium I)	50 Punkte
II. Dringlichkeit d.Vorhabens (nach Begründung d. KGR und d. Bez.Kirchenrats)	30 Punkte
III. Gemeindliche Aktivitäten	
a) Gottesdienstbesuch 7,99% (x=10,79%)=3 Pkte	
b) Wahlbeteiligung 30,58% (x=35,06%)=3 Pkte	
c) Opfer,Kollekte u.Samml. 15,89 (x=15,14)=10 Pkte (DM/Kopf) (x= Gruppendurchschnitt d.Gruppe 4)	16 Pkte : 3 = 5 Punkte
IV. Angemessenheit des Projekts	10 Punkte
	zusammen = 95 Punkte
	=====

Da der Kirchenbezirk über ein Richtwertguthaben (=603) verfügt und die Kirchengemeinde über 90 Punkte erreichte, fällt das geplante Projekt in die Gruppe I und kann nach dem Beschuß der Landessynode vom 25.10.79 mit Einsatz von Haushaltsmitteln genehmigt und aus Haushaltsmitteln mitfinanziert werden.

B. Kirchenbezirk: Bretten Bauvorhaben: Pfarrhaus mit Gemeindehaus
 Kirchengemeinde: Ubstadt-Weiher Dringlichkeitsliste d.Kirchenbez.: 2. Platz

1. Richtwertermittlung: gleich wie in Beispiel A, da derselbe Kirchenbezirk**2. Punktbewertung:**

I. Rangeinstufung auf Dringl.Liste = 2. Platz somit lt. Tabelle (s.u. Kriterium I) (Gdehaus = 40 Pkte, Pfarrhaus = 35 Pkte)	37 Punkte
II. Dringlichkeit d. Vorhabens (nach Begründung d. KGR und d. Bez.Kirchenrats)	30 Punkte
III. Gemeindliche Aktivitäten	
a) Gottesdienstbesuch 8,89% (x= 5,47%)=10 Pkte	
b) Wahlaktivität 29,13% (x=20,39%)=10 Pkte	
c) Opfer,Kollekte u.Samml. 10,87 (x=10,21) =10 Pkte (DM/Kopf) (x = Gruppendurchschnitt d.Gruppe 3)	30 Pkte : 3 = 10 Punkte
IV. Angemessenheit des Projekts	10 Punkte
	=====

Für das Bauvorhaben der Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher konnte im Haushaltszeitraum 1980/81 keine landeskirchliche Finanzhilfe gewährt werden.

Anlage 20

**Finanzhilfen
für kirchengemeindliche Bauvorhaben**
Stand 1. 3. 1980

I. Beihilfen

Zur Förderung von Bauvorhaben der Kirchengemeinden (Neubauten und Instandsetzungen).

Art der Förderung

Je nach Finanzlage der Kirchengemeinde, in der Regel 20%.

II. Finanzhilfen aus den Bauprogrammen**a) Diasporabauprogramm**

Beschluß der Landessynode vom 30. 4. 1953 und vom 29. 10. 1953

Zur Förderung von Bauvorhaben in der Diaspora der Landeskirche.

*Darlehen bis 60% der Baukosten (bzw. 70% bei „kleinen, ganz armen Diasporagemeinden“)
Zins: 1% · Tilgung: mind. 2%
Beihilfen: in der Regel 20% (s. I.)*

b) Sonderbauprogramm I

Beschluß der Landessynode vom 26. 10. 1961, 4. 5. 1962 und 13. 11. 1963

Für Kirchengemeinden, „die durch Bauvorhaben in rasch entstehenden Randsiedlungen, Stadt-erweiterungsgebieten, Flüchtlingssiedlungen oder durch den Wiederaufbau kriegszerstörter Gebäude besonders belastet sind“.

*Darlehen bis zu 20% der Baukosten
Zins: 1%
Tilgung: mind. 2%
keine Beihilfen*

c) Sonderbauprogramm II

Beschluß der Landessynode vom 22. 10. 1962

Zur Förderung von Bauvorhaben finanzschwacher Alt-Kirchengemeinden

*Darlehen bis zu 60% der Baukosten
Zins: 1% · Tilgung: mind. 2%
Beihilfen: siehe I.*

d) Instandsetzungsprogramm

Beschluß der Landessynode vom 27. 10. 1955

Zur Förderung von Instandsetzungen kirchlicher Gebäude.

*Darlehen: Zins: 1% · Tilgung: mind. 2%
Beihilfen: siehe I.*

e) Instandsetzungsprogramm G

Beschluß der Landessynode vom 25. 10. 1979

Zur Förderung von Instandsetzungen kirchlicher Gebäude in Großstadt-Kirchengemeinden (Kosten im Einzelfall mind. 50 000,- DM)

Mögliche Regelung: Förderung bis zu 20% der Kosten, hiervon: 80% *Darlehen* (nicht unter 10 000,- DM)
Zins: 1% · Tilgung: mind. 2%
Beihilfe: 20%

f) Energiesparprogramm

Beschluß der Landessynode vom 25. 10. 1979

Zur Förderung energiesparender Baumaßnahmen und der Erprobung neuer Technologien.

Beihilfen für „Pilotprojekte und für energieparende Maßnahmen in Höhe der staatlichen Förderung nach Maßgabe der Richtlinien für das staatliche Energiesparprogramm

III. Darlehen aus Mitteln der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt

Eingerichtet mit der Genehmigung des Großherzogs vom 19. 6. 1905. Verwendungszweck: u. a. für Darlehen an Kirchengemeinden zu Bauzwecken und Grundstückserwerb.

*Darlehen (in begrenztem Umfang)
Zins: 4%
Tilgung: 5-10% (i.d. Regel 6%)*

IV. Darlehen aus Mitteln des Gemeinderücklagenfonds

Für Neubau- und Instandsetzungsvorhaben einschließlich Grundstückserwerb der Kirchengemeinden
Kirchliches Gesetz über die Bildung des GRF v. 22. 10. 1976 u. DVO (GVBl. Nr. 14 v. 31. 12. 1976 S. 146/147)

*Darlehenshöhe bis 700 000,- DM
Zins: z.Zt. 5% p.a. ab 1.4.1980 6%
Tilgung: innerhalb 25 Jahren
(Annuitätendarlehen, d.h. Tilgung zuzügl. ersparter Zinsen)*

Anlage 21

Entwurf des Präsidenten der Landessynode zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

§ 24 a

(1) Auf jeder Tagung der Synode wird eine Fragestunde vorgesehen, in der die Synodalen das Recht haben, an den Evangelischen Oberkirchenrat Anfragen zu richten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind. Die Fragen dürfen sich nicht auf Tagungsordnungspunkte beziehen.

(2) Die kurz und bestimmt zu haltenden Fragen sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten einzureichen, der über die Zulässigkeit entscheidet und für die Beantwortung sorgt. *) Die Fragen gehen allen Synodalen schriftlich zu.

(3) Nach Beantwortung der Frage kann der Fragesteller zwei Zusatzfragen stellen; aus der Mitte der Synode können zum gleichen Gegenstand drei weitere Zusatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Ist der Evangelische Oberkirchenrat zur Beantwortung der Frage während der Tagung der Synode nicht in der Lage, so ist die Antwort innerhalb von zwei Wochen allen Synodalen schriftlich mitzuteilen.

*) Ergänzungsvorschlag des Ältestenrats:

Bei später eingehenden zulässigen Fragen prüft der Präsident die Möglichkeit einer Beantwortung.